F 2 6
Bibl.Mont
1
(1

<36605355120013

<36605355120013

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständiges Handbuch der Finanz-Wissenschaft.

Von

A. F. Stokar von Neuforn,

Kommissaire des Fürst Primatischen Umgeld-Amts der Stadt Regenspurg.

Erster Band.

Rothenburg ob der Tauber,
bei Johann Daniel Claß.
1807.

Bei Johann Conrad Elias.

1805.

Seiner Hoheit

dem

Durchlauchtigsten Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Karl Theodor

Erzbischof,

Fürst Primas

der rheinischen Conföderation,

Bayerische Staatsbibliothek München

souverainen Fürst von Regenspurg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wezlar ꝛc. ꝛc. ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Durchlauchtigster Fürst Primas!

Von jenem Gefühle beseelt, welches aus dem Bewußtseyn des geringen Verdiensts, des niederen Ranges, meines tiefen Standpunkts, und jener großen ungewöhnlichen Auszeichnung hervorgeht, danke ich Euer Hoheit unterthänigst für die mir gnädigst ertheilte Erlaubniß, Höchstderoselben Nahmen diesem Versuch vorsetzen zu dürfen. Eben so groß ist auch mein Bedauren über das Stillschweigen, welches mir Euer Hoheit auflegen, vor der ganzen Welt Dankgefühle bekennen zu dörfen für alles das, was Euer Hoheit, seitdem ich in Höchstderoselben Diensten stehe, durch die belehrende Beschaffenheit meiner Amtsgeschäfte für mich gethan haben, und noch thun, indem Euer Hoheit mir gestatten, öffentlich Grundsätze zu bekennen, wenn sie mit den allgemein befolgten auch nicht immer übereinstimmen.

Ohne den Werth dieses Versuchs würdigen zu können, ungewiß, ob die aufgestellten Grundsätze allgemein verworfen, oder hie und da einer näheren Würdigung werth gehalten seyn werden, übergebe ich diesen ersten Band der öffentlichen Beurtheilung. Schmeichelhaft würde mir die Billigung erfahrener Geschäftsmänner seyn, hinlänglich belohnt würde ich mich fühlen, wenn unter allen den Ideen, welche ich zu entwickeln bemüht war, nur eine einzige in irgend einem Staat durch die Anwendung nützlich wird. Glücklich würde ich mich schätzen, wenn es mir gelingen würde, Euer Hoheit auf die Fortschritte meiner Geschäftsbildung aufmerksam zu machen, und wenn es mir vergönnt seyn wird, Euer Hoheit in einem größeren Geschäftskreise zu zeigen, wie groß mein Bestreben ist, mich Höchstderoselben Huld und Gnade würdig zu machen.

Euer Hoheit

Regenspurg, den 18. Februar 1807.

unterthänigst gehorsamster
A. F. Stolar v. Neuforn.

Inhaltsverzeichniß

des

ersten Bandes.

Vorrede. . . . . § 1—4

Einleitung. . . . . 5—10

Erstes Kapitel.

Finanzverwaltung im Allgemeinen. . § 11—19

Erste Abtheilung. Staatsverwaltung. . . 20—20

Unterhaltung des Regenten. . . . 21—24

Unterhaltung der Armee. . . . . 25—29

Regierungskosten. . . . . 30—30

a. Besoldung der Beamten. . . . 31—36

b. Unterhaltung der öffentlichen Anstalten 37—40

c. Polizeyanstalten. . . . . 41—46

Bildungsanstalten. . . . . § 47 — 54
Religiöse Bildung und Erziehungsanstalten. 55 — 57
Aufferordentliche Ausgaben. . . . 58 — 58
Zweyte Abtheilung. Schuldentilgung. . . 59 — 62
Dritte Abtheilung. Staatsschaz. . . . 63 — 63
Relative Größe des Staatsbedürfnisses. 64 — 69
Erhebung des Staatsbedürfnisses. . 70 — 71
Dauer der Staatseinkünfte. . . . . 72 — 77
Sicherheit. . . . . 78 — 82
Erhebungsarten. . . . . 83 — 83
Haupteigenschaft der Erhebung. . . . 84 — 84
Wohlfeile. . . . . 85 — 87
Kenntniß jedes Kontribuenten von der Größe seiner Schuldigkeit. . . . . 88 — 89
Kassenverwaltung im Allgemeinen. . 90 — 94
Rechnungswesen der Finanzverwaltnng. . . 95 — 96
Rechnungswesen der Kassen. . . . . 97 — 98
Rechnungs-Revision. . . . . 99 — 101
Kassen-Amts-Organisation. . . . . 102 — 103
Ausgab-Aemter. . . . . 104 — 106
Einnahm-Aemter. . . . . 107 — 111
Quellen der Staatseinkünfte. . . . 112 — 112

Zweytes Kapitel.

Domainen. . . . .
Begriff von Domainen. . . . . 113 — 114
Unveräusserlichkeit. . . . . 115 — 122
Bestandtheile der Domainen. . . . . 123 — 128
Vermehrung der Domainen. . . . . 129 — 129

Verwaltung.
Verwaltung im Allgemeinen. § 130—146
Unveränderliche Einkünfte.
Einkünfte an Naturalien. 147—162
Einkünfte an baarem Geld. 163—188
Veränderliche Einkünfte. 189—189
Pachtungen. 190—253
Kirchenzehnten. 254—272
Drittes Kapitel.
Selbstverwaltung. 273—279
Waldungen. 280—280
Verpachtung. 281—287
Verkauf. 288—316
Selbstverwaltung. 317—317
Arrondirung. 318—319
Purifikation. 320—331
Benützung. 332—355
Verwaltung. 356—367
Viertes Kapitel.
Regalien. 368—368
Berg- und Salzregal. Im Allgemeinen. 369—399
Verwaltung. 400—409
Münzregal. 410—422
Postregal. Im Allgemeinen. 423—423
Reitende Posten. 424—436
Fahrende Posten. 437—441
Jagdregal. 442—447
Zollregal. Im Allgemeinen. 448—448

Weg- und Brückengeld. . . . . §. 449—461
Ein- und Ausfuhrzoll im Allgemeinen. . . 462—463
Einfuhr. . . . . 464—484
Ausfuhr. . . . . 485—499

Fünftes Kapitel.

Ungewisse oder veränderliche Einkünfte.

Im Allgemeinen. . . . . 500—500
Lehensverband. . . . . 501—504
Heimfall- und Strafrecht. . . . . 505—505
Taxen und Stempel. . . . . 506—512

Vorrede.

§. 1.

Die neuen Verfassungen der durch die politischen Umwälzungen unserer Zeit entstandenen neuen Staaten, die Veraltung der Formen, und das allgemeine Bestreben, die Finanzverwaltungen den neuen Staatenverhältnissen anzupassen, haben auch mich bewogen, meine Ansichten über das Finanzwesen, die Resultate eines mehrjährigen Studiums der vorzüglichsten ältern und neuern Schriftsteller, welche über diesen Gegenstand geschrieben, — und einer practischen Uebung in den Finanzgeschäften der Stadt Regensburg — in ein Ganzes zusammen zu tragen; diesen in einer größern Ausdehnung, auch größere Gemeinnüzigkeit zu verschaffen.

§. 2.

Die ersten Schriftsteller, als Smith, Sonnenfels, Justi, und in neueren Zeiten Graf Soden, Lüder, Sartorius, Weber und Jacob in ihren Bearbeitungen von Smiths Nationalreichthum, haben das Finanzwesen mehr als einen Theil der Staatswirthschaft. — und daher nicht so weitläufig,

sondern nur in bloßer Beziehung auf diese behandelt, und zu behandeln sich vorgenommen. Andere, wie die große Anzahl von Vertheidiger und Gegner des physiokratischen Systems, so wie auch Hazzi und die meisten bayerischen Schriftsteller, haben ausschließlich über die Grundsteuer; andere über einzelne Theile des Finanzwesens geschrieben. So viel mir bekannt ist, enthält Sonnenfels dritter Band seiner Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft noch die allgemeinste und ausgedehnteste Darstellung der Finanzen. Diese scheint mir aber doch bey weitem nicht ausführlich genug. So werden z. B. die Domänen kaum berührt und die Regalien nur sehr oberflächlich behandelt.

§. 3.

Mit Benüzung der erstern und der leztern dieser Schriftsteller werde ich es versuchen, nach den Erfordernissen der Sache, theils in ausgedehnterem, theils in gedrängterem Sinne über das Finanzwesen zu schreiben. —

Je verschiedener die Staaten ihrer Ausdehnung, ihrer Landes-Cultur und ihrer Lage nach sind, desto verschiedner müssen auch ihre Finanzsysteme seyn. Grundsätze, welche in England anwendbar sind, können es in Süddeutschland nicht seyn. Aus diesen Ursachen wird mein Versuch, wenn er auch meinen Wünschen entsprechen sollte, da ich mir vorgenommen, nur mit Berührung der allgemein aufgestellten Grundsäze, mehr das Detail des Finanzwesens zu beschreiben, und weder Willens bin, durch Einschaltung von Gegenständen, welche andere Schriftsteller erörtert haben, die Gränzen dieses Versuchs unnöthiger Weise zu erweitern — noch hinlängliche Muße habe, es zu thun, — schon nach der Natur des behandelten Gegenstandes nicht den Grad der Gemeinnützigkeit erreichen, dessen

die Schriften der Staatswirthschaftslehrer fähig sind, und sich daher vorzüglich nur auf Südteutschland beschränken.

§. 4.

Zuerst habe ich mir vorgesezt, in einer Abtheilung über die Finanzverwaltung im Allgemeinen in einer kurzen Uebersicht über das Staatsbedürfniß; über die Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte; dann über Domänen und Regalien im Allgemeinen — und im Detail über Verpachtung, Selbstverwaltung und über Verkauf der Domänengüter und vorzüglich der Staatenwaldungen; bey dem Zollregal über den Getraidhandel und über die zufälligen Staatseinkünfte zu sprechen. In einer zweyten Abtheilung über die Abgaben im Allgemeinen und im Detail; bey der Grundsteuer über Hazzi's System; und bey dem Accis über das Bräuwesen; endlich in einem Anhang, über Staatsschulden und deren Tilgung, über Staatskredit, Staatsschaz und Papiergeld.

Einleitung.

§. 5.

Wenn allgemeiner Wohlstand eine Nation beglüken — wenn der innländische Verkehr und der Handel in das Ausland blühen — wenn reger Kunstfleiß die Gewerbe beleben — wenn der Landmann ungestört die Früchte seines Fleißes genießen — wenn überhaupt die Landes-Cultur immer weiter fortschreiten soll; so muß vor allem die persönliche Sicherheit der Staatsbürger gegeben seyn.

Die strenge Handhabung guter und durchgreifender Polizeygeseze und schnelle Vollziehung der Gerechtigkeitspflege schüzen den Staatsbürger im Besiz seines Eigenthums und im Genuß seiner bürgerlichen Rechte; eine furchtbare Stellung der Nazion gegen andere Nazionen sichert seine Rechte gegen das Ausland und die Ruhe aller Staatsbürger im innern und äußern Verhältnisse.

§. 6.

Als noch keine stehende Heere erfordert wurden, um die Sicherheit der Nazion gegen das Ausland zu schützen; als kleinere Staaten — mächtig durch ihren Verein — auch größeren trotzten — entfernt von aller Vergrößerungssucht, die Wohlfarth ihrer Bürger ihr Ehrgeiz war, und durch innern Wohlstand blüheten, da waren auch die Staatsverwaltungen weniger kostbar; der Antheil, welchen jeder Staatsbürger an den öffentlichen Lasten tragen mußte, weniger beträchtlich.

§. 7.

Dies ist nun nicht mehr so, seitdem jene Vereine zum Theil aufgelöst, oder wenigstens durch minder starke Bande zusammengehalten werden; jene kleinere Staaten und Territorien größtentheils ihre Unabhängigkeit verloren, und die Umformung kleinerer Gebiete in wenige große Staaten System geworden ist; und weil eine Vereinigung dieser Staaten, wegen vielseitigerm Interesse, nicht so enge seyn kann, geschahe es, daß jeder dieser Staaten für sich allein zu bestehen trachtet und gegen andere Nazionen den gleichen Rang zu behaupten sucht, auf welchen sie vorher nicht einzeln — sondern nur als Gemeinheit Anspruch machen konnten. —

§. 8.

Ob durch die größere Vereinigung der Majestätsrechte, durch die ausgedehntere Machtvollkommenheit der Fürsten und überhaupt durch die Tendenz der Staatsverfassungen zur reinen Monarchie, die politische Freyheit des Staatsbürgers, seine Industrie und überhaupt seine Glückseligkeit mehr gefährdet werde, ist nicht an mir zu erörtern. So viel ist gewiß, daß durch die Purificazion der Territorien manches Hinderniß, welches die Strenge und die Kraft der Polizeygeseze lähmte und der Ausdehnung der Handlung ein unübersteigliches Hinderniß war, gehoben ist, und daß es nur dadurch möglich gemacht werden konnte, jene Allgemeinheit der Besteurung einzuführen, welche bisher so sehr vermißt wurde.

Nur in einem weitläuftigen, nicht durch fremde Besizungen unterbrochenen Gebiete bekommen Verordnungen zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und der Industrie ihren wohlthätigen und beglükenden Einfluß durch die Allgemeinheit der Würkung und durch ununterbrochene Anwendbarkeit und Ausdehnung.

Oft ist ein einziger — der Landeshoheit nicht unterworfener Flek, an einer lebhaften Handlungsstraße gelegen, wegen seiner Lage nicht zu umgehen, und von dem Besizer in der Ueberzeugung und in dem Gefühle der Nothwendigkeit — sein Territorium zu betreten — als eine ergiebige Finanzquelle durch übertriebene Zölle benüzt — dem umgebenden Land, dem innern Verkehr und dem Handel in das Ausland, zum größten Nachtheil. *)

Durch das Zusammenfließen der Majestätsrechte in der Person des Regenten werden Stände, welche bisher in dem Genuß unbestreitbarer Rechte — der Kraft der Landesgeseze gar nicht — oder nur bedingt unterworfen waren,

*) Sonnenfels 2. B. §. 141.

nur vor den höchsten Gerichten belangt — nur von ihres Gleichen gerichtet werden konnten, mittelst der Macht und des Einflußes der Zeitumstände, in die Rechte des gemeinen Staatsbürgers zurükgewiesen, und so wird unfühlbar jene Gleichheit der Stände entstehen, welche dem Staatsbürger Selbstgefühl und Unternehmungsgeist gibt; das Verdienst zu suchen und zu belohnen heißt; und dem Gewerbtreibenden, welcher sich durch Thätigkeit zum Wohlstande aufgeschwungen hat, nicht nur den Genuß seines Reichthums, sondern auch Achtung auf sein Verdienst gründet und allerley Auszeichnungen verspricht. *) Die Pflege der Justiz wird dann schneller und durchgreifender; das Ganze der Staatsverfassung gewinnt eine einfachere Form, weil nun alles nach gleichen Grundsätzen behandelt werden kann, die bisher eben so verschieden seyn mußten, als es die Theile der Nazion nach ihrer Natur und ihren Rechten waren.

§. 9.

In einem Staate, welcher sich durch die Acquisition neuer Provinzen beträchtlich vergrößert, welcher sich in die Zahl der ersten Mächte emporgeschwungen hat, aber auf mehrern Seiten von noch mächtigeren Nachbarn umgeben ist, nimmt der Staatsaufwand nicht nur in dem Verhältnisse des größern Territoriums zu, sondern in dem Verhältnisse der größern Kosten, welche die Stellung gegen das Ausland erfordert. Die Mittel, den Zwek des Staats zu erfüllen, die Sicherheit des Staatsbürgers zu beschüzen, werden kostbarer; und eine eiserne Nothwendigkeit wird die meisten Staaten — die Staatseinkünfte beträchtlich zu vermehren — zwingen. Da aber diese Nothwendigkeit allenthalben eintritt, da sie allgemein geworden ist;

*) Sonnenfels 2. B. §. 223. Soden 1. B. §. 228.

so werden für den allgemeinen Wohlstand nicht die Nachtheile zu befürchten seyn, welche dann zu erwarten gewesen wären, wenn dieses Erforderniß nicht allgemein — oder wenn ohne die Purificazion der Territorien, keine vollkommene Allgemeinheit der Besteurung möglich gewesen wäre.

§. 10.

Auch Baierns geographische und politische Lage erfordert eine furchtbare Stellung gegen das Ausland; es wird, um Selbstständigkeit zu erhalten — und die Sicherheit der Staatsbürger behaupten zu können, ein größerer Staatsaufwand nöthig seyn, als bey einer kleinern Macht und bey einem andern Staatssystem nothwendig war. Die Aufstellung und die Unterhaltung eines zahlreichen stehenden Heeres, die Liquidirung der Staatsschulden und die Gründung eines Staatsschatzes sind Gegenstände, welche alle gleich wichtig — und die einzigen Mittel sind, einen dauerhaften Frieden zu erhalten.

Beruhigend muß für den baierischen Staatsbürger die Ueberzeugung seyn, daß durch die heimgefallenen Klostergüter die Zahl der Domänen beträchtlich vermehrt worden; daß durch die bloße Peräquazion der Abgaben, ihr Ertrag einen beträchtlichen Zuwachs erhalten kann, und daß, wenn auch alle diese Quellen nicht ergiebig genug wären, selbst nach einer beträchtlichen Vermehrung der öffentlichen Lasten, seine Abgabe noch nicht so beträchtlich seyn würde, als jene, welche der preußische und östreichische Staatsbürger bezahlt. Ein theuer erkaufter Schutz des Staats ist besser, als ein unzureichender und unzuverläßiger.

Erstes Kapitel.

Finanz-Verwaltung.

§. 11.

Die ganze Finanzwissenschaft, in dem eingeschränkten Sinne des Wortes genommen, besteht darinn: In Befolgung möglichst einfacher Grundsätze zu bestimmen, wie groß das Staatsbedürfniß seye; auf welche Art und nach welchen Verhältnissen es von den Staatshülfsquellen erhoben werden solle, und in der genauen Kenntniß dieser Quellen. *)

Das ganze System dieser Bestimmungen wird das Finanz-System genannt. Je einfacher, je einförmiger dieses System ist, desto deutlicher wird es auch seyn und desto mehr wird es an Vollkommenheit gränzen.

§. 12.

In mehrern Staaten, wo die Majestätsrechte zwischen den Fürsten und den Landständen getheilt sind, ist es auch die Benutzung der Staatshülfsquellen. Ganz einleuchtend ist es, daß bey einer solchen Finanz-Verwaltung die Uebersicht über das Staatsbedürfniß schwieriger gemacht und die Benutzung der Hülfsquellen willkührlicher und verworrener wird, als wenn das ganze Finanzwesen eines Landes von einem Departement geleitet und verwaltet wird,

*) Sonnenfels 2r Band §. 15.

wenn ein Einziger — oder doch nur ein Kollegium den Ueberblik über das Ganze hat, denn dadurch werden allein oder doch wenigstens geschwinder die Fehler, Mißverhältnisse, Mißbräuche und Veruntreuungen entdekt, gerügt, geahndet und bestraft werden können.

Die Vereinigung der Majestätsrechte in der Person des Fürsten, welche überhaupt eine größere Vereinfachung der Staatsverwaltung zuläßt, wird in dieser Hinsicht auch einen guten Einfluß auf die Vereinfachung des Finanzsystems haben, und die Leichtigkeit jener Uebersicht, welche an dem preußischen Finanzsysteme bewundert wird, durch Anwendung der in jenem und in andern Staaten mit Erfolg gebrauchten und den individuellen Finanzverhältnissen anzupassenden Formen eben so gut erreicht werden können.

Die Einfachheit der Finanzverwaltung ist mit der Verminderung der Staatsbedürfnisse auf das genaueste verbunden; je einfacher diese ist, desto geringer sind auch die Verwaltungskosten, desto geringer die Abgaben, welche der Bürger dem Staate bezahlen muß.

§. 13.

Unter dem Vorwande von Staatsklugheit, von Staatspolitik wird oft in einem Staat einer — durch die fehlerhafte Verwaltung vieler Jahre, durch längst gewohnte Veruntreuung, durch die Befolgung des alten Schlendrians — schwankend gemachten Finanzverwaltung mittelst Anhäufung der Staatsschulden eine jämmerliche Frist ihres Einsturzes verschafft; der Gang des Geschäftes vor den Augen des Fürsten und des Volkes in ein geheimnißvolles Dunkel gehüllt, und da der menschliche Geist sich nicht gerne mit Untersuchungen abgibt, welche mit seinen Lieblingsideen und den üblichen Beschäftigungen nichts gemein haben; wenn dann noch die Ahndung hinzukommt:

die gefundenen Resultate mögten nicht immer nach Wunsch ausfallen; oder Ueberzeugungen hervorgehen, welche ganz andere Ansichten darstellen und die Befolgung von Grundsätzen nothwendig machen könnten, welche von den bisher befolgten himmelweit verschieden sind; so geschieht es, daß dieses Geschäft von einem Zeitpunkt auf den andern verschoben wird; daß selbst die Zeit, wo noch Rettung möglich ist, unbenutzt vorüber geht, und daß, nachdem die Finanzquellen von den Wucherern, denen sie in die Hände gefallen, erschöpft worden, der Staat nach Verfluß einer kurzen Zeit rettungslos darnieder liegt.

Dann ist im Staate Banquerott unvermeidlich; der patriotische Staatsbürger — welcher dem Staate in Zeiten der Noth seine Capitalien anvertraut hat, verliert sein Anlehen, während den mächtigen Staatsgläubigern, welche das Mark des Landes schon seit Jahren ausgesogen, hundert Wege offen stehen, ihre Kapitalien aus dem Banquerott zu retten. Mit Selbstvertrauen, Schonung und mit eisernen Fleiße muß ein solches Werk angefangen — und nicht ausgesetzt werden, bis es vollendet dasteht; bis Licht an die Stelle der Dunkelheit getretten ist.

§. 14.

Selbstvertrauen und Selbsteinsicht ist nothwendig, um sich allenthalben selbst zu überzeugen, um nicht von den einseitigen, oft eigennützigen Absichten anderer irre geführt zu werden.

§. 15.

Auch Schonung ist billig und nothwendig; es wäre ungerecht, denjenigen, welche nur mit Mühe noch den Karren gezogen, die Fehler ihrer Vorfahren fühlen zu lassen; durch die Beibehaltung der alten Formen und dergleichen Benennungen, wenn sie nicht ganz untaugliche Mittel

zur Erreichung des Zwekes sind, muß man ihrem Vorurtheil schmeicheln und es zu heilen suchen. Nicht sowohl die äußere Gestalt als der Geist des Wesens der Finanzverfassung muß umgebildet werden. Läßt sich die ganze Anzahl der Beamten in dem vereinfachten Systeme nicht anstellen; so wähle man die tauglichsten aus ihnen; Mindertüchtige sind mit Beibehaltung ihres Gehalts bis zu einer, ihren Talenten angemessenen Wiederanstellung, in die Ruhe zu setzen. Nur überwiesene Veruntreuung — wenn sie auch schon vor mehrern Jahren geschehen, und der Ueberwiesene noch in Staatsdiensten gefunden wird, muß nicht bloß durch die Entfernung, sondern nach der ganzen Strenge der bestehenden Landesgesetze bestraft werden. Die neue Verwaltung gewinnt dadurch Ansehen und Zutrauen bey dem Volke. Der Grundsatz: daß bey der Umformung einer alten Finanzverfassung alle alten Beamten wiederum angestellt werden sollen, ist der möglichsten Vereinfachung des Finanzsystems gänzlich entgegen, und legt die Nothwendigkeit auf, blos der Personen wegen Stellen zu schaffen, welche sonst entbehrt werden könnten. Die Erfahrung vieler Jahre, und die Belehrung, welche uns große Monarchien geben, beweisen, daß nicht durch die Beschäftigung viel er, sondern durch den geordneten Fleiß weniger, der Geschäftgang abgekürzt — und die Geschäfte aus diesem Grunde — und weil durch die Verminderung der Umwege weniger Verdrehung möglich wird, besser behandelt werden.

§. 16.

Wenn einer Finanzbehörde eine andere Organisation gegeben wird, und die Beamten, welche dieselbe bilden, die nämlichen bleiben; so ist wohl ihre äußere Gestalt geändert, aber der Geist, welcher sie belebt, bleibt immer derselbe; wenn auch die neuen Formen ihre Arbeiten eine

Zeitlang nach einer andern Tendenz leiten; so werden sie doch in wenig Jahren wieder in den alten Schlendrian zurüksinken. Durch die Versetzung der alten Beamten in andere Behörden, welches in einem großen Staate weit weniger Schwierigkeiten unterworfen ist, kann diesem Mißstand am besten vorgebaut werden. Den Einwurf, daß es lange Zeit erfordern werde, bis die versetzten Beamten mit dem Gange ihres neuen Geschäftes bekannt seyn werden, kann ich am besten aus eigener Erfahrung widerlegen. Der Geschäftsgang einer jeden Finanzbehörde ist in ihrer ersten Entstehung immer sehr einfach und war gewöhnlich erst durch die nach und nach entstandenen Mißbräuche und Widersprüche verwikelt worden. Man muß hauptsächlich auf den ersten Ursprung eines Amtes; auf seine Beschaffenheit in den ersten Zeiten seiner Entstehung zurükgehen, um in die Wesenheit selbst eindringen zu können; hat man den Begriff desselben deutlich gefaßt; so kann die Kenntniß des durch die Zeitumstände veränderten Details leicht aus der Analogie und durch die Benutzung der mündlichen Erkundigungen erläutert werden. — Regensburgs Regimentsordnung vom Jahre 1514 hat mir tiefere Blike und oft helleres Licht über die Verwaltungszweige der Finanzen dieser Stadt verschafft, als alle mündliche Erkundigungen zusammen genommen.

§. 17.

Mit eisernem Fleiß und unermüdeter Thätigkeit muß alles Entworfene erwogen und ausgeführt werden. Wenn die, welche das Ganze leiten, mit einem guten Beyspiele vorangehen; so wird der gleiche Geist der Thätigkeit auch über alle Zweige verbreitet werden.

§. 18.

Eine Zentralfinanzbehörde, welche in einem

kleinen Staate nur aus Einem, in einem Großen nur aus Wenigen bestehen sollte, muß den ganzen Gang der Organisation leiten, damit alle Theile nach möglichst gleichen Grundsätzen bearbeitet, Einheit des Ganzen erlangt — und so dem Ziele immer näher gerüket werde, wo endlich Licht den Zustand der Finanzen aufhellen wird, wo bestimmt werden kann, wie groß das Staatsbedürfniß sey, und wie es am zwekmäßigsten erhoben werden könne. Bloße Theoretiker, welche das Finanzwesen durch philosophische Schlüsse und Spekulationen leiten und aufklären; alles in ihre Systeme einpassen und lieber unzwekmäßige Dinge einführen, als ein Haar breit von ihren einmal gefaßten Ideen und Systeme weichen wollen, taugen eben so wenig, als bloße Empiriker, die zu sehr an dem einmal Hergebrachten hängen — deren Blik sich nicht weiter, als über ihren Geschäftskreis erstreket; denen das Bewußtseyn: daß es ihre Väter so gemacht, hinlänglicher Beweis von der Richtigkeit einer Sache ist. Nur Männer von rastloser Thätigkeit, empfänglich für alles, was gut ist; welche durch das Studium der Theorie, der Kenntniß der Finanzverfassungen anderer Staaten und durch eigene Erfahrung sich zu Geschäftsmännern gebildet haben, können alles dieses mit Erfolg beleben, leiten und zur höchsten Vollendung bringen. Ich habe den Grundsatz immer erprobt gefunden, daß bey der Einführung einer neuen Verordnung, oder bey der Wiedereinführung schon bestandener, hauptsächlich in Erwägung gezogen werden muß: Wie es war *), wie es ist, wie es seyn sollte und wie es in bestehenden Verhältnissen seyn kann.

§. 19.

Durch die Zergliederung und möglichst genaue Bestim-

*) Soden Nationalökonomie 2r Bd. §. 256.

mung des Erfordernisses eines jeden Theils, kann die Kenntniß des ganzen Staatsaufwandes erlangt werden. *)

Das Staatsbedürfniß ist hauptsächlich dreyerley, und alle Staatseinkünfte werden hauptsächlich zu folgenden Zweken verwendet:

a) zur Staatsverwaltung;
b) Schuldenverzinsung und Schuldentilgung, und
c) zur Gründung und Anhäufung des Staatsschatzes.

Erste Abtheilung.

Staats-Verwaltung.

§. 20.

Unter eigentlicher Staatsverwaltung verstehe ich alles, was von Seite der Staatsregierung erforderlich ist, um den Zwek des Staats zu erfüllen und die Sicherheit und den Wohlstand der Bürger im Innern zu vermehren und gegen das Ausland zu schüzen — und unter den Ausgaben der Staatsverwaltung, den Aufwand, welcher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Regenten und des Hofes; zur Unterhaltung der Armeen, zur Bestreitung der Regierungskosten; Beförderung der Künste und Wissenschaften, der Kirchen und Schulen und für ausserordentliche Ausgaben erfordert wird.

Unterhaltung des Regenten und des Hofes.

§. 21.

Je größer und mächtiger ein Staat ist, desto noth-

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 14.

wendiger ist es auch, daß sich der Regent und seine Familie auf eine — der höheren Stelle und der Nazion würdige Art — durch höheren Aufwand auszeichne. Eine prachtvolle Umgebung, ein erhabener Nimbus wirkt auf den Geist des gemeinen Volkes, der staunenden Menge besser, als oft die erhabensten Fürstentugenden, wenn diese mehr im Stillen würken und nicht durch Großthaten ganz Europa verkündet sind. Der Regent wird besser beschützt, und nur dadurch der Begriff von der Erhabenheit und von der Heiligkeit des gekrönten Haupts bey dem Volke erhalten oder entwikelt.

Heinrich der Vierte konnte seinen Rok selbst fliken und sich bey seinen Freunden zu Tische bitten, ohne darum von seinen Unterthanen weniger geliebt zu seyn. Heinrich war durch seine Schiksale — und alle Fürsten jener Zeit durch den Geist der Chevalerie, den Ersten der Nation und durch diese dem Volk selbst näher gebracht, als es die Regenten in unsern Tagen sind. Ob aber diese Herablassung die Achtung Frankreichs gegen Heinrich vermehrt — und ob er vielleicht nicht ein Opfer seiner übertriebenen Herzensgüte geworden, will ich nicht untersuchen. Herablassung ist eine der schönsten Fürstentugenden und gewinnt desto mehr, je mehr sie mit dem Glanz der gewöhnlichen Umgebung absticht.

§. 22.

Die Summe, welche die Unterhaltung des Regenten und des Hofes kostet, ist für den Nationalfond, für den allgemeinen Wohlstand der Nation nicht verlohren. — Wenn dem Regenten das Wohl der Unterthanen am Herzen liegt; so wird er nicht mit den kostbaren Fabrikaten des Auslandes — oder mit den Produkten fremder Zonen, sondern mit den Kunsterzeugnißen seines Landes zu glänzen su-

chen. Die Ersten und Reichsten des Landes folgen immer diesem Beyspiel; nur der Luxus und die darauf gegründete Sicherheit des Absatzes, wird den Kunstfleiß erwecken und beleben; die innländischen Fabrikate verbessern — und ihnen jenen Grad der Vollkommenheit geben, den sie haben müßen, um auch in dem Auslande gesucht zu werden.

Wenn die ersten und verdientesten Beamten und Militärs der Nation, die nächsten um die Person des Regenten sind; wenn die Söhne und die Verwandten des Regenten selbst die ersten Stellen in dem Staate bekleiden; so hat jeder Staatsbeamte einen Antrieb mehr, sich durch Auszeichnung empor zu schwingen und die kostbare Umgebung seichter Höflinge wird ersparet.

§. 23.

In vielen Staaten sind dem Regenten gewisse Staatseinkünfte angewiesen, und so wie andere Staatseinkünfte von den Landständen erhoben werden, so sind auch diese durch gänzlich verschiedene Finanzbehörden verwaltet. Diese getrennte Verwaltung ist unvermeidlich, so lange die Majestätsrechte getrennt sind, nur nach ihrer Vereinigung wird auch diese aufgehoben — und eine allgemeine eingeführt werden können, ohne welche die Berechnung des ganzen Staatsbedürfnisses immer nur unvollkommen und einseitig bleiben wird.

§. 24.

Nicht durch ängstliche Berechnungen muß das Bedürfniß des Regenten und des Hofes bestimmt, nicht mit karger Hand muß hier zugemessen werden. Es erfordert die Würde des Staats, daß in dem Hause des Regenten der Reichthum und der Kunstfleiß der Nation bewundert; daß nirgends Unzulänglichkeit der Aufwand fortzusezen bemerkt;

daß

daß gleich weit entfernt von Verschwendung, allenthalben ein wohlberechneter und nie die Gränzen übersteigender Ueberfluß herrsche.

Wenn nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren das Bedürfniß des Regenten und der Hofhaltung berechnet worden, wenn aus dem gefundenen Resultat es möglich geworden ist, eine wenigstens approximative Uebersicht zu verschaffen, so ist das gefundene Resultat noch kein Maßstab für die zu diesem Zweke zu bestimmende Summe. So wie der weise Hausvater einen Theil seiner Einkünfte zu ausserordentlichen Ausgaben zurükbehält, eben so muß auch dem Regenten eine weit beträchtlichere Summe zugemessen werden, als die Uebersicht seiner unabänderlichen Ausgaben erfordert.

Unterhaltung der Armee.

§. 25.

Auch hier lassen sich die erforderlichen Ausgaben in eine Uebersicht bringen.

Wenn eine Nazion nicht durch die Last der Abgaben erschöpft, in Armuth versinken soll; so muß die Stärke der Armee durch die möglichst aufzuwendende Summe, oder was auf eins hinauskommt, durch die Größe des Landes und den Grad der Bevölkerung bestimmt werden. Die unverhältnißmäßig große Menge dieser nur zehrenden Klasse zernichtet den Wohlstand einer Nazion in kurzer Zeit, indem der Nazionalreichthum in seinen beyden Bestandtheilen erschöpft wird: durch die Verminderung des Nazionalfonds und durch die Verminderung der arbeitenden Hände. *) Durch die Anstrengungen, welche die inneren Kräfte der Nazion übersteigen, kann ein Land wohl eine Zeitlang eine

*) Smiths Nationalreichthum. Lueder Nationalindustrie 3ter Bd. N. 55. und 162. 174.

große Armee unterhalten und als eine furchtbare Macht dastehen: bald wird es aber die unglükseligen Folgen seiner Anstrengungen fühlen und dann selbst unter die Stufe von Macht und Ansehen herabsinken, zu welcher es Größe und Lage bestimmt haben.

Schweden hat sich noch nicht von den Erschöpfungen und dem Machtaufwand erholt, durch welche sich Karl vor einem Jahrhundert — der Alexander des Nordens zu werden — träumte.

§. 26.

Es läßt sich bey keinem Theile der Staatsverwaltung die Ausgabe so bestimmt festsezen, als bey den Armeen, besonders in Friedenszeiten, und es ist unverantwortlich, wenn hier, wo Ordnung die Seele des Ganzen seyn sollte, die Ausgaben nicht auf das pünktlichste festgesetzt — und zu ihrer Bestreitung die sichersten Hülfsquellen angewiesen sind.

Die nachtheiligen Folgen, welche die Unzulänglichkeit der Staatshülfsquellen und die Verwirrung in dem Finanzwesen, auf den Geist, die Stimmung und den Muth der Armeen haben, sehen wir in den Begebenheiten unserer Tage nur zu sehr erprobt. Diese Erfahrungen sollten ein Grund mehr seyn, die Anzahl der Soldaten nicht über die Kräfte des Landes zu vermehren.

Die auf billige Grundsätze gegründete Sparsamkeit, welche die ersten Mächte durch die Organisazion ihrer Armeen erreicht haben, sollte auch von mindermächtigen Staaten und bey kleineren Armeen eingeführt werden. Es ist lächerlich, die Schwäche einer Armee durch eine große Anzahl von Offiziers und durch die Namen vieler Regimenter decken zu wollen. Es wird eine große Anzahl von Stabsoffiziers erspart, wenn die Regimenter auf 3000, die Batail-

lons auf 1000 — und eine große Anzahl von Subalternen, wenn die Kompagnieen und Eskadronen auf oder über 100 Mann oder Pferde gesezt werden.

Die Summe, welche diese Besoldungen betragen, können weit besser auf die Kompletirung der Compagnien verwendet werden. Daß auch hier durch größere Vereinfachung der Verwaltung mehr innere Kraft erlangt wird, und daß in der größeren Anzahl eines Regiments der Soldat größern Muth, größeres Selbstvertrauen bekommt, und daß hier mehr esprit du Corps angefacht wird, als unter der kleinen Anzahl eines schwachen Regiments, gehört nicht hieher, zu erörtern.

§. 27.

Wenn nach der grösten Sparsamkeit gestrebt werden soll, so darf hingegen auch der Bürger, welcher mit seinem Leben die Ruhe des Vaterlandes schüzt, nicht nach unbilligen Grundsätzen behandelt werden. Der Soldat muß durch einen hinreichenden Sold und durch eine bequeme und anständige Kleidung in eine Lage gesetzt werden, daß er Freude an seinem Stande gewinnt, damit die Erinnerung an die unfreywillige Erwählung seines Standes sich bei ihm verwische, und ihm in dem Unglück der Trost und die Hoffnung einer bessern Zukunft noch übrig bleibe. *)

Wenn der Soldat in einer fortdaurenden kümmerlichen Lage und in beständigem Mangel seine unentbehrlichsten Bedürfnisse kaum zu bestreiten vermag; so wird er auch nicht des Selbstbewußtseyns seiner Würde und des Selbstvertrauens fähig seyn, welche in dem Soldaten zu erwekken die größte Kriegskunst des ersten Kriegshelden unserer Zeit ist. Sonst ist der Soldat ganz zur Maschine herabgesunken, welche aufhört zu gehen, sobald sie nicht mehr mit

*) Lueders Nazionalindustrie. 3ter Bd. S. 166.

dem Stok getrieben wird, und der bey der ersten Gelegenheit durch Gefangengebung oder durch Deserzion seine Lage zu verbessern sucht. Es ist nicht sowohl die Anzahl als der wohlgeordnete Muth der Truppen, welcher entscheidet.

§. 28.

Zu beschreiben, wie durch die Beurlaubung und durch andere Einschränkungen in Friedenszeiten, die Summe, welche auf den Unterhalt der Armee verwendet werden muß, vermindert werden kann, würde zu sehr von meinem Ziele abführen. *)

§. 29.

Mit Berükksichtigung aller dieser möglichen Einschränkungen, läßt sich die Summe, welche die Armee im Frieden kostet, ziemlich genau ansetzen, da die Ausgaben, im Durchschnitte von mehreren Jahren genommen, immer die nemlichen sind. Die Summe, welche dem Etat für außerordentliche Ausgaben beygefügt werden muß, wird eben nicht so beträchtlich seyn.

Ganz anders verhält es sich in Kriegszeiten. Hier lassen sich die erforderlichen Summen unmöglich festsetzen; alles hängt von dem Glüke des Krieges ab, und bey der Bestimmung der Staatsbedürfniße können nur in so fern diesen unvorhergesehenen Staatsausgaben Hülfsquellen angewiesen werden, als der Staatskredit erhalten — und ein Theil der Staatseinkünfte in den Staatsschatz zurükgelegt wird.

Regierungskosten.

§. 30.

Diese bestehen a) in der Besoldung der Staatsbeamten; b) der Unterhaltung der Wohlfarths-

*) Sonnenfels 2. B. §. 68.

anstalten (als Brüken-, Straßenbau u. s. f. zur Belebung des innern Verkehrs und Handels ins Ausland)
c) in der Handhabung der Polizeyanstalten.

a) Besoldung der Staatsbeamten.

§. 31.

Wenn eine einfachere Einrichtung des Geschäftsgangs die Anzahl der Beamten — und also auch die Anzahl der Besoldungen vermindert, so nimmt die Menge der Geschäfte nicht ab; die kleinere Anzahl von Beamten wird mehr Zeit und Arbeit aufwenden müssen, um ihren vermehrten Geschäften vorzustehen, und wird also auch auf eine größere Entschädigung Anspruch machen können. Der Staat darf die eingezogenen Besoldungen niemalen als reinen Gewinn ansehen.

§. 32.

Die Besoldung, welche dem Beamten bezahlt wird, ist eine Entschädigung, welche der Staat dieser Klasse von Bürgern bezahlt, weil er ihnen die Zeit raubt, ihr Brod auf eine andere Art zu verdienen. *) In mehreren Staaten suchte man die Anzahl dieser Einschränkungen dadurch zu vermindern, daß man die Beamtungen zu Ehrenstellen erhob, und es geschah, daß der von dem Zufall durch Geburt und Vermögen begünstigte Bürger den Besitz eines Amtes für die größte Auszeichnung hielt, und, durch diese hinlänglich belohnt, dem Staate gerne ohne Besoldung oder wenigstens um eine weit geringere diente. Da so die Ertheilung der Beamtungen dem Staate nichts kostete, so schlich sich der Mißbrauch ein, daß die Beamtungen nicht immer in dem Verhältniß des zu behandlenden Geschäftes — sondern in dem Verhältniß der verlangten Auszeichnungen vermehrt wurden. Bey der

*) Soden Nationalökonomie 1r. Bd. §. 196.

Ertheilung von Hofbedienungen zur Auszeichnung des Adels — und bey den Munizipalbedienungen zur Auszeichnung der verdienten Bürger, mag diese Art von Dienstvergebung nicht als Gelderspariß — sondern als ein Mittel betrachtet werden, das Verdienst zu belohnen, und so ferne allerdings seine Vertheidiger finden. Wenn aber auch die Stellen in den eigentlichen Regierungs- und Justizkollegien des Landes nach diesem eben so beliebten als unweisen Ersparnißsystem vergeben werden, so entsteht jene Weitschweifigkeit des Geschäftsgangs, aus welchem immer Verworrenheit und Nachtheile ohne Zahl für den Staatsbürger erwachsen.

Die Staatsbeamten sind dann entweder Leute, welche eigen Vermögen besitzen und sich mit einer geringen Besoldung begnügen können, oder solche, welche sich auf eine ungerechte Weise für das entschädigen, was ihnen der Staat nicht gibt. In vielen Staaten ist diese Weise der Selbstentschädigung schon seit langer Zeit hergebracht, unter allerley Titel zur Gewohnheit geworden und wegen der großen Allgemeinheit der Mißbräuche geduldet. Der strengrechtliche Mann, welcher durch mühsame Vorbereitung, seinen künftigen Erwerbszweig auf Staatsdienste begründet und sich zum Geschäftsmann berufen fühlt, wird zur Auswanderung gezwungen und für sein Vaterland verloren gehen, weil es ihm nicht fehlen kann, in einem fremden Staate, wo talentvolle und rechtliche Geschäftsmänner gesucht werden, Beschäftigung und hinreichendes Auskommen zu finden, ohne seinen Grundsätzen von strenger Moralität untreu zu werden. Das Motiv seiner Auswanderung wird schon Empfehlung für ihn seyn.

Der Mißbrauch der Selbstentschädigung ist unendlich in seinen Folgen, und drükt schreklich auf den Staatskörper zurük. Es sind dem Beamten, bey welchem Theile der

Staatsverwaltung er auch angestellt ist, hundert Wege geöffnet, sich zu entschädigen. Dann wird die Gerechtigkeit feil und in der Finanzverwaltung jene Allgemeinheit der Veruntreuung eingeführt, welche bey dem rechtlichen Staatsbürger Verachtung gegen die Regierung erwekt, und fühlbarer ist, als eine — auch noch so große Last der Abgaben.

§. 33.

Wenn die Erwägung alles dessen, was näher zu beleuchten und weitläufiger zu beschreiben, bey einer ausgedehntern Sachkenntniß und größeren Erfahrung, mein innigster Wunsch wäre, auf den Grundsatz führt: daß die möglichst größte Vereinfachung des Geschäftsgangs auch die größte Vervollkommnung der Staatsverwaltung sey, daß die Beamtungen auf die möglich kleinste Anzahl eingeschränkt — und jedem Staatsdiener eine so große Menge von Arbeiten zugetheilt werde, daß er ganz beschäftigt ist, daß er alle seine Kräfte dem Staate widmen muß; so muß ihn der Staat auch hinlänglich entschädigen und durch eine zureichende, den Zeitverhältnissen angemessene anpassende Besoldung, eine — von allen Nahrungssorgen unabhängige Lage, das Glük des Vaters und Gatten, die Bequemlichkeiten des Lebens, die seinem Range angemessen sind, und auch durch die Zusicherung von Pensionen, dem Alter beruhigende Aussichten geben, und seiner Familie auch nach seinem Tode ein hinreichendes Auskommen verschaffen. Der Staatsbeamte kann nur mit einem frohen Blik in die Zukunft seiner häuslichen Verhältniße **alle** seine Kräfte dem Staate widmen, nur dann das Möglichste leisten. *)

§. 34.

Wenn die Staatsbeamten einmal hinlänglich bezahlt sind, so dürfen sie — auch wenn ihnen außerordentliche

*) Jakobs Nationalwirthschaft §. 930.

Arbeiten aufgetragen werden, keinen Anspruch auf außerordentliche Belohnungen, Gratifikazionen ꝛc. machen; nur bey sogenannten außerordentlichen Kommissionsgeschäften und überhaupt nur da, wo sie zu aufferordentlichen Ausgaben veranlaßt werden, müssen sie durch verhältnißmäßige Diäten entschädigt werden.

§. 35.

Mit dem Steigen des Preises der unentbehrlichen Bedürfniße müßen auch die Besoldungen vermehrt werden.

In Staaten, wo ein Theil der Staatseinkünfte in Naturalien besteht, hat man das Schwankende, welches durch die Veränderung der Besoldungen in dem Finanzetat entsteht, dadurch zu entfernen gesucht, daß ein Theil der Besoldungen in Getraide ꝛc. bezahlt wurde. Wenn sich auch diese Besoldungsmethode mit den strengsten Grundsäzen des Ersparnisses nicht vereinigen läßt, indem der Staat so genau in dem Verhältniße der steigenden Preise und durch die Vermehrung der Geldbesoldung, nur in einer — nach gewissen Stufen steigenden Proporzion — nur von Stuffe zu Stuffe entschädigt; so ist dennoch die Pflicht des Staats, seine Diener nach möglichst gerechten Grundsätzen zu behandeln, überwiegender, als der Vortheil einseitiger Plusmacherey. Wo es daher die Lokalverhältniße immer zulassen, wird es zwekmäßiger seyn, den Staatsbeamten eine — mit ihren Geldbesoldungen im Verhältniß stehende Quantität Getraide und Holz zu geben.

§. 36.

Die Summe, welche die Besoldung der Beamten erfordert, wird, je nachdem die Gehalte bestimmt oder unbestimmt sind, mehr oder weniger schwankend, und die Summe, welche dem — durch den Besoldungsetat angegebenen

Erforderniß beygefügt werden muß, in dem gleichen Verhältniß mehr oder weniger beträchtlich seyn.

b) Unterhaltung öffentlicher Anstalten.

§. 37.

Heerstraßen, Brüken, Kanäle und überhaupt alle Anstalten, welche die Erleichterung des innern Verkehrs und die Beförderung des Handels in das Ausland zum Zwek haben, müßen allenthalben mit der größten Pünktlichkeit unterhalten und sobald man von der Thunlichkeit und dem Nutzen überzeugt ist, ohne Kostenaufwand zu scheuen, und ohne den Zwang der Nothwendigkeit abzuwarten, vermehrt werden. *) Unvergeßlich ist, was in dieser Hinsicht Leopold der Weise von Toscana that. Das Kapital, welches zu einem solchen Zwek verwendet wird, ist ein Vorschuß, welcher durch die Vermehrung des Nazionalfonds; durch den dadurch verbreiteten Wohlstand und Kunstfleiß; durch den größern Ertrag der Zoll- und Acciseinkünfte, in wenig Jahren wiederum zurük bezahlt seyn wird, wenn man auch nicht berechnet, wie wohlthätig der Staat durch diese Mittel auf die Erhöhung des innern Privatwohlstandes wirkt. Diese Verwendung von Staatskapitalien ist also in staatswirthschaftlicher und ökonomischer Hinsicht gleich nützlich, eine Wohlthat für den Staatsbürger und vortheilhaft für die Staatskasse.

§. 38.

Durch die Einführung von übertriebenen Zöllen, die Handelsstraßen und die Flüße eines Landes als ergiebige Finanzhülfsquellen zu benutzen, heißt kleinliche Plusmacherey und ist das sicherste Mittel, die Quellen für die Zukunft zu verstopfen. Nach den Gesetzen der Billigkeit muß Weg-

*) Sonnenfels 2r Band §. 234.

und Brükengeld, als eine Vergütung der Unterhaltungskosten betrachtet, nicht nach der Möglichkeit der willkührlichen Erhebung — sondern nach dem Verhältniße des Werths der Vortheile, welche der Bezahlende durch diese Staatsanstalten genießt, genommen werden.

Wenn ein Staat gezwungen wird, zu solchen Erpressungen seine Zuflucht zu nehmen, so ist es immer ein Beweis, das die Auflagen auf das höchste gestiegen sind, und daß durch Noth oder durch eine fehlerhafte Verwaltung Unordnung in den Finanzen entstanden ist.

§. 39.

Um die Staatsvorauslage zu ersparen, geschieht es oft, daß die Errichtung von öffentlichen Anstalten Privatpersonen überlaßen, und ihnen anstatt der Bezahlung für eine gewiße Zeit, der Genuß und die Benützung der damit verbundenen Staatseinkünfte gestattet wird. *) Dieses Auskunftmittel hat schon alle Nachtheile, welche mit der Verpachtung der Staatseinkünfte unzertrennlich sind; auch wird die Dauer einer solchen Anstalt nur auf den Zeitraum beschränkt seyn, binnen dem der Unterthan einen Nutzen davon zieht. Nach Verfluß dieses Benutzungszeitraums wird die Anstalt ihrem Verfall nahe seyn. Der Staat wird dann das Unternehmen eingehen lassen — oder mit großem Kostenaufwand wieder herstellen müßen.

Läßt man die Anstalt eingehen, so ist der Nachtheil doppelt. Hat der Privatunternehmer sein Glük gemacht, so hat ihm der Staat zweklos einen Gewinn gestattet, weil das Zurükfließen dieses Gewinns in die Masse der in den Gewerben umlaufenden Kapitalien nicht so gewiß ist, als wenn er in die Staatskasse gefloßen wäre. Hat der Privatunternehmer nicht bestehen können, so ist, in der Vorausse-

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 77. und 236. Lueder Nazionalindustrie 3r Bd. S. 458.

tzung, daß dergleichen Unternehmungen nur Männern anvertraut werden, welche hinlängliches Vermögen oder hinlänglichen Kredit besitzen, durch den Verlust, welchen der Unternehmer — und durch ihn andere erlitten, die Anzahl der wohlhabenden Bürger vermindert worden.

Will der Staat die Anstalt wieder in Aufnahme bringen, so wird das Vorurtheil gegen ihn seyn, weil immer anzunehmen ist, daß die Privatunternehmer in den letzten Zeiten des Vertrags die Anstalt in Verfall gerathen lassen, in der Hoffnung, den Staat über die Vortheile der Unternehmung zu blenden und zugleich eine Fortsetzung der Pacht zu erhalten: oder weil die Anstalt durch eine übertriebene Benutzung in den ersten Zeiten des Vertrags wirklich herunter gekommen ist. Die Summe, welche für die Wiederemporbringung des Unternehmens erforderlich ist, wird sehr beträchtlich seyn, oder doch scheinen; der Nutzen hingegen, welcher wegen dem wirklichen — oder durch die List der Pächter geschaffenen Vorurtheile sehr gering angeschlagen seyn wird — die Regierung abschreken, die Verwaltung selbst zu übernehmen. Um aber doch etwas zu thun, wird der Privatunternehmer aufgefordert werden, die Unternehmung auf eigene Kosten fortzusetzen, und durch die Festsetzung einer geringern Pachtsumme — oder durch die Gestattung einer Entschädigung dazu bewogen werden.

So geschieht es zum größten Nachtheil des Staatsbürgers und der Staatskasse, daß oft die gemeinnützigsten Anstalten der Willkühr habsüchtiger Pächter preis gegeben werden.

§. 40.

Wenn öffentliche Anstalten an Privatunternehmer verpachtet worden sind; so ist es ein Beweis, daß die Finanzverwaltung die Nachtheile der Verpachtung nicht eingesehen hat, oder daß die gänzliche Erschöpfung der Finanzen und

des Staatskredits die Selbstverwaltung unmöglich gemacht hat, und zu diesem letzten Hülfsmittel seine Zuflucht zu nehmen heißt, um unentbehrliche Anstalten nicht in gänzliche Stokung zu bringen. Im ersten Fall wird die Belehrung, welche aus der Erfahrung weniger Jahre hervorgehen muß, die Nachtheile der Verpachtungen besser beweisen. Im zweyten Fall ist es weit zwekmäßiger, das Unternehmen auf kurze Zeit aufzuschieben, bis der Staat Mittel gefunden hat, die Selbstverwaltung zu übernehmen. Wenn kein Aufschub möglich ist; so kann der Staat immer noch auf die Unternehmung auf Akzien seine Zuflucht nehmen. Ist der Staatskredit auch noch so erschöpft; so wird der Staatsbürger dennoch gerne seine Kapitalien vorschießen, wenn er überzeugt ist, daß die Unternehmung einer gemeinnützigen Anstalt nicht zum Vorwand des Anleihens dient, sondern daß dieses wirklich zum versprochenen Zwek verwendet wird.

Die Prozente können nun entweder bestimmt festgesetzt werden, wie bey andern Anleihen, oder sie steigen in dem Verhältniß des Gewinns, welchen das Unternehmen bringt. Im letztern Falle wird den Akzionärs ein Antheil oder wenigstens eine Untersuchung der Verwaltung nicht wohl verweigert werden können; oft ist ihnen sogar die ganze Verwaltung überlassen. Je weniger die Prozente bestimmt sind, welche die Akzionäre ziehen, desto mehr nähert sich der Vertrag der Verpachtung. Um nun die damit verknüpften Nachtheile zu vermeiden, sollte der Staat suchen, die Entschädigungsansprüche der Akzionäre so bestimmt als möglich festzusetzen.

Die Summe der jährlichen Unterhaltungskosten dieser öffentlichen Anstalten und die Summe, welche zu der Errichtung von neuen Anstalten in dem Durchschnitt von mehrern Jahren verwendet werden, bestimmt den Theil der

Staatseinkünfte, welcher zu diesem Endzwek verwendet werden soll.

c) Polizeyanstalten.

§. 41.

So wie die so eben beschriebene Gattung von öffentlichen Anstalten den Wohlstand und die Erleichterung dieses Bestrebens zum Zweke hat, eben so sehr muß durch eine andre Gattung von öffentlicher Anstalt der Genuß dieses Wohlstandes gesichert werden. – Dieses geschieht durch die Handhabung fester und durchgreifender Polizeyanstalten, welche durch strenge Aufsicht die Gelegenheit und so die Versuchung zur Uebertrettung der Sicherheitsgesetze vermindern — die arme Klasse durch Verbesserung ihrer Lage der Nothwendigkeit überheben, durch Uebertrettungen aller Art nach dem berüchtigten Londner System, wovon Colquhoun so fürchterliche Beyspiele erzählt, ihre Befriedigungsmittel zu suchen; zugleich aber durch unerbittliche Strenge in Vollstrekung der Strafgesetze, den Gesetzen selbst jene heilige Achtung zu geben suchen, ohne die sie leere Schrekformeln sind, und für die Erzwekung innerer Sicherheit bedeutungslose Vorschriften werden.

§. 42.

Jeder Staat, jede Gemeinde hat gewöhnlich besondere Fonds, welche zur Unterstützung der Dürftigen verwendet werden. In den katholischen Ländern giebt es geistliche Korporazionen, welche sich durch ein feyerliches Gelübde verbunden haben, ihre ganze Existenz dem Wohle der leidenden Menschheit zu weyhen. Die Beträchtlichkeit dieser Armenfonds und die große Anzahl von Armen= Kranken= Siechen= Irren= und Narrenhäusern an allen Orten sind eben so viele schöne Beweise, daß es immer ein schöner Zug

des menschlichen Herzens war, den armen und dürftigen Mitmenschen Unterstützung und Hülfe zu verschaffen. Seit der allgemein gewordenen Theurung der unentbehrlichsten Bedürfniße hat die Armuth unter der niedern Klasse noch mehr zugenommen und — tröstend ist die Bemerkung — daß seit dieser Zeit im Verhältniß dieses Wachsthums der Armuth auch die Verbesserung der Armenanstalten zunahm. Rumford ist durch sein menschenfreundliches Bestreben zum Vater der Armen geworden; sein Name wird nach Jahrhunderten noch eben so ehrwürdig seyn, als er es jetzt ist. —

§. 43.

Jeder Dürftige und Nothleidende hat nach den menschenfreundlichen Grundsätzen, welche in unsern Zeiten aufgestellt worden sind, ohne Rükficht auf Heimath oder Religionsbekenntniß den gleichen Anspruch auf Hülfe und Unterstützung. Wenn dieses geschehen, wenn das ganze Armenunterstützungswesen sich mit gleicher Wohlthat über alle Theile des Staats, und auf jeden Dürftigen erstreken soll; so muß die ganze Armenverwaltung eines Landes unter einer Oberverwaltung — und alle einzelne Institute einer Stadt oder Gemeinde, unter einer besondern Verwaltung vereinigt seyn. Nur dann wird eine billige Vertheilung der Wohlthat, die Entdekung der Ursachen der Armuth und die Hebung und die Linderung derselben durch die Vertheilung zwekmäßiger Hülfe möglich. Nichts verhindert jene Gleichheit der Vertheilung mehr, als wenn es einzelnen Instituten erlaubt wird, Beyträge anzunehmen. Die Wohlthätigkeit des Publikums bekommt dann eine ungleiche Richtung, und so kann es geschehen, daß ein Armeninstitut Kapitalien anlegt, während dem der Bettler, welchem das Betteln verboten ist, durch die Noth gezwungen wird, das Gesetz zu übertretten.

Alle zu diesem wohlthätigen Zweke bestimmten Fonds eines Gemeindewesens, sollten unter einer Zentralverwaltung stehen und nicht von dem Armeninstitute selbst, sondern von der ersten Munizipalbehörde nach allgemein vorgeschriebenen Normen verwaltet werden, da die Leitung des Armenwesens ganz in den Wirkungskreis der Regierung einschlägt.

Nach den aufgestellten Grundsätzen der Staatsverwaltung darf der Behörde, welche die Geschäfte leitet, niemal auch die Verwaltung der Einkünfte und die Führung der Kasse anvertraut seyn.

§. 44.

Wenn einmal durch die Bestätigung der schon bestehenden Institute, durch eine neue Organisazion derselben zu einem gemeinnützigen Zwek, alle Vorbedingungen zu einer durchgreifenden Möglichkeit allenthalben zu helfen erfüllt sind, wenn ferner durch die Errichtung neuer Anstalten, durch Armen- und Kranken-, Findel- und Waisenhäuser, für das Bedürfniß der Armuth und für die Erziehung der Waisen- und Findelkinder gesorgt; wenn alles dieses nach den Grundsätzen der größten Einfachheit und der strengsten Oekonomie veranstaltet worden ist, so fragt es sich nun: aus welchen Hülfsquellen die Ausgaben auf eine unwandelbar dauernde Art bestritten werden sollen.

In Gemeinheiten — wo besonders Munizipalfonds zu diesem Zweke bestimmt sind, ist es ganz einleuchtend, daß die Ausgaben aus diesen Fonds bestritten werden, wenn diese aber nicht zureichend sind, da es äusserst unbillig wäre, wenn die Armen eines Orts darum weniger gut behandelt würden, weil sie der Zufall nicht begünstigt hat, an einem Orte zu wohnen, wo die Armenfonds hinreichen, und da diese Fonds als Munizipaleigenthum betrachtet,

selbst; ohne ihren Zwek zu verfehlen, nicht zum Nuzen von Personen verwendet werden dürfen, welche nicht als Theile der Gemeinheit — oder wenigstens als ihren Schutz genies-sende Anspruch darauf machen können; so ist es eben so gerecht als nothwendig, daß, im Fall die Gemeindefonds nicht hinreichen, der Staat das Defizit deke, — die schönste Ausgabe, die der Staat aus der Zentralkasse machen kann! —

Staaten, welche geistlichen Korporazionen, die zu diesem Zweke bestimmt waren, nur ihre Form, aber nicht ihre Bestimmung nahmen, welche säkularisirt worden, um dem Ganzen eine gemeinnüzigere Anwendung zu geben, werden diese Lüke leicht und ohne die Staatseinkünfte zu vermehren, ausfüllen können; andere Staaten hingegen, welche dergleichen Hülfsquellen nicht haben, oder welche durch den Drang der Nothwendigkeit gezwungen waren, sie zu einem andern Zweke zu verwenden, müßen aus den Staatskassen hinlänglichen Ersatz leisten, und selbst, wenn die Staatseinkünfte beträchtlich erhöht werden müßten.

§. 45.

Wenn dem Dürftigen verboten ist, die Wohlthätigkeit seiner Mitbürger direkt anzurufen; so ist es ganz einleuchtend, daß der Staat, indem er ihm dieses Recht raubt, auch für seinen Unterhalt sorge und ihn, es sey nun durch Verschaffung von Arbeit oder durch Unterstüzung an Geld und an Lebensmitteln, in eine Lage versetze, in welcher er dieses Recht entbehren kann. Nur müssen in Hinsicht der Qualifikation zur Armenunterstüzung die Grundsätze geltend werden, welche der verdienstvolle Graf von Spauer so schön entwikelt hat.

§. 46.

Wenn die Korrekzionshäuser dem Zwek ihrer Bestimmung

mung — der moralischen Verbesserung des Menschen — entsprechen sollen, so müßen keine Kosten gespart werden, die physische Lage des Züchtlings so zu stellen, daß er dieser empfänglich seyn kann. Die Erfahrung hat überdies bewiesen, daß, wenn bey der ersten Einrichtung einer solchen Anstalt keine Kosten gespart worden sind, weil dann die Züchtlinge, jeder nach seinem angebornen Talent oder der individuellen Geschiklichkeit beschäftigt werden konnte, durch die Vereinigung aller dieser Arbeiten zu der Fabrikazion eines einzigen oder verschiedener Kunsterzeugniße, ein solcher Ertrag erreicht wurde, daß, wie z. B. zu München, nicht nur die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten hinlänglich gedekt, sondern daß sogar nach dem Verfluß von wenigen Jahren an dem Kapital, welches auf die erste Einrichtung verwendet worden war, zurükbezahlt werden konnte.

Bildungsanstalten.

§. 47. *)

Diese können sich nicht blos auf das physische beziehen; auch die geistige Natur muß entwikelt werden, und zwar nach der doppelten Rükficht — nach Erweiterung der Kenntniße — und nach Erhöhung der Moralität. Jenes wird durch die Künste und Wissenschaften erreicht; dieses durch die religiösen Anleitungen und die Erziehungsinstitu-

A. Wissenschaften und Künste.

§. 48.

Wenn auch die Beförderung der Künste und Wissenschaften als Mittel — die Nazion zu veredeln und aufzuklären, nicht die heiligste Pflicht der Regierung wäre, nicht schon im Begriffe des Staatszwekes läge; so wäre es doch selbst

*) Sehr ausführlich und schön spricht über diesen Gegenstand Lueder in seiner Nazionalindustrie 3r Bd. S. 300.

nach ökonomischen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen vortheilhaft, mit der möglichsten Anstrengung der vorhandenen Kräfte, nach diesem Ziele zu streben. In unsern Zeiten, seitdem der Verkehr der Nazionen so sehr ausgebreitet, und die Mannichfaltigkeit der Bedürfniße so groß geworden ist, daß auch der gemeinste Handwerksmann alle Tage die Produkte des entferntesten Indiens gebraucht, geschah es, daß der Wohlstand sich nach der Anzahl der in das Ausland verkauften Produkte und Fabrikate abmessen läßt, und daß eine Nazion, welche mehr von andern Nazionen kauft, als sie verkauft, — welche mehr ausgibt, als sie einnimmt, immer auf eine tiefere Stufe der Armuth und des Mangels an Kapitalien herabsinken wird.

§. 49.

Seefahrende Nazionen haben vor andern Nazionen, welche keinen Seehandel treiben, einen großen Vorsprung. Diese sind nicht nur vermöge ihrer glüklichen Lage in dem ausschließlichen Genuß des Handels mit den Kolonienwaaren, sondern haben auch oft einen solchen Grad in der Vollkommenheit ihrer Fabrikate erreicht, daß diese als eben so unentbehrliche Bedürfniße gesucht werden, als die Produkte, welche unter dem europäischen Himmel nicht gedeihen. Der einzige Handel, den die Nazionen, welche keinen Seehandel treiben, dem — durch die Lage zum Privilegium gewordenen Kolonialhandel entgegen setzen können, ist der Getraidehandel. Da aber durch diesen die ungleiche Konkurrenz selten ganz gehoben wird, so sollte doch wenigstens durch den Verkauf von innländischen Fabrikaten, in dem Fabrikatenhandel mit dem Auslande gleiche Konkurrenz gehalten werden. — Wenn es nicht geläugnet werden kann, daß die seefahrenden Nazionen durch die größere Anzahl von Kapitalien und überhaupt durch den größern Nazional-

reichthum, zu welchem sie sich durch ihren Kolonialhandel emporgeschwungen, durch den Kunstfleiß, welcher schon entstanden und durch den großen Grad von Vollkommenheit, den er so oft erlangt hat, von allen andern Nazionen, welche eine geringere Anzahl von Kapitalien in ihren Gewerben umwenden, nicht so leicht eingeholt werden können; so haben hingegen die nicht seefahrenden Nazionen den Vortheil, daß die ganz unentbehrlichen Bedürfniße — und also auch der Arbeitslohn bey ihnen wohlfeiler ist; daß daher mit einer geringern Anzahl von Kapitalien eben so viel betrieben werden kann, als in einem Lande, wo der Arbeitslohn theurer ist.

Genau in dem Verhältniße der Vermehrung des Absatzes von Nazionalfabrikaten und Produkten in das Ausland, wird der Nazional- und also auch der Besteurungsfond zunehmen. Diesen Wachsthum kann der Staat durch die Ertheilung von allerley Begünstigungen — ganz vorzüglich aber durch die Beförderung der Künste und alles dessen, was zur Veredlung und Verbesserung der Landeskultur beyträgt, beschleunigen. Zwekmäßig sind Geldbelohnungen für die, welche dergleichen bedürfen, und die Gestattung von allerley Auszeichnungen, für die, welche wohlhabend geworden, damit die Erstern im Stande sind, ihre Gewerbe fortzusetzen, oder, damit ihnen, wenn das Unternehmen ohne ihre Schuld, durch unvorhergesehene Unglüksfälle mißlungen, der Verlust minder schmerzlich gemacht werde, und daß der glükliche Erfinder eines neuen Industriezweigs als einer, der sich um das Wohl Aller verdient gemacht, eben so gut ausgezeichnet werde, als der, welchem eine schöne Waffenthat gelungen, oder der, welcher im Staatsamte den Dank des Vaterlandes verdient hat.

§. 50.

In England, Frankreich und in andern Staaten sind in den neuern Zeiten öffentliche Ausstellungen der Fabrikate und der Produkte des Landes veranstaltet worden. Der, welcher das feinste Tuch gewoben, welcher den schönsten Seidenstoff gewirket, welcher den schönsten Hengst, den schönsten Ochsen gezogen, welcher die größte Anzahl von Obstbäumen gepflanzt, wird öffentlich belohnt. Schon in den ältesten Zeiten waren die olympischen Spiele zu diesem Zweke bestimmt, nur in einem ausgedehnteren Sinne, weil dort das ganze Gebiet des menschlichen Wissens umfaßt wurde, welches jetzt in einer ähnlichen Anstalt zu umfassen weder die unendlich erweiterten Gränzen dieses Gebiets, noch die eben so mannichfaltige Weise der Auszeichnungen erlauben würde.

§. 51.

Die Umformung der kleinen Staaten in eine kleine Anzahl von größeren und die Fortschritte der Kultur anderer, hat die Wirkung hervorgebracht, daß man in mehrern Ländern alte — zum Theil wenig besuchte hohe Schulen mit nicht unbeträchtlichem Kostenaufwand wieder herstellen ließ, und diese gleichsam neu entstehen sieht an Orten, wo vorher keine bestanden. Wenn auch durch diese Veränderungen der Wirkungskreis dieser hohen Schulen eingeschränkter wird, und wenn dadurch selbst die Bekanntschaft der Nazionen unter sich und die gesellschaftliche Bildung des Einzelnen leiden sollte; so sind dieses alles Nachtheile, welche die Vortheile nicht aufwiegen, welche in großer Anzahl für das Wohl des Landes entstehen müssen, wenn die hohe Schule in einem weniger ausgedehnten Wirkungskreise die Wissenschaften mehr in Beziehung auf das Vaterland lehren wird.

§. 52.

Eben so vortheilhaft ist es auch in ökonomischer Hinsicht, wenn der Staat in seinen eigenen Lehranstalten die Erziehung und die wissenschaftliche Ausbildung seiner Bürger besorgen kann. Abgerechnet, daß dem Staate so eine bessere Aufsicht über die Studirenden, eine genauere Kenntniß des Talents und eine größere Leichtigkeit verschafft wird, das Genie zu bemerken, dieses hervorzuziehen und mit geringeren Kosten zu unterstützen, werden Tausende erspart, welche vorher von den Studirenden auf fremden Akademien verzehrt wurden und für den Nazionalfond gänzlich verloren giengen. Wenn die innländischen hohen Schulen einmal eine — auf das Verdienst der lehrenden Professoren gegründete Berühmtheit erreicht haben, und wenn es der Regierung möglich geworden ist, die künftigen Staatsdiener durch die eigenen Anstalten auszubilden; so wird nicht nur eine geringere Summe für ihre Ausbildung auf fremde hohe Schulen fließen, sondern der Nazionalfond wird sogar durch die Verzehrung auswärtiger Studirenden einen neuen Zuwachs bekommen.

§. 53.

Es ist nicht nur nützlich, sondern es ist selbst nothwendig, daß ein mäßiger Theil der Staatseinkünfte auf die Pracht der öffentlichen Anstalten, welche in die Augen fallen, verwendet werde. Diese sind eben so viele Beweise von Wohlstand und von innerer Macht einer Nazion; sie erheben das Staatsvertrauen und vergrößern den schönen Begriff und die Achtung, welche das Ausland für die Nazion hegt; ihre Errichtung gibt dem Künstler Nahrung und vervollkommt sie; ihr Daseyn ist dem sich bildenden Kunstfreunde ein Model, und nach Jahrhunderten den folgenzen Generazionen ein Denkmal von Größe und Macht. Die Künstler aller Nazionen ziehen jezt noch zu den Ruinen

Roms, um dort Nahrung für ihre Imaginazion zu finden; die feyerliche Pracht jener Trümmer erfüllt uns mit größerer Bewunderung, als alles, was von der Macht der Römer schriftlich auf uns gekommen ist.

Auch die Theater tragen vieles zur Beförderung der Künste und Wissenschaften und zu der Ausbildung eines feinen Gefühls der Nazion für das Schöne und Sittliche bey; erst durch die Erreichung dieses mehr erhabenen Zweckes erfüllen sie ihre Bestimmung. Es liegt nicht in den Grenzen meines vorgesezten Planes zu untersuchen, in wie ferne in unsern Tagen dieser Zwek erreicht wird; daß er aber in den meisten Staaten, ungeachtet des ungeheuren Kostenaufwandes, zum Theil verfehlt — und daß die öffentlichen Anstalten dieser Gattung vor allen anderen, selbst wenn sie von einem weit ausgedehnteren und weit erprobteren Vortheil für den allgemeinen Wohlstand der Nazion sind, zum Vergnügen eines kleinen Theils der Staatsbürger, zum Vergnügen der Einwohner der größern Städte, besonders begünstiget werden, ist fast allenthalben der Fall. Wenn gemeinnützige Anstalten in dem Verhältniß der Gemeinnützigkeit, die sie für das Ganze der Nazion haben, zuerst unternommen werden, und wenn Privatunternehmungen sich in dem gleichen Verhältniß zu der Unterstützung des Staats qualifiziren; so dürften die Theater wohl nicht immer den ersten Anspruch auf diese Unterstützung haben.

§. 54.

Die Summe, welche überhaupt auf die Beförderung der Künste und Wissenschaften verwendet werden soll, muß und kann nur durch den Zustand der Finanzen und durch den Grad der Kultur der Nazion bestimmt werden. Wenn die Finanzen und der Staatskredit erschöpft sind; so ist die Abzahlung der Schulden nothwendiger, als prächtige

Staatsgebäude, ausländische Akteurs und Sänger, welche mit ihrem theuren Spiel und Gesang bezaubern. Wenn die Kultur einer Nazion noch nicht so weit gediehen ist, daß die Kunstwerke als Meisterstüke innländischer Künstler gerühmt werden können; so ist es besser, den Zeitpunkt ihrer Bildung abzuwarten und durch die Anwendung von allerley Mittel zu befördern, sonst ist zu befürchten, daß die Kapitalien, welche auf die Verschönerung verwendet werden, nicht mehr in den Nazionalfond zurükfließen, und so Ursache eines Verlustes werden, welcher durch die Vortheile der Verschönerung nicht aufgewogen werden kann.

B. Religionsanstalten und Erziehungsinstitute.

§. 55. *)

Der Staat, welcher nur dann die größte Wirksamkeit und Sicherheit genießt, wenn seine Bürger moralisch gut sind, muß die höchste Aufmerksamkeit haben, alle Wege zu benutzen, welche diese — in der Natur des Menschen liegende Forderungen realisiren, weil er gerade dadurch den höchsten Zwek befördert. Dieses Gefühl der Wahrheit schuf in der grauesten Vorzeit Schul- oder Erziehungsanstalten, mochten diese auch noch so unvollkommen seyn; — diese dunkle Ahnung des Beßern wekte religiöse Empfindungen, und später erhoben sich Tempel und Priester. Werfen wir auf unser bestehendes Verhältniß den Blik, so zweifeln wir wohl nicht mehr, daß es heiligste Pflicht des Staates sey, den Klerus so zu leiten, daß er dem schönen Endzwek seiner Bestimmung entspreche; daß durch sein Beyspiel und durch seine Lehren und durch reine Begriffe höherer Trieb zur Vervollkommung und zu dem, was gut ist, in allen Klassen der Nazion angefacht — daß dem Tugendhaften ein Beweggrund mehr, es zu bleiben — und dem Lasterhaften

*) Lueder Nazionalindustrie 3r Bd. S. 365.

Furcht vor einer noch größern — als nur irdischen Strafe geschaffen werde. Die Zerrüttung, welche die Umstände in unsern Zeiten in der bisherigen kirchlichen Verfassung der katholischen Staaten verursacht hat, mußten ihre Mängel aufdeken und die Ueberzeugung bestärken: daß sie nicht mehr unsern Zeitumständen angemessen — daß nur eine vollkommene Reform dieser Verfassung hindern kann, daß die positive Religion nicht noch mehr verunstaltet werde, oder am Ende in bloßes Wortgepränge ausarte, und keine Spur von ihrer ersten Göttlichkeit mehr an ihr erkennen lasse.

§. 56.

Die Sekularisazion der Klöster in vielen Staaten — und das nemliche allgemein gewordene Bestreben nach größerer Einfachheit der Staatsverwaltungen, darf auch bey der Errichtung eines etwaigen Konkordats nicht vermißt werden. Da die Klostergeistlichen größtentheils ganz eingehen; so wird in Zukunft die ganze Bestellung der Kirche den Weltgeistlichen übertragen werden müssen. Alles, was aber bey Gelegenheit der Besoldung der Beamten gesagt worden ist, findet auch hier Anwendung. Der Staat darf die heimgefallenen Einkünfte nicht ganz als einen Gewinn ansehen; auch die Weltgeistlichen müssen im Verhältniße ihrer größern Masse von Geschäften entschädigt werden. Nur in einem — von allen Nahrungssorgen befreyten Zustande kann der Geistliche mit allen Kräften für das Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde handeln; ganz nur dem Zweke seiner Bestimmung leben, viel Gutes für Staat und Bürger wirken, und zur Beförderung der ächten — der wahrhaft beglükenden Aufklärung unendlich mehr beytragen, als der Staat durch die größten Aufopferungen, durch allgemeine Anstalten beyzutragen vermag. Dieses Alles bekommt nur dann Eingang und die Ueberzeugung des wohlthätigen Zweks

bey dem Volke, wenn es darauf vorbereitet — und aufmerksam gemacht worden ist.

Oft sind die Besoldungen der Weltgeistlichen so ungleich und so wenig der Quantität von Arbeit, welche jeder zu besorgen hat, angemessen, daß nur durch eine gerechtere Vertheilung dieser schon bestehenden Besoldungen jeder nach seiner Arbeit und dem Rang seiner Stelle bezahlt werden kann. Oder um eine größere Einfachheit zu erreichen, findet man es oft nothwendig, die Vereinigung mehrerer kleinerer Kirchspiele in ein einziges zu veranstalten.

In Befolgung allgemein aufgestellter Grundsätze, darf der Staat einen Beamten nicht außer Thätigkeit setzen, ohne ihn Untreue oder anderer pflichtwidriger Handlungen überweisen zu können, seiner Besoldung nicht berauben; und aus diesem Grunde werden die eigentlichen Besoldungsverminderungen erst nach dem Absterben der Beamten vorgenommen werden können, welche größere Besoldungen beziehen, als die sind, welche ihnen durch das neue Regulativ zugeflossen wären. Dieser Umstand sollte aber die Einführung des neuen Besoldungs-Regulativs keinesweges hindern; die nur vorübergehende Ausgabe wird leicht aus den heimgefallenen Einkünften der geistlichen Korporazionen bestritten, und wenn über diese Einkünfte schon disponirt ist, so muß es eben so gerecht als billig seyn, daß diese Ausgaben aus der Staatskasse bestritten werden.

§. 57.

Alles, was zur Beförderung der Aufklärung durch die Künste, Wissenschaften und durch die religiösen Anstalten gethan wird, muß durch die öffentlichen Erziehungsinstitute in den Herzen der anwachsenden Bürger vorbereitet werden. Daß auch hier vieles den Zeitumständen nicht mehr anpaßt; daß auch hier durch die Vereinfachung der Staats-

verfassungen; — durch die Vereinigung mehrerer Lehranstalten zu einem Zwek grösserer Einfachheit; durch die Verbindung einer grösseren Anzahl von Lehrern und Schülern in eine Anstalt, grösere Ausdehnung und Gemeinnützigkeit erreicht werden könne, haben die in verschiedenen Staaten eingeführten neuen Organisazionen des ganzen Schulwesens und die schönen Bemühungen vieler Gelehrter und erfahrner Schulmänner, wie z. B. Voß in seiner Staatserziehung, hinlänglich bewiesen.

Wenn der Grundsatz richtig ist: daß die Privaterziehung weder für den Staat, noch für die Jugend so vortheilhaft ist, als die öffentliche; daß Anhänglichkeit an das Vaterland und an den Regenten; — das Bestreben und die Nacheiferung zu allem, was gut und schön ist, unter einer grösern Anzahl besser angefacht und genährt werden kann; so muß der Staat suchen, den öffentlichen Lehranstalten einen solchen Grad von Vollkommenheit zu geben, daß auch die Vortheile der Privaterziehung damit vereiniget werden.

Wann dieses einmal errungen ist, so wird der Grund, welcher die Eltern bewegen konnte, ihre Kinder durch Privatlehrer erziehen zu lassen, wegfallen, und sich die Privaterziehung nur auf die kleine Anzahl von Kindern beschränken, welche wegen ihrer Geburt oder wegen dem hohen Rang ihrer Eltern, nicht in öffentlichen Schulen unterrichtet zu werden pflegen.

Mit der Besoldung der öffentlichen Lehrer hat es vollkommen die gleiche Bewandniß, wie mit der — der Staatsbeamten und der Weltgeistlichen. Durch die Vereinigung mehrerer Anstalten zu einem Zweke, wird auch der Besoldungsfond vergrößert, ohne daß sich die Ausgaben in dem gleichen Verhältniß vermehren, da durch die Vereinfachung des Ganzen, Besoldungen eingehen. Bis die Pensionärs

abgestorben sind, muß, so wie bey der Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes ein vorhandenes Defizit aus den sekularisirten Einkünften der geistlichen Korporazionen oder durch die Staatskasse gedekt seyn.

Außerordentliche Ausgaben.

§. 58.

Durch außerordentliche Ausgaben kann das Bedürfniß der Staatsverwaltung vergrößert werden. Diese außerordentlichen Ausgaben werden veranlaßt: durch unvorhergesehene Begebenheiten, wenn ein Theil der Staatsverwaltung mehr braucht, als er nach dem gewöhnlichen Anschlag brauchen sollte, oder wenn eine Quelle der Staatseinkünfte nicht so viel trägt, als sie nach dem gewöhnlichen Anschlag tragen sollte. Wenn z. B. ein Mißjahr die Produkte des Akerbaues versagt, wenn daher keine oder doch nur eine geringe Kasseneinnahme statt hat, und der Staat dessen ungeachtet noch durch Vorschüße aller Art helfen soll; wenn öffentliche Gebäude, Brüken einer schnellen Reparatur bedürfen; — Brand- oder Wasserschäden mit all ihren fürchterlichen Folgen eintretten, u. s. f. da selten ein Jahr verfließt, wo nicht diese oder jene Lüke entsteht, so ist es allerdings nothwendig, daß dergleichen Ausgaben, obschon sie außerordentlich sind, obschon ihre Verwendung nicht vorher bestimmt werden kann, bey der Ueberschlagsberechnung des Staatsverwaltungsaufwands mit in Anschlag gebracht — und den erforderlichen Summen für die einzelnen Theile der Staatsverwaltung, noch eine Summe für dergleichen außerordentliche Ausgaben beygefügt werde, deren Bestimmung auf der Durchschnittsrechnung mehrerer Jahre beruht.

Geschieht dieses nicht, und ist das Staatsbedürfniß zu genau berechnet; so muß man bey jeder Gelegenheit zu dem

Staatsschatz oder gar zu dem Staatskredite Zuflucht nehmen, und dann wird nicht nur die Liquidazion der Staatsschulden schwankend gemacht, sondern die ganze Finanzverwaltung bekommt eine Unbestimmtheit, welche auch durch die gröſste Einfachheit der Verwaltung nicht verhindert werden kann.

Zweyte Abtheilung.

Schuldentilgung.

§. 59.

Was für Vortheile die Staaten, welche keine Schulden haben, vor andern Staaten genieſsen, deren Kredit erschöpft ist, beweisen uns am besten die Begebenheiten unserer Tage. Der Friede wird durch einen unbeschränkten Staatskredit eben so gut beschützt, als durch eine zahlreiche Armee, und in dem Vertheidigungskrieg, zumal, wenn er nicht mit Glük geführt wird, ist eine Armee, die nicht von dem Staatskredit unterstützt wird, dem Mangel an allem Nothwendigen blos gestellt, und wird, wenn sie auch aus noch so geübten und tapfern Soldaten besteht, den unüberwindlichsten aller Feinde, den Geldmangel nicht bezwingen können. Die furchtbare Macht gegen das Ausland erfordert es also schon, daß der Staatskredit möglichst geschont werde. Daß die Staaten, welche ohne Schulden sind, gegen andere verschuldete — in gleicher geographischer Lage gelegene Staaten auf einer höheren Stuffe des allgemeinen Wohlstandes stehen, sehen wir in mehreren Gegenden Deutschlands auf das klarste bewiesen.

§. 60.

Wenn also die Stellung der Nazion gegen das Ausland furchtbar seyn — und die Landeskultur fortschreiten soll, so

muß, wie gesagt, Schonung des Staatskredits — eine ganz vorzügliche Rükſicht verdienen.

In Staaten, welche keine Schulden haben, besteht dieſer Grundſatz darin, keine Schulden zu machen; und in Staaten, wo Schulden vorhanden ſind, darin, daß 1) die Zinſen richtig bezahlt; daß 2) ein Theil der Schulden alle Jahre abgezahlt, und daß 3) eine ſichere Hypotheke für die ganze Schuldenmaſſe ausgemittelt werde.

§. 61.

Die Summe der jährlichen Zinſen gehört unter die unvermeidlichen Ausgaben.

§. 62.

Die Summe, welche jährlich abgezahlt wird, darf nicht durch die Größe der Staatsſchuld beſtimmt werden: die Ausmittlung des Theils der Nazionaleinkünfte, welcher noch über das unvermeidliche Staatsbedürfniß erhoben werden kann, ohne daß der Nazionalfond oder die Nazionalinduſtrie dadurch vermindert werde, muß hier zum Maßſtab dienen, und nur der Theil der Staatseinkünfte zu dem Schuldentilgungsfond verwendet werden, welcher nach der Beſtreitung der unausweichlichen Staatsausgaben noch übrig bleibt.

Dritte Abtheilung.

Staatsſchatz.

§. 63.

Um zu verhindern, daß das Liquidazionsgeſchäft in ſeinem Gang nicht durch die Kontrahirung neuer Schulden geſtört werde, damit außerordentliche Ausgaben, auch ohne

dieses Hülfsmittel bestritten werden können, ist die Sammlung eines Staatsschatzes unvermeidlich. *)

Relative Größe der Staatsbedürfniße.

§. 64.

Das ganze Staatsbedürfniß besteht aus zwey Theilen: der erste, welcher die unvermeidlichen Ausgaben der Staatsverwaltung und die Verzinsung der Schulden umfaßt. Dieser muß ohne Rükſicht auf die Größe des Erfordernißes, selbst wenn der Wohlstand der Nazion darunter leiden sollte, oder wenn man, durch den Zwang der Umstände gedrungen, sogar zu dem Staatskredit seine Zuflucht nehmen müßte, durch den Drang der Nothwendigkeit herbeygeschafft werden. **) Der andere Theil des Staatsbedürfnißes umfaßt die Liquidazion der Staatsschulden und die Sammlung des Staatsschatzes. — Die Größe der Summe, welche zu diesem Zwek verwendet werden darf, kann — wie schon oben gesagt — nur durch den möglichsten Ertrag der Staatseinkünfte, ohne daß die Nazionalindustrie darunter leidet, bestimmt werden. Um diesen zweyten Theil des Staatsbedürfnißes festsetzen zu können, ist die Kenntniß der Summe,

*) Weil ich mir vorgenommen, über das Schuldentilgungsgeschäft und über die Gründung eines Staatsschatzes in einem Anhang ausführlicher zu sprechen, so habe ich, um den Gang des Systems nicht zu unterbrechen, hier nur Erwähnung von diesem Theile der Finanzverwaltung gemacht, indem eine weitere Ausholung an dieser Stelle, meinen Plan verrükt hätte, da erst in dem Laufe des Versuchs Grundsätze erörtert werden müßen, welche auch dort ihre Anwendung finden werden, und welchen vorzugreifen — mich der Gefahr, undeutlich zu werden — ausgesetzt hätte.

**) Sonnenfels 2r Bd. §. 27. Lueder Nazionalindustrie 3r Bd. S. 506.

welche, der Nazionalindustrie unbeschadet — von den Staatshülfsquellen erhoben werden darf, oder die Kenntniß der Ertragsfähigkeit der Staatshülfsquellen, unumgänglich erforderlich, und wird durch die Erwägung folgender Umstände und Verhältniße, wenn auch nicht numerisch bestimmt, doch wenigstens approximativ gefunden werden können:

§. 65.

a) durch die Untersuchung des gegenwärtigen Grades der Benutzung der Staatshülfsquellen und des Verhältnißes dieser Benutzung zu den Kräften der Nazion.

Die größere oder kleinere Anzahl von Nachläßen, welche bewilligt werden müßen, oder die öftere Anwendung der gerichtlichen Eintreibungen, ist auch das Maß des Drukes, unter welchem eine Nazion seufzt. *) In einem Staate, wo die Staatshülfsquellen nach billigen Grundsätzen benutzt werden, ist keine Gattung von Nachlaß nothwendig. Die Nothwendigkeit eines Nachlaßes beweißt immer, daß der Staatsbürger über seine Kräfte — oder wenigstens nach der genauesten Abmessung derselben bezahlt. Im ersten Falle wird ihm jedes Jahr ein Nachlaß nothwendig, und, wenn er nicht zu Grunde gehen soll, so wird dieser Nachlaß wenigstens so viel betragen müssen, als er über seine Kräfte bezahlt.

Muß der Staatsbürger nach der genauesten Ausmessung seiner Kräfte bezahlen; so wird er, sobald ihn außerordentliche Ausgaben — sobald den Landwirth Mißwachs oder Hochgewitter — und den Bürger anderes Unglük trifft, über seine Kräfte bezahlen, und also auf Nachlaß Anspruch machen können. Weil ferner nach allgemein aufgestellten Grundsätzen und nach den Gesetzen der Billigkeit die Staats-

*) Sonnenfels 3r B. §. 35.

einkünfte nicht nach ihrer strengen Ertragsfähigkeit benutzt werden dürfen, sondern immer in einem Maß, welches jedem Staatsbürger noch einen Spielraum für Verlust und Gewinn offen läßt; so ist es einleuchtend, daß die Nothwendigkeit, Nachlaß zu ertheilen, immer ein untrüglicher Beweis ist, daß die Staatshülfsquellen zu sehr benützt sind.

Wenn aber in einem Staate keine Nachläße gestattet werden; so ist dieses noch kein Beweis ihrer Entbehrlichkeit, und es wäre weit gefehlt, daraus den Schluß zu ziehen: daß die Staatsquellen in einem billigen Verhältniße benützt seyn müssen.

Als die Staatseinkünfte in Frankreich verpachtet waren, schmachtete der Staatsbürger oft in dem tiefsten Elend, ohne von dem hartherzigen Staats-Pächter den geringsten Nachlaß erhalten zu können.

Auch jetzt kenne ich mehrere Staaten, wo, durch das Gesetz der Nothwendigkeit gezwungen, keine Nachläße gestattet werden, wenn schon die Nazion mehr bezahlt, als es ihre Kräfte erlauben. Nur dann kann mit Grund behauptet werden: daß die Staatshülfsquellen nicht über das Maß benutzt werden, wann es erwiesen ist, daß es nicht nothwendig seye, Nachläße zu gestatten.

§. 66.

b) Durch die Vergleichung des Grades der Benutzung der Staatshülfsquellen in den benachbarten Staaten mit dem Grade der Benutzung in dem bestimmten Lande.

Wenn in einem benachbarten Staate, welcher weder in der geographischen Lage und Ausdehnung, noch in der Bevölkerung sehr verschieden ist, größerer Wohlstand herrscht; so ist dieses ein sicherer Beweis, daß der Staatsbürger dort

weniger

weniger gedrükt wird; daß ihm ein größerer Spielraum für Gewinn und Verlust gegeben ist; und wenn auch das unausweichliche größere Staatsbedürfniß nicht erlaubt, den Staatsbürger in alle die Vortheile zu setzen, welche der Bewohner des benachbarten Staates genießt; so muß man wenigstens suchen, ihm den möglich größten Spielraum von Verlust und Gewinn zu verschaffen, damit er ermuntert werde, durch einen größeren Aufwand von Arbeit und Industrie, und durch Genügsamkeit mit einem geringern Gewinn, die Vortheile aufzuwiegen, welche das benachbarte Land unter einem geringeren Druke der Abgaben genießt.

§. 67.

c) Durch die Beobachtung der Handlungsbilanz.

Wenn ein benachbartes — an Ausdehnung und Bevölkerung nicht sehr verschiedenes Land mit größerem Vortheil — und eine größere Menge von Produkten und Fabrikaten in dem Auslande absetzt; so ist es ein klarer Beweis, daß wegen dem geringen Druk der Abgaben dort die Landeskultur auf einem größern Grad der Vervollkommnung steht, und daß, wenn diese erreicht werden, wenn eine vortheilhafte Konkurrenz hergestellt — und wenn die einheimischen Produkte und Fabrikate nicht ganz von dem ausländischen Markte verdrängt werden sollen, nur eine mäßigere Benützung der Staatshülfsquellen den Verfall des allgemeinen Wohlstandes hemmen kann. Endlich

§. 68.

d) Durch das Ab- und Zunehmen des Nazionalfonds; — durch das Hinaus- und Hereinfließen der Kapitalien.

Der Kapitalist sucht, überhaupt genommen, sein Ver-

mögen immer da in Umlauf zu setzen, wo es ihm den größten reinen Nutzen abwerfen kann. Wenn nun der inländische Kapitalist seine Kapitalien in dem Auslande anlegt, oder gar selbst sein Vaterland verläßt; so erreicht er durch seine Auswanderung zwey Vortheile: erstens schon diesen, daß er dem Staate von seinen Einkünften eine kleinere Summe abgibt, und dann, daß er in einem Lande, wo größere Industrie herrscht, sein Vermögen mit größerem Vortheil und auf eine mannichfaltigere Weise in Umlauf setzen kann.

§. 69.

Die Summe, welche die Staatshülfsquellen — dem allgemeinen Wohlstand unbeschadet — noch über die unausweichlichen Ausgaben der Staatsverwaltung tragen können, bestimmen also den zweyten Theil des Staatsbedürfnißes.

Je größer der allgemeine Wohlstand ist, desto größer wird auch der Theil der Nazionaleinkünfte seyn, welcher für das Staatsbedürfniß erhoben, — und desto beträchtlicher also auch die Summe seyn, welche zu dem zweyten Theil desselben verwendet werden kann. Wenn die Staatseinkünfte wirklich nach diesem Maßstab und nach diesem Verhältniß erhoben werden, so wird sich der Grundsatz des Trachtens nach der immerwährenden Vermehrung der Staatseinkünfte einschleichen. Daß diese Erhebung nicht nach dem Bedürfniß, sondern nach der höchsten Ertragsfähigkeit, den Rechten des Staatsbürgers, den Pflichten des Regenten, der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und selbst dem Begriff und dem Zwek von Abgabe entgegen gesetzt sey, leuchtet jedermann ein. Um nun nicht in die Gefahr oder in die Versuchung zu kommen, diesem Grundsatz entgegen zu handeln, ist es unumgänglich nothwendig, daß für die Summe, welche jährlich an den Schulden abgezahlt —

und in den Staatsschatz zurükgelegt werden soll, ein Maximum festgesetzt werde, welches durch die Größe der Staatsschuld, durch die Stuffe, auf welcher die Landeskultur steht, und durch den Grad der Benutzung der Ertragsfähigkeit bey der Schuldentilgung, und bey der Festsetzung der Summe, welche in den Staatsschatz zurükgelegt werden soll, durch die Erwägung alles dessen und der Summe der zirkulirenden Baarschaft, gefunden wird. *)

Erhebung des Staatsbedürfnißes.

§. 70.

Nachdem der Begriff von Staatsbedürfniß entwikelt und nach den aufgestellten Grundsätzen der Bedarf desselben festgesetzt worden ist, so fragt es sich nun: Wie soll das Staatsbedürfniß aus den Staatsquellen erhoben werden? —

Nur dann wird eine Finanzverwaltung an Vollkommenheit grenzen, wenn die Staatseinnahme mit eben so viel Bestimmtheit festgesetzt ist; — wenn der Ertrag des größten Theils der Staatseinkünfte jedes Jahr der gleiche ist, und wenn bey den Staatseinkünften, wo sich schon ihrer Natur nach, der Ertrag nicht vorher bestimmen läßt, nicht der höchste, sondern ein mäßiger Mittelertrag angenommen werden darf.

§. 71.

Die Dauer der Staatseinkünfte oder die Sicherheit des gleichen Ertragnißes für die folgenden Jahre, und die Bestimmtheit der Staatseinkünfte, oder die Versicherung, daß sie so rein wie möglich und zu bestimmten Zeiten in die Staatskasse fließen, sind zwey Haupteigenschaften. **)

*) Soden Nationalökonomie 1r Band §. 38.

**) Sonnenfels 3r Bd. §. 28.

Dauer der Staatseinkünfte.

§. 72.

Die Staatseinkünfte können nur dann dauerhaft seyn, wenn sie die Kräfte der Nazion nicht übersteigen, oder nach ihrer Ertragsfähigkeit — nicht in dem strengsten Sinne genommen — *) benutzt werden. Sind sie über ihre Kräfte benutzt, so muß Erschöpfung folgen, und da durch diese Erschöpfung die Ertragsfähigkeit nothwendiger Weise abnehmen muß; so wird bey der Fortdauer der übertriebenen Benutzung, die Ertragsfähigkeit jedes Jahr geringer. Werden nun Nachläße ertheilt; so entstehen aus diesen Begünstigungen folgende Nachtheile:

§. 73.

Die Staatseinkünfte werden schwankend gemacht, weil dann Einnahmen, welche sonst jedes Jahr gleich viel getragen, in dem Verhältniß der Anzahl der ertheilten Nachläße, mehr oder weniger an ihrer Gewißheit oder Ständigkeit verlieren, und da diese Verminderung nie Mehrertrag — sondern immer Minderertrag seyn wird, ein Defizit in der Staatskasse entstehen, welches um so empfindlicher und um so härter zu deken seyn wird, weil es nicht aus einer zu geringen — sondern aus einer zu übertriebenen Benutzung der Staatshülfsquellen herkam.

§. 74.

Die Gleichheit der Vertheilung des Staatsbedürfnißes auf die Staatsbürger, wird vereitelt.

In der Voraussetzung, daß die Lasten nach einem gleichen Maßstab vertheilt sind, ist es ganz klar, daß ein Nachlaß, wenn er sich nicht auf alle erstrekt, wenn er nur Einzelnen ertheilt wird, jene Gleichheit der Entrichtung stört. Ein Nachlaß, welcher wegen dem allgemeinen Druk der Lasten einem

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 29.

Einzelnen ertheilt wird, ist eine Ungerechtigkeit gegen alle übrigen Staatsbürger: ein Nachlaß, welcher wegen außerordentlichem Unglük oder Verlust ertheilt wird, eine Ungerechtigkeit gegen alle die, welche dieser außerordentliche Verlust auch getroffen hat. Die häuslichen Umstände des Bezahlenden sollten — unter der Voraussetzung, daß alle in der Natur der Sache liegenden Grundnormen eingehalten sind, hier niemals in Betrachtung gezogen werden; denn bey den ständigen Einkünften — sie mögen nun aus der Pachtung der Domänen, oder aus der Grundsteuer, welche von den liegenden Gründen erhoben wird, bestehen, ist die Entrichtungssumme immer ein Theil des Ertrags des Pachtungs- oder Besteurungsobjekts, auf welchen der Nutznießer oder Eigenthümer gar keinen Anspruch machen kann.

Das Wort Nachlaß in seiner Bedeutung als Erlassung einer ständigen Abgabe, darf in einem — nach richtigen Grundsätzen organisirten Finanzsystem keinen Platz finden, und ist immer ein Beweis von Mangel an gehöriger Strenge in der Erhebung, oder von einer überspannten Benutzung der Staatsquellen. *)

§. 75.

Wenn ich auch behaupte, daß die Staatseinkünfte mit unerbittlicher Strenge eingetrieben werden sollen, so bin ich hingegen eben so weit entfernt, Grundsätze in Vorschlag bringen und billigen zu wollen, welche über den wirklich Unglüklichen und Dürftigen unvermeidliches Verderben verhängen. Der Staat ist diesem allerdings Unterstützung schuldig, nur soll dieses nicht durch die Gestattung von Nachläßen geschehen. Wenn der Staatsschuldner wirklich durch Unglük dürftig geworden ist; wenn er wirklich arm

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 66. und 97.

ist; so kann er auf die Unterstützung der Armenanstalten Anspruch machen, und sind seine Umstände so beschaffen, daß er auf diese nicht Anspruch machen darf, so ist auch kein hinlänglicher Grund vorhanden, welcher ihn von der Bezahlung der Abgaben lossprechen sollte.

Wenn das Ansuchen um Nachlaß immer als eine Bitte um die öffentliche Unterstützung behandelt wird; wenn de Bittsteller sich durch einen solchen Schritt unter die Zahl der Armen gezählt sieht, so wird die Anzahl der Nachlaß begehrenden zuversichtlich abnehmen, und wenn auch die Gewohnheit, Nachlaß zu ertheilen, zu sehr eingewurzelt wäre, als daß sie auf einmal abgeschafft werden könnte, so wird doch wenigstens diese Begünstigung nur die treffen, welche ihrer am meisten bedürfen.

§. 76.

Wenn die Gestattung von Nachläßen den Grundsätzen der Einfachheit, welche den Gang der Finanzverwaltung leiten sollen, diametraliter entgegen steht; so ist es noch mehr die Art, auf welche oft dergleichen Nachläße gesucht und erhalten werden.

Wenn auch mit der größten Gerechtigkeit und nur nach der genauesten Untersuchung Nachläße gestattet werden, so ist es, wie die Erfahrung nur zu sehr lehrt, dennoch unmöglich ganz auszuweichen, daß nicht dem Unwürdigen Nachlaß ertheilt — und der wahrhaft Dürftige ohne Hülfe gelassen werde. So ist nur zu oft der Fall, daß der, welcher am meisten schreyt, auch am ersten Gehör findet. Die Schreyer gehören selten unter die wahrhaft Dürftigen, welche es oft in einem solchen Grade sind, daß, wenn Kosten der Bittstellung zu bezahlen sind, um einmal zu bitten, ihr Elend sich vermehrt — wenn die Bitte abgeschlagen wird; daß sie, wenn sie die — auf ihre letzte Anstrengung gegründete

Hoffnung vereitelt sehen, so muthlos werden, daß sie eine wiederholte Bitte weder wagen können, noch wollen. — Wer bürgt dafür, daß die, welche Nachläße zu ertheilen haben, immer unpartheyisch seyn werden. Nicht just gerade Bestechung — Vorurtheil — von welchem ganz befreyt zu seyn sich niemand rühmen kann, und eine Menge persönlicher Rükfichten können eben so gut verleiten, nicht immer nach den Regeln der strengsten Gerechtigkeit zu handeln.

§. 77.

In einigen Staaten werden über die Kräfte der Nazion gestiegene Staatseinkünfte, ohne den geringsten Nachlaß zu gestatten, durch die Strenge der gerichtlichen Eintreibungen erhoben. Durch diese Art der Erhebung wird das Staatsbedürfniß auf eine kurze Zeit gesichert: da aber die Staatshülfsquellen noch mehr über ihre Kräfte benutzt werden, so wird ihre Dauer auch noch kürzer seyn. Die Kräfte der Nazion werden durch die gerichtlichen Eintreibungen noch mehr erschöpft, weil erstens kein Nachlaß gestattet wird, und dann der Bürger, welcher durch die gerichtlichen Eintreibungen zu bezahlen genöthiget wird, mehr zahlt, als seine eigentliche Abgabe beträgt; das wenigste, was der Staatsbürger über die schuldige Abgabe bezahlt, ist der Betrag der Gerichtskosten; weit öfter bezahlt aber der Abgabenpflichtige eine beträchtlichere Summe. Gebricht es ihm, die schuldige Summe zusammen zu bringen; so hat er sie gewöhnlich unter den härtesten Bedingnißen aufnehmen müssen, und die Prozente, welche der Abgebungspflichtige oft über die landesüblichen entrichtet, machen mit den Gerichtskosten die Summe aus, welche er über die schuldige Abgabe bezahlt. *)

Kömmt die gerichtliche Eintreibung in ihrer ganzen Kraft

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 39. und 3r Bd. §. 42.

zur Ausübung, so werden Effekten, das Hausgeräth oder gar der Werkzeug des Steuerpflichtigen öffentlich versteigert, und diese Sachen unter ihrem wahren Werthe, oder, was dem Eigenthümer einerley ist, unter der Summe erkauft, welche erforderlich seyn wird, um alles dieses wiederum neu anzuschaffen.

In diesem Falle wird die Summe, welche der Staatsbürger über seine Schuldigkeit bezahlt, noch beträchtlicher seyn. Ist der Verkauf seines beweglichen Eigenthums nicht hinreichend; so wird er sogar von seinem Hofe oder von seinem Hause vertrieben werden müssen. Dann ist die Summe, welche der Abgabpflichtige über die schuldige Summe bezahlt, unermeßlich; er wird seiner aktiven bürgerlichen Existenz beraubt, und der Staat, anstatt ihn zu beschützen, plündert ihn. Aeußerst traurig ist die Lage eines Staats unter solchen Verhältnißen, wenn die gerichtlichen Eintreibungen allgemein werden, wenn das unausweichliche Bedürfniß des Staats nur durch die Verarmung der Staatsbürger eingetrieben werden kann. Dann bleibt kein anderes Hülfsmittel übrig, als Schulden auf Schulden zu häufen, und so die unüberschwingliche Last in der Hoffnung einer bessern Zukunft auf die werdenden unschuldigen Generazionen zu wälzen.

Sicherheit der Staatseinkünfte.

§. 78.

Die Sicherheit der Staatseinkünfte besteht darin: daß sie zur bestimmten Zeit bezahlt, und daß sie — so rein wie möglich — in die Kassen fließen. Wenn die Staatseinkünfte nicht schon in dem Zeitpunkte, wo man ihrer bedarf, eingegangen sind, so entsteht eben so gut eine Lüke, als wenn ihr Ertrag das Bedürfniß nicht bestreiten könnte. *) Um

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 55.

dieser Gefahr auszuweichen, sind in den meisten Staaten für die ständigen Staatseinkünfte Bezahlungstermine festgesetzt worden, und es fragt sich nun: Wann und in welchen Terminen bezahlt werden solle?

§. 79. *)

Wird der Bürger angehalten, zu bezahlen, sobald er sein Produkt oder Fabrikat verkauft; so wird er in die Nothwendigkeit gesetzt, seine Feilschaft früher zu verkaufen, als er es ohne diesen Zwang gethan hätte, und dann wird er um den Gewinn verkürzt, den er aus einem spätern Verkaufe gezogen hätte. Dieses wird ganz besonders bey den Produkten der Landwirthschaft gefühlt. Eine große Anzahl von Landwirthen wird immer, weil sie sogleich baares Geld nothwendig haben, gleich nach der Erndte verkaufen. Dadurch muß aus ganz einleuchtenden Gründen Konkurrenz der Verkäufer und das Fallen des Preises der Landesprodukte entstehen. Wenn nun der Bezahlungstermin gleich nach der Erndte festgesetzt ist; so wird eine große Anzahl von Abgabepflichtigen in die Nothwendigkeit gesetzt, sich baares Geld zu verschaffen; die Anzahl der konkurrirenden Verkäufer vergrößert und der Preis der Landesprodukte noch mehr fallen. **)

Der Gewinn eines jeden Produzenten besteht immer in 2 Theilen: In dem eigentlichen Werthe seines Produkts oder Fabrikats und in dem Vortheile, den er aus einem guten Verkaufe ziehen kann.

Wird nun der Bezahlungstermin gleich nach der Vollendung der Arbeit festgesetzt, so wird dem Produzenten, welcher den Betrag der Abgabe nicht verschaffen kann, der zweyte Theil des Gewinns entzogen, und so die Nachtheile,

*) Lueder Nationalindustrie 3r Bd. S. 510.

**) Sonnenfels 2r Bd. §. 54.

mit welchen der Minderwohlhabende gegen den Wohlhabenden und Reichen zu kämpfen hat, vermehrt.

§. 80.

Nur in dieser Hinsicht betrachtet würde es sehr zwekmäßig seyn, dem Abgabenentrichtenden einen so weiten Zeitraum — während welchem die Zahlung geleistet werden kann, zu bestimmen, als nur immer möglich seyn wird, um so mehr, da dann die ganze Abgabe auf einmal erhoben — und dadurch die ganze Erhebung ungemein erleichtert würde. Dann wird aber der Nachtheil entstehen, daß ein großer Theil der Nazionaleinkünfte tod liegen bleibt und dem Umlaufe entzogen wird.

Wenn alle Staatseinkünfte in einem Zeitpunkte eingehen und die Staatsausgaben das ganze Jahr hindurch fortlaufen; so ist es ganz einleuchtend, daß das baare Geld so lange ruht, bis es wieder ausgegeben wird. Da ein großer Theil der Staatsausgaben in den Besoldungen besteht; so hat man geglaubt, diese Hemmung wenigstens zum Theil dadurch zu heben, daß man den Besoldeten ihre ganze Jahrsbesoldungen auf einmal auszahlte: da aber die Besoldeten das ganze Jahr hindurch von ihren Besoldungen leben müssen; so werden sie die erhaltenen Summen nicht auf einmal, sondern das ganze Jahr hindurch, nach einem gemachten Ueberschlag, und damit sie bis an das Ende des Jahrs reichen, in den Umlauf setzen, deswegen wird dieser immer gleich gehemmt seyn, das baare Geld mag nun in den Kassen der Regierung oder bey dem Besoldeten tod liegen. *)

Da die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes mit dem möglichst geschwinden Umlauf der Gelder auf das genaueste verbunden ist; so sollte man, um diesen zu beför-

*) Sonnenfels 3r B. §. 297. und 307.

dern, die Staatseinkünfte in möglichst kleinen Theilen erheben und die Staatsausgaben ebenfalls in den möglichst kleinen Theilen bestreiten.

So richtig auch dieser Grundsatz in seiner Theorie ist; so sehr ist hingegen seiner Anwendbarkeit die möglichste Vereinfachung der Erhebung entgegen; denn abgerechnet, daß die ganze Finanzverwaltung durch eine so vervielfältigte Erhebung aller Bestimmtheit beraubt seyn würde, müßten sich genau in dem Verhältniß der größern Kosten dieser Erhebung das Staatsbedürfniß und also auch die Staatseinkünfte vermehren. Hier die Mittelstraße zu finden, ist sehr schwierig und zuverläßig eine der härtesten Aufgaben der Finanzverwaltung.

Hauptsächlich sollte auf die Größe des Landes, auf den Grad der Landeskultur und auf die Geschwindigkeit des Geldumlaufs Rükficht genommen werden.

§. 81.

In einem kleinen Staate, wo alles leichter übersehen werden kann, wird die Erhebung eher vervielfältigt werden können, ohne daß die Finanzverwaltung dadurch etwas von ihrer Bestimmtheit und Genauigkeit verliert, als in großen Staaten, wo diese nur durch die größte Einfachheit erreicht wird und die Vermehrung des Details und aller Weitläuftigkeiten abgeschnitten seyn muß.

Die Geschwindigkeit des Geldumlaufs richtet sich nicht nach der Größe der Staaten, sondern nach den Stuffen des allgemeinen Wohlstandes, auf welchen sie stehen. In einem kleinern Staate, welcher beträchtlichen Handel in das Ausland treibt, wird das Geld geschwinder umlaufen, als in einem selbst größeren Staate, welcher größtentheils nur Landwirthschaft und innern Verkehr treibt.

Oft ist ein Land für den auswärtigen Handel so unvor-

theilhaft gelegen, daß es selbst mit den größten Aufopferungen der Regierung, nur mit Nachtheil größern Handel in das Ausland führen kann, wo dieser Handel höchstens nur Getraidehandel ist. Dann wird die Zirkulazion einen gewissen Grad von Geschwindigkeit nicht übersteigen, und selbst durch die Bestimmung einer großen Anzahl von Bezahlungsterminen nicht beschleunigt werden können. In einem solchen Staate ist es also dem allgemeinen Wohlstand weit weniger nachtheilig, wenn ein Theil der Staatseinkünfte eine Zeitlang in den Kassen liegen bleibt.

§. 82.

In Staaten hingegen, welche den größten Theil ihres Vermögens in dem auswärtigen Handel umwenden, besteht ein kleiner Theil der Staatshülfsquellen aus Benutzungsobjekten, wo die Abgabe zu einer bestimmten Zeit erhoben werden kann. Wenn also auch hier ein wenig beträchtlicher Theil der Staatseinkünfte, welche nach vorgeschriebenen Terminen bezahlt werden sollen, eine Zeitlang in den Staatskassen liegen bleibt, so wird die Hemmung eines nicht sehr beträchtlichen Theils der ganzen umlaufenden Baarschaft, den nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand nicht haben, den er haben müßte, wenn alle Staatseinkünfte bis zu ihrer Anwendung in den Staatskassen liegen bleiben.

Diese allgemeine Betrachtungen und die nicht minder wichtigen besondern Verhältniße jedes Landes und jedes Orts, sollten bey der Festsetzung der Bezahlungstermine zum Leitfaden dienen.

Erhebungsarten der Staatseinkünfte.

§. 83.

Wenn es einmal festgesetzt ist: wann die Staatseinkünfte erhoben werden sollen; so fragt es sich nun: Wie sie erhoben werden sollen?

Zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Staaten wurden sie bald durch Pachtung, bald durch Erhebung mit Nutzantheil, bald durch Staatsselbsterhebung eingetrieben. Daß alle diese Erhebungen, die letztere abgerechnet, dem Vortheil des Staats, den Rechten des Staatsbürgers und der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes gleich nachtheilig sind, hat **Sonnenfels** in seinem dritten Band der Grundsätze über die Polizeyhandlung und Finanzen von §. 64. bis §. 84. eben so deutlich als klar dargestellt, und durch seine schönen Beweise die früheren französischen Schriftsteller, an welchen die Erhebung der Staatseinkünfte durch die Verpachtung zum Theil eifrige Anhänger und Vertheidiger fand, auf das triftigste widerlegt.

Haupteigenschaften der Erhebung.

§. 84.

Angenommen, daß die Selbsterhebung der Staatseinkünfte für Staat und Bürger gleich vortheilhaft ist, so bleibt nun zu erörtern übrig: Auf welche Weise diese Erhebung geschehen soll?

Sie ist eben so verschieden, als es die verschiedenen Zweige des Staatseinkommens ihrer Natur nach sind; sie ist bey den Staatseinkünften, welche unmittelbar von dem Staatsbürger erhoben werden, die immer gleich viel tragen, kürzer und mit einem geringern Kostenaufwande verbunden, als bey Staatseinkünften, welche nicht so mittelbar erhoben werden, und deren Ertrag nicht immer der nemliche ist. Die verschiedenen Arten der Erhebung werden daher besser bey der Beschreibung eines jeden einzelnen Staatseinkommens dargestellt werden; ich schränke mich deswegen hier darauf ein, anzuführen, daß ihre Haupteigenschaften, möglichst geringer Aufwand der Erhebungskosten, Ver-

meidung aller Willkühr und die genaueste Kenntniß eines jeden Staatsbürgers von der Größe seiner Schuldigkeit — sind.

Wohlfeile der Erhebung.

§. 85.

Es ist ganz einleuchtend, daß das Staatsbedürfniß durch die Erhebungskosten vermehrt wird, und daß also der Staatsbürger weniger bezahlen darf, wenn diese geringer sind. Sie sind es gewöhnlich, wenn die Staatshülfsquellen nicht übertrieben benutzt werden; wenn der Theil, welchen der Staatsbürger von seinem Erwerbe dem Staate abgeben muß, nicht zu beträchtlich ist, oder überhaupt: wenn er die Abgabe bezahlen kann, ohne genöthiget zu seyn, das Kapital anzugreifen, welches er in seinem Gewerbe umwendet. *)

Je drükender also die Abgabe, desto schwieriger auch die Eintreibung derselben. Der Staatsbürger muß dann mehr bezahlen, nicht nur weil das Staatsbedürfniß größer ist, sondern auch weil die Eintreibung kostbarer wird. Sobald der größte Theil der Abgabenpflichtigen die Bezahlung bis auf die letzte Zeit des festgesetzten Bezahlungstermins, verschiebt, denselben verstreichen — oder gar sich mahnen läßt, wird auch das Geschäft der Eintreibung schwieriger und weitläuftiger; es treten Rükstände ein, wenn anders die gerichtlichen Eintreibungen nicht in ihrer ganzen Ausdehnung vorschreiten sollen, und diese werden sich wegen der immer wiederholten Unmöglichkeit, die Abgabe zu bezahlen, immer mehr anhäufen.

§. 86.

Oft glaubt man durch Festsetzung von Fristen dem Re-

*) Lueder Nazionalindustrie 3r Bd. S. 516.

stanten die Bezahlung der Rükstände zu erleichtern, aber wie sehr würde man sich betrügen, wenn man darauf zählen wollte, daß durch diese die Bezahlung der Rükstände gesichert — und daß nach dem Ablauf dieser Fristen, der ganze Rükstand bezahlt seyn werde.

Der wirklich unvermögende Restant, selbst in der Ueberzeugung, daß er nicht im Stande ist, in den versprochenen Fristen seinen Ausstand zu bezahlen, verspricht gern alles, was man von ihm verlangt, nur um Zeit zu gewinnen; und wird er durch die gerichtliche Eintreibung zum Bezahlen gezwungen, so ist ihm sein Verderben nur gefristet worden und er fühlt den ganzen Umfang seines Unglüks doppelt.

Wenn die Rükstände zu einer großen Summe angewachsen sind; wenn die Abzahlung nach Fristen ohne Erfolg geblieben ist, und wenn der Staat gerade Geld nothwendig hat und doch nicht zu dem grellsten der Eintreibungsmitteln — zu den gerichtlichen Exekuzionen seine Zuflucht nehmen will, so wird oft einem Finanzbeamten der Auftrag ertheilt, die Rükstände so gut wie möglich einzutreiben; um seine Strenge anzufeuern — sein Gefühl zu stählen, wird ihm ein Theil der einzutreibenden Summe als Belohnung gestattet, und so ist Willkühr in einem Geschäfte erlaubt oder wenigstens geduldet, wo sie am ersten gänzlich verbannt seyn sollte; es werden so die Rechte des Dürftigen dem Gutbefinden eines Einzigen überlassen und ihm freygestellt, dem letzten Heller auszupressen, ohne daß man ganz gesichert ist, daß dieser in die Staatskasse fließen werde. Der ganz Dürftige, welcher die Strenge des eintreibenden Beamten nicht lindern kann, wird unerbittlich durch Drohungen der gerichtlichen Eintreibung, zum Bezahlen gezwungen, während dem derjenige, welcher ohne Noth der Ueberzeugung der Vortheile, welche er durch den Aufschub der Bezahlung und aus der gütigen Behandlung des Beamten ziehen

kann, Restant geworden ist, mit geringen Aufopferungen davon kommt.

§. 87.

Wann alle Willkühr in der Erhebung der Staatseinkünfte verbannt seyn soll, und wenn alle Abgabenpflichtigen nach gleichen Gesetzen der Billigkeit zu behandeln sind; so ist es diesen Grundsätzen immer gerade entgegen gesetzt, wenn den Finanzbeamten ein Theil der Staatseinkünfte, welche sie verwalten, als Besoldung, als ein Theil derselben, oder als außerordentliche Belohnung angewiesen wird. Man macht einen großen Trugschluß, wenn man dadurch den Vortheil des Beamten mit dem wahren — auf das Wohl des Staatsbürgers gegründeten Vortheil des Staats zu vereinigen glaubt. Der kleinste Nachtheil, welcher aus diesen Vermischungen entsteht, wird immer der seyn: daß der Beamte auf alle Art suchen wird, die Staatseinkünfte, welche er zu verwalten hat, so ergiebig als möglich zu machen. Das Bestreben, seine Besoldung möglichst zu erhöhen, wird ihn heißen, mit geringerer Schonung und Mäßigung zu Werke zu gehen, als es die Pflichten des Staatsbeamten, und des um das Wohl seines Mitbürgers besorgten Staatsbürgers fordern.

Betrachtet sich aber der Staatsbeamte als Theilnehmer an den Staatseinkünften und diese als eben so viel Gegenstände, von welchen er seinen Unterhalt ziehen muß: so wird er der Versuchung der Selbstentschädigung, welche sonst nur aus der Unzulänglichkeit der Besoldungen entsteht — nicht immer widerstehen; dann ist nicht das Staatsinteresse, sondern die möglichste Selbstbenutzung der Staatseinkünfte sein Bestreben; grenzenlose Willkühr führt in diesem Falle die Herrschaft.

Kenntniß jedes Abgabenpflichtigen von der Größe seiner Schuldigkeit.

§. 88.

Jeder Abgabenpflichtige muß auf das genaueste wissen oder berechnen können, was er dem Staate schuldig ist. Diese Kenntniß ist dem Abgabenpflichtigen unentbehrlich, weil er diese Summe auf den Preis seiner feilgebotenen Fabrikate oder Produkte schlagen muß, damit er seine Genügsamkeit und seine Ausgabe nach dem zu erwartenden Gewinn richten kann. Eine willkührliche und unvorbereitete Erhöhung einer Abgabe hat oft einen weit größeren Nachtheil für den Gewerbtreibenden, als man, von der Größe der Summe zu schließen, glauben sollte.

Bey der mittlern Klasse von Gewerbtreibenden sind die Ausgaben und die Einnahmen so auf das genaueste berechnet, daß außerordentliche Ausgaben nur durch die Entbehrung des Nothwendigsten gedekt sind. Da nun selten ein Jahr vergeht, wo dergleichen Entbehrungen nicht erfordert werden, so bleibt nichts mehr übrig, um eine außerordentliche Ausgabe zu deken: die zu bezahlende Summe muß also geborgt werden, und wenn das liegende Eigenthum nicht schuldenfrey ist — die nicht hinreichende Hypothek durch drükendere Zinsen ersetzt werden. Da diese Vermehrung der öffentlichen Lasten dem Gewerbtreibenden unerwartet kommt, so kann er auch nicht sogleich die ganze Summe auf den Preis seiner Feilschaft schlagen; er muß dem Staate einen Vorschuß thun, welcher ihm nie wiederum ganz ersetzt wird. Weil bey den meisten Gewerben die außerordentliche Abgabe erst nach dem Verfluß einiger Zeit auf den Preis der Waaren geschlagen werden kann, so wird nur die Summe selbst, — die Prozente aber, welche sie seit der Bezahlung gekostet, nicht ersetzt werden; so bleiben diejenigen Prozente unersetzt,

welche der dürftige Gewerbtreibende über die landesüblichen Zinsen bezahlen mußte. *)

Auf diese Weise werden die Nachtheile ohne Zahl — mit welchen der dürftige Gewerbtreibende gegen den Wohlhabenden und Reichen zu kämpfen hat, und welche durch die möglichst gleiche Austheilung der Lasten zu vermindern — die erste Pflicht des Staats ist, abermals vermehrt.

§. 89.

Wenn der allgemeine Wohlstand eines Landes blühen soll, so ist es daher nothwendig, daß die Unveränderlichkeit der Staatseinkünfte so viel als möglich erhalten werde; es ist weniger nachtheilig, etwas mehr zu erheben, als das Staatsbedürfniß erfordert, wenn nur diese Bestimmtheit und diese Unveränderlichkeit erhalten wird. Je ausgedehnter der Staatskredit — und je besser der Staatsschatz bestellt ist, desto länger wird die Unveränderlichkeit der Staatseinkünfte erhalten werden können.

Kassenverwaltungen im Allgemeinen.

§. 90.

Dieses sind die Eigenschaften, welche die Staatseinkünfte haben müssen, wenn sie ihrer Natur und Beschaffenheit nach sicher und dauerhaft seyn — und so rein wie möglich in die Staatskasse fließen sollen.

Nach diesem bleibt nur noch zu erörtern übrig: welche Mittel die Regierung anwenden muß, um die Staatseinkünfte vor der Veruntreuung der Beamten zu bewahren; — auf welche Weise das Rechnungs- und Kassenwesen einfach und dennoch sicher eingerichtet werden könne.

*) Lueders Nationalindustrie 3r Bd. S. 512.

§. 91.

In allen — auch in den kleinsten Staaten, sollte das Kassen- und Kassenrechnungs-Wesen von der übrigen Finanzverwaltung und dem damit verbundenen Rechnungswesen auf das genaueste getrennt seyn. Wenn die gleiche Behörde die Summe der Staatseinkünfte im Ganzen, und die Theile, welche jeder zu bezahlen hat, ferner die Art der Erhebung bestimmt, — selbst erhebt, und die Ausgaben und Einnahmen verwaltet, so wird sie Vollstrekerinn ihrer eigenen Verordnungen; die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt sind in den Händen derselben Personen vereinigt. —

§. 92.

Da die Verwaltung der Finanzen zum Theil andere Kenntniße erfordert, als die Verwaltung der Kassen; so ist es vorauszusetzen, daß beyde Verwaltungen vollkommener seyn werden, wenn für jede besonderen Geschäfte auch besondere Geschäftsmänner bestimmt sind. Es ist durch die Erfahrung erwiesen, daß, je gleichartiger der Geschäftskreis eines jeden ist, desto reger auch die Aufmerksamkeit sey. Die Aufsicht des Geschäftsmanns ist dann mehr geschärft, und auch sein schöpferischer Geist in der Erfindung neuer Formen desto fruchtbarer; er wird es sich desto mehr angelegen seyn lassen, die Geschäfte nach einer — der Vollkommenheit immer mehr sich nähernden Art zu behandeln. Es ist hier wie mit den Künsten und Wissenschaften: der, welcher nur einen kleinen Theil derselben umfaßt, wird in diesem mehr leisten, als wenn er das ganze Reich des menschlichen Wissens umfaßen wollte.

Auch sind die Kenntniße, welche diese beyden Verwaltungen erfordern, verschiedener, als man es auf den ersten Anblik glauben sollte. Der Staatsbeamte, welchem ein Theil der Finanzverwaltung zu seinem Geschäftskreis ange-

wiesen ist, muß wißenschaftliche Bildung, genaue Kenntniß der Landesverfaßung, des Geschäftsgangs der übrigen Behörden und einen Ueberblik über das Ganze des Finanzwesens haben, während dem von dem bloßen Kassenbeamten mehr strenge Pünktlichkeit, Rechnungsfertigkeit, Schönschreiben und erprobte Ordnungsliebe verlangt wird, als ausgezeichnetes Talent. Der Geschäftsmann bey der Finanzverwaltung würde, — nicht gewohnt, seine Geschäfte nach strengen Formen zu behandeln — welche er wohl vorzuschreiben, aber nicht zu befolgen liebt — mit dem gleichen schöpferischen Geist, mit welchem er sie ausgedacht, unaufhörlich abändern, so wie er Verbesserungen gefunden zu haben glaubt, und die — auf die strengste Einförmigkeit gebaute Sicherheit und Klarheit des ganzen Kassen- und Rechnungswesens einstürzen. Eben so wenig wird der bloße Kassier mit seiner — zur guten Eigenschaft gewordenen Anhänglichkeit an die einmal vorgeschriebenen Formen, mit seinem Blik — welcher sich nicht über die Grenzen seines Amtes erstrekt, — wenn er die Geschäfte der Finanzverwaltung in dem gleichen Sinne behandeln wollte, zum Geschäftsmann bey der Finanzverwaltung taugen.

§. 93.

Nicht minder in der Befolgung des Grundsatzes: daß die Regierung dem Beamten durch eine zwekmäßige Vertheilung der Geschäfte, die Schwierigkeit — ungerecht und pflichtwidrig zu handeln, — vergrößern — und alle Art von Lokung und Versuchung zu verhüten suchen soll, müssen Finanzverwaltungs- und Kassengeschäfte auf das strengste getrennt seyn. Die Wahrscheinlichkeit und die Hoffnung, unentdekt zu bleiben, ist immer die größte Versuchung, pflichtwidrig zu handeln: je größer und je vielartiger der Geschäftskreis eines Beamten ist, desto größer wird diese Wahrschein-

lichkeit, und desto leichter wird es dem ungetreuen Beamten, seine Untreue ganz zu verheelen; oder, wenn sie auch geahndet, und durch die obrigkeitlichen Untersuchungen an den Tag zu bringen gesucht wird — die Untersuchungen zu verzögern und diese selbst so in die Länge zu ziehen und ihnen so viele Hinderniße in den Weg zu legen wissen, daß man nur selten auf den Grund kommt und der Beamte höchstens mit einem gerechten Vorurtheil gegen sich und um eine Erfahrung reicher, wie er sich in der Zukunft in ähnlichen Fällen zu benehmen hat, davon kommt.

Ist das pflichtwidrige Betragen des Beamten bloße Willkühr, ohne daß ein Argwohn von Veruntreuung obwaltet, so werden in der Befolgung ganz falscher Grundsätze, — weil kein unmittelbarer Nachtheil für die Staatskasse zu befürchten ist, — nicht so eilig, und nur auf das dringendste Ansuchen der Unterthanen obrigkeitliche Untersuchungen verordnet. Der Beamte, welcher mit zu vielartigen Geschäften überhäuft ist, wird oft, selbst wider seinen Willen, wegen Mangel gehöriger Uebersicht des Geschäftskreises, in allen seinen Theilen zur Willkühr verleitet, welches, ohne daß er es selbst nur vermuthet, schreyende Ungerechtigkeit wird, und den Staatsbürger mehr drükt, als die Veruntreuung der Staatsgelder, welche nicht so unmittelbar auf ihn zurükfällt. Je gleichartiger daher der Geschäftskreis eines Beamten ist, desto besser wird er von ihm selbst übersehen werden können; desto weniger wird Veruntreuung verborgen, und desto unverzeihlicher geflissentliche — oder ungeflissentliche Willkühr seyn.

§. 94.

Das Rechnungswesen bey den Finanzen ist zweyerley, ein Theil ist Sache der Finanz- ein anderer Sache der Kassenverwaltung.

a) Rechnungswesen der Finanzverwaltung.

§. 95.

Der schwierigste — wenn auch nicht der weitläuftigste Theil des Rechnungswesens ist jener, welcher die Berechnung der Staatsbedürfniße, die Erfordernisse eines jeden Theils desselben, der Ertragfähigkeit und der nothwendigen Benützung einer jeden Staatshülfsquelle, — die Vertheilung des Staatsbedürfnißes auf die einzelnen Kontribuenten umfaßt und ganz Sache der Finanzverwaltung ist. *)

Ohne, wie es die französischen — und zum Theil auch die englischen Schriftsteller vorgeschlagen haben, alles dieses bis auf den kleinsten Detail berechnen zu wollen, muß es doch allerdings so genau berechnet werden, als es die Natur der vorhandenen Gegenstände nur immer erlaubt. Die Erfahrung beweißt, daß hier eben das Bestreben nach allzu großer Pünktlichkeit, welches durch das Annehmen von vielen positiven und fingirten Summen den richtigsten Durchschnitt zu finden glaubt, — oft auf Schlüße führt, welche sehr weit von den wahren Summen entfernt sind. Werden nun vollends diese Resultate als Leitfaden angenommen, so müssen diese dem ganzen Finanzwesen eine — dem allgemeinen Wohlstand sehr nachtheilige Wendung geben.

§. 96.

Je größer die Anzahl der angenommenen Summen ist, desto gewisser ist auch die Gefahr der Unzuverläßigkeit eines Theils derselben.

Diese anzunehmenden Summen sind zweyerley; erstlich, die Summen, aus welchen das Staatsbedürfniß besteht. Diese werden nach den eben aufgestellten Grundsätzen ohne große Schwierigkeit aufgestellt werden, da hier alles positiv

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 31. und 33.

ist. Mit größerer Schwierigkeit werden die Summen bestimmt, deren Kenntniß normiren soll, wie das erforderliche Staatsbedürfniß am gerechtesten auf die verschiedenen Erwerbszweige der Nazion zu vertheilen ist. Um nun hier einen höhern Maasstab zu bekommen, ist zu wissen nothwendig, wie groß der Gewinn eines jeden Gewerbes ist. Ohne mich hier in Untersuchungen einzulassen, welche zu sehr in das Allgemeine der Staatswirthschaftslehre hinüberführen *) — und Sachen wiederholen machen würden, welche von ältern Schriftstellern und besonders von Soden und Lueder in den neuesten Zeiten so sehr erschöpft worden, daß sich schwerlich etwas Neues darüber sagen läßt, begnüge ich mich zu bemerken, daß Zoll- Akzis- Schrannenregister und der Ertrag des Kirchenzehnten, wenige positive Data an die Hand geben, welche, wenn sie mit Vorsicht gesammelt und verglichen werden, die besten Quellen sind und leicht auf gründliche Resultate führen, wenn sie nicht mit angenommenen Größen vermischt werden. — Ganz vorzüglich muß man bey dieser Art von Berechnung nach der möglichsten Einfachheit der Rechnungsformen trachten; je verworrener die Berechnung selbst und je größer die Anzahl der Resultate ist, welche man zu erlangen sucht, desto schwankender werden sie, und desto verworrener wird der Gang der Berechnung selbst.

b) Rechnungswesen der Kassenverwaltungen.

§. 97.

Der andere Theil des Rechnungswesens macht einen Theil des Kassenwesens aus und besteht eigentlich blos in der ganz einfachen Manipulazion des Aufschreibens der Ausgabe und der Einnahme.

So einfach dieses Geschäft ist, so erfinderisch war doch

*) Soden Nationalökonomie 2r Bd. §. 318.

der Mißbrauch an manchen Orten, diese Einfachheit so zu verunstalten, daß man ihre erste Gestalt oft nur mit Mühe wieder erkennet, und daß durch die Dunkelheit und die Verwirrung, welche mit der Zeit entstanden, es dem Beamten ein leichtes war, alte und neue Kassendefizite zu verbergen. Wenn diese Rechnungen nach den einfachsten Formen *) doppelt geführt — und die Ausgaben immer durch die Vorweisung von Belegen bewiesen werden müssen, so ist hier eine so geschwinde Uebersicht eingeführt, daß auch die kleinste Unregelmäßigkeit sogleich entdekt werden muß. Wenn die Staatshülfsquellen zu sehr benutzt sind, wenn Nachläße, Rükstände und Fristenbezahlungen — oder wenigstens eine große Anzahl von Bezahlungsterminen eingeführt sind; so wird die Rechnungsführung der Kassenbeamten mühsamer und weniger einfach, als wenn eine den Kräften der Nazion angemessene Benützung der Staatshülfsquellen, das Eingehen der Staatseinkünfte zu den festgesetzten Zeiten, und in ihrer ganzen Fülle sichert.

§. 98.

Eben so sehr wird auch dieser einfache Gang und die Zuverläßigkeit der Kassenrechnungen gefährdet, wenn die Kassenämter nicht auf das strengste angehalten werden, am Ende eines jeden Jahrs, die Rechnung für das verfloßne Jahr zu stellen. Rechnungsrükstände sind eben so gut Beweise einer schlechten Einrichtung des Kassenwesens, als es Rükstände überhaupt einer fehlerhaften Finanzverwaltung, oder einer übertriebenen Benützung der Staatshülfsquellen sind.

Revision der Kassenamtsrechnungen.

§. 99.

Diese Rechnungen zu prüfen, ist ganz Sache der Finanz-

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 54.

verwaltung; sehr schöne Ideen hat auch zum Theil hierüber Rebmann in seinem bekannten Werke über das Verfahren in Rechnungssachen geliefert. In mehreren Staaten sind für die Revision der Kassenämter besondere Behörden eingeführt, welche sich ausschließlich mit dieser Revision beschäftigen.

Diese Art der Revision scheint mir schon darum zwekwidrig zu seyn, weil die Anzahl der Staatsbehörden vermehrt — und dadurch den Grundsätzen der möglichsten Vereinfachung entgegen gehandelt wird; auch wird, wenn die Kassenrechnungen nach dem möglichst einfachen Fuß eingerichtet werden, die Revision nicht zu viel Arbeit erfordern, daß eine besondere Behörde damit beschäftiget werden könnte. Noch nachtheiliger ist aber die Aufstellung einer besondern Rechnungs-Revisions-Behörde für die Zuverläßigkeit der Revision selbst; wie leicht kann hier ein Einverständiß zwischen dem Revisor und dem Rechnungssteller bestehen, und wie schwer wird es seyn, dergleichen Mißbräuchen auf die Spur zu kommen. Der Rechnungssteller hängt ganz von seinem Revisor ab, und weiß er diesen nicht zu seinem Freund zu machen, so ist er oft allen möglichen Nekereyen blos gestellt. Dieses Bestreben ist in einigen Staaten durch lange Verjährung des Mißbrauchs so zur Gewohnheit geworden, daß die Geschenke, welche der Revisor von dem Rechnungssteller unter verschiedenem Titel empfängt, den größten Theil seiner Besoldung ausmachen, und da bey der Festsetzung derselben auf diese Einnahme Rükficht genommen wird; so kommt das Privatinteresse des Revisors mit ins Spiel, und nicht der Rechnungssteller, welcher am redlichsten gehandelt — sondern der, welcher gewußt hat, den Revisor auf seine Seite zu bringen, wird am besten durchkommen. Der redliche Kassenverwalter, welcher es unter seiner Würde gehalten, die Freundschaft des Revisors zu

erkaufen, wird so lange genekt werden, bis er sich entschließt, Aufopferungen zu machen, welche er, wenn sie von seiner Besoldung nicht bestritten werden können, auf die eine oder die andere Weise aus den — von ihm verwalteten Staatseinkünften zu bezahlen suchen wird; und so hat er, durch das Gesetz der Nothwendigkeit gedrungen, den ersten Schritt gethan, pflichtwidrig an dem Staate zu handeln.

§. 100.

Um alles Einverständniß zwischen dem Rechnungssteller und dem Revisor unmöglich zu machen, ist es sehr gut, wenn keine bestimmte Revisoren angestellt sind, sondern wenn jedem Beamten der Finanzverwaltung eine gewisse Anzahl von Kassenrechnungen, das eine Jahr diese — das folgende Jahr eine andere zur Revision übergeben werden, so daß der Rechnungssteller niemals wissen kann, wer sein Revisor ist.

Wenn die Kassenrechnungen so einfach eingerichtet sind, als sie es ihrer Natur nach seyn können, so erfordert ihre Revision weder einen so großen Aufwand von besonderer Kenntniß, noch von Arbeit, als daß man nicht voraussetzen könnte, daß jeder Finanzbeamte, welcher ohnedies eine genaue Kenntniß der Organisation des Kassenwesens haben muß, dieser Arbeit vorzustehen im Stande seyn wird. Eben diese Einfachheit und Gleichförmigkeit wird es auch möglich machen, daß, vorzüglich in großen Staaten, die Zentralfinanzdirektion, wo alle diese Rechnungen eingegeben werden müssen, die Revision entfernteren Beamten anvertrauen kann, welche weder mit dem Wohnort noch mit dem Rechnungssteller bekannt sind, und daß die Finanzbeamten der entferntesten Gegenden gegenseitig die Kassenrechnungen revidiren. Die Ausgaben, welche durch das Versenden der Rechnungen verursacht werden, sind zu unbedeutend, als

daß sie nur in Betrachtung gezogen zu werden verdienten; in keinem Falle werden sie aber die Vortheile aufwiegen, welche aus der Vermeidung alles Einverständnißes zwischen dem Rechnungsrevisor und dem Rechnungssteller, für die möglichste Verhinderung aller Veruntreuung hervorgehen.

§. 101.

Oft wird dem Revisor, um seine Strenge anzufeuern, eine Belohnung versprochen, welche im Verhältniß der größern Summe, die er durch seine Spitzfindigkeit in der Revision der Rechnung aus dem Rechnungssteller herauspressen kann, steigt. Nur Plusmacher, deren einziges Bestreben ist: ohne Rükficht auf das Wohl der Staatsbürger so viel baares Geld, als nur immer möglich, in der Staatskasse anzuhäufen, können einen Kunstgriff billigen, welcher noch überdies mehr das Interesse des Revisors, als den unmittelbaren Nutzen der Staatskasse begünstiget, auf den redlichen Kassenverwalter — und am Ende noch schwerer auf den Staatsbürger zurükfällt, als eine Erhöhung der Abgaben.

Wenn in der Befolgung eben aufgestellter Grundsätze die Finanzbeamten ohnehin hinlänglich besoldet sind; so gehört die Revision der Kassenrechnungen unter die außerordentlichen Arbeiten, welche sie zu verrichten schuldig sind, ohne darum auf eine besondere Entschädigung Anspruch machen zu können.

Kassenamts-Organisazion.

§. 102.

Die Veruntreuungen werden vorzüglich verhütet: durch eine zwekmäßige Organisazion der Kassenämter; durch die möglichste Vereinfachung ihres Geschäftsganges; durch wiederholte Kassenuntersuchungen; durch die Verbürgung der

Beamten für die von ihnen verwaltete Summe und durch die hinlängliche Besoldung der Beamten. *)

Wenn die Kassenbeamten nicht hinlänglich besoldet sind, so haben sie einen Beweggrund mehr, an dem Staate untreu zu handeln. Dieses — und überhaupt der Grundsatz: Man soll dem Ochsen auf der Tenne das Maul nicht verbinden, scheint mir, von der unumgänglichen Nothwendigkeit, diese hinlänglich zu besolden, überzeugt zu haben: daher geschieht es, daß oft die Beamten der untersten Einnahmskassen ihre Besoldung nicht ganz brauchen und Kapitalien anlegen, während dem die Mitglieder der ersten Staatsverwaltungsbehörden kaum im Stande sind, sich die unentbehrlichsten Bedürfniße anzuschaffen. Daß also der pünktlichste Rechnungsführer oder der fertige Schönschreiber besser bezahlt wird als der thätige und erfahrne Geschäftsmann, welcher seine Ausbildung häufig durch großen Kostenaufwand und durch eisernen Fleiß errungen hat **) und daß dieser, wenn er der Besoldung nach avanciren sollte, von seiner Stelle in ein Unterkassenamt versetzt werden müßte.

§. 103.

Die erste Eigenschaft einer zwekmäßigen Kassenamtsorganisazion ist, daß die Aemter, welche die Staatseinkünfte, von welcher Art sie auch seyn mögen, beziehen, keine Ausgaben haben dürfen, sondern ihre Einnahmen, so oft als es nur immer thunlich ist — an die Hauptkasse oder an das Hauptrentamt abliefern, welches hingegen keine Einnahme von der ersten Hand, sondern nur die Einnahmen der ei-

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 52.

**) Smiths Nationalreichthum 1r Bd. S. 178. Lueder Nationalindustrie 1r Th. S. 122.

gentlichen Einnahmsämter bezieht, alle Ausgaben bestreitet und daher auch Zahlamt genannt wird.

Ganz vorzüglich der Vernachläßigung dieser Absonderung muß die Verwirrung in manchem Finanzwesen zugeschrieben werden, wo es jedes Einnahmsamt dahin zu bringen suchte, auch Ausgaben bestreiten zu dürfen und so, eben so viel für sich allein bestehende Kassenverwaltungsbehörden eingeführt wurden, als Einnahmsämter waren. Wenn dieses verhindert werden soll, so muß diese Absonderung der Verwaltung der Ausgabe und Einnahme auf das genaueste beobachtet werden.

Ausgabämter.

§. 104.

Wenn die Staatsverwaltung einfach ist; wenn die Provinzialverwaltungen große Distrikte umfaßen; so wird eine kleinere Anzahl von Ausgabämtern erfordert, als wenn das Land in kleine Provinzen eingetheilt ist. Bey jeder Provinzialverwaltung sollte ein Ausgab- oder Zahlamt die einzige Behörde seyn, welche die Ausgaben der Provinz zu bestreiten hat und den Ueberschuß der Einnahme in die Staatskasse übermacht.

Gegen diese Einrichtung finden vorzüglich folgende Einwendungen statt: daß durch die Verschikung der Gelder Kosten gehäuft werden; daß in den entfernten Gegenden einer Provinz, die Geldunterstützung nicht so schnell gereicht werden — und daß durch das Anhäufen zu vieler Geschäfte in einer Behörde Irrung entstehen könne und die Aufsicht nicht so vollkommen seyn werde, als über einen kleinern Umfang von Geschäften.

Die Versendung des Geldes kann so viel nicht kosten, besonders wenn die Posten Staatseigenthum geworden sind; sie werden die Besoldungen bey weitem nicht übersteigen,

welche durch größere Einfachheit der Verwaltung gewonnen werden; auch sind diese Unkosten durch die Leichtigkeit der schriftlichen Anweisungen sehr leicht zu vermeiden.

Geldunterstützungen und überhaupt außerordentliche Ausgaben des Staats werden nicht so häufig seyn, wenn die Staatsausgaben einmal nach den oben aufgestellten Grundsätzen festgesetzt worden sind, und wenn, ohne dem System ungetreu zu werden, den entfernteren Beamten eine mäßige Summe für dergleichen Ausgaben vorgeschossen wird. Außerdem sind diese außerordentlichen Ausgaben gewöhnlich Sache des Gemeindewesens und müssen daher auch gewöhnlich aus diesen Kassen bestritten werden.

Die Behauptung, daß in einem Ausgabenamt, welches einen weitläuftigen Geschäftskreis hat, die Aufsicht nicht so gut seyn könne, als bey einem eingeschränkteren Geschäftskreise, ist schon durch die Erfahrung widerlegt. Wenn die Formen nach einer unabänderlichen Ordnung einmal festgesetzt sind, so wird die Menge der Geschäfte nur eine weitere Ausdehnung der Form erfordern, und wenn eine hinlängliche Anzahl von Beamten beschäftiget ist; so wird die Revision und die Aufsicht nicht schwieriger werden.

§. 105.

Da die Summe, welche die Ausgabenämter zu bestreiten haben, gewöhnlich zu beträchtlich sind, als daß die Bürgschaft der verwaltenden Beamten hinreichend seyn könnte, den Staat gegen Veruntreuung zu schützen; so muß sich der Staat auf eine andere Weise sicher zu stellen suchen. Dieses geschieht durch die Einführung einer Kontrolle und durch oft wiederholte Kassenuntersuchungen.

Die Kontrolle besteht darin: daß die Ausgabs- und Einnahmsbücher doppelt geführt werden; oder in einer sogenannten doppelten Buchhaltung.

Zu diesem Behuf werden besondere Kontrolleurs erfordert, welche, wenn sie den Zwek ihrer Bestimmung ganz erfüllen sollen, mit keinem andern Geschäfte der Ausgabamtsverwaltung beschäftiget seyn dürfen. Da dieses Geschäft weder mit großem Aufwande von besonderer Kenntniß — noch Arbeit verbunden ist, so kann füglich, um nicht unnöthiger Weise die Anzahl der Beamten und der Besoldungen zu vermehren, Unterbeamten der Finanzverwaltung und der Einnahms-Kassenämter, welche durch ihre Amtsgeschäfte nicht hinlänglich beschäftiget sind — die Führung dieser Kontrollen anvertraut werden. Man bekommt so einen größern Spielraum in der Wahl der Kontrolleurs und kann bey dem geringsten Verdacht von einem Einverständniß oder nicht hinlänglicher Pünktlichkeit, den Kontrolleur, durch anderweitige Beschäftigung von der Kontrolle entfernen, ohne daß vor den Augen der übrigen der geringste Verdacht des — vielleicht fälschlich gefaßten Argwohns auf ihn fallen wird. Wenn hingegen die Kontrolleurs besondere Beamten sind, so fällt die Leichtigkeit der Entfernung von der Kontrolle von selbst weg. — Sobald ein Beamter seines Geschäftskreises beraubt — und nicht in einen andern versetzt wird, so ist der Verdacht von Veruntreuung, oder von Unfähigkeit vor dem Publikum unvermeidlich, und wenn der Beamte auf einen unerwiesenen Verdacht hin entfernt — und mit einer noch so fetten Pension abgespeißt wird, so ist er dennoch an dem — was ihm das Theuerste seyn soll, an seiner Ehre gekränkt. Wie schwer oft die Beweisführung wird und wie oft untreue Beamte durch hundert Auskunftsmittel ihre Untreue zu verbergen wissen, den Staat immer hintergehen, in beständigem Verdacht sind, die Untersuchungen zu verhindern — und so zu verwirren wissen, daß sie auf keine sichere Resultate führen, sondern höchstens den schon gefaßten Argwohn

vermehren, ist nur zu bekannt. — Wenn die Führung der Kontrolle keinem — nur zu diesem Geschäfte angestellten Beamten anvertraut wird, so entsteht auch der Vortheil: daß der Kontrolleur unter einer größern Anzahl von Beamten öfters abgewechselt werden kann.

Diese Abwechslung sollte so oft als möglich — und wenigstens jedes Jahr vorgenommen werden. Das ganze Kassenwesen wird auf diese Art besser gesichert, wegen der kurzen Zeit, während welcher der Beamte die Kontrolle führt, weil er wegen der Länge dieser Zeit in vollkommener Unwissenheit gelassen werden muß, so ist weniger Einverständniß zwischen diesem und dem fixirten Kassenbeamten zu besorgen, welches zu verhindern hier immer ein Hauptaugenmerk seyn muß.

§. 106.

Kassenuntersuchungen sollten vorgenommen werden, nicht nur wann und wo Verdacht entstanden, sondern jedes Jahr wenigstens einmal, zu verschiedenen Zeiten, in allen Kassen des Landes. Es ist aus den gleichen Gründen, noch weit nachtheiliger, wenn, wie bey den Rechnungsrevisionen, die Untersuchung der Kassen besonders — und nur zu diesem Geschäft bestimmten Beamten aufgetragen ist. Unvermuthet müssen dergleichen Untersuchungen kommen; da, — wenn die Kassenämter nach möglichst einfachen Formen verwaltet werden — der Beamte jeden Augenblik die vollkommenste Rechnung abzulegen im Stande ist. Sollen diese Untersuchungen ihrem Endzwek ganz entsprechen, so müssen sie sich bis auf das kleinste Detail des Amtes erstreken: durch eigene Erfahrung belehrt, würde ich jedem Untersuchungskommissär den Rath geben, keine Rolle Geldes uneröffnet zu lassen; es geschah, daß durch Rollen, welche an beyden Enden mit einem Laubthaler bedekt, und in der Mitte, anstatt der

nemlichen

nemlichen Sorte Geldes, ein mit Bley gefülltes hohles Holz enthielten, — ein sehr beträchtliches Defizit viele Jahre lang verborgen wurde.

Einnahmsämter.

§. 107.

Zum Theil nach andern Grundsätzen muß die Organisazion und der Geschäftsgang der Einnahmsbehörden eingerichtet werden. Die Anzahl dieser Stellen wird bestimmt, durch die Menge der Staatseinkünfte, oder durch die größere Verschiedenheit der Art und Weise, wie die Staatseinkünfte erhoben werden. Je kleiner die Anzahl der Mittel und Wege ist, durch welche das Staatsbedürfniß erhoben wird, desto weniger Einnahmsverwalter werden auch erfordert. *) Mit dem will ich nicht behaupten, daß ein Einnahmsamt nicht mehrere Gattungen von Einnahmen verwalten kann; wenn dieses nicht wäre, so müßte sich in Staaten, wo die Staatseinkünfte unter so vielen Titeln erhoben werden, die Anzahl dieser Aemter eben so sehr vermehren: wenn man aber betrachtet, daß die Erhebung des Staatsbedürfnißes weit einfacher ist, sobald es von einer kleinen Anzahl von Benutzungs- oder Besteurungs-Objekten erhoben wird; so bleibt der aufgestellte Grundsatz dennoch richtig, und es ist hinlänglich erprobt, daß, je einfacher der übrige Theil der Finanzverwaltung seyn wird, desto kleiner auch die Anzahl der erforderlichen Einnahmsämter seyn kann.

Wenn die Staatseinkünfte mit den Kräften der Nazion in einem billigen und gerechten Verhältniße stehen; wenn keine Rükstände geduldet — und keine Nachläße gestattet werden müßen; so ist der Geschäftsgang der Einnahmsämter eben so einfach, als jener der Ausgabsämter, und wenn die Rechnungsformen nach den gleichen Grundsätzen

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 47.

der möglichsten Einfachheit festgesetzt werden, genau in dem Verhältniß dieser Vereinfachung — die Vereinigung mehrerer Gattungen von Staatseinkünften in einem Einnahmsamt möglich.

Wenn die ganze Kassenverwaltung sich nur auf ein kleines Land, auf eine kleine Provinz erstrekt; so werden die Staatseinkünfte nicht so beträchtlich seyn, als in einem weitern Bezirk, und also auch eine größere Anzahl von Staatseinkünften unter die Verwaltung einer Einnahmsbehörde vereinigt werden können. Die Grundsätze, welche bey der Bestimmung des Geschäftskreises der Einnahmsämter befolgt werden müßen, sind in so fern von den Grundsätzen unterschieden, nach welchen der Geschäftskreis der Ausgabenämter festgesetzt worden ist, da hier nicht sowohl die Anzahl der zu verwaltenden Staatseinkünfte, als die Größe ihres Ertragnißes oder die Größe der Einnahmssumme die Ausdehnung des Geschäftskreises bestimmen muß.

Je größer die Einnahmssumme ist, desto schwieriger wird es auch seyn, Veruntreuungen zu verhüten, und Sicherheit zu erhalten.

§. 108.

Die Veruntreuung wird verhindert, wenn die Einnahmsämter angehalten werden, die eingenommenen Summen oft — und wenigstens jeden Monat in die Haupt- und Abgabenkasse zu liefern. Es verleitet oft nichts mehr zur Veruntreuung, als das tägliche Anschauen einer großen immer anwachsenden Summe Geldes. Wenn die Summe, welche eingehen muß, zuversichtlich bestimmt werden kann, so wird die Sicherheit ungemein vermehrt. Der Grad dieser Zuverläßigkeit wird durch die größere oder kleinere Dauer und Bestimmtheit der Staatseinkünfte festgesetzt. Ganz vorzüglich wird diese Veruntreuung aber gehindert, wenn die Beamten mit ihrem eigenen Vermögen, oder durch die

Bürgschaft Anderer, für eine Summe Gewähr leisten müssen, welche die Einnahmssumme hinlänglich dekt. *)

§. 109.

Die Besorgniß, daß durch diese Forderung würdige Männer, welche kein Vermögen besitzen, von den Stellen in den Einnahmsämtern entfernt werden, ist ganz ungegründet, da die Bürgschaft Anderer an die Stelle der Selbstverbürgung treten darf. Diese Forderung ist im Gegentheil die beste Probe, um über die Tauglichkeit eines anzustellenden Beamten zu entscheiden. Ein Mann, welcher von keinem seiner Mitbürger eine Bürgschaft erhalten kann, taugt gewöhnlich nicht zu einem Kassenbeamten: entweder macht ihn sein Betragen bey seinen Mitbürgern verhaßt, welchem ein Beamter — wenigstens ehe er in Staatsdienste getreten ist — nicht ausgesetzt seyn darf, wenn die Staatsverwaltung das Zutrauen der Staatsbürger haben soll: oder seine häuslichen Verhältniße sind in schlechten Umständen, und dann hat er das gerechte Vorurtheil gegen sich, daß er nicht im Stande, ein eigenes Vermögen zu verwalten oder sonst Haus zu halten — es eben so wenig seyn wird, die Einkünfte des Staats zu verwalten.

Wenn die Bürgschaft ohne Ausnahme gefordert wird, so werden diese Stellen den Unwürdigen und Untüchtigen von selbst verschloßen, und dann die wichtigsten Kassenverwaltungen nicht mehr die letzte Zuflucht — oft das Auskunftsmittel banqueroutirter Kaufleute seyn.

§. 110.

Wegen dieser Verbürgung, wenn die Einnahme in kurzen Zeiträumen in die Ausgabkasse gegoßen wird, wenn die

*) Sonnenfels 3r B. §. 50. und 53.

Einnahmssummen vorher bestimmt werden können, und überhaupt — je mehr das ganze Finanzverwaltungswesen an seine beyden Vollkommenheiten, Zuverläßigkeit und Einfachheit, gränzt, desto eher werden in den Einnahmsämtern die Kontrollen erspart werden, weil dann der Kassenbeamte schon vorher hinlänglich kontrollirt ist. Ist diese Art der Kontrolle in bestehenden Verhältnißen nicht möglich, so muß in jedem Einnahmsamt auch eine Kontrolle eingeführt werden, und so wird auch hier die Unvollkommenheit des Ganzen die erforderliche Arbeit unendlich vermehren.

§. III.

Wenn auch durch die zu geringe Anhäufung von baarem Geld und wegen der zu oft vorgenommenen Ausleerung der Kassen, die Veruntreuung bey den Einnahmsämtern sehr erschwert wird, so müßen dennoch auch hier, ganz wie bey den Ausgabenämtern, mit der gleichen Pünktlichkeit von Zeit zu Zeit Kassenuntersuchungen vorgenommen werden.

Quellen der Staatseinkünfte.

§. 112.

Die Staatseinkünfte werden von dem eigentlichen Eigenthum des Staats und der Staatsbürger erhoben. Eigentliches nutzbares Eigenthum des Staats sind die Domänen, Regalien und die sogenannten unständigen Einkünfte. Wenn nun diese Gegenstände, selbst nach ihrer höchsten Ertragsfähigkeit benutzt, — nicht hinreichend sind, das Staatsbedürfniß gänzlich zu bestreiten, so muß der Rest von dem Erwerb, oder von dem nutzbaren Eigenthum der Staatsbürger mit beständiger Rükficht auf die Beförderung der Landeskultur — damit der Theil, welchen die Nazion von ihrem Erwerb abgeben

muß, nicht zu unverhältnißmäßig sey, erhoben werden. *)

Wie nun diese höchste Benutzung erreicht — und wie dieser Theil auf die — dem allgemeinen Wohlstand am wenigsten nachtheilige Weise erhoben werden kann, werde ich in dem Laufe dieses Versuchs darzustellen suchen.

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 46.

Zweytes Kapitel.

§. 113.

Begriff von Domänen.

Schon in dem frühsten Alterthume, wenn durch die Versendung von Kolonien aus schon bestehenden Staaten — durch Ankauf — durch freywilliges Abtretten — oder durch Eroberung, ein Stük Land durch einheimische Eroberer oder durch fremde Kolonisten unterworfen — zu einem neuen Staate umgeformt wurde, ist nicht das ganze Land unter die neuen Bürger vertheilt, sondern nach dem Beyspiele des Mutterlandes, oder in der Nachahmung der Verfaßung anderer Nazionen, ein Theil des eroberten oder sonst in Besitz genommenen Landes zum Unterhalt des Regenten und der Priester bestimmt worden. So wurden Rom, Karthago und andere Staaten in frühern und spätern Zeiten gegründet.

In manchen Staaten waren die Staatseinkünfte, welche aus diesem vorbehaltenen Theil des Landes gezogen wurden, ein Jahrtausend lang hinreichend, den ganzen Staatsaufwand zu bestreiten. Sie konnten es auch seyn, zu einer Zeit, wo die Kriege nicht durch stehende Heere, nicht auf Kosten des Staats, sondern durch die unmittelbare Theilnahme eines jeden geführt wurden, wo jeder, auf eigene Kosten gerüstet und genährt, auszog, sein Vaterland und seinen Heerd zu vertheidigen; in einer Zeit, wo die öffentli-

chen Anstalten — wo Brüken und Straßen nicht auf die Kosten des Staats, sondern durch die persönliche Leistung der Arbeit eines jeden, durch gezwungene oder durch freywillige Frohnen unterhalten wurden. *)

§. 114.

Diese auf die Verzichtleistung der ersten Stifter des Staats gegründeten Staatshülfsquellen werden Nazionalgüter, Nazionaleinkünfte, am häufigsten aber Domänen genannt. Es liegt also schon in der Art der Entstehung dieser Staatshülfsquellen, in dem Zweke ihres Daseyns, daß sie einen Fond bilden, welcher niemals vermindert — wohl vermehrt — und dessen Einkünfte zu keinem andern Zwek, als zu der Bestreitung der unvermeidlichen Staatsausgaben verwendet werden können, es ist ein eisernes ewiges Kapital, dessen Fondirung, als ein Theil der primitiven Staatsverfaßung auch mit der bestehenden so innig vereinigt ist, daß diese nur mit dem Staate selbst aufhören, und deren mehr oder weniger gesicherte Garantie und zwekmäßige Verwaltung immer ein sicherer Beweis des Maaßes von Kraft und selbst von Zwekmäßigkeit der Staatsverfaßung seyn sollte. Der Begriff von Domänen ist also ein Kapital, welches niemals veräußert und in der Erfüllung des Zwekes seiner Bestimmung, nur zum Nutzen seiner Stifter, zum Nutzen ihrer Gesammtheit, das ist, des Staats verwendet werden kann.

Unveräußerlichkeit der Domänen.

§. 115.

Unveräußerlich eisern muß dieses Kapital bleiben, seinem Werthe, aber nicht seiner Form nach; die Form, die Gattung des Besitzthums trägt nichts zu der Unveräußerlichkeit

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 2.

des Kapitals bey, es ist für diese Haupterforderniß gleichgültig, ob es aus dem Werth von Gütern oder aus sicher hypothekirten Kapitalien besteht. Eben diese Veränderung der Form, die Ausmittlung der Weise, wie das Kapital am besten benutzt, und selbst mit diesem Bestreben nach der höchstmöglichsten Benutzung, die Beförderung der Landeskultur, und der Zwek seiner ersten Bestimmung, das Wohl der Gesammtheit seiner Theilhaber, vereinigt werden kann, ist eine der härtesten Aufgaben der Finanzverwaltung.

§. 116.

In Erbstaaten, wo die Majestätsrechte unter den Landständen und dem Fürsten oft getrennt sind, geschah es, daß der Fürst, um seine Macht zu vergrößern, durch mancherley Weise die Domänen mit seinem Eigenthum — mit seinem Patrimonialvermögen — zu vereinigen suchte, und in mehreren Staaten ist durch das Bestreben, welches in dem Verlauf von Jahrhunderten wiederholt wurde, dieser Zwek so sehr erreicht worden, daß es jetzt oft schwer, noch öfters gänzlich unmöglich wird, zu unterscheiden, was Privateigenthum des Fürsten und was Eigenthum des Staates ist. Wenn aber die Finanzverwaltung, wenn selbst die Verfaßung eines Staates auf einer sichern Basis beruhen soll, so wird diese Sonderung eben so nothwendig seyn, als sie schwierig ist; und bey der in den neueren Zeiten eingetrettenen allgemeinen Tendenz der Staatsverfaßungen zur reinen Monarchie — da das Bestreben der Fürsten nach größerer Macht mehr gegen das Ausland gewendet ist — nicht mehr so viele Hindernisse von Seiten des Regenten finden, als zu einer Zeit, wo der Regent alles anwenden mußte, und wo es sein einziges Bestreben war, seine Macht gegen die Landstände zu erhalten und zu vermehren. *)

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 105.

§. 117.

In den Wahlstaaten ist man dieser ersten Sonderung zum Theil treuer geblieben. Schon darum, weil in diesen — wenigstens in den geistlichen Wahlstaaten Deutschlands, — der Regent unumschränkter regierte, und um sich gegen die Verfaßung zu erhalten, nicht nothwendig hatte, nach größerer Macht zu streben, und weil oft der Regent, an den fürstlichen Aufwand wenig gewöhnt, weder um diesen zu vergrößern, noch um eine zahlreiche Familie und Hofstaat zu erhalten, die Vermehrung seiner Einkünfte zur Hauptabsicht machen durfte. Auch wird in dieser Gattung von Staaten bey jeder Regierungsveränderung das Vermögen des verstorbenen Fürsten von dem Staatsvermögen auf das genaueste getrennt, und wenn es auch dem Fürsten gelungen wäre, Domänen während seiner Regierungsjahre zu seinem Eigenthum zu machen, so wird durch diese Trennung alles wiederum in die alte Ordnung hergestellt; um so mehr, da diese Verminderung der Staatseinkünfte den Wählenden und dem Neuerwählten zum größten Nachtheil gereichen würde.

Der Zustand, die Anzahl und die Ausdehnung der Domänen in den Wahlstaaten, ehe diese größtentheils säkularisirt waren, könnte daher bey der Sonderung des Privateigenthums des Fürsten von dem der Nazion in den Erbstaaten manchen Wink und manches Auskunftsmittel an die Hand geben.

§. 118.

Der Grundsatz Friedrich des Einzigen, daß der Regent mehr der erste Bürger und der erste Beamte des Staats seyn soll, den er nicht nur aufgestellt, sondern dem er auch während seiner langen Regierung, zur größten Wohlthat der preußischen Monarchie, immer treu geblieben ist, sollte jeden Regenten auch bey der Verwaltung der Domänen leiten, vollkommen überzeugen, daß die Absonderung des Nazionaleigenthums

von seinem Privateigenthum, und die Erhaltung dieser Absonderung durch eine nach diesem Grundsatz organisirte Finanzverwaltung mit der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und selbst mit der Erhaltung der Staatsverfaßung unzertrennlich sey, ihn selbst bestimmen, zu dieser Absonderung freywillige Hände zu bieten, und ihn lehren, sein Privatvermögen mit der Oekonomie eines weisen Hausvaters, das Nazionalvermögen hingegen, als erster getreuer Verwalter, als wohlwollender Obervormund, nach gemeinnützigeren Grundsätzen, zu dem Wohl der Mündel, zu verwalten.

§. 119.

Hauptsächlich zwey Ursachen scheinen mir die Vereinigung des Eigenthums des Fürsten mit dem Eigenthum der Nazion bewirkt und dadurch der Unveränderlichkeit dieses eisernen Kapitals den ersten Stoß gegeben zu haben.

Die erste weiset auf die erste Benützungs- und Verwaltungsart der Domänen zurük. In jenen Zeiten, wo einfachere Sitten und Gewohnheiten, ein geringerer Grad der Aufklärung, weniger verwikelte und vervielfältigte Verhältniße der Menschen und Staaten gegen einander bestunden, waren auch die Staatsverfaßungen einfacher, und die Staatsausgaben beschränkten sich hauptsächlich auf den Unterhalt des Regenten.*) Es wurden ihm die Staatshülfsquellen nach seiner Willkühr zu benutzen anvertraut. Damals war es noch nicht nothwendig, die Ausgaben des Regenten zu bestimmen, sie wurden durch den Ertrag bestimmt, welchen der Regent aus den Domänen beziehen konnte oder beziehen wollte. Dieser einseitigen Verwendung muß es zugeschrieben werden, daß das, was beßer und in einer nähern Bestimmung des Zwekes Nazionalgüter, Domänen, Kammer- nur zur Unterhaltung des Für-

*) Lueders Nationalindustrie 2r Bd. S. 477.

sten bestimmte Güter genannt wird, und daß in dem Verlaufe von Jahrhunderten, Theile dieses eisernen Kapitals, nicht nur ihre eigentliche Benennung — sondern auch den Zwek ihrer Bestimmung verloren und abgesondert, nach dem Zweke, zu welchem ihr Ertrag verwendet wird, benennt, Tafel- oder der fürstlichen Familie bestimmte Güter heißen, und besonders, oder mit dem Privateigenthum des Fürsten verwaltet werden. So konnte es geschehen, daß, weil der Regent, um eine größere Macht zu erlangen, darnach trachtete, oder auch in einer schöneren Absicht, um die Verwaltungskosten zu vermindern, immer mehr Theile, und am Ende die ganze Masse der Nazionalgüter mit dem Privatvermögen des Regenten, unter einer Verwaltung so sehr vereiniget, und diese Verwaltungsobjekte selbst und ihre ersten Kennzeichen so sehr in einander verwikelt und verwebt wurden, daß in mehreren Staaten eine Absonderung die aus einer so langen Verjährung entstandenen Schwierigkeiten finden mußte, welche wirklich statt finden.

Nicht so weit zurük muß die zweyte Ursache dieser Vereinigung gesucht werden. In weit spätern Zeiten geschah es, daß die Regenten aus ganz verschiedenen Beweggründen ihr Eigenthum mit dem Eigenthum der Nazion vereinigten. Oft war ein Land, besonders ein kleiner Staat, durch Unglüksfälle aller Art in sehr schlechte Finanzumstände gerathen, und der Regent, reich durch anderwärtige Besitzungen und Einkünfte, opferte großmüthig sein Vermögen zum Wohl seiner Unterthanen auf, indem er dieses mit den Domänen vereinigte, oder, wenn diese schon durch Verkauf veräußert oder wegen Verpfändung ohne Ertrag waren, an ihre Stelle setzte.

Oder, der Regent in der Ueberzeugung der Größe von Einfachheit und des geringern Aufwands der Verwaltung,

welcher erlangt werden kann, in dem Bewußtseyn, daß er die Einkünfte, welche sein Unterhalt erfordert, dennoch beziehen, und durch die Anwendung seiner Machtvollkommenheit für seine Bedürfniße nicht weniger gesichert seyn werde; oder, um seinen Unterthanen einen Beweis von Zutrauen zu geben, um selbst ein Band mehr zu schaffen, welches ihn an sie binden soll, vereinigte sein Privatvermögen mit dem Domänenvermögen der Nazion.

Oder in dem Besitz eines sehr geringen Privatvermögens, und wenn ihm durch die Verfaßung ein bestimmtes, nicht immer zureichendes Einkommen zugemessen war, suchte er durch die Vereinigung seines Privatvermögens mit dem Domänenvermögen der Nazion seine Einkünfte zu vermehren. Man wird hier die Einwendung machen, daß in einem Staate, wo die Rechte des Regenten so sehr beschränkt sind, daß ihm sogar eine Art von Besoldung zugemeßen ist, der Regent nicht so viel Macht haben werde, eine solche Vereinigung zu bewerkstelligen. Dieses ist in mehreren Staaten durch den wirklichen Zustand dieses Verhältnißes widerlegt, und nicht sehr unbegreiflich, wenn man in Erwägung zieht, wie oft in jenen Staaten, bey einem so vielseitigen Interesse derjenigen, welche die Staatsverfaßung erhalten und beschützen sollten, dem Vorurtheil treu, ihr einziges Bestreben ist, nicht von den Formen abzuweichen, und während dem sie das Große versäumen, in dem Durchsetzen von Kleinigkeiten und in der Erhaltung gleichgültiger Formen oft ihren Ruhm suchen.

§. 120.

Der Begriff von Domänen, daß sie wie Fideikommißgüter des Regenten angesehen werden sollen, läßt sich wohl mit dem Begriff ihrer Unveräußerlichkeit — aber nicht wohl mit dem Zweke ihrer ersten Bestimmung verei-

nigen. Der Regent kann eben so gut, wie jeder seiner Unterthanen Fideikommißgüter besitzen, ganz nach seiner Willkühr verwalten und den Ertrag eben so willkührlich verwenden. Hier hat er die Pflichten des Haus- und Familienvaters zu beobachten. Werden nun die Domänen als Fideikommißgüter behandelt, so entsprechen sie dem Zweke ihrer Bestimmung, der Verwendung zum Wohl der Gesammtheit der Theilhaber, nicht mehr ganz, weil sie dann unvermeidlich mit dem Privateigenthume des Fürsten, nach den gleichen Grundsätzen der möglichst größten Benutzung verwaltet werden. Eine Benutzung, welche nicht immer mit Beförderung der Landeskultur, und also mit dem Wohl der Gesammtheit der Theilhaber oder mit dem Zwek der Domänen vereinigt werden kann. Hier sollte sich der Regent immer nur als Verwalter des Staats betrachten, und gänzlich trennen, was er als Regent und was er als Familienvater *) zu thun schuldig ist.

§. 121.

Man wird mir hier einwenden, daß die Trennung der Domänen von dem Eigenthum des Fürsten, auf welcher die erste Basis der ganzen Finanzverwaltung zu beruhen scheint, meinen aufgestellten Grundsätzen zur Erlangung der größten Einfachheit gänzlich entgegen gesetzt sey. Wenn die Einfachheit der Finanzverwaltung ohne die Sicherheit der Staatshülfsquellen bestehen könnte, so wäre dieser Einwurf allerdings gegründet: wenn aber diese Sicherheit bestehen soll, so müßen die Domänen als Nazionalgüter, als die erste Staatshülfsquelle des Staatsbedürfnißes nach den aufgestellten Grundsätzen verwaltet und ihr Ertrag so ständig, so sicher als möglich gemacht werden. Dieser Ertrag ist das erste Staatseinkommen, und nur, wenn dieser nicht

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 105.

hinreichend ist, dürfen auch andere Staatshülfsquellen eröffnet werden. Die ganze Berechnung der erforderlichen Benützung der andern Staatshülfsquellen beruht auf der Basis des Ertrags der ersten ursprünglichsten Staatshülfsquelle, und wenn die Sicherheit und die Dauer dieses Ertrags, wenn die Erhaltung dieser Sicherheit nicht durch die Staatsverfaßung selbst durch unveränderliche Normen festgesetzt ist; so wird, der besten Verwaltung und des Bestrebens nach möglichster Einfachheit ungeachtet, in allen Zweigen der Finanzverwaltung, Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte, daraus entspringende grundsatzwidrige Benützung und Erschöpfung, um das Bedürfniß des Augenbliks zu stillen, rükständige Bezahlungen, und aus diesen Verwirrung und unzuberechnender Schaden für den Staat, — durch allgemein gewordene Unordnung, weil dann die Verwaltungsgeschäfte verwirrter und vermehrt von der sonst zureichenden Anzahl von Beamten nicht mehr versehen werden können, und für die Staatsbeamten Gelegenheiten und Versuchungen ohne Zahl, mehr ihren Vortheil als den Vortheil des Staats zu besorgen, entstehen, wozu noch die Hoffnung kommt, bey der schwieriger gewordenen Aufsicht, unentdekt zu bleiben — hervorgehen. Was taugt, und welche Dauer verspricht ein Pallast, welcher Millionen gekostet, aber auf Sand gebauet ist.

§. 122.

Ferner wird die Einwendung gemacht werden, daß bey der heutigen Tendenz der Staatsverfaßungen nichts mehr die Sonderung des Privateigenthums von dem Eigenthum der Nazion — und die gesonderte Verwaltung garantiren werde, daß die uneingeschränkte Willkühr des Regenten sich niemals an die Normen halten, und daß daher die Arbeit, welche die Trennung erfordern würde, ohne Anwen-

dung bleiben und der Aufwand der doppelten Verwaltung zwekłos seyn werde.

Wenn der Regent in Befolgung des von Friedrich dem Einzigen aufgestellten Grundsatz regiert; so wird er diese Normen, wenn sie zu dem Besten des Landes bestehen, unverbrüchlich beobachten, wenn sie den Zeitumständen nicht mehr angemeßen sind, ohne ihre erste Tendenz zu verfehlen, nicht nur verbeßern, sondern sie selbst dieser noch näher bringen und kein schöneres Bestreben kennen, als durch die Festsetzung von Formen, welche, so gut es sich bey dem beständigen Wechsel der menschlichen Verhältniße thun läßt, auf eine längere Dauer berechnet werden, dem ganzen Geschäfte der Finanzverwaltung jenen sichern Gang zu verschaffen, welcher auch auf künftige Regenten und Generationen jene Verehrung der Stifter fortpflanzt, welche die Dauer dieser Formen oft mehr sichert, als wenn sie durch die Staatsverfaßung, durch Landstände garantirt werden.

Bestandtheile der Domänen.

§. 123.

Ohne die rechtlichen und staatsrechtlichen Begriffe und Definitionen, welche viele Gelehrte über die Bedeutung des Wortes Domänen, und über seine Ausdehnung gemacht haben, zu erörtern, sey es mir vergönnt, — da ich mir vorgesetzt habe, nicht das staatsrechtliche Verhältniß des Finanzwesens, sondern mehr seine innere Verfaßung und seinen Detail zu beschreiben — unter dieser Benennung die ganze Masse von Fonds und die daraus hergeleiteten Einkünfte, welche Form sie auch haben mögen, wenn sie zu dem allgemeinen oder zu einem besondern Bedürfniß des Staats verwendet werden, sobald sie eine Lüke ausfüllen, sobald durch sie eine Aus-

gabe bestritten wird, welche sonst durch andere Staatshülfsquellen hätte gedekt werden müssen, zu umfaßen.

Nach der Art der Verwaltung und ihrer Verwendung sind diese Fonds, Domänen in dem engern Sinn des Worts, Gemeindgüter, oder zu heiligen Zweken bestimmte Benutzungsgegenstände.

§. 124.

Nazionalgüter oder Domänen, in dem engern Sinne des Worts genommen, sind Benützungsobjekte, welche nach der Trennung des Privateigenthums des Regenten von dem Domänenvermögen der Nazion unter der Aufsicht des Regenten von den Domänendepartements, oder von dem zu dieser Verwaltung bestimmten Zweige der Finanzverwaltung nach allgemein vorgeschriebenen Normen verwaltet werden, und deren Ertrag mit dem Ertrag der Regalien und veränderlichen Einkünfte die Basis der Berechnung der Staatseinkünfte macht und den Grad der Benützung bestimmt, in welchem die übrigen Staatshülfsquellen in dem Verhältniß des Bedarfs des allgemeinen Staatsverhältnißes benützt werden müßen. Dieser Benützungsfond bildet in dem eigentlichen Sinn das eiserne Kapital, welches die erste schon bey der Stiftung entsprungene Staatshülfsquelle ist, und deren Begriff schon entwikelt worden.

§. 125.

Es ist beynahe keine Gemeinheit, welche nicht noch besonders abgesonderte Gemeindefonds besitzt, die nur zu dem Vortheil der Gemeinde verwendet werden können. Was Domänen, im engern Sinn genommen, für den ganzen Staat sind, sind diese für jede einzelne Gemeinde noch insbesondere. Die Verwaltung dieser Gemeindefonds ist

von

von der übrigen Finanzverwaltung ganz abgesondert, indem schon nach der Art der Entstehung dieser Gemeindgüter, und nach dem einseitigen Zweke ihrer Bestimmung, in ihrer Verwaltung, jede Gemeinde einen besondern Staat bildet. Der Regent kann nur in zwey Fällen auf diese Gemeindsverwaltung Einfluß haben.

Einmal, wenn die Theilhaber die Unveräußerlichkeit des Kapitals, durch Vertheilung unter sich oder auf eine jede andere Art verletzen wollten; dann kann der Regent, in Erwägung seiner Pflicht, und daß die Verletzung dieser Unveräußerlichkeit als ein Eingriff in die Gemeindsverfaßung und die Rechte der werdenden Generazionen betrachtet werden muß, in der Ausübung seines schönsten Rechtes, die Gesetze und die Normen der Staatsverfaßung und die Rechte der einzelnen Theile des Staats gegen einander zu schützen, Versuche und Unternehmungen dieser Art verbieten.

Wenn ferner dergleichen Fonds nicht zu dem Zwek verwendet werden, zu welchem sie bestimmt sind, wenn sie zu dem direkten Nutzen der Verwalter, oder wenn kein hinlänglicher Theil davon zu den bestimmten Zweken verwendet — wenn das Kapital zum Nachtheil der jetzt lebenden Generazion immer vermehrt wird, so muß der Regent in der Erfüllung dergleichen Pflichten bewirken, daß diese Fonds zu dem Zweke ihrer Bestimmung, zum Wohl der Gesammtheit ihrer Theilhaber verwendet werden, und daß der Vortheil der künftigen Nutznießer nicht zu sehr auf Kosten der jetzt lebenden befördert werde.

Da der größte Theil dieser Fonds zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, und der Verpflegung und der Unterhaltung der Armen bestimmt ist, da nach den in dem ersten Kapitel dieses Versuchs aufgestellten Grundsätzen, §. 44. der Staat verpflichtet ist, einen Theil der Staatseinkünfte zu diesem Zweke zu verwenden, wenn wegen der Unzulänglich-

Bayerische Staatsbibliothek München

keit der Gemeindefonds ein Defizit entsteht, so geschieht es oft, daß die Verwalter dieser Fonds in ihrem einseitigen und falsch berechneten Bestreben nach der immerwährenden Vergrößerung des eisernen Kapitals, dem Staate die Beträchtlichkeit ihrer Hülfsquellen verheelen und Unzulänglichkeit vorschützen, damit der Staat die erforderliche Summe bezahle, und der größte Theil der Einkünfte zu dem Kapital geschlagen werden kann.

Nur der Theil der Einkünfte, welcher übrig bleibt, nachdem alle Bedürfniße des Zwekes ihrer Bestimmung nicht nur bestritten, sondern nachdem auch alles aufgewendet worden ist, was die mit dem größern Bedürfniß entstandenen Verbeßerungen und die gemeinnützigere Verwendung erheischt, darf dem eisernen Kapital einverleibt werden. Die Obereinsicht über die Gemeindsverwaltungsrechnungen, welche in mehrern Staaten eingeführt ist, und auf eine Art vorgenommen wird, welche, indem sie nur die Verwendung der Einkünfte untersucht, die Form der Rechnung ungerügt läßt, und so die Rechte der Gemeinde nicht im geringsten beleidiget, ist eben so zwekmäßig, die Rechte des Staats und den Vortheil der Gemeinde zu schützen, und in Staaten, wo sie noch nicht eingeführt ist, immer mehr vermißt.

§. 126.

Die Theilung der Gemeindsweiden ist dem Begriff von Unveräußerlichkeit und Dauer des Gemeindeigenthums nicht entgegen gesetzt; mehr aber ist es die Theilung der Gemeindswaldungen.

Da mit der Vertheilung der Gemeindsweiden die Einführung der Stallfütterung unzertrennlich ist; so muß diese Vertheilung nur als eine Veränderung der Form des eisernen Kapitals, nur als ein Mittel zur bessern Erreichung seines Zwekes betrachtet werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gemeindewaldungen hingegen, deren Bestimmung es ist, das Holzbedürfniß ihrer Theilhaber zu sichern, verlieren, wenn sie unter diese vertheilt werden, den Zwek ihrer Bestimmung gewöhnlich, indem sie selten Waldung bleiben, da es jedem einzelnen Eigenthümer freygestellt ist, den Theil, welcher ihm zugefallen ist, nach seiner Willkühr zu benützen.

Wenn die Bevölkerung einer Gemeinde auf einen solchen Grad gestiegen ist, daß selbst, nachdem die Gemeinweiden vertheilt worden, und das schon angebaute Land den höchsten Grad der Kultur erlangt hat, dessen es fähig ist, noch arbeitsfähige Hände unbeschäftiget bleiben; so können die Gemeindswaldungen, ganz oder zum Theil, wenn das Holzbedürfniß der Gemeinde, durch die Staatswaldungen oder durch andere Feurungs-Surrogate gesichert ist, in Erwägung der allgemeinen Bestimmung der Gemeindgüter, zum Wohl der Gesammtheit der Theilhaber, zu diesem allgemeinern Zweke verwendet werden; nur darf das eiserne Kapital weder in seiner Unveräußerlichkeit, noch in seiner Totalität eine weniger gesicherte Garantie gefährden, da das Holzbedürfniß, welches zu deken der erste Zwek seiner Bestimmung ist, nicht nur nicht aufgehört hat, sondern im Gegentheil im Verhältniß des Wachsthums der Bevölkerung immer größer wird.

Das Kapital kann in diesem Fall seine Form, aber nicht sein Daseyn verlieren. Die Gemeindswaldungen sollten daher den Gliedern der Gemeinde nur pachtweise zur Benützung übergeben, und nur durch Ankauf als Eigenthum erworben werden können. Die Pachtungssumme oder die Summe, welche aus dem Verkaufswerth entstanden ist, bildet dann ein Kapital, vermittelst welchem durch den Ankauf neuer Waldungen oder durch eine andere Verwendung

das Holzbedürfniß der Gemeinde auch für die Zukunft gesichert werden kann.

Bey der Vertheilung der Gemeindsweiden wird durch die Stallfütterung die Fortdauer des eisernen Kapitals, weil der Zwek seiner Bestimmung wegfällt, unnöthig gemacht, oder selbst durch diese, welche den gleichen Zwek erfüllt, ersetzt; und in dieser Betrachtung ist diese Vertheilung eigentlich nur eine Veränderung der Form.

§. 127.

Die Klostergüter weichen von dem Begriff der Domänen im engern Sinn, und von dem der Gemeindegüter in so fern ab, daß sie mit dem ersten die Allgemeinheit und die Gemeinnützigkeit ihrer Anwendung, und mit den andern zum Theil die Art ihrer Entstehung und Verwaltung gemein haben.

Die Klostergüter sind aus drey Theilen zusammengesetzt, erstens aus den Benutzungsobjekten, welche jedem Kloster bey seiner ersten Stiftung von dem Regenten aus seinem Privatvermögen oder willkührlich von dem Vermögen der Nazion angewiesen wurden, aus den Vergebungen und Vermächtnißen frommer Christen, durch welche die Klöster nachher bereichert wurden, und aus den oft nicht minder beträchtlichen Ersparnißen, den Früchten einer weisen Oekonomie.

Der Zwek der ersten Dotation und der nachherigen Vermehrung derselben war, eine Korporazion von Geistlichen zu unterhalten, welche von allen weltlichen Sorgen entfernt, in geistlicher Abgezogenheit ganz den religiösen Betrachtungen geweiht, durch die Ausübung des Gottesdienstes und durch brünstiges Gebet, das Seelenwohl des ersten Stifters, jedes einzelnen Wohlthäters und der ganzen Nazion besorgen sollten. In spätern Zeiten verbanden viele dieser Korpora-

zionen mit dem ersten Zwek ihrer Bestimmung die Erziehung der Jugend, seltner die Kultur der Wißenschaften. Man dachte immer mehr darauf, diesem Kapital, ohne seine erste Bestimmung zu verfehlen, eine größere Gemeinnützigkeit zu geben, indem man die Erziehung und die wißenschaftliche Ausbildung der Nazion damit zu vereinigen suchte. Die — theils durch diese, theils durch andere Ursachen — durch den Lauf der Weltbegebenheiten — durch die Zeitumstände — und durch die Veraltung der Formen, welche nicht mehr mit dem Geiste der Zeit zusammenstimmten, — herbeygeführte Reformazion, und die dadurch entstandene Aufhebung jener geistlichen Korporazionen, in den Ländern, welche Luthers oder anderer Reformatoren Lehre angenommen — durch welche der erste Zwek dieser Institute, die Seelsorge auf eine wohlfeilere Weise, nach andern Grundsätzen und Normen vielleicht nicht weniger gut versehen werden konnte, — gab diesem edlen Bestreben immer neuen Schwung, und man sah in kurzer Zeit, aus Klöstern, wo sonst fromme Mönche in geistiger Abgezogenheit der Betrachtung lebten, und ihr Daseyn mehr dem Wohl der Verstorbenen als der Lebenden weihten, Erziehungsinstitute aller Art, wo die Jugend der Nazion in allem, was gut und schön ist, unterrichtet, und anstatt jener von der Welt abgeschiedenen Mönche der dürftige nicht minder talentvolle Theil der Jugend unterhalten wird, und hohe Schulen erstehen, wo anstatt der geistlichen Klosterpolemik, die ganze Nazion auf eine höhere Stufe der Aufklärung geführt wird.

Diese Veränderung der Form der Verwaltung ist nicht Vernichtung des eisernen Kapitals, sondern Verwendung zu dem ersten Zwek seiner Bestimmung, nur auf eine gemeinnützigere und zwekmäßigere Art; denn wie kann das geistige Wohl einer Nazion beßer besorgt werden, als durch die Be-

förderung der Aufklärung, wenn diese durch den öffentlichen Unterricht zu erlangen gesucht wird.

§. 128.

Wenn die Unveräußerlichkeit dieser Art von Domänen nicht verletzt werden soll, so dürfen sie auf keine Weise zu einem andern Zweke, als zu dem ihrer ersten Bestimmung verwendet werden. Ganz in diesem Sinne wurden in den meisten evangelischen Staaten, nach der Reformazion, die Einkünfte der geistlichen Korporazionen sequestrirt, und unter Beybehaltung der nemlichen Formen und der gleichen Benennungen auch jetzt noch auf eine Art verwaltet, welche oft weder unserer Zeit anpaßt, noch ein Mittel ist, den möglichst hohen Ertrag zu erreichen. Wenn hingegen die sekularisirten Klostereinkünfte zu andern Zweken verwendet und in die Masse der Domänen, in dem engern Sinne des Worts, geworfen werden, so wird mit dem Zweke ihrer besondern Bestimmung auch ihre für sich bestehende Unveräußerlichkeit aufgehoben, und so die Rechte ihrer Theilhaber, die Rechte der ganzen Nazion, eben so gut verletzt, als es die Rechte der Mitglieder einer Gemeinheit wären, wenn ihr Gemeindeigenthum zu einem fremden Zweke verwendet würde, weil dann der Pflege des Gottesdienstes und der öffentlichen Erziehung, welche vorher durch besondere Fonds gesichert waren, keine größere Sicherheit gegeben wird, als die ist, welche allen andern Staatsbedürfnißen zugesichert ist.

Wenn aber, nachdem die Ausgaben der Pflege des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Erziehung so bestritten worden sind, daß nichts mehr zu wünschen übrig bleibt, ein Ueberschuß besteht, so muß dieser aus dem nemlichen Grunde in die Staatskasse fließen, als ein Defizit aus derselben gedekt werden müßte, und in dieser Rükficht

sind die Klostergüter von den Gemeindegütern unterschieden. Ein solcher Ueberschuß ist immer ein sicherer Beweis der Zulänglichkeit des Fonds, und da diese Fonds zu einem Zweke bestimmt sind, welcher für alle Staatsbürger gleich wohlthätig seyn soll, da alle gleichen Theil daran haben, so verliert die Anwendung des Ueberschußes zum allgemeinen Staatsbedürfniß den Zwek seiner Bestimmung nicht, er erfüllt ihn nur auf eine andere Weise, indem durch diesen Zuschuß an den Staatseinkünften der Theil des Staatsbedürfnißes vermindert wird, welcher von dem Vermögen des Staatsbürgers unmittelbar erhoben wird. Uebrigens darf selbst bey diesem erwiesenen Ueberschuß das Kapital nicht veräußert und der entbehrliche Theil zu den Domänen, in dem engern Sinne des Worts, niemals geschlagen werden; man ist den künftigen Generazionen schuldig, das Kapital in seiner ganzen Vollkommenheit, und unangetastet zu hinterlaßen. Verbeßerungen, nnd mit der Vermehrung der Bevölkerung nothwendig gewordene größere Ausdehnung der Lehr- und Erziehungsanstalten, können in der Zukunft größere Ausgaben verursachen, und mit diesen auch jenen Ueberschuß verschwinden machen.

Wenn die Unveräußerlichkeit der Domänen eben so heilig und eben so unverletzlich, wie die Staatsverfaßung selbst seyn soll, so darf jener Ueberschuß niemals so ganz unter die Anzahl der immer gleich fließenden und ständigen Einkünfte gezählt werden.

§. 129.

Vermehrung der Domänen.

So wie die Einkünfte einer jeden Stiftung durch Vergebungen vermehrt werden konnten, so können auch auf die gleiche Weise die Domänen vermehrt werden. Der Regent kann einen Theil seines Vermögens in einer großmüthigen

Absicht in Domänen verwandeln, oder der Staatsbürger kann einen Theil seines Vermögens seiner Gemeinde oder dem Staate vergeben. Diese Vergebung, sie mag nun zum Vortheil einer einzelnen Gemeinde oder zum Vortheil des ganzen Staats gemacht worden seyn, wird immer zu der Vermehrung der Domänen im ausgedehntern Sinn des Worts beytragen.

Hauptsächlich werden aber die Domänen durch das dem Staate heimgefallene Privateigenthum vermehrt. Wie dieses geschieht, wird beßer in einem folgenden Kapitel, welches von den zufälligen Staatseinkünften handeln wird, erörtert werden.

§. 130.

Verwaltung der Domänen.

Verwaltung im Allgemeinen.

Wenn die Erzielung des größtmöglichsten Nutzens immer Hauptprinzip der Verwaltung der Domänen ist, so wird die Beförderung der Landeskultur nicht immer mit diesem Bestreben vereinigt werden können; dann erfüllen die Domänen nicht ganz den Zwek ihrer ersten Bestimmung, und der Beweggrund, durch welchen sich diese höchste Benützung entschuldigen läßt, führt dennoch nicht zum Ziel.

Wenn bey der Benützung der Domänen nicht eben so sehr nach der Verbeßerung der Landeskultur als nach dem größten Ertragniß gestrebt wird; so wird diese nicht nur nicht befördert, sondern es werden sogar ihrer Veredlung Hindernisse in den Weg gelegt. Denn daß hier niemal Rükstand, sondern nur Fort = oder Zurükschreiten bestehen kann, ist hinlänglich erwiesen, und wenn die Domänen nach dem Zweke ihrer ersten Bestimmung, den Zwek des Staats, sein Wohl, seine Sicherheit befördern sollen, so wird durch eine der Landeskultur entgegen gesetzte Benützung ihr erster Zwek verfehlt.

Der Grad der Bestimmtheit und der Dauer der Ein=

künfte der Domänen zeigt oft auch den Grad an, in welchem die Verwaltung die Landeskultur begünstiget. Wenn die Einkünfte sicher fließen, und wenn es nicht nothwendig ist, häufige Nachläße zu gestatten, so ist es hinlänglich erprobt, daß die Pacht- oder Zinspflichtigen keinen unbilligen Theil des Gewinns, welchen sie von dem gepachteten Benutzungsobjekt beziehen, dem Staate abgeben müßen, und daß ihnen noch eine billige Belohnung für ihre Emsigkeit übrig bleibt; genau im Verhältniß dieses gestatteten größeren oder kleineren Gewinns, wird der allgemeine Wohlstand durch den Wohlstand der Pächter, und der Nazionalfond durch ihren Gewinn vermehrt werden.

Sind aber die Einkünfte der Domänen unbestimmt und schwankend, werden Nachläße oft nothwendig, und geschieht es oft, daß dem Pächter wegen der Unmöglichkeit die Pachtsumme zu bezahlen die Benutzungsobjekte genommen werden müßen, so wird das Fortschreiten der Landwirthschaft gehemmt; weil der Pächter, wegen dem geringen Spielraum, welcher ihm gelaßen ist, nicht im Stande ist, eine Summe auf die Verbeßerung zu verwenden, welche — wenn sie nicht aus dem Gewinn des Pachters ersteht, und jedes Jahr durch neuen Gewinn vermehrt wird — wenn sie aufgenommen und verzinset werden muß — weil die Verwendung nicht immer gleich in dem ersten Jahre Nutzen bringt, wenigstens im Anfang die Lasten vermehren wird, ohne die Einnahme zu vergrößern, und einen Spielraum von Verlust und Gewinn, wenn auch einer bestanden, gänzlich verschwinden machen wird; weil der Geist des Menschen in allzu gedrängten ökonomischen Umständen — wenn übermäßige bürgerliche Anstrengungen erfordert werden, um den täglichen Unterhalt und die Pachtungssumme zu erringen — jener Erhebung des Geistes, jenes Nachdenkens, jener Beobachtung nicht fähig ist,

aus welchen allein, durch Spekulazion, oder durch Zufall, am meisten durch beyde zugleich, Erfindungen für die Beförderung der Landeskultur hervorgehen; weil dann der Pächter, um in dem Bestreben und in der Schwierigkeit, sich so lange als möglich auf dem Pacht zu erhalten, jedes Jahr seine gepachteten Benützungsobjekte ohne Rüksicht auf die mögliche Dauer der Benutzung auf eine Art benutzen wird, welche der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes überhaupt, und der Landeskultur insbesondere entgegen gesetzt ist.

§. 131.

Am allermeisten ist aber der Beförderung der Landeskultur entgegen gesetzt, wenn — wie es in mehrern katholischen Staaten der Fall war, nicht nach den wohlthätigen Grundsätzen, die nach der Reformazion in den evangelischen Ländern beobachtet wurden, sondern in Befolgung von Grundsätzen, welche wohl am häufigsten durch das Gesetz der Nothwendigkeit vorgeschrieben, seltener eine Folge sind von — aus falschen Vordersätzen hergeleiteten Vernunftschlüßen, die mehr in der Folge aufgestellt worden zu seyn scheinen, um das Verfahren zu beschönigen — die heimgefallenen Klostergüter, ohne weder auf die Nachtheile der Veräußerung des eisernen Kapitals, noch auf die Bestimmung ihres allgemeinen und besondern Zwekes zu sehen, nur in der Absicht möglichst viel baares Geld herbey zu schaffen, verkauft wurden.

§. 132.

Durch einen allgemeinen Verkauf der Klostergüter, durch diese Veränderung der Form des eisernen Kapitals, wird seine Integrität und also auch seine Unveräußerlichkeit gefährdet: weil — wenn eine große Anzahl solcher Güter zu gleicher Zeit verkauft wird — kleinere Konkurrenz der

Käufer entsteht; weil, wenn das baare Geld so durch einen ungewöhnlichen Kanal in die Staatskasse fließt, ohne immer in so kurzer Zeit und so sicher durch einen andern eben so ungewöhnlichen Kanal in die Gewerbe des Landes zurük zu fließen — die Summe des umlaufenden Geldes sich vermindern wird, ein Umstand, welcher die ganz einleuchtende Folge haben muß, daß, bis die weggeflossene Summe wieder ersetzt seyn wird, das Geld in seinem Preis steigen, oder die Feilschaften in dem Preis fallen werden; und also die feilgebotenen Klostergüter, weit unter ihrem eigentlichen Werthe, oder unter dem, vor dem Verkauf bestandenen, Werth der liegenden Gründe verkauft werden.

§. 133.

Noch weit mehr als durch den Verkauf unter ihrem eigentlichen Werthe, wird dieses Kapital vermindert, oder welches auf das gleiche hinauskommt, auf einen geringern Grad des Ertragnißes herunter gesetzt, wenn es seine Form verändert, ehe der erste Zwek seiner Bestimmung hat aufhören können, wenn noch viele Pensionen bezahlt werden müßen. Weil die Güter unter ihrem Werthe verkauft worden sind, und da wenigstens in den ersten Jahren die Ausgaben, welche vorher aus diesen Einkünften bestritten wurden, nicht sehr vermindert werden können, oder es wenigstens nicht werden sollten, da nach den bestehenden Gesetzen der Billigkeit und des Rechts kein Individuum durch die Sekularisation in nachtheiligere ökonomische Verhältniße gesetzt werden darf, die Einkünfte, welche von dem verkleinerten Kapital erhoben werden können, dann nicht hinreichend seyn werden, die nicht immer in dem gleichen Verhältniß verminderten Ausgaben zu bestreiten, so wird nicht nur kein Ueberschuß entstehen, sondern am häufigsten mehrere

Jahre lang ein Theil des eisernen Kapitals selbst zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden müßen.

Wenn die Unveräußerlichkeit der Domänen als die erste Basis der Finanzverwaltung niemals verrükt, und als ein ewiges Gesetz niemals übertreten werden soll, so werden die Klostergüter nur nach und nach, nur in so großer Anzahl auf einmal, daß kein Fallen des Güterpreises zu befürchten ist, und nur dann verkauft werden, wenn durch die Veränderung der Form des eisernen Kapitals mit der Beförderung der Landeskultur ein größerer Ertrag erreicht werden kann.

§. 134.

Der erste Schritt zur Verbeßerung der Landeskultur, zu welchem in den meisten Fällen hauptsächlich auch die Vermehrung der Bevölkerung vieles beyträgt, ist immer das Bestreben der Staatsverwaltung, jedem Staatsbürger, in welchem Gewerbe er auch seinen Unterhalt suchen will, die Möglichkeit zu verschaffen, und zu erleichtern, sich durch mehr als gewöhnlichen Aufwand von Gewerbfleiß in eine bessere Lage emporzuschwingen. *)

Da in den meisten Staaten das Gewerbe der Landwirthschaft nicht nur eines der ersten, sondern sogar dasjenige ist, welches den größten Einfluß auf die übrigen hat, und deßen Grad von Flor wenigstens bey dem größten Theil der Nazionen, welche keinen Seehandel treiben, als der Maasstab der Fortschritte der ganzen Landeskultur angesehen werden kann; so sollte dieses Gewerbe so begünstigt werden, wie es seine Wichtigkeit und sein Einfluß auf die übrigen Gewerbe verdient. Dieses geschieht, wenn jedem,

*) Lueders Nationalindustrie 1r Bd. S. 27. Krugs Nationalreichthum des preußischen Staats 2r Bd. S. 317. Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 57.

auch dem dürftigsten Taglöhner, die Aussicht eröfnet wird, sich durch jenen mehr als gewöhnlichen Aufwand von Arbeit mehr zu verschaffen, als zu seiner täglichen Nahrung erfordert wird; wenn es ihm erleichtert wird, ein, wenn im Anfang auch noch so kleines, Stük Feld zu pachten, nachher ein größeres, und wenn es ihm endlich vergönnt wird, mit dem errungenen Gewinn, das gepachtete Benüzungsobjekt zu kaufen, um durch diesen Kauf das Ziel seiner Wünsche, den Besitz eines Eigenthums zu erringen. *)

§. 135.

Der Widerspruch, welcher diesen menschenfreundlichen Grundsätzen schon oft entgegengesetzt worden ist: daß durch diese Erleichterung, die den Taglöhnern gegeben ist, sich ein Eigenthum zu verschaffen, sich in den Stand der Güterbesitzer empor zu schwingen, alle auf einmal durch die Leichtigkeit ein Benützungsobjekt in dem Pacht zu bekommen, verführt, sich größer fühlend, nur für sich und nicht für die Güterbesitzer werden arbeiten wollen; widerlegt sich von selbst, sobald man die unermeßlichen Vortheile, welche der wohlhabende und begüterte Güterbesitzer vor dem Taglöhner voraus hat, der immer noch eine sehr lange Zeit, mehr für den Güterbesitzer, als auf eigene Rechnung arbeiten — und daher nicht aufhören wird, Taglöhner zu seyn, selbst wenn er ein kleines Eigenthum erworben, — und die Vorsicht in Betrachtung zieht, mit welcher die Finanzverwaltung bey Verpachtungen verfahren muß, um die Sicherheit des Eigenthums der verpachteten Objekte und die Sicherheit der Einkünfte, die sie tragen sollen, zu erhalten. Vielmehr wird aus der Verbesserung der Lage des Taglöhners der Vortheil erstehen, daß seine Verhältniße zu dem Güterbesitzer, welche sonst zu einseitig sind, indem wegen der zu gerin-

*) Smiths Nationalreichthum 1r Bd. S. 137.

gen Zahl der Güterbesitzer in dem Verhältniß der Menge der Taglöhner keine hinlängliche Konkurrenz in dem Anerbieten, und in der Nachfrage nach Arbeit bestehen kann, und es aus eben diesem Grunde oft zu sehr in der Willkühr der Güterbesitzer liegt, den Preis der Arbeit zu bestimmen — billiger werden.

In dem Gefühle ihrer wechselseitigen Unentbehrlichkeit und durch das Bestreben der Taglöhner, sich emporzuschwingen, wird jene Nacheiferung in der Verbeßerung der Landwirthschaft, und in der Veredlung und in der Vermehrung der Landesprodukte entstehen, welche der erste Schritt zur Vervollkommnung der Landeskultur ist. Dieses und der Umstand, daß in den Ländern die Landwirthschaft die größten Fortschritte gemacht hat, wo der Taglöhner auch zugleich Güterbesitzer ist, und eben deswegen in der Besorgung seines eigenen Vortheils sein Handwerk nicht nur mechanisch treibt, sondern reicher in der Erfindung von Verbeßerungen und also auch für den Güterbesitzer brauchbarer ist, *) und überhaupt in glüklicheren Umständen lebt; sollte hinlänglicher Beweggrund seyn, den Taglöhner in die möglich vortheilhafteste Lage zu versetzen, und vollkommen überzeugen, daß nur dadurch größere Bevölkerung erreicht und unter den Güterbesitzern der Gewerbfleiß rege gemacht werden kann, und daß überhaupt die Landwirthschaft durch die Herstellung billigerer Verhältniße zwischen den Güterbesitzern und den Taglöhnern beßer befördert werde, als durch die Erwekung der Nacheiferung unter sich und durch die Verheißung der lokendsten Prämien. **)

§. 136.

In vielen Staaten sind die liegenden Gründe unter we-

*) Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 63. und 177.

**) Smiths Nationalreichthum 1r Bd. S. 142.

nige Güterbesitzer vertheilt *) — oft wegen Mangel an Taglöhnern, weit häufiger aber wegen der unverbrüchlichen Anhänglichkeit an das einmal hergebrachte — von welchem abzuweichen — wegen der großen Ausdehnung der Güter, und des Reichthums der Besitzer, weder die Nothwendigkeit, nach einem höhern Ertrag zu trachten, noch die Konkurrenz unter den Güterbesitzern, weil die meisten der nemlichen Gemächlichkeit, welche aus der Befolgung des alten Schlendrians hervorgeht, huldigen — zwingt, weit unter ihrer Ertragsfähigkeit und weit weniger benützt, als sie es seyn würden, wenn der Anbau nicht immer blos durch gekaufte oder gemiethete Arbeit verrichtet würde. **)

Durch diese Vereinigung aller liegenden Gründe in dem Besitz Weniger, war dem Taglöhner alle Hoffnung benommen, sich jemals ein Eigenthum zu erringen, er war schon durch die Lage der Umstände verdammt, seine ganze Lebenszeit der Knecht und der Löhnling anderer zu seyn. ***) Bis auf den Zeitpunkt, wo in vielen Staaten die Ueberzeugung erstund, daß diese große Besitzungen mit der Beförderung der Landeskultur nicht vereiniget werden könnten, bis Güterzertrümmerung allgemein zur Sprache kam, und bis die Staatsverwaltungen, durch die Anwendung aller in ihrer Macht stehenden Mittel, durch die gleiche Vertheilung der Güter des Erblaßers unter die Kinder oder die Verwandten und durch die Begünstigung des Verkaufs einzelner Theile — die Verwandlung der großen Bauern-

*) Wie diese zu diesem Besitz gekommen sind, beschreibt Smith sehr schön in seinem Nationalreichthum 2r Bd. S. 196. Lueder Nationalindustrie 1r Bd. S. 339.

**) Smiths Nationalreichthum 2r Bd. S. 199. Sonnenfels 2r Bd. §. 93.

***) Lueder Nazionalindustrie 1r Bd. S. 341.

güter in mehrere kleinere, allgemein befolgte Staatsmaxime wurde. *)

§. 137.

Wenn die Klostergüter in großer Anzahl zu gleicher Zeit verkauft werden, so wird nicht nur dem aufgestellten Grundsatz der Güterzertrümmerung gänzlich entgegen gehandelt, sondern anstatt der Vortheile ohne Zahl, welche aus einer zweckmäßigen Benuzung der Klostergüter hervorgegangen wäre, die vorher bestandenen Hindernisse vermehrt und selbst neue geschaffen.

Wegen dem aus §. 132 angeführten Gründen entstandenen Fallen des Preises der Güter, wird der Ankauf der Klostergüter eine Handlungsspeculation; weil nach dem Verfluß einiger Zeit die Güter wiederum auf den gleichen Preis steigen werden, und weil dann der Unterschied zwischen dem seit dem gestiegenen Preise und dem Kaufpreis reiner Gewinn ist, das Gut mag nun selbst benuzt oder wieder verkauft werden.

Wenn nun, welches in vielen Staaten seit mehrern Jahren der Fall ist, die Getreidpreise hoch stehen, so sind es die Güterbesitzer, welche den größten Gewinn aus ihrem Gewerbe ziehen, am meisten baares Geld haben, und dieses nicht beßer zu benutzen glauben, als wenn sie es auf die Erweiterung ihres Gewerbes verwenden. Diese werden daher größtentheils Käufer der Klostergüter seyn. Benuzen sie ihre neugekauften Gründe selbst, so werden die Güter noch größer, und so werden genau in dem Verhältniß des Wachsthums ihrer weitern Ausdehnung, der Güterzertrümmerung

*) Smiths Nationalreichthum 2r Bd. S. 491. Sonnenfels 2r Bd. §. 89. und 63. Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 147. Jakobs Nationalwirthschaft §. 51.

merung neue Hinderniſſe geſchaffen und die Anzahl der Güterbeſitzer kleiner. Verkaufen oder verpachten ſie ihre Beſitzungen in kleinern Theilen, ſo wird bey dieſem Unternehmen immer ihr Hauptbeſtreben ſeyn, möglichſt großen Gewinn aus dem Verkauf und möglichſt großen Ertrag aus dem Pacht zu ziehen.

§. 138.

Wenn es nicht geläugnet werden kann, daß, durch dergleichen Veräuſſerungen, die Benuzung der Kloſtergüter unter einer größern Anzahl von Staatsbürgern vertheilt wird; ſo iſt es auch eben ſo gewiß, daß dadurch die Verhältniße derjenigen, welche die kleinſten Theile gekauft oder gepachtet haben, gegen die, welche aus der erſten Hand von dem Staate ſelbſt, oder von den erſten Käufern gekauft haben, ſehr nachtheilig werden, und die ſcheinbaren Vortheile dieſer falſch berechneten Zertrümmerung weit aufwiegen.

Selten giebt ſich der erſte Käufer die Mühe, das gekaufte Gut in den kleinſten Theilen wieder zu verkaufen, ſondern er verkauft es in wenigen größern Theilen, und die Käufer dieſer Theile wiederholen die Vertheilung, ſo daß ein kleines Stück oft durch vier oder fünf Hände geht. Ich kenne einen Fall, wo in Zeit von drey Jahren der Beſitzer ſechsmal verändert worden iſt. Jeder Verkäufer verkauft nur dann, wann er überzeugt iſt, dieſes mit Vortheil thun zu können, und es iſt daher einleuchtend, daß der letzte Beſitzer den Gewinn, welcher von dem erſten Käufer an bis auf den letzten gemacht worden iſt, bezahlen muß.

Aus dieſem Verhältniß entſteht nun der Nachtheil, daß der Taglöhner ſein kleines Stück Land weit über den gewöhnlichen Werth der liegenden Gründe bezahlen muß, während dem der erſte Käufer unter, und die folgenden wenigſtens in dem gewöhnlichen Preis gekauft haben, und daß der Ankauf der liegenden Gründe in dem Verhältniß der Größe

der begehrten Feilschaft, bey einer größern wohlfeiler und bey einer kleinern theurer wird. Wenn man noch die Schwierigkeit erwägt, mit welcher die Taglöhner Kapitalien zum Ankauf und zur Betreibung ihres Gewerbes finden, und die große Anzahl der Prozente, mit welcher sie die Sicherheit des Anlehens oft ersetzen oder ergänzen müßen; so findet man dem Aufkommen der kleinsten Güterbesitzer so viele Hinderniße entgegen gesetzt, und ihre Verhältniße gegen die größern Güterbesitzer so nachtheilig, daß es nur selten einem gelingen wird, einen solchen Grad von Arbeitsamkeit aufzuwenden, um sich über alle diese Hinderniße empor schwingen zu können.

§. 139.

Verpachtet der Güterbesitzer seine neu erworbenen liegenden Gründe an andere, so werden auch hier die kleinsten Pächter nicht unmittelbar von den Eigenthümern der Pachtungsobjecte pachten, und daher auch den Gewinn aller Zwischenpächter bezahlen müßen. Ausserdem ist hier wegen der Willkühr der Pachtherrn, welche den Pächter auch ohne Vorwand von dem Pacht verstoßen können *), die Lage der letzten Pächter noch weniger gesichert und die Abhängigkeit der letztern grenzenlos. Es entsteht dann von dem ersten Pächter bis auf den letzten ein Druck, welcher, je weiter oben er entstanden, desto stärker auf den letzten wirkt. Ich übergehe hier, wie unmoralisch, oft durch welche Aufopferungen, durch welche Erniedrigungen die Gunst des Pachtherrn gesucht und erkauft wird, um nicht von der Pacht verstoßen zu werden, oder um billigere Bedingnisse zu erhalten. Ich möchte dieses Verhältniß eine Art von neuem

*) In England sind die Pächter durch strengere Gesetze gegen die Pachtherrn geschützt. Smiths National-Reichthum. 2r Band S. 205.

Lehensystem heißen, wenigstens hat es das mit demselben gemein, daß die Pächter oft mehr gedrückt werden, als sie es selbst durch die Leibeigenschaft seyn würden.

§. 140.

Der Verkauf der Klostergüter schaft der Beförderung der Landeskultur neue Hindernisse, weil, besonders wenn der Verkauf allgemein ist, eine nicht unbeträchtliche Anzahl arbeitfähiger Hände, wenigstens für eine gewisse Zeit, bis sie eine andere Beschäftigung gefunden, außer Thätigkeit gesetzt wird. Da mit den Klostergütern beynahe durchgehends die Klostergebäude auch verkauft werden, so hört das Kloster auf Kloster zu seyn, und wenn auch die Klostergeistlichen und alle die, welche von dem Kloster besoldet waren, ihren Gehalt als Pension beybehalten, so wird dennoch die oft nicht unbeträchtliche Anzahl aller derjenigen ausser Brod gesetzt, welche seit jeher gewohnt waren, auf tausenderley Wegen und Dienstleistungen ihren Unterhalt von dem Kloster zu beziehen. Man wird die Einwendung machen, daß dieses keine Rücksicht verdiene, und im Gegentheil ein Beweggrund seyn sollte, die Klöster aufzuheben, weil für die Landwirthschaft oder die davon abhängenden Gewerbe eben so viel arbeitende Hände mehr gewonnen werden. So wahr dieser Schluß in seiner theoretischen Ansicht auch seyn mag, so wenig ist er es in der Wirklichkeit, wenn man in Betrachtung zieht, wie schwer es dieser Menschenklasse ankommt, eine Beschäftigung — die sie seit Jahren ernährt — gegen eine andere, gewöhnlich weit beschwerlichere, zu vertauschen; wie ungern sie ihre geringen oder ungeübten Kräfte des Körpers den Güterbesitzern vermiethen, welche sie vorher wenigstens als ihres gleichen, oft unter ihnen zu behandeln gewohnt waren, und welche jetzt, wenn sie auch nicht für

vorige Geringschäzung oder Kränkungen Rache nehmen, auch ohne zu wollen, ihnen ihre Unterwürfigkeit schon dadurch — daß sie wie die übrigen Dienstleute behandelt — und weil sie, wegen der Unwissenheit in ihrer neuen Beschäftigung, nur zu den einfachsten Beschäftigungen gebraucht werden können — selbst von diesen die letzte Klasse ausmachen, fühlen machen.

§. 141.

Es ist nicht an mir zu erörtern, ob es für den allgemeinen Wohlstand nicht wohlthätiger gewesen wäre, wenn die Klöster, anstatt plötzlich aufgehoben — nicht weniger sekularisirt — unter die unmittelbare Verwaltung des Staats genommen, die Klostergeistlichen aber, anstatt durch Pensionen unterhalten, bis zu ihrem Absterben in der gleichen Kongregation, nach den gleichen Klosterregeln, ernährt worden wären, und ob nicht, weil so der Einfluß der Klostergeistlichen auf die Nation nach und nach abnimmt, und ihr Wirkungskreis mit ihrer Zahl kleiner wird, — und weil dann die Klasse, welche mittel- und unmittelbar von den Klöstern lebte — weil, was zu alt ist, einen andern Gewerbszweig zu ergreifen, die kürzere Zeit des Lebens in dem Dienste des Klosters zubringt — und die jüngern, welchen eine längere Zeit, und dadurch eine reifere Wahl gegeben ist, einen andern Erwerbszweig zu ergreifen — sich nach und nach mit dem Absterben der Klöster in die Gewerbe des Landes verlieren würden — nach zwanzig Jahren die Landeskultur auf einem höhern Grad stehen würde, als sie bey dem in mehreren Staaten befolgten Verfahren stehen wird; und ob der Strahl von Aufklärung, welcher aus den umgestürzten Altären hervorleuchten und zauberisch die Nation auf eine höhere Stufe der Aufklärung erheben soll — welcher nimmt ohne zu ersetzen — eben so wohlthätig seyn würde, als die ächte beglückende Aufklärung, welche aus

zweckmäßigen Schulanstalten hervorgeht, und ob wahre Aufklärung von der Beförderung der Landeskultur getrennt werden könne, dieses wird uns die Vergleichung der Staaten unter sich, und die Betrachtung, wie weit sie von den allein billigen Regeln abgewichen sind, nach dem Verfluß von wenigen Dezennien lehren.

§. 142.

Wenn also nicht gegen die Unveräußerlichkeit der Domänen gesündiget, und wenn die Beförderung der Landeskultur nicht aus den Augen gesetzt werden soll, so müßen die Klostergüter von dem Staat selbst verwaltet werden. Bey dieser Verwaltung scheint mir besonders in der Hofnung eines künftigen höhern Betrages, nicht sowohl auf das augenblicklich hohe Erträgniß, als auf die gute Kultur der Güter gesehen werden zu müßen. Um diese zu erreichen, ist es sehr zweckmäßig, daß die Klostergüter in möglichst kleinen Theilen verpachtet werden; hauptsächlich sollte vermieden und durchaus nicht gelitten werden, daß Gütermäkler große Strecken pachten, und diese dann in kleinern Theilen wiederum an andere verpachten, daß sogenannte Sublokationen statt finden.

Die Verpachtung in größern Strecken erleichtert freylich die Verwaltung. Diese Bequemlichkeit und die Verwaltungskosten, welche durch die größere Einfachheit erspart werden können, werden durch den schönen Zweck der Verwaltung in kleinen Theilen vielmal aufgewogen. Dann werden durch die Aufhebung der Klöster arbeitende Hände für die Landwirthschaft gewonnen. Die Menschen, welche sich von dem Kloster nährten, werden mit Freuden die Landwirthschaft als einen neuen Nahrungszweig wählen, wenn sie für ihre eigene Rechnung arbeiten können, in dem Gefühl ihrer vollkommenen Unabhängigkeit ihren jetzigen Zustand selbst dem ersten vorziehen, und anstatt in der Aufhebung der Klöster namenloses Elend, neuen Wohlstand finden.

Durch einen wohlfeilen Pacht, und durch Vorschüße und Begünstigungen aller Art müßen diese neuen Pächter, wie neue Kolonisten, unterstützt, gegen die Anstrengungen der größern Güterbesitzer, welche alles anwenden werden, um diese zu unterdrücken, und gegen die Nachtheile, welche zum Theil aus ihrer geringen Bekanntschaft mit ihrem neuen Stande hervorgehen, beschützt werden. Mit der verbesserten Kultur und der erhöheten Ertragsfähigkeit der Pachtungsobjekte, kann nach dem Ablauf der ersten Pachtzeit auch der Pacht erhöht werden, und überhaupt nur dann wird die Sekularisation der Klostergüter einen wohlthätigen Einfluß auf die Landeskultur haben, wenn man sie mehr als Hülfsquellen der Zukunft als der Gegenwart behandelt und schont. Dann macht die Landeskultur Riesenschritte, und der Ertrag der Domänen wird in dem gleichen Verhältniß erhöht; dann wird der Nationalfond und die Bevölkerung vermehrt, jener durch den Zuwachs neuer und größerer Industrie, und weil die Last der Abgaben weniger beträchtlich seyn wird, diese durch die größere Glückseligkeit, welche die Nation genießt.

§. 143.

Einige suchen den Verkauf der Klostergüter zu vertheidigen, indem sie anführen, daß durch die Vertheilung der Gemeindweiden der ärmern Klasse der Landbewohner ein hinlänglicher Wirkungskreis gegeben seye, sich empor zu schwingen, daß die Landeskultur nur in dem Verhältniß der größern Zunahme von Bevölkerung fortschreiten könne, daß der Anbau der vertheilten Gemeindweiden den Landwirthschaft treibenden Theil der Nation noch lange hinlänglich beschäftigen, und daß die Verpachtung der Klostergüter in kleinern Theilen den Nachtheil haben werde, daß in der größern Ausdehnung des angebauten Landes, we-

gen der Unzulänglichkeit der arbeitenden Hände, ein geringerer Grad von Kultur herrschen werde, als wenn ein kleiner Theil des Landes angebaut wäre, und daß ihre Fortschritte nicht sowohl nach der Morgenanzahl des angebauten Landes, als nach dem Grade der Kultur oder dem Grade der Ertragsfähigkeit, auf welchen das schon angebaute Land durch einen beßern Anbau gebracht werde, berechnet werden müßen.

Daß schon allein durch die Vertheilung und die Urbarmachung der Gemeindweiden in den meisten Staaten, seit einigen Jahrzehnten, die Landwirthschaft außerordentliche Fortschritte gemacht hat, und daß der Grad von Kultur gewöhnlich in dem Verhältniß des Zeitraums steht, welcher seit jener ersten Vertheilung verfloßen, wird jedem einleuchten, welcher das Kulturgeschäft eines Staats auch nur oberflächlich beobachtet hat. Man wird aber auch auf die unausweichliche Schlußfolge gekommen seyn, daß die Güterzertrümmerung oder Vermehrung der Güterbesitzer mit der Verbesserung der Landwirthschaft gleichen Schritt hält, und eine eben so wichtige Ursache dieser Verbesserung ist. Werden die Klostergüter verkauft, so ist es unmöglich zu verhindern, daß nicht große Quantitäten von Gütern zusammengekauft werden; ja selbst, wenn auch ein verhältnißmäßiger Wohlstand und also auch eine verhältnißmäßige Kraft neue Güter anzukaufen, unter den Güterbesitzern besteht — weil die Besitzungen eines Klosters nicht immer sehr zerstreut, sondern gewöhnlich der größte Theil derselben in einem Zusammenhang um das Kloster herum oder in großen Höfen vereinigt liegen — werden die entfernten Güterbesitzer wegen der Entfernung ihres Wohnorts durch die Schwierigkeit, entfernte Besitzungen vortheilhaft anzubauen, weder so vortheilhaft kaufen, noch das Gekaufte so vortheilhaft benutzen können, als die, welche in der

Nähe der feilgebotenen Klosterbesitzungen wohnen. Da das allgemeine Fallen des Preises der Güter dem Verkauf der Klostergüter immer auf dem Fuße folgen muß; so werden nicht nur für die ferneren Fortschritte der Landwirthschaft, durch die Entstehung mehrerer großen Güter, oder wenigstens durch die Nichtbenützung der Gelegenheit, die Masse der Klostergüter unter mehrere Besitzer oder Benützer zu bringen — weil die Güterzertrümmerung gehemmt worden — neue Hindernisse entstehen, sondern die Güterbesitzer, welche wegen der Lage ihres Wohnorts nicht so vortheilhaft kaufen können, werden nicht nur an den Vortheilen der näher gelegenen Güterbesitzer keinen Antheil nehmen können, sondern sogar ihr Eigenthum unter seinen eigentlichen Werth heruntergesetzt sehen.

§. 144.

Die Klostergüter sind nicht öde Plätze, welche zur Urbarmachung vertheilt werden, sondern große Bauerngüter, welche in Befolgung des Grundsatzes der Zertrümmerung zur Beförderung der Landeskultur einer großen Anzahl von Landwirthen zur Benützung anvertraut werden sollten, und eben der Grundsatz, daß man nicht sowohl nach einer großen Ausdehnung des angebauten Landes, als nach einem größern Grad von Kultur der schon angebauten Güter trachten müße, ist ein Beweggrund mehr, die Klostergüter durch einen fleißigen Anbau auf ihre größte Ertragsfähigkeit zu bringen; und ohne daher den Anbau und die Vertheilung der Gemeindweiden zu vernachläßigen, ist, nach den aufgestellten Grundsätzen, dennoch noch mehr nach dem möglichst vollkommenen Anbau der Klostergüter zu trachten, weil dann die Landwirthschaft in einer geringern Ausdehnung größere Fortschritte machen wird.

Auch wird mehr Arbeit und daher eine größere Voraus-

lage erfordert, ganz öde Güter urbar zu machen, als bey schon angebauten Gründen, wo die Vorauslage, welche ein besserer Anbau erfordert, oft schon mit der ersten Erndte, immer aber in den ersten Jahren wiederum bezahlt ist. Die Zurükbezahlung ist hier in jedem Fall weit sicherer.

Oft wird ein Stük Land, welches dem ersten Anschein nach einen fruchtbaren Boden zu haben scheint, nach einem weitern Anbau so unfruchtbar gefunden, daß, wenn auch, durch die künstliche Nachhülfe der Kultur, für einige Jahre ein größerer Ertrag erzielt wird, nachher der Boden so ausgesogen und noch öder ist, als vor dem Anbau. Bey den Klostergütern hingegen bürgt eine vieljährige Benützung für die Fortdauer der Fruchtbarkeit. Aus der Erwägung alles deßen scheint der Grundsatz hervorzugehen, daß, wenn die sichersten und untrüglichsten Mittel zur Beförderung der Landeskultur nicht verfehlt werden sollen, die Klostergüter nicht auf einmal und nicht auf die Weise verkauft werden sollen, wie es in mehreren Staaten geschehen.

§. 145.

Weil durch die Abgaben nur die Summe von der Nazion erhoben werden soll, welche dem Ertrag der Domänen, Regalien und der in dem 5ten Kapitel enthaltenen Einnahmen zugesetzt werden muß, um das Staatsbedürfniß zu bestreiten, so haben einige geglaubt, durch die höchstmögliche Benützung der Domänen die Last der öffentlichen Abgaben zu erleichtern. Abgerechnet, daß mit dieser höchstmöglichen Benützung, wenn sie nicht nach den Fortschritten der Landwirthschaft berechnet wird, die Dauer und die Bestimmtheit der Einkünfte nicht vereinigt werden kann, und daß es dann unmöglich wird, die ganze Finanzverwaltung auf eine feste Basis zu gründen; so ist es ganz einleuchtend, daß, je größer der Pacht ist, welchen die Benützer der Ge-

genstände, aus welchen die Domänen bestehen, bezahlen müßen, desto geringer auch ihr Gewinn und also auch der Zuschuß seyn werde, welchen der Nazionalfond sonst dadurch erhalten hätte, und die Last der Abgaben wird daher drükender seyn, weil sie von einem kleinern Fond erhoben wird.

Daß dieses Ab- und Zunehmen nicht ganz verhältnißmäßig ist; daß der Gewinn, welchen die Pächter der Domänen machen, ein nicht sehr bedeutender Zuschuß für den Nazionalfond ist, leuchtet jedem ein. Wenn man aber in Betrachtung zieht, daß die Pächter der Domänen durch ihre weniger oder mehr vortheilhafte Lage sehr viel zur Beförderung der Landwirthschaft beytragen, und daß in den meisten Staaten der Flor dieses Gewerbs entscheidenden Einfluß auf alle übrigen Gewerbe des Staats hat; so entstehet, in dieser weitern Rükficht betrachtet, aus der Uebertreibung der Domänenpachtbedingniße größerer Nachtheil für die Vermehrung der Nazionalfonds, als man glauben sollte, nur nach der numerischen Größe der Summe des durch den Gewinn der Pächter vermehrten Zuschußes zu urtheilen.

§. 146.

Die Benützungsgegenstände der Domänen sind hauptsächlich zweyerley: es sind Gegenstände, von welchen die Einkünfte immer gleich sind, und, wenn sie in Naturalien bestehen, Grund- oder Bodenzinse, wenn sie in Geld bezahlt werden, Gilten oder Geldrenten genannt werden; andere Gegenstände sind liegende Gründe oder andere Gewerbe, welche auf kürzere oder längere Zeit verpachtet oder selbst verwaltet werden, und geben Einkünfte, welche, schon nach der Natur ihrer Beschaffenheit zu urtheilen, niemals ganz gleich bleiben können. Wie nun alle diese verschiedenen Theile des Domänenkapitals durch die Veränderung der Form des eisernen Kapitals, durch Ver-

pachtung oder Selbstverwaltung am besten benützt, und wie diese Benützung mit der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes vereinigt werden kann, werde ich darzustellen suchen.

§. 147.

Unveränderliche Einkünfte.

Einkünfte von Naturalien.

In den ersten Zeiten der Verpachtung der Domänen bestund die Pachtabgabe immer aus einer bestimmten Anzahl von Naturalien, welche jedes Jahr dem Pachtherrn von den Erzeugnißen des Pachtungsobjekts abgegeben wurden und in gewißen körperlichen Dienstleistungen des Pächters. So lange diese Abgaben in Naturalien bezahlt wurden, war der Theil des Gewinns, welchen der Pächter abgeben mußte, und der Geldwerth des Staatseinkommens immer gleich. So wie aber die Bedürfniße des Staats größer wurden, und als überhaupt aus den Zeitumständen das Bestreben hervorgieng, die Naturaleinkünfte in Geldeinkünfte zu verwandeln, hörte diese Unveränderlichkeit des Geldwerths der Naturaleinkünfte zum Theil auf, da sie, ohne die mindeste Rükficht auf die Veränderungen zu nehmen, welchen der innere Werth des Geldes immer unterworfen ist, nach dem Werthe der Naturalien, welcher gerade in dem Zeitpunkt, wo diese Veränderung vorgenommen werden sollte, bestund, zu Geld angeschlagen wurden. *) Und so geschah es, daß — weil wegen des geringern Gehalts, wegen der größern Menge der klingenden Münze, und wegen der fingirten Vervielfachung des baaren Geldes durch das Papiergeld, jetzt um den gleichen Nominalwerth nicht mehr eine so große Menge von Bedürfnißen verschafft werden kann, als vor einem Jahrhundert, — im Verhältniß der Länge der Zeit,

*) Smiths Nationalreichthum 1r Bd. S. 56.

seit welcher die Verwandlung der Naturalien in Geldabgaben geschehen, die Abgabe überhaupt weit geringer worden ist, und es immer noch mehr werden wird, wenn, nach den jetzigen Staatsverhältnißen zu urtheilen, die Verminderung des Preises der Naturalien oder die Rükkehr eines größern Werthes des Geldes nicht in der Zukunft voraus zu sehen wäre.

Ein Domänengut hat z. B. vor hundert Jahren einen Pacht von 10 Schäffel Waizen, 10 Schäffel Korn und 10 Schäffel Hafer bezahlt. Angenommen nun, daß damals der Schäffel Waizen 3 fl., der Schäffel Korn 2 fl. und der Schäffel Hafer $1\frac{1}{2}$ fl. gekostet. Wenn nun nach diesen Getraidepreisen die Pachtsumme in Geld verwandelt würde; so beläuft sich die ganze Abgabe auf 65 fl. — Wird hingegen die Abgabe in Naturalien fortbezahlt; so würde sich nach den jetzigen Getraidepreisen, der Waizen nur zu 15 fl., das Korn zu 10 fl. und der Hafer zu 8 fl. angenommen, der Geldwerth auf 330 fl. belaufen, und der Staat wird jedes Jahr 265 fl. verlieren. Daß durch dieses unberechnete Bestreben, die Naturalabgaben in Geldabgaben zu verwandeln, der Staat unendlich verloren hat, daß die auf diese Weise verpachteten Domänengüter in ihrem Werthe außerordentlich herabgesunken sind, und daß ihre auf die Erhaltung der Totalität gestützte Unveräußerlichkeit größtentheils verschwunden ist, liegt hell am Tage.

§. 148.

Durch die Abgaben der Domäneneinkünfte aufmerksam gemacht, oder in der Ueberzeugung, daß es nicht gut sey, alle Naturaleinkünfte in Geldeinkünfte zu verwandeln, wurde in mehreren Staaten festgesetzt, daß in Zukunft jedes Jahr nach einem Mittelpreis, welcher das Resultat der Getraidepreise des ganzen Jahrs seyn soll, die Pachtungsab-

gaben in Natura oder nach dem festgesetzten Preise in Geld bezahlt werden sollen. Durch diese Verordnung wird der Theil des Gewinns, welchen der Pächter abgeben muß, zu allen Zeiten gänzlich gleichgestellt, und die Staatseinnahme wird immer gleich beträchtlich und gesichert seyn, der innere Werth des baaren Geldes mag nun ab- oder zunehmen.

§. 149.

Von dieser Sicherstellung zu schließen, könnte man leicht den Trugschluß machen, daß es am zwekmäßigsten wäre, um die möglichste Ständigkeit und Unveränderlichkeit der Domäneneinkünfte zu erreichen, alle Domänengüter auf diese Art zu benützen. Eine solche Benützung, abgerechnet, daß sie sich mit den Grundsätzen der Beförderung der Landeskultur nicht vereinigen läßt, ist auch nicht das Mittel, den Ertrag der Domänen auf das höchste zu bringen. Wenn es erwiesen ist, daß eine Domäne, so wie jedes andere Gut, nicht immer auf dem gleichen Grade der Ertragsfähigkeit stehen wird, daß diese erschöpft, und nur durch die größte Anstrengung in dem Anbau, und durch die dazu erforderlichen Kosten — welche oft erst nach Jahren durch einen größern Ertrag wieder ersetzt werden — erhalten werden kann; und wenn es billig ist, daß der Pächter im Verhältniß des Gewinns, welchen er aus dem gepachteten Gegenstande zieht, Pacht bezahlen soll — so ist es ganz einleuchtend, daß dieser mit der Veränderung der Ertragsfähigkeit auch abgeändert werden sollte.

§. 150.

Bey Pachtungen, welche in einem Zeitpunkte gemacht worden sind, wo noch allerley persönliche Dienstleistungen miteinbedungen waren, welche seitdem ganz aufgehört haben oder in unbedeutende Geldprästationen verwandelt worden sind, zu einer Zeit, wo die Landwirthschaft noch nicht mit Kunst

oder gar wißenschaftlich getrieben — wo die Gründe nicht nach dem größten Grade der Ertragsfähigkeit benützt wurden, konnte der Pacht, nach jener unvollkommenen Benützung berechnet, nicht so groß, und die Summe niemals so beträchtlich seyn, als, nach der jetzigen Benützung berechnet, man sie fordern kann. Dann ist die Pachtungsabgabe so gering, daß dem Pächter, selbst bey der Veränderlichkeit der Ertragsfähigkeit, immer ein mehr als hinreichender Spielraum für Verlust und Gewinn gelaßen ist, und der Staat verliert immer die Summe, welche, dem Fortkommen der Pächter unbeschadet, von der Pachtung mehr erhoben werden könnte. Ist die Pachtung in neuern Zeiten, seit der Veredlung der Landwirthschaft, nach Grundsätzen, welche mit der Unveränderlichkeit der Einkünfte ihren höchsten Ertrag zu erreichen heißen, gemacht worden; so ist dem Pächter gewöhnlich ein zu kleiner Spielraum gegeben. Diese Uebertreibung der Pachtungsabgaben wird den Pächter in eine Lage setzen, in welcher es ihm benommen bleibt, die gepachteten Gründe so zu kultiviren, wie es die Beförderung der Landwirthschaft erheischt, und bey der wegen dieser Unvermögenheit noch mehr zu befürchtenden und schwer zu hemmenden Verminderung der Ertragsfähigkeit wird er außer Stand seyn, den übertriebenen Pacht zu bezahlen; dann wird der Zwek der Domänen und die Unveränderlichkeit der Einkünfte in gleichem Maaße verfehlt.

§. 151.

Wenn in einem Staate der größte Theil der Domänen verpachtet und die Pachtungsabgaben Naturalien sind, so wird, wenn in dem Zeitpunkte, wo die Abgaben bezahlt werden sollen, der Getraidepreis geringer ist, als der Mittelpreis — ein Resultat der Getraidepreise des ganzen

Jahrs — der größte Theil dieser Einkünfte in Naturalien bezahlt werden.

§. 152.

In ganz kleinen Staaten, wo das Finanzverwaltungsgeschäft schon wegen seiner geringern Ausdehnung leichter übersehen werden kann, wo die Staatsbedürfniße verhältnißmäßig geringer sind, und wo es überhaupt nicht so nothwendig ist, eine beträchtliche Summe baaren Geldes bereit zu haben, weil selten der Fall eintritt, daß plötzlich beträchtliche Summen ausbezahlt oder angewendet werden müßen, wird die Einfachheit der Finanzverwaltung nicht sehr verlieren, wenn ein großer Theil der Staatseinkünfte in Naturalien besteht, welche verkauft werden können, so oft der Staat baares Geld nothwendig hat, oder um Wohlfeile der Lebensmittel zu erhalten.

Daß hier, wegen der beständigen Abänderung der Getraidepreise, das Staatsbedürfniß nicht nach der Summe, welche bey einem augenbliklich hohen Preise des Getraides gewonnen werden kann, sondern nach einem zehnjährigen Durchschnittspreise des Getraides berechnet werden muß, versteht sich von selbst, und die Anführung dieser Sicherheitsmaasregel widerlegt schon im Voraus die Einwendung, welche, wegen des beständigen Wechsels der aus den Naturalien zu erlösenden Summe, gegen die Ständigkeit der Domäneneinkünfte gemacht werden könnte. Es wird vielmehr für die Bewohner eines solchen kleinen Staats der Vortheil hervorgehen, daß eine weit geringere Summe, und selbst diese eine weit kürzere Zeit in den Staatskassen tod liegen bleibt, daß die umlaufende Geldmasse, und die Geschwindigkeit ihres Umlaufs genau in diesem Verhältniß vergrößert seyn wird, und daß diese Staaten, wenn sie in ihren engen Grenzen nicht so viel Getraide bauen, als zu ihrem Bedürfniß erforderlich ist, wenn ferner diese Einkünfte aus den

benachbarten Staaten bezogen werden allerdings die Maxime befolgen, das Getraidebedürfniß durch die Anhäufung der Naturaleinkünfte in den öffentlichen Vorrathskammern zu sichern.

In Staaten, welche, wie Regensburg, nur auf die Ringmauern der Stadt eingeschränkt sind, oder in Ländern, wie die Fürstenthümer Vallengin und Neufchatel, besteht die Landeskultur, in dem ausgedehntern Sinne des Worts genommen, nicht in der Beförderung der Landwirthschaft, sondern in den Gewerben der Stadt oder des Landes, und die Beförderung derselben vorzüglich in der Beförderung der Gewerbe, welche am meisten Fabrikate in das Ausland absetzen und dadurch am meisten zu dem Nazionalgewinn beytragen. Da nur durch die Wohlfeile der unentbehrlichen Bedürfniße, am meisten Wohlfeile des Arbeitslohns, und also auch des Preises der Fabrikate erreicht und ein grösserer Markt in dem Auslande verschaft wird, so ist es hier allerdings nothwendig, um plötzlichen Mangel oder Theurung, welcher wegen der Sperrung des umgebenden Staats oft doppelt schwer auf den Kunstfleiß und die Emsigkeit der Gewerbtreibenden zurükwirkt, zu verhüten, selbst durch eine geringere Benützung der Domanialeinkünfte das Getraidebedürfniß zu sichern: da der Gewerbtreibende vorziehen muß, eine größere Abgabe zu bezahlen, als die Gefahr der Theurung, und mit dieser immer unzertrennlich die Erhöhung des Arbeitslohns, des Preises, und eben so unzertrennlich Abnahme des Absatzes zu befürchten.

§. 153.

In größern und ganz großen Staaten würde die Verwandlung der Dominal- in Naturaleinkünfte mit der möglichst einfachen Form der Finanzverwaltung in dem größten Widerspruche stehen. Der Verkauf, die Verwaltung und die

Erhe-

Erhebung dieser Einkünfte würde Weitläuftigkeit und alle daraus entspringenden Nachtheile, Gelegenheiten zum Unterschleif aller Art, und alle jene Mißbräuche veranlaßen, welche oft durch lange Verjährung sanktionirt zu Rechten erwachsen, welche zu heben und nicht zu vermehren unaufhörliches Bestreben seyn muß. Wenn es nicht geläugnet werden kann, daß durch die Bezahlung der Dominaleinkünfte in Geld eine große Summe Geldes in den Kassen der Regierung eine Zeit lang todt liegen bleibt, und daß diese Summe dem Umlaufe entzogen ist, bis sie wiederum ausgegeben wird, so muß dennoch das Bestreben, durch die Verwandlung der Natural- in Geldeinkünfte große Einfachheit der Verwaltung zu verschaffen, überwiegen. Durch die Festsetzung zwekmäßiger Bezahlungstermine kann diese Hemmung des Umlaufs, wenn auch nicht gehoben, doch wenigstens weniger nachtheilig gemacht werden.

Da die neuen Verhältniße der Staaten in ihrem Innern und gegen das Ausland die Bereithaltung einer in dem Verhältniß der Größe des Staates steigenden Summe baaren Geldes, die Sammlung eines Staatsschatzes, unumgänglich nothwendig machen; da diese Nothwendigkeit mit der Erreichung des ersten Staatszwekes, mit der Vertheidigung, mit der Sicherheit des Staats unzertrennlich ist; da diese Beschützung dem Bestreben, durch die Beförderung des Geldumlaufes den allgemeinen Wohlstand zu befördern, vorangehen muß, und selbst das erste Mittel zur Erreichung dieses Zwekes ist; da die Sammlung und die Sicherstellung des Staatsschatzes nur auf der ersten Basis der Finanzverwaltung beruht, und da diese erste Basis nur durch die möglichste Sicherstellung der Einkünfte der Domänen festgesetzt werden kann: so muß hier das wohlthätige Bestreben der eisernen Nothwendigkeit weichen, und in Staaten, welche auch nur einiges

Gewicht auf ihre auswärtigen Verhältniße legen wollen oder müßen, sollte es beständiges Bestreben der Finanzverwaltung seyn, alle Naturaleinkünfte in Geldeinkünfte zu verwandeln.

In den meisten großen Staaten ist nach dem Verhältniß der Zahl der Bewohner der Städte und des Landes die Landwirthschaft das ausgedehnteste aller Gewerbe, deßen Begünstigung eines der ersten Mittel ist, die Landeskultur zu befördern, und die Befriedigung des Getraidebedürfnißes durch das einheimische Produkt, durch eine in dem Verhältniße des Getraidepreises erlaubte oder erschwerte Ausfuhr, und durch eine furchtbare Stellung gegen das Ausland und die umgebenden Staaten, welche vor Sperrung und Nekereyen jeder Art schützt, beßer sichert, als durch die angefülltesten Vorrathskammern.

§. 154.

Alles dieses steht mit dem §. 34. aufgestellten Grundsatz, daß, wenn die bestehenden Verhältniße es erlauben, es sehr zwekmäßig seye, die Staatsbeamten zum Theil in Naturalien zu bezahlen, nicht in dem geringsten Widerspruch. Nur in bestehenden Verhältnißen, nur bedingt, wenn der Gang der Finanzverwaltung dadurch nicht vervielfältigt wird, dürfen die Staatsbeamten auf diese Weise begünstigt werden. Die Größe des Staats, oder der Grad der Nothwendigkeit, die Naturaleinkünfte in Geldeinkünfte zu verwandeln, wird auch bestimmen, in wie fern der Vortheil des Staats mit dieser Begünstigung der Staatsbeamten vereinigt werden kann. In ganz kleinen Staaten, wo es selbst Grundsatz seyn kann, die Naturaleinkünfte nicht in Geldeinkünfte zu verwandeln, ist die Besoldung der Beamten in Naturalien selbst Mittel zum Staatszwek, weil dann der Umlauf der Summe des Geldwerths der Natura-

lien nicht gehindert oder wenigstens weniger gehemmt seyn wird. Je größer also ein Staat, je ausgedehnter seine Finanzverwaltung, desto weniger werden die Beamten in Naturalien besoldet werden dürfen. Es wird sonst eine doppelte, eine Geld- und eine Naturalien-Verwaltung, und ein Heer von Kastnern, Kastenaufsehern und Kastenknechten erforderlich, welche, wenn sie nicht genau und unmittelbar von der ersten Stelle beobachtet werden können, den Staat auf tausenderley Art hintergehen, und weit schwieriger untersucht und kontrollirt werden können, als die Kassenämter. Wenn auch der Staat die Beamten selbst durch eine größere Geldbesoldung für die Naturalien entschädigen sollte, so wird diese Entschädigung die Summe bey weitem nicht aufwiegen, welche durch die Vereinfachung der Verwaltung und durch die größere Leichtigkeit der Aufsicht gewonnen wird.

§. 155.

Wenn durch alles dieses erwiesen ist, daß in den meisten Staatenverhältnißen die Verwandlung der Nationaleinkünfte in Geldeinkünfte Staatsmaxime wird, so fragt es sich nur, wie und nach welchem Maasstab der Geldwerth dieser Einkünfte ausgemittelt werden kann? Da der Werth des Geldes und die Quantität der Naturalien, welche für eine gewiße Summe baaren Geldes zu haben sind, in dem gleichen Verhältniße einem beständigen Wechsel unterworfen ist, da man aus den bestehenden Verhältnißen, wegen des immer größern Wechsels und der immer häufiger gewordenen Umwälzungen in dem europäischen Staatssystem immer weniger, auch nur muthmaßlich auf den Preis der Naturalien nach zehen Jahren schließen kann; so würden bey der Ausmittlung eines Mittelpreises nur die bekannten Getraidepreise der verfloßenen Jahre zum Maasstab ange-

nommen werden können, und wenn eine große Anzahl von Getraidepreisen zum Maasstab angenommen wird, diese nur dann zu der Aechtheit des gefundenen Resultats beytragen, wenn in den künftigen Jahren die Getraidepreise in eben dem Verhältniße abnehmen, wie sie zugenommen haben; und in dem gleichen Verhältniße sich von der Aechtheit entfernen, wenn die Getraidepreise ganz gleich bleiben oder sich erhöhen sollten.

Da aber die Unmöglichkeit, die künftigen Getraidepreise vorher zu wißen, immer gleich seyn wird, und da es nicht unwahrscheinlich ist, daß die seit einigen Jahren durch den Krieg entstandene und seit längerer Zeit durch die Vermehrung des Papiergeldes immer mehr zugenommene Preiserhöhung des Getraides nach einem allgemeinen Frieden aufhören wird, weil dann die weitere Vermehrung des Papiergeldes nicht nur unmöglich wird, sondern weil sich — nach der unverhältnißmäßigen Menge des Papiergeldes zu der Masse des umlaufenden und bestehenden baaren Geldes zu urtheilen — vielmehr — wenn auch nicht auf eine gänzliche Vernichtung — doch wenigstens auf eine große Verminderung deßelben schließen läßt — da längeres Zaudern zu keinem bestimmtern Resultat führt, und im Gegentheil für den Staat nicht nur der gleiche, sondern immer größere Schaden entsteht, weil mit diesem Zaudern die Vereinfachung der Finanzverwaltung immer weiter hinausgesetzt wird; so sollten nur, um eine beßere Benützung zu erreichen, selbst wenn die Unveräußerlichkeit oder die Summe des eisernen Kapitals in etwas gefährdet wird, bey einem eingetretenen höheren Getraidepreise geringer zu seyn, die Getraidepreise einer gesetzlich zu bestimmenden Anzahl von Jahren, in ihrem Durchschnitt berechnet, und das Resultat als Maaßstab bey dieser Redukzion angenommen werden.

§. 156.

Da, die vorübergehende Theurung der siebenziger Jahre abgerechnet, die Getraidepreise seitdem im Ganzen genommen, bis auf unsre Zeiten immer gestiegen sind, so wird es von der Anzahl der Jahre und der Jahrgänge abhängen, die man in Berechnung bringt, ob der Mittelpreis groß oder gering seyn wird. Man kann sich hier sehr leicht durch den jetzigen hohen Getraidepreis, durch das Bestreben, den Ertrag dieser Einkünfte auf das höchste zu bringen, blenden laßen, wenn aber der Zwek der Dominaleinkünfte, das Wohl der Gesammtheit ihrer Theilhaber, und die Sicherheit und die Dauer der Entrichtung nicht verfehlt werden soll, so muß nicht so wohl auf den hohen Ertrag des Augenbliks, als auf die Möglichkeit der Dauer gesehen werden.

So viel mir bekannt ist, hat man in mehreren Staaten, wo die Verwandlung der Naturaleinkünfte in Geldeinkünfte zur Sprache gekommen, 24 Jahre, vom laufenden Jahre rükwärts gerechnet, mit der Weglaßung der zwey Jahre, wo die Getraidepreise am niedrigsten und wo sie am höchsten standen, die zwanzig übrigen Jahre in Berechnung gebracht. Vermuthlich hat man diese Anzahl der in die Berechnung zu bringenden Jahre, welche sonst durch keine Rükficht auf zwanzig festgesetzt wird, darum angenommen, weil sich das Kapital, zu 5 Prozent genommen, in zwanzig Jahren verdoppelt. In Staaten, wo die Getraidepreise jeder Woche, und die Mittelpreise jedes Monats und jedes Jahrs, nicht auf das genaueste aufgezeichnet, berechnet und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden oder es erst seit wenigen Jahren sind, erfordert die Berechnung des Mittelpreises der anzunehmenden Jahre ein sehr weitläufige Arbeit, wenn er mit derjenigen Genauigkeit festgesetzt werden soll, wie es seine Wichtigkeit erfordert, und dies wird allgemein überzeugen, wie nützlich nicht nur in

polizeylicher «, sondern auch in kameralistischer Hinsicht die Berechnung und die Publikazion der Getraidepreise ist.

§. 157.

Um allen Klagen der Naturalabgabenpflichtigen über Druk oder über andere Nachtheile, welche durch diese Veränderungen für sie entstehen, zu beseitigen, hat man in mehreren Staaten am besten zu verfahren geglaubt, den Abgabenpflichtigen freyzustellen, entweder die Abgaben in Natura oder nach dem festgesetzten Mittelpreis in Geld zu bezahlen. Nach diesem Grundsatze kann nun von den Abgabenpflichtigen gefordert werden, daß sie sich für immer, für sich selbst und für ihre Nachfolger in dem Besitzthum des Benützungsobjekts erklären, ob sie ein Jahr wie das andere ihre Abgaben in Natura oder in Geld bezahlen, oder es kann ihnen freygestellt werden, jedes Jahr in Geld oder in Natura zu bezahlen. Da der ausgemittelte Auskaufspreis immer weit unter dem jetzt bestehenden Getraidepreis stehen wird; so ist es ganz einleuchtend, daß der größte Theil der Abgabenpflichtigen vorziehen werde, in Geld zu bezahlen. Von dieser Bereitwilligkeit läßt sich aber noch nicht auf die Billigkeit des ausgemittelten Kaufpreises schliessen: wenn auch diese Bezahlungsart in dem Zeitpunkte ihrer Festsetzung eine Erleichterung ist, so wird sie zu einer andern Zeit, wo die Getraidepreise niedriger stehen, von eben so großem Nachtheile seyn, und es kann sehr gut der Fall eintreten, daß die Geldabgabe dann die Zinsen eines Kapitals ausmacht, welches beträchtlicher ist, als der Kapitalwerth des Benützungsobjekts.

Wenn den Abgabenpflichtigen freygestellt wird, jedes Jahr in Natura oder in Geld zu bezahlen; so verliert der Staat bey dieser Freystellung immer doppelt. Schon darum, weil der Abgabenpflichtige in Naturalien bezahlen

wird, wenn der Getraidepreis unter dem Mittelpreis steht, und in Geld, wenn er über demselben stehen sollte. Der Staat wird oft unter und nie über dem Mittelpreis bezahlt werden, und daher wird kein höherer Ertrag den erlittenen Verlust deken. Dann wird bey dieser Freystellung der Zwek der Verwandlung der Natural- in Geldeinkünfte, die Vereinfachung der Finanzverwaltung, ganz verfehlt; so lange die Abgaben noch in Natura bezahlt werden, kann auch die Kastenverwaltung nicht aufgehoben werden; denn es ist ganz einleuchtend, daß eine Verwaltung nur mit ihren Verwaltungsobjecten aufhören kann.

In Erwägung alles deßen sollte daher nach den Gesetzen der Billigkeit, und mit Berükksichtigung der Aussichten für den künftigen Getraidepreis und der bestehenden Lokalverhältniße der Auskaufspreis festgesetzt, und alle Naturalabgabenpflichtigen angehalten werden, von dem ersten Jahr der eingetretenen Verordnung an, die Abgabe in Geld zu bezahlen.

§. 158.

Die ersetzende Geldabgabe kann auch, als die Zinsen eines Kapitals betrachtet, durch die Heimbezahlung des Kapitals auf einmal abgelößt werden. Die landesüblichen Prozente, oder vielmehr die Zinsen, welche der Staat, ohne den Zwek des eisernen Kapitals, die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, zu verfehlen, aus dem heimbezahlten Kapital beziehen kann, sollten bestimmen, wie vielmal die jährliche Abgabe genommen werden soll, um das Kapital zu ersetzen. Bey fünf Prozenten wird die jährliche Abgabe zwanzig, bey vier Prozenten fünf und zwanzig, und bey sechs Prozenten fünfzehn zweydrittel mal g nommen werden müßen.

Aus dieser Auslösung der jährlichen Abgaben entsteht noch ein doppelter Vortheil für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes. Den Benüzern des abgabenpflichtigen Ei-

genthums wird ein Grund mehr geschaffen, durch den größtmöglichen Aufwand von Arbeit, einen so großen Gewinn zu erreichen, damit die — auf eine allen ertheilte Freyheit, die jährliche Abgabe auszulösen — gegründete Hoffnung, sich in den freyen und von allem fremden Verband unabhängigen Besitz ihres bisher nur unvollkommenen Eigenthums setzen zu können, nicht ohne Erfüllung bleibe. Auch ist es ganz einleuchtend, daß der Güterbesitzer den Theil seiner liegenden Gründe, welcher ganz sein Eigenthum ist, einer größern Aufmerksamkeit würdigen und auf eine mehr auf die Dauer berechnete Weise benützen wird, als andere Gründe, welche nicht so vollkommenes Eigenthum sind, auf welchen Feudal- und andere Lasten haften, und die eben darum auch nicht einen so hohen Kapitalwerth haben.*) Je größer also die Ausdehnung der liegenden Gründe ist, welche vollkommenes Eigenthum sind, desto größer wird auch der Theil des angebauten Landes seyn, welcher mit jenem größern Aufwand von Arbeit und Kosten angebaut wird. Auch bekommen diese Dominaleinkünfte, welche sonst der Beförderung der Landeskultur immer entgegen gesetzt waren, eine ihrem ersten Zwek weit angemeßenere Bestimmung, indem vom Staat hundert Wege geöffnet sind, diese Kapitalien mittel- und unmittelbar, zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes zu verwenden.

§. 159.

Mit größern Schwierigkeiten ist es oft verbunden, die Dienstleistungen aller Art, welche die Pächter unter so vielen Benennungen dem Staat leisten mußten und zum Theil noch leisten, in Anschlag zu bringen. Oft ist den Dienst-

*) Krugs National-Reichthum des Preußischen Staats. 1ter Theil S. 263. u. 466.

schuldigen schon vor längerer Zeit freygestellt, für die Dienstleistung eine bestimmte Summe zu bezahlen. Wenn auch diese Summe weit geringer ist als der jetzige Werth der Dienstleistung; so bleibt dieser einmal gesetzlich festgesetzte Anschlag eben so gut unveränderlich, als die unveränderlichen Pachtsummen, welche oft von den liegenden Gründen bezahlt werden. Dieses sind nun Dienstleistungen, Frohnen oder überhaupt Arbeitsprästation, oder es sind eigentliche herrschaftliche Einnahmen, welche der Staat als Lehnherr bezieht. Sind es erstere, so wird der jetzige Werth der zu leistenden Arbeit die beste Basis seyn, nach welcher der Auskaufspreis berechnet werden kann. Ueber die Einkünfte, welche der Staat als Lehnherr zieht, wird weit zwekmäßiger in dem 5n Kapitel dieses Bandes gesprochen werden. Oft sind diese Prästationen so unbedeutend oder so lächerlich, daß sie bey dem größern Werth des Geldes, oder durch die größere Aufklärung unsers Zeitalters ganz wegfallen. So weiß ich, daß für einen Bauernhof ein Ey oder ein halber Heller Grundzins bezahlt werden mußte, und daß die Bewohner eines Dorfes nach der Erndte, wo die Mäuse von dem Feld in die Häuser getrieben werden, sich jeden Morgen in dem Schloßhof des Dorfbesitzers mit Stöken einfinden mußten, um durch heftiges Pochen gegen das Pflaster und durch erregtes Getöse die Mäuse von dem Schloße zu vertreiben.

§. 160.

Da seit der ersten Entstehung dieser Einkünfte die Gränzen der Staaten sich so oft veränderten, und weil die geistlichen Kongregationen in dem Geiste ihrer Verfaßung — ohne sich an die weltliche Verfaßung der Staaten, worinn sie lebten, zu binden, aus mehrern Ländern Einkünfte zogen, um dem Einfluß eines einzigen weniger ausgesetzt zu

seyn, und um den ihrigen über mehrere erstreken zu können — selbst vorzogen, ihre Besitzungen in mehreren Staaten zerstreut zu haben, geschah es, daß in den evangelischen Staaten gleich nach der Reformation, und in den katholischen Staaten erst in den neuern Zeiten, nach der Sekularisation der geistlichen Korporationen, ein Staat oft Einkünfte aus dem benachbarten Staat, und dieser wieder aus jenem bezieht. So wenig als die gleiche Finanzverwaltung für alle Staaten paßt, eben so wenig wird sich auch diese gegenseitige Beziehung von Einkünften mit der dem Land angemeßenen Finanzverwaltung vereinigen laßen, und dieser genau in dem Verhältniß der Verschiedenheit dieser Länder in ihrem Innern und in ihren auswärtigen Verhältnißen entgegengesetzt seyn.

Die Bemühungen, welche in mehreren Staaten gemacht worden, durch Auskauf und durch den Austausch dieser Einkünfte die Purifikation des Territorii und ganz reine Verhältniße zu erlangen, sind hinlängliche Beweise, wie sehr man von der Nothwendigkeit dieser Sache überzeugt seyn muß.

§. 161.

Ein Staat, welcher mit einem benachbarten Staat in einem solchen Verhältniß steht, wird nun durch den Besitz einer kleinern oder größern Anzahl von Besitzungen in dem benachbarten Staat, auf Entschädigung Anspruch machen oder diese leisten müßen. Kann der benachbarte Staat durch die Besitzungen in fremden Staaten, die fremden Besitzungen in seinen Gränzen nicht ganz auslösen; so muß der Rest auf eine andere Art ausgelöst werden. Wenn bey dieser Purifikation die Unveräußerlichkeit und die Gesammtheit des eisernen Kapitals nicht gefährdet werden solle; so können die Gefälle nur nach dem Maasstab, welcher bey der Verwandlung der Natural- in Geldeinkünfte festge-

setzt worden ist, taxirt und ausgelöst werden, und so schwierig es auch oft seyn mag, wenn die Finanzquellen erschöpft sind, die erforderlichen Kapitalien aufzutreiben, so überwiegt dennoch der Vortheil, von allem fremden Einfluß befreyte Verhältniße zu haben und dadurch in die Möglichkeit gesetzt zu seyn, durch alle Zweige der Finanzverwaltung ohne Rücksicht auf die äußern Formen, nur das einführen zu können, was den Verhältnißen des Landes angemeßen ist, weit den Nachtheil und selbst den Verlust, welcher entstehen kann, wenn die zu der Auslösung erforderlichen Kapitalien zu hohen Prozenten aufgenommen, wenn diese durch den Ertrag der erworbenen Einkünfte nicht hinlänglich gedekt werden.

Weit vortheilhafter hingegen ist die Lage der Staaten, welche in fremden Territorien so viel Einkünfte besitzen, daß ihnen nicht nur die in ihren Gränzen gelegenen fremden Einkünfte zufallen, sondern für den Verkauf der Einkünfte, welche durch Gegenstände gleicher Natur nicht ausgetauscht werden konnten, noch ein beträchtliches Kapital hinaus bezahlt werden muß. Es wird, abgerechnet die durch die Purifikation erreichte Einfachheit der Finanzverwaltung, für die Landwirthschaft eine größere Ausdehnung von liegenden Gründen erreicht, welche vollkommenes von allem fremden Verband befreytes Eigenthum sind, oder es nach den bestehenden Auskaufsgesetzen werden können, und der Nationalfond bekommt durch den Zufluß der Kapitalien neuen Zuwachs, welcher dem allgemeinen Wohlstand von ungemein größerm Nutzen seyn wird als der Besitz von Gefällen, welche unter auswärtigem Einfluß stehen, und wo, wenn auch der Besitz des Kapitals und der Einkünfte gesichert ist, der freyen Anwendung deßelben manches Hinderniß in den Weg gelegt werden kann.

§. 162.

Seltener durch dergleichen Austausch oder Auskauf werden seit der Sekularisation der geistlichen Korporationen die Territorien von fremden Besitzungen purifizirt; weit häufiger, besonders in grösstern Staaten, durch die Inkammeration oder durch die Anwendung des Heimfallrechts. Wenn es nicht geläugnet werden kann, daß mit der Aufhebung der geistlichen Korporationen auch der Zwek der Einkünfte, welche zu ihrer Dotazion bestimmt waren, aufgehört — und, wie schon oben dargestellt, in dem Sinn ihrer ersten Bestimmung eine ausgedehntere Anwendung bekommen haben, daß sie in das Dominalvermögen der Nazion zurückfließen, und daß nach diesen Eigenschaften und Verhältnißen zu urtheilen — allerdings jede Nazion das Recht zu haben scheint, zu verhindern, daß diese Einkünfte auf eine ihrer Bestimmung entgegengesetzte Weise, oder gar zu dem Nutzen einer andern Nazion verwendet werden, so liegt es eben so wenig in dem Zwek dieses Versuchs zu erörtern, in wie fern sich dieses Verfahren mit dem Begriff von Eigenthumsrecht vereinigen läßt.

§. 163.

Einkünfte an baarem Geld.

Der Kapitalienstok der Domänen besteht aus Kapitalien, welche, so wie die Naturaleinkünfte, Theile der Dotazion geistlicher Korporazionen waren, und nach ihrer Sekularisazion mit in das Domänenvermögen des Staats zurükgefloßen sind; aus Kapitalien, welche für den Auskauf der auf den liegenden Gründen haftenden unveränderlichen Pachtabgaben oder anderer Leistungen dem Staat bezahlt worden sind, und endlich aus Kapitalien, welche der Staat durch den Verkauf, durch die Veränderung der Form von Dominalgütern erhalten hat. Es fragt sich nun: auf welche

Weise dieser Kapitalstok am besten benutzt werden kann, damit der Zwek seiner Bestimmung, das Wohl der Gesammtheit der Theilhaber, mit der Unveräußerlichkeit des eisernen Kapitals vereinigt werde?

§. 164.

Da der Flor der Gewerbe des Landes immer in dem genauesten Verhältniß mit der Größe des Kapitals, welches in demselben umlauft, steht, so wird das Mittel, Wohlstand zu erwerben, durch die Vermehrung des umlaufenden Kapitals vergrößert werden, und in dieser Hinsicht wird es immer Staatsmaxime seyn, die Kapitalien den Gewerbetreibenden des Landes anzuvertrauen. *) Wenn ein Theil dieser Kapitalien in dem Auslande angelegt ist, so werden die einheimischen Gewerbtreibenden nicht nur in ihrem heiligsten Eigenthumsrecht beeinträchtiget, sondern der Staat, anstatt ihnen Vortheile gegen die Gewerbtreibenden anderer Staaten zu schaffen, vermehrt, durch die ungerechte Vertheilung seiner Hülfsmittel, die nachtheilige Lage gegen das Ausland, oder macht diese, wenn sie auch günstig war, wenigstens weniger vortheilhaft. Je größer das Kapital ist, desto größern Einfluß wird der Staat auf die Gewerbe des Landes haben, und desto beßer wird er in Verfall gerathene Gewerbe wiederbeleben, neue Unternehmungen unterstützen, **) und überhaupt durch directe und indirecte Geldunterstützungen den allgemeinen Wohlstand mehr befördern können, als durch die schönsten Verordnungen, welche den sich Auszeichnenden Ehrenbezeigungen jeder Art versprechen, wenn alles dieses aber nicht gehörig aus der Staatskasse unterstützt werden kann, immer den Erfolg weit hinter der Erwartung zurüklassen.

*) Soden Nationalökonomie 1r Band §. 70.
**) Sonnenfels 2r Bd. §. 189.

§. 165.

Ein Gewerb, welches seine Fabrikate in das Ausland verkauft, kann hauptsächlich auf zweyerley Weise in Abnahme kommen. Ein anderer Staat kann durch eine vortheilhaftere geographische Lage, durch eine größere Vollkommenheit der Handwerkszeuge, durch die Erfindung neuer Maschinen, oder durch eine größere Wohlfeile der Arbeit, welche aus der Wohlfeile der unentbehrlichen Bedürfniße entsteht, seinen Fabrikaten eine größere Vollkommenheit und Wohlfeile geben, und dadurch die Fabrikate anderer Nazionen, welche diesen beyden Erfordernißen nicht entsprechen, von dem auswärtigen Markt vertreiben, oder sie wenigstens zwingen, einen kleinern Gewinn zu nehmen. Oder die Fabrikate eines Gewerbes können, weil sie von andern verdrängt — weil sie aus der Mode gekommen sind, — eine geringere Nachfrage bekommen.

In dem ersten Fall muß der Staat selbst durch die größten Aufopferungen suchen, dem konkurrirenden Staat diese Vortheile abzugewinnen, und keine Kosten scheuen, durch die Anwendung aller Mittel, diese oft wohlbewahrten Geheimnisse zu entdeken. Auf diese Weise ist die Spinnmaschine, und manche eben so schöne als arbeitsparende Erfindung, eine Frucht des englischen Erfindungsgeistes, auch auf das feste Land verpflanzt worden. Die nachtheilige Lage des Landes, die allzuweite Entfernung des Markts, sind Nachtheile, welche sich oft leicht durch unbedeutende Prämien aufwiegen laßen.

Oft wird auch ein Gewerbe durch einen unvorhergesehenen Zufall — durch eine Sperrung — durch die Folge des Kriegs — oder durch die Schwierigkeit, den rohen Stoff — besonders, wenn er ein Product der Landwirthschaft ist, und in einem Mißjahr nicht in so großer Quantität und in so guter Qualität erzielt wurde, um die Nachfrage zu be-

friedigen, und um der sonst gelieferten Vollkommenheit des Fabrikats zu entsprechen — in hinlänglicher Menge zu bekommen — auf eine Zeit lang gehemmt. Dann ist es die Pflicht und selbst Vortheil des Staats, durch den Vorschuß von Kapitalien *) zu geringern als den gewöhnlichen Prozenten, und durch andere eben so unmittelbare Unterstützungen die Lage der Gewerbtreibenden zu erleichtern und sie in den Stand zu setzen, sich mit einem geringern Gewinn zu begnügen, um selbst in den ungünstigen Verhältnißen mit dem Ausland Konkurrenz halten zu können. Denn hat die Anfrage einmal nicht befriedigt werden können, und hat das Ausland nur eine kurze Zeit sich von einer andern Seite her mit dem verlangten Fabrikat versehen müßen, so geschieht es oft, daß ein Gewerbe — weil die Nachfrage einmal einen andern Weg gefunden hat — auch nachher, wenn wiederum vortheilhaftere Verhältniße entstanden sind, nicht mehr den so ausgedehnten Markt findet, den es sonst gehabt, und deswegen auf lange Zeit, oft für immer gehemmt ist.

§. 166.

Je mehr ein Fabrikat oder ein Product entbehrlich ist, desto öfter wird es seine Form ändern oder verdrängt werden, desto mehr der alles umformenden Mode unterworfen seyn, und desto öfter wird das Product oder das Fabrikat durch andere ersetzt — bey veränderten Sitten und Gebräuchen — nicht mehr verfertigt, nicht mehr gebaut werden — verschwinden. Schuster und Schneider, Bäker und Schmide, die Fabrikanten unentbehrlicher Bedürfniße, bestehen schon, seitdem ihre Fabrikate Bedürfniße geworden sind, und werden nur dann verschwinden, wenn — wie es

*) Sonnenfels Grundsätze der Handlung, Polizey- und Finanzwißenschaft 2r Theil §. 33.

nicht denkbar ist — die Kultur des Menschengeschlechts wiederum auf die letzte Stufe herabsinken würde, wo keine Abtheilung der Arbeiter besteht, wo jeder sich durch seine eigene Arbeit die Bedürfniße verschaffen muß, während dem selbst wegen des Fortschreitens der Kultur Gewerbe verschwunden sind, und uns nichts als ihre Benennung zurükgelaßen haben, deren Bedeutung zu entziffern, deren Fabrikate und derselben Gebrauch zu erforschen oft unmöglich ist, und während dem in Regensburg, wo sonst 24 Branntweinbrenner hinlänglichen Absatz ihres Fabrikats gefunden — durch den Kaffee, das Product der entferntesten Zone, verdrängt, — ihren Unterhalt in andern Gewerben suchen müßen.

Auf einmal wird der Gebrauch oder die Konsumtion eines Fabrikats oder Products nicht aufhören, es wird zuerst nur eine geringere Nachfrage, und da die Feilschaft selten sogleich in dem Verhältniß der verminderten Nachfrage abnimmt, aus diesem Mißverhältniß eine Erniedrigung des Preises entstehen; die vom Markt entferntesten Produzenten, und überhaupt diejenigen, welche wegen der Entfernung und des kostbaren Ankaufs des Materials und anderer weniger vortheilhaften Handlungs-, Gewerbs- oder Abgabenverhältnißen, größere Vorauslagen hatten, und sich darum mit einem geringern Gewinn nicht begnügen können, werden zuerst von dem Markt verschwinden, weil wohl die, welche eine geringere Vorauslage hatten, bey einem auch geringern Gewinn — jene aber nur bey der größern Höhe des Preises, sich erhalten konnten.

§. 167.

Selbst in der Ueberzeugung, daß der Staat, durch einen unmittelbaren Einfluß auf die Gewerbe der Nazion, wenn er auch selbst nach den uneigennützigsten und billigsten Grundsätzen die Handlung und den Verkehr des Landes —

nach

nach unveränderlichen Regeln — denen gleich, nach welchen die Staatsverwaltung erhalten und ausgeübt wird — leiten wollte, *) der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes gänzlich entgegen handeln würde, und daß dann die uneingeschränkte Freyheit des Handels und Wandels, die — insofern sie mit den Rechten der Staatsbürger vereinigt werden kann — das erste Mittel ist, den Wohlstand aller zu erlangen — nicht bestehen kann; — glaube ich dennoch behaupten zu können, daß der Staat destomehr durch die zwekmäßige Vertheilung der Belohnungen und Auszeichnungen, und durch eine zwekmäßige Anlegung der Staatskapitalien, im äußersten Falle selbst durch Geldunterstützungen, ohne Zurükbezahlung, destomehr mittelbar wirken, und durch alle Gewerbe des Landes, jenen — durch das Verhältniß der Größe des in dem Gewerbe umlaufenden Kapitals und durch den Grad von Geschiklichkeit, welcher erfordert wird, bestimmten — allein billigen Gewinn erhalten kann, wodurch der unverhältnißmäßige Reichthum Weniger verhindert, der Wohlstand Vieler befördert — und die Glükseligkeit und die Wohlhabenheit Aller erreicht wird.

Ganz vorzüglich erfordern jene Gewerbtreibenden, welche nur durch einen außerordentlichen Aufwand von Arbeit gegen die weit vortheilhaftern Verhältniße der Produzenten anderer Staaten Konkurrenz halten, und welche bey der Erniedrigung des Preises der Feilschaft auch mit der größten Genügsamkeit nicht bestehen können, die Unterstützung des Staats.

Im Anfang der Abnahme der Nachfrage, wenn diese Abnahme nicht gar zu schnell wirkt, kann durch die Gestattung von Prämien auf die Ausfuhr eine Zeitlang die

*) Soden Nationalökonomie IIr Theil §. 147.

Konkurrenz hergestellt — oder wenigstens erleichtert werden; wenn aber die Nachfrage immer mehr abnimmt, so werden am Ende die Prämien zu hoch gestellt werden müßen und so beträchtlich seyn, daß sie die Vortheile, welche durch die Ausführung der so sehr in Abnahme gekommenen Feilschaft erreicht werden, überwiegen, und dann ist es vortheilhafter für den allgemeinen Wohlstand, wenn diese Gewerbtreibenden ihren Unterhalt in einer andern Gewerbquelle suchen. Nur in der Hoffnung, daß die Abnahme der Nachfrage nur vorübergehend sey, nur — um eine Quelle des allgemeinen Wohlstandes nicht ganz versiegen zu lassen — und, um die Gewerbtreibenden augenbliklich zu unterstützen — sollten Prämien, und zwar in einem Maas gestattet werden, daß diese Vergütung niemals hinreicht, den Verlust ganz zu ersetzen, welcher durch die fortdauernde Wohlfeile der Feilschaft entsteht, sonst werden die Gewerbtreibenden sich auf die Unterstützung des Staats verlaßen, und aus der, den meisten Menschen angebohrnen, Anhänglichkeit an das, was einmal hergebracht und zur Gewohnheit geworden ist, selbst bey einer kümmerlichen Nahrung, vorziehen, ihr altes Gewerbe fortzutreiben.

Da der Markt einer Feilschaft genau in dem Verhältniß der Abnahme der Nachfrage abnimmt, *) so wird er sich zu allererst auf die Gegenden einschränken, wo diese Feilschaften am wohlfeilsten verfertigt werden, und am Ende, wenn die Feilschaft ganz aufgehört hat, gebraucht zu werden, auch da verschwinden. Durch die Gestattung von Prämien, welche in dem Verhältniß dieser Abnahme steigen, entsteht ein doppelter Nachtheil für den allgemeinen Wohlstand. Es wird erstens ein Theil des eisernen Domänenkapitals zweklos verwendet, einer andern Bestimmung zur Be-

*) Smiths Nationalreichthum 1r Bd. S. 98.

förderung der Landeskultur oder dem unentbehrlichen Staatsbedürfniß entzogen, und durch den Theil der Staatseinkünfte, welcher von dem Vermögen der Staatsbürger erhoben wird, ersetzt werden müßen, ohne daß durch diese Verwendung die Staatshülfsquellen oder der Besteurungsfond der Nazion vermehrt wird. Dann ist immer eine Klaße von Gewerbtreibenden vorhanden, welche nicht nur zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes nichts beyträgt, sondern vielmehr durch die fortdauernde Unterstützung, welche ihr der Staat giebt, das Mittel, den Nationalfond zu vermehren, schwächt, und also der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes nachtheilig ist. Wenn es einmal erprobt ist, daß bey einem Gewerbe die Konkurrenz in dem auswärtigen Handel nachtheilig geworden, so ist es Pflicht des Staats, zu bewirken, daß — damit nicht Pfuscherey entstehe — um durch eine schlechte Qualität der Waaren sich für den kleinen Gewinn schadlos zu halten, welches immer ein sehr verderbliches Mittel ist — weil dadurch der gute Ruf der Feilschaft und mit ihr die darauf gegründete oft vorzugsweise Nachfrage der Waaren, und der ganze Absatz nicht selten aufhört — die Zahl der Gewerbtreibenden vermindert werde, damit unter der kleinen Zahl der gleiche Geist der Thätigkeit fortwirken, und ganz vorzüglich aber, damit durch die schlechtere Fabrikazion oder Kultur einer einzigen Feilschaft, nicht alle in das Ausland verkauften Feilschaften wegen der schlechten Qualität ihre bisherige Berühmtheit verlieren. Eine kleinere Produczion oder Fabrikazion der Feilschaft wird mit einem geringen Aufwand von Prämien unterstützt, und selbst wegen ihrer geringen Quantität, wenn sie sich durch die Qualität auszeichnet, auch oft in nachtheiligen Handlungsverhältnißen eher Absatz finden.

§. 168.

In Staaten, wo in der Befolgung von Grundsätzen, welche in den Zeiten aufgestellt wurden, wo die Handlungsverhältniße weniger verwikelt, wo die Bedürfniße der Menschen weniger vervielfältiget und mehr auf die Gegenstände eingeschränkt waren, welche in dem Lande selbst produzirt oder fabrizirt wurden, wo nach Gesetzen und Formen, welche nicht mehr in unsere Zeiten passen — oft aber mit den Verfaßungen so eng verbunden sind, daß sie nicht immer so leicht, wie es scheint, gehoben werden können — die Gewerbe des Landes der Innungsverfaßung unterworfen sind, wo eine bestimmte Anzahl von Gewerbtreibenden mit einer gesetzlich bestimmten Anzahl von Hülfspersonen nur eine gewiße Quantität Arbeit fertigen darf, wo die Befugniß, ein Gewerb zu treiben, Eigenthum ist, und wie jedes andere Eigenthum gekauft und verkauft wird, kann der Staat ein Gewerb leicht beschränken, wenn er die feilgebotenen Gerechtigkeiten an sich kauft und dann eingehen läßt. Die Summe, welche hier verloren geht, wird durch eine andere Einnahme gedekt, da der Staat eben so gut befugt ist, im Fall, daß ein Gewerbe die verlangte Arbeit nicht fertigen kann, die Anzahl der Gerechtigkeiten zu vermehren, und da um ein gleiches Verhältniß zwischen den alten und den neuentstandenen Gerechtigkeiten zu erhalten — die neuen Gerechtigkeiten nur durch die Erlegung einer Summe, welche dem Mittelpreis der schon bestehenden Gerechtigkeiten gleich kommt, gestattet werden können.

Ich bin übrigens weit entfernt, diese Beschränkungen der Gewerbe, durch welche Konkurrenz, Kunstfleiß und alles, was die Beförderung des Flors eines Gewerbes begünstiget, getödet wird — *) welche nur bey den Gewerben, welche

*) Smiths Nationalreichthum 1r Bd. S. 107. u. 230. Sonnenfels 2r Bd. §. 128. Lueders Nationalindustrie 2r Bd. S. 133. Jakobs Nationalwirthschaft §. 545.

die unentbehrlichsten Bedürfniße verfertigen, wo die Quantität und Qualität einer Feilschaft, welche um einen bestimmten Preis verkauft werden muß, obrigkeitlich festgesetzt ist, **) und bey einer größern Anzahl von Gewerben nur in kleinen Staaten, in Städten, welche auf ihre Ringmauern eingeschränkt sind, oft wegen wirklichen Vortheils für den allgemeinen Wohlstand — öfters aber aus Mangel an Macht der Regierung, diese auf weit hergebrachte Rechte gestützte Einrichtungen zu heben — geduldet sind — in größern Staaten, wo dergleichen Rükſichten niemals eintreten, in ihrem ganzen Umfange gehoben werden müßen, — und bey der zu unsern Zeiten zum Grundsatz gewordenen Purifikazion der Territorien und Vereinigung der Majestätsrechte es auch eher seyn werden — zu vertheidigen.

In Staaten hingegen, wo, von allem Handwerkszwang befreyt, freyer Handel und Wandel die Gewerbe belebt, muß der Staat durch die Anwendung weniger unmittelbarer Einwirkungen zu verhindern suchen, daß ein Gewerbe übersetzt, daß seine gefertigte Feilschaft größer, als die Nachfrage wird, und daß dadurch Pfuscherey entstehe.

§. 169.

Wenn eine Feilschaft außer Gebrauch kommt, so geschieht es gewöhnlich, daß eine andere an ihre Stelle tritt, indem die Bedürfniße der Menschen, weit entfernt, sich zu vermindern — mit dem Fortschreiten der Landeskultur — sich im Gegentheile immer vermehren. Sobald nun die an die Stelle getretene, oder eine andere neue Feilschaft Bedürfniß geworden ist, und wenn das rohe Material, welches erfordert wird, in dem Lande selbst erzeugt wird, oder nicht weit hergebracht werden muß, und wenn überhaupt die Verhältniße so sind, daß die Erzielung oder die Verfer-

*) Smiths Nationalreichthum 1r Bd. S. 261.

tigung nicht nur eine wohlfeilere Besorgung des innländischen Bedürfnißes, sondern auch einen vortheilhaften Absatz in das Ausland verspricht, so muß dieser neue Gewerbszweig durch direkt Geeldunterstützungen, durch Prämien auf die Ausfuhr und auf das vollkommenste Fabrikat begünstiget, und der Gewinn im Anfange gerade um den Betrag der Prämien größer gemacht werden, als der verhältnißmäßige Gewinn der übrigen Gewerbe. *)

Genau im Verhältniß des Gedeihens des Gewerbes wird die Prämie geringer werden und am Ende ganz zurükgenommen werden müßen. Dieser größere Gewinn wird die Gewerbtreibenden, welche am wenigsten gewinnen, und vorzüglich diejenigen — welche an einen großen Gewinn gewöhnt, wegen Mangel an Nachfrage genöthigt sind, ihre Genügsamkeit zu beschränken — reizen, ihr Gewerb mit dem neuen, größern Nutzen bringenden, zu vertauschen, und so werden vermittelst jener klugen Beobachtung der beständigen Ab- und Zunahme der Nachfrage nach den Feilschaften eines Landes und der daraus hergeleiteten Verwendung der Staatsunterstützungen, die Gewerbszweige immer in dem Verhältniß des möglichsten Absatzes betrieben, und es werden dann schon von selbst alle Nachtheile gehoben seyn, welche aus dem Mißverhältniß der Nachfrage und der vorhandenen Quantität der Feilschaften für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, oder für die Vermehrung des Nazionalfonds entstehen könnten.

§. 170.

Wenn in einem Staate die Landwirthschaft einen so hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, daß die übrigen Gewerbe weit übertroffen sind, und daß es Staatsmaxime geworden ist, durch eine mehr nach dem Bedürfniß berech-

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 214.

nete Vertheilung der Unterstützung den übrigen Gewerben so aufzuhelfen, daß sie gleichen Schritt halten können, oder wenn ein Land so gelegen ist, daß es mit seiner Fabrikazion einen so vortheilhaften Handel in das Ausland führen kann, daß die Beförderung der Landwirthschaft für den allgemeinen Wohlstand und die Vermehrung des Nazionalfonds nicht so wichtig ist, wie die Vervollkommnung anderer Gewerbe; so wird es dennoch dem Wohle aller immer angemessener seyn, wenn Gewerbtreibende, welche nur mit dem Beystand der öffentlichen Unterstützung ihre Gewerbe betreiben können, und so zu der Vermehrung des Nazionalfonds nichts beytragen, durch die Veränderung ihrer bisherigen Beschäftigung einen sicheren und beßeren Unterhalt in der Landwirthschaft suchen, welches Gewerbe zu erwählen sie die geringe Anzahl von Kenntnißen, welche zu der gewöhnlichen — nicht aber zu der wißenschaftlichen Betreibung dieses Gewerbes — welche vielmehr in die meisten Zweige der Wißenschaften einschlägt — erfordert wird, bestimmen wird. Die Landwirthschaft ist ein Gewerbe, welches an den wenigsten Orten so häufig getrieben wird und auf einem solchen Grad der Vollkommenheit steht, daß nicht immer noch mehr Land urbar gemacht — oder die Kultur des schon angebauten durch die Arbeit einer größern Anzahl arbeitsfähiger Hände auf einen größern Grad von Vollkommenheit gebracht werden könnte. Entweder wird durch diese größere Ausdehnung der Landwirthschaft — wenn ein Getraidehandel in das Ausland statt findet, die Summe, welche aus dem Auslande hereinfließt, vermehrt — oder, wenn kein Getraidehandel in das Ausland geführt wird, wegen der größern Erzielung dieser Produkte, die Summe, welche für dieses unentbehrliche Bedürfniß herausfließt, vermindert — und in jedem Fall leichter Wohlfeile der unentbehrlichen Bedürfniße und daraus entspringende Wohlfeile des

Arbeitslohns erhalten werden, und der allgemeine Wohlstand und die Nazionaleinkünfte überhaupt einen großen neuen Zufluß bekommen.

§. 171.

Wenn die Unveräußerlichkeit der Domänengüter unverrükt bleibt, und wenn mit ihrer Benützung die Beförderung der Landeskultur verbunden ist, so wird, wie unten weitläufiger dargestellt seyn wird, der Staat Mittel genug haben, durch Pacht oder durch Verkauf diesen neuen Landwirthen Domänengüter zu übergeben. Als neue Anbauer größtentheils mit dem neuen Gewerbe und mit den damit verbundenen Handwerksvortheilen noch unbekannt, werden sie von dem Staat durch direkte Unterstützung, durch das Vorschießen von Fonds unterstützt werden müßen, ganz so wie die übrigen, welche einen neuen Gewerbzweig erfunden haben oder betreiben. Die Vervollkommnung deßen, was schon besteht, ist eben so vortheilhaft für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, als die Betreibung neuer Gewerbzweige.

§. 172.

Ganz neue Unternehmungen, die Betreibung von Gewerbzweigen, welche vorher nicht bestanden, sind eben so viel neue Quellen des allgemeinen Wohlstandes, und verdienen in dieser Hinsicht ganz vorzüglich Unterstützung durch die Verwendung dieses Theils des Domänenvermögens. Wenn ein neuer Gewerbzweig für ein Land vortheilhaft seyn soll; so muß mit großer Wahrscheinlichkeit vorher gesehen werden können, daß dieser neue Gewerbszweig nach Verfluß einiger Zeit, auch ohne die Unterstützung des Staats nicht nur genau bestehen, sondern auch einer solchen Ausdehnung fähig seyn werde, daß die Unterstützung, welche der Staat

vorgeschoßen, durch einen neuen Zufluß von Nazionaleinkünften wieder ersetzt werde.

Wie oft eigennützige Planmacher durch die Vorspieglung unzähliger Vortheile, den Staat zu hintergehen, sich beträchtliche Unterstützungen zu erschleichen, — diese zu andern Zweken zuzueignen, und dann durch tausenderley Ausflüchte, die Anführung von Zufällen und Begebenheiten, welche sie nicht vorher gesehen, und welche nun ihrem ganzen Unternehmen unvermuthete, unüberwindliche Hindernisse in den Weg legen — sich heraus zu ziehen wißen — und wie oft der gute Wille des Regenten, die Kultur des Landes zu befördern, durch dergleichen Leute mißbraucht wird, ist nur durch zu viele und durch zu oft wiederholte Beyspiele erprobt. Wenn bey dergleichen Unterstützungsgesuchen immer auf folgende Umstände gesehen und die bestehenden Verhältniße genau erwogen würden; so müßte die Aechtheit der Gesinnung des Unternehmers, und eines für die Zukunft größern Nutzens für das Ganze eher ergründet werden können.

§. 173.

Wenn ein neuer Industriezweig blühen soll, so muß das rohe Material in dem Lande selbst gefunden oder wenigstens unter vortheilhaftern Bedingnißen, als in den umgebenden Staaten, herbeygeschafft werden können. Die Kosten der Fracht des rohen Produkts müßen wenigstens in den meisten Fällen entscheiden. Daß Gold und Silber und allenfalls auch die rohe Seide wenige Ausnahmen machen, versteht sich von selbst. Ganz gleich sind diese Vortheile niemals, sie sind es eben so wenig, als es die geographische Lage zweyer Staaten vollkommen seyn kann. Dann muß Rükficht genommen werden auf einen vortheilhaften Absatz der Feilschaft, welcher darin besteht, daß der Markt so nahe gelegen ist, daß durch die Theurung der Fracht, die Vortheile, welche aus der Leichtigkeit den

rohen Stoff zu verschaffen, entstehen, nicht aufgewogen werden. Nicht alle Gewerbzweige, sondern nur diejenigen sollten von dem Staate unterstützt werden, welche ihre Feilschaften auch in das Ausland verkaufen, und so zu der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes beytragen können, und zwar genau in dem Verhältniß dieser Möglichkeit und des Aufwandes von Kunstfleiß, welcher erfordert wird, vor allen diejenigen, welche rohen Stoff bearbeiten, der ausschließliches Produkt des Landes ist, nur in seinem Umfange gefunden wird, wie die verschiedensten Thonarten von der feinsten Porzellanerde bis auf die Erde, aus welcher die Schmelztiegel gebrannt werden. Es ist unverzeihlich und ein Beweis von einem geringen Grad von Kultur, wenn diese todten Schätze ausländischen Fabriken zugeführt werden, und ein unwiderlegbarer Beweis von der Befolgung falscher Kulturgrundsätze, wenn unter dem Vorwande der Beförderung der Landwirthschaft, zum offenbaren Nachtheil der Nazion, Staatswaldungen verkauft werden, neben Schichten von Porzellanerde, welche nur auf arbeitende Hände warten, um in gefällige Formen verarbeitet, die Schätze fremder Nazionen hereinfließen zu machen.

Dann diejenigen, welche durch die Lage — durch einen vortheilhaften Markt — begünstiget werden.

Der Wohlstand einer Nazion kann nur dann blühen, wenn der Staat diejenigen Gewerbe zu unterstützen sucht, für welche das Land durch seine physische Beschaffenheit, durch die geographische Lage geschaffen ist. Der allgemeine Wohlstand besteht nicht in der Menge der Gewerbszweige, sondern in der thätigen Betreibung und möglichsten Ausdehnung, der dem Lande eigenthümlichsten oder passendsten. *)

*) Smiths Nationalreichthum 2r Bd. S. 304. Sonnenfels 2r Bd. §. 104. Lueder Nazionalindustrie 2r Bd. S. 42.

Das Bestreben, alle entbehrlichen und unentbehrlichen Bedürfniße in dem Lande selbst zu produziren und zu fabriziren — weit entfernt, den Nazionalfond zu vermehren, weil man dadurch glaubt, die Summe zu vermindern, welche durch den Ankauf fremder Feilschaften in das Ausland geht, wird in einem Staate, wo allgemeiner Kunstfleiß die Gewerbe belebet, eine ganz entgegengesetzte Würkung haben, indem — da eine große Anzahl arbeitender Hände diesen eigenthümlichen und gewinnstreichen Gewerben entzogen wird — diese nicht jener Ausdehnung fähig seyn können, deren sie fähig gewesen wären, wenn eine größere Anzahl arbeitfähiger Hände damit beschäftiget seyn würde, wodurch eine weit größere Summe für diese in dem Ausland verkauften Feilschaften hereingeflossen wäre.

§. 174.

Die Landwirthschaft ist in den meisten Staaten der erste, aber niemals der einzige Gewerbzweig, ihre Beförderung wird immer sehr viel zu der Landeskultur beytragen, allein aber diese niemals einen gewißen Grad übersteigen machen, sie verdient daher immer große, selten aber die ausschließliche Unterstützung des Staats. Denn in den meisten Ländern giebt es Gewerbszweige, welche mehr zu der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes beytragen *) und weit größeren Aufwand von Talent und Kunst erfordern. Dann folgt sie aber unmittelbar auf diese ersten, oft nur einem Lande eigenthümlichen Gewerbszweige in ihrer ganzen Wichtigkeit, es mag nun mit ihren Produkten Handel in das Ausland getrieben werden, oder diese mögen für das Bedürfniß des Landes nicht hinreichend seyn, und wenn jene ersten Gewerbszeige in ihrer ganzen möglichsten Ausdehnung benützt sind, so wird es allerdings Pflicht des

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 110.

Staats, die übrigen arbeitsfähigen Hände auf die Landwirthschaft und die damit verbundenen Gewerbe hinzuleiten.

§. 175.

Wenn das Staatsbedürfniß so groß ist, daß die Staatshülfsquellen kaum hinreichen, die ersten und unausweichlichsten Staatsausgaben zu bestreiten, oder aus einseitiger falsch berechneter Ersparungssucht geschieht es oft, daß, um unmittelbare Geldunterstützung zu ersparen, und um dennoch den Vorwurf, für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes nichts gethan zu haben, auszuweichen, den Unternehmern neuer Etablissements für eine Zeit lang der Alleinverkauf ihrer Feilschaft, ein Privilegium gestattet wird. Eine solche Begünstigung ist dem Rechte des Staatsbürgers und der Beförderung der Landeskultur in gleichem Maaße entgegengesetzt.

Ist das neue Etablißement nur Erweiterung eines schon bestehenden Gewerbes, in eine vorher noch nicht damit versehene Gegend, und wegen seiner nachtheiligen Lage oder wegen nicht ganz gesicherten Absatzes oder anderer Verhältniße, in den ersten Jahren seiner Entstehung der Unterstützung des Staats bedürftig, so ist sehr zu befürchten, daß, wenn auch der Alleinverkauf sich nur auf eine bestimmte Zeit einschränkt, die entfernteren Gewerbe gleicher Art, welche dieser Begünstigung nicht genießen, mit diesen neuentstandenen nicht nur in ungleiche Gewerbverhältniße, sondern auch in eine ungleiche Konkurrenz gesetzt werden.

§. 176.

Es sey zum Beyspiel einer neu erbauten Ziegelbrennerei in einem Umkreise von vier Stunden der Alleinverkauf auf 10 Jahre gestattet; so ist dem Unternehmer nicht nur ein zuverläßiger Markt zugesichert, sondern auch, wenn die

Quantität und die Qualität der Feilschaft, welche er um einen bestimmten Preis geben muß, nicht festgesetzt ist, seiner Habsucht keine Grenze gesetzt. Wenn nun der Unternehmer darauf denkt, sein Gewerbe auch nach dem Verfluß der Zeit, auf welche sein Privilegium gestellt ist, fortzutreiben, so ist er vermittelst des Gewinns, welchen er aus dem Alleinverkauf zieht, im Stand, seinem Gewerbe eine weit größere Ausdehnung zu geben, er wird über die Grenzen seines ihm angewiesenen Bezirks — wenn auch im Anfang mit Verlust, um die Kundschaft zu gewinnen — sein Fabrikat verkaufen, und weil er genau in dem Verhältniß der Ausdehnung seines Gewerbes, sich mit einem geringern Gewinn begnügen kann, diese selbst wohlfeiler geben können, als die schon seit längerer Zeit bestehenden Ziegelbrennereien, welche wegen der — durch die Konkurrenz unter ihnen bestimmten Nachfrage — keinen der Vortheile besitzen, welche die privilegirten neuen, wenn auch entferntern Ziegelbrenner — genießen, und aus diesem Grunde bey einem geringern Preise nicht bestehen können.

Da die Nähe eines Flußes ohnehin ein Haupterforderniß der vortheilhaften Lage einer Ziegelbrennerei ist, so werden wenigstens flußabwärts die Frachtkosten nicht sehr bedeutend seyn. So geschieht es oft, daß der Staat in der besten Absicht den Zwek ganz verfehlt, daß zweklos die dem Alleinverkauf unterworfene Streke Landes gezwungen wird, *) ein unentbehrliches Bedürfniß theurer, als vorher, oder wenigstens über seinem wahren Werth zu bezahlen, und daß, wenn das Unternehmen nach dem Verlaufe der Zeit des Privilegiums nicht mehr bestehen kann, oder selbst, wenn es auch nach jenem Zeitpunkte fortdauern sollte, oft durch seine zu große Ausdehnung viele kleinere, ältere Ge-

*) Sonnenfelsd 2r B. S. 118. Lueder Nationalindustrie 1r Bd. S. 98. Jakobs Nationalwirthschaft S. 305.

werbe gleicher Art, auf immer niedergedrükt, und daß die Gewerbtreibenden, welche bisher hier ihre Nahrung gefunden, in die Nothwendigkeit gesetzt werden, ein anderes Gewerbe zu ergreifen. *) So wird durch dergleichen einseitige Begünstigungen gegen einen der ersten Grundsätze zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes — daß die meisten Gewerbe beßer gedeihen, wenn sie von einer großen Anzahl von Gewerbtreibenden betrieben werden, als von einigen wenigen, welche den ganzen Gewinn verschlingen — gehandelt.

§. 177.

Bestehet das neue Unternehmen in einem bisher ganz unbekannten Gewerbzweige, so wird die Gestattung des Alleinverkaufs, wenn auch nicht die Rechte schon bestehender gleichartiger Gewerbe beleidigen, dennoch auf kein Resultat führen, welches für die Zwekmäßigkeit des neuen Unternehmens und für seinen vortheilhaften Einfluß auf die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes bürgt.

Kann das Unternehmen nach dem Verlauf des Privilegiums nicht mehr erhalten werden; so ist es ein hinlänglicher Beweis, daß mit den benachbarten Staaten in der Fabrikation dieser Feilschaft nicht Konkurrenz gehalten werden kann, und wegen dieser Unmöglichkeit werden die Bewohner der Streke Landes, auf welche der Alleinverkauf ausgedehnt war, während dieser Zeit das Fabrikat theurer bezahlen, als es in den benachbarten Staaten zu haben ist. Kann das Unternehmen auch nach dem Verlauf des Privilegiums fortgesetzt werden, so hat es wenigstens in der Streke, auf welche der Alleinverkauf ausgedehnt war, niemals keine Konkurrenz zu befürchten; und wenn auch in der Folge ähnlichen Unternehmungen der Alleinverkauf gestattet wird; so werden sie gegen das erste Unternehmen dennoch nicht

*) Sonnenfels 1r Bd. §. 124.

aufkommen können. Dieses hat immer durch seine erste Alleinherrschaft einen zu großen Gewinn, durch diesen eine so große Ausdehnung und zu wichtige Handwerksvortheile aller Art erlangt, als daß diese so leicht durch nachher entstandene Unternehmungen erreicht werden könnten.

§. 178.

Da eine neue Feilschaft immer andere verdrängt; so muß aus ganz einleuchtenden Gründen die Nahrung derjenigen abnehmen, welche die in Abnahme gekommenen Feilschaften verfertigten, und insofern werden durch die Einführung neuer Gewerbzweige — wenn nicht die Rechte — doch wenigstens die Nahrung schon bestehender Gewerbzweige beeinträchtiget. Ich weiß sehr wohl, daß der Staat sich an die immerwährenden Aenderungen der Formen und der Bedürfniße, welche durch die Willkühr der erfinderischen Mode, und der Laune des Menschen, nach immer wechselnden Gesetzen in einem Kreis von Jahrhunderten, in den gleichen Gestalten sich drehen, nicht halten kann, und wenn die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes mit Zwek des Staats seyn soll, selbst nicht halten darf; unterdeßen darf das Bestreben, neue Gewerbzweige einzuführen, der Pflicht, alte und neue Gewerbe immer in dem Verhältniße ihres Nutzens für das Ganze in gleichem Maaße zu schützen und zu unterstützen, eben so wenig weichen, und wenn ein neuer Gewerbzweig in Vorschlag kommt, sollte immer zuerst erwogen werden, was wird dadurch verdrängt, und wird je das Neue das Verdrängte in seinem ganzen Umfange ersetzen?

§. 179.

Da ein Privilegium immer in den Genuß von außerordentlichen Vortheilen versetzt, und da nach den aufgestellten Grundsätzen, wenn gleiche Gewerbsverhältniße bestehen

sollen, alle Gewerbtreibenden eines Gewerbes, wohl gegen die Gesammtheit anderer Gewerbe, niemals aber einzelne zum Nachtheil dergleichen Gattung durch außerordentliche Vortheile unter oder gegen einander begünstigt werden können, so ist es auch eben so einleuchtend, daß mit der Begünstigung durch Privilegien die freye Konkurrenz nicht vereinigt werden kann. Nur bey einer vollkommenen freyen Konkurrenz in dem Innern des Landes und mit dem Auslande kann gefunden werden, ob ein neuer Gewerbzweig wirklich für das Land vortheilhaft ist, ob durch seine Betreibung der Nazionalfond wirklich vermehrt wird.

§. 180.

Der Nazionalreichthum eines Landes besteht in der Masse seiner Bevölkerung und in dem Stok von Kapitalien, welche in den Gewerben des Landes umlaufen, oder in der Masse von Arbeit, welche geleistet werden kann, und in den Mitteln, diese Arbeitsfähigkeit zu beschäftigen. Je größer das umlaufende Kapital ist, je mehr werden also diese arbeitenden Hände beschäftigt werden können, und wenn die eisernen Domänenkapitalien den Zwek ihrer Bestimmung, die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, nicht verfehlen sollen; so dürfen sie nur in den Gewerben des Landes angelegt werden. Eine Verwendung in dem Auslande ist daher, nicht nur wegen der Nichterfüllung ihres ersten Zwekes, ein Eingriff in die Rechte der Gesammtheit der Staatsbürger, sondern auch der größte Nachtheil für den allgemeinen Wohlstand, weil so nicht nur der Nazion ein Mittel genommen wird, ihren Wohlstand zu vermehren, sondern weil eine andere Nazion durch die Benützung dieser Kapitalien in den Stand gesetzt wird, sich auf einen höhern Grad von Wohlstand zu schwingen, und so durch diese Vergrößerung des umlaufenden Kapitals mit

andern

andern Nationen eine vortheilhafte Konkurrenz zu erhalten. Je größer die Ausdehnung und die Anzahl der Gewerbe, je weitläufiger Handel und Wandel, je mehr die geographische Lage alles dieses begünstiget, desto größer wird auch der erforderliche Kapitalienstok, die Nachfrage nach Kapitalien, und desto beträchtlicher die Anzahl von Zinsen, welche gefordert werden, weil der vorhandene Kapitalienstok niemals in dem Verhältniß des Wachsthums der Betriebsamkeit zunimmt und oft vielmal größer seyn müßte, als die ganze Summe des umlaufenden baaren Geldes, wenn er für alle Gewerbe des Landes einen hinreichenden Fond verschaffen sollte.

Aus diesem folgt aber noch nicht, daß die Anzahl der landesüblichen Zinse als ein Maasstab der Betriebsamkeit angenommen werden kann. Ein Land kann oft durch eine Last von Abgaben, welche mit den Nationaleinkünften in keinem Verhältniß steht, durch das Unglük des Krieges, und durch andere Unglüksfälle so großen Mangel an baarem Gelde leiden, daß wegen der Schwierigkeit und wegen der harten Bedingniße Kapitalien aufzutreiben, die Betriebsamkeit nicht nur nicht fortschreiten kann, sondern daß vielmehr viele Gewerbe, deren Betreibung ein etwas beträchtliches Kapital erfordert, ganz aufhören, weil sie wegen der großen Anzahl der Zinsen ihre Fabrikate nicht nur nicht in dem Ausland verkaufen können, sondern daß sogar die auswärtigen Fabrikate auf dem inländischen Markte wohlfeiler sind, als die einheimischen.

An den Orten, wo am meisten und am schnellsten Gewinn gemacht wird, kann auch für die Bezahlung der Zinsen ein größerer Theil des Gewinns abgegeben werden, und daher kommt es auch, daß dort die Zinsen unverhältnißmäßig hoch stehen können, und daß ihr Steigen immer ein Beweis von dem Steigen der Betriebsamkeit ist, wäh-

rend dem ein gleich hoher Zinsfuß in einem durch die Lage minder für den Handel begünstigten Lande Beweis von Geldmangel, von gänzlicher Entkräftung seyn würde. So werden, wenn in Hamburg Geld gegen zehn, und in Regensburg gegen sieben Prozent zu haben ist, jene zehn Prozente Betriebsamkeit in Hamburg, und jene sieben Prozente Geldmangel und alle damit verbundenen Nachtheile in Regensburg beurkunden. *)

In Ländern, welche schon vermöge ihrer Lage zu großem ausgebreiteten Handel gelegen sind, wird die zwekmäßige Verwendung der Staatskapitalien den umlaufenden Kapitalstok vermehren, und selbst, wenn auch durch den Einfluß dieser Vergrößerung des in den Gewerben umlaufenden Kapitals die landesüblichen Zinsen erhöhet werden, die Betriebsamkeit und die Vergrößerung des Nazionalfonds dennoch ungemein zunehmen. **)

§. 181.

Zum Theil ganz andern, aber nicht weniger wohlthätigen Einfluß sollte die Verwendung der Staatskapitalien auf die Länder haben, welche schon wegen ihrer Lage nicht geschaffen sind, weitläufigen Seehandel zu führen, und deren Verhältniße zu untersuchen ich mir vorgesetzt habe. Hier müßen durch eine zwekmäßige Verwendung der Staatskapitalien in den Gewerben des Landes die Prozente so niedrig, als möglich gehalten werden, weil der Gewinn, welcher an den Feilschaften des Landes gemacht wird, selten so beträchtlich ist, daß ein sehr großer Theil davon für die Bezahlung der Zinse des in dem Gewerbe umlaufenden Kapitals abgegeben werden kann. ***) Je geringer die Pro-

*) Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 87.
**) Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 68.
***) Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 76.

zente sind, desto größer wird der Gewinn und die Genügsamkeit des Fabrikanten oder des Produzenten seyn können, desto größer die vortheilhafte Konkurrenz mit andern Nazionen auf dem auswärtigen Markt und desto größer der Zuschuß, welchen der Nazionalfond gewinnt. Wenn auch dieser sich nicht ganz so schnell vermehrt, als der Wachsthum der Betriebsamkeit ist, und wenn bey einer größern Ausdehnung des Gewerbes die Zinsen auch etwas steigen, so ist dieses Steigen niemals so beträchtlich und geht selten über wenige Prozente.

§. 182.

Hier steht nun die möglichst höchste Benützung der Staatskapitalien mit der Beförderung der Landeskultur in dem offenbarsten Widerspruch. Wenn die Anwendung der Staatskapitalien mit dazu beytragen soll, die landesüblichen Zinsen auf einem niedrigen Fuß zu erhalten; so dürfen diese niemals in dem höchsten — sondern vielmehr nur in dem niedrigsten oder gar unter dem landesüblichen Zinsfuß angelegt werden. Der Nachtheil, welcher aus der Verminderung des Ertrags des Domänenkapitals, aus einem nach diesen Grundsätzen gemachten Anlehen zu entstehen scheint, ist nur scheinbar und wird vielmal ersetzt, wenn man in Betrachtung zieht, wie viel durch die Erhaltung der landesüblichen Interessen auf dem möglichsten niedrigen Fuß zur Vermehrung des Nazionalfonds beygetragen wird, daß die indirekten Abgaben, welche von den Nazionaleinkünften erhoben werden, in dem Verhältniß des Wachsthums des Fonds, welchen sie besteuren, weit mehr tragen, und daß diese Art von Abgaben, weil sie in dem gerechtesten Verhältniß erhoben werden können, den Staatsbürger weit weniger drüken, und selbst bey ihrem größern Ertrag die Vortheile bey weitem nicht aufwiegen, welche für den aktiven

Staatsbürger, für den Gewerbtreibenden, aus dem Bestreben des Staats — durch diese scheinbaren Aufopferungen die Zinsen auf einem niedrigen Fuß zu erhalten — entstehen.

§. 183.

Wenn das Anlehen dieser Kapitalien so wohlthätig für das Wohl einer Nazion seyn soll, als es wirklich seyn kann; so muß eine beträchtliche Summe immer bereit liegen, um die plötzliche Nachfrage zu befriedigen,*) sonst ist das Bestreben, die Zinsen auf einem niedrigen Fuß zu halten, fruchtlos, da die habsüchtigen Wucherer die augenblikliche Verlegenheit, die Noth desjenigen, welcher Kapitalien sucht, zu ihrem Vortheil benützen und sich hier durch übermäßige Zinsforderungen für den geringen Nutzen entschädigen werden, welchen sie bey dem niedern Zinsfuß gewöhnlich von ihren Kapitalien beziehen. Der Nachtheil, welcher aus der Bereithaltung oder aus der momentanen Nichtbenützung eines Theils dieser Kapitalien entsteht, wird dadurch gehoben, wenn ein Theil der in Bereitschaft zu haltenden Kapitalien aus dem Staatsschatze vorgeschoßen wird.

Dieser Vorschuß kann nur dann gemacht werden, wenn die Gewißheit des baldigen Zurükbezahlens gesichert ist, und die Größe des Vorschußes muß mit der Summe des angehäuften Staatsschatzes in dem genauesten Verhältniß stehen. Ist die Sicherheit des Zurükbezahlens nicht gesichert, so entsteht in dem Wachsthum des Anhäufens in seiner Verbindung mit den übrigen Finanzzweigen ein Mißverhältniß, es ist dann eine geringere Summe vorhanden, als die ist, auf welche man nach dem jährlichen Wachsthum hat zählen können. Tritt nun der Fall der Benützung plötzlich ein; so muß das Defizit oft auf die drükendste Weise durch

*) Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 127.

außerordentliche Auflagen gedekt werden, und der Zwek des Staatsschatzes, fortdaurend eine bestimmte Summe baaren Geldes in Bereitschaft zu haben, ist verfehlt. Nur in ganz kleinen Theilen sollte auf kurze Zeit — und nur in dem äußersten Fall, wenn in der öffentlichen Anleihekasse gar kein baares Geld vorhanden, und wenn die Nachfrage äußerst dringend ist, — vorgeschoßen werden dürfen.

§. 184. *)

Weit mehr, als durch die größer, als landesübliche, Prozentforderung der Kapitalisten wird besonders die untere Klasse der Nazion durch die Gewinnsucht der kleineren Wucherer gedrükt und ausgesogen, welche kleine Summen auf Pfänder oder gegen die bloße Versicherung des Zurükbezahlens oft auf unerhörte Zinse leihen, welche dem Leichtsinn und der Karakterlosigkeit des großen Haufens, der, um den Genuß des Augenbliks zu stillen — der Zukunft unbesorgt — alles gerne giebt, und nachher Jahre lang in unabsehbarem Elend für den Leichtsinn oder den Genuß des Augenblikes büßet — entgegen kommen. Sorge der Polizey ist es, allem Wucher dieser Art nachzuspüren und ihn zu bestrafen, und ein Beweis von zwekloser Polizey ist es, wenn alles dieses nicht nur geduldet, sondern wenn sogar durch die Unternehmung öffentlicher Lotto's, oder durch die Duldung ausländischer das Beyspiel gegeben wird. Sache der Finanzverwaltung ist es dann, durch die Errichtung öffentlicher Leihhäuser oder Pfandhäuser das zu ersetzen, was durch das Verbot des Wuchers gehoben worden ist, damit die dürftige Klasse auf eine billigere und wohlfeilere Weise ihr unentbehrliches Bedürfniß befriedigen

*) Sehr schön spricht Graf von Soden über diesen Gegenstand in seiner Nationalökonomie 2r Bd. §. 425.

kann, und der Verpfändung einer Sache die Unmöglichkeit, diese wieder einzulösen, nicht immer folgt, welches bey jenem abscheulichen Wucher so oft der Fall ist, und durch die Festsetzung der ungerechtesten Bedingniße erlangt wird. Wenn dergleichen Anstalten nicht an die Stelle des kleinen Wuchers treten, so wird dieser noch größer, weil dann der, welcher auf Pfänder borgt, wegen der Gefahr, entdekt und bestraft zu werden, noch größere Zinsen fordern wird, und da das Bedürfniß nicht aufhört. *)

Je größer die Summe ist, welche für ein gegebenes Pfand erlangt wird, eine desto geringere Anzahl von Gegenständen wird versetzt werden müßen, um eine gewünschte Summe zu erhalten, und da der Dürftige oft die unentbehrlichsten Dinge zu verpfänden gezwungen ist, um der Noth des Augenbliks zu steuern, so wird der Grad von Entbehrung, oft von Elend, in welches er durch diesen Schritt versetzt wird, genau in diesem Verhältniß stehen, und je geringer die Zinsen sind, welche von dem erlangten Kapital bezahlt werden müßen, desto größer wird auch die Möglichkeit seyn, durch Ersparniße das schuldige Kapital wieder heim zu bezahlen.

Wenn der Zwek des Staats Sicherheit und die Beförderung des Wohls der Nazion seyn soll, so dürfen die Leihhäuser, wie es in mehreren Staaten geschieht, niemals als eine Finanzquelle angesehen werden, und es sollten von den Kapitalien, welche zu diesem Zwek verwendet werden, keine größeren als die landesüblichen Prozente erhoben werden. **) Selbst daß, um die Kosten der Verwaltung zu bestreiten, ein Prozent mehr erhoben wird, scheint mir unbillig; ich kann mich nicht überzeugen, warum dieser Zweig der Staats-

*) Smith Nationalreichthum. 1r Bnd. S. 162.

**) Lueders Nationalindustrie. 2r Bd. S. 274.

verwaltung weniger als jeder andere aus der Staatskaße bezahlt werden soll. Die Einwendung, daß man, um den Verlust zu deken, welcher entsteht, wenn aus den Pfändern weniger gelöset wird, als die Summe, welche darauf geliehen worden und die angelaufenen Zinsen betragen, grössere als die landesüblichen Zinsen erheben müße, widerlegt sich schon von selbst durch die Grundsätze, welche einem wohlorganisirten Leihhause zur Basis dienen müßen.

Jedes Pfand sollte immer durch erfahrne und beeidigte Schätzer geschätzt werden, dieser Schätzungspreis ist die Hypotheke für die auszuleihende Summe und für die Prozente, welche bezahlt werden müßen; es ist also ganz einleuchtend, daß wegen dieser doppelten Sicherstellung die Summe, welche ausgeliehen wird, der Schätzungssumme nicht gleich seyn kann, sondern daß ein beträchtlicher Theil davon für die Sicherstellung der Intereßen vorbehalten werden muß. Da es nun aus oben angeführten Gründen für den Debitoren wohlthätig ist, für das gegebene Pfand eine möglichst große Summe zu erhalten, so wird es schon die Zwekmäßigkeit des Instituts erfordern, daß immer möglichst kurze Zeit auf Pfänder geliehen wird. Am allerzwekmäßigsten ist es aber, wenn der Debitor selbst bestimmt, in welchem Zeitpunkt er das Pfand wiederum einlösen werde, und wenn, nach dem Verfluß des bestimmten Zeitraums, wenn weder das Kapital zurükbezahlt noch die Zinsen geleistet worden sind, die Konfiskation des Pfandes eintritt. Es wird auf diese Weise dem Debitor selbst freygestellt, die Summe, die er aufnehmen will, zu vergrößern oder zu verkleinern. Sehr wohlthätig ist es auch, wenn es den Debitoren vergönnt ist, fristenweise Theile der Schuld heimzubezahlen.

Wenn auch durch diese Begünstigung die Verwaltung etwas weitläufiger wird, so überwiegt größere Zwekmäßig-

keit bey weitem diesen Nachtheil. Durch einfache und gedrukte Pfandzettel und durch eine Buchhaltung, welche so einfach ist, als es die Einfachheit dieser Geschäftsführung gestattet, können auch die beträchtlichsten Fonds durch ein sehr kleines Personal verwaltet werden.

§. 185.

Die gleichen Sicherheitsmaasregeln, welche bey dem Anleihen kleinerer Summen auf Pfänder befolgt werden, um das Kapital und deßen Benutzung zu sichern, finden auch bey den Anleihen größerer Kapitalien ihre Anwendung, wenn die Unverletzbarkeit und die Unveräußerlichkeit des eisernen Kapitals gesichert seyn soll. Je größer die Sicherstellung ist, desto geringer wird hingegen auch die Benutzung seyn, und die zwekmäßige Verwendung des eisernen Domänenkapitals zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes vereiniget sich hier auf das einleuchtendste mit dem ersten Grundsatz der Finanzverwaltung, welcher seine Unveräußerlichkeit befiehlt. Wenn die Hypothek die darauf gegebene Summe nicht übersteigt, so ist es schon wegen der Gefahr, daß wegen des immer abwechselnden Geldwerthes alles Eigenthums, die Hypotheke mit der Zeit an ihrem Werth verlieren werde, *) und weil für die Sicherstellung der Zinsen keine Hypotheke übrig geblieben ist, das Kapital nicht hinlänglich gesichert, und wenn sich der Debitor zahlungsunfähig erklärt, und die Hypotheke dem Staat heimfällt, der geringste Verlust, die ausständigen Zinsen. Hingegen ist es auch ganz billig, daß der Werth der Hypotheke mit der Summe, welche von dem erlangten Kapital jährlich als Zins abgegeben werden muß, im Verhältniß stehe, und daß, so wie die Hypotheke das darauf gegebene Kapital übersteigt, und in dem Verhältniß des Theils, welcher für die

*) Smiths Nationalreichthum. 1r Bnd. S. 53.

Sicherstellung der Intereßen vorbehalten wird, eine geringere Anzahl von Prozenten genommen werde. Der Debitor thut immer auf den Genuß des vollkommensten Eigenthumsrechts und auf die daraus entspringenden Vortheile zum Theil *), oder wenn er der Benützung des in Hypothek gegebenen Eigenthums gänzlich entsagen muß, ganz Verzicht. Wenn der Güterbesitzer ein Stük Feld in die Hypothek giebt, so ist er wohl noch unumschränkter Benützer — aber nicht unumschränkter Besitzer des hypothekirten Gegenstandes, denn er hat auf das Recht, eine größere Summe, wenn auch gegen höhere Zinsen, auf diese Hypothek aufzunehmen, so lange Verzicht gethan, bis die zuerst aufgenommene Summe wieder zurükbezahlt ist; und so wie der Pächter in dem Verhältniß des Gewinns, den er aus dem Pachtungsobject ziehen kann, Pacht zahlen sollte; so sollte auch von dem Staatsdebitor in dem Verhältniß — der größern Summe, welche durch die gegebene Hypotheke selbst unter nachtheiligen Bedingnißen verschafft werden könnte — eine kleinere oder größere Anzahl von Zinsen gefordert werden.

§. 186.

Es seye eine Hypotheke von 6000 fl. am Werth; sucht nun der Debitor ein Kapital von 4000 fl. gegen diesen Werth aufzunehmen, so wird ihm der Staat in vielen Ländern die verlangte Summe gerne gegen vier Prozent geben, weil 2000 fl. zwölf Jahre für die Zinsleistung haften; begehrt er aber gegen seinen Werth von 6000 fl. — ein Kapital von 5000 fl. — so bleiben nur 1000 fl. — und die Zinsleistung wäre dann, das Kapital auch zu vier Prozent anzunehmen, nur auf 5 Jahre gesichert. Der Staat wird also suchen müßen, durch eine größere Anzahl von Prozenten, durch

*) Smiths Nationalreichthum. 2r Bnd. S. 139. u. 142.

einen größern Gewinn, eine größere Sicherstellung der Zinsleistung zu erlangen oder zu ergänzen suchen; er wird mehr als vier Prozent fordern müßen. Wenn auch Kapitalisten, Geldmäkler und dergleichen, auf diese Hypotheke ein Kapital geben, welches so groß als der Werth der Hypotheke, oder selbst noch beträchtlicher ist, und sich durch unerhörte Zinsen — wenn sie acht und zehn Prozent nehmen, für die Gefahr, das Kapital ganz oder zum Theil zu verlieren — schadlos halten, so kann der Staat dennoch dergleichen Geldoperazionen niemals unternehmen, schon weil die Sicherheit des eisernen Kapitals dadurch verletzt würde, und weil es unter der Würde des Staats ist, den Wucherer zu machen, und überhaupt auf mehr als die landesüblichen Zinsen Geld auszuleihen: es sollte vielmehr unermüdetes Bestreben der Regierung seyn, durch unerbittliche Kontributionsstrafe jenen verderblichen Wucher gänzlich auszurotten.

§. 187.

Nicht weniger trägt es zur Sicherstellung der Staatskapitalien bey, wenn die Debitoren unter der Jurisdiction des Staats stehen, *) wenn der Staat nur seinen Unterthanen diese Kapitalien zur Benutzung anvertraut. Eine Hyporheke in einem andern Staat gelegen, ist niemals ein so sicheres Pfand, und kann bey einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit niemals so leicht, so schnell und mit so geringem Kostenaufwand in Beschlag genommen und realisirt werden. Das neue Staatssystem, welches, durch die Vereinigung der kleinen Staaten in wenige größere, die Verbande auflöst, welche sonst jene kleineren Staaten in einen größeren Verein verbanden, und zugleich jedem Staat eine vollkommene Unabhängigkeit verschafft und Rechte unter den Staaten festsetzt, deren vollkommener Genuß und Ausübung nur durch eine furchtbare Stellung gegen einander erhalten zu werden

*). Lueders Nationalindustrie. 2r Bnd. S. 473.

scheinen — wird auch der Realisirung der verfallenen Staatspfänder in fremden Staaten noch mehr Hinderniße entgegen setzen; und weil durch diesen Kanal immer neue Summen Geldes in das Ausland wandern und dem inländischen Handel entzogen werden, werden in der Befolgung von Grundsätzen, welche in neuern Zeiten aufgekommen, gegen diese Realisirung so viel Schwierigkeiten gehäuft werden, daß sie gar nicht oder wenigstens nur mit beträchtlichem Verlust zu Stande kommen wird — und dieß wird ein neuer Beweggrund seyn, keine Staatskapitalien mehr in auswärtigen Staaten anzulegen, und die schon angelegten durch Austausch oder durch andere Mittel mit möglichst geringem Verlust hinauszuziehen.

§. 188.

In mehreren Staaten geschah es, um die Verwaltung der Domänenkapitalien zu vereinfachen und durch die Vorspiegelungen und Lokungen aller Art, und durch den ungewöhnlichen Gewinn, welcher erlangt wurde, gereizt, daß beträchtliche Summen in die großen Banken, welche die ersten Mächte Europa's angelegt hatten, gegeben wurden. Wie sehr die Hoffnung getäuscht worden, wie wenig, vielleicht wegen unvorhergesehener Hinderniße und eben so unerwarteter als unzuberechnender Ereigniße, jene Unternehmer im Stande waren, alles das in Erfüllung zu setzen, was versprochen worden, ist durch den beträchtlichen Verlust vieler Staaten, und durch das Elend vieler Familien nur zu deutlich erweisen, und eine nur zu belehrende Warnung für die künftigen Generazionen.

§. 189.

Veränderliche Einkünfte.

Unter diese Einkünfte gehören erstens die Summen, welche der Staat von den Pachtungen der liegenden Gründe, dann

von dem Zehnten und von den Domänengütern, welche er selbst verwaltet, bezieht.

§. 190.

Von den Pachtungen.

So wie der Kapitalist von seinem ausgeliehenen Kapital Prozente, und der Hausbesitzer von seiner vermietheten Wohnung Miethe bezieht, eben so bezieht auch der Staat unter dem Namen Pachtschilling von den Pächtern der Domänengüter und Gewerbe eine Summe, welche, wenn die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, der Zwek der Domänen, und die Sicherstellung der Einkünfte erreicht werden soll, immer nur ein mäßiger Theil des Gewinns seyn darf, welcher aus dem gepachteten Benutzungsobject gezogen werden kann. *)

§. 191.

Vorzüglich wegen zwey Ursachen wird diese Summe immer veränderlich seyn, und niemals ein für allemal bestimmt werden können. Wenn dieses geschehen sollte, so müßte der rohe Gewinn, welchen der Pächter bezieht, immer gleich, und der Werth des Geldes auch nicht der geringsten Veränderung unterworfen seyn. Der Gewinn, welcher aus den liegenden Gründen gezogen wird, ist durch den Grad der eigenthümlichen Fruchtbarkeit des Bodens und durch den Aufwand von Arbeit und Kosten, durch welche diese inneren Kräfte in ihrer ganzen Ertragsfähigkeit benützt werden, festgesetzt. Wenn die Landwirthschaft in einem Staat große Fortschritte gemacht, wenn ein großer Theil des umlaufenden Geldes diesem Gewerbe zufließt, um bisher unangebaute Oeden urbar zu machen, oder auf die Verbeßerung des schon angebauten Bodens verwendet wird, so ist dieses Bestreben nach

*) Soden Nationalökonomie 1r Band §. 69.

einer weitern Ausdehnung des Gewerbes ein hinlänglicher Beweis, daß die Landwirthschaft einen größern als gewöhnlichen Gewinn giebt, dann steigt auch der Kapitalwerth der liegenden Gründe, weil der reine Gewinn, nach dem landesüblichen Zinsfuß berechnet, die Zinsen eines größeren Kapitals ausmachen, und weil in dem gleichen Verhältniß die Nachfrage nach Gütern zunehmen wird. Es ist dann ganz billig, daß die Benützer der Domänengüter in dem Verhältniß des größern Gewinns einer größern Pacht oder die Prozente des größer gewordenen Kapitals bezahlen. *) Wenn aber der Pacht zu sehr — und ohne die folgenden Umstände genau in Betrachtung zu ziehen, erhöhet wird, so entstehet gleiche Gefahr für die Beförderung der Landeskultur, und für die Dauer und die fortdaurende Erhöhung der Dominaleinkünfte.

§. 192.

Es können zwey Aeker gleich viel Getraide geben, ohne daß man von dieser Gleichheit des Ertrages auch auf einen gleich großen reinen Gewinn zu schließen berechtigt ist. Ihre eigenthümliche Fruchtbarkeit kann von sehr ungleicher Qualität seyn, und der schlechtere kann durch einen größeren Aufwand von Arbeit und Anbaukosten auf einen größeren Grad des Ertragnißes gebracht worden seyn. Der reine Gewinn wird nach Abzug der Baukosten nur mit der innern Ertragsfähigkeit der Aeker, nach einer mittlern Kultur genommen, im Verhältniß stehen, und nur nach diesem — noch beßer, nach einem noch geringern Maasstab — wird die Erhöhung des Pachtschillings bestimmt werden können. Wenn es nach den allgemein aufgestellten Grundsätzen immerwährendes Bestreben des Staats seyn soll, der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen nicht sowohl größere Ausdehnung, als größere Vollkommenheit zu verschaffen, und

*) Smiths Nationalreichthum. 1r Theil. S. 144.

wenn der Staat selbst durch Versuche aller Art in seinen eigenen Domänen grössere Betriebsamkeit unter den Güterbesitzern erweken soll, so geschieht dieses — weit beßer als durch die Selbstverwaltung — durch billige Pachtbedingniße, und vorzüglich durch das Versprechen, daß bey einem mehr als gewöhnlichen Aufwande von Kultur und Anbaukosten, und selbst, wenn nach Abzug dieser ein mehr als gewöhnlicher reiner Gewinn übrig bleibt, der Pacht nicht erhöht wird. Der Pächter, welcher weiß, daß er, bey der geringsten Erhöhung des Ertrags, auch einen grössern Pachtschilling bezahlen muß, wird in der Summe, welche ihm noch übrig bleibt, keine hinlängliche Belohnung für seinen mehr als gewöhnlichen Aufwand von Arbeit finden, und dadurch muthlos gemacht, einen grössern Ertrag auch nicht erringen wollen, und vorziehen, in Befolgung des alten Schlendrians nicht mehr zu bauen, als er gerade nothwendig hat, um seine unentbehrlichen Bedürfniße und den Pachtschilling zu bestreiten, als jeden grössern Gewinn mit dem Staat zu theilen. Dieses ist nicht selten die Ursache, warum die Domänengüter weit schlechter angebaut sind, als das Eigenthum der Güterbesitzer.

§. 193.

Wenn die Kultur der Domänengüter mit den Fortschritten, welche die Güterbesitzer in der Landwirthschaft machen, nicht gleichen Schritt hält, so verliert der Staat schon durch ein lucrum cessans, weil eine beßere Benützung möglich ist, und ein damnum emergens, weil das Kapital sich vergrößert hat, ohne daß der Zinsenertrag in dem gleichen Verhältniß angewachsen ist. Wenn hingegen die Domänengüter nach ihrer größten Ertragsfähigkeit benützt, und wenn selbst ein etwas geringerer als mit dem reinen Gewinn immer im Verhältniß stehender Pachtschilling erhoben

wird, so wird dieser noch weit beträchtlicher seyn, als der, welcher bey der ganz schlechten Benützung geleistet werden konnte. Da — bei den durch die kurze Verzichtleistung auf die Erhöhung des Pachts begünstigten beßern Anbau — die Ertragsfähigkeit und der Kapitalwerth der Grundstüke grö-ßer geworden ist, so kann, nach dem Verfluß der laufenden Pachtzeit, mit der größten Billigkeit, ein beträchtlicherer Pachtschilling gefordert werden, und dieser Mehrertrag wird jene kurze Verzichtleistung vielmehr ersetzen. Dieser muß als ein Kapital angesehen werden, welches auf die Ver-beßerung der liegenden Gründe verwendet, erst nach dem Verfluß von mehreren Jahren Nutzen bringen soll.

Sind die Pachtbedingniße zu hoch gespannt, so kann wohl ein augenbliklicher höherer Ertrag, niemals aber jene Dauer der Einkünfte erreicht werden, weil dem Pächter gar kein oder ein nur äußerst geringer Gewinn gelaßen ist — weil die Pachtungsabgaben immer die gleichen sind, die jährliche Erzielung mag nun gut oder schlecht ausgefallen seyn — weil er außer Stand gesetzt ist, durch die Ersparnisße in guten Jahren, in schlechten eine hinreichende Summe zuzusetzen, um die Pachtungsabgaben zu bestreiten — so wird das geringste Unglük, eine Ernte, welche nur um et-was hinter dem gewöhnlichen Ertrag zurükgeblieben ist, den Pächter in die Unfähigkeit setzen, den Pachtschilling zu be-zahlen. Es müßen neue Rükstände auf die Bezahlung in beßern Jahren angehäuft werden. Der Staat muß einen Theil der Pachtsumme nachlaßen, oder der Pächter muß von der Pacht vertrieben werden.

§. 194.

Werden Rükstände bewilliget, so entstehen für die Si-cherheit der Einnahme der Staatseinkünfte alle die Nach-

theile, und in der endlichen Erhebung jene grenzenlose Willkühr, welche im §. 75. 76. und 77. dargestellt worden sind.

Werden Nachläße ertheilt, so wird die Veranlaßung, diese zu bewilligen, im Verhältniß der Uebertreibung der Pachtbedingniße seltener oder häufiger seyn, und in dem gleichen Grad allerley Willkühr und die Leitung durch unreine Beweggründe und Absichten, weniger geahndet und vermieden werden können. Dann wird der Ertrag des wichtigsten Domäneneinkommens ungewiß, schwankend und nach der guten oder schlechten Erzielung eines Jahrs beträchtlicher oder geringer, dann mangelt der ganzen Finanzverwaltung die feste Basis, einer Anzahl möglichst unvermeidlicher Einkünfte, ohne welche nichts festes bestehen kann, ohne welche auch die zwekmäßigsten Formen fruchtlos ohne Anwendung oder in ihrer Anwendung ohne Erfolg bleiben.

Es können Unglüksfälle, mehrere Jahre anhaltender Mißwachs, Krieg, die Domänengüter in einen so unglüklichen Zustand setzen, daß nach dem Maas dieses Unglükes, Allen und Einzelnen ein Nachlaß gestattet werden muß. In diesen Umständen muß das Domänengut als ein Kapital angesehen werden, welches, auch ohne sich zu vermindern, eine Zeitlang geringere Zinsen trägt, weil Unglüksfälle, welche weder der Eigenthümer noch der Pächter vorhersehen konnten, selbst bey der schönsten Erzielung, den Gewinn raubten oder der blühendsten Ertragsfähigkeit und des größten Aufwandes an Anbaukosten ohngeachtet, die Erzielung verheerte, ehe sie ihre Reife erlangt hatte.

§. 195.

Genau in dem Verhältniß der Billigkeit der Pachtbedingniße, oder der Summe, welche der Pächter für unvorhergesehene Unglüksfälle aufgespart hat, wird die Nothwendigkeit, Nachlaß zu ertheilen, eintreten, und in eben dem

Ver=

Verhältniß wird auch die Beträchtlichkeit der zu bewilligenden Nachläße stehen. Während dem Krieg leidet vorzüglich und am unmittelbarsten der Güterbesitzer. Alles, oft sogar seines Viehes beraubt, wird er nicht nur keine Abgaben bezahlen können, sondern der Staat wird ihm im Gegentheil Vorschüße machen müßen, um sich Vieh und die andern Mittel, seine Gewerbe fortzusetzen, anschaffeu zu können. Da aber durch den Krieg — weil eine mehr als gewöhnliche Menge von Menschen unterhalten werden mußte — eine größere als die gewöhnliche Menge Getraides erforderlich war — die Menschen, welche sonst den Akerbau trieben, zum Theil anders beschäftiget wurden — und da, weil die Landwirthschaft auf mancherley Weise gestört wurde — nicht einmal die gewöhnliche Menge Getraides erzielt werden konnte — und wenn die Magazine am Ende erschöpft waren, ein Mißverhältniß zwischen der Nachfrage und dem vorhandenen Getraide, die Theurung, entstehen muß, welche auch nach dem Kriege, bey einem geringern Erforderniß noch fortdauren wird, bis alle Feilschaften, welche während des Kriegs in ihrem Preis gestiegen, wiederum ihren vorigen Preis erlangt haben — oft aber auch, weil durch den Einfluß von Begebenheiten und Verhältnißen, welche zu beschreiben zu weit von dem vorgesetzten Ziel abführen würde, dieser niedrige Preis selten ganz wiederum erhalten wird, und da die größere Summe, welche der Güterbesitzer für seine Bedürfniße bezahlen muß, mit der größern Summe, welche er aus den Erzeugnißen seiner liegenden Gründe zieht, in keinem Verhältniße steht, da sein Gewinn mit dem hohen Preis der Feilschaften immer beträchtlicher wird — so wird auch ein Pächter eines Domänenguts, wenn die Pachtzeit noch einige Jahre nach dem Kriege fortläuft, und wenn sein Kriegsschaden, gegen den, welchen andere Landwirthe erlitten, nicht gar zu unerschwenglich ist, sich durch den grö-

ßern Gewinn nach dem Krieg wieder erholen können, und in diesem Verhältniß wird in den Zeiten der Noth wohl ein Vorschuß, niemals aber ein Nachlaß bewilligt werden müßen. Eben so vermindern auch Mißwachs und Viehseuche die Menge des zu erzielenden Getreides, ohne daß die Anzahl der Verzehrer vermindert wird, es entsteht daher auch aus diesen Ursachen eine unverhältnißmäßige Nachfrage, dann Theurung, und nach bald vorübergehendem Unglük, Wohlstand des Landwirths.

§. 196.

Wenn die Pachtbedingniße billig sind, so wird die Nothwendigkeit, Vorschüße zu ertheilen, weniger häufig seyn, und da diese Vorschüße aus der Domänenkapitalienkaße, und wenn in jener öffentlichen Anleihungskaße kein Geld vorhanden ist, aus dem Staatsschatz vorgeschoßen werden — da aber diese vorzuschießende Summe nicht durch den Grad des Erfordernißes, sondern nur durch den Grad der Entbehrlichkeit bestimmt werden darf — da wegen dieses Bedürfnißes der Zwek des Staatsschatzes nicht aus dem Gesicht verlohren werden darf, so wird die entbehrliche Summe unter einer großen Anzahl von Nothleidenden vertheilt, von jedem einzelnen kaum gefühlt, nicht von der Nothwendigkeit befreyen, Nachlaß zu gestatten, unter wenige vertheilt, hingegen jedem Einzelnen wohlthätiger seyn, als wenn ihnen selbst ein beträchtlicher Theil der Pachtsumme geschenkt würde.

Je billiger die Pachtbedingniße sind, desto sicherer wird auch der Ertrag der Dominaleinkünfte und die darauf gefußte erste und sicherste Basis der ganzen Finanzverwaltung, und also auch die Anhäufung der zu dem Staatsschatz bestimmten Summe: genau in dem Verhältniß der vollkom-

menen Bereitschaft steht auch der Theil derselben, welcher auf kurze Zeit entbehrt und zu Vorschüssen verwendet werden kann. *)

§. 197.

Diese Vorschüße werden in dem Verhältniß des Schadens, welchen der Hülfsbedürftige erlitten, ohne Zinsen immer auf geringere als die landesüblichen, oder nur auf wenige Prozente vorgeschoßen werden müßen, sonst ist dieses Anleihen keine eigentliche Unterstützung; sondern, weil es in dergleichen Verhältnißen gemeiniglich schwer ist, Kapitalien zu bekommen, mehr eine Begünstigung, welche jeder Privatmann, ohne etwas zu verlieren, auch hätte leisten können. Ein Nachlaß ist immer ein Verlust, und macht in den Einkünften, welche am sichersten fließen sollten, eine Lüke entstehen, welche nicht ausgefüllt werden kann. Ein Vorschuß hingegen, besonders wenn er aus der Baarschaft, welche in dem Staatsschatz aufgehäuft ist, gemacht wird, ist, wenn er auch, ganz ohne Zinsen zu fordern, gegeben wird, kein Verlust, weil die dazu verwendete Summe ihrer eigentlichen Bestimmung nach hätte unbenützt liegen bleiben sollen, und wenn auch Kapitalien, welche fortdaurenden Nutzen bringen, zu diesem Behuf verwendet werden, und gar keinen oder wenigstens einen weit geringern Nutzen bringen als der ist, welchen sie, nach ihrer gewöhnlichen Ertragsfähigkeit benützt, bringen sollten; so wird dieser Minderertrag durch die Benützung der aus dem Staatsschatz genommenen, nur zu diesem Endzwek entbehrlichen und sonst unbenützten Summe wieder ersetzt, und wenn er auch nicht ganz ersetzt wird, so ist diese Verzichtleistung auf einen größern Gewinn, mit dem Nachtheil, welcher aus der öftern Gestattung von Nachläßen für die Si-

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 35.

cherstellung des ganzen Finanzwesens entsteht, in keinem Verhältniß.

§. 198.

Wenn die Unfähigkeit des Pächters, nach dem Verfluß des festgesetzten Bezahlungstermins den Pacht zu bezahlen, sogleich durch die Verstoßung von dem Pacht gestraft, und wenn das Domänengut sogleich wiederum verpachtet wird, so entsteht freylich keine Lüke in der Bezahlung der jährlichen Pachteinkünfte. Gesetzt aber auch, daß durch dieses strenge Verfahren das Fließen der Einkünfte gesichert ist, so wird der Ertrag hingegen, weit entfernt, sich in dem Verhältniß der Fortschritte der Landwirthschaft zu vermehren, immer geringer werden. Abgerechnet, daß die Vertreibung von dem Pacht sehr oft die Nahrungslosigkeit einer ganzen Familie zur Folge hat, und wenn sie nicht durch sehr viele Beweggründe motivirt ist — deren Bestimmung oft von großer Willkühr abhängt — wenn auch nicht eine Ungerechtigkeit genannt werden kann — dennoch immer eine Handlung ist, welche sich selten mit dem Zweke des Staats und der Beschützung des Wohls aller und eines jeden vereinigen läßt, so wird nach einer solchen Vertreibung selten ein eben so beträchtlicher Pachtschilling wieder erlangt werden können.

§. 199.

Der Pächter kann selbst in der Ueberzeugung der Unmöglichkeit, bey den vorgeschriebenen Pachtbedingnißen bestehen zu können, ohne den Kapitalwerth des Pachtungsobjects zu verkleinern, die Pachtung in der Hoffnung übernommen haben, durch eine nicht auf die Dauer berechnete Benützung mehrerer Jahre, und durch die auch darauf berechnete Ersparniße in dem Aufwand der Anbaukosten einen so großen Gewinn zu machen, daß ihm selbst nach Abzug der Pachtabgaben ein beträchtlicher reiner Gewinn übrig bleibt. Diese

Ersparniße in dem Aufwand der Anbaukosten, sind wie jeder weiß, der die Landwirthschaft auch nur oberflächlich kennt, von der Verminderung der Ertragsfähigkeit der liegenden Gründe unzertrennlich. Ein Weinberg zum Beyspiel, deßen Ertragsfähigkeit jedes Jahr durch eine gewiße Anzahl Fuhren von Dünger erhalten werden muß, wird auch selbst, wenn die Düngung einige Jahre ausbleibt, immer noch eine mehr oder weniger reichliche Weinlese geben, sie wird aber in dem Verhältniß des längern Ausbleibens der künstlichen Nachhülfe immer kärger werden. Eben so verhält es sich mehr oder weniger, in dem Verhältniß der kleinen oder größern künstlichen Nachhülfe, welche erfordert wird, mit den andern Gattungen der liegenden Gründe. Wenn nun diese in ihrer Ertragsfähigkeit einmal so weit herunter gesunken sind, daß ihr Ertrag nicht mehr zureichend ist, dem Pächter noch über den Pachtschilling einen Gewinn zu verschaffen; so erklärt sich der Pächter unfähig zu bezahlen, und die Vertreibung von dem Pacht ist dann sein Wunsch.

Gewöhnlich wird — oder es sollte wenigstens in den Pachtkontrakten — festgesetzt werden, wie viel jedes Jahr nach einem mittleren Anschlag an Anbaukosten aufgewendet werden, welche Anzahl von Fuhren Dünger auf die Gründe geführt werden soll ꝛc. Wie schwer aber über alles dieses zu kontrolliren ist, wie spät der Verfall des Guts oft bemerkt wird, und wie schwer die Entschädigung zu schätzen und zu erheben ist, wenn der Pächter einmal die Pacht verlaßen, ist jedermann bekannt, dem Pachtungsentschädigungsgeschäfte durch die Hände gegangen sind.

§. 200.

Oder der Pächter glaubt die schweren Pachtbedingniße durch einen größern Aufwand von Arbeit und Kosten aufwägen zu können, und zählt vorzüglich auf einen größern

Gewinn in den letzten Jahren der Pachtung, weil bis dahin die durch den größern Aufwand von Arbeit und Anbaukosten erreichte größere Ertragsfähigkeit eine größere Erzielung verspricht, und die Erhaltung derselben einen geringern Aufwand erfordert, als ihre Erwerbung. Wenn nun ein unvorhergesehenes Unglük den Pächter in den ersten Jahren der Pachtung trifft, wo er, weit entfernt, Ersparnisse sammeln zu können, im Gegentheil mehr ausgiebt, als er einnimmt, und er als zahlungsunfähig von der Pacht gestoßen wird, so geschieht ihm die größte Ungerechtigkeit, ohne daß der Staat den geringsten Nutzen davon hat. Denn wenn auch selbst durch den größern Aufwand von Arbeitskosten des vertriebenen Pächters, die Ertragsfähigkeit des Gutes gewonnen hat, so wird bey der künftigen Pachtung doch immer mehr der Umstand in Betrachtung gezogen werden, daß der vorige Pächter bey den bestehenden Pachtverhältnißen nicht fortkommen konnte, und selbst bey der erwiesenen Erhöhung des Kapitalwerths leichtere Bedingniße gemacht werden müßen. Dann wird der künftige Pächter bey einer geringern Abgabe das benützen, was sein Vorgänger mit so großer Mühe angelegt, und in welchem er seinen Untergang gefunden hat.

§. 201.

Am häufigsten werden die Domänengüter versteigerungsweise in den Pacht gegeben, oder die Pachtsumme wird durch das höchste Gebot bestimmt. Durch diese Art der Pachtungsbestimmung glaubt der Staat den höchsten Pachtertrag zu erreichen, und den weitläufigen Berechnungen auszuweichen, welche erforderlich sind, um den Ertrag eines Guts zu erfahren. So allgemein befolgt diese Art der Pachtungsbestimmung auch ist, und so sehr auch dieses Verfahren den Finanzbeamten einleuchten muß, welche nur dar-

auf bedacht sind, den Ertrag — ohne Berükksichtigung der Zukunft — auf das höchste zu bringen, so wenig läßt es sich mit den ächten Grundsätzen, welche nach der Beförderung der Landeskultur und der Dauer der Staatseinkünfte streben, vereinigen. Der Ertrag eines Guts in einer gewißen Anzahl von Jahren ist schon seiner Natur nach kein Gegenstand, deßen Werth durch die Versteigerung festgesetzt werden kann. Nur Gegenstände, welche immer gleichen oder einen auf eine gewiße Zeit zu berechnenden Nutzen bringen, können durch die Versteigerung taxirt — und selbst über ihren eigentlichen Werth bezahlt werden, weil sie immer noch einen konvenzionellen Werth haben können. Dieser Ertrag ist sehr schwankend, er kann unmöglich vorher berechnet und eben so wenig als der Grad der Fruchtbarkeit der folgenden Jahre vorher gesehen werden, er läßt sich eigentlich nur nach dem Verlauf der Pachtzeit bestimmen.

§. 202.

Bey der Versteigerung eines Gegenstandes muß immer ein erstes Gebot angenommen werden. Dieses Gebot ist eigentlich der niedrigste Preis, den der Verkäufer festsetzt, und da, nach richtigen Grundsätzen, dem Verkäufer seinem einmal ausgebotenen Eigenthum durch mittelbares oder unmittelbares Steigern einen höhern Preis zu verschaffen nicht erlaubt seyn sollte, so thut er schon durch dieses erste Ausgebot auf sein Eigenthumsrecht Verzicht, oder er kann gesetzlich gezwungen werden, einem jeden, welcher nur etwas mehr anbietet, als das erste Ausgebot beträgt, gegen die Erlegung dieser Summe sein Eigenthumsrecht abzutreten. Wenn nun die Pachtsumme der Domänengüter auch versteigerungsweise, und zwar nach jenen einzig gerechten Grundsätzen festgesetzt wird, so ist es allerdings unumgänglich nothwendig, daß — wenn der Staat nicht Schaden leiden soll —

der Ertrag eines jeden zu verpachteten Domänenguts, so genau wie nur immer möglich, berechnet werde, um jenes erste Ausgebot festsetzen zu können. Da man nicht wohl vorher wißen kann, wie groß die Konkurrenz in der Steigerung seyn wird, so kann das Ausgebot nur durch den Mittelertrag, oder, in der Hoffnung der Konkurrenz in der Steigerung, durch eine um etwas geringere Summe festgesetzt werden, sonst ist es unmöglich zu vermeiden, daß der Staat oft einen zu geringen Pacht bezieht. Wie oft aber die Konkurrenz in der Versteigerung, und die schönen Hoffnungen, welche man darauf gebaut, durch die Uebereinkunft der Konkurrenten zu Waßer gemacht werden, ist durch öftere Erfahrung erwiesen.

§. 203.

Verstehen die Konkurrenten ihren Vortheil, so werden sie auf das erste Ausgebot gar nicht steigern und den Staat zwingen, entweder zu der Selbstverwaltung seine Zuflucht zu nehmen, oder ein geringeres Ausgebot anzusetzen. Nach ihrer getroffenen Uebereinkunft wird — nur ein — oder um ihr Einverständniß zu verhelen — nur wenigemal gesteigert werden, und der Staat wird sich durch diese Umgehungen in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, das Gut gegen eine Summe in Pacht zu geben, welche offenbar geringer ist, als der kleinste Ertrag. Dann ist der Verlust am Tage.

Sind die Konkurrenten nicht übereingekommen, so wird die Konkurrenz in der Steigerung oft gränzenlos seyn, weil der Werth des Ertrages etwas schwankendes ist: die Pächter weit entfernt, einen Mittelertrag anzunehmen, denken dann nur an den höchsten Ertrag, welcher sich in ihrer Einbildung und in ihrer eitlen Hoffnung oft unendlich vergrößert; dazu kommt noch ein mißverstandenes Ehrgefühl, das, wornach man einmal einen Wunsch geäußert hat,

um jeden Preis zu erlangen; Bosheit, den übrigen die Erfüllung des Wunsches so theuer als möglich zu machen, und so manche andere Schwachheiten kommen sodann mit in das Spiel, und es geschieht oft, daß die Pachtungssumme noch einmal so hoch hinaufgetrieben wird, als es der Mittelertrag des Guts ist. Oft sind dem Beamten, welcher die Verpachtungen besorgt — in der Befolgung von zuverläßig ganz falschen Grundsätzen Prozente von dem Ertrag gestattet, und es wird dann sein eigener Vortheil seyn, die Pachtungssumme auf das äußerste zu treiben.

Die Staatseinkünfte werden freilich durch diese überspannten Pachtungssummen vergrößert, auf der andern Seite wird aber die Beförderung der Landeskultur und die Dauer der Domäneneinkünfte in gleichem Maaß gefährdet; wenn nicht eine außerordentliche Fruchtbarkeit die ganze Anzahl der Pachtjahre begünstigt, so wird der Pächter nicht bestehen können, er wird die Bedingniße, die er eingegangen hat, nicht halten können, man wird ihm Nachlaß ertheilen, oder er wird von dem Pacht vertrieben werden müßen. Wie sehr in beyden Fällen die Dauer der Staatseinkünfte gefährdet wird, ist schon §. 78. dargestellt worden.

§. 204.

Es giebt Gegenstände, welche für den Besitzer nicht nur den Gewinn, sondern noch einen konvenzionellen Nutzen haben können, und in einem solchen Verhältniße kann der Käufer etwas mehr über den Ertrag der eigentlichen Nützung bezahlen. Der Besitz eines Grundstüks ist oft Vorbedingniß, um Bürger einer Gemeinde zu werden. Oder ein Haus, oder ein Grundstük ist von einem andern so umschloßen, daß der Besitz des umschloßenen den Werth des Ganzen um eine weit beträchtlichere Summe erhöht, als es der Werth des arrondirenden Theils ist. Der Ertrag eines Domänenguts

hat hingegen auch nicht den geringsten andern Nutzen, als den Geldwerth des Ertrages. Denn die blos temporäre Benützung eines umschloßenen Terrains wird den Kapitalwerth des umschließenden niemals vermehren, und die Pachtung eines Domänenguts wird nach nächstens zu entwikelnden Grundsätzen nicht hinreichend seyn, jemand das Bürgerrecht zu verschaffen.

§. 205.

Der einzige reelle Vortheil, welchen die Bestimmung der Pacht durch die Steigerung darbietet, ist der freye Zutritt, welcher einem jeden, der die gesetzlichen Vorbedingnisse erfüllen kann, gegeben ist, in der öffentlichen Versteigerung mitzukonkurriren, und die Verhinderung der Misbräuche und der Begünstigung der Beamten, welche das Verpachtungsgeschäft leiten, wenn die Person des Pächters schon vorher bekannt, oder wenn sie gar ihrer Wahl überlaßen ist. Es scheint mir aber, daß auf folgende Art dieser freye Zutritt eben so gut erreicht werden könne, wenn nämlich, sobald einmal die Pachtungssumme nach dem Mittelertrag des zu verpachtenden Gutes festgesetzt ist, in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, daß alle Konkurrenten, welche Willens sind, den Pacht unter den vorgesetzten Bedingnißen zu übernehmen, aufgeboten werden, sich bey der einschlagenden Behörde zu melden, und wenn dann durch das Loos unter ihnen entschieden wird, wer Pächter seyn solle. Durch diese Art der Ertheilung werden auch die Misbräuche der Beamten in der Schätzung des Ertrages fruchtlos, und in der Vergebung der Pachtung durch die Einfachheit des Gangs der Geschäfte verhindert.

Da der Beamte — selbst wenn es auch nur wenige Konkurrenten sind — wenn selbst bis auf den Tag der Verlosung sich auch nur Einer gemeldet hat, nicht voraussehen kann, ob nicht an dem Tag der Verlosung sich noch mehrere

melden werden, und wegen dieser Ungewißheit die Person des Pächters auch nicht mit der geringsten Wahrscheinlichkeit vorher bestimmen kann, — so wird die Entschädigung für seine Unredlichkeit, und für die Gefahr, unredlich gehandelt zu haben, aus der nämlichen Ursache eben so unsicher seyn. Daß alle Konkurrenten sich vereinigen werden, den Beamten zu bestechen, läßt sich nicht vermuthen, da jeder zu sehr Gefahr läuft, den Antheil an der Summe, welchen er bezahlt hat, um den Beamten geneigt zu machen, zu verlieren, und da selbst, wenn sie sich dahin vereinigen, daß der, welcher das gute Loos bekommen, die ganze Summe tragen soll, sehr leicht das Loos auf einen andern, welcher nicht in ihrer Verbindung steht, fallen kann.

§. 206.

Weit größere Gelegenheit hat der unredliche Beamte bey der Bestimmung der Pachtsumme durch die Versteigerung, sein Interesse zum Nachtheil des allgemeinen zu besorgen; schon in der Ansetzung des Ausschlagpreises, in der Art der Versteigerung und des Zuschlagens kann er im Einverständniß mit den Steigernden hundert Kniffe anwenden. Man scheint auch in mehrern Staaten von diesem Unwesen überzeugt worden zu seyn, da an vielen Orten den Beamten, welche das Pachtungsgeschäft leiten, vermuthlich, um ihre Ehrlichkeit mit der Fessel des Eigennutzes zu binden, einige Prozente von dem Ertrag der Pachtsumme gestattet werden. Durch diese Begünstigung giebt der Staat den Beamten, so zu sagen, einen Wink, welcher auf die Besorgung ihres Privatvortheils hindeutet, und welcher sie lehrt, diese Staatseinkünfte auch als eine Quelle ihrer Einkünfte zu betrachten, und in dieser Rüksicht wird ihr Interesse das Staatsinteresse so oft überwiegen, als der, welcher einen Pacht um jeden Preis zu erlangen sucht, größere Vor-

theile verspricht, als die sind, welche der Staat durch die Gewährung der Prozente zusichert.

§. 207.

Wenn in einem Staate, entfernt von jener häßlichen Plusmacherey, die Finanzen nach Grundsätzen der Billigkeit und des Rechts verwaltet werden; so dürfen die Pächter der Domänengüter nicht mit unüberschwinglichen Lasten überhäuft seyn. Nach jenen Grundsätzen kann nur der mittlere Ertragswerth die Pachtsumme bestimmen, und eine höhere Pachtsumme ist eben so gut Wucher, als wenn von Kapitalien größere, als die landesüblichen Procente gefordert werden.

§. 208.

Durch die möglichst bestimmte Festsetzung der Pachtbedingniße bekommt die Dauer und die Unveränderlichkeit des Einkommens noch eine neue Sicherheit, die eben so wichtig ist, als die, welche durch die Mäßigkeit der Pachtsumme selbst erlangt wird, und auf der andern Seite wird durch die Festsetzung dieser Bestimmungen der Pächter in dem Genuß seiner Benützungsrechte gesichert. Die ersten dieser Pachtbedingniße sind folgende.

§. 209.

Es ist nicht hinreichend, daß der Pächter Bürger des Staats sey, welchem die Domänen angehören, sondern er muß auch Bürger der Gemeinde seyn, in deren Bezirk der gepachtete Gegenstand liegt, oder er muß wenigstens während der Pachtzeit allen Gewerbsgesetzen und Handwerksverordnungen unterworfen seyn, eben so gut, als die übrigen Gewerbtreibenden, welche Bürger sind, und ihr Gewerb als Eigenthum besitzen. Sonst entstehen ungleiche Gewerbsverhält-

niße, und der neue Ankömmling kann sein Gewerbe mit größerem Vortheil treiben, als der schon seit längerer Zeit Angesessene, da er als Fremdling — wenn auch mittel- oder unmittelbar an den Staatslasten — dennoch an den Gemeindelasten oft gar nicht, immer aber nur in dem Verhältniß des Werthes des gepachteten Gegenstandes zu tragen verbunden ist.

§. 210.

Wenn, wie es leider nur zu oft der Fall ist, Gemeinheiten durch anhaltenden Kriegsschaden in eine schwere Schuldenlast versunken sind, wenn, um die Schulden abzuzahlen, und um die Interessen zu bestreiten, beträchtliche Vermögenssteuererhebungen eingeführt werden müßen, so hat der Pächter eines Domänenguts doppelten Vortheil, daß er diese Abgaben wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange tragen muß, und daß ihm also ein größerer reiner Gewinn übrig bleibt; dann hat er den unzuberechnenden Vortheil, daß sich das Kapital, welches er auf die Betreibung und auf die Verbeßerung seines Gewerbes verwendet, in einem weit schnellern Verhältniß vermehrt, als man bloß von der Größe des Antheils, welchen er im Verhältniß des Gewinns seines Gewerbes an den Gemeindlasten tragen sollte, zu schließen wähnt.

Wenn das Pachtungsobjekt aus liegenden Gründen besteht, so ist der Pächter in der Ausdehnung seines Gewerbes durch den bestimmten Flächenraum und — in der Voraussetzung, daß die Güter immer nach ächten Finanzgrundsätzen verpachtet worden sind, — selbst durch einen größern Aufwand von Kulturkosten, auf einen viel höhern Grad des Ertrags nicht gebracht werden können, — in der Erlangung eines größern als gewöhnlichen Gewinns größeren Schwierigkeiten ausgesetzt, oder der erlangte größere

Ertrag bezahlt nicht immer den Aufwand der außerordentlichen Kosten.

Sind aber die Pachtungsobjekte Gewerbe, wie Brauereyen, Wirthschaftsgerechtigkeiten ꝛc., wo die Quantität des Fabrikats nicht durch die Natur des Pachtungsobjekts, sondern nur durch den Grad des Absatzes bestimmt wird, so kann der Pächter, wegen des ungleichen Besteurungsverhältnißes, in welches er gegen die Gewerbtreibenden gleicher Art gesetzt ist — in dem Genuß der daraus entstehenden Vortheile — sein Fabrikat genau um das wohlfeiler geben, oder in einer beßern Qualität fertigen, als der Antheil macht, welchen er im Verhältniß seines Gewerbes als Bürger, an den Gemeindslasten tragen sollte, und der Gewinn, den er nehmen muß, um für seinen Aufwand von Kosten und Arbeit gedekt zu seyn, wird in eben dem Verhältniß geringer werden. Da nun in gewöhnlichen Umständen die Käufer ihre Bedürfniße da kaufen, wo sie am wohlfeilsten zu haben sind; so wird diese Wohlfeile in dem Verhältniß des größern Absatzes immer größer und der Absatz der übrigen Gewerbtreibenden gleicher Art immer geringer werden.

§. 211.

Weil man befürchtete, die Bedingniß, daß jeder Pächter den Gewerbs- und Handwerksordnungen unterworfen seyn muß, in deren Bezirk das Pachtungsobjekt liegt, möchte die Konkurrenz in der Nachfrage nach den Pachtungen vermindern, und daß dadurch den Mitgliedern der Gemeinde ein gleichsam ausschließliches Recht auf die pachtungsweise Benützung der in ihrem Bezirk gelegenen Domänengüter eingeräumt sey, so ist man auf den Ausweg gerathen, den Pacht just um die Summe zu vermehren, welche der Pächter an den Gemeindslasten zu tragen verbunden wäre.

Wenn die Pachtungsobjekte Gemeindeigenthum sind,

und die Pachtsummen in die Gemeindskasse fließen, so verliert die Gemeinde, ökonomisch genommen, nichts darunter, indem es auf das gleiche hinauskommt, ob die Abgabe, die von ihm als Pächter — und die, welche von ihm als Bürger bezahlt werden sollte, unter einer einfachen oder unter einer doppelten Benennung bezahlt wird. Sind die Pachtungsobjekte hingegen Domänen in dem engern Sinne des Worts, und wenn diese Pachtungssumme einmal in die Staatskasse geflossen, so verändert der Theil des Pachtertrags, welcher aus der Summe besteht, die der Pächter als Gemeindsbürger bezahlen sollte, seine Bestimmung; das Gemeindseinkommen verwandelt sich in ein Staatseinkommen, und ist für die Gemeinde eben so gut verloren, als wenn es gar nicht erhoben worden wäre. Da es ein oft nur zu allgemein ausgebreiteter Grundsatz ist, die Domänen-einkünfte immer in dem allerhöchsten Grade ihrer Ertragsfähigkeit zu benutzen; so wird die Versicherung, daß der Mehrertrag, welcher durch die Vereinigung der schuldigen Gemeindeabgaben mit der Pachtsumme entstanden ist, den Gemeinden wieder hinausbezahlt werden soll, ungern ertheilt, und in der Erfüllung des Versprechens würde man noch größere Schwierigkeiten finden.

§. 212.

Wenn auch durch diese Pachterhöhung ein verhältnißmäßigeres Abgabenvertheilniß zwischen den Domänenpächtern und den Eigenthümern von Gewerben entsteht — ganz gleich kann dieses Verhältniß niemals werden, weil die Gemeindsabgaben genau in dem Verhältniß der Gemeindsausgaben einer beständigen Ab- und Zunahme unterworfen sind, die Pachtsummen aber, wenn sie einmal festgesetzt sind, so lange der Pachtvertrag dauert, nicht abgeändert werden können — so wird eine vollkommene Gleichstellung der Gewerbsverhältniße dennoch nicht erreicht.

Oft erfordert es die Lage eines Orts, die Größe des Absatzes — welche in den bestehenden Handlungsverhältnißen auf eine bestimmte Quantität eingeschränkt ist — diesen Grad nicht übersteigen zu laßen. Oder es ist die Folge einer nicht mehr auf die jetzigen Zeitumstände paßenden Gemeindsverfaßung, daß die Gewerbe durch mancherley Handwerksgesetze, Gewerbsverordnungen und Gewohnheiten und dergleichen auf verschiedene Weise eingeschränkt sind. In jedem Fall wird der Gewerbspächter, wenn er sich an diese Gewerbsgesetze nicht zu binden hat, den Eigenthümern von Gewerben großen Schaden zufügen können.

Sind die Gewerbtreibenden, wegen der Unmöglichkeit eines größern Absatzes, jeder auf eine gewiße Quantität der Fabrikation eingeschränkt, und ist diese Quantität selbst gesetzmäßig bestimmt, so wird der Pächter, den dieser Zwang nicht trifft, seinem Gewerbe eine größere Ausdehnung und genau in dem Verhältniß dieser größern Ausdehnung, sein Fabrikat wohlfeiler geben können, dann wird die wegen Mangel an Absatz entstandene Nahrungslosigkeit noch mehr vermehrt.

Ist hingegen die Möglichkeit eines größern Absatzes erwiesen, und die Industrie der Gewerbtreibenden nur durch die nicht mehr paßenden Handwerksgesetze gehemmt, so ist es eben so ungerecht, dem Pächter den ganzen Nutzen des möglichen größern Absatzes zu laßen, und die schon bestehenden Gewerbtreibenden, anstatt sie in der Erfüllung der ersten und schönsten Regierungspflichten von dem Handwerkszwang zu befreyen, in ihrem Gewerbe noch mehr zu hemmen.

§. 213.

Da der Pächter, wenn er sich allen diesen Gewerbsgesetzen unterwirft, auch in die Pflichten des Bürgers eintritt, und in dieser Rükficht, so lange er in der Benützung

der

der Pachtung ist, selbst Bürger wird; so könnten hier Schwierigkeiten, welche die Gemeinden — aus einem unrichtigen Gesichtspunkt — gegen die so sehr bedingte Aufnahme der nur für eine bestimmte Zeit aufzunehmenden Bürger machen könnten, eine geringere Konkurrenz in der Nachfrage nach Pachtungen veranlaßen. Alle diese Schwierigkeiten fallen weg, so bald man bedenkt, daß die Vorbedingnisse, welche zu der Pachtung und zu der Aufnahme in eine Gemeinde erfordert werden, ganz die gleichen sind. So wird erfordert, daß der aufzunehmende Bürger in einem guten Ruf stehe, daß er in dem Stande seye, Proben von Kenntnißen und Erfahrungen in dem Gewerbe abzulegen, in welchem er seinen Unterhalt suchen will, und in dem Verhältniß des Kapitals, welches er in seinem Gewerbe umzuwenden gedenkt — oder also in dem Verhältniß der Vortheile, welche er von seinem neuen Bürgerrecht zu ziehen gedenkt — durch Beweisführung eines eigenen Vermögens, oder durch die Verbürgung anderer, für den Antheil, den er an den bürgerlichen Lasten zu tragen schuldig seyn wird, eine hinlängliche Hypothek zu stellen fähig seye.

Wenn auch die Regierung vielleicht selten gut daran thut, eine Gemeinde zu zwingen, einen neuen Bürger in ihre Mitte aufzunehmen, welcher, wenn er auch dem ersten Vorbedingnisse entspricht, nur durch jene oft kleinlichen und grundlosen Gemeindsintriguen ausgeschloßen worden ist; so kann diese Schonung des Gemeindwillens niemals bey den Domänenpächtern statt finden, weil die Zeit ihres sehr bedingten Gemeindsbürgerrechts nicht von langer Dauer ist, genau durch die Anzahl der Pachtjahre bestimmt wird, und weil der Weigerung der Gemeinde hier zu offenbar Eigennutz zum Grunde liegt.

§. 214.

Nur dann wird die Konkurrenz in der Nachfrage nach Pachtungen nicht gehemmt seyn, wenn diese vorübergehende Gemeindsbürgerschaft mit der Verzichtleistung auf ein vorher genoßenes Bürgerrecht nicht erkauft werden muß. Abgerechnet, daß, da mit dem Ablauf der Pachtjahre die Veranlaßung und der Zwek dieses Bürgerrechts aufhört, dieser Umstand allein schon hinreichender Grund seiner Aufhebung ist, muß hier ganz vorzüglich das ökonomische Verhältniß der Gemeinden in Betrachtung gezogen werden.

§. 215.

Der Finanzzustand einer Gemeinde ist entweder aktiv oder passiv. Die Vortheile, welche der Bürger aus den Gemeindsweiden ꝛc. aus dem Gemeindeeigenthum überhaupt zieht, sind entweder größer oder kleiner als die Abgaben, die er als Bürger zu bezahlen schuldig ist, oder sein Bürgerrecht giebt einen größern oder kleinern, oder gar keinen Nutzen. Da nun die Gemeinden des gleichen Bezirks — aus Ursachen, deren zu viele sind, um hier alle angeführt zu werden — oft in den verschiedensten ökonomischen Verhältnißen stehen; so würden die Bürger der Gemeinden, welche stärkere Abgaben zu leisten haben, alles anwenden, in Gemeinden, deren Finanzverhältniße in beßern Umständen sind, Domänengüter zu pachten, um dadurch in vortheilhaftere bürgerliche Verhältniße versetzt zu werden, während dem die Domänengüter in dem Bezirke von Gemeinden, welche mehr Schulden als Vermögen haben, ohne Nachfrage von Auswärtigen bleiben, da keiner so leicht vortheilhaftere bürgerliche Verhältniße gegen nachtheiligere vertauschen wird. Wenn auch der Staat durch die größere Nachfrage nach der Pachtung von Domänen in den erstern Gemeinden zunimmt, so würde er hingegen durch den ge-

ringern Ertrag der Pachtungen in den letztern Gemeinden gestraft werden. Auch wäre eine solche Verpachtung höchst ungerecht, dem schönsten Zweke des Staats, der Sicherheit des Eigenthums, entgegen gesetzt, und würde ein Schwanken und eine Ungewißheit in der Sicherheit des Gemeindeigenthums entstehen machen, welche unabsehbar in ihren Folgen seyn würde.

§. 216.

Eine Gemeinde, welche beträchtliches Eigenthum besitzt, deren Bürger großes Einkommen an Holz ꝛc. beziehen, denen eine große Weide einen großen Viehstand gestattet, kann einen Fremden nur in den Mitgenuß aller dieser Vortheile aufnehmen, wenn er sich einkauft, das heißt, wenn er der Gemeinde eine Summe bezahlt, welche gerade so groß ist, als die ökonomischen Vortheile, die er genießen wird, zu einem Kapital angeschlagen. Geschieht dieses nicht, so vermehrt sich die Anzahl der Nutznießer, ohne daß sich das Kapital vermehrt, und genau in dem Verhältniß der Größe des neuen Antheils werden sich die Antheile aller am Kapital und Nutznießung vermindern.

Wenn eine Gesellschaft von Kaufleuten einen andern in ihre Handlungsverbindung aufnimmt, so muß der Neuaufzunehmende sich gewöhnlich durch ein Kapital, welches mit dem schon bestehenden Fonds der Handlung im Verhältniß steht, einkaufen; eine Handlungsgesellschaft sucht oft dergleichen neue Theilnehmer, um einen größern Fonds, und durch diesen einen mehr als verhältnißmäßig größern Gewinn zu erlangen. Da nun dieses Verhältniß des Gewinns bey dem Gemeindfonds niemals statt haben kann, und die Vergrößerung des Kapitals, wenn sie mit dem Zuwachs eines neuen Antheils verbunden ist, auch keinen außerordentlichen Vortheil bringt, so wird auch nicht sehr darnach gestrebt werden, die Anzahl der Bürger zu vermehren, und da der

Vortheil gänzlich auf der Seite des Neuangenommenen ist, es auch um desto billiger seyn, daß er den gemachten Forderungen entspreche.

§. 217.

Wenn nun ein Bürger einer andern Gemeinde Domänen pachtet, welche in dem Bezirke einer solchen Gemeinde liegen, so wird er sich den Gewerbsgesetzen unterwerfen müßen, ohne auf alle Einkünfte der andern eigentlichen Bürger Anspruch machen zu können. Nur Pächter, wird er auch nur zu den Nutzungen berechtigt seyn, welche ein Aggregat des gepachteten Gegenstandes sind — es ist oft der Fall, daß ein Domänengut Antheil an der Gemeindweide und den Holzungen ꝛc. hat — auf jene personellen Einkünfte hingegen, welche jeder Bürger als Theilhaber des Gemeindskapitals genießt, hat der bloße Pächter schon darum keinen Antheil, weil er auf sein erstes Bürgerrecht nicht Verzicht gethan hat, und weder an zwey Orten zugleich Bürger seyn kann, noch die Vortheile von zwey Bürgerrechten zugleich genießen kann.

§. 218.

Man wird hier die Einwendung machen, daß Domanialobjecte, welche von der Benutzung der Gemeindswaldungen, Gemeindsweiden ꝛc. ausgeschloßen sind, ganz für sich bestehende Gewerbe oder Güter bilden, welche in gar keinem Gemeindeverhältniß stehen können, und da sie die mit diesem Verhältniß verbundenen Vortheile nicht genießen, auch den Gewerbegesetzen der Gemeinde, in deren District sie liegen, nicht unterworfen seyn können. Rechtlich und staatsrechtlich genommen, ließe sich vielleicht die Beweisführung einer solchen Ausnahme denken, staatswirthschaftlich hingegen betrachtet, läßt sich eine solche Ausnahme mit dem Bestreben der Regierung, möglichst gleiche Gewerbsverhältniße zu erhalten, nicht vereinigen. Diese uneinge-

schränkte Gewerbsfreyheit könnte vielleicht gar als eine Entschädigung für die großen Bürgerrechtsvortheile angesehen werden, welche die bürgerlichen Gewerbtreibenden gleicher Art genießen. Sehr selten, ich mögte beynahe behaupten, niemals sind die Vortheile des Bürgerrechts so bedeutend, daß die uneingeschränkte Gewerbsfreyheit dadurch aufgewogen würde.

§. 219.

Daß die Bürger einer Gemeinde, welche in glüklichen Finanzverhältnißen steht, in dem Genuß ihrer Bürgerrechtsvortheile einen größern Pacht bezahlen können als Auswärtige, ist eine Inkonvenienz, welcher sich nicht ausweichen läßt, und welche, genau untersucht, auch nicht von so großem Nachtheil ist, indem dadurch weder die Konkurrenz in der Nachfrage sehr verkleinert wird, noch diese Vortheile so groß seyn werden, daß die Bürger dadurch in den Stand gesetzt sind, über die gewöhnliche Konkurrenz eine so große Summe zu bezahlen, daß sie durch dieses größere Angebot in den ausschließlichen Genuß der in ihrem Bezirke gelegenen Verpachtungsobjecte gesetzt werden.

So wie sich die Bedürfniße der Menschen und der Staaten vermehrt haben, eben so haben sich auch bey dem geänderten Staatenverhältniß die Bedürfniße der Gemeinden vermehrt und vervielfacht, ohne daß sich ihre Einkünfte immer in dem gleichen Verhältniß vermehrt haben. In diesen Verhältnißen und in den Kriegserlittenheiten unserer Tage muß die Ursache des Verfalls des Finanzwesens der oft blühendsten Gemeinden, und der Schuldenlast, unter welcher viele seufzen, gesucht werden. Jene positiven ökonomischen Vortheile, welche das Bürgerrecht seinen Besitzern oft gab, werden nach und nach ganz verschwinden, am häufigsten werden sie aber negativ werden, und der Einfluß, welchen jene positiven ökonomischen Vortheile des

Bürgerrechts auf das Pachtungswesen haben könnten, wird immer weniger in Erwägung gezogen zu werden verdienen.

§. 220.

Eine Gemeinde, welche durch Unglüksfälle aller Art eine große Schuldenlast angehäuft hat, kann keines ihrer Glieder seiner Bürgerpflicht entlaßen, bis es den Theil der Schuld, welchen es in dem Verhältniß seines Vermögens an der ganzen Gemeindeschuld zu tragen schuldig ist, abgezahlt hat, sonst würde sich die Anzahl der Theilhaber an der Schuld vermindern, ohne daß die Schuld selbst abnehmen würde, und genau in dem Verhältniß der Abnahme der Theilnehmer, welche, ohne sich auszukaufen, austreten, der Theil, welchen jeder der übrigen zu tragen hat, größer werden. Wenn nun die Pachtung eines Domänenguts zu dem Bürgerrecht der Gemeinde, in deren Bezirk das Pachtungsobject gelegen ist, qualifizirt; so würden besonders die reichern Bürger sich durch die Pachtung eines Domänenguts, die Bürgerrechtsvortheile in einer — gar nicht — oder wenigstens minder verschulderen Gemeinde — zu verschaffen wißen. Durch dieses Bestreben, sich von nachtheiligen Bürgerrechtsverhältnißen los zu machen, würde eine größere Konkurrenz nach Pachtungen in den durch vortheilhafte Finanzverhältniße beglükten Gemeinden erreicht, wenn — anders die Domänengüter nach den Grundsätzen der berüchtigten Plusmacherei durch die Versteigerung verpachtet würden. — Hier ist diese von den unglükseligsten Folgen für die Gemeinden, deren Finanzverhältniße in schlechten Umständen sind. Die reichsten Kapitalisten und Gewerbtreibenden, welche an keinen Grund gebunden sind — nichts desto weniger aber mit ihrem Vermögen für die Gemeindeschuld haften müßen — werden sich nach und nach entfernen, und die ganze Last auf die Landwirthe wälzen,

welche die Natur ihres Eigenthums und Gewerbes an Grund und Boden bindet, und welche ihren Aufenthalt immer nur mit vielen Schwierigkeiten verändern können. Die Abgaben werden dann, weil sie auf eine kleinere Anzahl vertheilt sind, immer beträchtlicher. Der Absatz der Landesproducte wird in dem Verhältniß der Anzahl der Einwohner immer kostbarer, und der Kapitalienstok, welcher in den Gewerben umfließt, mit der Anzahl der Gewerbtreibenden immer kleiner. Dann müßen die übrig gebliebenen Bürger wegen der größern Leistung der Abgabe, und wegen der in dem gleichen Verhältniß zunehmenden Unmöglichkeit diese zu bezahlen immer ärmer und dürftiger werden.

Wenn auch dieses nicht hinlänglich überzeugen — und nicht stark genug gegen eine solche Plusmacherei sprechen würde; so sollte es um desto gewißer die Betrachtung thun, daß es die heiligste Pflicht des Staats sey, jeden in dem Besitz seines Eigenthums zu schützen. Das ganze Grund- und Kapitalienvermögen der Gesammtheit der Gemeindebürger bürgt für die Gemeindeschuld und bildet ihre Hypotheke. Jede Verminderung dieser Hypotheke vermindert die Sicherheit des Ganzen und der einzelnen Theile der Schuld. Es ist also ganz einleuchtend, daß jeder Schuldtitel — so wie die Größe der Hypothek abnimmt — auch an seinem Werth verliert, und in so fern wird durch diese Art der Verpachtung, welche mit der Verminderung der Hypotheke unzertrennlich ist, das Eigenthum der Gemeindkreditoren verletzt.

§. 221.

Von eben so unglükseligen Folgen wäre es hingegen auch für eine verschuldete Gemeinde, wenn es nicht Vorbedingung der Pachtung wäre, daß der Pächter wenigstens während der Pachtzeit allen Gewerbsgesetzen und

Handwerksverordnungen unterworfen seyn muß. Vorzüglich in diesem Verhältniß fällt es auf, wie zwekmäßig es ist, wenn das Domäneneigenthum, welches sich zu der Verpachtung qualifizirt, so wie andere Gewerbe oder liegende Gründe, welche in dem Gemeindsbezirk liegen, ihren Theil an den Gemeindslasten tragen.

So wie die Pächter, welche in dem Bezirk einer Gemeinde gepachtet haben, deren Bürger einen positiven ökonomischen Nutzen von ihrem Bürgerrecht genießen, nur auf diejenigen Einkünfte Anspruch machen können, welche ein Annexum des gepachteten Gegenstands sind, eben so wenig kann eine Gemeinde, welche durch ihr Bürgerrecht keinen positiven ökonomischen Vortheil gibt, von einem Auswärtigen, welcher in ihrem Bezirk ein Domäneneigenthum gepachtet, andere Abgaben fordern, als die sind, welche er als Pächter eines Benutzungs-Objekts, welches diesen Abgaben unterworfen ist — aber nicht als Bürger — zu bezahlen schuldig ist. Eben so wenig als er Bürger an zwei Orten seyn kann, eben so wenig kann er auch gezwungen werden, in zwei Gemeinden mit seinem Vermögen an verschiedenen Gemeindsschulden zu tragen, und wenn das Benützungsobjekt vermöge früherer Verordnungen nicht gemeindsteuerbar geworden ist, so kann man den Pächter eben so wenig anhalten, Gemeindsabgaben zu bezahlen, als in dem entgegengesetzten Fall die Gemeinde gezwungen werden kann, das gepachtete Domänengut an der Benutzung der Gemeindewaldungen und der Weide Antheil nehmen zu laßen, wenn dieses Recht nicht ein Aggregat des Pachtungsobjekts ist.

Der Pächter ist gegen die übrigen mit Abgaben überhäuften Gewerbtreibenden gleicher Art, in ein, in doppelter Rükficht vortheilhaftes Verhältniß gesetzt. Erstens bezahlt er keine Abgaben, und dann, wenn die Finanzverhält-

niße des Orts, wo er Bürger ist, vortheilhafter sind als die der Gemeinde, in deren Bezirk er gepachtet hat, so wird er auch von dem in seinem Gewerbe umlaufenden Kapital weniger Abgaben geben müßen, also in dieser doppelten Hinsicht vor den übrigen Gewerbtreibenden gleicher Art in seinen Gewerbverhältnißen außerordentlich begünstigt seyn, und wenn er auch gezwungen ist, sich den Handwerksgesetzen zu unterwerfen, so wird dieser Zwang jene allzu wichtigen Vortheile niemals ganz überwiegen. Wenn dann der Pächter noch den erforderlichen Gewerbfleiß damit vereiniget, so kann es ihm nicht fehlen, im Verhältniß der Einschränkung, welcher das Gewerb unterworfen ist, die übrigen Gewerbtreibenden gleicher Art in ihrer Nahrung zu beeinträchtigen, und oft nach und nach den größten Theil des Absatzes an sich zu ziehen. Dann kommt nach künstlich geschaffener Nahrungslosigkeit die Dürftigkeit der Bürger, welche unter der Last der Abgaben beinahe versinken, auf das höchste.

§. 222.

Je nachtheiliger die Finanzverhältniße einer Gemeinde sind, und je weniger die in ihrem Bezirk gelegenen Pachtungsobjekte zur Theilnahme an den Gemeindslasten gezwungen werden können, desto größer wird auch für auswärtige Pächter der konvenzionelle Werth dieser Pachtungen seyn, und desto weniger werden die einheimischen im Stande seyn, einen so beträchtlichen Pacht zu bezahlen als die auswärtigen, welche nicht gezwungen werden können, auch das geringste an den Gemeindlasten persönlich zu tragen, und wenn auch hier nur nach dem größten Ertrag der Domänen gegeizt wird, wenn alle, auch die ersten und einfachsten Hülfsmittel, solchen Gemeinden wiederum aufzuhelfen, jenem einzigen Bestreben aufgeopfert sind, so

wird auch die Pachtung des in ihrem Bezirk gelegenen Domäneneigenthums, durch welche sich manche wiederum emporgeschwungen hätten, in eine neue Ursache ihrer Verarmung verwandelt.

§. 223.

Daß der Pächter Staatsbürger, das heißt Glied irgend einer Gemeinde des Staats sey, dieses muß eine der ersten Vorbedingungen werden, und ist eben so nothwendig wegen der Sicherheit und der Dauer der Einkünfte, als wegen des Zweks der Domänen zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes.

Wegen der Sicherheit der Einkünfte ist es nothwendig. Von einem Pächter, welcher nicht Bürger einer Gemeinde des Staats ist, kann, wenn Schwierigkeiten entstehen, den Pachtschilling zu bezahlen — diese mögen nun die Folge einer erwiesenen Zahlungsunfähigkeit oder einer nur vorgeschützten seyn — wenn er die Pachtung verläßt, ehe die Pachtzeit ganz abgelaufen ist, und ehe die laufenden und die allenfalls noch rükständigen Pachtausstände bezahlt sind — oder, wenn selbst nach dem Verlauf der Pachtzeit noch Schaden entdekt worden, welcher noch von seiner Benützung herrührt, und also auch von ihm ersetzt werden muß — kann mit nicht so großer Leichtigkeit die Bezahlung der Schuld, oder eine hinlängliche Entschädigung erlangt werden, als wenn der Pächter ein Unterthan des Pachtherrn ist. Es werden in diesem Fall immer Unterhandlungen mit den auswärtigen Staaten gepflogen werden müßen. Wie sehr diese Unterhandlungen oft in die Länge gezogen werden, daß sie immer mit mehr oder weniger Kostenaufwand verbunden sind, und daß dadurch ein oft nicht unbeträchtlicher Theil der erhaltenen Schuldforderung aufgezehrt wird, ist eine Sache, die man in dem

heutigen System der Staaten gegen einander alle Tage beobachten kann.

§. 224.

Die Dauer der Einkünfte, welche von den Domänen gezogen werden, beruht auf der immer gleichen Ertragsfähigkeit derselben. Wenn nun diese erhalten werden soll, so ist vor allem andern nothwendig, daß der Pächter mit hinlänglicher Kenntniß des Gewerbes begabt ist, in welchem er seinen Unterhalt sucht, sonst kann es geschehen, daß selbst wider die Absicht des Pächters, bloß als Folge seiner Unwißenheit, die Ertragsfähigkeit eines Pachtungsobjekts durch eine falsche oder schädliche Benutzung sehr verliert. Wenn nun der Pächter in dem Staat, wo er auch Bürger ist, schon seit längerer Zeit seine Nahrung in dem gleichen Gewerb gefunden hat, so werden über seine Gewerbskenntniße leichter und ächtere Erkundigungen eingezogen werden können, und dieses wird überhaupt mit weniger Weitläufigkeit verbunden seyn, als wenn es bei einer auswärtigen Behörde geschehen muß, und jene erstere Erkundigung immer weit zuverläßiger seyn, als diese letztere, weil in der Ertheilung derselben der Bewegungsgrund, den Vortheil eines Angehörigen zu unterstützen, zur Einseitigkeit verleiten und leicht jene Wahrheitsliebe erstiken wird, welche in der Ertheilung dergleichen Erkundigungen Staat gegen Staat leiten sollte.

§. 225.

Wenn auswärtige Domänen pachten dürfen, so wird dem allgemeinen Wohlstande ein Zufluß von Einkünften nicht nur abgeschnitten, sondern sogar der Nazionalfonds vermindert. Der auswärtige Pächter geht nach dem Verlaufe der Pachtzeit mit dem Gewinn, den er aus seiner

Pachtung gezogen, aus dem Land, und diese Summe ist nicht nur für den Nazionalfonds gänzlich verloren, und kommt außer allem Steuerverhältniß, sondern der benachbarte Staat wird im Verhältniß der Summe, welche durch diesen Kanal hereinfließt, in den Stand gesetzt, eine vortheilhaftere Konkurrenz in allen Handlungsverhältnißen, in welchen sich die benachbarten Staaten berühren, herzustellen. Schon allein diese Betrachtung sollte die Schädlichkeit des Mittels, durch die Konkurrenz fremder Pächter den Ertrag der Pachtungen zu erhöhen, hinlänglich beweisen, und überzeugen, daß dieser höhere Ertrag weit geringer ist, als der Verlust, welcher durch das Hinauswandern des Gewinns entstehen muß, und die Summe, welche von diesem Gewinn mittel- oder unmittelbar als Abgabe erhoben worden wäre.

§. 226.

Muß der Pächter eine hinlängliche Bürgschaft stellen können, entweder durch die Beweisführung eines hinlänglichen eigenen Vermögens oder durch die Bürgschaft anderer. Diese Sicherstellung ist nicht nur nothwendig, um die Bezahlung zu sichern, sondern sie bildet eine Bürgschaft für die unveränderte Ertragsfähigkeit des Pachtungsobjekts, sie schützt die Dauer der Einkünfte. Durch den Kapitalwerth des Pachtungsobjekts darf diese Summe nicht bestimmt werden, sie kann, ohne ihren Zwek zu verlieren, weit geringer seyn. Die Gattung des Pachtungsobjekts und die Dauer der Pachtung werden bey dieser Bestimmung zum Maßstab dienen.

Besteht das Pachtungsobjekt aus liegenden Gründen, so wird es selbst dem Vortheile des Pächters entgegen gesetzt seyn, die Ertragsfähigkeit des Benutzungsobjekts in Verfall kommen zu laßen, und wenn auch schmutzige Habsucht, in den letzten Jahren der Pacht dazu bewegen könnte, so

wird dieses pflichtwidrige Verfahren nach dem Verlaufe der Pachtung leicht entdekt und geahndet werden können. Die Summe, für welche er hier zu bürgen hat, wird aus dem Werthe der Landwirthschaftsgebäude, der Akerbaugeräthschaften und des Viehes bestehen, welches er übernommen hat, und aus der Hälfte oder aus einem noch geringern Theil der Pachtsumme, welche er die ganze Zeit der Pachtung über zu bezahlen hat.

Besteht hingegen das Pachtungsobjekt aus einem Brauhaus, so darf die Bürgschaft der Summe beynahe nicht geringer seyn, als der Kapitalwerth des Hauses und aller Geräthschaften; es kann hier sehr leicht beträchtlicher Schaden zugefügt werden, und überhaupt je mehrt die Erragsfähigkeit eines Pachtungsobjekts durch eine ungeschikte Benützung gefährdet werden kann, desto größer muß auch das Bürgschaftskapital seyn. In dem gegebenen Fall würde das Bürgschaftskapital aus dem Werthe der Gebäude, der Geräthschaften und des übernommenen Materials bestehen, und nur der Werth der Befugniß, dieses Gewerb zu treiben, darf von der Bürgschaft ausgeschloßen seyn.

§. 227.

Da unterdeßen mit der Verbürgung dieser Summe oft auch unverdienter Weise Schwierigkeiten verbunden sind, so erfordern es Billigkeit und Klugheit, daß man bey der Bestimmung dieses Kapitals, nach möglichst billigen Grundsätzen zu Werke gehe, wenn anders die Konkurrenz in der Nachfrage der Pachtungen nicht gehemmt werden, und wenn unter dem zu weit gegangenen Bestreben nach der Dauer der Einkünfte ihre Quantität nicht leiden soll.

Sogleich nach dem Ablaufe der Pachtungszeit muß dann alles genau untersucht und der Pächter nicht eher seiner Bürgschaft entlaßen werden, bis der Staat durch die Bürg-

schäft des nachfolgenden Pächters gedekt ist. Diese Untersuchung muß sogar eintreten, wenn auch der gleiche Pächter die Pachtung von neuem wieder antreten oder nur erneuern würde. So geschieht es nur zu oft, daß Pächter, welche *) bey der Untersuchung nicht gut zu bestehen befürchten, nur um dieser auszuweichen oder sie wenigstens aufzuschieben, gerne selbst gegen eine größere Pachtsumme die Pachtung beybehalten. Dann entsteht für den Staat ein doppelter Nachtheil; es werden — selbst bey den billigsten Pachtbedingnißen, Nachläße gestattet werden müßen, und die Ertragsfähigkeit kann so sehr in Abnahme gekommen seyn, daß das Bürgschaftskapital, welches nur auf eine einfache Pachtung berechnet war, nicht mehr hinreichen wird, den in längerer Zeit entstandenen Schaden zu deken.

In dem Meklenburgischen muß zur Sicherstellung der Einkünfte der Pacht immer ein Jahr vorher bezahlt werden. Diese Art der Sicherstellung scheint mir darum nicht zwekmäßig, weil dadurch nur die Einkünfte, aber nicht die Dauer der Ertragsfähigkeit gesichert wird, und dann scheint es mir, daß das Bezahlen einer Benützung, ehe man einen Nutzen davon gezogen hat, sich nicht ganz mit den Grundsätzen von Recht und Billigkeit, welche den Staat in allen seinen Finanzoperationen leiten sollten, vereinigen läßt, und daß dieses Vorausbezahlen manchen ganz abschreken würde, Pachtungen zu übernehmen, alle aber hindern wird, in dem ersten Jahre eine so große Summe auf die Kultur zu verwenden, als sie sonst darauf verwendet hätten, und unter dieser Berüksichtigung, selbst in Widerspruch mit den Grundsätzen, welche zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes aufgestellt worden sind, zu seyn.

*) Krugs Nationalreichthum des preußischen Staats 2r Bd. S. 408.

§. 228.

Bedingniße, welche der Staat als Pachtherr gegen den Pächter einzugehen hat, sind folgende:

§. 229.

Daß, unter keinem Vorwande, während der Pachtzeit der Pacht erhöht werden sollte. Selbst wenn der Staat in der äußersten Noth zu allen außerordentlichen Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen muß; wenn selbst eine sehr beträchtliche Erhöhung des Preises des Getraides und anderer Fabrikate und Produkte dem Pächter einen außerordentlichen Gewinn verschafft, welcher mit der Pachtsumme in keinem Verhältniß mehr stehen sollte, darf diese nicht erhöht werden. Erst nach dem Verfluß der Pachtjahre darf sich der Staat für den größern Gewinn, welcher aus der Benützung des Pachtungsobjekts gezogen werden kann — wenn auch dann die Feilschaften noch auf dem gleichen hohen Preis stehen — durch die Erhöhung der Pachtsumme entschädigen. Der Staat sollte bey der Verpachtung seines Eigenthums, ganz wie jeder Privatmann, durch die Kraft der Gesetze, an die Erfüllung deßen, was einmal festgesetzt worden ist, gehalten werden können. Auch selbst bloß finanzmäßig genommen ist eine willkührliche Erhöhung der Pachtsumme immer nur auf das Bedürfniß des Augenbliks berechnet und gewiß sehr nachtheilig in ihren Folgen. Schon darum, weil der Staat, indem er gegen den Pachtvertrag handelt, dem Pächter das Recht einräumt, ein gleiches zu thun, und sich dadurch das Recht vergiebt, nach dem Verlaufe der Pachtzeit, wenn sich der Pächter durch die Deteriorirung des Pachtungsobjekts entschädiget, den entstandenen Schaden, durch die Verwendung der an den Pächter geleisteten Bürgschaft zu entschädigen. Dann verliert, durch dergleichen ungerechte Pachtungserhöhungen,

der Staat das Zutrauen, und selbst unter der Anerbietung der vortheilhaftesten Bedingniße werden nur selten redliche Leute Staatspachtungen übernehmen; und wenn es auch an der Konkurrenz von Pächtern nicht mangeln wird, so wird diese hauptsächlich aus Ausländern bestehen, welche nichts als Eigennutz an einen vorübergehenden Aufenthalt bindet, und welche nach dem Verlauf der Pachtzeit, oder, wenn sie es ihrem Vortheil angemeßen finden — noch früher — mit ihrem Gewinn in ihr Vaterland zurükkehren; oder aus unredlichen Leuten, welche den Pachtvertrag nur als eine leere Form ansehen, weil der Staat nicht hält, was er versprochen hat, sich auch nicht dazu verbunden glauben, und das Pachtungsobjekt so sehr in Abnahme kommen lassen, daß seine Ertragsfähigkeit durch jede Pachtung geringer wird.

§. 230.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Pächter, wenn alle Gewerbe des Landes und der Städte unter der Last des Krieges und der Theurung der unentbehrlichen Bedürfniße seufzen, mehr als gewöhnlichen Gewinn machen und den Grund zu einem großen Reichthum legen, während dem die übrigen dem unentbehrlichen Bedürfniße alles aufopfern müßen, und daß sie gegen die Eigenthümer der liegenden Gründe in ein äußerst vortheilhaftes Verhältniß gesetzt sind. Durch dieses will man hauptsächlich jene willkührliche Erhöhung der Pachtsumme vertheidigen. Wenn die Pächter Staatsbürger seyn müßen, und wenn alle zu der Verpachtung geeigneten Domänen der Besteurung unterworfen sind, so wird der Staat, ohne einen Verdacht von Ungerechtigkeit gegen sich zu haben, durch die Eintreibung einer außerordentlichen Grundsteuer die Klasse der Landwirthe, und also auch die Pächter der liegenden Gründe — in der Voraussetzung, daß die zur Verpachtung geeigneten Domänengüter steuerbar

sind

sind — wenn sie vor der eingetretenen Theurung wirklich einen außerordentlichen Nutzen ziehen, auf eine weit gerechtere Weise zu einem außerordentlichen Beytrag bringen können.

§. 231.

Es muß dem Pächter die ausgedehnteste Freyheit gegeben seyn, das Pachtungsobjekt ganz nach seinem Willen zu benützen, versteht sich immer mit der gehörigen Einschränkuug, daß die Ertragsfähigkeit nicht darunter leide, und daß er den bestehenden Gewerbs- und Handwerksverordnungen unterworfen sey. Es haben in mehreren Staaten die Regierungen und in England selbst Privatgüterbesitzer, in der schönen Absicht, die Landwirthschaft auf einen höhern Grad der Vollkommenheit zu bringen, den Anbau einer vorher unbekannten Art von Erzeugnißen, die Ordnung, in welcher diese in der Pflanzung wechseln sollen, oder die Einführung und den Gebrauch vorher unbekannter Akerbaugeräthe in dem Pachtvertrag bedungen. *) Wenn auch die Absicht immer sehr lobenswerth ist, so ist sie, wie es durch hinlängliche Erfahrung erprobt ist, hier an dem falschen Ort angebracht, um so mehr, da dem Pachtherrn, er mag nun Staats- oder Privatmann seyn, immer andere weit direktere und zwekmäßigere Mittel an die Hand gegeben sind, dieses schöne Bestreben zu begünstigen. Der gemeine Landwirth, welcher gemeiniglich alle jene höhere auf der Erfahrung anderer Länder und auf scientifischer Kenntniß beruhende höhere Beurtheilung, als eitles Beßerwißen taxirt — welcher nur durch die anschauliche Beweisführung — und Selbstüberzeugung von dem Vortheile einer Neuerung überzeugt werden kann — wird

*) Smiths Nationalreichthum 3r Bd. S. 249.

jene Bedingnisse als ein Mißtrauen in seine Kenntnisse und als einen unnöthigen Zwang ansehen, und darum schon mit geringerem Eifer Pachtungen suchen, oder diese wenigstens nur gegen eine geringere Pachtsumme übernehmen wollen.

Der Staat wird so immer doppelt verlieren. Erstens wird der Ertrag der Domänen zweklos vermindert, und das Gute, welches durch diese Verminderung erreicht werden sollte, dennoch nicht bezwekt, weil der Pächter nur mit Unmuth sich den Kulturgesetzen unterwerfen wird, und manches, was wirklich zwekmäßig hätte eingeführt werden können, aus jenem bäuerischen Eigensinn so nachläßig bauen oder mit gesuchter Unbehülflichkeit und Ungeschiklichkeit behandeln und oft als unanwendbar darstellen wird, was es wirklich im Grund nicht ist. Wenn sich nun die Regierung auf das Urtheil der Pächter verläßt, so wird manches verworfen, was, auf eine andere Art eingeführt, sehr wohlthätig gewesen seyn, und das Land wirklich auf einen höhern Grad der Landeskultur gebracht haben würde.

Der Staat kann unendlich viel zur Beförderung der Landeskultur thun, durch die Anwendung des in §. 135. angeführten Grundsatzes, die möglichst größte Konkurrenz zwischen den großen und kleinen Güterbesitzern zu erhalten, welche immer darauf hinauslauft, daß der Taglöhner auch Güterbesitzer werde. Es giebt zuverläßig kein Gewerbe, in welches sich die Regierung weniger durch die Ertheilung von Vorschriften mischen darf. Wenn man das Vorurtheil auf einmal mit Stumpf und Stiel ausrotten will; so macht man es unvertilgbar. Durch die Anwendung gelinder und indirekter Mittel fällt es hingegen von selbst.

§. 232.

Dann muß auf das bestimmteste festgesetzt seyn, in

wie fern die Pachtungsobjekte dem Staate und der Gemeinde, in deren Bezirk sie liegen, steuerbar sind, und es wird nun die äußerst wichtige Frage entschieden werden müßen: ob Domänen überhaupt steuerbar seyn sollen oder nicht?

Es ist mir kein Staat bekannt, in welchem die Domänen bisher steuerbar waren. Der Grund dieser Befreyung scheint mir aber nicht sowohl in der Ueberzeugung der Richtigkeit des Grundsatzes, als in der Vereinigung der Domänen mit dem Privateigenthum des Fürsten und in der Verfaßung vieler Staaten zu liegen, welche den Fürsten so zu sagen zwingt, immer nach dem höchsten Ertrag dieser Einkünfte zu streben. Mit der Vereinigung der Majestätsrechte in der Person eines Einzigen kann überhaupt eine einfachere und zwekmäßigere Finanzverwaltung eingeführt werden; und da durch die Purifikation der Verfaßung das erste Hinderniß wegfällt, so wird die Erwägung folgender Umstände vielleicht für die Steuerbarkeit der Domänen sprechen.

§. 233.

Wenn der reine Ertrag der Domänen nur nach dem Abzuge der Baukosten berechnet wird, so wird dieser immer weit beträchtlicher seyn, als der Ertrag der Privatbesitzungen, weil von dem rohen Ertrag noch die Summe der Abgaben abgezogen werden sollte, welche ein gleich großes Privateigenthum hätte bezahlen müßen, und wenn auch die Domänengüter in der Kultur hinter diesen zurük sind, so wird eben wegen diesem höhern Ertrag ihr Zurükschreiten nicht bemerkt werden, bis sie sogar unter den Ertrag der Privatbesitzungen herunter gesunken sind. Dann ist ihre Ertragsfähigkeit und also auch ihr Kapitalwerth gerade um die Summe, welche den Kapitalwerth der Abgaben ausmacht, wenn sie steuerbar wären, herunter gesunken. Sobald es einmal er-

probt ist, daß nur durch die Vergleichung mit dem Ertrage des Privateigenthums der reine Ertrag der Domäne ausgemittelt werden kann — und da diese ächte Kenntniß unumgänglich nothwendig ist, wenn die Finanzverwaltung auf einer sichern Basis beruhen soll — so werden die Domänen allerdings steuerbar gemacht werden müßen.

Wenn man glaubt, daß der Betrag der Auflagen, welche auf die Domänengüter fallen, leicht angenommen werden könne, und daß daher die Steuerbarkeit der Domänen kein unausweichliches Hinderniß sey, ihren reinen Ertrag auszumitteln, so würde man einen großen Trugschluß machen. Ist der Steuerfuß der Besteurungsgegenstände, welche die Grundsteuer umfaßt, nach allgemein angewandten Grundsätzen auf eine so unwandelbare Weise, wie es nur immer möglich ist, festgesetzt worden; so wird es einige Zeit nach dieser Festsetzung wegen dem immer abwechselnden Nominalwerth aller Art Eigenthums beynahe unmöglich, und in dem Verhältniß der Zeit, welche seit jener ersten Schätzung verfloßen ist, immer schwieriger werden, sich in die Grundsätze zurük zu denken, nach welchen der erste allgemeine Steuerfuß festgesetzt worden ist. Um diese Summe von Auflagen mit Gewißheit festsetzen zu können, müßten dergleichen Personen, welche jene erste Schätzung gemacht haben, wieder hervorgerufen werden können.

§. 234.

Wegen dieser Unmöglichkeit den Steuerfuß eines Grundstükes oder eines Gewerbes durch eine spätere Schätzung auszumitteln, sollte der Steuerfuß oder vielmehr der Kataster (die Beschreibung der Besteurungsgegenstände nach ihrer Quantität und Qualität) alle vorhandenen Gegenstände, sie mögen nun steuerbar seyn oder nicht, umfaßen: so sollte der Kataster der liegenden Gründe alle Liegenschaften, und

der Kataster der Gewerbe alle Gewerbe des Staats umfaßen. Da dem Domäneneigenthum auf diese Weise, so wie dem Privateigenthume nach den gleichen Grundsätzen ein Steuerfuß bestimmt wird; so geht der Vortheil daraus hervor, daß bey den Domänen, welche nicht verpachtet sind, sie mögen die Auflagen bezahlen oder nicht, um ihren reinen Ertrag zu finden, der Steuerfuß nicht erst angenommen werden muß, sondern schon bekannt ist, und daß bey den Domänengütern oder Gewerben, welche verpachtet werden, die Summe der Abgaben schon vorher bestimmt ist, und bey der Festsetzung der Pachtungssumme leicht in Berechnung gebracht werden kann.

Auch erfährt der Staat durch diese allgemeine Festsetzung des Steuerfußes auf das genaueste, in wie fern der Verkauf eines Domänenguts, wegen der Steuerbarkeit, welche dann eintritt, in Vergleichung der schon bestimmten Anzahl von Abgaben, welche bezahlt werden — des bisherigen Ertrages — und der Anzahl von Prozente — welche von dem in ein Kapital verwandelten Grundeigenthum bezogen werden können — mehr oder weniger vortheilhaft seyn werde.

§. 235.

Die triftigste Einwendung, welche gegen die Steuerbarkeit der Domänen gemacht werden kann, ist, daß durch die Erhebung der Abgabe die Finanzverwaltung weitläufiger werde, indem der Staat die Summe, die er als Eigenthümer steuerbarer Gegenstände schuldig ist, in seine eigene Kasse bezahlt, daß ein Theil des Ertrags der Domänen sich nur in eine andere Art von Einkünfte verwandle, und daß durch die Erhebung des ganzen Domänenertrags der Gang der Finanzverwaltung sehr vereinfacht werde. In Staaten, wo nach den §. 116. entwi-

kelten Grundsätzen das Privatvermögen des Fürsten von dem Domänenvermögen schon getrennt ist, oder in den bestehenden Verhältnißen getrennt werden kann, ist es eher zu billigen, daß, um die Einfachheit der Finanzverwaltung zu begünstigen, die Domäneneinkünfte ganz rein, ohne Abzug der Abgaben, in die Staatskasse fließen. Wenn aber diese Ausscheidung nicht auf das genaueste geschehen ist, wenn der Fürst alle diese Güter nach seiner Willkühr benutzen und verwalten kann; so entsteht ein doppelter Nachtheil für den Ertrag der Staatseinkünfte. Da in diesem Verhältniß das Privatvermögen des Fürsten von dem Domänenvermögen nicht getrennt ist; so wird der Staat — weil durch diese nicht genug bestimmte Steuerbefreyung — Gegenstände, welche eben so gut als das Eigenthum eines jeden Privatmanns der Schuldigkeit, Abgaben zu bezahlen, unterworfen sind — auch in diese begriffen seyn werden — eine Summe verlieren, welche dem Betrag der Abgaben, der von den steuerfrey gewordenen Gegenständen hätte erhoben werden können, ganz gleich seyn wird.

Ist dem Fürsten die vollkommene willkührliche Benützung der Domänen, in dem engern Sinne des Worts, gestattet, und sind die Ausgaben zur Bestreitung des Unterhalts des Fürsten, seiner Familie, und des Hofstaats nur durch den möglichsten Ertrag dieses Benützungsobjekts bestimmt, so verliert der Staat den ganzen Ertrag der Abgaben, welche von den Domänen hätten erhoben werden sollen. Je beträchtlicher die Anzahl dieser Art von Domänen ist, desto größer wird der Theil der Besteurungsobjekte seyn, welcher von der Verbindlichkeit, Abgaben zu bezahlen, befreyt ist, und im Verhältniß dieses Theils, werden die Abgaben auch beträchtlicher seyn, wel-

che von dem steuerbaren Theile der liegenden Gründe erhoben werden müßen.

§. 236.

Wenn der Fürst nur auf die Einkünfte dieser Domänen eingeschränkt ist: so wird sein Aufwand genau in dem Verhältniß dieser Einkünfte stehen. Großer Aufwand wird daher immer ein Beweis von großen Hülfsquellen dieser Einkünfte seyn, und in Staaten — wo sie ausschließlich zu diesem einseitigen Behuf verwendet — nicht als die erste Basis der Finanzverwaltung behandelt — wo die Ausgaben zu Bestreitung des Unterhalts des Fürsten und seiner Umgebung nicht aus der Generalhauptkasse bezahlt werden — ist eine große Anzahl von Domänen, welche in andern Staaten das Glük der Nazion ist, in diesen ein wahrer Nachtheil, weil ihre Einkünfte nur zu einem Zwek bestimmt sind, und weil, um die übrigen Staatsbedürfniße zu bestreiten, dennoch Abgaben erhoben werden müßen, welche in dem Verhältniß der Anzahl der steuerfreien Gegenstände, die steuerbaren desto mehr treffen. Die erforderliche Summe ist dann immer die gleiche, die Anzahl der kontribuirenden Gegenstände mag nun größer oder kleiner seyn.

§. 237.

Wenn es auch in Staaten, wo die Domänen nach dem Zweke ihrer ersten Bestimmung zu dem allgemeinen Staatsbedürfniß verwendet werden, zwekmäßig ist, um eine größere Einfachheit der Finanzverwaltung zu erlangen, keine Abgaben davon zu erheben; so ist es hingegen desto unumgänglich nothwendiger, daß die Domänengegenstände, welche verpachtet werden, steuerbar gemacht werden. Schon darum, damit, wenn der Staat in außerordentlichen Fällen zu einer außerordentlichen Abgabe seine Zuflucht nehmen muß, die Pächter bei dieser Gelegenheit

nicht durchschlüpfen, während dem die Güterbesitzer, welche sich ganz in den gleichen Gewerbsverhältnißen befinden, die Abgaben allein tragen müßten. Dieses Mißverhältniß wird um so drükender, da außerordentliche Abgaben gewöhnlich zu einer Zeit erhoben werden, wo das Land durch Krieg, Theurung oder anderes Unglük leidet.

Daß es eben so unumgänglich nothwendig ist, daß die verpachteten Domänen auch zu den Gemeindlasten beitragen, wenn gleiche und gerechte Gewerbsverhältnißе bestehen sollen, ist schon §. 222. dargestellt worden.

§. 238.

Auf welche Zeit sollen nun die Domänen verpachtet werden? Andere Grundsätze müßen bei Bestimmung dieser Zeit, bei den liegenden Gründen, wiederum andere bei den Gewerben leiten. Bei den liegenden Gründen wird die Zeit der Dauer der Pacht durch den Grad der Kultur des gepachteten Gutes bestimmt werden. Es gibt nun dreierlei Stufen der Kultur der liegenden Gründe.

Es gibt liegende Gründe, deren Kultur die Ertragsfähigkeit auf den höchsten Grad gebracht hat, oder wo selbst durch einen außerordentlichen Aufwand von Arbeit und Kosten nicht leicht ein höherer Ertrag erreicht werden kann.

Andere, welche nicht in ihrer ganzen Ertragsfähigkeit benützt sind, oder wo durch einen verhältnißmäßigen Aufwand von Kosten und Arbeit, immer ein größerer Ertrag erreicht werden kann.

Dann endlich öde Gründe, welche zum erstenmal verpachtet oder angebaut werden.

§. 239.

Liegende Gründe, bei welchen der Ertrag nicht vermehrt werden kann. Bei diesen muß der kürzeste Zeitraum der Pachtungsdauer angenommen werden, weil der Pächter jedes Jahr den gemachten Aufwand an Arbeit und Kosten wiederum zurükbezahlt erhält, und nicht wie die Pächter von Gründen, welche eines größern Ertrags fähig sind, um diesen zu erreichen, auch außerordentlichen Aufwand an Arbeit und Kosten machen muß, welcher gewöhnlich erst nach dem Verlauf von Jahren wieder zurükbezahlt wird. Zu kurz darf unterdeßen die Pachtzeit nicht seyn, und wenn die Ertragsfähigkeit nicht gefährdet, wenn aller Gefahr einer zu befürchtenden Deteriorirung des Guts ausgewichen werden soll; so muß der Pächter nach der eingeführten Abwechslung des Anbaues der Getraidarten, oder überhaupt der Erzielungsobjekte, jedes Grundstük wenigstens einmal auf jede Art benützen können, sonst ist ihm nicht die ganze Benützung des Guts gegeben; er wird in der kurzen Zeit der Benützung alles anwenden, um den größten Ertrag zu erringen, und sich nicht an jene Abwechslung der Erzielungsgegenstände, durch welche allein die gleiche Fruchtbarkeit der Gründe erhalten werden kann, kehren, sondern vorziehen, nur diejenigen Erzielungsgegenstände zu pflanzen, welche ihm den größten Nutzen bringen, und dem Staat wird für den Mehrertrag — des durch die gezwungene übernatürliche Benützung erkauften Pachtertrages — durch das Herabsinken selbst unter den gewöhnlichen Ertrag für das Bestreben, alles, nur für den Augenblik berechnet, auf das äußerste zu benutzen, nach dem Verlauf von wenigen Jahren gestraft werden, und aus dieser traurigen Erfahrung wird dann zuverläßig der einzig richtige Grundsatz hervorgehen, daß bei der Bestimmung der Pachtzeit dieser Gat-

tung von Grundstüken nur die Zahl von Jahren, welche erfordert wird, um in dem Wechsel des Anbaues der eingeführten Erzielungsobjekte den Umkreis zu machen angenommen werden kann.

§. 240.

Uebrigens ist es für den Staat vortheilhaft, die Zeit der Pachtung so kurz als möglich zu machen. Da bei dieser ersten Klasse von liegenden Gründen kein Grund eintritt, den Pacht nicht so hoch zu spannen als er nur immer gespannt werden kann; so wird bei der gesetzlich sankzionirten Unveränderlichkeit der Pachtsumme — wenn die Getraidpreise fallen — der Pächter nicht im Stande seyn, die nach höhern Getraidpreisen berechnete Pachtsumme zu bezahlen — und wenn die Getraidpreise fortdauernd steigen — der Staat die Summe verlieren, welche aus einem nach diesen höhern Getraidpreisen berechneten Pachtvertrag hätte bezogen werden können, und in jedem Fall wird der Verlust immer in dem Verhältniß der Dauer der Pachtzeit stehen.

§. 241.

Liegende Gründe, welche in ihrer Ertragsfähigkeit immer noch verbeßert werden können. Hier treten zum Theil wieder ganz andere Rükfichten ein. Bei der Bestimmung der Pachtzeit für die Gründe der ersten Klasse ist es einziger Grundsatz, den möglichst großen Geldertrag zu erreichen; hier hingegen kommt noch das Bestreben hinzu, die Gründe durch die Verbeßerung der Kultur in die erste Klasse oder auf den höchsten Grad der Ertragsfähigkeit, deßen der Boden fähig ist, zu setzen. Nach diesen Absichten muß nun hier die Pachtzeit bestimmt werden.

Der Pächter, welcher Grundstüke übernommen hat, welche bisher schlecht angebaut wurden, wird, um sie zu verbeßern, genau in dem Verhältniß ihrer durch nachläßigen Anbau entstandenen Deteriorirung, oder der kurzen Zeit, seit der sie angebaut wurden — in dem gleichen Zeitverhältniß — eine kleinere oder größere Summe auf ihre Verbeßerung verwenden müßen, und eben so weit wird sich auch der Zeitpunkt entfernen, nach welchem er für seine ausgelegte Summe wieder entschädigt wird. Wenn man nun in der Befolgung des Grundsatzes: den Ertrag der Pacht auf das höchste zu bringen, die Pachtzeit auf eine kurze Anzahl von Jahren bestimmt; so wird freylich der Pacht nach einer kürzern Zeit verändert werden können, hingegen wird der Pächter auch eine kleinere Summe auf die Verbeßerung verwenden. Es ist ganz zuverläßig, daß sie nur durch die Möglichkeit der Wiedererlangung oder durch die Dauer der Pachtjahre bestimmt wird. Ist hingegen dem Pächter ein längerer Zeitraum gestattet, ist er in den Stand gesetzt, nicht nur sein verwendetes Kapital, sondern auch noch mehr als gewöhnlichen Gewinn zu erlangen; so verliert der Staat dennoch nur scheinbar, weil das Pachtungsobjekt, auf einen größern Grad der Ertragsfähigkeit gebracht, nach dem Verlauf der Pachtung weit mehr tragen wird. Die Anführung eines Beyspiels wird alles dieses deutlicher darstellen.

§. 242.

Es wird einem Pächter ein Domänengut, welches nach seiner bisherigen schlechten Benützung 1000 fl. getragen hat, gegen 800 fl. auf 10 Jahre verpachtet. Um das Gut zu verbeßern, verwendet der Pächter in den ersten Jahren der Pachtung 1500 fl. und erreicht durch diese Verwendung, daß das Gut um 200 fl. in der jährlichen Benützung steigt.

Der Staat wird also nach dem Verfluß von 10 Jahren, wenn die Pachtsumme nach dem gleichen Verhältniß festgesetzt wird, 960 fl. von dem folgenden Pächter fordern können. Gesetzt aber, das Gut wäre dem Pächter auf 20 Jahre zu benützen gegeben worden, und er hätte in der Berükfichtigung der längern Zeit, und des größern Spielraums, welcher ihm gegeben worden, 3000 fl. auf die Verbeßerung verwendet, und einen größeren Ertrag von 600 fl. erreicht, so würde der Staat nach dem Verlauf von 20 Jahren anstatt 960 fl. 1440 fl. Pacht fordern können. Jeder der die Landwirthschaft auch nur oberflächlich kennt, wird mit mir einverstanden seyn, daß wegen dem größern Spielraum, welcher in 20 Jahren gegeben ist, durch die Verwendung von 3000 fl. weit mehr verbeßert werden kann, als wenn in dem gleichen Zeitraum zwey Pächter, jeder nach seiner Art 1500 fl. verwendet, und wenn ich den höhern Grad der Verbeßerung zu einem Drittel anschlage, wird mich niemand der Uebertreibung beschuldigen. Nach dem Verlust der zehnjährigen Pachtzeit hätte die Pacht allerdings um 200 fl. erhöht werden können, und wenn die Pacht 20 Jahre dauert, so verliert der Staat wegen dem lucrum cessans in der letzten Hälfte dieser 20 Jahre 1600 fl. Dieser Verlust wird aber in den ersten darauf folgenden Jahren wiederum ersetzt, weil durch die kürzere Dauer der Pachtzeit der jährliche Ertrag um 600 fl. erhöht worden ist, und nun anstatt 160 fl. 640 fl. mehr Pacht gefordert werden kann. Dieser größere Ertrag wird sich immer vermehren, bis das Gut auf den höchsten Grad der Ertragsfähigkeit, bis es in die erste Klaße der liegenden Domänengüter gebracht ist, und so wird der momentane Minderertrag einer längern Pachtungszeit, nachher durch einen höhern verhältnißmäßigen Pachtertrag und durch eine größere Ertragsfähigkeit ersetzt.

Wegen den gleichen Gründen, welche aus der beständigen Abwechslung des Getraidpreises hervorgehen, dürfen hier so wenig als bey den Domänengütern der ersten Klaße die Dauer der Pachtungen allzu sehr verlängert werden, und genau in dem Verhältniß, wie sich die Güter der ersten Klaße nähern, oder wie die Ertragsfähigkeit durch den Aufwand von Arbeit und Kosten nicht mehr sehr erhöht werden kann, sollte auch die Dauer der Pachtzeit bestimmt werden.

§. 243.

Liegende Gründe, welche noch gar nicht gebaut worden sind. Seit dem es in so vielen Staaten unermüdetes Bestreben der Regierung geworden ist, die Kultur des schon angebauten Landes auf einen höhern Grad zu bringen, und bis dahin unangebaute Oeden urbar zu machen, sieht man allenthalben die Gemeindsweiden vertheilen, und in Gegenden, welche sonst ganz verlaßen waren, neue Ansiedlungen erstehen. Wenn unter der Beförderung der letzten dieser Verbeßerung, das erste und vorzügliche Bestreben des Staats, die Verbeßerung der Landwirthschaft in dem schon angebauten Theil des Landes zu befördern, nicht vergeßen wird; so ist dieses Mittel allerdings lobenswerth, und wird der Nazion zu dem größten Nutzen gereichen. Wenn ein vorher öde gelegener Platz, er sey nun Domänengut des Staats oder einer Gemeinde, angebaut und auf eine gewiße Anzahl von Jahren verpachtet werden soll; so scheint mir vorzüglich folgendes Erwägung zu verdienen.

§. 244.

Erstens wird auf die Bevölkerung Rükficht genommen werden müßen. Ist es bewiesen, daß die schon angebau-

ten Gründe in ihrer ganzen Ertragsfähigkeit benutzt sind, und daß ohngeachtet der schon bestehenden ländlichen Gewerbe alle arbeitfähigen Hände dennoch nicht beschäftigt werden können; so ist es allerdings unumgänglich nothwendig, diese unbeschäftigten Hände durch den Anbau der öden Gründe zu beschäftigen, und selbst Waldungen auszuroden, wenn diese nicht hinreichende Beschäftigung geben sollten, sonst zwingt man die Menschen, welche in ihrer Heimath keine Nahrung finden, anderswo ihren Unterhalt zu suchen, und der Staat leidet einen Verlust, welcher unersetzbar ist. Wenn hingegen ein solcher Grad der Bevölkerung nicht erwiesen ist, wenn die Kultur der schon angebauten Gründe zurük ist, und die Gewerbe, welche mit der Landwirthschaft unzertrennlich sind, nicht hinlänglich mit Hülfspersonen versehen sind, wenn die unentbehrlichsten Akerbaugeräthe, wenn Wagner- und Schmidtarbeit, wenn Ziegelsteine weit hergeholt werden müßen; so wird der Anbau von neuen Gründen, welcher — besonders, wenn er mit dem Eigenthumsrecht derselben verbunden ist — außerordentlich großen Reitz für die ärmere Klaße hat, die Anzahl der Hülfspersonen noch mehr vermindern. Dann entstehen Folgen, welche sehr verschieden von denen sind, welche man entstehen zu machen wähnt. Daß mit dem Sinken der Landwirthschaft, ohngeachtet der größern Ausdehnung des angebauten Landes die Quantität, ganz vorzüglich aber die Qualität des Produkts — und mit dieser auch die Zinsen, welche das in der Landwirthschaft umlaufende Kapital getragen hätte — und also auch das Kapital selbst sich vermindern wird — ist ganz einleuchtend. Dann werden die neuangebauten Gründe ohnedies wiederum verlaßen werden müßen, und es wird manches Jahrzehend verfließen, ehe die Bevölkerung und der Wohlstand wie-

derum auf dem Grad steht, auf welchem er vor der Urbarmachung der öden Gründe gestanden.

§. 245.

In einem Staate, wo die Gemeindweiden vor wenigen Jahren vertheilt worden, oder es zum Theil noch nicht sind, ist es ganz einleuchtend, daß, wenn auch noch so viel müßige Hände vorhanden sind, diese gewiß lange Zeit mit diesem Anbau beschäftiget seyn werden. Ich bin hingegen weit entfernt zu behaupten, daß die Oeden, welche Domäneneigenthum der Nazion, im engern Sinn des Worts, oder ein Theil des zu frommen Zweken bestimmten Kapitals sind, unbenutzt gelassen werden sollen. Es gibt wenig Plätze, welche, auch ohne gerade in Aeker, Wiesen oder Weinberge umgewandelt zu werden, ganz ohne alle Ertragsfähigkeit sind *). So können z. B. Oeden, welche an Waldungen stoßen, oft mit geringer Mühe angeflogen werden. Die Verbeßerung der Landeskultur ist mit der Vermehrung der Bevölkerung immer in einem unzertrennlichen Verhältniß, sie geht ihren sichern aber langsamen Gang, und nichts hält dieses Fortschreiten mehr auf, als die unmittelbare Einwirkung der Regierung.

§. 246.

Oft werden, um zu dem Anbau öder Gründe mehr anzuloken, den neuen Anbauern diese Gründe nicht nur auf eine lange Zeit zur Benützung, sondern auf ewige Zeiten als Eigenthum gegeben, nur mit der Bedingniß, daß die Gründe, weil sie aufhören, Domäneneigenthum zu seyn, steuerbar werden. Diese Verzichtleistung geschieht gemeiniglich in der einseitigen, nur für den Augenblik berechneten Rükficht, wenigstens etwas aus den vorher ganz unbenütz-

*) Smith Nationalreichthum. 1r Bnd. S. 264.

ten Gründen zu ziehen, und so kann es geschehen, daß der Staat nach dem Verfluß von wenig Jahrzehenden, von Gründen, welche in ein schönes Gut verwandelt worden sind, nur die Grundsteuer bezieht, wo ein weit beträchtlicherer Pacht erhoben werden sollte.

Man wird die Einwendung machen, daß, wenn der erste Anbauer in den eigenthümlichen Besitz der Gründe gesetzt werde, der Anbau weit schneller von statten gehen werde, weil dieser auf sein Eigenthum Kapitalien aufnehmen und auf die Verbeßerung verwenden kann, daß er als Eigenthümer überhaupt ein größeres Intereße haben werde, die Ertragsfähigkeit zu erhöhen, daß der Verlust, welchen der Staat leide, durch die Leistung der Abgabe und überhaupt durch den Vortheil, einen wohlhabenden Bürger mehr zu haben, vielmal ersetzt werde.

Wenn der Staat einem Pächter öde Gründe zur Benützung giebt, so ist es nicht hinlänglich, daß er ihm Zutrauen schenkt und diese Gründe anvertraut, sondern in dem Verhältniß der Größe der urbar zu machenden Gründe und der Schwierigkeit der Urbarmachung, muß der Staat dem neuen Anbauer auch ein Kapital vorschießen — wenn er nicht eigenes Vermögen besitzt — um den Anbau zu unternehmen. Die Zusicherung eines solchen Kapitalvorschußes ist für die Beförderung der Landwirthschaft gewiß weit zwekmäßiger, als selbst die Zusicherung des Eigenthumsrechts. Da der Werth des neu erworbenen Eigenthums erst dann bestimmt werden kann, wenn seine Fruchtbarkeit erprobt ist; so wird der Anbauer gegen die Leistung einer so schwankenden Hypothek nicht so leicht ein Kapital bekommen, und gerade in dem Verhältniß der gehäuften Schwierigkeiten oder der kleinern Hoffnung des guten Erfolgs des Unternehmens immer ein geringeres. Wegen dieser Schwierigkeit, oder wegen der schweren Bedingniße, unter welchen

Kapita=

Kapitalien zu bekommen sind, werden hauptsächlich nur reiche Güterbesitzer oder Bürger dergleichen Urbarmachungen übernehmen können. Dann wird der Zwek des neuen Anbaues, mit welchem immer auch die Vermehrung der Anzahl der Güterbesitzer vereinigt seyn sollte, zum Theil verfehlt.

§. 247.

Daß der eigenthümliche Besitzer sein Eigenthum nicht beßer anbauen wird, als der Pächter sein Pachtungsobjekt, kann nicht geläugnet werden. Der Zwek wird aber dennoch — wenn auch nicht so gut und so geschwind — erreicht werden können, wenn dem ersten Anbauer eine große Anzahl von Pachtjahren gestattet wird, und wenn er in der ersten Hälfte derselben gar keinen — und in der letzten nur einen sehr geringen Pacht zu bezahlen schuldig ist. In Fällen, wo sich die Hindernisse des Anbaues zu sehr gehäuft haben, und in den ersten Jahren gar kein Ertrag zu erwarten ist, kann der Staat den Pächter eine Zeitlang von der Grundsteuer befreyen *), und in dem äußersten Falle sogar in den ersten Jahren in den zinsfreyen Genuß des Kapitals setzen **), weil es in gewißer Rüksicht unbillig ist, von einem Gegenstand Abgaben zu fordern, welcher keinen Nutzen bringt. Der Grundsatz, daß der Staat durch die neue Grundsteuer, welche auch in dem Verhältniß der Verbeßerung der liegenden Gründe immer zunehmen wird, und durch den Vortheil, eine größere Anzahl wohlhabender Bürger zu erlangen, für die Verzichtleistung auf das Eigenthumsrecht hinlänglich entschädiget werde, ist ein sehr schöner Grundsatz, welcher aber der Unveräußerlichkeit und der Unverletzbarkeit des eisernen Domänenkapitals vollkommen entgegen gesetzt ist.

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 72.

**) Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 66.

§. 248.

So wie ein Domänengut verkauft wird, ehe es seine höchste Fruchtbarkeit erreicht hat, wird die Unverletzbarkeit des eisernen Kapitals verletzt. Wenn der Käufer, selbst nach dem Verfluß einer längern Zeit, das gekaufte Gut, wegen seitdem erreichten höheren Ertrags, um eine größere Summe verkauft; so ist der Gewinn des Verkäufers offenbarer Verlust des Staats. Da er nach dem Verfluß einer — wenn auch etwas längern Zeit — da die Verbeßerung während der Verpachtung nicht so schnell fortschreitet, als wenn das Gut Privateigenthum geworden ist — die gleiche Summe hätte daraus lösen können, und wenn auch selbst die Zinse des erlösten Kapitals beträchtlicher sind, als der Ertrag der Pacht, so ist dennoch dieser Mehrertrag bey weitem nicht hinreichend, weder das größere Kapital, welches hätte erhalten — noch den größern Pacht zu ersetzen, welcher hätte gefordert werden können, nachdem das Gut seine größte Ertragsfähigkeit erreicht hätte.

Wenn also die ganze Finanzverwaltung auf der Unveränderlichkeit und auf der Unverletzbarkeit des eisernen Domänenkapitals beruhen soll; so sollten — wenn der Drang der Umstände oder die Ueberzeugung, eine vortheilhafte Finanzspekulazion zu machen — den Verkauf von Domänen erforderlich macht, immer nur Domänen aus der ersten Klasse verkauft werden, und wenn diese nicht hinreichend sind, das Bedürfniß zu deken, und wenn man sich gezwungen sieht, auch Domänen aus der zweiten Klasse zu verkaufen, diese genau in dem Verhältniß ihrer Annäherung zu dem ersten Grad ihrer Ertragsfähigkeit feil geboten werden.

§. 249.

Wenn es in der Befolgung ächter Finanzgrundsätze nicht einmal rathsam ist, öde Gründe zu verkaufen, wie viel

mehr noch wird es diesen Grundsätzen entgegen gesetzt seyn, wenn das Eigenthumsrecht, ohne die geringste unmittelbare Entschädigung zu erlangen, vergeben wird. Eine solche Veräußerung scheint mir sogar unberechtigt zu seyn. In der Voraussetzung, daß das eiserne Kapital unveränderlich seyn soll — wohl zunehmen, niemals aber abnehmen darf — daß nur die Intereßen, aber niemals das Kapital zur Bestreitung der Staatsbedürfniße verwendet werden darf, und daß Theile dieses Nazionaleigenthums nur dann ihre Formen verändern dürfen, wenn in der veränderten Form, weder die Größe des Kapitalwerths, noch die Sicherheit der Rentirung etwas verloren hat, ist die Schenkung eines Grundes, er mag auch noch so öde und unfruchtbar! seyn, immer eine Verkleinerung des eisernen Domänenkapitals, weil eine Lüke entsteht, ohne wiederum ausgefüllt zu werden. Nichts ist ohne Werth, am allerwenigsten aber liegende Gründe, sie mögen auch noch so unfruchtbar seyn; sie können dennoch durch einen verhältnißmäßigen Aufwand von Arbeit und Kosten auf irgend eine Art benutzt werden.

Selbst, wenn auch das Domänenkapital im Ganzen vergrößert oder durch die Verbeßerung der Ertragsfähigkeit der Theile deßelben auf einen höhern Grad der Ertragsfähigkeit gebracht worden ist; so berechtiget selbst diese Vermehrung des Ganzen nicht, auch nur den kleinsten Theil deßelben zu verschenken. Der Staat ist nicht in einem solchen Grade Besitzer des unumschränkten Eigenthumsrechts, in deßen Genuß man seyn muß, um etwas verschenken zu können; er kann nur über die Verwendung der Einkünfte bestimmen, und jede Verschenkung ist daher ein Eingriff in die Rechte der künftigen Generazionen, welche ein eben so vollgültiges Recht auf den Genuß des unverminderten Kapitals haben, als die jetzt lebende.

§. 250.

Die außerordentlichen Vortheile, welche den Anbauern von vorher unbenützten Oeden gestattet werden, müßen in der Konkurrenz nach Pachtungen der schon länger angebauten Gründe einen doppelt nachtheiligen Einfluß haben. Es ist ganz einleuchtend, daß, wenn die Pachtung der öden Gründe größere Vortheile gewährt, als die Pachtung der schon angebauten, die Nachfrage nach den erstern zunehmen und nach den letztern abnehmen muß. Wenn nun der Staat nicht die Selbstverwaltung übernehmen will — bey welcher der Verlust in den meisten Fällen an dem Tage liegt — so werden die Pachtungen so gering gemacht werden müßen, als erforderlich ist, damit dem Pächter ein Gewinn übrig bleibt, welcher mit den Vortheilen, die den Anbauern öder Gründe gestattet werden, im Verhältniß stehet.

Das übereilte und unberechnete Bestreben, alle öde Gründe in lachende Fluren umzaubern zu wollen, wird die unvermeidliche Folge haben, daß die Domänen weit unter ihrer eigentlichen Ertragsfähigkeit benützt, daß der Ertrag des Domäneneinkommens verkleinert — und daß also der Theil der Staatseinkünfte, welcher von der Nazion durch Auflagen und Abgaben erhoben wird, gerade um die Summe des Minderertrags der Domänen wird erhöht werden müßen.

§. 251.

Aus allem diesem scheint zu erhellen, daß die öden Gründe nur bey der erwiesenen Unmöglichkeit, alle arbeitsfähigen Hände zu beschäftigen, verpachtet werden sollen — und daß die Pachtzeit genau nach dem Grade von Schwierigkeiten, welche sich der Urbarmachung entgegen setzen, bestimmt werden soll.

§. 252.

Zum Theil andere Rükſichten treten bey der Beſtimmung der Dauer der Pacht für die Domänen ein, welche aus Gewerben beſtehen, wie z. B. Brauereien, Wirthſchafts-gerechtigkeiten ꝛc. In der Vorausſetzung, daß — wenn auch dieſe Gewerbe den beſtehenden Handwerksverordnungen und Gewerbsgeſetzen unterworfen ſind, die vollkommene Konkurrenz dennoch nicht immer ganz erreicht wird — da hier die höhere Ertragsfähigkeit nicht ſowohl von der Verbeßerung des Benutzungsobjekts, als von der Induſtrie des Pächters abhängt, und, wenn ein anderer weniger ſpekulativer Gewerbsmann die Pachtung nachher übernimmt, gleich wieder abnehmen wird, und eben wegen dieſer Unbeſtimmtheit des Mehr- oder Minderertrags, auf die Erhöhung des Pachts keinen großen Einfluß haben kann, wird es ſehr zwekmäßig ſeyn, — da die Ertragsfähigkeit durch die längere Dauer der Pacht nicht vergrößert wird — die Pachtung auf ſo kurze Zeit als möglich anzuſetzen. Wenn das gepachtete Gewerbe z. B. ein Bräuhaus iſt; ſo wird die Ertragsfähigkeit des Gewerbes durch die Größe des Keßels oder durch die größtmögliche Quantität Bier, welche geſotten werden kann, und die Pachtungsſumme durch den Anſchlag der mittlern Ertragsfähigkeit beſtimmt werden müßen.

Wenn nun der Pächter durch eine beſondere Gewerbsgeſchiklichkeit oder durch den Aufwand eines größeren Kapitals einen mehr als gewöhnlichen Gewinn bezieht, ſo wird dieſer Umſtand auch nicht das geringſte zu der Vergrößerung der Pachtſumme beytragen können, weil der folgende Pächter, wenn er nicht mit den gleichen Kenntnißen begabt und in dem Beſitz eines eben ſo beträchtlichen Vermögens iſt, in welchem ſein Vorfahrer war, auch nicht das geringſte von jenem außerordentlichen Gewinne beziehen wird. Je we-

niger nun das Gewerbe durch die bestehenden Handwerksgesetze und Gewerbsverordnungen eingeschränkt ist, desto freyer wird die Nachfrage und desto uneingeschränkter der Verkauf der produzirten oder fabrizirten Feilschaft seyn, und wenn diese sich durch eine besonders gute Qualität auszeichnet, die Quantität der Erzielung nur durch die Unfähigkeit des gepachteten Gewerbes, mehr zu erzielen, bestimmt werden.

§. 253.

Erlauben die Lokal- und Handlungsverhältniße einen uneingeschränkten Handel mit der Feilschaft; so ist der Pächter durch keine Gewerbsgesetze und Handwerksverordnungen eingeschränkt. Dann ist es selbst Pflicht der Regierung, die Industrie des Pächters zu beleben. Sind hingegen die Verhältniße so, daß nur eine gewiße Quantität von Feilschaft einen sichern Absatz findet, so wird es wiederum Pflicht der Regierung seyn, dafür zu sorgen, daß der Pächter zum Nachtheil der übrigen Gewerbtreibenden, welche in dem gleichen Gewerbe ihre Nahrung suchen, nicht einen größern, als verhältnißmäßigen Theil dieser Feilschaft verfertige. Dieses geschieht durch die Unterwerfung unter die Gewerbsgesetze, durch die Gemeindsteuerbarkeit des Gewerbes, und durch die möglich kleinste Dauer der Pachtzeit, und vorzüglich durch letzteres; weil dann der Pächter die Vortheile, die er als weniger mit Abgaben überhäufter Bürger einer weniger verarmten Gemeinde, als Gewerbsmann in einer in Schulden versunkenen selbst genießt, wenn er auch für sein gepachtetes Gewerbe gemeindsteuerbar geworden ist — eine kürzere Zeit genießen, und seinen Gewerbsbrüdern auch einen geringern Abbruch thun wird, als wenn er längere Zeit Pächter gewesen wäre.

Selbst in ganz entgegen gesetzten Verhältnißen, wenn

ein unbegränzter Absatz auch unbegränzte Industrie erlaubt, würde es sehr unzwekmäßig seyn, den Pacht auf eine allzulange Zeit zu stellen. Denn, wenn die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes auch noch so unveränderlich ist; so wird es hingegen die Summe Geldes, welche bezahlt wird, niemals seyn. Nur dann könnte eine solche Unveränderlichkeit statt finden, wenn der innere Werth des Geldes immer der gleiche wäre. Je länger die Pachtzeit dauert, desto länger wird der Staat in Gefahr stehen, Nachlaß zu gestatten, oder eine Summe zu beziehen, welche, wenn sie auch ihren Nominalwerth niemals verändert, dennoch weit weniger werth ist, als die, welche in dem Anfange der Pachtung bezahlt worden ist. *)

Kirchenzehnten.

§. 254.

Obschon diese Einkünfte weder von einem Gegenstand erhoben werden, welcher Eigenthum des Staats ist, noch, durch die Schuldigkeit den Zehnten zu bezahlen, auch nur der geringste Schein von einem Eigenthumsrecht des Staats beurkundet wird; so habe ich dennoch vorgezogen, in diesem Kapitel über diesen Gegenstand zu sprechen, da diese Abgabe von einer ganz andern Natur ist, als diejenige, welche das Besteurungswesen umfaßt — da diese Einkünfte wenigstens in Rükficht der auf immer bestimmten Schuldigkeit unveränderlich sind, und wenn sie ausgelöst oder in Geldeinkünfte verwandelt werden, das Auskaufskapital immer einen Theil des eisernen Domänenkapitals ausmachen wird.

§ 255.

Die Opfer, Erstlinge der Heerden oder der Felder, welche in dem Anfange des gesellschaftlichen Vereins, jede Na-

*) Smiths Nationalreichthum. 1r Bnd. S. 56.

zion nach ihrer Sitte und Glauben einem einzigen oder mehreren unsterblichen Göttern brachte, und welche, wenn sie durch neue ersetzt wurden, zum Theil zu dem Unterhalt der Priester bestimmt waren, können als der erste dunkle Ursprung des Kirchenzehntens angesehen werden.

Nachher, als nach dem Verlauf von Jahrhunderten die Bedürfniße der Menschen und also auch die der Priester sich vervielfachten; als durch die allgemeine Einführung der christlichen Religion, jene Opfer als Ueberreste des alten Heidenthums nicht mehr geduldet wurden, suchte sich die Klerisey auf eine andere Art einen sichern Unterhalt zu verschaffen, und es geschah, daß nach einem Bestreben von Jahrhunderten ihr Wunsch erreicht, und in der ganzen Christenwelt eingeführt wurde, daß von allen Produkten des Landes der zehnte Theil, daß die zehnte Garbe oder der zehnte Eymer Wein zum Unterhalt der Geistlichkeit gegeben wurde. Nicht nur in der Christenheit, auch in dem alten Persien bezogen die Magier einen Zehnten. *)

§. 256.

Wenn der Zehnten, als eine Auflage betrachtet, auch allen Eigenschaften der Auflagen entsprechen soll; so fehlt ihm eine der ersten dieser Eigenschaften, nemlich die Allgemeinheit der Entrichtung, oder der Schuldigkeit die Abgabe zu bezahlen. Diese Befreiung, welche seit dem Verkauf der Klöster und anderer Domänengüter anstatt abzunehmen, im Gegentheil immer zugenommen hat, entstund hauptsächlich aus zwey Ursachen.

Als die Klerisey lange Zeit nach ihrer ersten Stiftung einen unglaublichen Einfluß auf die menschlichen Angelegenheiten bekam, als Rom zum zweytenmal die Beherrscherin

*) Gibbons Geschichte vom Verfall des römischen Reichs 1r Theil. S. 332.

der Welt wurde, kam die Geistlichkeit in den Besitz von beträchtlichen liegenden Gründen, Schenkungen frommer Regenten oder Unterthanen zu Stiftung oder zu beßerm Fortkommen der Klöster, oder durch die Schätze, welche in der Befolgung einer weisen Sparsamkeit erworben worden, erkauft.

Unter dem Vorwande, daß der Zehnten ausschließlich nur zu dem Unterhalte der Geistlichkeit bestimmt sey, daß sie diese Abgabe in ihren eigenen Beutel bezahlen müßten, und daß überhaupt das Eigenthum der Klerisey, nur zu geistlichen Zweken bestimmt, niemals mit Auflagen belegt werden dürfe, weil dadurch die zu verwendende Summe geschmählert würde, wußte sich die Klerisey für den ganzen Umfang ihrer Besitzungen eine vollkommene Befreyung von dem Zehnten zu verschaffen. Wenn diese Güter nach irgend einem Verhältniße unter die geistlichen Korporazionen eines Staats gleich vertheilt gewesen wären; so hätte der Vortheil der Zehntbefreyung jeden einzelnen Geistlichen in dem gleichen Verhältniß getroffen. Da aber in keinem Staate eine solche Vertheilung statt gefunden hat; so ist das Verhältniß zwischen den beßer oder schlechter dotirten Korporationen noch größer geworden, indem die Begüterten durch diese Befreyung ein größeres Einkommen erlangten — und, da der Minderertrag des Zehntens genau in dem Verhältniß dieser Befreyung und des Ankaufs einer größern Anzahl von Güter zugenommen — den weniger Begüterten eine kleinere Hülfsquelle, ihre Lage zu verbeßern, in dem Zehntertrag zu Gebot stand. Darum hat die Zehntbefreyung der Geistlichkeit nicht einmal den Schein von Billigkeit vor sich.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Anweisung des Zehntgenußes auch nicht nach einem durch das Bedürfniß bestimmten Maaßstab geschehen ist. Doch wurde hier wenigstens etwas mehr darauf gesehen, und in der ersten Ver-

theilung wenigstens wurde jeder Korporazion gewöhnlich der Zehnten des Bezirks angewiesen, deßen Seelenwohl und Unterricht sie zu besorgen hatte, und so bestund doch wenigstens ein gewißes Verhältniß zwischen der Größe der Arbeit und der Belohnung.

§. 257.

Als nach der Aufhebung der geistlichen Korporazionen in mehrern Staaten viele dergleichen Güter verkauft wurden, geschah es oft, daß die Zehntfreyheit als ein auf dem Grund haftender Vortheil darauf gelaßen wurde. Hieraus entsteht für den Staat immer ein doppelter Nachtheil. Wenn der Zehnte nicht förmlich losgekauft wird, so verliert der Staat offenbar das ganze Loskaufskapital. Denn, daß die vorher auf dem Grundstük gehaftete Zehntfreyheit schon nach der Art ihrer Entstehung vollkommen personell war, und daß auch nicht der entfernteste Scheingrund die Fortdauer dieser Zehntfreyheit, nachdem das Grundstük einmal verkauft ist, billiget, sobald ein Weltlicher Eigenthümer worden, liegt hell am Tage. Wie oft aber nach den seichten Grundsätzen der Plusmacherey, nur um so viel baares Geld, als immer möglich ist, für den Augenblik aufzuhäufen — um einen höhern Kaufschilling zu erhalten — oder um eine größere Menge von Käufern herbey zu loken — um dadurch eine größere Konkurrenz zu bewürken — die Zehntfreyheit, ohne nur die mindeste Berechnung über den Verlust, welcher entsteht, zu machen, gestattet wird, ist nur zu sehr an der Tagesordnung. Es wird so um einen geringen augenbliklichen Gewinn zu erreichen, der Zeitpunkt unbenutzt gelaßen, einen Verlust wieder zu ersetzen, welchen das eiserne Domänenkapital seit der ersten Einführung dieser Zehntfreyheit gelitten hat.

§. 258.

Daß die Domänengüter in dem eigentlichen Sinn des Worts zehntfrey sind, wenn sie von dem Staat selbst verwaltet werden, scheint mir hingegen ganz zwekmäßig zu seyn. Der Zehnte wird von einem jeden Staatsbürger zum Unterhalt der Kirche oder zu einem Zwek gegeben, welcher nicht in dem eigentlichen Sinn Staatszwek ist. Wenn nun auch von den Domänen in dem engern Sinn des Worts, welche oft in der ersten Entstehung der Staaten zur Beförderung des Staatszwekes gestiftet worden sind, der Zehnte bezahlt werden muß; so wird der reine Ertrag des Kapitals um den zehnten Theil geringer und seiner ersten ursprünglichen Bestimmung beraubt. Ich weiß sehr wohl, daß nach den §. 44. aufgestellten Grundsätzen, der Staat selbst einen Theil dieser Einkünfte zu dem Unterhalt der Kirchen- und der Erziehungs- und Schulanstalten verwenden muß, wenn die ausschließlich zu diesem Zwek bestimmten Fonds nicht hinreichen, die unumgänglich nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, und daß hingegen auch ein größerer Ertrag dieser Fonds, als das wohlbefriedigte Bedürfniß erfordert, immer in der Befolgung seiner allgemeinen Bestimmung — des Wohls der Theilhaber — und hier also zu dem eigentlichen Staatszwek verwendet werden soll.

Sind die Fonds nicht hinreichend, so wird es nichts weniger als gleichgültig seyn, auf welche Weise das Deficit gedekt werde. Wird es durch die Gestattung der Zehntbarkeit der Domänen, in dem engern Sinn des Worts genommen, gedekt; so gibt der Staat eine unbestimmte Summe — leicht mehr als eigentlich erforderlich war — welche durch den Mehrertrag dieses Fonds, welcher abgegeben werden soll, nicht so gewiß wieder ersetzt wird, weil hier das wohl befriedigte Bedürfniß

zum Maaßstab angenommen wird. Wird hingegen das Deficit durch die Staatskaße gedekt; so ist die zu bezahlende Summe nur durch das unentbehrliche Bedürfniß und zwar auf das genaueste bestimmt, und der mehr oder weniger glükliche Zustand der Finanzen wird dann entscheiden, ob man sich nur an die Erhaltung deßen, was schon besteht, halten muß, oder ob auch von der Errichtung neuer Einrichtungen oder Institute die Rede seyn kann.

§. 259.

So bald aber Domänengüter dieser Gattung gekauft werden, so tritt die Zehntbarkeit eben so gut ein, als bey den verkauften und unverkauften Kirchengütern. Mit der Veränderung des Besitzes hört auch die Befreyung vom Zehnten, welche das Grundstük als Staatseigenthum genoßen hat, auf. Wenn der Zehnten losgekauft werden kann, so darf das Auskaufskapital seinen Zwek nicht verändern, sondern muß zu dem gleichen Fonds, zu welchem es schon als Zehnten gehörte, geschlagen werden. Wird die Zehntfreyheit auch nach dem Verkauf der Grundstüke gestattet, so entsteht für die Fonds, von welchen der Zehnten einen Theil ausmacht, ein Verlust, welcher gerade so groß ist als das erforderliche Auskaufskapital, und der größere Kaufschilling, welcher durch die Fortdauer der Zehntfreyheit auch nach dem Verkauf erlangt wird, besteht eigentlich aus zwey Summen, aus dem eigentlichen Werth des verkauften Domäneneigenthums und aus dem Werth des Vortheils, welcher aus der Fortdauer der Zehntfreyheit entsteht. Die erste dieser Summen ist ein Theil des eigentlichen Domänenkapitals, und die zweyte gehört zu den Fonds, welche zu geistlichen Zweken bestimmt sind.

§. 260.

Wenn die eigentlichen Domänengüter oder die Güter, welche einen Theil der Kirchen- und Schulfonds ausmachen, verpachtet werden, so müßen sie, um mit den übrigen Landwirthen in gleiche Gewerbsverhältniße gesetzt zu werden, auch den Zehnten bezahlen. Die Verwendung dieses Zehntens ist aber hier sehr verschieden. Wenn die eigentlichen Domänengüter überhaupt nicht zehntbar sind; so kann dieser Zehnten, welcher um eines konvenzionellen Verhältnißes wegen erhoben wird, zu keinem andern Zwek als zu dem seiner ersten ursprünglichen Bestimmung verwendet, und nur zu den eigentlichen Domäneneinkünften geschlagen — nur von dieser Verwaltung erhoben — oder zwekmäßiger, um größere Einheit der Erhebung zu erreichen, auch von der allgemeinen Zehntverwaltung erhoben und durch die Herausbezahlung des jedesmaligen Geldwerths vergütet werden.

§. 261.

Sehr wichtig und oft unabsehbar in ihren Folgen ist die Entscheidung der Frage: ob es für das Wohl des Staats und der Staatsbürger begünstigend sey, den Zehnten loszukaufen, und wir wollen uns glüklich schätzen, wenn es uns gelingen wird, durch die Erwägung alles dessen, was dafür und dagegen gesagt werden kann, Grundsätze aufzustellen, welche als Richtschnur angenommen zu werden verdienen.

Die Gegner des Auskaufes stützen sich hauptsächlich auf folgende Gründe:

§. 262.

Daß aus der Verwandlung des Zehntens in ein Geldeinkommen für die Sicherheit der Verwendung zu seinem ursprünglichen Zwek immer große Gefahr entstehe. Wenn

während einem Krieg oder in andern außerordentlichen Unglüksfällen, eine größere Summe erfordert wird, als die, welche in dem Staatsschatz aufgehäuft ist; so wird durch die Verwendung der Staatskapitalien diese Summe durch die Realisirung derselben oder durch die Vereinigung zu einer Hypothek herbeygeschafft werden müßen. In dem Fall nun, daß die Staatskapitalien zu diesem Endzwek nicht hinreichend sind, so wird bey der jetzigen Tendenz der Staatsverfaßungen, wo die Heiligkeit jener blos zu geistlichen Zweken bestimten Fonds, weder durch die Gesetze, noch durch Stände, noch durch die Verfaßung selbst mehr gesichert — ganz der willkührlichen Verwendung der Zentralfinanzverwaltung alles überlaßen ist, nichts hindern, daß auch diese Fonds dem allgemeinen Bedürfniß aufgeopfert werden, und wegen dem dichten Schleyer, hinter welchem dergleichen Finanzoperationen gewöhnlich verborgen sind, wird eine solche zwekwidrige Verwendung nicht einmal entdekt, desto schneller aber wegen ihrer unglükseligen Folgen gefühlt seyn.

Eine ganz natürliche Folge dieser Operation ist eine Verkleinerung der Summe, welche sonst zu dem Unterhalt der Kirchen und Schulen verwendet worden, welche so lange dauern wird, bis das zu dem Bedürfniß des Staats verwendete Kapital aus der Staatskaße wiederum zurükbezahlt seyn wird, oder bis mit der Abzahlung der Schuld auch die Leistung der Hypotheke aufgehört hat.

In Gemeinden, wo die zu geistlichen Zweken bestimmten Fonds nicht beträchtlich genug sind, den Zwek ihrer Bestimmung vollkommen zu erfüllen, wo ein beträchtliches Deficit aus der Staatskaße gedekt werden muß, wird eine zwekwidrige Verwendung dieser Fonds doppelt nachtheilig seyn, weil in solchen Umständen, wo die Bestreitung der Staatsbedürfniße nicht mehr ganz gesichert ist,

auch die Dekung dieses Deficits nicht vollkommen — oft gar nicht geschehen kann — und weil dann durch die Beraubung der eigenthümlichen Hülfsquellen, der Verwaltung dieser Fonds benommen ist, durch die Disponirung über den ganzen Fonds eine Summe herbeyzuschaffen, welche hinreichend ist, die Summe, welche der Staat in beßern Zeiten, um das Deficit zu deken, bezahlt hat, zu ersetzen, und die außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, welche in außerordentlichen Zeitumständen immer entstehen müßen.

§. 263.

Dann werden in einer allgemeinen Theurung der unentbehrlichen Bedürfniße, Kirchen, Erziehungs-Unterrichts- und Armeninstitute, — wenn die Geistlichkeit und die öffentlichen Lehrer nach der strengsten Oekonomie bezahlt sind, und die Verpflegung der Dürftigen ausgedehnter geworden ist, mehr als gewöhnlichen Aufwand erfordern, es werden außerordentliche Unterstützungen gereicht werden müßen, und geschieht dieses nicht, so wird die Geistlichkeit, — besonders die auf dem Land, — welche in den Zeiten des Kriegs in einer oft verzweifelten Lage, jedem Mangel blos gestellt ist, — nicht immer jenen Muth besitzen, welcher unentbehrlich ist, wenn sie in jenen Zeiten der Verwirrung ihre Amtspflichten mit der ihrem Charakter angemeßenen Würde ausüben soll. Das unglükliche ökonomische Verhältniß dieser Klaße von Staatsdienern ist vielleicht Mitursache des Verfalls der Moralität, welcher, nachdem die Ruhe wieder hergestellt worden, immer bemerkt wird.

Die öffentlichen Lehrer werden wegen der Unzureichlichkeit ihrer Besoldung, durch jeden andern Nebenverdienst, diese zu vermehren suchen, und bey dieser Theilung der Arbeiten ihren Amtspflichten nur mit getheiltem Eifer vorste-

hen können. Auch geschieht es oft, daß die Regierung durch die Begebenheiten des Tages zu sehr beschäftiget, der Aufsicht über diese Lehr= und Erziehungsanstalten nicht den Grad von Aufmerksamkeit widmen kann, welcher sonst auf die Aufsicht dieser Anstalten verwendet wurde. Diese Stokung, diese Nachläßigkeit in dem Erziehungs= und Unterrichtsgeschäfte, wenn sie auch von noch so kurzer Dauer ist, läßt oft Mißbräuche und eine Nachläßigkeit hinter sich, welche nach dem Verfluß von Jahren, selbst wenn auch die alte Ordnung wiederum eingeführt worden, oft sehr schwer auszurotten sind, und anstatt mit unausgesetztem Bestreben den Gang nach einer größern Vollkommenheit zu verfolgen, wird eine solche unglükselige Epoche dieses Bestreben Jahrzehende zurüksetzen.

§. 264.

Je größer die Theurung der unentbehrlichsten Bedürfniße ist, desto größer wird auch die Anzahl der Dürftigen, und desto beträchtlicher also auch die Summe, welche auf ihren Unterhalt verwendet werden sollte. Aus zwey Ursachen wird nun diese Summe immer geringer werden, weil, wenn auch selbst weder über die Einkünfte, noch über die Fonds, von welchen diese herfließen, anders disponirt worden ist, der Theil des Einkommens, welcher aus den Privatbeyträgen der Bürger gesammelt wird, genau in dem Verhältniß der größern Theurung abnehmen wird, da der größte Theil dieser Kontribuenten die Summe ihres Beytrages, durch den Grad der Entbehrlichkeit ihres ganzen Einkommens bestimmen, und da in dem Verhältniß der Theurung die Entbehrlichkeit immer kleiner seyn wird; dann wird, wenn die Bedürfniße der Dürftigen nicht befriediget werden können, der Bettel wiederum erlaubt werden müßen, und bey der Wiederherstellung der alten Ordnung wird die

Regie=

Regierung mit allen den Schwierigkeiten zu kämpfen haben, welche schon bey der ersten Aufhebung des Bettels gefunden worden.

§. 265.

Wenn ein Staat überhaupt einmal so weit gekommen ist, daß auch die zu geistlichen Zweken bestimmten Fonds nicht unverletzt bleiben können, so wird ihre Natur, die Einkünfte mögen nun in Geld- oder Naturaleinnahmen bestehen, ihre Unverletzbarkeit nicht mehr und nicht weniger beschützen.

§. 266.

Man müße dem Vorurtheil des Landvolks schmeicheln, welches gewohnt sey, den Zehnten nicht als eine Abgabe, welche es dem Staat schuldig sey, sondern wegen der Heiligkeit des Zweks, zu welchem er verwendet werde, als eine Art von Gottesgabe zu betrachten, welche es in ihrer Ueberzeugung aufhört zu seyn, so wie die Naturalabgabe in eine Geldabgabe verwandelt wird, und daß der Landbewohner, selbst wenn diese Geldabgabe geringer ist, dennoch über eine Erhöhung der Abgaben klagen werde. Der Umstand, daß die Bauern, wie ich schon oft zu bemerken die Gelegenheit hatte, mit der größten Gewißenhaftigkeit den Zehnten bezahlen, während dem sie hingegen in der Bezahlung der übrigen Grundabgaben den Staat oder den Grundherrn mit der größten Schlauheit zu hintergehen wißen, scheint den Einfluß eines solchen Vorurtheils wenigstens zu beweisen. In wie ferne aber der Staat auf jene Vorurtheile Rükſicht nehmen darf, wenn sie der Einführung das Wohl des Ganzen bezwekender Verordnungen in dem Weg stehen, und in wie fern es die Nothwendigkeit erfordert, die schwer zu belehrende Menge von dem Nutzen eines Gesetzes zu überzeugen, mag die Stel-

lung des Regenten oder der Regierung gegen die Nation oder die Gattung der Staatsverwaltung entscheiden.

§. 267.

Der Auskauf des Zehnten werde das Verhältniß der kleinen Güterbesitzer gegen die reichen und großen noch nachtheiliger machen. Wenn, wie bey dem Auskauf der auf den liegenden Gründen haftenden unveränderlichen Pachtbedingniße der Mittelpreis des Getraides in den letzten zwanzig Jahren bey der Bestimmung des Auskaufs zur Basis angenommen wird, und wenn hingegen die, welche nicht auskaufen können, angehalten werden, den Zehnten in Natura, oder — um eine größere Einförmigkeit in der Erhebung zu erlangen — nach dem Mittelpreis eines jeden Jahres zu bezahlen, da, wie schon §. 156. bemerkt worden, der mittlere Auskaufspreis immer weit unter dem jetzigen Getraidepreis stehen wird — so werden die, welche den Zehnten durch die Heimbezahlung des Kapitals gänzlich ausgelöst haben, eine weit kleinere Zehntabgabe bezahlen, als jene, welche in Natura oder in Geld nach dem jedesmaligen Anschlag den Zehnten fortbezahlen: oder die Zinsen des heimbezahlten Kapitals werden geringer seyn, als der Werth des fortbezahlten Zehntens.

Da nun in den meisten Ländern der ungewöhnlich hohe Preis des Getraides in unsern Tagen den Güterbesitzern außerordentlichen Gewinn verschafft, so werden sie auch einen großen Theil des umlaufenden Geldes an sich ziehen, und dieses nicht beßer als auf den Auskauf des Zehnten verwenden können. Je beträchtlicher die Größe der Feilschaft ist, desto größer ist gewöhnlich der Gewinn. Kleinere Güterbesitzer, welche eine kleinere Erndte bezogen haben, werden ihr Getraide selten so direkt — sehr oft an größere Güterbesitzer, welche oft auch Getraidehändler sind, ver-

kaufen — und ihr Getraide überhaupt selten in einem eben so hohen Preise, wie diese verkaufen können. Ihr Gewinn wird daher niemals so groß seyn, wie der der großen Güterbesitzer, und daher kommt es eben, daß sie immer weniger im Stande sind, diesen vortheilhaften Auskauf zu benützen, und oft nicht einmal einen hinlänglichen Ueberschuß gewinnen, um wenigstens auch nur einen Theil des Zehntens, welcher auf ihrem kleinen Eigenthum haftet, loszukaufen. Dann werden die größern Güterbesitzer in dem Besitz des Vortheils der geringern Abgabe und des Verkaufs, ihr Getraide wohlfeiler geben können, und der Ueberschuß der kleinen Güterbesitzer wird dann bey dem kleinern Gewinn beynahe ganz verschwinden.

Alle die Nachtheile dieses Mißverhältnißes können wohl von der Unzwekmäßigkeit den Zehnten in einem Zeitpunkt loszukaufen — wo der Auskaufspreis unter dem laufenden Preis des Getraides steht — nicht aber von der Zwekwidrigkeit des Loskaufs überhaupt überzeugen.

§. 268.

Der Kapitalwerth des Zehntens werde offenbar verlieren, wenn er nach einem Mittelpreis losgekauft werden dürfe, welcher unter dem laufenden Preis des Getraides stehe. Selbst wenn auch sich der Fall ereignen sollte, daß in der Folge die Getraidepreise wieder herunter gehen würden — der während dem höhern Getraidepreise entstandene Verlust — wieder ersetzt würde — so werde ein solcher Minderertrag gerade in den Zeiten des größten Bedürfnißes für den Augenblik immer äußerst nachtheilig seyn, um desto mehr, da der größte Theil der zu geistlichen Zweken bestimmten Fonds gewöhnlich aus Naturalabgaben bestehe, und wo nicht so, wie bey den Staatseinkünften, der Minderertrag eines Zweiges durch den Mehrertrag eines andern, und

außerordentliche Ausgaben immer durch die Erhöhung einer Abgabe, oder durch die Erhebung einer außerordentlichen gedekt werden können.

Wenn die durch den Auskauf entstandenen Kapitalien unverletzt zu ihrem ersten Zweke verwendet werden, so können durch die Hypothekirung derselben Anleihen, welche in den Zeiten des größten Bedürfnißes gemacht worden sind, durch ein weises Ersparungssystem in beßern Jahren wiederum heimbezahlt werden, wo die Getraidepreise unter dem Auskaufspreis stehen, wo Mehrertrag an die Stelle von Mindererertrag tritt.

§. 269.

Der Zehnte werde ferner, einmal ausgekauft, keinen neuen Zuwachs bekommen, welchen er sonst allerdings durch die Zehntbarkeit der neuangebauten Gründe bekommen hätte, und wenn auch schon die Pachtungsabgaben um desto beträchtlicher seyen, so werde dieser Mehrertrag nur bey den Gründen, welche ein Theil des zu geistlichen Zweken bestimmten Kapitals sind, zu dem eigentlichen Zwek seiner Bestimmung, bey Gründen hingegen, welche zu dem Domänenkapital, in dem engern Sinn des Worts genommen, gehören, oder Gemeindeigenthum sind, nicht zu dem ausschließlichen Zwek ihrer Bestimmung, sondern zu dem direkten Nutzen des Staats oder der Gemeinde verwendet werden.

Wenn der Zehnten, welchen die neuangebauten Gründe bezahlen sollten, nach den gleichen Grundsätzen, wie die Zehnten von den schon längere Zeit angebauten Gründen losgekauft werden müßte, so würden dem Fortschreiten der Landeskultur unüberwindliche Hinderniße in den Weg gelegt seyn, und das Auskaufskapital würde den Verlust dennoch nicht ganz ersetzen. Um den Ertrag eines Grundstüks zu

erfahren, ist wenigstens die Kenntniß des zehnjährigen Ertrages erforderlich. Die neuangebauten Gründe müßen also die ersten zehn Jahre ihres Anbaues den Zehnten bezahlen, während es den schon längere Zeit angebauten Gründen vergönnt wäre, diese Last loszukaufen, und anstatt durch die möglichste Erleichterung der Abgaben diesem neuen Anbau aufzuhelfen, werden ihm Schwierigkeiten entgegen gesetzt. Wenn nun das Auskaufskapital nach dem Ertrag der ersten zehn Jahre berechnet wird, so kann es keine hinlängliche Entschädigung geben, weil in den folgenden Jahren durch die fortschreitende Kultur, ein weit größerer Ertrag erreicht werden muß.

In wie fern nun hier, um den Auskauf des Zehnten mit der Beförderung der Landwirthschaft zu vereinigen, die Grundsätze, welche die Verwendung eines jeden Staatseinkommens zu dem ausschließlichen Zwek seiner Bestimmung zu verwenden heißen, modifizirt werden können, muß das Maaß der Zulänglichkeit des zu geistlichen Zweken bestimmten Fonds, und der Grad der Garantie, welcher ihnen durch die Staatsverfaßung zugesichert ist, bestimmen.

§. 270.

Es sey für den kleinen Güterbesitzer nicht vortheilhaft, alle Abgaben in Geld zu bezahlen, und ganz besonders dieser Zwang werde ihn gegen die reichern Güterbesitzer in ein nachtheiliges Verhältniß setzen.

Wenn der in eine Geldabgabe verwandelte Zehnte zu gleicher Zeit wie der Naturalzehnte bezahlt werden muß, so ist dieses allerdings der Fall, weil dann die Anzahl derer, welche nur, um sobald als nur immer Geld zu bekommen, ihr Getraide gleich nach der Erndte verkaufen müßen, und also auch die Konkurrenz der Kornverkäufer größer als die Nachfrage seyn wird, der Getraidepreis be-

trächtlich fallen, nachher aber in dem Verhältniß der kleinern Menge Getraides, welches noch vorhanden ist, auch wiederum steigen wird. Die reichen Güterbesitzer, welche immer eine in dem Verhältniß der Ausdehnung ihres Gewerbes stehende Summe in Bereitschaft haben müßen, werden diese Zehntabgabe leicht bestreiten können, und für den gemachten Vorschuß durch den vortheilhaftern Verkauf ihrer Feilschaft hinlänglich entschädigt werden. Dann ist freylich den großen Güterbesitzern ein Vortheil und den kleinern ein Nachtheil mehr geschaffen.

Wenn aber, wie schon §. 79. dargestellt worden ist, der Bezahlung der Abgaben, von dem Zeitpunkt der Schuldigkeit bis zu dem Zeitpunkt der Bezahlung der Abgaben eine etwas große Frist vergönnt ist, wenn der Bezahlung der losgekauften Zehntabgabe nicht nur eine kurze Frist nach der Erndte eingeräumt wird, so hört dieses Mißverhältniß ganz auf, denn die wenigen Monate, welche zwischen dem Ablauf des eingeräumten Bezahlungstermins und der neuen Erndte verfließen, sind ein zu kleiner Zeitraum, als daß während diesem der Preis des Getraides großen Veränderungen unterworfen seyn könnte.

Daß die so bedeutenden Kosten der Zehnteintreibung ganz wegfallen, wenn der, welcher den Zehnten genießt, auch verbunden werde, denselben einzutreiben.

Die Kosten der Eintreibung werden niemals ganz verschwinden, denn, wenn der Staat gegen die, welche auf den Zehnten angewiesen sind, billig handeln will, so muß ihnen auf die eine oder die andere Weise eine Entschädigung gegeben werden, entweder durch die Anweisung eines beträchtlichern Zehntens oder durch eine Geldentschädigung, da diese Einkünfte, welche vorher einen ganz reinen Ertrag gegeben, jetzt nur nach dem Abzug der Erhebungskosten als ein reiner Ertrag angesehen werden können.

Wenn auch selbst der Staat durch diese Art der Erhebung etwas gewinnen würde, so sind hingegen zwischen dem Zehntgenießer und dem Zehntpflichtigen Verhältniße entstanden, welche, je nachdem Schwäche oder Willkühr auf der einen oder der andern Seite herrschen wird, Ungerechtigkeiten jeder Art einen weiten Tummelplatz eröffnen. Wenn dem Pfarrer der Zehnte seiner Gemeinde zur Besoldung angewiesen ist, und wenn er selbst die Erhebung des Zehnten besorgen muß, so entsteht zwischen diesen beyden Personen ein Verhältniß, welches dem Zwek und der Bestimmung nach zu verschieden ist, als daß es geeignet wäre, das gute Einverständniß, welches zwischen beyden herrschen sollte, zu befördern. Schon in dieser Hinsichr sollte der kleine Gewinn, welcher durch diese Erhebung des Zehnten erreicht wird, dem moralischen Nachtheil, welcher zu befürchten ist, aufgeopfert werden.

§. 271.

Folgende Gründe sprechen hauptsächlich für den Auskauf des Zehntens:

Der Zehnte setze der Vervollkommnung der Landwirthschaft Hindernisse entgegen, und nur nach der gänzlichen Aufhebung deßelben werde diese fortschreiten.

Wenn in irgend einem Lande der Zehnte nachgelaßen werden könnte, ohne daß er ausgekauft werden müßte, so würde freylich der Staat in dem Genuß dieser Vortheile gegen andere Staaten, welche den Zehnten in Natura bezahlen oder auskaufen müßen, in einem vortheilhaften Handlungsverhältniß stehen, und weil er das Getraide um ein beträchtliches wohlfeiler geben könnte, so würden andere Staaten, welche sonst mit ihm auf dem Getraidemarkt Konkurrenz gehalten haben, diesen verlaßen müßen. In dem Verhältniß des größern Gewinns, welcher hereinfließt, und

der größern Menge von Getraide, welche auf dem ausgebreitetern Markte Absatz findet, wird das Bestreben eine größere Menge von Getraide zu bauen, zunehmen, und es wird eine größere Anzahl von Kapitalien in der Landwirthschaft angelegt werden. Die vorher müßigen arbeitsfähigen Hände werden durch den Anbau der öden vorher unangebauten Gründe beschäftigt werden, und die schon seit längerer Zeit angebauten Gründe bald den höchsten Grad ihrer Ertragsfähigkeit erreichen. Daß unter diesen günstigen Verhältnißen die Landwirthschaft blühen muß, wird jedermann leicht einleuchten.

Bezweifeln wird man aber, ob in den Staatsverhältnißen unserer Tage, wo alle Hülfsquellen in ihrer höchsten Ertragsfähigkeit benützt sind, wo die Last der Abgaben mit den Kräften der Nazion am häufigsten in der höchsten Spannung steht, oft diese über das Maaß besteuert werden, nur Ein Staat ist, wo ein so beträchtliches Einkommen, wie der Kirchenzehnte ist, gänzlich nachgelaßen und durch eine hinreichende Summe aus der Staatskaße gedekt werden könnte, ohne daß die Abgaben nicht um ein beträchtliches erhöht werden müßten ꝛc. Dann ist die Erlaßung des Zehntens kein Nachlaß, sondern nur zu oft eine Erhöhung der Quote, welche für das Staatsbedürfniß von den Nazionaleinkünften erhoben wird. Es ist nur zu sehr zu befürchten, daß unter dem Vorwand, den Zehnten zu deken, die Auflagen noch höher hinauf gespannt werden, als es die Dekung des Zehntens erfordert, und da nach den allgemein aufgestellten Grundsätzen, alle Abgaben in jedem Fall wiederum auf die Landrente zurükfallen, so würde eine solche Veränderung zu nichts führen; und den einzigen Vortheil, welcher aus dem Verlust der Ausnahme der vorher zehntfreyen Güter — da sie bey einer andern Benennung der Abgabe in die Schuldigkeit zu bezahlen miteingeschloßen

würden — entstehen könnte, würden andere Nachtheile, welche der Umwandlung des Zehnten auf dem Fuße folgen, überwiegen, und immer noch eine allgemeine Steuerbarkeit der liegenden Gründe voraussetzen.

Nur dann wird der Auskauf des Zehntens der Landwirthschaft ersprießlich, wenn, wie §. 269. gezeigt worden, eine gänzliche Zehntbefreyung der neu angebauten Gründe erreicht werden kann.

Sonst scheint der Auskauf des Zehnten für die Beförderung der Landwirthschaft eben nicht sehr viele Vortheile zu geben, und wenn unter diesem Begriffe höchstmögliche Kultur des schon angebauten Landes und die Urbarmachung des noch unangebauten verstanden wird, welche nur durch die möglichste Gleichstellung der Verhältniße zwischen den großen und den kleinen Güterbesitzern erlangt werden kann; so scheint vielmehr der Auskauf des Zehntens — wenn für die Bezahlung der Abgabe nicht ein sehr großer Zeitraum eingeräumt wird, wie §. 269. gezeigt worden — Hindernisse in den Weg zu legen.

Ein fernerer Grund ist, daß, — wenn es nach den aufgestellten Grundsätzen immer Bestreben der Finanzverwaltung seyn sollte, die Naturalabgaben in Geldeinkünfte zu verwandeln, es nicht hinreichend sey, daß die Grundzinse in Kapitalien verwandelt werden, daß das Finanzwesen in allen seinen Theilen nur dann auf einer festen Basis beruhen könne, wenn auch der Zehnten in ein Geldeinkommen verwandelt werde, und wenn dieses Einkommen, welches, seiner Natur nach, wegen der immer fortdaurenden Abänderung der Fruchtpreise, und der Fruchtbarkeit des Jahres, einer doppelten Veränderung unterworfen war, endlich in einständiges Einkommen verwandelt werde, und daß, weil die Basis der ganzen Finanzverwaltung in dem Verhältniße der Größe der unveränderlichen Einkünfte mehr befestigt seyn wird, durch den

von dem Auskauf des Zehnten ertheilten neuen Zuschuß, die ganze Finanzverwaltung größere Festigkeit gewinnen werde — der Zehnte je eher je beßer, — weil hier aus längerem Verzug offenbarer Schaden entstehe, — ausgekauft werden solle, und daß der Schaden, welcher zu entstehen scheine, — wenn der Mittelpreis, nach welchem das Auskaufskapital festgesetzt werden soll, unter dem bestehenden Getraidepreis ist, — durch die Ersparung der Erhebungskosten, welche größtentheils wegfallen, hinlänglich gedekt sey.

Wenn man nicht Gefahr laufen will, die Unveräußerlichkeit des eisernen Domänenkapitals zu verletzen, so sollte erst dann zu dem Auskaufe des Zehnten geschritten werden, wenn mit einiger Wahrscheinlichkeit vorher gesehen werden kann, daß die Getraidepreise dem Mittelpreis wieder gleich kommen werden; denn geschieht dieses nicht, so ist das Auskaufskapital, welches nach einem Mittelpreis der letzten zwanzig Jahre bestimmt worden ist, viel zu wenig. So unverzüglich scheint mir daher der Auskauf nicht vorgenommen werden zu müßen, und wenn es selbst zwekmäßig seyn kann, um die Sicherheit jener Basis zu befestigen, manche Aufopferungen zu machen; so ist dennoch der Verlust, welcher aus der allzuvoreiligen Verwandlung des Naturalzehntens in eine Geldabgabe entstehen würde, zu groß, und da sich in dem jetzigen Zeitpunkte, wo wegen der Begebenheiten unserer Tage über den Werth der Feilschaften und des Geldes überhaupt, und wie dieser in wenig Jahren seyn werde, ein so dichtes Dunkel herrscht, bis das Schikksal des Papiergeldes entschieden seyn wird, so wenig bestimmen läßt, wie hoch die Getraidepreise nach dem Verfluß von zehn Jahren stehen werden; so ist der jetzige Zeitpunkt zuverläßig am wenigsten dazu geeignet, eine so wichtige Verwandlung vorzunehmen.

Groß sind die Ersparniße, welche durch die Aufhebung der so kostbaren Zehnterhebung gemacht werden, aber so beträchtlich sind sie bey weitem noch nicht, um den Verlust zu deken, welcher nothwendiger Weise entstehen muß, wenn die Getraidepreise sobald nicht fallen, und der Auskauf durch den Mittelpreis der letzten zwanzig Jahre bestimmt wird. Angenommen, der Gewinn, welcher durch die Erhebung gemacht worden, wäre fünf Prozent. Welcher Ersatz ist das? wenn das Getraide fortdauert, die Hälfte mehr zu kosten, als vor zehn Jahren.

In Erwägung nun, daß — die Eigenschaft der Naturalabgaben nicht immer vor der Verwendung zu andern Zweken schützt — daß die Nothwendigkeit dem Vorurtheil zu schmeicheln, der Einführung allgemeiner das Wohl des Staats bezwekender Verwaltungsformen weichen muß — daß die Beförderung der Landwirthschaft allerdings gewinnt, wenn die neuangebauten Gründe von der Schuldigkeit, den Zehnten loszukaufen, befreyt werden können — daß die Verhältniße der kleinen Güterbesitzer gegen die großen nicht nachtheiliger werden, wenn für die in eine Geldabgabe verwandelten Naturalzehnten eine längere Zeit der Bezahlung gestattet wird — und daß durch diese Verwandlung die so kostbare Erhebung aufhört — sollte der Zehnte losgekauft werden können.

In Erwägung aber, daß — bey dem jetzigen hohen Preis des Getraides, die, welche nach dem geringern Mittelpreis den Zehnten auf immer ausgelöst haben, gegen die, welche nicht im Stand sind, dieses zu thun, in nachtheilige Verhältniße gesetzt werden — und daß wegen dem Verhältniß des Mittelpreises zu dem jetzigen hohen Preis, das unveräußerliche Domänenkapital in der Auskaufssumme keine hinlängliche Entschädigung findet — so sollte der Zehnte nicht jetzt, sondern erst in dem Zeit-

punkte losgekauft werden, wo das Getraide wiederum um die Preise, welche vor zehn Jahren bestunden, zu haben ist; oder, wenn auch diese hohe Getraidepreise immer fortdauern sollten, bis, um den Mittelpreis festsetzen zu können, eine hinlängliche Anzahl dieser Getraidepreise in Berechnung gebracht werden kann.

§. 272.

Wie soll nun der Zehnte losgekauft werden? Weil hier nicht nur der Werth der Abgabe, sondern auch ihre Quantität, wegen der Ungleichheit der Fruchtbarkeit der Jahre, einem beständigen Wechsel unterworfen ist; so muß, ehe zu der Berechnung des Geldwerths der Abgabe geschritten wird, zuerst ausgemittelt werden, wie groß der Ertrag der zehntbaren Grundstüke in einem mittlern fruchtbaren Jahre ist.

Wenn auch vorausgesetzt werden könnte, daß jeder Landwirth in einer langen Reihe von Jahren auf das genaueste aufgezeichnet hätte, was die Baukosten, die Abgaben gekostet, und was der rohe und der reine Ertrag gewesen; so würde es dennoch eine weitläufige, oft sehr verwikelte Berechnung erfordern, um auf ein endliches Resultat zu kommen, welches immer noch sehr schwankend seyn würde, da die Bestimmung der Vordersätze ganz der Willkühr der Landwirthe freygestellt ist, und da überhaupt bey solchen Berechnungen wegen der Schwierigkeit der Arbeit, manche Irrung, welche nicht selten die größte Ungerechtigkeit verursacht, unvermeidlich ist: es wird daher in der Berükksichtigung alles deßen viel zwekmäßiger seyn, die Gründe nach ihrer eigenthümlichen Fruchtbarkeit in mehrere Klaßen einzutheilen, und dann bey jeder Klaße den Grad des Ertrags durch mehrere Schätzungen festsetzen zu laßen. Daß der gleiche Anschlag dieses mittlern Ertrages nicht auf das ganze

Land angewendet werden kann, versteht sich von selbst. Gründe, welche sich in der einen Gegend zu der größten Ertragsfähigkeit qualificiren, können in einer andern Gegend, wo die Gründe überhaupt in einem höhern Grad der Ertragsfähigkeit stehen, in eine weit niedrigere Klaße gesetzt werden, und daher wird für jede Gemeinde, für alle Klaßen der Gründe eine besondere Schätzung des mittlern Ertrages angenommen werden müßen. In Staaten, wo ein Grundsteuerkataster nach diesen Grundsätzen errichtet worden ist, wird die Ausmittlung dieses mittlern Ertrages um desto leichter seyn.

Ist der mittlere Naturalertrag einmal bestimmt, so wird denn diese Naturalabgabe, so wie bey den unveränderlichen Grundzinsen, nach den in §. 156. aufgestellten Grundsätzen in Geldeinkünfte verwandelt werden müßen.

Drittes Kapitel.

§. 273.

Selbstverwaltung.

Selbstverwaltung, Selbstbenützung heißt es, wenn der Staat sein Domäneneigenthum auf die unmittelbarste Art durch eigene Administration benützt, wenn die liegenden Gründe auf Kosten des Staats gebaut, und das Kapital, welches in den Domänengewerben umläuft, Staatseigenthum ist. Daß durch diese Verwaltung bey einem großen Theile des Domäneneigenthums, und vorzüglich bey allem dem, wo ein beträchtlicher Aufwand von Arbeit und Kulturkosten erfordert wird, der höchstmögliche Ertrag nicht erreicht werden kann, werde ich darzustellen suchen.

§. 274.

Die Kosten der Verwaltung und der Gewerbführung eines Guts sind immer größer, wenn sie der Staat besorgt, als wenn alles dieses der Pächter betreibt. *) Der Staat muß immer einen Oberaufseher, einen Verwalter besolden; ist nun dieser schlecht bezahlt, so wird er sich durch Veruntreuung in dem ihm anvertrauten Gewerbe zu entschädigen wißen; wird ihm von dem Ertrag des Gewerbes ein Nutzantheil gegeben, so wird dieser — er mag auch noch so be-

*) Lueders Nationalindustrie. 2r Bnd. S. 436. Smiths Nationalreichthum. 3r Bd. S. 224.

trächtlich seyn — seine Redlichkeit dennoch nicht ganz verbürgen, oft im Gegentheil seine Habsucht noch mehr reitzen. Man hat versucht, durch die strengsten Kontrollen die Redlichkeit der Verwalter zu sichern; wie sehr aber durch diese Weitläufigkeiten die Finanzverwaltung vervielfältiget und der Zwek dennoch nicht erreicht wird, lehrt uns die oft wiederholte Erfahrung vieler Staaten. Der Pächter hingegen ist zugleich Kontrolleur und Verwalter, er erspart jene Besoldung, und der Beförderung seines eigenen Nutzens wird er größeren Eifer widmen, als der Besorgung eines ihm fremden Intereße.

Bey der Selbstverwaltung wird immer eine größere Menge von Arbeitern erfordert, weil diese, wenn sie der Staat bezahlt, gewohnt sind, mit geringerer Anstrengung zu arbeiten, ganz besonders aber, wenn durch die auch gemiethete Aufsicht ihre Nachläßigkeit nicht gerügt wird. Der Pächter hingegen, welcher selbst Hand an das Werk legt, und selbst alles anordnet, wird mit seiner ausharrenden Aufsicht, durch eine kleinere Anzahl von Arbeitern mehr Arbeit fertigen können. Oft ist der Lohn der Arbeiter, welche für den Staat arbeiten, schon vor vielen Jahren bestimmt worden, und bey dem jetzigen hohen Preise der unentbehrlichsten Bedürfniße offenbar zu gering. Aus einer ganz falschen Ansicht glaubt man oft vieles zu ersparen, wenn dieser nicht erhöhet wird, und nur um diesen zu erhalten, nachsichtig in der Beurtheilung der Quantität und der Qualität von Arbeit ist. Auch hört man oft das beliebte Sprichwort: man muß alles leben laßen, und da kleine Selbstentschädigungen nicht zu verhindern seyen, so komme es auch nicht darauf an, ob etwas mehr oder etwas weniger gestohlen werde; der Staat thue auch darum sehr wohl daran, den Taglohn nicht zu erhöhen, weil das Stehlen einmal nicht verhindert werden, und in

wohlfeilern Zeiten der einmal erhöhte Lohn nicht leicht wieder herunter gesetzt werden könne. Allen diesen Nachtheilen wird der Pächter leicht ausweichen, alles wird von ihm selbst und von dem Grade der Aufmerksamkeit abhängen, den er aufwendet.

§. 275.

Neu erfundene arbeitsparende Maschinen werden in von dem Staate selbst verwalteten Domänengewerben immer am spätesten eingeführt, am seltensten aber da erfunden. Man glaubt hier immer eine weise und große Sparsamkeit zu befolgen, wenn erst dann eine solche neue Erfindung benutzt wird, nachdem ihre Zweckmäßigkeit durch den allgemeinen Gebrauch beurkundet ist, ohne zu bedenken, welchen Vortheil die übrigen Gewerbtreibenden von der ersten Erfindung bis zu der allgemeinen Einführung haben machen können. Eine Verzichtleistung, welche — besonders wenn die Ersparung von Arbeit Einfluß auf den Preis, oder die dadurch erreichte vollkommnere Bearbeitung Einfluß auf die Qualität der Feilschaft hat — von einem doppelten Nachtheil für den Staat ist; da selbst der geringere Preis der Feilschaft den Gewerbtreibenden einen größern Gewinn giebt, dem Staate hingegen die immer gleiche Summe der aufgewendeten Kosten in einem immer geringeren Maaß ersetzt. Die Erfahrung lehrt auch, daß die liegenden Gründe der Selbstverwaltungen immer am spätesten angebaut werden, und überhaupt gewöhnlich auf einem geringern Grad der Kultur stehen, als die verpachteten oder die der Privatbesitzer, und daß die Gebäude und die Geräthschaften, welche zu der Betreibung anderer Gattungen von Gewerben erfordert werden, wenn sie auch sehr gut gebaut und sehr solid sind, dennoch einer Menge arbeitsparender Einrichtungen entbehren, welche nur der lange Privatbesitz oder Genuß

anwen-

anwendet und erfindet. Der bloße Verwalter würde sich durch die Einführung solcher Arbeit sparenden Einrichtungen, weil sie immer einen geringern Bedarf von Arbeit zur Folge haben, den Haß aller derjenigen auf sich ziehen, welche seit langen Jahren gewohnt waren, ihren Unterhalt hier zu finden.

Auch ist man in der Wahl der Arbeiter nicht immer so streng, als es Privatgewerbtreibende zu seyn pflegen. Entweder nimmt man an und für sich selbst untüchtige Leute, oft aus Mitleiden, oft auch, weil gegen den geringen Arbeitslohn keine andere zu bekommen sind, oder auch im Anfang tüchtige werden, wenn sie durch Alter oder Gebrechlichkeit untüchtig geworden sind, doch noch in der Arbeit gelaßen, und beziehen ihren Lohn als Gnadengehalt fort. Wie sehr durch dergleichen Arbeit die Qualität der zu erzielenden Feilschaft deteriorirt wird, und wie entgegengesetzt eine solche Entschädigung den ächten Finanzgrundsätzen ist, kann ich behaupten, ohne in den Verdacht von Härte gegen jene würklich bedaurenswürdige Geschöpfe zu gerathen, da durch die nach eben so gerechten Grundsätzen zugesicherte Garantie der Armenfonds auch für diese gesorgt ist.

Durch die Verpachtung des Domäneneigenthums werden alle diese größeren Kosten der Verwaltung erspart, die Mißbräuche fallen von selbst weg, ohne daß der Staat mit jenen unzähligen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welche sich der Einführung eines neuen Systems der Selbstverwaltung entgegensetzen würden, und der Staat gewinnt mit der Aufhebung der Selbstverwaltung ein größeres reines Einkommen.

§. 276.

Nicht um den größten Ertrag zu erreichen, sondern in der wohlthätigen und gemeinnützigen Absicht, durch Versuche aller Art die neuen Erfindungen zu würdigen, ob sie

den Lokalverhältnißen angepaßt werden können, durch eigene Erfindungen oder durch die Vervollkommnung deßen, was schon besteht, sucht der Staat oft die Landwirthschaft und alle Gewerbe des Landes zu veredlen, und übernimmt selbst die Verwaltung einiger Domänengüter oder Gewerbe. So schön und so gut gemeint auch dieses Bestreben ist, so wenig entsprechen die Wirkungen den großen Hoffnungen, welche man sich gewöhnlich davon macht. Wenn auch selbst zwekmäßige Verbeßerungen in diesen Gewerben eingeführt worden sind, so ist diese Einführung noch kein Beweis ihrer allgemeinen Zwekmäßigkeit, und es folgt noch nicht daraus, daß sie allgemein mit Vortheil eingeführt werden können. Weil der Staat bey diesen Versuchen nur auf die Wirkung derselben und nicht immer auf den Ertrag des Gegenstandes sieht, an welchem dieser neue Versuch ist erprobt worden, so ist es auch nicht möglich, ihren eigentlichen Nutzen auszumitteln, und Berechnungen, welche über die Zeit, Arbeit oder Naturalersparniß gemacht werden, sind immer sehr schwankend; weil erstens überhaupt die Oekonomie der von dem Staate verwalteten von den Oekonomien der verpachteten oder den Privatpersonen eigenthümlichen Gewerben sehr verschieden ist. Manches Ersparniß, mancher Handwerksvortheil, von dem man in den Verwaltungen des Staats keinen Begriff hat, ist in der Privatökonomie eingeführt, und wegen dem Geheimniß, in welches die Gewerbtreibenden gegen einander, noch mehr aber gegen den Staat, dergleichen Vortheile hüllen, und wegen dem Mißtrauen, welches der bäurische Eigensinn gegen die in so wohlthätigen Absichten veranstalteten Verwaltungen hegt, diesem unentdekt. Wenn also auch nach einer Berechnung, welche auf den Verwaltungen des Staats beruht, ein neuer Versuch, die Einführung eines neuen Produkts oder Fabrikats, oder der Gebrauch eines neuen Geräths als zwekmäßig aner-

kannt worden ist; so würde vielleicht ein ganz anderes Resultat hervorgehen, wenn man die Verwaltungskosten und den immer mannichfaltigern Gewinn einer Privatökonomie hätte zur Basis der Berechnung annehmen können.

Auch wird, welches unvermeidlich ist, welches oft selbst absichtslos geschieht, dem Erfinder einer neuen Sache und denen, die sie einführen wollen, der glükliche Erfolg zu sehr am Herzen liegen, als daß sie nicht sparsam bey dem Anschlag der Kosten und etwas nachsichtig in dem Anschlag der Vortheile, welche schon jetzt und in der Zukunft gemacht werden können, seyn sollten.

Der Bauer und überhaupt der unaufgeklärte Gewerbsmann ist gewohnt, in seinem Schlendrian fortzuarbeiten. Die Ueberzeugung, daß es seine Eltern und Vorfahren so gemacht, ist für ihn hinlänglicher Beweis der Unverbeßerlichkeit einer Sache, und nur durch die handgreiflichste und überzeugendste Beweisführung wird er von dem Vortheil einer Neuerung überführt werden können.

Wenn der Nachbar durch den Anbau eines neuen Produkts, durch den Gebrauch eines neuen Akergeräths, oder durch die Anwendung irgend eines Vortheils eine reichere Erndte erreicht hat, so wird der Bauer diesen Vortheil zu entdeken, nachzuahmen und eine eben so reiche Erndte zu erlangen trachten. Wird hingegen eine neue Erfindung von der Behörde, welche sich ausschließlich mit der Verbeßerung der Gewerbe beschäftigen soll, in den schönsten und populärsten Ausdrüken bekannt gemacht, und ihre Zwekmäßigkeit als ein Resultat der Selbsterfahrung angeführt; so verwirft es der Bauer oft, ohne das Gedrukte auch nur gelesen zu haben, als eitle Beßerwißerei, und die schönste und zwekmäßigste Erfindung ist dem bäurischen Spott in den Dorfschenken preis gegeben.

Wenn die Selbstverwaltung auch nur eines ganz gerin-

gen Theils des Domäneneigenthums nicht von einem entschiedenen Nutzen für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes ist; so sollte diese ganz aufhören, da, wenn auch die Unveräußerlichkeit des eisernen Domänenkapitals nicht verletzt, doch wenigstens die Erreichung des höchsten Ertrages vernachläßiget wird.

§. 277.

Der Staat kann dem ungeachtet für die Beförderung der Landeskultur unendlich viel thun, und wenn die ganze Staats- und Finanzverwaltung in dieser Tendenz handelt, so werden keine Verbeßerungsbehörden erfordert, weil dieser Geist, dieses Bestreben jede Behörde in ihren Geschäften leiten soll. Wenn, wie schon oben gesagt, der Staat die Zertrümmerung der großen Güter befördert, billig in der Festsetzung der Pachtbedingniße ist, und immer die bestehenden Gewerbsverhältniße berükfichtiget; wenn er, wo die Lokalitäten es erlauben, unumschränkten Handel und Wandel gestattet, und wo dieses nicht der Fall ist, diesen durch die Größe des möglichen Absatzes beschränken läßt; so wird die Landeskultur ihren Gang nach einer höheren Vervollkommnung ungemein beschleunigen und Riesenschritte thun, während dem in einem andern Staate, wo auf der einen Seite kostbare Verbeßerungsbehörden die schönsten Theorien entwerfen, und auf der andern der Geist der niedrigsten Plusmacherei die Finanzverwaltung in allen ihren Zweigen beherrscht, die Nazion immer auf eine tiefere Stuffe des Elends und der Nahrungslosigkeit sinken wird.

In dem schweizerischen Kanton Aargau ist die Landwirthschaft weiter gediehen, als in irgend einem Theile von Deutschland, man behauptet sogar, selbst weiter, als in den fruchtbarsten Gegenden Englands. Die weise Regierung des ehemaligen Kantons Bern hat weder durch Prä-

mien, noch durch die Erfindungen und die Versuche von Verbeßerungsbehörden — niemals durch unmittelbare Einwirkungen — alles dieses befördert. *) Nur wenn der Erfolg eines Unternehmens aus seiner Natur und aus andern Verhältnißen vorher zu sehen war, wurden nicht sehr häufig, aber dann desto beträchtlichere Vorschüße an Kapitalien auf zehen, oft sogar auf fünfzehn Jahre, ohne Zinsen zu fordern, gemacht. Sie duldete hingegen die Zertrümmerung der großen Güter, und bestrebte sich, jedem Staatsbürger zu dem Besitz eines Eigenthums zu verhelfen, oder gab wenigstens jedem die Hoffnung, diesen Besitz erlangen zu können. Durch die fortdaurende Anwendung dieser Grundsätze war auch bald die schönste Konkurrenz zwischen den großen und kleinen Güterbesitzern erreicht. Die erstern müßen durch die Einführung auswärtiger Erfindungen, und die letztern durch die glüklichere Lage ihrer bürgerlichen und ökonomischen Verhältniße jenes Gewerbfleißes und jenes Nachdenkens fähig werden, welches allein geeignet ist, durch eigene Spekulation Vortheile zu erfinden, gegenseitige Konkurrenz halten, und so wird durch beyder Bestreben die Landeskultur immer mehr ihrer Vollkommenheit näher rüken und die Bevölkerung sich vermehren.

Nicht nur die Einführung deßen, was in dem Auslande erfunden worden, ist das Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft. Schöner und nützlicher ist das Bestreben, den Erfindungsgeist und den Gewerbsfleiß unter dem Volke selbst zu erweken. Eine Nazion, welche auch da nur nimmt und nichts gibt, ist eben so arm am Geist, als es eine andere, welche nur kauft und nichts verkauft, an Geld ist.

Alles dieses, was vorzüglich nur über die Veredlung der Landwirthschaft gesagt worden ist, kann auch für die übrigen Gewerbe des Staats zuträglich seyn. Es ist beßer,

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 81.

wenn der Reichthum überhaupt in dem Besitz vieler Wohlhabenden ist, als in dem Besitz weniger Reichen. Auch durch Prämien kann viel Gutes bewirkt und größerer Wetteifer erregt werden. Daß aber in der Gestattung derselben mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, ist unumgänglich nothwendig, besonders da gewöhnlich irgend eine Art von Auszeichnung damit verbunden ist. Ueber diesen Gegenstand, welchen erschöpfend zu behandeln, mich zu sehr von dem vorgesetzten Ziele entfernen würde, habe ich mir vorgenommen, bey einer andern Gelegenheit zu seiner Zeit in einem besondern Versuch zu sprechen.

§. 278.

Domänengewerbe, welche einen außerordentlichen Gewinn geben, werden oft von dem Staate selbst verwaltet, weil dieser außerordentliche Ertrag auf den Nachtheil der Selbstverwaltung nicht aufmerksam macht. Diese Nachtheile hören niemals auf, und werden im Gegentheil in dem Verhältniß des höhern Ertrages immer beträchtlicher. Mühlen, z. B., welche Zwangmühlen sind — das heißt, wenn die Bewohner einer gewißen Stadt oder Gegend gezwungen sind, auf diesen Mühlen ihr Getraide mahlen zu müssen, oder erst dann andere Mühlen gebrauchen dürfen, wenn die Zwangmühlen hinlänglich mit Getraide versehen sind — werden bey einem hohen Getraidepreise, und wenn der Mahllohn in Getraide bezahlt wird, einen außerordentlichen Gewinn geben. Dieser Ertrag würde aber gerade um den Betrag des Nachtheils der Selbstverwaltung beträchtlicher seyn, wenn die Mühlen verpachtet wären; und wenn die Verpachtung nach den §. 252. aufgestellten Grundsätzen, nur auf eine kurze Zeit festgesetzt wird, so ist die Pachtungssumme immer in einem Verhältniß mit dem Preis des Getraides, und wenn auch ein plötzlich entstandener

höher Getraidepreis dem Pächter einen außerordentlichen Gewinn, dem Staat hingegen — weil er wegen der Unveränderlichkeit der Pachtsumme, so lange der Pachtvertrag dauert, durch eine momentane Erhöhung derselben, von dieser außerordentlichen Ertragsfähigkeit keinen Nutzen ziehen kann, einen Verlust bringt, welcher noch größer, als der durch die Verpachtung erreichte Mehrertrag seyn wird; so wird dieser Verlust dennoch in keinem Verhältniß mit der Größe der Pachtsumme stehen, welche in einem Durchschnitt von mehreren Jahren erhoben wird, und, in Vergleichung der Kosten der Selbstverwaltung, immer noch einen beträchtlichen reinen Gewinn gibt. Ein immerwährender Mehrertrag wird die Verzichtleistung auf den nur selten eintretenden größern Ertrag hinlänglich vergüten.

Selbstverwaltung ist immer Verzichtleistung auf größeren Gewinn.

§. 279.

Nur der Theil des Domäneneigenthums, welcher durch die Verpachtung seine Ertragsfähigkeit verlieren würde, wo die Pachtsumme zu groß und die Verwaltung zu ausgedehnt ist, als daß sie von einem oder von einer Anzahl von Pächtern übernommen werden könnte, wo überhaupt eine, das Ganze umfaßende, Verwaltung der Vortheil des Staats und seiner Theile in gleichem Grade erheischt, muß durch die Selbstverwaltung benützt werden. Dieser umfaßt die Staats- oder überhaupt alle Waldungen, welche in dem engern oder ausgedehntern Sinne des Worts Domäneneigenthum des Staats oder einer Gemeinde sind.

§. 280.

Waldungen.

Was die Waldungen in dem Anfange, in der Entstehung der Staaten gewesen, was sie bey den Fortschritten

der Landeskultur waren, wie und warum sie in Waldungen und Förste eingetheilt wurden, und wie es zugegangen, daß nach dem Verfluß von Jahrhunderten bis auf unsere Zeiten, ein Theil Privat=, ein anderer Theil Gemeinde=, der größte Theil aber Staats=Waldungen geworden sind, ist von Anton *), von vielen ältern und neuern Schriftstellern, am allerneuesten von Hazzi **) eben so schön als gründlich dargestellt worden, und in der Befolgung des Grundsatzes, diesen Versuch nicht mit der Wiederholung deßen, was nach meinem Wißen schon gesagt worden ist, zu erweitern, habe ich mir vorgesetzt, ohne auf die verfloßenen Zeiten zurükzugehen, mehr über den gegenwärtigen Zustand der Waldungen zu schreiben, und zu versuchen, über die Verwaltung dieses so großen und schönsten Theils des eisernen Domänenkapitals Grundsätze aufzustellen, welche die Erreichung des höchsten Ertrages mit der Beförderung der Landeskultur und des allgemeinen Wohlstandes der Nazion vereinigen.

Es sind dreyerlei Arten der Benützung: Pachtung, Verkauf oder Verwandlung in Kapitalien, und Selbstverwaltung.

§. 281.

Verpachtung.

Die Waldungen sind schon ihrer Natur nach nicht zu Pachtungsgegenständen geschaffen, wenn ihre Ertragsfähigkeit nicht heruntergesetzt, und die Unveräußerlichkeit des eisernen Domänenkapitals nicht verletzt werden soll. Ein

*) Karl Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft 1r Th. S. 68.

**) Joseph Hazzi, Landesdirektionsrath in München, Aechte Ansichten der Waldungen und Förste. 1r Bd. S. 5—60. Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 89.

Pächter wird nur dann ein Domänengut übernehmen, wenn er mit Gewißheit voraussetzen kann, durch beßern Anbau oder durch eine beßere Benützung des gepachteten Gegenstandes, einen mehr als gewöhnlichen Gewinn zu erlangen. Bey liegenden Gründen, welche für die Erzielung der Produkte des Feldes bestimmt sind, kann — selbst wenn sie auch den größten Grad ihrer Ertragsfähigkeit erreicht haben — durch einen außerordentlichen Aufwand von Arbeit und Kosten, oder durch den Anbau neuer vorher unbekannter Erzielungen, oft ein größerer Ertrag erreicht werden. Dieses ist bey den Waldungen, welche so langsam in ihrer Kultur und in ihrem Wachsthum fortschreiten, nicht der Fall, wo die kürzeste Zeit, von der Pflanzung bis zu der Reife des Produkts, wenigstens ein Menschenalter dauert.

In Staaten, wo außer dem Holz auch das Laub der Bäume und das Gras des Waldes benutzt wird, wo Streurechen und Weidgang herrscht, hat der Pächter allenfalls einen Beweggrund mehr, Distrikte einer Waldung zu pachten, und wenn diesen Nebenbenutzungen keine Grenzen gesetzt sind, so wird der Pächter diese so viel als möglich zum Nachtheil der Hauptbenutzung ausbreiten, die letztere nach und nach verdrängen, und wenn auch durch die schärfste Forstpolizei dafür gesorgt ist, daß die Anzahl der Bäume nicht vermindert werden soll; so wird dennoch, von dem natürlichen Dünger beraubt, ihr Wachsthum immer mehr gehindert werden, und anstatt eines schönen Bestandes wird nach dem Verlaufe der Pachtzeit ein schlechter, magerer und ungestalteter da stehen.

§. 282.

Wenn die Waldungen nach den oben aufgestellten Grundsätzen verpachtet werden sollen, so muß ihre Pachtzeit im-

mer durch den Zeitraum, welcher ihre vollkommene Benutzung bestimmt, festgesetzt werden.

Der Zeitraum, in welchem eine nur mit Nadelholz bestandene Waldung in ihrer Benutzung wechseln kann, ist wenigstens siebenzig bis achtzig Jahre; oder, so viel Zeit braucht es, bis man, ohne die Ertragsfähigkeit zu verletzen, die ganze Waldung benutzt haben wird. Wenn nun die Pächter sich verpflichten müßen, die Waldungen forstmäßig zu benutzen, das heißt, sich genau an die Schlagbarkeit der Schläge zu halten, und auf alle dem Bestand schädliche Nebennutzungen Verzicht zu leisten; so wird unter diesen Bedingnißen sich nicht leicht einer einfallen laßen, einen Pacht, welcher über seine Lebenszeit hinausgeht, zu übernehmen, wenn ihn anders nicht die Hoffnung, daß bey dem allgemeinen Fortschreiten der Landeskultur auch der Preis des Holzes beträchtlich steigen werde, dazu verleitet.

Wegen den Veränderungen, welche in dem Verlauf von achtzig Jahren in dem Preis des Holzes vorgehen können, und da die Unveränderlichkeit der Pachtsumme, wegen der Dauer des Pachtvertrages selbst, gesetzlich sanktionirt seyn muß, kann der Staat niemals einen solchen Vertrag eingehen. Steigt der Preis des Holzes, welches eher zu vermuthen ist, so wird der Ertrag der Pachtsumme weit unter dem Ertrag stehen, welchen der Pächter aus dem gepachteten Gegenstand zieht, und der Verlust für den Staat ist dann gerade so groß, als der Ueberschuß der Summe des reinen Ertrags über die Pachtsumme. Fällt der Preis des Holzes, so wird der Staat nicht ausweichen können, einen Nachlaß zu gestatten, oder der Pächter wird sich durch eine widerrechtliche Benutzung des Waldes zu entschädigen wißen, welche selbst durch die strengste Aufsicht — wohl wenn der Pächter gewinnt — aber nicht

so leicht, wenn der Ertrag der Waldung nicht hinreichend ist, den Pacht zu bestreiten, verhindert werden kann.

Man wird den Einwurf machen, daß der Pächter oder der Privateigenthümer, selbst bey einer forstmäßigen Behandlung der Staatsselbstverwaltung, die Waldungen beßer benutzen werde, als der Staat, und daß jener durch manche Benutzung, auf welche dieser gar keine Rükficht nimmt, oder sie, ohne ihren Werth anzuschlagen, den Förstern gestattet — durch die Verwendung des Abholzes zu Wellen — die Sammlung der Eicheln — und der Büchlen — und den Verkauf der Baumrinde — einen grösern Ertrag erreichen könne als der Staat durch die Selbstverwaltung, und daß daher die Pachtsumme immer weit höher seyn werde, als der Ertrag, welchen der Staat erreichen kann. Dieser Einwurf kann nur in einem Lande gemacht werden, wo die Forstverwaltung noch nach jenem alten Schlendrian besteht, welcher noch nicht so weit gekommen ist, seine Aufmerksamkeit auf die kleineren, im Ganzen aber oft sehr blühenden Nebennützungen zu richten; und wenn auch selbst die Industrie des Privatmannes einen größern Ertrag erringen kann als die Verwaltung des Staats, so ist doch jene auf diese Möglichkeit gestützte Pachtsumme bey weitem nicht hinlänglich, den Verlust oder wenigstens die Gefahr ihn zu leiden, zu deken, welchen eine Pachtung von achtzig Jahren droht.

§. 283.

Eben so sehr wird durch die Pachtungen die innere Ertragsfähigkeit des Bodens, und wegen Mangel an künstlicher Nachhülfe der Bestand, oder die Anzahl und die Qualität der Bäume abnehmen. Ein Pächter, welcher in der Ueberzeugung, daß er das Ende der Pachtzeit nicht erleben werde, und daß seinen Nachkommen andere Bedingniße ge-

macht werden, gepachtet hat, wird, wenn er einen Schlag einmal abgetrieben hat, auf die Beförderung des neuen Nachwuchses nicht den geringsten Aufwand verwenden, und wenn er auch etwas thut, so wird er durch den Anbau der schlechtesten Holzarten, welche noch vor dem Verfluß der Pachtzeit schlagbar werden, den vorigen beßern Bestand verdrängen, und so der Ertragsfähigkeit noch mehr schaden, als wenn er den jungen Anflug seinem Schikal ganz überlaßen hätte. In jedem Fall wird die Ertragsfähigkeit der Waldung nach dem Verlauf der Pacht geringer seyn, als sie es vorher war.

Wenn man bedenkt, welche Fortschritte die Forstwißenschaft seit achtzig Jahren gemacht, und wie sehr in manchen Staaten die Kultur der Waldungen durch die Einführung vorher unbekannter Holzgattungen veredelt worden ist; so bleibt kein Zweifel mehr übrig, daß nur durch die Selbstverwaltung der größte Ertrag der Waldungen erreicht werden kann.

§. 284.

Wenn alle Domänenwaldungen eines auch nur mittelmäßigen Staates in wenigen Theilen verpachtet werden sollten; so würde die Pachtsumme eines jeden Theils so beträchtlich seyn, daß sie nur von wenigen Privatpersonen geleistet werden könnte, und Mangel an Konkurrenz in der Nachfrage nach solchen Pachtungen eine geringere Pachtsumme und also auch einen noch geringeren Ertrag der Waldungen zur Folge haben. Werden die Waldungen, um dieser geringen Nachfrage auszuweichen, in kleinen Theilen verpachtet, so entstehen, selbst wenn auch ein etwas größerer Ertrag erreicht wird, zwey Nachtheile. Erstlich wird dann das Pachtungsgeschäft außerordentlich weitläufig, und in dem Verhältniß der Anzahl und der Größe der Pachtungstheile

immer auch kostbarer; es werden mit einer weitläufigen Buchhaltung, welche das ganze Geschäft umfaßt, eine große Anzahl von Beamten beschäftiget werden müßen, und ohne gerade behaupten zu wollen, daß die Kosten dieser Pachtungsverwaltung so kostbar seyn werden, als die Staatsselbstverwaltung; so bin ich dennoch überzeugt, daß wenigstens der größere Ertrag, welcher durch diese größere Anzahl von Pachtungsantheilen erlangt werden soll, beynahe ganz dadurch aufgefreßen wird.

Denn, wenn es nach den ersten Grundsätzen der Forstwißenschaft richtig ist, daß eine möglichst große Streke von Waldung, so weit es der gleichartige Bestand, die Beschaffenheit des Bodens, und die topographische Lage erlaubt, große Schläge umfaßen soll, damit die Abfuhr des Holzes nicht so viel jungen Anflug zerdrüke, damit in den größern aber seltnern Lüken die Windfälle weniger bedeutend werden, damit weniger Holzwege erfordert, und so der Waldung weniger nutzbarer Boden entzogen werde; so ist es ganz einleuchtend, daß mit der Verpachtung in kleinen Theilen die ächt forstmäßige Benutzung der Waldung nicht vermindert werden kann.

§. 285.

Die Ertragsfähigkeit oder den Bestand der Waldungen während der Pachtung kann nur eine strenge Aufsicht über die Art der Benutzung der Pächter sichern; je größer die Anzahl der Pachtungsobjekte, desto umständlicher wird auch die Aufsicht, desto schwieriger wird es auch werden, die Redlichkeit der von dem Staat aufgestellten Aufseher zu kontrolliren. Es wird eine nicht viel geringere Anzahl von Oberförstern, Förstern und Forstbedienten erfordert werden, als wenn der Staat seine Waldungen selbst verwalten würde. Der Staat erspart einen unbedeutenden Theil der

Verwaltungskosten, und der Gewinn des Pächters ist zuverläßig ein weit überwiegender Verlust für ihn, welcher in dem Verhältniß der kleinern Anzahl von Pachtungen immer grösser wird; um so mehr, da die Aufsicht über eine kleine Anzahl von Pachtungen nicht um eine so beträchtliche Summe geringer seyn wird als bey einer großen Anzahl, daß dadurch der größere Verlust des Staats — oder der grössere Gewinn der Pächter, welchen diese wegen der Vortheile ihrer geringern Zahl, in einer geringern Konkurrenz, in den daraus entspringenden vortheilhaftern Pachtbedingnißen, und in einem vielleicht ausschließlichen Holzhandel genießen — aufgewogen werden könnte.

§. 286.

Die Forstwißenschaft umfaßt seit den Fortschritten, die sie seit einigen Jahrzehnden gemacht, eine so große Anzahl von Kenntnißen, und ist überhaupt ein so weitläufiges Studium geworden, daß der, welcher dieses ganz umfaßen und theoretisch und praktisch üben will, ein Fach gewählt hat, welches ihn ganz beschäftigen wird. Wenn auch einzelne Pächter wirklich geübte Forstmänner sind, so läßt sich jene umfaßende Kenntniß doch nur von den wenigsten voraussetzen. Immer aber werden sie nur den Theil der Wißenschaft, welcher die größtmögliche Benützung der Waldungen, oder welcher sie lehrt, ihre momentane Pachtzeit am vortheilhaftesten zu benützen, ausüben; den andern Theil der Forstwißenschaft hingegen, welcher eben so wichtig, noch umfaßender, und besonders wohlthätig für die künftigen Generationen seyn wird, welcher die Veredlung des Bestandes oder eine auf die Dauer berechnete Erhöhung der Ertragsfähigkeit lehrt, und am öftersten nur durch die Verzichtleistung auf die größtmögliche Benützung des Augenbliks — weil eine Einschränkung der Benützung, Verzicht-

leistung auf einen größern Gewinn, erwiesener Mindererertrag ist — erreicht werden kann, wenn auch kennen, doch zuverläßig nicht in Anwendung bringen.

Auch ist es hinlänglich erprobt, daß die Verbeßerungsversuche nur dann im Ganzen gewinnen und belehren, wenn sie allgemein oder wenigstens in einer großen Streke von Waldung unternommen werden können, und daß nur dann die Kosten durch den Gewinn aufgewogen oder dieses Verhältniß wenigstens gewürdigt werden kann, wenn das Mißlingen in einem Theil durch den Erfolg in einem andern aufgewogen wird. Daher kommt es auch, daß in den Ländern, wo beträchtliche Staatswaldungen nach den neuesten Grundsätzen der Forstwißenschaft verwaltet werden, diese einen weit höhern Grad der Kultur erreicht haben, und wenn auch wie Hazzi *) anführt, die Bewohner der Jachtenau Privatwaldungen auf einen höhern Grad der Kultur gebracht haben, als der ist, auf welchem Bayerns Staatswaldungen stehen, so ist dieses noch kein Beweis für die Unrichtigkeit des aufgestellten Satzes; nur dann würde er es seyn, wenn jene Staatswaldungen so verwaltet und benutzt wären, wie es die Staatswaldungen der größten Theils der Staaten in dem Norden von Deutschland, die Wirtembergischen Kirchenrathswaldungen, und noch so viele andere sind. Der Verfaßer scheint auch ganz von der Aechtheit der so eben aufgestellten Grundsätze überzeugt zu seyn, indem er durch eine größere Ausdehnung des Bayerischen Forstinstituts in Freysingen **), nach der Form deßen, welches Thaer in Hannöverisch Zelle errichtet hat, auf alle Theile der Landwirthschaft, darauf anträgt, daß auch die Forstwißenschaft allgemein gelehrt werde, und es für ein

*) Landesdirectionsrath Hazzi Aechte Ansichten der Waldungen und Förste. 1r Bnd. S. 160.

**) Ib. 1r Bnd. S. 197.

gutes Zeichen des Fortschreitens der Forstkultur hält, daß mehrere Besitzer von Privatwaldungen, Förster, welche in Diensten des Staats stehen, zu Aufsehern gewählt haben.

§. 287.

Die Nachtheile, welche aus der Verpachtung der Staaatswaldungen nothwendiger Weise für den Staat entstehen müßten, und das Schwankende in dem Steigen und Fallen der Holzpreise während einer nach der Natur des Gegenstandes berechneten Pachtung, scheint so sehr von der Unthunlichkeit der Verpachtung der Staatswaldungen überzeugt zu haben, daß ich mich nicht erinnern kann, irgendwo gehört oder gelesen zu haben, daß in irgend einem Staate die Staatswaldungen verpachtet wären, und diese wenigen Paragraphen sind daher mehr der Vollständigkeit des einmal eingeführten Systems wegen eingeschaltet worden.

§. 288.

Verkauf der Staatswaldungen.

Mehr wird aber in unsern Zeiten — wo die unerschwinglichen Kriegslasten in einem großen Theile Deutschlands außerordentliche Ausgaben erfordern, wo die Einkünfte des Staats nicht mehr hinreichend sind, die Ausgaben zu bestreiten, und der ausgesogene Stadt- und Landbewohner nicht mehr im Stand ist, größere Abgaben zu bezahlen — von dem Verkauf der Staatswaldungen gesprochen, und in Bayern ist schon vor mehrern Jahren durch eine solche Operation, durch den Verkauf der kleinern Staatswaldungen, ein nicht unbedeutendes Deficit gedekt worden. Die Behauptung des Landesdirektionsraths Hazzi in seinen ächten Ansichten der Waldungen und Förste *), daß ein solcher

*) 2r Theil S. 377.

cher Verkauf der erste Schritt zu einer beßern Kultur und gleich wohlthätig für Staat- und Staatsbürger sey, will mir nicht recht einleuchten, und es scheint mir vielmehr mit Landesdirectionsrath Grünberger *) „daß nur die dringend„sten Staatsbedürfniße eine so weise Regierung zu dem Ver„kauf eines Staatseigenthums verleiten könnten.“ Der Verkauf der Staatswaldungen ist nach meiner innigsten Ueberzeugung höchst ungerecht, weil weder der Regent noch die Regierung zu einem solchen Verkauf berechtigt ist, er ist, rein ökonomisch genommen, unrichtig, weil das Domanialkapital dadurch vermindert wird, und staatswirthschaftlich genommen, falsch, weil die Sicherstellung eines unentbehrlichen Bedürfnißes dadurch schwankend gemacht wird.

§. 289.

Wenn, wie schon oben §. 115. gesagt, die Sicherstellung und die Unverlezbarkeit des eisernen Domänenkapitals nicht verlezt werden soll, so darf ein Domänengut nur dann seine Form verändern, oder in ein Kapital verwandelt werden, wenn die Kaufsumme nicht nur für den Augenblik, sondern auch für die Zukunft, die durch den Verkauf entstandene Lüke dekt, und dieser kann daher nur dann statt finden, wenn das Domäneneigenthum seinen größten Kapitalwerth oder den höchsten Grad seiner Ertragsfähigkeit erreicht hat. Die Domänen sind nicht nur das Eigenthum der jetzt lebenden Generation, die zukünftigen Generationen haben ein eben so vollgültiges Recht auf diesen Besitz, und der Regent ist daher nicht in dem Besitz des Grades eines vollkommenen Eigenthumsrechts, welcher

*) Georg Grünberger Landesdirektionsrath in München. Einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern, mit Bemerkungen über die ächten Ansichten des Landesdirektionsraths Hazzi S. 1. u. 2.

erforderlich ist, um eine Sache verkaufen zu können. Die Domänen werden daher nur dann veräußert werden dürfen, wenn die Fortdauer ihrer Einkünfte auch für die Zukunft gesichert ist.

Eine Waldung hat erst dann den höchsten Grad ihrer Ertragsfähigkeit erreicht, wenn der Bestand nicht mehr vermehrt werden kann, und aus den Holzgattungen besteht, welche dem Boden am angemeßensten sind, wenn eine durchgehends eingeführte Schlagordnung, für die forstmäßige oder für die dauerhafteste Benützung bürgt, und wenn die Leichtigkeit der Abfuhr, auch in den entferntesten und abgelegensten Gegenden, einen vortheilhaften Absatz des Holzes möglich macht.

§. 290.

Bey den so großen Fortschritten der Forstwißenschaft in unsern Zeiten, hat, selbst nach dem Geständniß der erfahrensten Forstmänner, in den Staaten, wo die Waldungen am besten verwaltet werden, die höchste Ertragsfähigkeit noch nicht erreicht werden können; der Grund des langsamen Ganges des Wachsthums dieser Ertragsverbeßerung liegt in dem langsamen Wachsthum des Erzielungsobjekts. Ein neu angelegter Eichenschlag wird erst nach dem Verfluß von zwey Jahrhunderten seine höchste Ertragsfähigkeit erreicht haben, der Lerchenbaum — über deßen vortheilhaften Anbau nur eine Stimme ist — wird kaum in hundert Jahren jenen Zeitpunkt erreichen. Es ist auffallend, daß gerade in den Staaten, wo die Waldungen ihrer höchsten Ertragsfähigkeit am nächsten gekommen sind, der Verkauf der Staatswaldungen am wenigsten zur Sprache kommt, und daß die Regierung jener Länder vorzog, selbst in der äußersten Verlegenheit, außerordentliche Staatsbedürfniße auf jede andere Art zu deken. Diese Schonung scheint mir

aus der Ueberzeugung hervorzugehen, daß die Selbstverwaltung der Waldungen in jenen Staaten ein zu sicheres und ein zu beträchtliches Staatseinkommen verschaffe, als daß man auch in der gedrängtesten Lage sich durch die Verzichtleistung auf dieses Einkommen helfen sollte.

Bayerns Waldungen sind von jener höchsten Ertragsfähigkeit noch sehr weit entfernt, in den wenigsten Gegenden sind die Waldungen in Schläge abgetheilt, es wird mehr Holz gehauen als nothwendig ist, und eine große Menge verfault, weil es nicht abgeführt werden kann, *) und was am auffallendsten ist, Privatwaldungen sind in mehrern Gegenden **) beßer benützt als die Staatswaldungen. Auch bürgt der kleine reine Gewinn, welchen der Verfaßer der ächten Ansichten nur zu 11 kr. vom Tagwerk angiebt ***), nur zu sehr für die Wahrheit dieser Beschreibung, und dieser geringe Ertrag mag den Herrn Verfaßer wohl bewogen haben, nicht nur den Verkauf der kleinen Staatswaldungen zu vertheidigen, sondern selbst für den Verkauf der großen Staatswaldungen zu stimmen. ****)

§. 291.

Wenn die in vielen Staaten den Staatsbürgern vergönnte freye Kultur ihres Eigenthums und vorzüglich der Privatwaldungen, so weit es die jedesmal bestehenden Lokalverhältniße erlauben, auch Bayerns Staatsbürgern vergönnt seyn wird, so ist ein Trugschluß leicht gemacht; denn es ist zum Theil durch die nur zu voreilige Abtreibung vieler Ge-

*) Landesdirectionsrath Hazzi, Aechte Ansichten der Waldungen und Förste. 1r Bnd. S. 155.

**) Ib. 1r Bnd. S. 197.

***) Ib. 2r Bnd. S. 381.

****) Ib. 2r Bnd. S. 379.

meindswaldungen schon erwiesen, daß in dem Anfang von Vielen aus Noth oder auch in der wirklichen Absicht, die Waldung in Feld oder Wiesen zu verwandeln — plötzlich eine größere Menge von Holz feil geboten wird als gewöhnlich, und daß also, weil die vorhandene Feilschaft die Nachfrage übersteigt, das Holz beträchtlich in seinem Preis fallen wird. Dieser geringere Preis mag auch noch so vorübergehend seyn, so werden in diesem Augenblik die Waldungen dennoch, weil sie eine geringere Rente abwerfen, auch einen geringern Werth haben. Wenn nun unter solchen Verhältnißen alle Staatswaldungen, oder auch nur ein Theil davon feil geboten ist, so werden schon wegen dieser nur vorübergehenden schlechtern Rentirung, wegen dem Mangel an Nachfrage, und wegen den schon §. 132. bey Gelegenheit der Klostergüter und ihres Verkaufs angeführten Ursachen, die Waldungen weit unter ihrem eigentlichen Werth verkauft werden. Da aber durch den verkauften, zum Theil ganz abgetriebenen, Holzboden die Landwirthschaft abermal einen neuen Zuwachs bekommen wird, so muß aus ganz einleuchtenden Gründen und durch den Einfluß eines Verhältnißes, welches dem, das vor und nach dem Verkauf der Staatswaldungen bestanden hat, ganz entgegen gesetzt ist, die Nachfrage, nach dem Verschwinden der außerordentlichen Feilschaft, größer seyn als die Feilschaft, und selbst größer, als sie es vor dem Verkauf der Staatswaldungen war. Dann besteht der Verlust des Staats nicht nur in der größern Summe, welche aus den Waldungen hätte gelöst werden können, sondern auch in dem Verlust des größern reinen Ertrages, welchen die Waldungen bey einem höhern Holzpreise gegeben hätten.

Ein Domänengut, welches aus Aekern, Wiesen und Weingärten besteht, kann, wenn es seine höchste Ertragsfähigkeit erreicht hat, verkauft werden, ohne daß durch

die nachherige Erhöhung des Preises der Erzielungen der Staat einen eigentlichen Verlust leidet. Wenn das Verkaufskapital den Zwek seiner Bestimmung nicht verändert, sondern auf die Unterstützung der Pächter, welche unangebaute oder erst seit kurzem urbar gemachte Gründe bauen, verwendet wird, so wird durch den höhern Ertrag der Pachtungen, deren Betrag immer durch den jedesmaligen Mittelpreis der Erzielungen festgesetzt wird, und durch den kürzern Zeitraum, während welchem die Domänengründe vermittelst dieser Unterstützung den höchsten Grad ihrer Ertragsfähigkeit erreichen, der nur scheinbare Verlust durch wesentlichen Gewinn ersetzt werden. Bey den Waldungen hingegen ist dieser Verlust nicht nur scheinbar, sondern im Gegentheil sehr wesentlich. Die Vermehrung und die Verbeßerung oder die Veredlung des Bestandes und der Ertragsfähigkeit des Bodens, geht hier bey weitem nicht so schnell von statten als bey den Feldgründen, auch wird und kann auf diese Verbeßerung kein so großes Kapital verwendet werden. Die Mittel diese zu erreichen, bestehen gewöhnlich nur in der Verzichtleistung der bisherigen unregelmäßigen Benützung anf wenige Zeit; denn die Summe, welche auf den Ankauf des Saamens fremder Holzgattungen, auf die Umakerung eines Stük Waldes, welches neu angeflogen werden soll, oder auf die Umzäunung eines andern, welches es schon ist, verwendet wird, ist bey weitem nicht so beträchtlich, daß sie mit den Summen verglichen werden könnte, welche auf die Verbeßerung der Feldgründe verwendet werden müßen. Der Gang der Natur kann hier nicht beschleunigt werden, und alles, was man thun kann, ist, die künstlichen Hinderniße, welche bisher in den Weg gelegt waren, wegzuräumen.

Es wäre z. B. ein lächerliches Unternehmen, die Ertragsfähigkeit eines Waldbodens durch die Düngung erhö-

hen zu wollen; und wenn auch selbst der Zwek erreicht würde, so wäre der Zeitpunkt der Zurükbezahlung des verwendeten Kapitals so weit hinausgesetzt, daß das Kapital auf eine andere Weise angelegt, sich unterdeßen mehreremal verdoppelt haben würde, und daß die vermehrte Ertragsfähigkeit das Kapital eben so oft ersetzen werde, ist auch bey dem besten Erfolg nicht zu erwarten. Schon dieser offenbare Verlust sollte hinlänglich überzeugen, daß der Verkauf der Staatswaldungen immer eine falsche Finanzspekulazion ist, daß die Unveräußerlichkeit des eisernen Domänenkapitals immer dadurch verletzt werde, und daß die Sicherheit einer Anzahl unwandelbarer Staatseinkünfte, ohne welche die Sicherheit der Finanzverwaltung nicht bestehen kann, nicht mit diesem Verkauf vereinbar ist.

§. 292.

Der Werth einer Waldung kann erst dann bestimmt werden, wenn sie forstmäßig in Schläge abgetheilt, und nachdem der ganze Bestand, oder alle Schläge in dem Kreislauf einer Anzahl von Jahren, welcher durch die Zeit, die die Schlagbarkeit der Bäume erfordert, bestimmt wird, abgetrieben worden sind. Dann wird es erst möglich, die Summe der Klafter jeder Gattung von Brennholz und die Anzahl der Baustämme zu bestimmen, welche die Waldung erzielt hat. Wie schwer es ist, den Werth einer Waldung nach der Anzahl der Bäume von einem kleinen Bezirk durch einen Schluß auf den ganzen Wald zu schätzen, selbst wenn die Theile des Waldes nach ihrer Ertragsfähigkeit in mehrere Klaßen eingetheilt werden, beweist schon die große Anzahl von Vorschlägen, welche gemacht worden sind, um dieser Arbeit größere Sicherheit und Einfachheit zu geben, und die Verschiedenheit der Meynungen der ersten Schriftsteller unserer Zeit, welche über diesen Gegenstand geschrieben. Der Vorschlag eines schon oft angeführten Schriftstellers, welcher glaubt,

bey dem Schätzungsgeschäfte, oder bey der Eintheilung in Schläge überhaupt nur den Flächeninhalt annehmen zu dürfen, empfiehlt sich, wie es mir scheint, seiner Einfachheit wegen zu einer allgemeinen Würdigung. *) Unvollständig wird aber eine solche Schätzung dennoch immer seyn, weil sie auf schwankenden Vordersätzen beruht, und nur dann würde sie vollkommen seyn, wenn jeder Baum des Waldes besonders geschätzt werden könnte. Daß die Weitläufigkeit und der Kostenaufwand, welchen diese Arbeit erfordern würde, unübersteigliche Hindernisse in den Weg setzen, braucht nicht erst angeführt zu werden.

Dieses Schätzungsresultat ist selbst nicht hinreichend, den Werth einer Waldung zu bestimmen, eben so wenig als der gleichzeitige Zustand aller Erzielungsarten eines Landguts, wegen der schon aus ihrer Natur hervorgehenden Ungleichheit der Entfernung von dem Zeitpunkt ihrer Reife, den Werth des Guts bestimmen kann. Die Fruchtbarkeit des Waldbodens, welche den eigentlichen Werth des Waldes bestimmt, kann nur durch die Kenntniß der Fruchtbarkeit seiner Theile bestimmt werden, und diese kann nur dann erlangt werden, wenn die Bäume gefällt werden, nachdem sie ihren größten Wachsthum erreicht haben, nur mit dem Unterschied, daß bey einem Aker der Ertragsüberschlag nicht mehr Jahre als gebräuchliche Erzielungsarten, und diese in einem zehnjährigen Durchschnitt genommen, umfaßt, und daß bey einer Waldung, in Rükficht auf das Alter der Gattung von Bäumen, welche dominirend angenommen werden muß, wenigstens achtzig Jahre in Berechnung kommen.

*) Landesdirektionsrath Hazzi, Aechte Ansichten der Waldungen und Förste. 1r Bnd. S. 76.

§. 293.

Wenn die Ertragsfähigkeit oder der Werth einer Waldung durch die Quantität Holz, welche in dem Zeitraum, welcher erfordert wird, um alle Schläge abzutreiben, genommen wurde, bestimmt ist, so fragt es sich nun: wie der Werth dieser Quantität von Holz in Geld bestimmt werden kann. Der Durchschnitt der Holzpreise einer Anzahl von Jahren, welche der Anzahl der Schläge oder dem besten Alter der dominirenden Holzgattung gleich kommt, wird wenigstens anzeigen, wie viel in dem Verlauf dieses Zeitraums die Waldung an baarem Geld eingetragen hat, und der nach diesem Maaßstab berechnete Geldertrag eines Jahres soll nun zu einem Kapital angeschlagen den Geldwerth der ganzen Waldung bestimmen. Daß nur der reine Ertrag der Waldung nach Abzug aller Vorauslagen, ehe das Holz auf den Markt kommt, in Berechnung gebracht werden kann, versteht sich von selbst. Wenn der Werth des Geldes und des Holzes immer gleich wären, so könnte gegen diese Bestimmung des Kapitalwerths auch nicht das geringste eingewendet werden; daß aber der Werth dieser beyden Gegenstände einer beständigen Veränderung unterworfen ist, muß in dem Verhältniß der Staaten und Nazionen gegen einander gesucht werden. Welches Schikfal noch dem Papiergeld droht, ist ungewiß, und welche Veränderungen, welchen unabsehbaren Einfluß die Vertilgung deßelben auf die Preise aller Feilschaften, und so auch auf die Verhältniße eines jeden Staatsbürgers haben würde, wer wagt das zu ergründen? die kühnsten Muthmaßungen führen auf unglaubliche, und die bescheidensten Berechnungen auf Resultate, welche man nicht zu umfaßen vermag. Wenn die Landeskultur immer fortschreitet, so ist es vorauszusehen, daß wegen dem größern Bedürfniß und der geringern Erzielung, die Holzpreise immer steigen werden; dann hat

der Staat die Waldung weit zu wohlfeil verkauft; fallen hingegen die Holzpreise, und zwar selbst unter den Mittelpreis herunter, welches aber bey der allzugroßen Unwahrscheinlichkeit eines Rükgangs oder einer Hemmung der Landeskultur nicht zu vermuthen ist — so hat der Staat zu theuer verkauft, da der Käufer eine geringere Summe aus der Waldung wird ziehen können, als die Zinsen seines Kapitals betragen.

Alles dieses beweist schon hinlänglich, daß der eigentliche Geldwerth einer Waldung gar nicht, am wenigsten aber in dem jetzigen Zeitpunkte bestimmt werden kann.

§. 294.

Eine Waldung kann oft mit dem fruchtbarsten Waldboden und dem schönsten Bestand von sehr geringem Nutzen seyn, sie kann auf dem höchsten Grad ihrer Ertragsfähigkeit stehen, und ihr reiner Ertrag kann eine Nulle seyn, so bald die Transportkosten des Holzes, um es auf den Markt zu bringen, beträchtlicher oder nur etwas geringer sind, als der Werth des Holzes auf dem nächsten Markt. In diesem Falle wird eine solche Waldung nur dann einen eigentlichen Werth bekommen, wenn durch die Flößbarkeit von Flüßen oder durch die Bahnung bequemer Straßen der Transport wohlfeiler oder wenigstens möglich gemacht wird. Der Verlust des Staats ist nirgends offenbarer, als bey dem Verkauf dieser Art von Waldungen, und nur zu oft geschieht es, daß man, in der Ueberzeugung, aus einem Gegenstand, welcher bisher gar nichts getragen, beträchtlichen Nutzen zu ziehen, diese zuerst verkauft, ohne zu erwägen, daß die Erhöhung der Holzpreise, und die größere Nachfrage nach diesem Bedürfniß ganz natürliche Folgen der Fortschritte in der Erweiterung und Veredlung der Landeskultur sind, und daß der Staat bald selbst in den Stand

gesetzt seyn wird, ein beträchtliches Kapital auf die Erleichterung des Transports zu verwenden, und daß dann selbst nach dem Abzug der Zinsen, welche das verwendete Kapital hätte tragen können, und der Transportkosten, ein weit größerer Ertrag erreicht wird, als die Zinsen des erlösten Verkaufskapitals betragen werden.

Es ist schon oft die Einwendung gemacht worden, daß Privatpersonen, welche Waldungen dieser Art kaufen, geschwinder und mit einem geringern Kostenaufwand die Schwierigkeiten des Transports erleichtern, und daß durch diese leichtere und frühere Zufuhr der Preis des Holzes längere Zeit untengehalten werden könne. Die Erfahrung scheint aber diese Behauptung nicht so ganz erprobt zu haben, und die Anzahl derjenigen, welche aus dergleichen Unternehmungen haben mit Verlust zurükgehen müßen, ist noch immer größer, als die Anzahl derjenigen, welche großen Gewinn darin gefunden haben. Die Bahnung einer neuen Straße, die Flößbarmachung eines Baches durch die Vereinigung mehrerer kleinen Waldwaßer oder Quellen ist oft mit einem größeren Kostenaufwand verbunden, als man nach dem ersten Ueberschlage glaubt, und nicht selten bleibt der Unternehmer steken, wenn ein größeres Kapital erfordert wird; der Staat hingegen wird dergleichen Unternehmungen beßer, mit größerem Nachdruk, und auf eine längere Dauer berechnet, unternehmen.

Daß durch die frühere Benützung durch Privateigenthümer der Preis des Holzes längere Zeit nieder gehalten werden könnte, ist eben so wenig erwiesen; es ist nur zu oft der Fall, daß die Käufer nur das Holz und nicht die Waldung kaufen *), und den ganzen Bestand, ohne die geringste Rük-

*) Landesdirektionsrath Grünberger in seinen Bemerkungen über die ächten Ansichten der Waldungen und Förste §. 13.

sicht auf die forstmäßige Benützung zu nehmen, abtreiben und auf Wegen abführen laßen, welche, nur auf die Dauer der kurzen Abfuhrzeit berechnet, angelegt sind. Wenn nun auch diese ganze Quantität des feilgebotenen Holzes für eine Zeitlang den Preis niedrig halten kann, oder selbst um ein beträchtliches herunter gehen macht; so werden dann in der Zukunft, weil dem allgemeinen Bedürfniß ein Kanal der Holzzufuhr für lange Zeit benommen ist, die Holzpreise um desto höher stehen, und die Vortheile, welche der Staat für den Augenblik aus dem Verkaufskapital zieht, bey weitem nicht den Nutzen aufwiegen, welcher aus den wohlfeilern Holzpreisen für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes entstanden wäre.

Die Anlegung von Kommunikationswegen, welche auf eine längere Dauer berechnet sind, gibt den Bewohnern entlegener Gegenden eine leichtere Verbindung mit den nächsten Städten und mit dem umliegenden Lande, und diesen Vortheil abgerechnet, ist es überhaupt ganz zuverläßig, daß durch eine regelmäßige Forstbenutzung, mit einem dauerhaftern und sicherern Einfluß auf den niedrigen Stand der Holzpreise gewirkt wird, als durch die plötzliche Vernichtung des ganzen Bestandes.

§. 295.

Der Verfaßer der Aechten Ansichten der Waldungen und Förste sucht den Verkauf dieser Gattung von Waldungen durch die Beschreibung des Verkaufs eines Theils der Waldung, Oed genannt, welcher bey dem Bayerischen an der böhmischen Grenze gelegenen Städtchen Furth liegt, und seiner Wirkungen zu vertheidigen. *) Mit den dortigen Lokalverhältnißen zu wenig bekannt, kann ich über die wohl-

*) 2r Theil S. 434.

thätigen Folgen jener Operation nicht urtheilen, und werde mich daher auf einige Bemerkungen beschränken, welche aus der Beschreibung des Verfaßers selbst hervorgehen.

Es fragt sich: Ist der Kaufschilling von 18812 fl. eine hinlängliche Entschädigung für 2859 Tagwerk Waldung? Dann ferner, war der Ertrag der Waldung wirklich eine Nulle?! da doch der Verfaßer das Klafter Holz im Wald, weiches Holz das Klafter zu 30 kr. und hartes Holz das Klafter zu 50 kr. anschlägt. Der Ertrag für den Staat nach dem Verkauf ist rein — die Zinsen des Kaufkapitals zu 5 Procent gerechnet, betragen 940 fl. 36 kr. und der Bodenzins 36 kr. vom Tagwerk, 1715 fl. 24 kr. — 2656 fl. Aus der Beschreibung des Verfaßers läßt sich schließen, daß der Waldboden und der Bestand eben nicht schlecht ist, und die Grünbergers Schrift angehängte Forsttabelle scheint mich zu berechtigen, den jährlichen Ertrag eines Tagwerks zu 2 Klafter anzunehmen. Ferner angenommen, daß nur ein Viertheil der Waldung mit hartem Holze bestanden seye; so ergibt sich ein Naturalertrag von jährlich $1429\frac{1}{2}$ hartem und von $4288\frac{1}{2}$ Klafter weichem Holz, oder ein Geldertrag von $-1429\frac{1}{2} \times 50$ kr. $+ 4288\frac{1}{2} \times 30$ kr. $= 3335$ fl. 30 kr. Der jährliche Holzwerth in der Waldung, welcher verkauft werden kann, übersteigt also die jetzige Benutzung um 679 fl. 30 kr.

Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß diese Summe reiner Verlust sey, da die Kosten der Selbstverwaltung bey dieser Berechnung gar nicht in Anschlag gebracht worden sind, im Gegentheil wäre es möglich, daß jener Ueberschuß nicht nur verschwinden, sondern daß die Regiekosten selbigen vielleicht um etwas übersteigen werden, und daß in diesem Augenblike die Staatskasse wirklich einen größeren Ertrag erhält, als vorher bey der Selbstverwaltung.

Wenn aber, wie der Herr Verfaßer an mehreren Stellen seiner Schrift vorher sieht, durch den Verkauf der Staatswaldungen der Preis des Holzes beträchtlich steigen wird, wenn dieses sich aus den Fortschritten der Landeskultur mit Gewißheit schließen läßt, und wenn er den Grad des Steigens der Holzpreise selbst auf einen Gulden vom Klafter schätzen zu müßen glaubt; so vermehrt sich der Ertrag der Waldung sehr beträchtlich, und der Staat verliert dann durch diesen Verkauf eine Summe, welche eben so groß ist, als das Verkaufskapital.

Man wird hier den Einwurf machen, daß die Grundsteuer, welche von den verkauften Waldungen erhoben werden soll, diesen Verlust vielfach deken werde. Wenn diese Grundsteuer wirklich schon eingeführt wäre; so müßte sie allerdings in Berechnung gebracht werden, und sie würde sehr wahrscheinlich den Verlust wenigstens um ein beträchtliches mildern. Da aber für die Einführung dieser auf einem allgemeinen Kataster beruhenden Grundsteuer, Projekte von allen Arten und Gattungen abgerechnet, noch nichts wesentliches besteht, und da noch manches Jahrzehend bis zu ihrer vollkommenen Einführung verstreichen möchte; so kann auf diesen noch so entfernten Ertrag, bey Berechnungen, wo nur ganz positive Vordersätze auf ein richtiges Resultat führen, keine Rükficht genommen werden.

§. 296.

War der Verkauf der Staatswaldung in der Oed ein unumgängliches Vorbedingniß zur Errichtung jener beyden Glashütten; hätte sie wohl der jetzige oder jeder andere Unternehmer, unter der Gestattung einer gewißen Begünstigung, auch ohne dieses, nicht eben so gern und vielleicht mit einem größern Vortheil unternommen? Gesetzt, der Staat hätte ihm zehn Jahre lang eine gewiße Menge Holz aus

dem nächst gelegenen Wald in einem privilegirten und während dieser Zeit unveränderlichen Preis gestattet; so hätte diese Zusicherung in den meisten Fällen dem Unternehmer zwey Vortheile gewährt. — Ich kann nicht genug wiederholen, daß wegen der gänzlichen Unkenntniß der dortigen Lokalverhältniße es mir nur vergönnt ist, von dem Allgemeinen auf diesen gegebenen Fall zu schließen. Erstens hätte der Unternehmer die ganze Summe, welche ihm der Ankauf der Waldung gekostet, auf die Erweiterung seines Gewerbes verwenden, und, welches das gute Fortkommen dieser Unternehmungen ganz vorzüglich begünstiget, gleich in dem Anfange ein größeres Kapital darauf verwenden können. Wenn nun die Holzpreise beträchtlich steigen, so wird der privilegirte Preis seinen Gewinn sehr vermehren, und ihm einen ausgedehnteren Markt verschaffen, da er in dem Besitz dieses Vortheils sein Fabrikat wird wohlfeiler geben können, als die übrigen Fabrikanten, welche das Holz in dem laufenden Preise kaufen müßen, oder selbst die, welche, um dieses Bedürfniß zu sichern, Waldungen gekauft haben; weil diese immer die Zinsen des Ankaufskapitals zuerst abziehen müßen, und wenn sie das Holz sich in dem privilegirten Preis anschlagen, so gut als der Staat auf einem größern Gewinn Verzicht thun. Nach dem Verfluß des Zeitraums, in welchem der Fabrikant das Holz in einem privilegirten Preis bezieht, wird sein Gewerbe einen so großen Umfang bekommen haben, daß, um nicht ungerechte Gewerbsverhältniße gegen die Gewerbtreibenden gleicher und anderer Art entstehen zu machen, die Aufhebung des privilegirten Holzpreises, in der Befolgung des Grundsatzes, daß der Staat alle Gewerbe in dem Verhältniß des Grades, in welchem sie zu der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes beytragen, begünstigen soll, von selbst herbeygeführt wird.

Können jene an den Gränzen Böhmens errichteten Glasfabriken sehr viel zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes mitwürken, und werden diese allein in dem Städtchen Furth neues Leben erweken und neuen Wohlstand beleben? Abgerechnet die Nachtheile, welche für den Absatz dieser Fabrikate entstehen müßen, wenn sie an den Gränzen eines benachbarten Staats errichtet sind, welcher durch strenge Mauthgesetze die Einfuhr des Fabrikats, wenn auch nicht ganz verhindert, wenigstens immer erschwert, scheinen mir Glasfabriken wohl sehr zwekmäßig zu seyn, den ersten Schritt zu einer beßern Benützung der Waldungen zu machen. Daß sie aber plötzlich neuen Wohlstand über eine Gegend verbreiten sollen, ist bisher durch die Erfahrung noch nicht erprobt worden. Es werden einige hundert Hände mehr durch den Taglohn wohl ihren täglichen Unterhalt verdienen, aber auf Wohlstand werden sie nie hoffen können — der ganze Gewinn bleibt dem Unternehmer der Glashütte — hingegen werden aber diese Hände der Landwirthschaft, überhaupt der Kultur der schon angebauten, und der Urbarmachung öder Gründe entzogen werden, und es scheint mir, wie schon in dem vorigen Kapitel dargestellt worden ist, daß nur dann die Einführung neuer Gewerbe begünstigt werden sollte, wenn die schon bestehenden Gewerbe hinlänglich mit arbeitenden Händen versehen sind.

§. 297.

Daß die Ausfuhr des Holzes aus der Staatswaldung in dem Ded nicht ganz unmöglich ist, scheint die Aeußerung des Verfaßers über die Menge der vorhandenen Quellen, die Lage und den Lauf des Flüßchens Cham, welches in der Gegend jener Waldung zu entspringen scheint, und seine Vereinigung mit dem Regen, zu beweisen.

§. 298.

Nur ökonomisch, nur in dem reinen Finanzverhältniß genommen, verliert der Staat immer bey dem Verkauf der Staatswaldungen, und selbst wenn sie auch in ihrer höchsten Ertragsfähigkeit verkauft werden. Der mit dem Steigen und Fallen des Holzpreises in dem gleichen Verhältniß mehr oder weniger beträchtliche Ertrag wird dann ein für allemal festgesetzt, und besteht aus den in den meisten Fällen unveränderlichen Zinsen des Verkaufskapitals. Steigen nun die Holzpreise, so ist der Verlust erwiesen und um desto drükender, weil, nach dem hohen Preise des Holzes zu schließen, die übrigen unentbehrlichen Bedürfniße in dem gleichen Grade steigen werden, und also auch wegen der Besoldungsvergrößerung der Staatsbeamten, und der Vermehrung anderer Ausgaben, die Staatsausgaben beträchtlicher werden müßen. Fallen hingegen die Holzpreise, so ist der geringere Ertrag der Selbstverwaltung nicht so drükend, weil in diesem Fall die größere Wohlfeile der unentbehrlichen Bedürfniße nicht nur keine außerordentlichen Ausgaben veranlaßt, sondern im Gegentheil manches Ersparniß möglich macht.

Auch ist der Werth des Geldes in unsern Zeiten etwas so unbestimmtes, daß der Nominalwerth deßelben beynahe keine deutliche Bestimmung mehr angibt — das heißt 1000 fl. können in 10 Jahren dem Staate eine Ausgabe von 2000 fl. — und auch nur von 500 fl. deken. Diese Wahrheit scheint auch bey dem Verkaufe der Staatswaldungen in Bayern gefühlt worden zu seyn, indem ein Theil der Verkaufssumme in eine immerwährende Getraiderente verwandelt worden ist, welche immer nach dem Mittelpreis des Getraides in dem laufenden Jahre bezahlt werden muß. Das Bestreben der Regierung, den vielseitigen Nachtheil, welchen der — durch den Drang der Umstände herbeygeführte

führte — Verkauf der Staatswaldungen auf die Begründung und die Sicherheit einer unwandelbaren Basis der Finanzverwaltung haben muß, so viel es in den bestehenden Verhältnißen möglich war, zu mildern, kann nicht genug gelobt werden, erwiesen bleibt es hingegen eben so gut, daß halbe Maßregeln immer nur unvollkommene Wirkungen hervorbringen müßen.

§. 299.

Je größer die Anzahl der Domäneneinkünfte ist, welche in dem Verhältniß der Theurung der Lebensmittel zunehmen, desto eher werden aus diesem Mehrertrag die außerordentlichen Ausgaben bestritten werden können, desto später wird bey einem Kriege zu dem Staatsschatz, und wenn dieser erschöpft ist, zu dem Privatvermögen des Staatsbürgers Zuflucht genommen werden müßen. Je bestimmter und unveränderlicher die Schuldigkeit der Abgabe eines jeden und aller ist, desto mehr wird auch, wie §. 88. gezeigt worden ist, der Wohlstand der ganzen Nazion blühen, dann wird selbst eine große Last der Abgabe weniger drükend, als wenn das Staatsbedürfniß, so wie es der Drang des Augenbliks erfordert, bald über die Kräfte der Nazion, und bald mit mehr als nothwendiger, nicht für die Fortdauer berechneter, Schonung erhoben wird. Zehnten und Grundzinse sollten losgekauft oder wenigstens in Geldeinkünfte verwandelt werden, weil die Kosten und Gefahren einer Kaßenverwaltung die Vortheile einer mit dem Preis des Getraides immer steigenden oder fallenden Abgabe nicht aufwiegen. Die liegenden Gründe werden verpachtet, und durch die möglichst kurze Dauer der Pachtzeit sucht man dieser Einnahme die nämliche Eigenschaft zu geben. Nirgends wird diese aber beßer erreicht, als bey den Staatswaldungen, wenn sie von dem Staate selbst verwaltet werden. Daß die Kosten

dieser Verwaltung die Vortheile jener Eigenschaft nicht erreichen, ist durch die Erfahrung der Staaten, in welchen die Finanzen am besten verwaltet sind, hinlänglich bewiesen. Der Verkauf der Staatswaldungen ist daher eine nicht nur in ökonomischer Hinsicht gefehlte Spekulazion, sondern er ist sogar dem Zwek des Staats, der Beförderung und der Beschützung des Wohlstandes aller und eines jeden, entgegen.

§. 300.

Endlich bleibt noch zu beweisen übrig, in wie fern der Verkauf der Staatswaldungen der Beförderung der Landeskultur entgegen gesetzt ist. Das Fortschreiten der Landwirthschaft hängt vorzüglich von drey Ursachen ab, der Vermehrung der Bevölkerung, der Vermehrung des Viehstandes, und von der Anzahl der Kapitalien, welche vorhanden sind, um alle arbeitsfähigen Hände zu beschäftigen. *)

Die Ausdehnung des Bodens, welcher gebaut werden soll, kann nur durch die Quantität von Arbeit bestimmt werden, welche die schon bestehende Anzahl von Menschen leisten kann. Diese Arbeit wird zu einem wohlthätigen und für den Staat und Staatsbürger vortheilhaften Zwek verwendet, wenn sie auf die Verbeßerung der Kultur des schon angebauten Landes und auf die Urbarmachung öder Gründe geleitet wird. Die beßere Kultur des vorher schon angebauten Landes wird erlangt durch die möglichste Vermehrung der Güterbesitzer, durch die Zertrümmerung der großen Güter, durch billige Pachtbedingniße der Domänengüter, welche sich zu der Verpachtung eignen, indem durch alles dieses jene wohlthätige Konkurrenz zwischen dem kleinen und dem großen Güterbesitzer befördert wird. In Gegenden, wo diese schon erreicht

*) Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 38.

ist, wo nicht alle arbeitsfähigen Hände in dem Anbau des schon angebauten Landes beschäftigt werden können, oder wo vorher noch gar kein Akerbau statt gefunden hat, geschieht dieses durch die Urbarmachungvorher unangebauten Bodens. In Staaten, wo die Stallfütterung schon vor langer Zeit eingeführt ist, kann auch vorausgesetzt werden, daß die Gemeindsweiden seit dem Zeitpunkte jener Einführung vertheilt worden sind; wenn dann die Bevölkerung so zugenommen hat, daß selbst bey dem größten Flor der dem Lande eigenthümlichen Fabriken und der mit der Landwirthschaft vereinigten Gewerbe, dennoch arbeitsfähige Hände unbeschäftigt bleiben, so wird es Pflicht der Regierung, diese unbeschäftigte Arbeitsfähigkeit auf die Erweiterung des Akerbaues hinzuleiten, und dann ist es allerdings zwekmäßig, einen Theil der Waldungen — welcher durch die Quantität der unbeschäftigten Arbeit bestimmt wird — zu veräußern; die Pflicht des Staats, die Unveräußerlichkeit des eisernen Domänenkapitals zu behaupten, weicht dann der noch schöneren Pflicht, das Wohl seiner Glieder zu beschützen und Auswanderungen zu verhindern. Der Flor des Wohlstandes der Nazion, die immer zunehmende Vergrößerung des Nazionalfonds, der vielseitige innere Verkehr, und der ausgedehnte Handel in das Ausland, gibt jedem Gewerbe des Landes, durch mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß, größern Gewinn, und dann wird die Erhöhung des Holzpreises keine jener nachtheiligen Folgen haben, welche sie haben müßte, wenn die Nazion nicht auf der höchsten Stufe des Wohlstandes, deßen sie fähig ist, stehen würde, oder wenn sie nicht in dem Begriff steht, diese zu erreichen.

§. 301.

In Staaten hingegen, wo das angebaute Land — das Eigenthum einer kleinen Anzahl von Güterbesitzer — den

höchsten Grad der Ertragsfähigkeit bey weitem noch nicht erreicht hat, wo die Manufakturen, welche Erzeugniße des Landes verarbeiten sollen, gar nicht oder in ihrem ersten Anfang bestehen, wo überhaupt Lage, Klima und der Flächeninhalt des Landes eine vielleicht um ein Drittel größere Bevölkerung unterhalten könnte, hat der Staat durch die Begünstigung der Güterzertrümmerung und der Vertheilung der Gemeindeweiden, durch die Eröfnung von Hülfsquellen, aus welchen die Verbeßerung der Glüksumstände des ärmern Theils der Nazion hervorgeht, sehr viel gethan, und nur nach der Herstellung eines solchen Verhältnißes wird die Bevölkerung und mit ihr die Landwirthschaft fortschreiten. Wenn nun die Gemeindweiden vertheilt werden; so ist vorauszusetzen, daß durch diese Operazion jeder Landbewohner Eigenthümer eines wenn auch noch so kleinen Stük Landes geworden ist, und es ist ein eben so großer als zuweilen auch unberechneter Schritt gethan worden; denn es kann Fälle geben, wo zu befürchten ist, daß die bestehende Bevölkerung nicht im Stande seyn wird, diesen großen Zuwachs von Land anzubauen.

Es ist nicht hinreichend, daß man alles einführe, was zu der Beförderung der Landwirthschaft beytragen kann, weit schwieriger ist es oft, das fortzusetzen, was man unternommen hat. So bald die Antheile, welche die Taglöhner bekommen, so groß sind, daß sie diese nicht ganz anbauen können; so werden sie einen Theil davon an die größeren Güterbesitzer verkaufen. Durch diesen Verkauf wird dem Zweke der Güterzertrümmerung entgegen gehandelt, und wenn auch schon der Taglöhner ein Kapital bekommt, welches er auf den Anbau des nicht verkauften Theiles verwenden kann; so gibt er hingegen dem großen Güterbesitzer ein Mittel mehr an die Hand, ihn zu unterdrüken, indem er selbst zu der Vergrößerung seines Guts beygetragen hat;

und wenn nicht das Beyspiel vieler Gegenden beweisen würde, daß ohngeachtet dieser Schwierigkeiten, mit welchen die neuen Anbauer zu kämpfen haben, sie sich dennoch auf einen Grad von Wohlstand emporgeschwungen, so würde schon dieses einzige Verhältniß von der Unmöglichkeit des Fortkommens eines kleinen Güterbesitzers gegen den größern überzeugen. Daß aber aus jenem Verhältniße, in welchem sich die kleinern Güterbesitzer und die Taglöhner gleich nach der gänzlichen Vertheilung der Gemeindweiden befinden, nur nachtheilige Wirkungen hervorgehen können, bleibt immer erwiesen.

Wenn ohne den Verlauf eines Jahrzehends, oder ohne wenigstens eine, wenn auch nur merkliche, Vermehrung der Bevölkerung abzuwarten, auch die Gemeindswaldungen verkauft werden; so können die wenigsten der neuen Anbauer ihre Antheile selbst kultiviren, sondern sie müßen sich begnügen, das Holz, ohne auf eine fortdaurende Benützung Rükficht zu nehmen — welche auch in einem so kleinen Bezirke, wie der eines einzigen Anbaues seyn wird, kaum anwendbar seyn kann — zu verkaufen, und sich glüklich schätzen, für den öden abgetriebenen Holzboden einen Käufer zu finden. Wird nun der Platz verkauft, so wird er das Gut irgend eines reichen Güterbesitzers vergrößern, und die so eben dargestellte nachtheilige Konkurrenz vermehren. Bleibt der Platz öde, so wäre es für die Beförderung der Landwirthschaft vortheilhafter gewesen, wenn er als ein Theil der Gemeindswaldung fortdaurend die Gemeinde mit Holz versehen hätte.

§. 302.

Wird nun durch die Aufhebung, oder wenigstens durch eine den Lokalverhältnißen angemeßene Einschränkung der Forstpolizey, den Eigenthümern der Privatwaldungen eine freyere Benützung ihres Eigenthums eingeräumt; so ist zu vermuthen, daß von diesem Zeitpunkte an, eher weniger

Holz gebaut seyn wird. Der Boden, welcher in Aker verwandelt werden sollte, wird noch ausgedehnter werden. Bleibt er öde liegen, so wird für den ganzen Staat der gleiche Nachtheil entstehen, welcher aus der Abtreibung der Gemeindewaldungen für jede Gemeinde entsteht. Wird er angebaut, so wird der Arbeitslohn, in dem Verhältniß der Nachfrage nach Arbeit und dem Unvermögen der vorhandenen Arbeitsfähigkeit diese zu leisten, steigen. Der reichere Güterbesitzer in dem Besitz größerer Hülfsquellen wird diese eher bezahlen, als der kleine Anbauer; und wenn auch selbst wegen der vermehrten Ausfuhr in das Ausland ein hoher Getraidepreis den Arbeitslohn wieder vergütet, so werden diese Vortheile dem kleinern in einem weit geringern Maß zu Theil. So geschieht es oft, daß wegen einem unberechneten Bestreben der Regierung den Gang der Landwirthschaft nach größerer Vervollkommnung zu beschleunigen, für einige Jahre eine größere Ausdehnung von Land gebaut wird, nachher aber, da die kleinen Anbauer einen größeren Gewinn in dem gestiegenen Arbeitslohn finden werden, eine noch größere Streke ungebaut liegen bleibt.

§. 303.

In einem Lande, wo alle Gemeindweiden in einer kurzen Zeit vertheilt werden, wo plötzlich eine große Streke vorher unangebauten Landes gebaut werden soll, wird auch eine größere Anzahl von Vieh erfordert, und durch die möglichst schnelle Vermehrung des Viehes wird daher auch die Geschwindigkeit dieses Anbaues bestimmt werden. Wenn auch selbst vor der Vertheilung der Gemeindweiden der Viehstand größer war, als der Anbau der liegenden Gründe es erforderte, wenn selbst eine beträchtliche Menge in das Ausland verkauft werden konnte, und wenn auch dieser Verkauf ganz aufhört, so wird dennoch nicht eine so große Anzahl von Vieh

erzogen worden seyn, daß sie zureichen würde, den ausgedehntern Akerbau hinlänglich zu versehen. An die Stelle der Weide tritt immer die Stallfütterung; wenn nun erstere plötzlich ganz aufhört, so wird die Vermehrung des Viehstandes eine Zeitlang nicht nur stille stehen, sondern er wird sogar kleiner werden, da es nicht möglich ist, durch eine plötzliche Verwandlung der Weide in Wiesen oder Kleefelder, so viel Futter gleich in dem ersten Jahre zu erzielen als die Weiden gegeben haben. Diese plötzliche Aufhebung der Weide wird vorzüglich den neuen Anbauer treffen, welcher durch seinen Antheil an der Gemeindweide eine Kuh oder wenigstens eine Ziege erhalten konnte, und in diesem kleinen Eigenthum oft einen großen Theil seiner Nahrung fand. Der Besitz eines kleinen Grundeigenthums wird ihm den Verlust, seinen kleinen Viehstand nicht mehr erhalten zu können, nicht ganz ersetzen. Wenn daher die Erhaltung und Vermehrung des Viehstandes als ein unentbehrliches Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft, durch ein unberechnetes Bestreben diese zu erweitern, nicht vernachläßigt werden soll; so darf niemals der ganze Umfang der Gemeindweiden, sondern im Anfang nur ein Theil davon vertheilt werden, welcher durch die Größe der unbenützten Arbeitsfähigkeit und des Viehstandes bestimmt werden sollte. Dann kann auch der geringste Anbauer sein Vieh behalten, und dieser kleine Viehstand wird immer der Anfang des nachher weit größern und ausgedehntern seyn.

Der Anbau des unter die Glieder der Gemeinde vertheilten Theils der Gemeindweide wird dann — wegen der kleinern Ausdehnung, weil die arbeitsfähigen Hände hinreichend seyn werden, den kleinern Zuwachs von liegenden Gründen anzubauen — schneller einen größern Grad von Kultur erhalten. Mit den Fortschritten dieser Kultur werden auch die Vortheile der Stallfütterung gefühlt werden;

der noch unvertheilt gebliebene Theil der Gründe wird nach dem Verlauf von wenig Jahren auch in fruchtbares Land umgewandelt und mit den Fortschritten des neuen Anbaues die Stallfütterung bald allgemein eingeführt seyn.

§. 304.

Die Erfahrung lehrt, daß durch die Stallfütterung — wenn auch schon ein kleineres Land für die Unterhaltung des Viehes bebaut wird — weil durch die Pflanzung eine beßere und gesündere Nahrung erzielt wird *), als in der Wildniß der Weide entstehen konnte — der Viehstand nicht nur in einem größern Verhältniß vermehrt, sondern daß er auch eben so sehr veredelt wird. Da die Progeßion der Vermehrung des Viehes größer ist, als die Progreßion in der Vermehrung der Menschen; so wird die Anzahl von Vieh in kurzer Zeit verhältnißmäßig größer seyn, als die Anzahl der vermehrten arbeitsfähigen Hände. Diese werden nicht hinreichend seyn, das überflüßige Vieh in der Landwirthschaft zu beschäftigen. In diesem Zeitpunkte wird der Preis des Fleisches wieder fallen, dann wird selbst um einen geringern Preis eine größere und beßere Quantität Fleisch gekauft werden können, als vor der Vertheilung der Gemeindweiden. Dann wird der Preis des Fleisches und des Leders mit dem Preise des Getraides in einem billigeren Verhältniß stehen; die größere Wohlfeile der unentbehrlichen Bedürfniße wird einen wohlfeilern Arbeitslohn, und dieser nur wohlthätige Wirkungen für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes bewirken.

Wird hingegen die Weide in Feld und Wald durch einen plötzlichen Machtspruch aufgehoben, so ist der neue Anbauer in die Nothwendigkeit versetzt, sein Vieh zu verkaufen; eines der ersten Mittel, sich empor zu schwingen,

*) Sonnenfels §. 102.

ist ihm benommen, und anstatt daß aus der Vertheilung der Gemeindweiden neuer Wohlstand für ihn entstehen sollte, wird er eines Theils seiner Nahrung beraubt. Der geringste Nachtheil, welcher aus dieser unberechneten Aufhebung der Weide entsteht, ist, daß der neue Anbauer immer einen größern Theil seines ihm zugefallenen Antheils an den Gemeindsweiden an den reichen Güterbesitzer abgeben muß, um ein hinlängliches Kapital zu bekommen, seinem Vieh Futter zu kaufen, oder wenn er es schon würklich verkauft hat, anderes anzuschaffen. Aus diesem Grunde wird gleich nach der Vertheilung der Gemeindweide das Vieh gewöhnlich etwas wohlfeiler, weil nicht genug Futter zusammengebracht werden kann, den ganzen Viehstand, welcher den größten Theil des Jahres seine Nahrung in der Weide fand, zu erhalten. Der Taglöhner wird durch die Noth dazu gezwungen, sein Vieh zu verkaufen; der kluge, reiche Güterbesitzer hingegen, in der Ueberzeugung, daß das Vieh in einem weit größern Verhältniß, nach dem Verfluß von wenigen Jahren, wiederum steigen müße, wird nicht nur kein Vieh verkaufen, sondern im Gegentheil, ohngeachtet des theuren Futters, sogar den Taglöhnern ihr Vieh um einen geringen Preis abkaufen, und unvermeidlich wird es seyn, daß der Viehstand nicht noch unverhältnißmäßiger unter die großen und kleinen Güterbesitzer vertheilt werde, als er es vorher unter den Güterbesitzern und Taglöhnern war.

Wenn nun zu dem Anbau der vertheilten Gemeindgründe geschritten werden soll, so wird ein allgemeines Bedürfniß nach Vieh entstehen, und der Preis deßelben wird auch in dem gleichen Verhältniß steigen. Die reichen Güterbesitzer, welche sich in den größten Besitz des Viehstandes gesetzt haben, werden nun einen Theil ihres Viehes gegen die Abtretung von Land den neuen Anbauern überlaßen,

Dann entsteht abermal eine Vergrößerung der sonst großen Güter. Einen andern Theil des Viehes werden die großen Güterbesitzer auf den Anbau der neuerworbenen Gründe anwenden, und wiederum einen Theil zu Schlachtvieh bestimmen. Es giebt überhaupt in diesem Verhältniß keinen Zweig der Landwirthschaft, welcher so großen, so schnellen und so sichern Nutzen bringt, als die Verbeßerung der Viehzucht, und wenn plözlich eine große Streke Landes angebaut werden soll, wenn die Konkurrenz zwischen dem großen und dem kleinen Güterbesitzer nicht auf alle mögliche Art so viel wie möglich gleich gestellt wird, so ist es nur zu sehr zu befürchten, daß die Güterbesitzer sich dann mehr auf die Viehzucht als auf die Landwirthschaft legen, und daß nicht nur der größte Theil des neuerworbenen Landes, sondern sogar vorher zum Getraidebau bestimmtes Land zu dem Unterhalt des Viehes bestimmt werde. In gut angebauten Gegenden sollte das Verhältniß des Viehes und des Getraides oder anderer Erzielungen des Akerbaues niemals auf der einen oder der andern Seite überwiegend seyn. *) Dann wird eine kleinere Anzahl von arbeitenden Händen in der Landwirthschaft beschäftigt werden können, als vor der Vertheilung der Gemeindsweiden, und so geschieht es, daß ein Unternehmen, welches, wenn es nach den bestehenden Lokalverhältnißen berechnet, die ganze Nazion auf einen höhern Grad der Landeskultur gebracht haben würde, rüksichtslos und in einer zu großen Ausdehnung unternommen, dem unbegüterten Landbewohner anstatt neuen Wohlstand, größere Nahrungslosigkeit als in seinem ersten Zustand giebt.

*) Smiths Nationalreichthum. 2r Theil S. 308. Lüders Nationalindustrie. 1r Bnd. S. 144. Soden Nationalökonomie. 1r Bnd. S. 88.

§. 305.

Wenn wegen großem und vortheilhaftem Absatz in dem Ausland, nach mehrern Fehljahren oder nach einem Krieg, die Getraidepreise beträchtlich steigen, so giebt die Landwirthschaft einen außerordentlichen Gewinn, und es werden eine größere Anzahl von Kapitalien in dieses Gewerbe gestekt werden. Die Besitzer der Kapitalien werden dann entweder selbst Güter kaufen und durch die Selbstverwaltung — durch den höhern Getraidepreis — oder durch die Verpachtung — durch einen höhern Pachtschilling — neuen, größern, unmittelbaren Gewinn ziehen, oder sie werden ihre Kapitalien den Güterbesitzern gegen größere Procente verleihen, welche durch die Verbeßerung der Kultur der schon angebauten oder durch die Urbarmachung öder Gründe ihr Gewerb verbeßern oder erweitern wollen; die Anzahl der Procente, welche die Güterbesitzer werden geben können, wird durch die Größe der Nachfrage, oder durch die Beträchtlichkeit des Gewinns, welcher aus den höhern Getraidepreisen gezogen werden kann, bestimmt. Wenn nun das Bestreben, eine größere Menge Getraide zu erzielen, in den Zeitpunkt fällt, wo die Gemeindsweiden vertheilt werden, so kann der Anbau dieser öden Gründe, wenn die Ausdehnung dieses Anbaues durch die Anzahl der arbeitsfähigen Hände bestimmt wird, ungemein befördert werden; in dem gleichen Verhältniß aber auch diesem nachtheilig seyn, wenn, ohne auf diese Arbeitsfähigkeit Rükficht zu nehmen, die ganze Ausdehnung des nicht angebauten Landes oder des Holzbodens urbar gemacht werden soll.

Je kleiner der Flächeninhalt der neu anzubauenden Gründe ist, desto geringer wird auch das Kapital, welches erfordert wird, und desto größer der Gewinn seyn, welcher aus dem neuen Anbau gezogen werden kann. Dann ist der Wunsch, Kapitalien in die Landwirthschaft zu steken, oft

größer als die Nachfrage. Der große Güterbesitzer wird durch die Hypothekirung seines Guts ein größeres Kapital und unter vortheilhaftern Bedingnißen bekommen können, als wenn eine größere Nachfrage statt finden würde; und der neue Anbauer wird einen geringern Theil seines ihm zugefallenen Antheils an dem Gemeindeigenthum verkaufen müßen, um das erforderliche Kapital, selbst unter vortheilhaftern Bedingnißen, zu erhalten. Die Getraidepreise werden nun in dem Verhältniß der größern Erzielung steigen, je weniger Land urbar gemacht wird, desto größer wird also der rohe Geldertrag, und je geringer die üblichen Zinsen, desto größer wird auch der reine Ertrag seyn. Unter diesen vortheilhafren Verhältnißen ist es auch dem geringsten Güterbesitzer möglich, sich auf einen gewißen Grad von Wohlstand empor zu schwingen. Dann wird der Nazionalreichthum schnell anwachsen, und in dem Verhältniß dieses Wachsthums die Kultur des öden Bodens immer größere Ausdehnung bekommen. Wenn hingegen weder auf die Anzahl der arbeitsfähigen Hände, noch auf den Viehstand, noch auf die Summe der vorhandenen Kapitalien Rükficht genommen wird, so werden ganz entgegengesetzte Wirkungen entstehen.

Je größer der Flächeninhalt des anzubauenden Bodens ist, ein desto größeres Kapital wird erfordert, und desto größer wird auch die Nachfrage seyn. Dann kann es leicht geschehen, daß das vorhandene Kapital nicht hinreichend ist, das ganze Bedürfniß zu deken. *) Es werden nur unter den schwersten Bedingnißen Kapitalien erhalten werden können. Diese Schwierigkeit trifft ganz vorzüglich die kleinen Anbauer, welche selbst, wenn sie auch eine größere Strecke Landes, und also auch den Besitz einer größern

*) Soden Nationalökonomie 1r Band §. 66. u. 72.

Hypothek erhalten haben — da die öden Gründe, weil sie in einer großen Anzahl angebauet worden sind, in einem geringern Werth stehen — weit schwerer Kapitalien erhalten können als die größern Güterbesitzer, welche auch eine weit größere Hypothek zu stellen im Stande sind. Dann wird an manchen Orten in den ersten Jahren des Anbaues, weil besonders Waldgründe, die in Aeker oder Wiesen verwandelt werden, die Kosten der Ausrodung und des gewöhnlichen Anbaues, vermöge ihrer eigenthümlichen Fruchtbarkeit, leicht deken, selbst ohne eine sehr kostbare künstliche Nachhülfe zu erfordern — wenn aber der Boden einmal ausgesogen ist, in dem Verhältniß des Ausbleibens der künstlichen Nachhülfe, einen immer größern Bedarf fühlen — in den ersten Jahren eine weit größere Menge Getraide gebaut werden. In dem Verhältniß der größern Erzielung wird dann auch der Getraidepreis fallen. Ein hoher Zinsfuß und ein geringer Getraidepreis sind Mißverhältniße, welche selbst den wohlhabenden Güterbesitzer zu Grunde richten können, wie viel mehr den neuen Anbauer, welcher gewöhnlich schon Schulden machen muß, ehe er den geringsten Nutzen zieht. *) Je größer also eine, die Kräfte der Bevölkerung übersteigende Ausdehnung der neu anzubauenden Gründe ist, desto sicherer werden alle diese Nachtheile eintreffen. Daß wohl in keinem Land die Landeskultur und die Bevölkerung auf einem so hohen Grad steht, oder eine so große Menge arbeitender Hände in Bereitschaft hat, daß alle Staatswaldungen, wo nicht ganz, doch wenigstens größtentheils, angebaut werden können, wird sich jedermann überzeugen, welcher das Kulturgeschäfte eines Landes auch nur oberflächlich beobachtet hat.

*) Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 58.

§. 306.

Eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse zu der Beförderung der Landwirthschaft ist immer Holz, und zwar Brenn- und Bauholz. *) Je geringer der Preis dieser unentbehrlichen Bedürfnisse ist, desto kleiner wird auch das Kapital seyn, welches dem neuen Anbauer erforderlich ist, um sich empor zu schwingen. Wenn das Maaß der Bevölkerung das Bedürfniß an Brennholz bestimmen könnte, so würde dieses Bedürfniß erst dann größer werden, wenn die Erweiterung der Landwirthschaft ihren wohlthätigen Einfluß auch auf die Vermehrung der Bevölkerung ausgedehnt haben würde. Nicht das Maaß der Bevölkerung, sondern das Maaß des allgemeinen und individuellen Wohlstandes, welchen die Nazion und jeder Einzelne genießt, wird die Menge von Brennholz bestimmen, welche erfordert wird. Durch die Kultivirung der öden Gründe und durch die veredelte Kultur der schon angebauten wird der Preis der Arbeit erhöht, und selbst der dürftigste Taglöhner, welcher vorher bey einem geringern Lohn mit kalten ungekochten Speisen seinen Hunger stillen und im Winter sich nur kärglich gegen die Kälte schützen konnte, wird einen beträchtlichen Theil seines größern Gewinns auf die beßere Bestreitung dieses unentbehrlichen Bedürfnißes verwenden, in einer beßer zubereiteten Kost wieder eine größere Stärkung seiner Kräfte, und in einem beßer geheizten Zimmer im Winter Schutz vor der Kälte finden.

Neue Ansiedlungen, durch die Auswanderung aus sehr großen Gemeinden bevölkert, geben den Zurükgebliebenen größere Bequemlichkeit sich auszubreiten, und die Ausgewanderten vertauschen ihre enge Wohnungen gegen neue, welche nach der Erfahrung alter und neuer Zeit nach der

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 71.

größten Zweckmäßigkeit erbaut worden sind. Die Anzahl der Feuerstätte vermehrt sich, ohne daß die Bevölkerung in dem gleichen Verhältniß zunimmt.

§. 307.

Die Erbauung vieler neuen Häuser wird aus ganz einleuchtenden Gründen eine mehr als gewöhnliche Nachfrage nach Baumaterialien aller Art entstehen machen, es wird, um Ziegelsteine in gehöriger Menge zu brennen, eine große Anzahl von Ziegelbrennereyen erforderlich seyn. Wenn nun der Mangel an Brennholz dieser Fabrikazion Hindernisse in den Weg legt, wenn die Nachfrage nicht ganz befriedigt werden kann, oder wenigstens der Preis der verlangten Feilschaft sehr erhöht wird, so ist nicht nur der Anlegung neuer Ansiedlungen ein neues Hinderniß entgegen gesetzt, sondern auch die Verbeßerung, die Verschönerung, und selbst die Unterhaltung der schon bestehenden Häuser wird darunter leiden, weil ein größeres Kapital erfordert wird. Gesetzt auch, daß eine höhere Hausmiethe diesen großen Aufwand ersetzt, so ist die Erhöhung des Preises eines unentbehrlichen Bedürfnißes immer dem allgemeinen Wohlstand einer Nazion äußerst nachtheilig, und schon in dieser Hinsicht sollte man immer suchen, die Wohlfeile der Baumaterialien möglichst zu erhalten.

Wenn die Handlungsverbindungen mit den benachbarten Staaten durch eine wohlfeile Fracht auf den durchströmenden Flüßen leicht und vielfach betrieben werden können, und wenn dort mit den Staatswaldungen wirthschaftlicher zu Werk gegangen worden ist, so werden Bakſteine und Kalch mit großem Vortheil in ein Land eingeführt werden, welches dieses unentbehrliche Bedürfniß nicht selbst verfertigen kann. Da hier die Nothwendigkeit, dieses Bedürfniß in dem möglichst wohlfeilen Preis zu er-

halten, den Grundsatz, die Industrie und den Wohlstand der inländischen Gewerbe durch das Verbot oder wenigstens durch die Erschwerung der Einfuhr auswärtiger Fabrikate zu begünstigen, überwiegt; so würden wegen dieser unbedingten Einfuhr, die einheimischen Ziegelbrennereyen mit den auswärtigen nicht Konkurrenz halten können, und so wird eines der gewinnreichsten Gewerbe nicht nur nichts zu der Beförderung der Landeskultur beytragen, sondern im Gegentheil den Nationalfond um die Summe vermindern, welche für den Ankauf dieser Fabrikate in das Ausland geht.

§. 308.

Eben so werden bey der Erweiterung der Landwirthschaft eine größere Menge von Akerbaugeräthen erforderlich. Die Anzahl der Feuerarbeiter, welche einen großen Theil ihrer Fabrikate für die Landwirthschaft verfertigen, wird sich vermehren, und es wird in dem gleichen Verhältniß eine größere Anzahl von Kohlen erfordert, um die Nachfrage nach einer größern Menge von Akerbaugeräthen zu befriedigen. Wenn nun durch die Verwandlung einer allzugroßen Anzahl von Waldungen in Aeker und Wiesen, Mangel an Brennholz entstanden ist, so wird ein noch größerer Mangel an Kohlen entstehen, und wenn nicht gerade dieses unumgänglich nothwendige Materiale durch Steinkohlen ersetzt werden kann, so müßen die Akerbaugeräthe in dem Verhältniß der größern Nachfrage theurer werden. Dann ist der Landwirthschaft ein Hinderniß mehr entgegen gesetzt, und wird auch, um dieses wenigstens zum Theil zu heben, eine freye Einfuhr dieser Fabrikate aus dem Ausland gestattet, so ist die Summe, welche auf den Ankauf derselben verwendet wird, für den Nationalfond verlohren, und die Vortheile, welche aus der Erweiterung der Landwirthschaft für den allgemeinen Wohlstand entstehen sollten, sind wenigstens nicht vollkommen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Verkohlung des Holzes ein bewährtes Mittel ist, die entlegensten und unzugänglichsten Waldungen zu benutzen, und daß durch eine Erhöhung des Holzpreises auch eine beßere Benützung des Waldes erreicht wird. Da in Gegenden, wo vorher nur Kohlen gebrannt wurden, Brennholz gefällt werden wird, weil die beträchtlichen Transportkosten den höhern Holzpreis nicht aufwiegen, so werden aus den nehmlichen Ursachen, welche auch bey der Erhöhung des Kohlenpreises einwürken, die Kohlenbrenner in noch unzugänglichere Gegenden verdrängt werden, weil die Kohlen mit geringerer Mühe und Kosten transportirt werden können, als das Holz. Dieses äußerst vortheilhafte Zurükdrängen der Kohlenbrenner, welches immer einen höhern Werth des Holzes anzeigt, ist für die Vermehrung des Ertrags, welcher aus den Waldungen gezogen wird, ein bewährtes Mittel, weil dadurch Dinge einen Werth bekommen, welche sonst keinen hatten.

Durch das größere Bedürfniß von Brennholz und Kohlen, welches mittel- und unmittelbar aus der Erweiterung der Landwirthschaft hervorgeht, wird diese beßere Benützung nach und erreicht, sie wird mit den Fortschritten der Landeskultur überhaupt immer gleichen Schritt halten. Wenn aber die Waldungen eines Landes ohne die geringste Rücksicht auf das zukünftige Bedürfniß zu nehmen, verkauft und abgetrieben, wenn die an Flüßen, an Heerstraßen, oder sonst zu der Abfuhr bequem gelegenen Waldungen in öde Plätze verwandelt werden, und nur die Schwierigkeit des Transportes die entfernten Waldungen von einem gleichen Schicksal retten kann; so wird der Preis oder das Bedürfniß des Holzes so sehr steigen, daß nach dem Verfluß von wenigen Jahren, auch der Ertrag jener Waldungen nicht mehr hinreichend seyn wird, das Bedürfniß an

Brennholz, wie viel weniger die Nachfragen nach Kohlen zu befriedigen. Beyde Bedürfnisse werden dann aus Staaten, welche wirthschaftlicher mit ihren Waldungen umgegangen sind, eingeführt werden müßen, wenn nicht glücklicher Weise Steinkohlen oder andere Feurungssurrogate an die Stelle treten.

§. 309.

In einem noch größern Verhältniß wächst mit den Fortschritten der Landwirthschaft das Bedürfniß nach Bauholz. Je schneller diese Fortschritte sind, eine desto größere Anzahl von Wohnungen und Wirthschaftsgebäuden wird auch errichtet werden müßen. Da nun aus einer mehr als gewöhnlichen Nachfrage nach einer Feilschaft immer die Erhöhung ihres Preises entsteht; so wird auch der Preis des Bauholzes in diesem Verhältniß steigen, und es wird, wie bey dem größern Bedürfniß des Brennholzes, die wohlthätige Folge entstehen, daß größeres Bedürfniß und größerer Gewinn den Staat und den Privateigenthümer bestimmen werden, die Waldungen beßer als vorher zu benutzen; und wenn diese beßere Benutzung einmal eingeführt ist, so werden in den meisten Ländern die schon bestehenden Waldungen hinreichend seyn, selbst das größere Bedürfniß zu befriedigen. Wegen dem höhern Werth des Bauholzes wird auch eine größere Summe auf seinen Transport verwendet werden können; es werden in die entlegensten Waldgegenden Wege gebahnt, und die schönsten Stämme, welche vorher in Klafter geschlagen wurden, erst dann den Zweck ihrer Bestimmung erreichen.

Wenn in einem Zeitpunct, wo die Landwirthschaft beträchtlich ausgedehnt wird, große Streken von Staatswaldungen verkauft werden, so wird das Bauholz dennoch in seinem Preis fallen, weil selbst bey dem größern als gewöhnlichen Bedürfniß die Größe der feilgebotenen Menge

Holzes die Nachfrage beträchtlich übersteigen wird, und so kann der wohlfeile Preis des Bauholzes, die Erbauung der neuen Wohnungen und Wirthschaftsgebäude sehr erleichtern. Dieser Vortheil hat aber eine nur sehr vorübergehende Wirkung, und da in sehr vielen Staaten eine solche nicht auf die Dauer berechnete Benützung in einer sehr langen Reihe von Jahren nicht einmal den Ertrag geben wird, welcher bey der ersten Benützung oder vor dem Verkauf der Waldungen erhoben werden konnte; so wird auch hier die Dauer der Benützung dem Bestreben, das erwähnte Bedürfniß des Augenbliks zu stillen, aufgeopfert. Ich bin übrigens weit entfernt zu behaupten, daß nicht in Gegenden, wo ein erwiesener Ueberfluß von Waldungen ist, der Staat durch ausserordentliche Hiebe, vorzüglich an Stellen, wo der Wald allzu sehr über das angebaute Land majorisirt, den neuen Anbauern jede Gattung Holz, und in welcher Form es erforderlich ist, in hinreichender Menge und in einem wohlfeilern Preise geben solle. Nur soll dieses nicht durch den Verkauf eines so beträchtlichen Theils der Staatswaldungen geschehen.

Wenn die Staatswaldungen an den Meistbietenden verkauft werden, der Käufer mag nun Inländer oder Ausländer seyn, so werden auswärtige Spekulanten suchen, diejenigen Waldungen an sich zu bringen, welche wegen der Nähe eines Flußes oder bequemer Heerstraßen leichter benützt werden können. Sie kaufen eigentlich nicht die Waldung, sondern nur das Holz; ihr Bestreben ist nicht die forstmäßige Benutzung der Waldung, sondern, durch den Verkauf des ganzen Bestandes, ohne Berüksichtigung des Grades der Schlagbarkeit der Bäume — in dem Land oder in das Ausland — das Ankaufskapital und den Gewinn bald möglichst wieder zu erhalten. Da nun das Bauholz schwerer zu transportiren ist und im Ganzen genommen, nicht immer so schnell verkauft werden kann als das Brennholz, so wird immer eine

große Anzahl von Stämmen, welche nach einer forstmäßigen Behandlung zu Bauholz bestimmt worden wären, als Brennholz benützt werden. Da bey einem solchen Verkauf die Verödung der schönsten und am besten gelegenen Waldungen nach wenig Jahren vorausgesetzt werden kann, so werden die verschont gebliebenen, auch nach der bestmöglichen Benützung, die größere Nachfrage, welche immer eine Folge einer ausgedehntern Landwirthschaft ist, nicht befriedigen, und nicht einmal die Menge von Bauholz geben können, welche nach dem alten Bedürfniß erforderlich war. Bey dem Verkauf der Staatswaldungen sieht man oft darauf — um eine große Summe zu erhalten — daß die Waldungen, welche den größten reinen Gewinn abwerfen, und also auch den größten Werth haben, zuerst verkauft werden. Da nun diejenigen, wo das Holz mit geringen Kosten auf den Markt gebracht werden kann, vorzüglich unter dieser Zahl seyn werden, so muß der Preis des Bauholzes, welches in jenen entferntern Staatswaldungen geschlagen worden, durch die Schwierigkeiten des Transports noch erhöht werden.

Bauholz ist immer ein unentbehrliches Bedürfniß, und kann niemals ganz durch ein anderes Surrogat ersetzt werden. Wenn nun dieses Bedürfniß aus den Waldungen des Landes bestritten werden kann, so steht der Staat in dieser Hinsicht mit den benachbarten Staaten in einem vortheilhaften Verhältniß; in einem noch vortheilhaftern, wenn er sie mit diesem Bedürfniß versehen kann; in einem nachtheiligen hingegen, wenn der Staat sein Bauholz aus dem Ausland beziehen muß, und in einem äußerst nachtheiligen, wenn die Zufuhr durch die Lokalitäten unmöglich oder wenigstens äußerst kostbar gemacht wird. Dann sind der Ausdehnung der Landeskultur neue Hindernisse geschaffen, die Erbauung und der Unterhalt der Häuser wird weit größere Kosten erfordern, und diese werden, da die verhältniß-

mäßige Rentirung nicht immer in dem gleichen Grad steigt, von neuen Bauten abschröken, und die Unterhaltung und die Verschönerung der schon bestehenden Häuser nachläßiger zu betreiben heißen.

§. 310.

Dieses sind meines Erachtens die Gesichtspunkte, aus welchen die Unbefugniß des Verkaufs der Staatswaldungen, der ökonomische Schaden, welcher für die Finanzen des Staats entsteht, und die Hinderniße, welche dadurch der Beförderung der Landwirthschaft in den Weg gelegt werden, betrachtet werden müßen. Durch die Darstellung folgender Ansichten werde ich nun noch weiter zu beweisen suchen, daß der Verkauf der Staatswaldungen und der daraus entstehende höhere Preis des Holzes, weit entfernt den allgemeinen Wohlstand einer Nazion zu befördern, im Gegentheil demselben neue Hinderniße in den Weg legen.

Der Grad des allgemeinen Wohlstandes, auf welchem eine Nazion steht, wird gewöhnlich durch den größern oder kleinern Nazionalreichthum bestimmt, und dieser besteht in der mehr oder weniger mit dem Flächeninhalt des Staats im Verhältniß stehenden Anzahl der arbeitsfähigen Hände, und in einem Kapitalienstok, welcher hinreichend ist, diese in Thätigkeit zu setzen und zu erhalten, oder in dem inländischen Verkehr und in dem Handel in das Ausland. Wenn nun alles dieses gedeihen soll, so muß vor allem andern die Wohlfeile der unentbehrlichen Bedürfniße und des rohen Materials gegeben seyn. *)

§. 311.

Brennholz ist ein eben so unentbehrliches Bedürfniß als Getraide; eine Erhöhung des Brennholzpreises muß also

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 138.

auch den Arbeitslohn erhöhen. Wenn der in den Gewerben des Landes umlaufende Kapitalienstok hinreichend ist, eine größere Summe für den erhöhten Arbeitslohn vorzuschießen, so wird die Theurung ganz auf die unterste, nur von ihrer Arbeit lebende, Klaße zurükfallen. Im ersten Fall wird die Erhöhung des Arbeitslohns, aus ganz einleuchtenden Gründen, eine Erhöhung des Preises aller Produkte und Fabrikate des Landes bewirken. Wenn es nun den konkurrirenden Staaten in der Befolgung ganz verschiedener Grundsätze, durch eine forstmäßige Benützung der Waldungen, und durch — auf die genaueste Erwägung der staatswirthschaftlichen Verhältniße gegründete — Holzausfuhrgesetze gelungen ist, fortdauernd eine größere Wohlfeile des Holzes zu erhalten, so werden die Bürger eines solchen, wenigstens von dieser Seite vor der Erhöhung des Arbeitslohns gesicherten Staats, ohne einen geringern Gewinn zu nehmen, die Nazionen, welche einen höhern Arbeitslohn bezahlen müßen, von dem auswärtigen Markte verdrängen. Eine Nazion, welche das Holz viel theurer als alle ihre Nachbarn bezahlen muß, wird daher in dem Verkauf aller Feilschaften, die nicht wegen ausschließlicher Tauglichkeit des Bodens, oder wegen besondrer nur dem Lande eigenthümlichen Wohlfeile des rohen Materials, mit einem besondern — jenen hohen Arbeitslohn überwiegenden — Vortheil fabrizirt oder produzirt werden, nach und nach nur auf ihren inländischen Verkehr eingeschränkt seyn, der auch in den größern Staaten, wenn er nicht mit dem ausländischen Handel der Nazionen in Verbindung steht, allein niemals hinreichend seyn wird, den Wohlstand der Nazion zu erhalten und zu bewahren. Ohngeachtet der strengsten Einfuhrverbote von Feilschaften, welche in dem Lande selbst erzielt werden, sind die ausländischen eingeführt, so bald sie wohl-

feiler zu haben sind, und so werden die einheimischen Feilschaften selbst von dem innern Markt vertrieben werden.

§. 312.

Dann wird der Nationalfond immer geringer, weil grössere Summen in das Ausland fließen als hereinfließen, und die Unmöglichkeit, einen höhern Arbeitslohn zu bezahlen, wird in dem Verhältniß der Theurung der unentbehrlichen Bedürfniße immer größer werden. So wird zuerst die Nahrung des nur von seiner Handarbeit lebenden Bürgers schwierig — weil die Belohnung seiner Arbeit mit dem Preis der unentbehrlichen Lebensmittel in keinem Verhältniß steht — wenn aber dieses Mißverhältniß ununterbrochen wächst, so entsteht am Ende eine allgemeine Nahrungslosigkeit, welche nach und nach alle Klaßen der gewerbtreibenden Bürger ergreift. Das Schikſal der zahlreichsten Klaße der Nazion ist dann sehr unglüklich, ohne Arbeit werden sie suchen, auch durch gesetzwidrige Mittel sich Nahrung zu verschaffen, oder ihr Vaterland gegen ein anderes zu vertauschen, wo sie für ihre Arbeit beßer bezahlt werden.

Wenn die Gewohnheit, sich auch durch eine gesetzwidrige Weise Unterhalt zu verschaffen, bey der gemeinen Klaße einmal eingerißen hat, so entsteht dann jene Trägheit des Geistes, jene Abneigung vor jeder bürgerlichen und geistigen Anstrengung, welche, wenn sie einmal eingerißen ist, selten ganz ausgerottet werden kann, selbst wenn bey veränderten Gewerbsverhältnißen, bey einer wieder erlangten Wohlfeile der unentbehrlichsten Bedürfniße, und bey dem Anerbieten eines grössern Arbeitslohns, dieser Klaße von Menschen größere Leichtigkeit gegeben wird, sich auf eine gesetzmäßige Weise nähren. Da die höheren Stände immer aus den unteren Klaßen des Volkes ersetzt werden, so wie sie auch wiederum in diese zurükfließen, so ist nur zu

sehr zu befürchten, daß selbst durch eine höhere Bildung die Eindrüke der frühesten Jugend nicht immer vertilgt werden, und nach und nach der größte Theil der Nazion wirklich moralisch schlechter werde, als er vorher war. *)

Oder ein Theil der Nazion wandert aus. **) Ein solcher Verlust ist immer unersetzlich und für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes weit nachtheiliger, als der Verlust der größten Summen.

Man spricht so viel von allzugroßer Bevölkerung und von Mangel an Nahrung, welcher daraus entstehen soll. So lange noch öde Gründe angebaut und Fabriken angelegt werden können, kann die Bevölkerung immer zunehmen, und es scheint mir überhaupt, daß die Größe der Bevölkerung niemals durch den Flächenraum beschränkt werden kann. Auch die Ansicht derjenigen, welche behaupten, daß eine Nazion nur dann den höchsten Grad ihres Wohlstandes erreicht habe, wenn das nach der größten Ertragsfähigkeit benützte Land in dem Stande seyn werde, alle unentbehrliche Bedürfniße seiner Bewohner zu erzielen, und daß durch die Abhängigkeit von andern Nazionen, in welche man — wenn die Bevölkerung selbst größer ist, als die höchstmögliche Produktion, wegen der Herbeyschaffung der unentbehrlichen Bedürfniße — verfalle, der allgemeine Wohlstand schon im Abnehmen sey, scheint mir unrichtig zu seyn, und das Gegentheil durch den Wohlstand mehrerer Schweizerkantone und einer großen Anzahl jener kleinen Fabrikstädtchen in Süddeutschland hinlänglich erwiesen.

§. 313.

Nach dem Verlaufe einer kürzern Zeit wird die Erhöhung der Holzpreise bey den Gewerben erhöht seyn, welche als

*) Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 15.

**) Soden Nationalökonomie 1r Bd. §. 95.

Material, oder wenigstens zu der Bearbeitung deßelben Holz haben müßen. Der allgemeine Wohlstand eines Landes kann sehr blühen, wenn er in dem Besitz reicher Bergwerke oder ergiebiger Salzquellen ist, und wenn der Boden mit jenen schönen Erdarten vermischt ist, welche durch Töpferarbeit in schöne Formen verarbeitet, immer einen sehr blühenden Industriezweig des Landes bilden. Alle diese rohen Stoffe können nur durch einen großen Aufwand von Holz bearbeitet und in den Zustand gebracht werden, den sie erreicht haben müßen, um ohne weitere Zubereitung oder Reinigung zu den verschiedenen Zweken ihrer Bestimmung verwendet zu werden. Je theurer nun das Holz und der Arbeitslohn, desto geringer wird auch der reine Gewinn seyn, welcher sonst durch den Verkauf dieser Fabrikate erlangt wurde, weil ihr Preis nicht immer in dem Verhältniß des Preises der unentbehrlichen Bedürfniße steigt, sondern im Gegentheil sehr oft durch den Preis dieser Fabrikate in den Staaten, worauf sich ihr Markt erstrekt, sie mögen nun einheimisch seyn, oder aus dem Auslande eingeführt werden, bestimmt wird. Dieses Verhältniß mag nun so oder anders seyn, so wird immer daraus folgen, daß eine Nazion, welche wegen dem höheren Preis des Arbeitslohns, den Preis dieser Fabrikate erhöhen muß, ohne daß er von den konkurrirenden Staaten auch erhöht worden ist, zuerst auf einen kleinern auswärtigen Markt, dann auf den inländischen eingeschränkt, und wenn der Preis noch mehr erhöht werden muß, am Ende selbst von diesem vertrieben seyn wird, und zwar dieses letztere, sobald die Kosten des großen Transports geringer sind, als der Unterschied des inländischen und des ausländischen Preises.

Dann kann der Staat die ergiebigsten Bergwerke, sobald der Preis der Arbeit und des Holzes einen Preis zu machen zwingen, welcher größer ist, als der in den benach-

barten Staaten, nicht mehr selbst bauen, und der ganze Gewinn, welcher aus diesen eigentlichen Landesreichthümern gezogen worden ist, wird sich auf den Verkauf des ganz rohen und unverarbeiteten Stoffes beschränken. Auswärtige Fabrikanten werden dann den verarbeiteten Stoff in dem Lande verkaufen und auf der Rükfracht den rohen Stoff ausführen. Wenn der Kapitalwerth der ausgeführten rohen Stoffe eben so groß ist, als der Kapitalwerth der eingeführten verarbeiteten; so wird die Nazion, welche Besitzerin der rohen Stoffe ist, wenigstens nichts verlieren, so lange die Nachfrage nach diesem befriedigt werden kann.

Das Mißverhältniß der Ausfuhr wird durch zwey Umstände bestimmt: erstens durch das Verhältniß, in welchem zum Beyspiel die mögliche Fabrikation eines Eisenbergwerks zu der Anzahl der arbeitsfähigen Hände und der Größe des Kapitals steht, welche in diesem Gewerbe beschäftigt werden können. Wenn die fabrizirende Nazion in den Gränzen ihres Landes den rohen Stoff in hinlänglicher Menge findet; so wird sie die Transportkosten ersparen, und in entfernten Gegenden das nicht holen, was näher gelegen eben so gut zu haben ist. Der Markt, auf welchem die verarbeiteten Stoffe verkauft werden, wird daher weit größer seyn, als der, auf welchem die rohen ihren Absatz finden. Dann wird das Verhältniß der ausgeführten rohen Stoffe zu der Einfuhr der verarbeiteten auch durch ihre Beschaffenheit, oder durch den Grad von Arbeit, deßen sie bis zu ihrer vollkommenen Brauchbarkeit erfordern, bestimmt. Wenn in entfernten Gegenden rohe Stoffe, welche schon durch ihre Bestandtheile der endlichen Brauchbarkeit näher gebracht sind, eben so wohlfeil zu haben sind, als in nahe gelegenen Gegenden andere, die einen weit größeren Aufwand von Arbeit erfordern; so wird diese größere Vorauslage oft die größere Fracht, welche der Transport aus-

entfernten Gegenden erfordert, aufwiegen, und dann wird man selbst die entferntern Stoffe den näher gelegenen vorziehen.

Ist aber der Kapitalwerth der eingeführten verarbeiteten Stoffe größer, als der Kapitalwerth der ausgeführten rohen, so ist der Verlust der Nazion erwiesen; dann wird der Nazionalfond immer geringer, und eine schwere unverantwortliche Schuld liegt auf denen, welche in der Befolgung falscher Grundsätze die Nazion nicht nur der Mittel beraubten, durch die Bearbeitung dieser todten Schätze den Nazionalfond zu vermehren, sondern sie sogar in die unglükliche Lage setzten, in dem Besitz der reichhaltigsten Erzadern ihre Bedürfniße an verarbeitetem Stoff aus dem Auslande beziehen zu müßen.

§. 314.

Wenn man den augenbliklichen Nutzen, welcher aus dem Verkauf der Staatswaldungen für den Staat entsteht, mit dem fortdaurenden Einkommen vergleicht, welches durch die Verwendung des entbehrlichen Holzvorraths zu Bergwerken, Glashütten und so mancher andern Fabrikazionen, zu welchen jedes Land reichen Stoff giebt, hervorgeht; so entsteht ein Verhältniß, welches schon allein deutlich genug gegen den Verkauf der Staatswaldungen spricht, und wenn man numerisch berechnet, ein Resultat, welches erprobt, daß die Einkünfte der Waldungen nach der genannten Benützung in zehn Jahren beträchtlicher sind, als der aus dem Verkauf gelöste Kapitalwerth.

Wenn allenthalben Steinkohlen die abgetriebenen Waldungen sogleich ersetzen würden, so könnte freylich der Verkauf der Staatswaldungen, wenigstens in Rükficht der Versorgung des unentbehrlichen Bedürfnißes vertheidigt werden. Wie selten aber dieses geschieht, und wie oft Steinkoh-

lengruben, welche bey der ersten Eröffnung sehr ergiebig waren, nachher ganz aufhörten, lehrt die Erfahrung. Aus allem diesem geht vielmehr hervor, daß auch ein größeres Holzbedürfniß nur durch eine forstmäßige Behandlung der Waldungen gesichert werden kann.

§. 315.

Bey vielen Gewerben ist Holz der rohe Stoff, aus welchen die Fabrikate gebildet werden, die Theurung des Holzes wird also aus oft angeführten Gründen auch den Preis des Fabrikats erhöhen; der höhere Preis des rohen Stoffs wird genau in dem Verhältniß des Theils des Werths, welchen das ungearbeitete Holz an dem Werth des gefertigten Fabrikats hat, dieses bewirken. Bey den gewöhnlichen Tischler-, Zimmermann-, Küfner- und andern gemeinern Arbeiten übersteigt der Werth des Holzes bey weitem den Werth der Arbeit. Wenn auch wegen der Schwierigkeit und der Kostbarkeit des Transports, welche mit dem Werthe dieser Waaren in keinem Verhältniß steht, keine Einfuhr aus dem Auslande bestehen kann; so wird hingegen der große Nachtheil entstehen, daß, gerade weil keine Konkurrenz mit dem Auslande besteht, diese Gewerbtreibenden ihre Forderungen so hoch spannen können, als sie nur immer wollen, und daß so theils wegen jener Willkühr, welche ihnen gegeben ist, Bedürfnisse, welche nicht entbehrlich sind, weit theurer bezahlt werden müßen, als es nur der höhere Preis des rohen Materials erfordert hätte. Jene Willkühr, mehr für ein Fabrikat zu fordern, als es eigentlich werth ist, wird bey einem geringern Holzpreis, wenn ein geringeres Kapital auf den Ankauf des rohen Materials verwendet werden muß, bey weitem nicht so groß seyn, als wenn das Holz in einem hohen Preise steht; dann schlägt der Gewerbtreibende nicht nur die Procente des grö-

ßern Kapitals, die größern Kosten der Arbeit, sondern auch weit beträchtlichere Procente des Gewinns zu dem Preis der Fabrikate.

§. 316.

Nicht so großen Einfluß hat der Preis des Holzes auf den Preis der feineren Fabrikate, Meublen ꝛc. Da man aber seit einiger Zeit auch angefangen hat, aus europäischen Holzgattungen Fabrikate zu verfertigen, zu welchen sonst nur ausländisches Holz genommen wurde; so hat ein Land, welches die zu diesem Zweke tauglichen seltenen Holzgattungen besitzt, immer einen großen Vortheil vor anderen Nazionen, welche, wenn sie auch auf dem auswärtigen Markt Konkurrenz halten wollen, einen Gewinn nehmen müßen, welcher gerade um den Betrag der Kosten des Transports des rohen Stoffes geringer seyn wird.

In allen Staaten, wo die Waldungen nach den ächten Grundsätzen einer forstmäßigen Behandlung benützt werden, hat man, seitdem die Kultur so viele und so wichtige Fortschritte gemacht hat, vorzüglich auch darauf gesehen, die Holzgattungen zu veredeln, und neue europäische oder ausländische einzuführen. Daß der Verkauf der Staatswaldungen, welcher nur die Verheerung ihres Bestandes herbeyführen wird, die Veredlung durch diese neue Erzielungen nicht bewürken kann, ist eben so gewiß, als daß zerstören und schaffen entgegengesetzte Dinge sind.

§. 317.

Selbstverwaltung.

Da durch das bisher Gesagte hinlänglich bewiesen ist, daß die Staatswaldungen am zwekmäßigsten nur von dem Staate selbst verwaltet werden können; so wäre es eine unnöthige Wiederholung, an dem Anfange dieses Abschnitts

alle Vortheile derselben von neuem herzuzählen. Die Beschreibung dieser zwekmäßigsten Verwaltung zerfällt nach ihrer Natur: In das Bestreben, die besten Erforderniße oder die größte Vollkommenheit der Verwaltungsobjekte zu erreichen, um mit dem möglichst geringen Betrag der Verwaltungskosten den größten Ertrag zu erreichen; dann in die bestmögliche nach dem gleichen Gesichtspunkt und auf die Dauer berechnete Benützung des Verwaltungsobjekts, in die Beschreibung der Art und der Formen, nach welchen diese Verwaltung eingerichtet werden soll.

§. 318.

Arrondirung.

Arrondirung und Purifikazion, oder Vereinigung und Zusammenhang der Staatswaldungen in großen Staaten, und ein vollkommenes unumschränktes Eigenthumsrecht über alles, was die Waldung produzirt, sind die Haupterforderniße dieser zwekmäßigsten Beschaffenheit. Ein größerer Zusammenhang von Waldungen erlaubt eine zwekmäßigere Benützung und erspart eine größere Anzahl von Aufsehern, als wenn die Waldungen zerstreut gelegen sind. Je größer der Flächeninhalt einer Waldung ist, desto weniger wird man bey der Eintheilung in Schläge durch die Lage gehindert werden. Nur dann können sie vor den Windsfällen gesichert, und nur dann kann auf die Beschaffenheit des Bodens, auf das Alter und die Gattung der Bäume Rükficht genommen werden. Wenn hingegen auch in kleinen Waldungen Schläge angelegt werden sollen, so kann auf alles dieses weniger Rükficht genommen werden, und der geringe Ertrag wird Ausgaben auf die Verbeßerung und die Veredlung der Erzielung, welche in einer kleinern oder größern Waldstreke in einer kleinern oder größern Aus-

dehnung verwendet, oft nicht sehr verschieden in dem Kostenaufwand sind, nicht ersetzen. Ganz vorzüglich aber begünstigen große aneinander hängende Waldstreken den Transport des Holzes. Je größer die Ertragsfähigkeit einer Waldung ist, desto eher wird sich auch der Besitzer veranlaßt finden, eine verhältnißmäßige Summe auf die Möglichkeit der Benützung dieser Ertragsfähigkeit zu verwenden. Diese besteht hier vorzüglich in der leichtesten, kürzesten, also auch möglichst wohlfeilen Art der Abfuhr durch die Anlegung von Holzwegen oder durch die Flößbarmachung von Bächen, von Waldwaßern, oder bloß durch die Vereinigung mehrerer Quellen. Wenn der Ertrag der Waldung oder überhaupt der Nutzen, welcher durch die Anlegung eines solchen Kommunikazionsmittels erreicht wird, größer ist, als der Aufwand, welcher zu der ersten Anlage und der fortdauernden Unterhaltung erfordert wird; so ist es offenbarer Vortheil des Besitzers, dergleichen Kommunikazionen anzulegen, und wenn es nicht geschieht, ein klarer Beweis eines zerrütteten Finanzzustandes, oder einer Unwißenheit, einer Indolenz, oder einer unwißenden Anhänglichkeit an den alten Schlendrian, welche nicht entschuldigt werden kann.

Je kleiner nun die Waldungen sind, eine desto geringere Summe wird auch auf die Kommunikationsmittel in diesen Waldungen verwendet werden können, und so wird es geschehen, daß kleine ganz entlegene und unzugängliche Waldtheile gänzlich unbenutzt, dem Besitzer ein unnützbares Eigenthum sind.

§. 319.

Wenn dergleichen kleine Staatswaldungen verkauft und die Kaufsummen auf die Arrondirung der großen Waldungen verwendet werden, so verliert die Integrität des eiser-

nen Domänenkapitals nicht nur nichts, selbst wenn eine kleinere und schlechtere Waldung an die Stelle der verkauften tritt, sondern es vergrößert sich vielmehr, da ein nutzbares Eigenthum ein anders ersetzt, welches, weil der große Aufwand von Transportkosten den reinen Ertrag ganz oder wenigstens zum Theil verschwinden machte, gar keinen reinen Ertrag abwarf. Oft ist der Umfang einer großen Waldung von einer kleinen Streke von Privat- oder gar ausländischem fremdem Eigenthum durchschnitten. Wegen diesem Zwischenraum — wegen der Hindernisse, welche in der Anlegung der Schläge gefunden werden, weil die gerade Richtung der Kommunikationswege gehindert wird — wegen der Unmöglichkeit, die Einrichtung der Schläge den Lokalitäten anzupaßen — weil wegen der krummen Holzwege ein größerer Theil des Holzbodens aufgeopfert werden muß — oder weil die Flößbarmachung der Bäche oder die Anlegung von Holzwegen, sobald sie fremdes Eigenthum durchfliessen oder durchkreuzen, ganz gehindert, oder nur gegen eine Vergütung gestattet wird, welche von den Eigenthümern — häufiger nach der Nothwendigkeit, oder dem konvenzionellen Nutzen, welchen diese Gestattung für den umschließenden Theil hat, als nach dem eigenthümlichen Werth des Schadens, welcher durch die Gestattung einer solchen Benützung entsteht — bestimmt wird, ist eine solche Waldung immer von einem weit geringern Ertrag, als wenn sie aus einer ganz zusammenhangenden Streke besteht. Nicht selten ist ein solcher umschloßener Theil, besonders, wenn er Eigenthum eines andern Staats ist, ein Aufenthalt der Holz- und Wilddiebe, welche für ihren Raub, und wenn sie verfolgt weichen müßen, auch für ihre Person einen sichern Zufluchtsort finden.

Der Werth des umschloßenen Theils besteht daher aus zwey Theilen: aus dem Werth des Grunds und Bodens selbst, welcher durch den reinen Gewinn, der von den Erzie-

lun-

lungen gezogen werden kann, bestimmt wird. Der zweyte Theil des Kapitalwerths wird durch den Einfluß bestimmt, welchen der Besitz der Feilschaft auf die Benützung der umschließenden Gründe haben kann; er ist konvenzionell. Genau in dem Verhältniß dieses konvenzionellen Nutzens darf nun der Staat eine größere Summe für das umschloßene Eigenthum bezahlen. Die Integrität des eisernen Domänenkapitals wird auch nicht im geringsten verletzt, wenn ein solcher Kauf durch den Verkauf mehrerer nutzlosen kleinen Waldungen möglich gemacht wird, selbst wenn auch das gekaufte Grundstük am Flächeninhalt, Ertragsfähigkeit und Lage weit geringer ist, da der größere Ertrag der arrondirten Waldstreke diesen Minderertrag leicht aufwiegen wird.

Aber nur zu diesem und zu keinem andern Zwek dürfen Staatswaldungen verkauft werden. Die Integrität des eisernen Domänenkapitals wird auf das gröbste verletzt, wenn unter dem Vorwand, dem nutzlosen Staatseigenthum, eine seiner ersten Bestimmung gemäßere Bestimmung zu geben — die kleinen Staatswaldungen verkauft werden, nicht um eine beßere Benützung zu erreichen, sondern um das augenblikliche Bedürfniß des Staats zu befriedigen. Sind dann die gelösten Summen nicht hinreichend, diese Kluft auszufüllen, so wird unter der eitlen Vorstellung des geringen Nutzens der größern Staatswaldungen immer ein größerer Theil derselben verkauft.

§. 320.

Purifikation.

Wenn die in der Nähe der Staatswaldungen gelegenen Gemeinden das Recht haben, ihr Bedürfniß an Brenn- und Bauholz aus jenen Waldungen zu beziehen, ihr Vieh dahin zu treiben, und sich mit Streu aus demselben zu

versehen, so ist der Staat nicht in dem vollkommenen Besitz dieses Eigenthums, und da, wie schon oben gesagt, der unumschränkte Besitz einer Waldung die erste Vorbedingung einer zweckmäßigen Benützung ist, so wird das Bestreben, jenen Besitz zu erlangen, immer der erste Schritt seyn.

Das Recht der in der Nähe der Staatswaldungen gelegenen Gemeinden ihr Holzbedürfniß aus diesen beziehen zu dürfen, ist zum Theil sehr alt, und führt in jene Zeiten zurük, wo bey einer geringern Kultur des Landes und der Nazion, bey einer kleinern Bevölkerung und minderem Holzbedürfniß, die Waldungen mehr als ein Gemeindeeigenthum, als ein ausschließliches Domäneneigenthum des Staats benutzt wurden, wo jeder sein Holzbedürfniß aus der nächsten Waldung zu beziehen berechtigt war. Späterhin zeugt die Ausscheidung von Gemeindswaldungen bald von dem Bestreben des Staats, die Waldungen als ein Domäneneigenthum sich zuzueignen, und der Umstand, daß die Gemeinden, welche beträchtlichere Waldungen besitzen, seltener, immer aber ein weniger bewiesenes Recht auf die Benützung der Staaatswaldungen haben, scheint schon auf eine weit frühere Theilung des Staats mit den Gemeinden, welche durch ihre topographische Lage einigen Anspruch auf das Eigenthumsrecht hatten, hinzudeuten. Da aber alles dieses nur selten durch hinlänglich glaubwürdige Belege erwiesen werden kann, so wird auch die Voraussetzung einer solchen frühern Theilung bey der Purifikation der Staatswaldungen von der Privatbenützung nicht zum Grund gelegt, sondern nur die Weise, wie dieses Entschädigungsgeschäft ausgeführt werden soll, zum Theil bestimmen.

Diese Arbeit scheint mir vorzüglich in drey Theile zu erfallen: erstens in die Würdigung des rechtlichen Anspruchs, welchen eine Gemeinde auf alle diese Benützungen machen kann, dann in wie ferne die Lokalitäten, selbst bey

einem schwankenden, nur auf ein kurzes Herkommen gegrün-deten, Recht, sich dennoch zu einer Entschädigung eignen, und endlich in der Ausmittlung der Grundsätze, nach welchen in beyden Fällen die Entschädigung zugetheilt werden soll.

§. 321.

Wenn eine Gemeinde gar keinen Gemeindwald besitzt, und schon seit Jahrhunderten in dem Besitz des Rechts ist, ihr Holzbedürfniß aus dem nächsten Wald zu beziehen, so kann sie auf die vollkommenste Entschädigung Anspruch machen. Die Ermangelung eines geschriebenen und gerichtlich gefertigten Dokuments ist hier der schönste Beweis des hohen Alterthums dieses Rechts, und die triftigste Widerlegung gegen die Behauptung, daß hier schon in frühern Zeiten eine Theilung statt gefunden habe. In einem solchen Verhältniß kann die Gemeinde mit dem größten Recht eine Streke Waldung zu ihrer Entschädigung fordern, welche hinreichend ist, den ganzen Holzbedarf der Gemeinde zu bestreiten. Hingegen aber ist auch der Umstand, daß eine Gemeinde keine Waldung besitzt, niemals hinreichend, das vollgültige Recht auf Entschädigung zu beweisen; sie kann vor einer längern oder kürzern Zeit, durch eine große Schuldenlast oder durch andere Umstände dahin gebracht worden seyn, ihre Waldung an den Staat oder an eine andere Privatperson zu verkaufen. Wenn denn die Gemeinde nicht nach dem Verkauf — durch eine besondere Begünstigung, oder selbst durch einen Artikel des Verkaufsvertrags — in den Besitz des Rechts, ihr Holzbedürfniß aus den nächstgelegenen Staatswaldungen zu ziehen, gesetzt worden ist, so kann sie selbst, wenn nach und nach durch immer größeren Mißbrauch diese Beziehung des Holzbedürfnißes geduldet worden, auf eine reelle rechtliche Entschädigung auch nicht den geringsten Anspruch machen, eben so wenig, als Gemeinden, welche erst seit

kurzem entstanden sind, wenn ihnen nicht schon bey ihrer ersten Entstehung, oder nachher diese Begünstigung eingeräumt worden ist.

§. 322.

Wenn aber die Purifikation der Staatswaldungen den Fortschritten der Landwirthschaft nicht hinderlich seyn soll, so sollte in den genannten Fällen diesen Gemeinden, durch die Ueberlaßung eines Theils der Staatswaldungen, auch fernerhin ein Mittel gegeben seyn, wenigstens ihr kleineres Holzbedürfniß — als Stangen und anderes kleines Holz, welches zu dem plötzlichen Gebrauch erfordert wird, unentgeltlich zu beziehen. Wenn der Güterbesitzer auch das geringste Holzbedürfniß sich nur durch den Kauf verschaffen kann, so wird er auch eine Holzersparniß einführen müßen, welche dem Fortgang seines Gewerbes oft nachtheilig ist. Wenn Dornen oder Zweige, mit welchen Aeker oder Wiesen umzäunt werden sollten, oder Stangen zur Baumzucht immer gekauft werden müßen, so wird die Betreibung solcher Arbeiten, und überhaupt mancher ergiebigen kleinen Wirthschaftszweige unterbleiben. Vorzüglich wird aber der wesentliche Nachtheil für das Ganze entstehen, daß die Güterbesitzer, welche zu Gemeinden gehören, die in dem Besitz großer Waldungen sind, weit vortheilhaftere Gewerbsververhältniße genießen als andere, welche ihr ganzes Holzbedürfniß kaufen müßen.

Dann ist die Sicherung des kleinen Holzbedürfnißes der in der Nähe der Staatswaldungen gelegenen Gemeinden das beste Mittel, den Holzfrevel zu verhindern. Es ist bey dem Bauer ein altes unvertilgbares Vorurtheil, daß es, wenn auch eine gesetzwidrige, dennoch keine schlechte Handlung sey, Holz aus den Staatswaldungen zu stehlen. Selbst in den Staaten, wo die Waldungen mit der strengsten Aufsicht bewacht — und Holzdiebstahl auf das strengste

bestraft wird, ist die Erfahrung gemacht worden, daß der kleine Güterbesitzer oder der Taglöhner sein kleineres Holzbedürfniß selten kauft, selbst wenn die Strafe vielmal größer als der Werth des gestohlnen Holzes ist. So wie aber wenigstens dieses kleinere Bedürfniß durch die Anweisung einer Streke von Waldung gedekt ist, so wird dieser Holzfrevel größtentheils — bald ganz aufhören, weil dann der Staat ein doppeltes Recht hat, solche Diebstähle mit den abschrekendsten selbst körperlichen Strafen zu belegen. Nur durch diese Aufopferung wird sich der Staat in den vollkommenen Genuß aller Erzeugniße des Waldes setzen; nur dann wird die reine forstmäßige Benüzung an die Stelle der bisherigen — durch die Benützung des Staats selbst, noch mehr aber durch die der Holzberechtigen und der Holzfrevler — unregelmäßigen treten; ich kenne in der Nachbarschaft einer großen, nicht weit von beträchtlichen Waldungen gelegenen Stadt, ganze Familien, welche nur vom Holzfrevel und Wilddiebstahl leben; Erscheinungen, welche in einer nach ächten Grundsätzen bestehenden Staatsverwaltung niemals vorkommen sollten.

§. 323.

Bey Staatswaldungen, wo die benachbarten Gemeinden die Befugniß, ihren Holzbedarf dorther beziehen zu dürfen, durch die Vorweisung einer förmlichen Bewilligung des Staats, oder durch den Genuß von Jahrhunderten beweisen können, wo ein Antheil an der Benützung, und also auch an dem Eigenthumsrecht nicht mehr bezweifelt werden kann, wird der Staat nur durch die Verzichtleistung auf das Eigenthumsrecht eines Theils, sich in den vollkommenen Besitz des übrigen setzen können. Es ist immer eine ganz konvenzionelle Handlung, welche nur dem Staat, den andern Theilhabern gar keinen oder wenigstens einen nur mit-

telbaren Nutzen bringt, wenn durch den größern Ertrag der Domänen die Auflagen vermindert werden, und in so fern aus der beßern Verwaltung der Staatswaldungen überhaupt, Vortheile für die Beförderung der Landwirthschaft hervorgehen. Die Frage: ob der Staat berechtigt sey, auch ohne die Einwilligung der theilhabenden Gemeinden eine solche Theilung durchzusetzen, ist in neuern Zeiten von den aufgeklärtesten Rechtsgelehrten schon vielfach behandelt worden. Die Verfaßung des Staats, die Stellung des Fürsten oder der Regierung gegen die Nazion kann hier manches mindern oder mehren. Nach allgemeinen Rükfichten betrachtet, scheint mir der Staat — wenn die Rede davon ist, durch allgemeine Verwendungen und Einrichtungen, welche nur dann ihre Vollkommenheit erreichen, wenn sie allgemein angewendet werden können, den Wohlstand des Landes zu vermehren und die Finanzen beßer zu ordnen — der Widerspenstigkeit einiger weniger durch die Ausübung seiner Machtvollkommenheit begegnen, und die Unwißenheit der Menge, in der Anwendung der gesetzgebenden Kraft, durch neue Gesetze unterrichten zu müßen.

Der Antheil der Gemeinden oder einzelnen Holzberechtigten kann nur durch ihren etwas mehr als wirklichen Holzbedarf bestimmt werden. Denn, wenn auch einzelne oder alle ihr Recht übertrieben, und nicht nur ihr Bedürfniß befriediget sondern sogar noch Holz verkauft haben, so war dieses immer ein Mißbrauch, welcher, wenn er auch noch so lange bestanden, sich niemals zu einem Recht sanktioniren kann. Wenn nicht vorher über die Abgabe von Bau- und Brennholz an die Holzberechtigten ein förmliches Verzeichniß geführt worden ist, so kann nur die Anzahl der Familien und der Rauchfänge, und der Grad der Vermehrung der Bevölkerung in einem möglichst großen Durchschnitt von Jahren zum Maasstab angenommen werden.

Denn auch die kleinste Gemeinde kann auch, ohne durch neue Ansiedlungen vermehrt zu werden, blos durch die größere Vermehrung der schon bestehenden Familien nach dem Verlauf von wenigen Generationen merklich zunehmen, besonders wenn in dem Umfang des Gemeindbezirks viele öde Gründe liegen, welche auch einer größern Bevölkerung hinlängliche Nahrung und Arbeit geben. Der Antheil an der Waldung, welcher bey der Abtheilung der Gemeinde zufällt, ist sonst nicht hinreichend, das größere Holzbedürfniß zu besorgen, und dann hat die Gemeinde durch die Abtheilung offenbar verlohren, und der Staat wird irgend einen Ersatz leisten müßen, durch die jährliche unentgeltliche Abgabe einer gewißen Menge Holzes, oder selbst durch die wiederholte Abtretung eines Theils der Staatswaldung. Geschieht keines von beyden, so wird die Nothwendigkeit, das Holzbedürfniß zu befriedigen, und das Bewußtseyn ihres Rechts die Gemeindsglieder bald lehren, sich ihr Bedürfniß auf eine gewaltsame und gesetzwidrige Weise zu verschaffen; das Uebel, der Holzfrevel, wird von neuem einreißen, und gesetzt auch, daß durch die strengsten Strafen und durch die unerbittlichste Vollziehung derselben die Holzfrevel ganz gehindert werden könnten, so wird immer für die Beförderung der Landeskultur der Nachtheil entstehen, daß wegen dem Mißverhältniß, welches in der Anschaffung des nothwendigen Holzes, zwischen den Gemeinden, welche ihr Holzbedürfniß ohnentgeltlich beziehen, und den andern, welche das ihrige kaufen müßen, entsteht, die letztern wegen der nachtheiligen Konkurrenz niemals die gleichen Vortheile in dem Anbau der öden Gründe genießen.

§. 324.

Der Grad der Vermehrung der Bevölkerung läßt sich am besten aus dem Tauf- und Sterbregister, welche in jeder

Gemeinde oder wenigstens in jedem Kirchsprengel geführt werden, ausmitteln; und wenn durch diese Untersuchung eine merkliche Vermehrung erwiesen ist, so wird genau in ihrem Verhältniß für einen etwas größern als den gewöhnlichen Holzbedarf gesorgt werden müßen. Die Größe der noch unangebauten kulturfähigen Gründe ist eine nicht minder wichtige Angabe, den größern Holzbedarf zu bestimmen, welcher bey dem mit dem vollkommenen Anbau verbundenen größern Bedürfniß erfordert wird. Wenn hingegen die Abgaben an Bau- und Brennholz seit vielen Jahren genau aufgeschrieben worden sind, so läßt sich das würkliche Holzbedürfniß leicht durch einen Mittelanschlag berechnen. Doch muß auch hier in der Berükksichtigung der in dem vorigen Paragraphen angegebenen Verhältniße etwas mehr als das wirklich ausgemittelte Bedürfniß angenommen werden.

§. 325.

Nachdem das Holzbedürfniß einmal bestimmt worden, so fragt es sich nun: Auf welche Weise und nach welchen Grundsätzen der Flächeninhalt der Waldung bestimmt werden soll, aus welchem dieser Holzbedarf gezogen werden muß? Vorzüglich drey Gegenstände sind es, auf welche hier Rükksicht genommen werden sollte: die Ertragsfähigkeit des Bodens; die Holzgattungen und der würkliche Zustand des Bestandes; dann auch die Lage der Waldung.

Wenn die Waldung aus einem schlechten Holzboden besteht; so wird auch selbst vermittelst der besten Behandlung nicht so viel erzielt werden können, als in einem beßeren, und bey ersterem wird also eine größere Anzahl von Morgen erfordert, um auf immer das erforderliche Bedürfniß zu bestreiten.

Ferner muß Rükksicht genommen werden auf den Bestand der auf die dominirende Holzgattung der Waldung. Wenn

z. B. der Bestand aus Erlen besteht, so wird, weil diese geschwinder als die Fichten ihr schlagbares Alter erreichen, ein geringerer Flächeninhalt erfordert, als wenn der Bestand Fichten wären. Angenommen, der Holzbedarf einer Gemeinde sey 100 Klafter, ferner, der Morgen Erlen oder Fichten in der Gegend werfe nach der alten Benützung jedes Jahr eine Klafter Holz ab, und die Erlen erreichen ihr Alter mit 40 und die Fichten mit 80 Jahren, so werden nach der forstmäßigen Behandlung, und ohne auf den dadurch zu bezwekenden zukünftigen höheren Ertrag Rükficht zu nehmen — weil der Erlenschlag in 40 und der Flächenwald in 80 Jahren schlagbar wird, — um jenes Holzbedürfniß auf immer zu sichern, 100 Morgen Erlen- oder 200 Morgen Fichtenwaldung erfordert.

Auf den bestehenden Bestand der Waldung muß Rükficht genommen werden, weil selbst bey der besten Ertragsfähigkeit des Holzbodens, durch die vorhergegangene schlechte Behandlung der Bestand sehr schlecht seyn kann, und die reelle Befriedigung des Holzbedürfnißes nicht bis zu dem Zeitpunkte, wo der Bestand seine vollkommene Schlagbarkeit erreicht haben wird, verschoben werden darf. Wenn der Gemeinde wegen diesem vorübergehenden Minderertrag ein größerer Theil an der Staatswaldung abgetreten wird; so muß für den Staat ein großer Nachtheil entstehen, weil, sobald der abgetretene Theil durch eine beßere Behandlung auf den Grad der Ertragsfähigkeit gebracht worden, deßen er fähig ist, die Menge von Holz, welche jährlich bezogen werden kann, das Bedürfniß der Gemeinde übersteigen wird. Damit der Staat nicht eine größere als dem Bedürfniß angemeßene Menge von Holz abtrete, und damit das Bedürfniß der holzberechtigten Gemeinden nicht unbefriedigt bleibe, wird es am zwekmäßigsten seyn, daß der Staat die Anzahl von Klaftern, welche bis zu der gänzlichen Einführung der forstmäßigen Benützung nicht bezogen werden können,

aus den Staatswaldungen ersetze, bis die Gemeindswaldung selbst in dem Stande ist, das ganze Bedürfniß zu besorgen.

Die Berechnung des Bedürfnißes und der Ertragsfähigkeit der zu purifizirenden Waldungen bestimmt also den Flächeninhalt, welcher als Gemeindswaldung getrennt werden soll. Nun ist es aber ganz einleuchtend, daß der Theil der Waldung, welcher den Gemeinden am nächsten liegt, wegen der geringern Transportkosten, einen weit größern reinen Ertrag abwerfen muß, als der entferntere Theil der Waldung, wo das Holz oft nur durch eine kostbare Uebersteigung von Schwierigkeiten, welche durch die Lokalitäten entstanden sind, herausgeholt werden kann, also auch einen größeren Kapitalwerth haben muß, als jener entfernte Theil. Ohne gerade behaupten zu wollen, daß der Staat durch die Verzichtleistung des Besitzes auf die am vortheilhaftesten gelegenen Waldungen Schaden leiden, oder daß durch eine — wohl nach dem Flächeninhalt, aber nicht nach dem Kapitalwerth — verhältnißmäßige Theilung, die Integrität des eisernen Domänenkapitals verlezt werden solle, ist es ganz einleuchtend, daß entfernte Gemeindswaldungen den Zwek ihrer Bestimmung nicht erreichen, daß, wenn der Transport des Holzes durch die Lage erschwert wird, die Gemeinde niemals so große Kosten, diesen zu erleichtern, aufzuwenden im Stande seyn werde, als der Staat, daß aus diesem Grunde ganz abgelegene Waldungen der Gemeinde von gar keinem, dem Staate hingegen, wegen der Möglichkeit einer größeren Vorauslage immer von einigem Nutzen seyn können, und daß, aus der Schwierigkeit, eine entfernte Gemeindwaldung zu benützen, für den Staat überhaupt, und für die Benützung der Staatswaldungen insbesondere, alle die Nachtheile entstehen, welche vor der Purifikation bestanden haben. Wie überhaupt

bey dieser Vertheilung in jedem Fall, um das Interesse des Staats mit dem der Holzberechtigten zu vereinigen, gehandelt werden soll, kann unmöglich durch allgemeine Grundsätze festgesetzt werden. Es werden immer gegenseitige Aufopferungen erfordert, der Staat muß oft der Erreichung der größten Bequemlichkeit in der Besorgung des Holzbedürfnißes der Gemeinde, und diese hingegen dem Vortheile, die Waldungen in einem Zusammenhange zu besitzen, weichen.

§. 326.

Die Holzberechtigten, welche einen reellen rechtlichen Anspruch auf die unentgeltliche Beziehung ihres Holzbedürfnißes machen können, werden nicht nur für das Bedürfniß an Brennholz, sondern auch für ihren Bauholzbedarf sicher gestellt werden müßen. Die Größe dieses Bedarfs ist schon darum schwieriger, zu bestimmen, weil er selten gleich bleibt und durch unvorhergesehene Fälle außerordentlich vermehrt werden kann. Der gewöhnliche Bedarf an Bauholz wird durch die Anzahl der Gebäude der Holzberechtigten und durch die Gattung der Bäume bestimmt. Gebäude, die ganz oder zum Theil von Stein gebaut sind, bedürfen einer geringern und seltenern Holzreparatur als Häuser, welche ganz von Holz sind. Ein außerordentliches Bedürfniß entsteht, wenn das Holz, welches die Wiedererbauung abgebrannter Häuser erfordert, aus den Gemeindswaldungen herbeygeschafft werden muß, und alles, was man thun kann, um in dergleichen unvorhergesehenen Zufällen dem größern Bedürfniß zu begegnen, ist, wenn dem gewöhnlichen Mittelbedürfniß noch etwas für das außerordentliche beygefügt wird.

Die Besorgung dieses Bauholzbedürfnißes setzt oft der zweckmäßigsten Ausgleichung Hindernisse entgegen, besonders wenn der Theil der Waldung, welcher der Gemeinde am ge-

legensten ist, mit Erlen oder andern Holzgattungen, welche zu Bauholz nichts taugen, bestanden ist, und es fragt sich nun: ob der Vortheil, eine auch mit Bauholz bestandene Waldung zu haben, die Vortheile und die größern Transportkosten einer größern Entfernung aufwiege? Mit der zwekmäßigsten Forstverwaltung wird es sich niemals vereinigen laßen, daß in einer Waldung der Staat das Brennholz, und eine holzberechtigte Gemeinde das Bauholz beziehe. Dergleichen getheilte Benützungen geben immer zu hundert Weitläufigkeiten und Streitigkeiten Anlaß, hauptsächlich weil die forstmäßige Benützung dadurch vollkommen unregelmäßig wird. Wenn den Holzberechtigten ein besonderes Stük Waldung zu der Besorgung ihres Bauholzbedürfnißes angewiesen wird; so entsteht immer für die Gemeinde und den Staat der Nachtheil, die Waldungen nicht in einem Zusammenhang zu besitzen, und nicht selten wird die Anlegung der Schläge dadurch gehindert oder unterbrochen. Da das Bedürfniß des Brennholzes immer weit wichtiger, als das Bedürfniß des Bauholzes ist, und da so vieles von der Wohlfeile des erstern abhängt; so scheint es mir, daß diese auch wichtiger ist, als die Wohlfeile des letztern. In Fällen, wo sich die Vereinigung dieser beyden Vortheile nicht erreichen läßt, kann man immer zu dem letzten Mittel schreiten, und dem Bauholzberechtigten die ganze Anzahl der erforderlichen Stämme, oder auch nur die Anzahl, welche die Gemeindwaldung nicht liefern kann, gegen einen geringerern Preis aus den nächst gelegenen Staatswaldungen abgeben.

Der Preis dieser Stämme darf nur aus den Transportkosten bestehen, der Werth der Stämme in der Waldung muß hier ganz wegfallen, denn der Holzberechtigte wird hier angewiesen, nur weil es die Konvenienz beyder Theile so erfordert, die Transportkosten hingegen müßen bestritten

werden. Der Staat ist schuldig, für das Bauholzbedürfniß des einzelnen Holzberechtigten oder der Gemeinde zu sorgen, aber er hat auch seine Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt, wenn er ihr in der Waldung, in welcher sie berechtigt ist, Holz anweiset. Da es, wie ich weiter unten zeigen werde, weit vortheilhafter ist, wenn der Staat all sein Holz auf seine eigene Rechnung fällen und in eine große Holzniederlage außer der Waldung führen läßt, als wenn das Holz klafter- oder stammweise in der Waldung verkauft wird; so sollte die ganze Schuldigkeit des Holzberechtigten aus den Transportkosten des Stammes, von dem Orte, wo er gewachsen, bis in die nächst gelegene Holzniederlage, bestehen. Oft wird den Holzberechtigten ein sogenannter privilegirter Preis festgesetzt. Dieser ist niemals eine billige Entschädigung. Steigen die Kosten des Transports über die Summe, welche durch den privilegirten Preis ist erhoben worden, so wird der Staat nicht hinlänglich entschädiget; und fallen die Kosten des Transports unter den privilegirten Preis, so bezahlt der Holzberechtigte eine größere Summe, als er in dem Genuß seines Rechts bezahlen sollte.

§. 327.

Gemeinden hingegen, welche durch frühern Verkauf der Gemeindswaldung selbst dem Vortheil, ihr Bedürfniß an Holz unentgeltlich zu beziehen, entsagt haben, oder welche erst seit kürzerer Zeit entstanden sind, und welchen wegen ihrer spätern Entstehung in der Befolgung seit dem eingetretener Grundsätze einer zwekmäßigern Forstverwaltung kein förmliches Beholzungsrecht zugestanden worden ist, können auf die Zutheilung eines ihrem Bedürfniße angemeßenen Theils der Staatswaldung auch nicht den entferntesten Anspruch machen; und wenn auch der Staat, nur um die Staatswaldungen vor dem Holzfrevel zu schützen, und um

möglichst gleiche Gewerbsverhältniße herzustellen, sich zu einer etwanigen Aufopferung bewogen sieht; so müßen bey dieser freywilligen Gestattung immer andere Grundsätze zu Grund gelegt werden, als bey der Abtheilung, welche in dem vorigen Paragraphen dargestellt worden ist. Dort mußte das ganze Bedürfniß des Holzes zur Basis der Entschädigung angenommen werden, hier wird der Stand der Gewerbsverhältniße gegen die benachbarten Gemeinden, und die Möglichkeit der Entschädigung, ohne daß ein zu großer Nachtheil für den Staat entsteht, oder die forstmäßige Benützung der Waldung gehemmt oder unterbrochen werde, entscheiden, in wie ferne dieses Bedürfniß gedekt werden kann.

In dem Verhältniß der Anzahl der nahe gelegenen Ortschaften oder Höfe, welche das Recht besitzen, ihr Holzbedürfniß unentgeltlich zu beziehen, und in dem Verhältniß des Grades, in welchem sie diesen Vortheil genießen, wird nur ein kleinerer oder größerer Theil, niemals aber das ganze Holzbedürfniß unentgeltlich oder wenigstens in einem wohlfeilern Preise abgegeben werden dürfen. In der Art der Ertheilung hingegen kann der Staat ganz nach seiner Konvenienz handeln. Es kann der Gemeinde durch die Gestattung der Benutzung eines Stük Waldes, oder durch die Gestattung einer gewißen Anzahl Klafter Brennholz, und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Baustämmen aus der nächstgelegenen Holzniederlage, nur gegen die Vergütung der der Transportkosten, geholfen werden. Nur die Benützung des Eigenthumsrechts darf dem nicht ganz Berechtigten niemals zugesichert werden, sonst verliert das unverletzliche Domänenkapital seine Integrität, und der Regent oder die Regierung begeht eine Handlung, zu welcher keiner von beyden berechtigt war. Eine solche Schenkung ist überdies auch an und vor sich selbst zwekwidrig, da bey der größern Ausdehnung der Landwirthschaft, und bey der Vermehrung

der Bevölkerung es sehr leicht geschehen kann, daß die Gemeindswaldungen der benachbarten Dörfer in Feld- und Wiesgründe verwandelt werden müßen. Auch diese werden dann ihr Holzbedürfniß kaufen, und die ungleiche Konkurrenz hört von selbst auf. Um diesem neuen Mißverhältniß auszuweichen, sollte daher diesen Gemeinden die Benutzung eines Theils der Staatswaldung auf eine gewiße Zeit unentgeltlich überlaßen, und sie nach dem Verfluß dieser Zeit nur dann in dem Genuß dieses Vortheils ferner gelaßen werden, wenn nach der strengsten Erwägung der bestehenden Verhältniße die gleiche Konkurrenz nur durch diese Aufopferung des Staats erhalten werden kann.

§. 328.

In Ländern, wo die Landwirthschaft noch keine große Fortschritte gemacht hat, wo die Staatswaldungen nicht forstmäßig verwaltet werden, dient das Laub oder die Nadeln der Bäume, oft sogar die kleinern Zweige zur Streu für das Vieh. Nicht so oft, wie bey der Befugniß, den Holzbedarf aus den Staatswaldungen zu beziehen, ist die Befugniß, die erforderliche Streu aus den Waldungen zu nehmen, durch ein erwiesenes Recht beurkundet. Das Streurecht ist in den meisten Fällen mehr eine willkührliche Benutzung, welche sich nur durch die Länge der Zeit, die seit ihrer ersten Entstehung verfloßen, zu einer Art von Recht sanktionirt hat. Da nun die Ausübung dieses Rechts sich mit der Verwaltung der Waldung nach den ächten Grundsätzen der Forstwißenschaft niemals vereinigen läßt; so wird der Staat in der Entschädigung oder in der Gestattung der wenigstens nur bedingten Fortdauer dieser Benützung weit strenger seyn können. Nur wenn ein erwiesenes Recht besteht, oder wenn Lokalverhältniße die Fortdauer des Streurechens unumgänglich nothwendig machen, wird die

Ausübung eines so grundsatzwidrigen Herkommens geduldet werden müßen.

Die Streubenützung ist der Waldung schon an und vor sich selbst schädlich, noch mehr aber ist sie es, durch die Art, durch welche diese Benützung erreicht wird. Die dürren Blätter, Rasen und Nadeln geben die Düngung, welche dem Holzboden am angemeßensten ist, und aus dieser entsteht die Dammerde. Je größer nun die Quantität dieser Erde ist, je diker die Rinde ist, welche die kahle unfruchtbare erste Erdschichte bedekt, desto größer ist auch die vegetible Kraft, desto größer die Anzahl, desto schöner der Wachsthum der Bäume. Dann deken die abgefallenen Blätter und Nadeln die zarten Wurzeln und Sauggefäße, und beschützen das Entstehen und Wachsthum des jungen Anflugs. Wenn nun diese Blätter und Nadeln zu Streu bestimmt werden, so müßen sie in Haufen zusammengesammelt werden. Dieses geschieht durch das berüchtigte Streurechen mit hölzernen — in manchen Gegenden sogar mit eisernen Rechen. Durch dieses Verfahren wird die Waldung nicht nur ihres Düngers beraubt, sondern das Wachsthum der Bäume durch die Verletzung der Nahrungswege mit dem jungen Anflug so beschädigt, daß nur unvollkommene und verwachsene Pflanzen gedeihen können, oder der Anflug wird in dem Rechen mit fortgerißen und unter die Streu geworfen.

§. 329.

Wenn nun aber ein Einzelner oder Mehrere die Befugniß, ihr Streubedürfniß aus den Staatswaldungen zu beziehen, als ein ausschließliches Recht besitzen; so wird der Staat durch eine äquivalente Entschädigung die Waldung von dieser grundsatzwidrigen Benützung befreien können. Bey dieser Art von Entschädigung wird vorzüglich auf den Grad von Vollkommenheit, den die Landwirthschaft erreicht

hat,

hat, und deßen sie in den bestehenden Verhältnißen fähig ist, Rükſicht genommen werden müßen. In Gegenden, wo der Akerbau auch nur etwas fortgeschritten ist, und wo der Viehstand mit dem Flächeninhalt des gebauten Landes in Verhältniß steht, wird eine kurze Erfahrung hinlänglich gelehrt haben, daß es weit vortheilhafter ist, das Stroh dem Vieh zur Streu zu geben, als es zu verkaufen, und daß der höhere Ertrag der Gründe, welcher durch diese Verwendung erreicht wird, weit größer ist, als die Summe, welche aus dem Stroh gelöst werden kann. In diesem Zustande der Landwirthschaft hört mit dem Streurechen auch das Recht selbst, diese Befugniß gehabt zu haben, auf, und dann kann auch von keiner Entschädigung mehr die Rede seyn.

In Gegenden hingegen, wo die Landwirthschaft noch zurük ist, wo die Blätter und die Nadeln dem Vieh eine elende Streu darbieten, würde eine willkührliche Aufhebung dieser Benützung nicht nur den Fortschritten der Landwirthschaft entgegengesetzt seyn, die Möglichkeit einer endlichen Aufhebung nicht nur weiter hinausschieben, sondern selbst unmöglich machen. So erwiesen es auch ist, daß nur dann der Akerbau gedeihen wird, wenn das Stroh nicht verkauft wird; so ist es auch eben so gewiß, daß die Waldstreu nur dann aufhören kann, wann sie durch eine andere ersetzt ist. Die Möglichkeit, in welcher diese in dem Augenblik der Einführung der Forstpurifikation, und das Verhältniß, in welchem sie in der Folge entbehrt werden kann, wird auch bestimmen, in wie ferne diese Benützung jetzt und in der Folge beschränkt werden muß. Das Bedürfniß mag nun auch noch so groß seyn, so hat der Staat doch immer das Recht, einen Theil der Waldung dieser grundsatzwidrigen Benutzung zu entziehen, und das Streurechen auf die Theile des Waldes anzuweisen, wo es am wenig-

sten schadet, in Schlägen, welche in wenig Jahren abgetrieben werden. In andern Schlägen hingegen, wo der Bestand eben abgetrieben worden ist, oder wo junger Anflug steht, darf das Streurechen niemals geduldet werden.

Wenn das Streurechen nicht ganz aufgehoben werden kann, so sollte es, so wie die Abtreibung der Schläge, in einem gewißen Zeitraum von Jahren den ganzen Wald durchlaufen und dieser Abtreibung immer einige Jahre vorangehen. Dann trifft diese Benützung die ganze Waldung, und es ist nicht mehr zu befürchten, daß die am vortheilhaftesten gelegenen Theile immer schlechter bestanden sind, als die entfernteren und unzugänglicheren, und daß durch eine ungleiche Vertheilung der Benützung die Ertragsfähigkeit noch ungleicher werde, als sie es schon wegen der Verschiedenheit des Bodens ist. Dann wird aus dieser Beschränkung des Streurechens auf einen Theil der Waldung, der Vortheil für die Beförderung der Landwirthschaft, und für die Möglichkeit einer noch größern Einschränkung des Streurechens hervorgehen, daß die Unbequemlichkeit und die großen Kosten der Transporte aus entfernten Waldgegenden, eine Ursache mehr entstehen machen, das Stroh nicht zu verkaufen. Der Streubedarf wird dann immer geringer und die Abgabe kleiner.

Zum Theil andere Rükſichten treten in Gegenden ein, wo die Beschaffenheit des Landes nur Viehzucht erlaubt, oder wo wenigstens mehr Viehzucht als Akerban getrieben wird. Wenn dann die angebauten Gründe nicht hinlänglich Stroh liefern können, so muß freylich die Streu aus dem Walde diese ersetzen, und dann ist es Sache der Forstverwaltung, diese Benützung nach den oben aufgestellten Grundsätzen durch die Schläge der Waldung so einzutheilen, daß für ihre Ertragsfähigkeit kein allzubeträchtlicher Schade entstehe.

§. 330.

In vielen Ländern ist die forstmäßige Behandlung der Waldungen noch so sehr zurük, daß nicht nur das Streurechen geduldet wird, sondern daß sie sogar in ihrem ganzen Umfang dem Vieh oft sogar ohne Aufsicht offen stehen. Was dem Rechen entgeht, wird dann von dem Vieh abgefressen, oder wenigstens so zerdrükt, daß der Baum ohnmöglich eine gerade Richtung bekommen kann. Wer diese Ursachen nicht kennt, wird oft nicht begreifen, wie bey der schönsten Ertragsfähigkeit des Holzbodens, ein so ungleicher und schlechter Bestand entstehen kann, und sich nur dann von den Ursachen überzeugen, wenn er in dem schönen Bestand des Theils der Waldung, welcher von den Wohnungen der Menschen am meisten entfernt ist, den deutlichsten Beweis gefunden hat, um leicht den Schluß ziehen zu können, daß nur der grundsatzwidrigen Benützung des Waldes diese Ungleichheit des Bestandes zugeschrieben werden muß.

Die Behauptung derjenigen, welche vorschützen, daß durch den Dünger, welchen das Vieh in dem Wald fallen laße, die Waldung mehr gewinne, als sie durch den Schaden, welchen es anstelle, verlieren könne, ist lächerlich, und durch die Erfahrung hinlänglich widerlegt. Das allgemeine Bestreben, die Weide aus dem Wald zu verdrängen, seitdem man angefangen, die Landwirthschaft aus höheren Gesichtspunkten zu behandeln, beweiset alles dieses auf das deutlichste.

Ohne mich in die Beantwortung der rechtlichen Frage einzulaßen: ob der Staat verbunden sey, denjenigen, welchen seit langer Zeit gestattet war, ihr Vieh in die Waldung zu treiben, eine Entschädigung zu geben, ob der Staat nur durch die Abtretung eines Theils der Waldung den übrigen Theil von dieser grundsatzwidrigen Benützung befreyen kann, scheint mir hier vielmehr die Möglichkeit der

Entbehrlichkeit der Weide von dem Grad der Vollkommenheit, welchen die Landwirthschaft in jener Gegend erreicht hat, abzuhängen. Wenn die Purifikation der Staatswaldungen den schönsten ihrer Zweke, die Beförderung der Landeskultur, nicht verfehlen soll; so muß immer der Grundsatz leiten, daß selbst eine grundsatzwidrige Waldbenützung nur dann aufgehoben werden kann, wenn diese hinlänglich ersetzt worden ist. Wenn die Weide in der Waldung aufgehoben wird, ohne daß man überzeugt seyn kann, daß das Vieh hinlängliches Futter hat; so läuft man Gefahr, den Viehstand zu vermindern, und dann wird aus ganz einleuchtenden Gründen auch der Akerbau eingeschränkt.

§. 331.

Wenn die Stallfütterung an die Stelle der Weide getreten ist, so hört diese von selbst auf. Wo dieses aber nicht auf einmal geschehen konnte, wird sie in dem Verhältniß der Zeit, die bis zu der gänzlichen Einführung der Stallfütterung verfließen wird, eine längere oder kürzere Frist fortdauern. Oft geschieht es auch, daß die Gemeindsweide zwar vertheilt wird, aber wenn die Antheile von den Eigenthümern verkauft werden, die Weide dennoch nicht aufhört, und daß im Gegentheil eine größere Menge Viehes in die Waldungen getrieben wird, als vorher. Diese Fortdauer der Weide ist dem Zwek der Vertheilung der Gemeindsweiden vollkommen entgegengesetzt, und wenn nach der vollständigen Vertheilung der Gemeindsweiden dem Vieh der Wald nicht verschloßen wird; so entsteht auch der neue Nachtheil, daß die Gemeindsbürger in der Ueberzeugung, ihr Vieh in den Wald schiken zu dürfen, ihren zugefallenen Antheil leichter zu entbehren glauben, und weit eher zu dem Verkauf deßelben überredet werden. Es ist hier wie mit dem Streurechen. Mit der ganz allgemeinen Einführung der Stall-

fütterung hört auch das Weidrecht auf; so wie mit der Einführung der Strohstreu jenes aufhört.

Wenn hingegen die Stallfütterung nicht eingeführt ist; so kann sich der Staat nur darauf beschränken, die Weide möglichst einzuschränken und so unschädlich als möglich zu machen.

Schweine, Ziegen und Schaafe, und überhaupt das kleine Vieh beschädigen die Waldung am meisten: die Schweine durch das Wühlen in der Erde, durch welches die Wurzeln und die Sauggefäße der Bäume verletzt werden; die Ziegen und Schaafe, weil sie immer den jungen Anflug aufsuchen und die zarten Knospen und Pflanzen abfreßen. Diese Thiergattungen müßen ein- für allemal aus der Waldung verbannt werden. Der Staat verliert offenbar weit weniger, wenn er den Benützern der Weide, in dem Verhältniß der Anzahl von Schweinen, welche sie gewohnt waren, in die Waldung zu treiben, eine gewiße Menge Eicheln unentgeltlich gibt. Für die Ziegen und Schaafe ist freylich nicht so leicht eine Futterentschädigung auszumitteln; die Zucht, wenigstens der erstern, ist aber auch weniger wichtig für die Landwirthschaft, und selbst die Schaafzucht soll der Kultur des Landes weichen.

Größeres Vieh wird dem Walde weniger Schaden zufügen, und am allerwenigsten, wenn folgende Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Erstens muß die Weide ohne Hirt — wo es dem Vieh erlaubt war, ganz frey in dem Wald herum zu laufen, — vollkommen abgeschafft seyn. Dann müßen die jungen Anflüge jeder Art von Weide auf das strengste verboten werden. Die Weide sollte sich überhaupt, wenn es die Zugänglichkeit und die Entfernung der Waldung erlaubt, wie das Streurechen nach der Abtheilung der Schläge, in einem Kreislauf über die ganze Waldung erstreken. Am allerzwekmäßigsten

für die Erhaltung des jungen Anflugs ist es, wenn die Weide immer in den Schlägen erlaubt wird, welche bald abgetrieben werden, und das Bedürfniß einer kleinern oder einer größern Weide wird dann auch entscheiden, wie groß der Bezirk seyn soll, welcher zur Weide angewiesen werden muß. Wenn die Heerde in einem kleinern Bezirk weidet, so wird der Dünger doch wenigstens eher in etwas den Verlust des natürlichen — als Streu benützten — ersetzen, als in einem weitern Bezirk. Auch wird dann eine geringere Anzahl von Hirten erfordert, und weil das Vieh dann sich nicht leicht in die entferntern jungen Schläge verlieren kann, werden große Kosten erspart, welche sonst auf Umzäunungen hätten verwendet werden müßen.

§. 332.

Benützung der Staatswaldungen.

Nachdem die Waldung so vollkommen arrondirt und purifizirt worden, als es in den bestehenden Verhältnißen möglich war; so ist die Eintheilung in Schläge die erste Einrichtung, welche gemacht werden muß, um den möglich größten Ertrag zu erreichen. Bey dieser Arbeit wird hauptsächlich auf folgende Gegenstände Rükficht genommen werden müßen: Gattung des Bodens, Lage der Waldung, und Leichtigkeit der Abfuhr.

Jeder Waldboden ist vermöge seiner Bestandtheile für eine Holzgattung tüchtiger als für eine andere. So verlangt die Eiche und die Ulme einen frischen und lokern, die Buche einen mehr mit Lehm, die Kiefer einen mehr mit Sand gemischten, und die Fichte einen mehr steinigten Boden. Die Verschiedenheit dieser Erfordernisse beweiset schon hinlänglich, daß eine Waldung erst dann den höchsten Grad ihrer Ertragsfähigkeit erreicht hat, wenn jeder Theil die

Holzgattung ernährt, zu welcher ihn seine Beschaffenheit eignet.

Wenn eine große Streke von Waldung den gleichen Holzboden hat, so ist dieser Forderung leichter zu entsprechen; dann giebt die Größe der Waldung die größte Freiheit, die Schlagordnung den Lokalitäten anzupaßen. Wenn mehrere tausend Tagwerke durchgehends Fichtenboden haben; so ist kein Hinderniß entgegengesetzt, dieses Stück Waldung in seiner ganzen Ertragsfähigkeit zu benützen.

In den wenigsten Fällen wird aber die Gleichheit des Bodens durch einen so großen Flächeninhalt durchgehen; weit öfters ändert sich die Qualität des Bodens in sehr kleinen Räumen. Diese Behauptung ist am besten durch den abwechselnden Bestand der Waldungen, welche nicht ordentlich in Schläge eingetheilt sind, bewiesen. Um dergleichen Waldungen in ihrer ganzen Ertragsfähigkeit zu benützen, mußten oft in einer Streke von einigen hundert Morgen verschiedene Schlagordnungen eingeführt werden. Aus einer so vervielfältigten Eintheilung geht aus ganz einleuchtenden Gründen der Nachtheil hervor, daß jedes Jahr nicht nur an einigen wenigen, sondern an sehr vielen Stellen Holz gefällt werden mußte. Die Vervielfältigung der Aufsicht der Geschäftsführung, hauptsächlich aber die größere Menge von Holzwegen, welche erfordert werden, und die die Kosten der Abfuhr vergrößern, und der Waldung eine große Streke von Holzboden entreißen, sind unzertrennlich von einer so genauen Benützung, und man wird bald belehrt, daß nur die dominirende Qualität des Bodens die Holzgattung bestimmen kann, welche den Bestand der Waldung ausmachen soll.

§. 333.

Nach den Grundsätzen der ächten Forstwissenschaft soll kein Baum gefällt werden, ehe er sein größtes Wachs-

thum erreicht hat, und die Anzahl der Jahre, welche von dem ersten Entstehen bis zu diesem Zeitpunkt verstreichen, sollte daher immer die Anzahl der Schläge bestimmen, in welche eine Waldung eingetheilt werden muß. So sollte ein Fichtenwald in 80, ein Buchenwald in 120 Theile eingetheilt werden. Im Allgemeinen, vorzüglich bey großen Waldungen ist diese Benützung allerdings die zwekmäßigste. Ausnahmen von dieser Regel scheinen mir hingegen kleinere Staatswaldungen zu machen, wo die jährliche Benützung allzu unbedeutend wäre, oder wo — wenn das größte Wachsthum der Bäume abgewartet wird — nur alle vier oder fünf Jahre etwas aus der Waldung bezogen werden könnte, und andere Waldstreken, welche selbst Theile einer größern Waldung, eine ganz besondere Eigenschaft des Bodens für eine beßere Holzgattung verrathen, und so gelegen sind, daß sie ohne die Schlagordnung der größern Waldung zu hemmen, nach einer besondern Schlagordnung benüzt werden können, wenn ferner eine Seite in das Freye hinaus geht, und also eine freye Ausfuhr darbietet, ohne daß die große Waldung durchkreuzt wird, und ohne daß wegen entstandener Lüken Gefahr vor Windfällen entsteht.

Diese besondere Schlagordnung ist z. B. anwendbar, wenn der Bestand der großen Waldung Fichten und Kiefern sind, und wenn in einer Streke von mehrern hundert Morgen, welche wegen ihrer Lage den oben angeführten Erfordernißen entspricht, ein Holzboden entdekt wird, welcher sich zu der Kultur der Eichen, Buchen, oder irgend einer andern edlern Holzgattung eignet. Diese besondere Eintheilung begünstigt ganz vorzüglich den Anbau von Holzgattungen, welche während der vernachläßigten Holzkultur der vorigen Zeit ganz aufgehört haben, und die Einführung neuer Holzgattungen.

§. 334.

Ganz vorzüglich deutet sie aber auf die Kultur des Eichenbaums. Die allgemeine Klage in unsern Zeiten über Mangel an dieser Holzgattung, und über ihren kargen Nachwuchs, die vielen Vorschläge und Bemühungen, welche die ersten Forstmänner gemacht haben, um diesem Uebel abzuhelfen, und der schöne Erfolg in manchen Gegenden, sollte auch jene Länder, in welchen die Waldungen noch nicht forstmäßig behandelt sind, aufmerksam machen, wenigstens den künftigen Generationen einen Verlust zu ersetzen, der immer mehr gefühlt seyn wird. Unter allen den Vorschlägen, welche gemacht worden sind, neue Eichpflanzungen anzulegen, gefällt mir keiner so gut als jener, welcher in einer sich in 12 Jahren umkreisenden Schlagordnung, einen schönen und geraden Eichenbestand, Faßreife und eine reiche Eichelnerndte verspricht. Und wenn auch diese Anpflanzungen bisher mehr im Kleinen vorgenommen worden sind, so scheint mir der gute Erfolg, die Beträchtlichkeit des reinen Ertrages, und die Geschwindigkeit, mit welcher die Vorauslage wieder bezahlt wird, auch die Ausdehnung auf größere Waldstreken zu erfordern, sobald die entschiedene Tauglichkeit des Bodens für das Fortkommen der Eichen bürgt. Wenn z. B. ein Stük Waldung von 200 Morgen zu diesem Zwek bestimmt wird, so müßen 12 Jahre, jedes Jahr $\frac{200}{12} = 16\frac{2}{3}$ Morgen von dem alten Bestand vollkommen gereinigt und mit Eichensaamen angeflogen werden. Wenn auch die Vorauslagen beträchtlich sind, so werden sie dem Staat desto weniger beschwerlich fallen, da sie nicht auf einmal sondern in 12 Fristen ausgelegt werden. Nach dem Verlauf dieser 12 Jahre kann der älteste Schlag schon benüzt werden. In regelmäßigen Entfernungen müßen dann die jungen Eichenpflanzen, welche ein schönes Wachsthum versprechen, stehen gelaßen und die übrigen

abgehauen werden. Die Tauglichkeit dieser jungen Stämme zu Faßreifen verspricht schon einen schönen Ertrag, dann wird der Schlag wiederum angeflogen werden müßen, und nach dem Verfluß von wiederum 12 Jahren giebt der neue Anflug Ersatz der abgestorbenen Eichen der ersten Pflanzung, Vermehrung derselben und Faßreife. Bald werden dann die Eichen auch Früchte tragen, und so wie die Selbstbesaamung eintritt, hört die künstliche auf. Dann wird in dem Verhältniß des Alters der jungen Eichen, die jährliche Vorauslage geringer, und der reine Ertrag beträchtlicher. Die Benützung der Faßreife wird dem Wachsthum der größern Eichen weichen, und der Gewinn, welcher aus den schon zu Baustämmen angewachsenen Eichen gezogen werden kann, die, um den Wachsthum der übrigen nicht zu hindern, weggeschafft werden müßen, und eine reiche Eichelerndte wird den ersten Ertrag weit übersteigen.

§. 335.

In mehrern Gegenden sind auch Büchen- und Birkenwaldungen benützt und abgetrieben, sobald sie die Dike erreicht haben, welche sie vortheilhaft zu Scheiterholz gebrauchen läßt. Da von der Saat bis zu jenem Zeitpunkt gewöhnlich 30 Jahre verfließen, so wird auch die Schlagordnung in einem Umkreis von 30 Jahren die Waldung durchlaufen. Die erste Vorauslage, welche hier erfordert wird, ist weit beträchtlicher als diejenige, welche die Anlegung eines Eichenschlages erheischt, weil hier erst nach 30 Jahren eine beträchtliche Benützung eintritt. Wenn auch, um den Wachsthum der Pflanzung nicht zu hindern, der Schlag von Zeit zu Zeit gelichtet werden muß, und wenn auch die Stangen von Büchen- und Birkenholz in der Landwirthschaft zu mancherley Zweken tauglich sind, so wird dieser Gewinn dennoch in keinem Fall so beträchtlich seyn wie die

Summe, die aus den Faßreifen von Eichenholz gelöst werden kann. Hingegen wird nach der ersten Anlage keine weitere künstliche Nachhülfe mehr erfordert, da die Stämme von selbst wieder Sproßen treiben, wenn sie — eine Ausnahme von der Regel, welche jeden Stamm so nah als möglich an der Wurzel abzuhauen oder vielmehr abzusägen heißt — mehrere Fuß von der Wurzel abgehauen werden.

§. 336.

Ganz vorzüglich muß bey der Anlegung der Schläge die topographische Lage des Bodens berükksichtigt werden; diese entscheidet oft noch mehr als die Qualität des Holzbodens über die Gattung des Holzes, welche den Bestand ausmachen soll. An steilen Abhängen und in tiefen Klüften werden z. B. Eichen niemals gut fortkommen, und wenn auch der Boden aus den tüchtigsten Bestandtheilen bestehen würde.

Da durch die Benützung nach Schlägen immer mehr oder weniger holzleere Plätze entstehen werden, und hauptsächlich der Schlag, welcher zunächst an den eben abgetriebenen stößt, dem Sturm sehr ausgesetzt seyn muß, so werden, um die Windsfälle zu verhüten, die Schläge immer so angelegt werden müßen, daß nur die schmale Seite des Schlages dem Nordwind ausgesetzt ist. Nicht minder wichtig ist bey dieser Eintheilung die Beförderung des Selbstanflugs der abgetriebenen Schläge ohne künstliche Nachhülfe. Wenn die Selbstanfliegung in ihrem ganzen Umfang geschehen soll, so ist es nothwendig, daß der abgetriebene Schlag wo möglich von 3 Seiten an Schläge grenzt, welche mit saamentragenden Bäumen bestanden sind, und daß die Seite, welche an den abgetriebenen Schlag stößt, die kürzeste sey, sonst wird der Wind den Saamen der entgegen gesetzten Seiten nicht bis in die Mitte des Schlages blasen können, oder,

mit andern Worten, es wird am zwekmäßigsten seyn, wenn die Schläge immer ein längliches Vierek bilden, welches die eine seiner kurzen Seiten, an den Schlag, welcher abgetrieben werden muß, und die andre an den Schlag, welcher das Jahr zuvor abgetrieben worden ist, die beyden langen Seiten hingegen an Schläge lehnt, welche mit saamentragenden Bäumen bestanden sind.

In wenig bergigten Gegenden setzen die Lokalitäten der Eintheilung der Schläge nach den aufgestellten Grundsätzen weniger Hinderniße entgegen. Nicht immer so in bergigten Gegenden, wo steile Abhänge und tiefe Thäler abwechseln. In diesen Gegenden muß vorzüglich ausgewichen werden, daß eine unregelmäßige Erhöhung oder Vertiefung in die Mitte des Schlages, oder an einen andern zu liegen kommt, von welchem keine Besaamung zu erwarten ist, sonst bleibt dieser Raum unangeflogen, die künstliche Nachhülfe ist dann unausweichlich, oder es entsteht eine Lüke, welche nicht nur Schaden verursachen wird, weil sie nutzlos ist, sondern auch, weil sie einen Windfang bildet, und so der angrenzenden Waldung nachtheilig werden kann; dann entsteht die Gefahr der Windfälle. Wenn die lange Seite von oben und von unten an dem Abhang hinläuft, so wird besonders die Mitte des Schlages schwerer besaamet werden.

§. 337.

Wenn ein Fluß oder ein flößbarer Bach die Waldung durchströmt oder wenigstens dieselbe begrenzt, oder wenn mehrere Waldwaßer durch die Vereinigung in Eins leicht flößbar gemacht werden können, so müßen die Schläge so angelegt werden, daß eine Seite derselben immer an das flößbare Waßer stößt. Wenn die lange Seite der Schläge an dieses angelehnt worden, so wird der Transport des Holzes erleichtert; es entsteht aber hingegen der Nachtheil, daß

eine geringere Anzahl von Schlägen den Vortheil des flößbaren Waßers erhält, und damit die Leichtigkeit des Transports auf eine so große Anzahl von Schlägen als nur immer möglich ausgedehnt werden kann, wird es am zwekmäßigsten seyn, wenn, so viel es nur immer die Lokalitäten erlauben, wo möglich die schmalste Seite des Schlages an das flößbare Waßer angelehnt wird. Da überdies die Selbstanfliegung von der Waßerseite her niemals so vollständig geschehen kann, so sollte schon wegen dieses Umstandes die möglich kleinste Seite der Schläge diesem Nachtheil ausgesetzt werden.

Bey der Anlegung der Holzwege muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß nicht ein zu großer Raum dem Holzboden entzogen, und daß der Transport des Holzes so wohlfeil als nur immer möglich gemacht werde. Dieses geschieht, wenn, soviel es nur immer die Lokalitäten erlauben, den Holzwegen eine möglichst gerade Richtung gegeben wird; denn daß eine gerade Linie immer der kürzeste Weg von einem Punkt zu einem andern ist, und daß diese einen kleinern Raum einnimmt als eine krumme, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Wenn es der Flächeninhalt und die Gleichheit des Holzbodens erlaubt, große Schläge anzulegen, so wird auch eine geringere Anzahl von Holzwegen erfordert, da es hinreichend und wegen der Selbstbesaamung selbst nothwendig ist, daß der Schlag nur von einer Seite an den Weg gränze.

Alle diese Vorschriften können unterdeßen in den meisten Fällen nur mit den größten Modifikationen angewendet werden. Wenn in einer sklavischen Befolgung derselben, blos um regelmäßige Figuren zu erhalten oder gerade Straßen zu haben, die Unkosten, welche zu der Erreichung dieses Zwekes verwendet werden, durch den größern Ertrag nicht vergütet werden; so ist der leichtere Transport durch allzu

große Aufopferungen erreicht worden. Es muß immer eben so sehr auf die Wohlfeile des Transports als auf die Erspa-rung des Holzbodens gesehen werden. Der Weg, welcher in der geradesten Richtung zum Ziel führt, ist nicht immer der wohlfeilste, er kann über steile Anhöhen und tiefe Schluch-ten führen, und dann ist auf ebenem Boden selbst ein be-trächtlicher Umweg wohlfeiler, und also auch zwekmäßiger.

§. 338.

Die erste Anlegung der Schläge einer Waldung, wenn sie die Ertragsfähigkeit des Holzbodens auf den möglichst hohen Grad bringen soll, deßen er fähig ist, und wenn diese Benützung dauerhaft seyn soll, ist im Anfang immer mit einem beträchtlichen Kostenaufwand verbunden. Die erste unumgänglich nothwendige Operation ist immer die Verme-ßung der Waldung. Die Schläge können nur dann regel-mäßig angewandt werden, wenn man die Kenntniß des Flächeninhalts erlangt, und einen genauen detaillirten Plan der Waldung vor sich liegen hat. Weniger mühsam und selbst während der Vermeßung kann die Kenntniß der Qua-lität des Holzbodens durch die Erwägung des Verhältnißes, in welchem die Holzgattungen einen kleinern oder größern An-theil an dem gemischten Bestand haben, erlangt werden. Wenn die ganze Waldung in Plan gelegt, und die Linien, welche die Schläge und die Holzwege bezeichnen, einmal gezogen worden sind, so müßen dann in der Waldung selbst diese Bäume durch irgend ein Zeichen angemerkt werden. Es ist aber nicht nothwendig, daß dieses durch gehauene Marksteine geschehe, eben so zwekmäßig sind ganz gewöhn-liche Feldsteine, wenn der Zwek ihrer Bestimmung nur durch irgend ein unverkennbares und sichtbares Kennzeichen be-merkt ist. Vertiefungen in der Erde, um diese Linie anzu-zeigen, taugen nichts, weil sie leicht, ehe die Benützung

nach Schlägen eingetreten ist, durch hundert Zufälle verschüttet werden können.

Erst nach dieser Eintheilung des Waldgrundes kann mit der eigentlichen Anlegung der Schläge der Anfang gemacht werden. Die Zeit, welche verfließt, bis das Ganze vollendet dastehen wird, kann nur durch das schlagbare Alter der Bäume, welche den Hauptbestand ausmachen sollen, oder durch die Anzahl der Schläge bestimmt werden. In dem ersten Jahr wird der Schlag No. 1. abgetrieben werden, das heißt, alles in diesem Umkreis bewachsene Holz, welches Alter es auch erreicht haben mag, muß umgehauen und nach seiner Tauglichkeit als Brenn- oder Brennholz benüzt werden. Seltene Ausnahmen von dieser allgemeinen Abtreibung mögen allenfalls junge Eichen machen, welche ein schönes Wachsthum versprechen. Dann wird die kahle Erde, wenn sie mit Grasboden bewachsen ist, umgeakert, und mit dem Saamen der Holzgattung, aus welcher der Bestand bestehen soll, angeflogen werden müßen. Das nächste Jahr kommt die Reihe an den Theil der Waldung, welcher für den Schlag No. 2. bestimmt ist. Mit der Anlegung der Schläge wird auch die Anlegung der Holz- und anderer Kommunikationswege fortschreiten, und nach dem Verlauf eines Menschenalters wird — wenn der Bestand aus weichem Holz besteht — die Waldung vollkommen in Schläge eingetheilt seyn, und der Schlag No. 1, zum erstenmal abgetrieben werden können.

§. 339.

Alle diese außerordentlichen Ausgaben werden durch die größere Menge Holzes, welche aus der Waldung genommen werden muß, wenigstens zum Theil ersetzt. Dieser größere Ertrag ist in den ersten Jahren der Einführung der neuen Forstbenützung am beträchtlichsten, dann wird er aber

in dem Verhältniß des Theils der Waldung, welcher in Schläge eingetheilt worden ist, immer kleiner. Der Ertrag der Waldung ist in einem solchen Zustand außerordentlich und gewöhnlich. Eine außerordentliche Benützung entsteht aus dem Bestand des Theils der Waldung, welcher — um in einen ordentlichen Schlag umgewandelt zu werden — jedes Jahr abgetrieben wird. Die gewöhnliche Benützung besteht in der Fortdauer des alten Benützungssystems, in dem Theil der Waldung, welcher noch nicht in Schläge eingetheilt worden ist. Denn würde diese gänzlich aufhören; so müßten in dem in Alter und Gattung so ungleichen Bestand viele Bäume verdorren, oder sonst zu Grunde gehen, bis die Abtreibung und die Anlegung der neuen Schläge jene Gegend erreicht hätte.

Da durch diese doppelte Benützung auf einmal eine größere als gewöhnliche Menge Holzes feil geboten wird; so muß man in dem Verkauf dieser größern Feilschaft mit sehr viel Vorsicht zu Werke gehen, damit nicht die Entschädigung für den Aufwand außerordentlicher Ausgaben, durch das Fallen des Holzpreises überhaupt vereitelt werde. Wenn ein Land keine beträchtliche Waldungen hat, wenn diese kaum hinreichen, das Holzbedürfniß der Nazion zu befriedigen, so werden die Preise hoch stehen; dann wird auch die Menge Holzes, welche über das gewöhnliche Bedürfniß verkauft werden kann, ohne daß eine geringere Nachfrage und mit dieser ein geringerer Preis entsteht, geringer seyn, als wenn die Holzpreise nicht sehr hoch stehen. Eine gewiße Menge Holzes kann unterdeßen immer mehr verkauft werden, ohne daß die Preise deswegen merklich fallen. Wenn aber der größere Ertrag der Waldung beträchtlicher ist, als die Menge an Holz, welche ohne die Gefahr einer geringern Nachfrage mehr verkauft werden kann; so muß der Staat suchen,

die Nachfrage durch andere Mittel zu vermehren. Dieses geschieht durch die bedingte Gestattung der Holzausfuhr, und durch die Belohnung der Ausfuhr derjenigen Artikel, welche Fabrikate von Gewerben sind, die am meisten Holz brauchen. Wenn durch letzteres Mittel die Nachfrage nach Holz vermehrt werden kann; so gewinnt der Staat nicht nur eine größere Summe, sondern der Nazionalfond wird durch die größere Baarschaft, welche für die in dem Auslande verkaufte Fabrikate herein fließt, beträchtlich vermehrt.

Wegen dem höheren Ertrag, welcher durch die Eintheilung in Schläge erreicht wird, ist es nicht zu befürchten, daß in spätern Zeiten, wegen des vermehrten Bedürfnißes Holzmangel entstehen werde, und wenn auch selbst in dem kurzen Zeitraume, wo die Eintheilung der Schläge sich noch nicht ganz über die Waldung ausgedehnt hat, der Ertrag des noch nicht eingetheilten Theils der Waldung beynahe ganz verschwindet; so wird hingegen der ganze Bestand des Theils, welcher jedes Jahr in einen Schlag verwandelt und gänzlich abgetrieben wird, immer ein großes Bedürfniß befriedigen: und wenn auch selbst in den letzten Jahren vor der Benützung der Schläge die Holzpreise etwas steigen, so kann dennoch dieser kurze Nachtheil den Vortheil der Sicherung des Holzbedürfnißes auf ewige Zeiten nicht aufwiegen. Auch kann diesem Nachtheil etwas vorgebeugt werden, wenn die Theile, welche zuletzt abgetrieben werden, bey der, bis zur gänzlichen Einführung der neuen Schlagordnung immer noch fortdauernden, alten Benützung etwas mehr geschont werden. Ueberhaupt wird sich diese Benützung immer nach der Ergiebigkeit des jeden Jahrs abgetriebenen Bestandes und nach der Nachfrage richten müßen. In dem ersten Anfang der Anlegung der Schläge, wenn der abgetriebene Bestand das Bedürfniß hinlänglich dekt,

sollte in dem übrigen Theile der Waldung gar nicht, oder wenigstens nur da gehauen werden, wo wegen dem Absterben der Bäume jeder Verzug Verlust seyn würde; so wie aber das Holzbedürfniß größer wird, muß durch häufigere Hiebe in dem noch unabgetheilten Theil der Waldung nachgeholfen werden.

§. 340.

Eben so wichtig, als die Eintheilung in Schläge, ist die Erörterung der Grundsätze, welche der Staat bey dem Verkauf des Holzes befolgen soll. In mehrern Staaten, und besonders, wenn die Waldungen nicht in Schläge eingetheilt sind, wird jedes Jahr eine gewiße Anzahl von Stämmen gefällt, und was nicht als Bauholz gebraucht werden kann, in Klafter aufgeschichtet und auf dem Platz selbst an den Meistbietenden verkauft. Wenn auch diese Art des Verkaufs wegen ihrer Einfachheit und wegen der Geschwindigkeit, mit welcher das erlöste Geld in die Staatskasse fließt, sich ganz vorzüglich empfiehlt, und die in den meisten Staaten eingeführte Befolgung derselben schon hinlänglich für ihre Tauglichkeit bürgen sollte; so scheinen mir dennoch die Nachtheile, welche aus der Befolgung derselben hervorgehen, die Vortheile, welche die Kürze der Erhebung gewährt, zu überwiegen. Wenn das Holz in der Waldung selbst verkauft wird; so muß immer ein Zwischenhandel entstehen, weil jeder, welcher Holz bedarf, es nicht der Mühe lohnend finden wird, sein Bedürfniß in der Waldung selbst zu kaufen, und den oft weiten Transport zu besorgen. Sobald sich diese Zwischenhändler mit einander verstehen, so wird der Staat sein Holz um einen geringern Preis geben müßen, als wenn er es unmittelbar an die Holzbedürftigen selbst verkaufen würde, und jene werden dann demohngeachtet das Holz theurer bezahlen müßen, als wenn sie es von dem Staate gekauft hätten.

Sind die Waldungen nicht in Schläge eingetheilt, so wird die Menge von Holz, welche jedes Jahr gefällt wird, entweder nach der Wahrscheinlichkeit der größten Nachfrage, oder durch eine seit vielen Jahren befolgte Gewohnheit bestimmt. Oft auch, wenn der Staat außerordentliche Ausgaben zu machen hat, wird die Menge des Holzes, in der Befolgung von Grundsätzen, welche dem Bestreben, die Dauer der Domäneneinkünfte zu erhalten, vollkommen entgegengesetzt sind, durch die Größe des außerordentlichen Bedürfnißes bestimmt. Sind die Waldungen nach einer forstmäßigen Schlagordnung benützt; so ist die Menge Holzes, welche jedes Jahr erzielt wird, auch ohne die Einwirkung außerordentlicher Begebenheiten, eben so wenig immer gleich, als es die Ertragsfähigkeit und der Bestand der Schläge ist, da bey ihrer ersten Eintheilung nicht sowohl diese, als der Flächeninhalt zum Maßstab angenommen werden muß. Wenn nun der Staat eine größere Menge Holz feil bietet, als die Gegend, auf welche sich der Markt der Waldung erstrekt, braucht, so werden die Holzhändler auch nicht mehr kaufen, als sie abzusetzen hoffen können. Der übrig gebliebene Theil des Holzes wird wegen Mangel an Nachfrage nur in einem weit geringern Preis verkauft werden, und immer ein beträchtliches Fallen der Holzpreise überhaupt zur Folge haben. Können nun die Holzhändler ein beträchtlicheres Kapital als das gewöhnliche in ihrem Gewerbe umtreiben; so werden sie das überflüßige Holz in sehr wohlfeilen Preisen kaufen, gerade aber nicht mehr verkaufen, als zu der Befriedigung des gewöhnlichen Holzbedürfnißes erforderlich ist, sondern den Rest auf das nächste Jahr aufbehalten. Wenn nun der Staat in dem nächsten Jahre nur so viel fällt, als das Bedürfniß eines Jahres erfordert; so werden die Holzhändler immer Meister seyn, den Preis zu bestimmen, in welchem der Staat verkaufen muß, da die

Menge des feilgebotenen Holzes gerade um den Ueberrest zu groß ist, welcher den Holzhändlern noch von dem vorigen Jahre übrig geblieben ist.

Wenn dieses Mißverhältniß einmal eingeschlichen ist, so kann es nicht mehr gehoben werden, selbst wenn der Staat mehrere Jahre eine geringere als die gewöhnliche Menge Holz feil bieten würde. Selbst in diesem Falle werden die Holzhändler ihren Vorrath nicht verkaufen, sondern in dem Besitze desselben immer mit dem Staate Konkurrenz halten; sie werden für die kleinere Menge Holz, welche feil geboten wird, dennoch keine größere Summe bezahlen, desto mehr hingegen über Holzmangel und über nicht hinlängliche Befriedigung des Bedürfnißes von Seiten des Staats klagen, den Preis des Holzes hingegen immer weiter hinauf zu treiben wißen.

Dann geschieht es, daß entfernte und unzugängliche Waldungen gar nicht benützt werden können, weil die Kosten des Transports beträchtlicher seyn werden, als die Summe, welche aus dem Holze gelöst werden kann. Ueberhaupt kann nur die Kenntniß dieser Verhältniße von dem ersten bis zu dem letzten Verkauf begreiflich machen, wie oft in den schönsten Waldungen große Quantitäten in Klafter aufgeschlagenen Holzes verkauft werden, ohne daß dieser Verkauf auch nur den geringsten Einfluß auf das Fallen des Holzpreises hat.

Diese Art des Verkaufs steht ganz vorzüglich mit der forstmäßigen Benützung der Waldung in dem größten Widerspruch, vernichtet die Vortheile, welche aus der Benützung der Waldung nach ihrer größten Ertragsfähigkeit hervorgehen und entfernt noch mehr das Fallen der Holzpreise, welches immer damit verbunden seyn sollte. Wenn der Staat jedes Jahr ganz nach seiner Willkühr eine kleinere oder größere Menge Holz verkaufen kann; so wird er auch die Habsucht der Holzhändler mehr in Schranken halten

können. Vollkommen fällt aber diese Macht weg, wenn die Waldungen in Schläge eingetheilt sind, da wegen der ungleichen Ertragsfähigkeit, und also auch wegen der immer abwechselnden Menge Holzes, welche jedes Jahr erzielt wird, Willkühr von selbst aufhört; und dann ist nur zu sehr zu befürchten, daß in den mehr entfernt gelegenen Waldungen der ganze Bestand eines Schlages unverkauft liegen bleibt.

§. 341.

Je ausgebreiteter und je vervielfachter dieser Holzhandel ist, desto größer wird auch der Gewinn, den er abwirft, und desto größer wird auch der Nachtheil seyn, welcher für den Staat und den Staatsbürger daraus entsteht. Da ein Gewerbe, welches einen größern Gewinn abwirft, immer genau in diesem Verhältniß eine größere Anzahl von Kapitalien an sich zieht; so wird auch das Kapital, welches in diesen Gewerben umlauft, durch den erhaltenen Gewinn und durch den Zufluß neuer Kapitalien immer ausgedehnter. Die Größe dieses Kapitals bestimmt auch den Vorrath von Holz, welchen die Holzhändler auf eine kürzere oder längere Zeit als ein todtes Kapital liegen laßen können, und also auch die Macht, den Staat zu zwingen, das Holz in dem Preis zu geben, welcher ihrem Vortheile am angemeßensten ist. Der Staat verliert durch dieses nachtheilige Verhältniß eine unermeßliche Summe; der reine Ertrag der Waldungen wird je länger je mehr zu nichts herabsinken, und kaum die Kosten der Verwaltung aufwiegen.

Man würde hier einen großen Trugschluß machen, wenn man glaubte, daß aus der Konkurrenz der Holzhändler unter sich die größte Wohlfeile des Holzes entstehen müßte. Wenn die Waldungen unter eben so viele Eigen-

thümer vertheilt wären, als die übrigen liegenden Gründe; so könnte eine solche Konkurrenz, wie sie bey dem Getraidehandel einigen Einfluß hat, eher einige Wirkung hervorbringen. So hingegen ist die Anzahl der ersten Verkäufer zu gering, und der Kunstgriff, diese zu zwingen, ihre Feilschaft gegen einen wohlfeilern Preis herzugeben, ist zu einfach, als daß nicht jeder Holzhändler, welcher sein Gewerbe auch nur einige Jahre getrieben hat, darauf verfallen sollte.

Am allermeisten aber wird die Spekulation des Holzhändlers durch den Umstand befördert, daß dieser, wenn die Waldungen forstmäßig benutzt werden, leicht vorher sehen kann, wie groß die Menge von Holz seyn wird, welche jedes Jahr in der Gegend, über welche er sein Gewerbe erstrekt, verkauft wird. Er wird nun nach diesem Verhältniß seinen Vorrath verkleinern oder vergrößern, um immer in dem Stand zu seyn, einerseits die Besitzer der Waldungen zu zwingen, das Holz wohlfeil herzugeben, und andererseits den Holzpreis immer gleich hoch zu erhalten. Noch größern Gewinn gewährt der Holzhandel, wenn in dem benachbarten Lande der Ertrag der inländischen Waldungen nicht hinreichend ist, das Bedürfniß der Nazion zu befriedigen, und wenn der Staat in der Ueberzeugung, daß der Ertrag der Waldungen größer ist, als das Bedürfniß, eine vollkommen unbedingte Ausfuhr erlaubt.

§. 342.

Je ausgebreiteter der Holzhandel ist, desto größer wird auch die Anzahl der Mittelspersonen von dem ersten Käufer bis zu dem letzten Verkäufer, welcher das Holz endlich an den Holzbedürftigen verkauft, seyn, und desto größer ist also auch die Entschädigungssumme, welche der letzte Käufer bezahlen muß. Der Holzpreis sollte an dem letzten Verkaufs-

ort immer nur aus drey Theilen bestehen: aus dem Werthe des Holzes in der Waldung, aus dem Hauer- und Schichterlohn und aus den Kosten des Transports. Der Preis des Holzes in der Waldung wird durch die Ergiebigkeit des Holzbestandes, durch die Art der dominirenden Holzgattung, und durch die kleinere oder größere Entfernung von dem nächsten Holzmarkt oder überhaupt durch alles dasjenige bestimmt, was den Kapitalwerth einer Waldung festsetzt.

Ein Schlag, welcher 80 Klafter Holz von jedem Morgen giebt, wird mehr werth seyn, als ein anderer in der gleichen Gegend, welcher nur 60 Klafter gibt. Wenn aber anstatt 80 Klafter weiches Holz nur 60 Klafter Buchenholz erzielt werden, so wird dieser demohngeachtet einen größeren Werth haben, als jener. Noch mehr bestimmt die Entfernung und die Schwierigkeit des Transports den Werth der Waldung. Wenn diese an einem flößbaren Waßer gelegen ist, so kann sie sehr weit von dem Markte entfernt seyn, bis diese Entfernung einen großen Einfluß auf den Werth derselben haben kann. Muß hingegen das Holz nur wenige Meilen auf der Are geführt werden, so vermindert diese geringe Entfernung den Werth der Waldung ungemein, und macht den Anwerth des Holzes oft beynahe ganz verschwinden. Auch die kleinere oder größere Unzugänglichkeit trägt nicht wenig dazu bey, diesen Werth zu bestimmen. Hier werden die Transportkosten wegen der Unwegsamkeit der Gegend, der Schwierigkeit der Kommunikazionswege, oder wegen der großen Kosten, welche erfordert werden, um neue anzulegen, in einem kleinern Staate oft beträchtlicher, als in einem größern, wenn der Transport in einem ebenen Lande oder auf einer gebahnten Straße geführt werden kann. Aus entfernten Waldungen, und wenn nicht ein nahe gelegenes flößbares Waßer die Abfuhr

begünstiget, können oft die schönsten Baustämme nicht benutzt werden, weil die Kosten des Transports nicht ersetzt werden, und in unzugänglichen Waldungen, weil der Transport langer Stämme nicht möglich ist. Je weiter die Waldungen von einem Dorfe entfernt sind, desto beträchtlicher werden auch die Kosten des Schlagens und des Schichtens. Sind die Taglöhner nach dem Taglohn bezahlt, so geht durch das viele Hin- und Hergehen viel Zeit verloren; oder werden sie, welches immer zwekmäßiger ist, nach der Quantität von Arbeit bezahlt, welche sie geliefert haben, so müßen sie in dem Verhältniß der Entfernung von ihrem Wohnorte auch größere Forderungen machen.

Wenn aber die Holzhändler ungestört ihr Wesen treiben dürfen; so besteht der Preis des Holzes nicht nur aus den Theilen, aus welchen er in den gewöhnlichen Verhältnißen bestehen sollte, sondern er wird durch einen Hauptbestandtheil, durch den Gewinn, welcher von dem ersten Käufer an bis auf den letzten gemacht wird, vermehrt. Dann entstehen aus diesem Holzhandel alle die Folgen, welche die Gestattung eines Privilegiums verursacht hätte, und für den allgemeinen Wohlstand alle die Nachtheile, welche aus dem ausschließlichen Handel mit einem unentbehrlichen Bedürfniß immer hervorgehen, und es kann leicht geschehen daß die Holzhändler auf dem auswärtigen Markte in einer weitern Entfernung und bey größern Transportkosten das Holz wohlfeiler geben, als auf dem inländischen Markt, wo sie keine Konkurrenz zu befürchten haben.

So wird der Vortheil des Staats und des Bürgers einer kleinen Anzahl habsüchtiger Spekulanten aufgeopfert. Ich bin übrigens weit entfernt, den Holzhandel in einem beschränktern Sinn, besonders in Beziehung auf das Ausland gänzlich zu verdammen, aber niemals kann ich mich

überzeugen, daß es Vortheil des Staats seye, das Holz in der Waldung zu verkaufen.

§. 343.

Alles dieses beweiset, daß genau in dem Verhältniß der Leichtigkeit, welche dem Holzbedürftigen gegeben ist, das Holz von dem Staat selbst zu kaufen, der Holzzwischenhandel verschwinden, der Geldertrag der Waldung wachsen, und der Preis des Holzes demohngeachtet fallen muß. Diese Leichtigkeit wird erreicht, wenn der Staat auf eigene Kosten das Holz auf gewiße Sammelplätze führen läßt und erst von dort aus in kleinern oder größern Quantitäten verkauft. Die möglichste Ersparniß der Transportkosten, die Leichtigkeit, welche einem jeden gegeben seyn muß, sein Holzbedürfniß in einer kleinen Entfernung von seinem Wohnort kaufen zu können, die Sicherheit des Absatzes, und die Erhaltung eines nicht allzuhohen Preises sind Rükſichten, welche bey der Anlage dieser Holzniederlagen niemals aus den Augen gesetzt werden müßen.

Wenn das Holz einer Waldung nur zu Land weggebracht werden kann, so würden die beträchtlichen Transportkosten nicht erlauben, daß die Waldung dazu bestimmt werde, eine etwas entfernte Holzniederlage zu versehen. Um im Gegentheil diese zwekmäßig benutzen zu können, wird in dem nächsten nur etwas beträchtlichen Ort, welcher von keinem Theil der Waldung zu sehr entfernt ist, eine Niederlage angelegt werden müßen, welche nicht mehr Bau- und Brennholz enthalten darf, als gerade nothwendig ist, um das Bedürfniß der umliegenden Gegend zu versehen.

Wenn der feilgebotene Holzvorrath größer ist als die Nachfrage, so entsteht ein Mißverhältniß, welches dem Staat sehr nachtheilig werden kann, weil das Fallen des Holzpreises unausbleiblich darauf folget. Ist hingegen der Holz-

vorrath zu klein, um das Bedürfniß der umliegenden Gegend zu besorgen, so wird der Holzpreis unverhältnißmäßig steigen, woraus eben so gewiß ungleiche Gewerbsverhältnisse mit andern Gegenden entstehen, welche das Holz in einem wohlfeilern Preis beziehen. Um diesem Mißverhältniß vorzubeugen, ist es daher unumgänglich nothwendig, daß jeder Holzniederlage eine dem Bedürfniß der Gegend angemeßene Streke Waldungen angewiesen werde. Aus dieser ersten Eintheilung geht die Arrondirung von Forstdistrikten, welche mehrere solcher Eintheilungen umfaßen, und dann die endliche Eintheilung in Forstämter hervor.

Die Anzahl der Holzniederlagen darf nicht zu groß seyn, sonst wird die Verwaltung zu sehr vervielfacht, und, was aber ganz vorzüglich nachtheilig werden kann, es würde ein Schwanken in der Menge von Holz entstehen, welche jede Niederlage umfaßt, und aus diesem eine beständige Unbestimmtheit der Holzpreise hervorgehen. Wenn einer Niederlage, z. B. nur eine einzige Waldung angewiesen wird, so muß aus ganz einleuchtenden Gründen der jährliche Zufluß von Holz nach der Ergiebigkeit oder der Größe des Bestandes des Schlages, welcher jedes Jahr abgetrieben wird, einer beständigen Veränderung unterworfen seyn. Wenn hingegen einer Niederlage mehrere Waldungen angewiesen sind, so macht der Mehrertrag der einen und der Minderertrag der andern, wenn auch nicht in dem Preis des Holzes — wegen der Verschiedenheit der Entfernung — doch wenigstens in der Menge des Holzes, welche feil geboten werden kann, ein Gleichgewicht entstehen.

Sind hingegen nur wenige Holzniederlagen angelegt, so ist es für die weiter entfernten Holzbedürftigen schon schwieriger, ihr Bedürfniß von dem Staat selbst zu kaufen, schon wegen der Größe der Entfernung, und wegen dem Zeitversäumniß, wenn man den Einkauf des Holzbedürfnißes selbst

besorgen will. Dann ist der kleine Gewinn, welchen die Uebernahme dieser Mühe abwirft, schon hinlänglich einen Holzzwischenhandel entstehen zu machen.

Alle diese Verhältniße müßen auch bey der Eintheilung des Waldes in Schläge, und bey der Anlage der Kommunikationswege berükfichtiget werden; der höchste Bestand ist ohne Nutzen, wenn der Absatz nicht gesichert ist. Wenn in einem Jahre das Zusammentreffen des guten Bestandes mehrere Schläge einen größern Holzvorrath aufgehäuft hat, als gewöhnlich nach dem Mittelertrag, so ist es eben nicht nothwendig, daß die ganze Erzielung in dem gleichen Jahre verkauft werde, es ist im Gegentheil sehr zwekmäßig, wenn in den Niederlagen — um in Jahren, wo die Erzielung eben so gut unter dem Mittelertrag seyn kann, auszuhelfen — ein Vorrath aufbehalten wird.

§. 344.

Zu einer weitern Versendung in die Gegend des Landes, welche mit wenig Waldung versehen ist, und, wenn der Ertrag der Waldung nicht hinlänglichen Absatz findet, selbst zu dem Verkauf in die Staaten, welche mit diesem Bedürfniß nicht hinlänglich versehen sind, scheint schon die Natur die Waldungen bestimmt zu haben, welche an großen Strömen oder an flößbaren Bächen, welche sich in diese ergießen, gelegen sind. Wenn der Wohlstand in den Städten eines Landes gedeyhen soll, so ist die wohlfeile und hinlängliche Besorgung des Holzbedürfnißes immer eine der ersten Sorgen des Staats. Jede Stadt sollte daher eine Holzniederlage haben, der eine verhältnißmäßige Streke von Waldung angewiesen seyn sollte, um das gewöhnliche und ausserordentliche Bedürfniß, wenigstens zum Theil, zu versehen. Ist die Stadt, welches am häufigsten der Fall ist, an einem Strom gelegen, welcher Waldungen durchströmt,

so versteht es sich von selbst, daß die Niederlage auf Waldungen angewiesen werde, welche an dem vorbeyfließenden Strom gelegen sind, und selbst, wenn diese entfernter wären als andre Waldungen, aus welchen das Holz auf der Axe herbeygeführt werden muß. Nicht immer darf die Holzniederlage einer Stadt auf die nächste an dem Waßer gelegene Waldung angewiesen werden. Wenn sich z. B. die Waldung eines Landes nur auf den gebirgigten Theil erstrekt, und ein Strom das ganze Land umfließt, so darf die erste in der Ebene gelegene Stadt nicht zu dem Absatz der zunächst an dem Strom gelegenen Waldung bestimmt werden, sonst würden die übrigen an dem Strom gelegenen Städte in dem Verhältniß der Entfernung der waldigten Gegend auf einen immer noch entferntern Theil der Waldung angewiesen werden, und der Preis des Holzes würde dann nicht nur in dem Verhältniß der geographischen sondern noch durch die Würkung einer künstlich geschaffenen Entfernung steigen.

Es seyen z. B. die Städte A und B beyde an dem Fluß gelegen, jene 6, diese 12 Meilen von der Waldung entfernt, so ist es ganz einleuchtend, daß Holz, welches 12 Meilen weit geflößt wird, größere Transportkosten veranlaßt, als anderes Holz, welches nur 6 Meilen hergeflößt wird, und daß also das Holz in der Stadt B theurer seyn muß als in der Stadt A. Wird nun die Holzniederlage der Stadt A auf die nächste an dem Fluß gelegene Waldung angewiesen, so wird für die Holzniederlage der Stadt B nur ein entfernterer Theil der Waldung angewiesen werden können, und die Kosten des Transports werden in dem Verhältniß der Entfernung der angewiesenen Waldung von der ersten noch beträchtlicher werden. Diese künstlich geschaffene größere Entfernung wird hauptsächlich von der größern oder kleinern Streke Waldung abhängen, welche die Stadt A

gebraucht, um ihr Holzbedürfniß zu besorgen. Um dieser nachtheiligen Erhöhung des Holzpreises auszuweichen, sollte nur die Anzahl der Städte, welche entfernter von der waldigten Gegend liegen, und die Größe ihres Bedürfnißes entscheiden, welcher Theil der Waldung der Stadt A angewiesen werden sollte.

Wenn aber dieses Verhältniß nicht statt findet, wenn die Waldungen sich über das ganze Land erstreken, so wird immer der geringste Aufwand von Transportkosten bestimmen, welche Waldungen angewiesen werden müßen, die Holzniederlage der Städte zu versorgen.

Wenn die Städte oft zu weit von an dem Strom gelegenen Waldungen entfernt sind, so werden ihre Holzniederlagen oft wohlfeiler durch eine kurze Fuhr auf der Axe aus den nächsten Waldungen versehen werden können. Der Transport des Holzes stromaufwärts ist schon weit kostbarer als stromabwärts, bey kleinen reißenden Waßern oft unmöglich, wegen der Uferumgebungen oft zu kostbar; bey großen schiffbaren Flüßen hingegen immer anwendbar, und in dem Verhältniß der Schnelligkeit des Stroms und des Widerstandes, mehr oder weniger vortheilhaft, immer aber wohlfeiler als der Transport auf der Axe in einer gleichen Entfernung, wenn der Strom nicht allzu beträchtliche Krümmungen macht. Die Entfernung der landeinwärts und der stromabwärts gelegenen Waldungen wird, wenn anders nicht besondere Verhältniße eintreten, entscheiden, ob die Niederlage zu Waßer oder zu Land oder von beyden Seiten her versorgt werden soll.

§. 345.

Städte hingegen, welche an keinem flößbaren Waßer gelegen, weit davon entfernt sind, werden, wenn die Waldungen auch nur wenige Meilen entlegen sind, ihr Holz

weit theurer bezahlen müßen als an dem Strom gelegene Städte, wenn sie auch ihr Holz aus noch so entfernten Waldungen beziehen. Wenn nun der Wohlstand dieser Städte nicht sinken soll, so wird es die heiligste Pflicht des Staats, durch zwekmäßige Einrichtungen diesen, durch die unvortheilhafte Lage entstandenen, Nachtheil, soviel es nur immer die Lokalverhältniße erlauben, zu mildern. Es ist ganz vorzüglich in den großen Städten, wo der Holzunterkauf sein Wesen unbemerkt treibt, und das Holz aus den schon oben angeführten Ursachen in einem weit höhern Preis verkaufen macht, als es in der Befolgung billiger Grundsätze verkauft werden sollte. Wenn der Staat in einer Stadt eine Holzniederlage anlegt, welche groß genug ist, um das ganze Holzbedürfniß zu bestreiten, so wird dieser Holzhandel von selbst wegfallen, weil das Holz niemand so wohlfeil wird geben können als der Staat. In dem allzueifrigen Bestreben des Vergütens dieser aus der geographischen Lage hervorgehenden Nachtheile, darf der Staat niemals die Besorgung des Holzbedürfnißes der zwischen der Waldung und der Stadt gelegenen Ortschaften, in Befolgung gleicher Grundsätze, vernachläßigen. Eine Stadt von 10000 Einwohnern, wird wenigstens 15000 Klafter Brennholz jedes Jahr gebrauchen. Angenommen nun, daß die am nächsten gelegenen Waldungen aus Nadelholz bestehen, und daß jeder Morgen alle 80 Jahre 120 Klafter Brennholz abwirft, so werden 10000 Morgen erforderlich seyn, um das Bedürfniß der Stadt zu versorgen. Wenn nun nach der genauesten Berechnung des wohlfeilsten Transports von der nächst gelegenen Waldung 10000 Morgen mit ihrem ganzen Ertrag zu dem Bedürfniß der Stadt ausschließlich bestimmt werden, so ist es ganz einleuchtend, daß die Ortschaften, welche in einer kleinern oder größern Entfernung zwischen der Stadt und der Waldung liegen, vor der Er-

richtung der Holzniederlage, wegen der wohlfeilern Transportkosten das Holz wohlfeiler bekommen konnten; wenn aber nun der ganze Ertrag der Waldung in die Niederlage der Stadt gebracht wird, so werden sie das Holz nicht nur in dem Preis, in welchem es in der Stadt verkauft wird, sondern um eine Summe, welche den Kosten des Transports von der Stadt bis in die Ortschaft gleich ist, theurer bezahlen müßen.

Wenn diesen Ortschaften bey der Purifikation der Staatswaldungen, Gemeindswaldungen zugetheilt worden sind, um ihren Bedarf zu bestreiten, so ist dieses Mißverhältniß und der Nachtheil, welchen die sonst so wohlthätige Errichtung der Holzniederlagen haben könnte, von selbst gehoben. Ist dieses aber nicht der Fall, so muß ihr Verlust auf eine andere Art ersetzt werden. Dieses kann leicht geschehen, wenn mit einer Ausnahme von der allgemeinen Regel diesen Holzbedürftigen in der Waldung selbst eine gewiße verhältnißmäßige Menge Holzes in dem Anwerth überlaßen wird, den es an dem Ort hat, wo es gewachsen ist, und daß dann der Holzniederlage der Stadt eine größere Streke Waldung angewiesen wird, oder daß für das Bedürfniß dieser Ortschaften wieder besondere Niederlagen angelegt werden.

§. 346.

Wenn die Waldungen, aus welchen die Stadt versehen wird, nicht sehr zerstreut und entlegen sind, so wird die Anzahl der näher gelegenen Ortschaften nicht sehr beträchtlich, und die Menge des Holzes, welche gegen die allgemeine Regel in der Waldung selbst verkauft werden muß, auch nicht so groß seyn, und in so fern wird dieser grundsatzwidrige Verkauf auch keinen nachtheiligen Einfluß auf das Allgemeine haben.

Sehr fühlbar würden hingegen diese Folgen seyn, wenn

große Quantitäten Holz auf diese Weise verkauft würden. Die Bewohner dieser Ortschaften würden immer ihr Holz zuerst aus der Waldung führen, es würde denn bald die Gefahr des Mangels an einer hinlänglichen Anzahl von Fuhren, um das, für das Bedürfniß der Stadt bestimmte Holz wegzuführen, und aus diesem Umstand der Nachtheil entstehen, daß die Schläge erst weit später wiederum angeflogen werden können. Denn, daß der Platz, auf welchem ein Klafter Holz steht, nicht angeflogen werden kann, und daß die künstliche oder natürliche Besaamung nur auf einem ganz freyen Boden gleich ausfällt, ist ganz einleuchtend. Je größer das Bedürfniß der Ortschaften ist, welche unmittelbar aus der Waldung versorgt werden sollen, desto schwerer wird es auch ganz genau bestimmt werden können. Wenn nun noch die aus Mangel an Fuhren entstandene Schwierigkeit, des Abführens des für die Niederlage der Stadt bestimmten Holzes dazu kommt, so wird man in dem Verkauf des Holzes in der Waldung immer gerne den höchsten Grad des Bedürfnißes annehmen, nur um des Holzes los zu werden. Das Holz, welches diese Ortschaften nicht brauchen, wird dann in der Stadt verkauft, und genau in dem Verhältniß der Schwierigkeit, die Holzniederlage wegen Mangel an Fuhren zu versehen, wird die Zufuhr aus dem Ueberfluß des Holzbedürfnißes der näher gelegenen Ortschaften zunehmen. Diese Zufuhr nimmt ganz unmerklich zu, sie wird am Ende die von dem Staat angelegte Holzniederlage verdrängen, und dann ist der alte Holzhandel wiederum in seiner ganzen Ausdehnung eingeführt. Wenn das Holzbedürfniß dieser Ortschaften nur etwas beträchtlich ist, so müßen, um diesem Rükfall vorzubeugen, in zwekmäßiger Entfernung von der Stadt, nach der Lage der Dorfschaften, eine oder mehrere Zwischenniederlagen angelegt werden, welche das Holzbedürfniß der Stadt und der zwischen

gele=

gelegenen Gegend umfaßen, und welche dann immer eine verhältnißmäßige Menge Holzes in die Niederlage der Stadt absetzen.

Durch diese indirekte Zufuhr wird — wie man es nach dem ersten Anschein glauben sollte — der Preis des Holzes in der Stadt nicht theurer, sondern im Gegentheil, weil die Zufuhr aus jenen kleinen Holzmagazinen in das der Stadt nicht an eine gewiße Zeit gebunden ist, sondern das ganze Jahr hindurch in jeder Jahrszeit geschehen kann, wohlfeiler. Wenn hingegen das ganze Holzbedürfniß der Stadt sogleich aus der Waldung in die letzte Niederlage geführt werden soll, so muß wegen der Wiederanfliegung der Schläge diese Ausfuhr während einer gewißen Zeit, und, je eher desto beßer, geschehen. Es wird dann auf einmal eine große Menge von Fuhren erfordert, und wenn das Bedürfniß größer oder nur nicht viel geringer ist als die Anzahl der Fuhren, welche die in der Nähe gelegenen Ortschaften und die Stadt selbst leisten können, so entsteht eine für den Staat äußerst nachtheilige Konkurrenz in der Bestimmung des Fuhrlohns. Wird hingegen das Holz in Zwischenniederlagen geführt, so ist eine weit geringere Anzahl von Fuhren erforderlich, und wegen der geringern Nachfrage wird auch der Fuhrlohn kleiner seyn. Verhältnißmäßig noch wohlfeiler wird der Transport des Holzes — da dieser das ganze Jahr hindurch geschehen kann — aus der Zwischenniederlage in die Hauptniederlage der Stadt seyn.

Bey Städten, welche ein beträchtliches Bedürfniß aus nur etwas entfernten Waldungen beziehen, wird, wenn auch auf die Gefahr der Entstehung eines neuen Privatzwischenhandels und des Nachtheils, welcher für die zwischen der Stadt und der Waldung gelegene Ortschaften entstehen muß, keine Rükficht genommen wird, schon die Schwierigkeit, eine so große Anzahl von Fuhren aufzutreiben, als er-

forderlich ist, um das Holz in einer gegebenen Zeit aus der Waldung wegzuführen, die Nothwendigkeit auflegen, Zwischenniederlagen anzulegen. Immer aber wird die dadurch erlangte größere Wohlfeile des Transports die Kosten ersetzen, welche durch die Verwaltung der Zwischenniederlagen entstanden sind, und in den meisten Fällen werden durch diese Einrichtung, wenn auch das größere Bedürfniß Waldungen in größerer Entfernung erfordert, und also einen theurern Transport veranlaßt, die Holzpreise in der Stadt dennoch niedriger stehen, als wenn die zunächst gelegenen Waldungen mit ihrem ganzen Ertrag für das Bedürfniß der Stadt bestimmt worden wären.

§. 347.

Wenn Privatpersonen beträchtliche Waldungen besitzen, so ist der Staat nicht in dem ausschließlichen Besitz des Holzhandels, und würde es nur dann seyn, wenn die Privatbesitzer gezwungen werden könnten, den Ertrag ihrer Waldungen in einem bestimmten Preis in die Holzniederlagen des Staats abzugeben. Daß dieser Zwang eine Verletzung der heiligsten Rechte des Staatsbürgers und eine Willkühr wäre, welche dem ersten Zweke des Staats, der Beschützung des Eigenthums seiner Glieder, vollkommen entgegen gesetzt ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Eben so gewiß ist es aber auch, daß der Verkauf des Ertrages der Privatwaldungen dem Absatz des Ertrages der Staatswaldungen, wenn er nach den aufgestellten Grundsätzen unternommen wird, auch nicht im geringsten ein Hinderniß oder ein nachtheiliges Verhältniß in den Weg setzen kann. Wenn der Staat seine Waldungen nach ihrer größten Ertragsfähigkeit benützt, und wenn die Verwaltung so einfach eingerichtet ist, als es die Natur des zu verwaltenden Gegenstandes erlaubt, so wird der Staat im Gegentheil das Holz

wohlfeiler geben können, weil eine große Streke Waldung, im Ganzen genommen, verhältnißmäßig immer kleinere Verwaltungskosten erfordert, als eine kleinere Streke. Bey der Bestimmung der Streke von Waldungen, welche ein Holzmagazin umfaßen soll, muß auf die Privatwaldungen, welche in der nemlichen Gegend ihren Absatz finden, Rükficht genommen werden, sonst wird der Staat seinen auf das ganze Bedürfniß der Gegend berechneten Vorrath nicht ganz, oder wenigstens nur unter Bedingnißen, welche für beyde Konkurrenten gleich nachtheilig sind, verkaufen können. In dem Verhältniß des Beytrages, welchen die Privatwaldungen liefern können, nach ihrem mittlern Ertrage berechnet, wird der Staat für einen kleinern Theil des ganzen Bedürfnißes sorgen müßen.

Es ist zwischen der Benützung der Staats- und der Privatwaldungen nur Ein Unterschied. Der Staat sucht nächst dem höchsten Ertrag, das Holzbedürfniß in allen Theilen des Landes in seinem ganzen Umfang, und immer in dem möglichst wohlfeilen Preise zu sichern. Der Privatbesitzer hingegen sucht nur immer den größten Gewinn aus seinem Eigenthum zu ziehen. Wenn z. B. der Staat den Ertrag der an einem Fluß gelegenen Waldungen, nur um einen wohlfeilen Preis des Holzes zu erhalten, in einer geringern Entfernung verkauft, so wird der Privateigenthümer die Wohlfeile des Transports auf dem Fluße benützen, und sein Holz in entfernten Gegenden, oder wenn dieses Bedürfniß in den benachbarten Staaten in einem hohen Preis steht, und die Ausfuhr nicht ausdrüklich verboten, oder wenigstens durch Zollgesetze erschwert ist, selbst in das Ausland verkaufen. Weil der Markt, auf welchem der Privatbesitzer sein Holz am vortheilhaftesten absetzen kann, durch mancherley Einfluß der verschiedensten Begebenheiten oft sich ändern kann, so wird auch der Theil, welchen dieser zu

der Versorgung des Bedürfnißes der Gegend oder der Stadt, in welcher die am nächsten gelegenen Staatswaldungen ihren Ertrag absetzen, beiträgt, ungewiß, bald größer bald kleiner seyn. Diese Ungleichheit wird immer in dem Verhältniß des Flächeninhalts der Privatwaldungen, und der Möglichkeit eines vortheilhaften Absatzes in der Ferne, die Konkurrenz überhaupt bestimmen, welche die Staatswaldungen zu befürchten haben. Wenn der Staat nur abgesonderte Theile einer Waldstreke besitzt, welche größtentheils aus Privateigenthum besteht, so ist es nach den oben aufgestellten Grundsätzen der Arrondirung immer Vortheil, diese zu verkaufen, um sich in andern Gegenden, wo die Staatswaldungen den größten Theil ausmachen, durch den Ankauf des umgebenen Privateigenthums zu arrondiren, und wenn diese Grundsätze fortdauernd in Anwendung gebracht werden, so wird sich der Staat bald in dem Besitz vollkommen arrondirter Waldstreken befinden.

Sollten auch hie und da kleine Streken von Privatwaldungen nicht gekauft werden können, so wird ihr Ertrag nicht so beträchtlich seyn, um auf den Absatz des in der öffentlichen Holzniederlage aufgehäuften Holzvorraths einen nachtheiligen Einfluß zu haben. Ueberhaupt kann der Wechsel des Markts der Privatwaldungen nur da statt finden, wo ein großer Fluß, wenn er selbst die Waldung durchfließt, oder andere flößbare Waßer aufnimmt, einen weiten Transport erleichtert. Bey Waldungen hingegen, wo das Holz nur eine kleine Streke geflößt, oder gar auf der Axe transportirt werden muß, wird der Markt immer weit beschränkter seyn, und sich nicht leicht weiter als über die Gegend ausbreiten, auf welche sich der Absatz der nächsten öffentlichen Niederlage auch erstrekt. In diesem Verhältniß ist der Ertrag der Privatwaldungen leicht zu berechnen, und mit der gleichen Leichtigkeit auch der Theil des Bedarfs

zu bestimmen, welcher aus den Staatswaldungen bestritten werden muß.

§. 348.

Wenn es die Umstände unumgänglich erfordern, und wenn es nach den unten zu entwikelnden Grundsätzen nicht immer verweigert werden kann, daß die Privatwaldungen gänzlich abgetrieben und der Holzboden zu einem andern Zwek benuzt werde, so wird freilich durch eine solche Abtreibung eine weit größere Menge Holz feil geboten werden, als es die gewöhnliche Nachfrage verlangt. In diesem Verhältniß erfordert es das Interesse des Staats in doppelter Hinsicht, den Holzverkauf aus den öffentlichen Niederlagen gänzlich einzustellen, oder in dem Verhältniß der Größe der außerordentlichen Feilschaft wenigstens einzuschränken, bis die außerordentliche Menge Holzes vollkommen verschwunden seyn wird. Der Staat kann bey diesem Mißverhältniß der vorhandenen Feilschaft zu der Nachfrage, nur mit Nachtheil oder unter dem gewöhnlichen Preis verkaufen. Sonst würde nach dem Verschwinden der außerordentlichen Feilschaft — weil die abgetriebenen Privatwaldungen den gewöhnlichen Zufluß nicht mehr geben — eine gänzliche Theurung des Holzes entstehen, welche wegen der Schnelligkeit ihrer Entstehung immer einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand des Landes haben muß. Wenn hingegen der Staat in seinen Holzniederlagen eine größere als die gewöhnliche Menge Holzes aufgehoben hat, so wird durch eine zwekmäßige Vertheilung desselben der Verlust des Zuflußes aus den Privatwaldungen wenigstens im Anfang nicht so fühlbar gemacht werden, die Holzpreise werden wenigstens nur nach und nach höher steigen.

Wenn hingegen, ohngeachtet dieser vorübergehenden größern Feilschaft der Staat nicht aufhört, die jedes Jahr ge-

wöhnliche Menge Holzes zu verkaufen, so wird — wenn anders der geringe Preis des Holzes den Privateigenthümer nicht von der Abtreibung seiner Waldung abhalten kann — eben wegen diesem Preis, genau in dem Verhältniß der Transportkosten, das Holz sich auf einen immer weitern Markt verbreiten. Das Mißverhältniß der Nachfrage zu der feil gebotenen Menge Holzes wird sich auch auf entfernte Holzniederlagen erstreken, und einen weit größern Mindererertrag des reinen Einkommens der Waldung entstehen machen, als wenn die geringern Holzpreise sich nur auf den Markt weniger Holzniederlagen einschränken.

§. 349.

So viel von Bau- und Brennholz als Hauptbenützungen des Walds. Von geringerem Belang ist der Gewinn, welcher aus den Kohlen, aus den kleinern Zweigen, der Frucht, der Rinde, und aus dem Saft der Bäume gezogen werden kann, anderer noch geringerer Benützungen nicht zu gedenken, deren Beschreibung eher ein Gegenstand eines Werks seyn kann, welches die Forstwißenschaft in ihren kleinsten Theilen umfaßt, in einer kurzen Uebersicht dieser Wißenschaft hingegen keinen Platz finden darf.

Wenn auch nicht eben so groß doch wenigstens eben so wichtig ist das Bedürfniß der Kohlen für alle Gewerbe, welche zu der Bearbeitung ihrer Fabrikate dieses Feurungsstoffes bedürfen. Die Wohlfeile der Kohlen wird diese, so wie die Wohlfeile des Holzes, gegen andere Nationen, welche dieses Bedürfniß theurer bezahlen müßen, in vortheilhaftere Gewerbsverhältniße setzen. In jedem Verhältniß richtet sich der Preis der Kohlen nach dem Preis des Holzes, nur mit dem Unterschied, daß er in Gegenden, wo der Ertrag der nächsten Waldung in einer kleinen Streke Landes

hinreichenden Absatz findet, etwas höher als der Preis des Holzes stehen wird. In andern entfernten und unzugänglichen Waldgegenden, wo der Werth des Holzes, wegen den Schwierigkeiten und den großen Kosten des Transports beynahe zu nichts herabsinkt, werden die Kohlen wegen ihrem wohlfeilern Transport wohlfeiler seyn, als das auf dem gleichen Markte feilgebotene Holz.

In Gegenden, wo der Transport einen geringen Theil des Preises des Holzes ausmacht, werden Kohlen verhältnißmäßig theurer als das Holz, weil die Kosten des Brennens beträchtlicher sind als der geringe Betrag der Transportkosten aus der nächst gelegenen Waldung in die Niederlage, und weil für den Absatz der Kohlen eben wegen ihrer geringern Nachfrage, der Transport auf einen entferntern Markt nothwendig wird.

So wie aber der Transport des Holzes auf der Axe länger wird, so wird der Preis der Kohlen verhältnißmäßig wohlfeiler, da diese schon wegen ihres kleinern Umfangs und Gewichts eine geringere Fracht kosten, und wegen der Form des Volumens auch aus den entferntesten Waldungen leichter herausgebracht werden können. Je abgelegener und je unzugänglicher eine Waldung ist, desto vortheilhafter wird daher auch ihr Naturalertrag in Kohlen verwandelt werden können. Es entsteht dann in dem reinen Gewinn, welchen der Staat aus dieser Benüzung zieht, gerade dasjenige Verhältniß, welches in dem Verkauf des Holzes besteht. Je größer die Kosten des Transports, desto geringer der reine Gewinn.

§. 350.

Wenn die Waldungen eines Landes nach den ächten Grundsätzen der Forstwißenschaft benüzt sind, so werden auch die entferntesten und entlegensten Theile einer Waldung in

Schläge eingetheilt seyn. Wenn nun eine solche Waldstreke am zwekmäßigsten zu der Benützung in Kohlen bestimmt ist, so wird jährlich eine zu große Menge Holz in Kohlen verwandelt werden müßen, und es wird eine zu große Vorauslage erforderlich, als daß die Kohlenbrenner, welche gewöhnlich unter die ärmste Klaße der Nazion gehören, im Stande seyn werden, diese zu leisten, selbst wenn der Staat die Bezahlung des Holzes erst nach dem Verkauf der Kohlen verlangt. Schon diese Unmöglichkeit wird also den Staat in die Nothwendigkeit setzen, die Vorauslage selbst zu machen, und die Kohlen so wie das Holz selbst auf den Markt zu führen.

Der Zwischenhandel des Holzes ist, wie oben dargestellt worden, der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes nachtheilig. Noch weit mehr würde es aber ein Zwischenhandel mit Kohlen für alle die Gewerbe seyn, welche deren unumgänglich bedürfen. Dann ist es auch ganz einleuchtend, daß, — je öfter durch die, nach dem Verfluß von Jahren erfolgte Erweiterung der Landwirthschaft und der Vermehrung der Bevölkerung, die Nothwendigkeit eintritt, Theile des Waldes zu einem andern Zwek zu bestimmen, bey dem, in dem Verhältniß dieser Ausdehnung immer zunehmenden Holzbedürfniß, und bey der aus den nehmlichen Ursachen in dem nehmlichen Verhältniß steigenden Unmöglichkeit diese zu befriedigen, wegen dem immer eingeschränktern Raum der Waldung, — das Holzbedürfniß die Kohlenbenützung auch aus dem entlegensten Theil der Waldung vertreiben wird; und es ist unumgänglich nothwendig, daß der Staat dafür sorge, daß durch einen Zwischenhandel der Preis der Kohlen nicht erhöht werde. Es wird daher für den Staat und den Kohlenbedürftigen am vortheilhaftesten seyn, wenn die Kohlen in die nächste Holzniederlage, oder wenn diese keinen hinreichenden Absatz verspricht, in eine andere ent-

ferntere, welche dem Bedürfniß näher liegt, gebracht werden.

§. 351.

In ganz abgelegenen Waldgegenden, wo der kostbare Transport und die übrigen Vorauslagen durch den Ertrag, welcher aus dem Verkauf der Kohlen gezogen werden kann, nicht ersetzt werden, finde ich es ganz zwekmäßig, wenn durch die Anlegung von Glashütten oder ähnlichen Fabrikationen, welche besonders große Quantitäten Kohlen oder Holz gebrauchen, der gänzlichen Nichtbenützung der Waldung vorgebeugt wird. Wenn eine solche Fabrikation fortdauernd bestehen soll, so ist es vor allem andern nothwendig, daß dem Unternehmer auf eine lange Zeit eine hinlängliche Menge von Kohlen oder Holz zugesichert werde. Die Sicherheit dieser Leistung wird erreicht, wenn eine gewiße Streke von Waldung zu diesem Behuf ausschließlich bestimmt wird. Die Wohlfeile wird erreicht, wenn die Waldung, aus welcher das Bedürfniß abgegeben wird, nicht zu sehr von dem Orte der Fabrikation entfernt ist.

Um dieses zu erleichtern, sollte daher gleich bey der ersten Eintheilung in Schläge, auf die Möglichkeit der Errichtung einer solchen Fabrikation Rükficht genommen und die Schläge so eingetheilt werden, daß sie in der Gegend der Waldung, welche zur Ab- und Zufuhr am besten gelegen ist, zusammen stoßen. Denn geschieht dieses nicht, und ist auch nur ein Schlag beträchtlich von dem Ort der Fabrikation entfernt, so wird von der eingeführten Schlagordnung abgewichen werden müßen; oder das Etablißement wird in den Jahren, wo wegen des Transports aus den weit entfernten Schlägen der Preis des Holzes weit höher kommt, auch das Fabrikat wegen der größern Vorauslage theurer verkaufen müßen. Die mehr oder weniger vortheilhaften Verhältniße, in welchen es mit den benachbar-

ten Fabrikationen gleicher Art steht, und die Größe des reinen Gewinns, welcher bey dem wohlfeilern Holzpreise erreicht wurde, werden dann entscheiden, ob ein geringerer Gewinn oder selbst ein Verlust von wenigen Jahren, der Gewißheit der Rükkehr vortheilhafterer Verhältniße aufgeopfert werden kann, oder, ob die Nothwendigkeit den Preis zu erhöhen, nicht einen geringern Absatz nach sich ziehen, und ob, selbst nach der Wiederkehr der wohlfeilern Holzpreise, die Kunden, welche gewohnt geworden, sich an andere Fabriken zu wenden, zurükkehren; und, ob überhaupt die alte Nachfrage in ihrem ganzen Umfang wiederum eintreten wird, oder, ob das Unternehmen gleich in den ersten Jahren eines kostbarern Holztransports seinen Untergang finden wird.

Da ohne die Errichtung einer solchen Fabrikation der Staat gar keinen Nutzen aus diesen entfernten Waldungen ziehen könnte, und da die Erweiterung eines schon bestehenden oder die Einführung eines neuen Gewerbzweiges immer eine Beförderung des allgemeinen Wohlstandes ist, so darf der Staat in der Berükſichtigung dieser beyden Gesichtspunkte von der Regel eine Ausnahme machen, und dem Unternehmer die Benützung eines forstmäßig in Schläge eingetheilten Stüks Waldung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gegen die Erlegung einer gewißen Summe zur Benützung überlaßen, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß die Waldung nichts destoweniger unter der Einwürkung der Forstaufsicht stehe, und daß eine unregelmäßige und unerlaubte Benützung oder der Verkauf des Holzes, oder seine Verwendung zu einem andern Zwek, immer mit dem Verlust dieser Vortheile gestraft werde.

§. 352.

In Ländern, wo die Waldungen auch nur etwas forstmäßig benützt sind, werden die kleinern Zweige der Bäume, welche nicht dik genug sind, um als Klafterholz benützt zu werden, in Bündel zusammen gebunden und unter dem Namen Wellen oder Pauschen zur Feurung benützt. In andern Ländern hingegen, wo noch kein Licht in das Dunkel der alten Forstbenützung gedrungen ist, werden die Zweige der Bäume, so wie manche andere Forstbenützung, dem Förster als ein Theil seiner Besoldung oder auch als eine außerordentliche Zulage überlaßen. Oft benützt der Förster nicht einmal diesen Vortheil, aus Trägheit oder wegen der Schwierigkeit für die Wellen Absatz zu finden, bey dem durch die Wohlfeile des Holzes so sehr begünstigten Vorurtheil gegen den Gebrauch dieses Feurungsmittels. Dann bleiben die Reiser unbenützt liegen und dienen als Dünger der Waldung zu diesem einzigen Nutzen. Lächerlich ist die Behauptung derjenigen, welche den Satz aufstellen, daß die Vergrößerung der Ertragsfähigkeit, welche aus dieser Düngung hervorgehe, weit beträchtlicher sey, als der Gewinn, welcher aus dem Verkauf der Wellen gezogen werden kann. Das Streurechen sollen sie abschaffen, dann wird die Waldung beßer und reichlicher gedüngt seyn, als wenn die verdorrten Zweige einen kargen Dünger geben. Die Nichtbenützung dieses Theils des Baumes ist immer ein untrüglicher Beweis, daß das Land mehr Waldung hat als sein Bedürfniß erfordert, oder daß die Forstwißenschaft und die Landwirthschaft noch sehr zurük seyn müßen.

Sobald die Kosten des Transports, des Sammlens und des Bindens der Reiser nicht so beträchtlich sind, daß die Summe, welche daraus gelöst werden kann, nicht nur diese ersetzt, sondern noch einen Gewinn übrig läßt; so ist es immer gegen den Grundsatz, den möglich größten Nutzen

aus den Waldungen zu ziehen, wenn diese Benützung vernachläßiget wird. So wie aber durch die Erweiterung der Landwirthschaft eine größere Nachfrage und also auch ein höherer Preis des Holzes entstehen muß, wird man auch auf diese Benützung Rükſicht nehmen, und da der Verkauf der Wellen in die Stelle einer beträchtlichen Menge von Klafterholz treten wird; so muß durch eine plötzlich entstandene geringere Nachfrage nach Klafterholz, nicht nur das Steigen des Preises deßelben aufhören, sondern dieser wird im Gegentheile so lange fallen, bis ein größeres Holzbedürfniß auch die durch den Gebrauch der Wellen ersetzte Menge Holzes in einer andern Form wieder erfordert. Ist die Menge Holzes, welche die Waldung überhaupt liefert, so beträchtlich, daß der größte Theil dieser Erzielung nur in dem Ausland Absatz finden kann, so wird, wenn sich auch die Wellen nicht so sehr zu dem Verkauf in die Ferne eignen, durch ihre Benützung in dem Lande eine desto größere Menge Klafterholz für den Verkauf in das Ausland bestimmt werden können.

Unverzeihlich ist es aber, wenn die Forstverwaltung immer in der festen Ueberzeugung, daß die Zweige nicht beßer benützt werden können, als wenn sie der Waldung als Dünger gelaßen werden, selbst dann nicht auf die Benützung der Wellen denkt, wenn durch das wirklich größer gewordene Bedürfniß der Preis des Holzes beträchtlich gestiegen ist. Dann ist der Erweiterung der Landwirthschaft und der meisten Gewerbe ein Hinderniß entgegen gesetzt, sobald die angrenzenden Nazionen durch die Benützung der Wellen einen geringern Holzpreis erhalten. In dem Genuß der größern Wohlfeile dieses unentbehrlichen Bedürfnißes werden sie auch auf dem auswärtigen Markte in dem Verkauf vieler Feilschaften eine vortheilhaftere Konkurrenz halten können.

§. 353.

Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß bey vielen Fabrikationen, wo eine schnelle Hitze erfordert wird, durch den schnellen Brand einer kleinen Anzahl von Wellen, diese beßer erhalten wird, als selbst durch eine verhältnißmäßige grösere Menge von Klafterholz. Dieses ist z. B. der Fall bey den Bakösen, und man kann vielleicht nicht ganz ohne Grund behaupten, daß in Ländern, wo diese mit Wellen geheitzt werden, das Brod beßer gebaken wird, als in andern Gegenden, wo die Bakösen mit Klafterholz geheitzt werden. In wie fern sich die Vortheile der Heitzung durch Wellen auch auf andere, weniger allgemeinere Fabrikationen erstreken, wage ich nicht zu entscheiden. So viel ist aber gewiß, daß die Heitzung der Zimmer durch Wellen verhältnißmäßig weniger Holz erfordert, als die Heitzung durch Klafterholz, weil die durch die erste Heitzung entstandene schnelle Flamme eine Hitze zurükläßt, welche, in einem zwekmäßig eingerichteten Ofen aufbewahrt, das Zimmer den ganzen Tag über warm erhält, während dem die Flamme, welche mit Klafterholz angefacht wird, zum Theil verfliegt, ehe das Holz vollkommen verbrannt ist, und selbst bey der besten Einrichtung des Ofens selten den ganzen Tag über warm erhält.

Selbst wenn auch durch die Benützung und den Verkauf der Wellen in Staaten, wo der Preis des Holzes sonst niedrig steht, dieser Werth noch mehr fallen sollte; so darf dennoch dieser Gegenstand nicht unbenützt gelaßen werden, und die Konkurrenz in den Preisen dieser beyden Feurungsmittel wird dann auch bestimmen, in wie ferne in den entferuten Waldungen, ohngeachtet der größern Transportkosten, diese Benützung statt finden kann. Der Grundsatz bleibt immer erprobt, daß die Vortheile eines großen Holzeinkommens für den Staat und für den Staatsbürger im-

gleich vortheilhaft sind, und daß der Grundsatz, die Waldungen nicht in ihrer ganzen Ertragsfähigkeit zu benutzen, den Normen, welche die Verwaltung der Domänen leiten sollten, und den Pflichten, welche der Regent der Nazion schuldig ist, vollkommen entgegengesetzt ist.

In Rüksicht des Verkaufs der Wellen treten ganz die gleichen Rüksichten ein, wie bey dem Klafterholz, sie können in der nächsten Holzniederlage nach der gewöhnlichsten Nachfrage hundert- oder tausendweise verkauft werden.

§. 354.

In jeder guten Forstverwaltung sollte jedes Jahr eine hinlängliche Menge Saamen von allen Holzgattungen gesammelt werden, da die Nachhülfe in den abgetriebenen Schlägen, wenn sie nicht von den angrenzenden angeflogen werden, durch künstliche Besaamung unumgänglich nothwendig ist; daß der selbst erzielte Saame wohlfeiler und dennoch von beßerer Qualität seyn werde, als der gekaufte, versteht sich von selbst.

Oft nicht weniger bedeutende Benützungsobjekte sind die Früchte des Baumes. Die Eichelnfrucht giebt eine gute Mastung für die Schweine, und die Bücheln können zu dem gleichen Zwek oder noch beßer benutzt werden, wenn ihre öligten Theile gesondert werden. Ueber die Schädlichkeit der Gewohnheit, welche in manchen Gegenden herrscht, die Schweine während der Zeit, wo die Eicheln herunterfallen, in die Eichenwälder gehen zu laßen — selbst wenn diese auch mit ganz hohen Eichen bewachsen sind — ist schon oben bey Gelegenheit der Forstpurifikation gesprochen worden. Selbst das Zusammenrechen der abgefallenen Eicheln ist äußerst schädlich, wenn es nicht mit der größten Vorsicht geschieht, und da die Hauptbenützung der Waldung, und die Beschützung des jungen Anflugs dieser Nebenbenü-

tzung immer vorangehen muß, so sollten nur die Früchte derjenigen Eichen gesammelt werden, welche nicht mit jungem Anflug umgeben sind.

Wenn die Eichenpflanzungen nach den Regeln der Forstwißenschaft planmäßig in Schläge eingetheilt sind, so können die Bäume, aus welchen der Bestand besteht, von nicht sehr verschiedenem Alter seyn, und junger Anflug wird überhaupt nicht geduldet seyn, weil ein allzu dichter Bestand das Wachsthum der Bäume hindern, oder die stärkern Stämme die ganz schwachen erstiken würden. In solchen Schlägen werden die Eicheln mit geringer Mühe und Kosten in untergelegten Tüchern durch das Schlagen an die mit Früchten belasteten Aeste gesammelt werden können, und wenn die Witterung des Jahrs das Wachsthum und die Reife der Eicheln begünstigen, so wird die Eicheleerndte immer einen beträchtlichen reinen Gewinn abwerfen.

Da aber in den meisten Gegenden wegen des langsamen Wachsthums der Eichen, und weil man noch nicht so lange angefangen hat, die Waldungen forstmäßig zu behandeln, selten eine große Anzahl fruchttragender Eichen in einem Bestand vereinigt seyn, sondern im Gegentheil mehr durch den ganzen Wald zerstreut seyn wird, so müßen sich hier die Schwierigkeiten und die Schädlichkeit des Eichelnsammlens in dem gleichen Verhältniß vermehren. Wenn die Eicheln in den jungen, die höhern Stämme umgebenden, Anflug fallen, so werden sie nur mit großer Mühe herausgeholt werden können, und in diesem Fall die Kosten der Sammlung größtentheils die Summe übersteigen, welche überhaupt gelöst werden könnte. Dann wird es zwekmäßiger seyn, auf die Benützung dieser Eicheln Verzicht zu leisten, und sie nur auf die Theile des Waldes einzuschränken, wo eine größere Anzahl von Eichen auf einem freyen Platz beysammen steht, und wo man

überhaupt voraussetzen kann, daß die Kosten des Transports und des Sammelns und der Schaden, welcher für den jungen Anflug entstehen kann, geringer ist, als die Summe, welche der reine Ertrag abwirft. In einigen Gegenden wird sogar der junge Bestand abgehauen, um nur die Eicheln nicht zu verlieren. Wie sehr dieses Verfahren den Grundsätzen einer ächten Forstbenützung entgegengesetzt ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden.

Daß die Ernde der Eicheln nur unter der Aufsicht und auf Rechnung des Staats geschehen muß, ist unumgänglich nothwendig, wenn die Hauptbenützung der Waldung unter dieser Nebenbenützung nicht leiden soll. Sobald irgend eine Benützung auf eine kürzere oder längere Zeit im engern oder im ausgedehntern Sinne verpachtet wird; so ist den Pächtern immer ein Recht gegeben, mit Aexten und Wagen in die Waldung zu gehen oder zu fahren, und selbst unter der besten Aufsicht und den abschrökendsten Strafen wird der Holzfrevel nicht immer verhindert werden können.

§. 355.

Auch der Saft der Bäume giebt mehr oder weniger wichtige Benützungsobjekte. Der Saft der Birke giebt eine heilsame Arzney für verschiedene Krankheiten. Der Saft der Eiche, wenn er sich im Uebermaaß in einer Art von Auswüchsen an den Blättern zeigt, wird Galläpfel genannt, und ist ein nicht unwichtiges Bedürfniß zur Fabrikation der Dinte. Der dichtere Saft der meisten Nadelhölzer dient in Harz und Pech gezogen zu mancherley Gebrauch.

Die Rinde der Bäume ist zu der Verfertigung des Leders unentbehrlich, und wegen dem immer beträchtlichen Absatz eine nicht minder wichtige Nebenbenützung der Waldung.

§. 356.

Verwaltung der Waldung.

Die Verwaltung der Waldungen zerfällt in zwey Theile: in die Versorgung der Holzniederlagen, der Einnahme und der Ausgabe, und in die Ueberliefe-rung des reinen Ertrags in die Kasse, welche bestimmt ist, diesen aufzunehmen; dann in die Besor-gung der Erhaltung und der Vermehrung des Bestandes der Waldung.

Der erste Theil dieser Verwaltung erfordert geübte Rech-nungsführer, und ihre Geschäfte erstreken sich überhaupt nur über den eigentlich administrativen Theil, ihr Amt fängt erst dann an, wann das Holz in die Niederlage gebracht worden ist. Eben so ist der Wirkungskreis der Beamten, welche den zweyten Theil der Verwaltung zu besorgen ha-ben, durch den Umfang der Waldung beschränkt, und darf sich niemals über den Verkauf des Holzes ausbrei-ten. Es ist zuverläßig eine ganz falsche Ansicht, wenn man glaubt, durch die Vereinigung beider Theile der Verwaltung in Einer Person große Ersparniße zu machen. Die Natur der Geschäfte, welche diese beyde Verwaltungen zu besorgen haben, ist zu verschieden, als daß sie von einem Einzigen mit hinreichender Sachkenntniß geführt werden könnten. Der geübte Rechnungsführer in den Un-tereinnahmsämtern, an eine sitzende Lebensart gewohnt, wird selbst, wenn er die nothwendigen Forstkenntniße er-worben hätte, nur mit Widerwillen seine ruhige Lebens-art durch eine Aufsicht über die Waldungen, welche be-ständige Lokalunterſuchungen veranlaßt, unterbrochen se-hen. Eben so wird der bloße Forstmann, an ein Leben im Freien gewöhnt — obschon seine Tüchtigkeit, eine Rechnung führen zu können, bey der Kenntniß selbst einer höhern

Rechnungskunde, welche bey jedem Forstmann immer vorausgesetzt werden muß, nicht bezweifelt werden kann — sich in die blos mechanische Arbeit des Rechnungsführers nicht leicht schmiegen. Aus der Vereinigung dieser Verwaltungsgeschäfte entsteht auch noch der Nachtheil, daß — wenn einem Beamten nicht mehr Arbeit übertragen werden darf, als er mit Pünktlichkeit versehen kann — die Anzahl der Verwaltungen sehr vervielfacht werden muß, welches die Schwierigkeiten in der Herstellung des Totalüberbliks häufen, und eine größere Weitläufigkeit in der Domänenverwaltung überhaupt zur Folge haben muß.

Wegen der getheilten Aufmerksamkeit auf zwey so verschiedene Gegenstände, wird keiner mit dem Grad von Pünktlichkeit behandelt werden können, deßen er fähig ist, wenn seine ausschließliche Behandlung nur Einen beschäftiget, und der Staat wird dennoch eine größere Anzahl von Beamten besolden müßen, weil bey der Absonderung der Verwaltungen ein Forstbeamter und ein Rechnungsführer eine größere Streke Waldung verwalten können, als wenn in kleinern Abtheilungen die ganze Verwaltung einem Einzigen übertragen ist. Die vorzüglichste Ersparniß in der Forstverwaltung entsteht durch die Reduktion auf die möglich kleinste Zahl der Oberforstbeamten. Die großen Besoldungen dieser machen in vielen Staaten den reinen Ertrag der Waldungen sehr geringe.

Ganz vorzüglich ist aber diese Absonderung der Verwaltung nothwendig, um den Unterschleif zu hindern; es entsteht dann von selbst eine Kontrolle, welche sonst nur immer sehr unvollkommen hergestellt werden kann. Der Forstbeamte darf kein Holz verkaufen, und der Rechnungsführer ist durch die Kenntniß der Menge des gelieferten Holzes schon kontrollirt.

§. 357.

Je ausgedehnter die Walddistrikte, je geringer die Zahl der Beamten und der Holzniederlagen, desto leichter ist die Uebersicht über das Ganze, desto geringer die Anzahl der Besoldungen, und desto größer der reine Ertrag der Waldung. Die Nachtheile, welche aus einer allzu geringen Anzahl von Holzniederlagen hervorgehen, dürfen wegen diesem Bestreben nach der größten Sparsamkeit, nicht aus den Augen gesetzt, oder es darf niemals vergeßen werden, daß, wenn die Oberaufsicht nicht allenthalben hinreichen kann, die Aufsicht der Unteraufseher immer nachläßiger wird.

Wenn es Lokal- und Personalverhältniße erlauben, so wäre es am zwekmäßigsten, wenn die Forstdistrikte nach der Anzahl der Holzniederlagen, und diese so angelegt werden könnten, daß an dem Ort der Niederlage sich irgend ein Untereinnehmer oder Rentant befindet. Der Flächeninhalt der Forstdistrikte würde so freylich nicht ganz gleich seyn und sich immer nach der Größe des Bedürfnißes der nächsten Holzniederlage richten müßen. Immer ist dieses unterdeßen auch nicht nothwendig, und die Einfachheit der Verwaltung wird nichts verlieren, wenn auch ein Forstdistrikt in mehrere Niederlagen Holz abgeben muß. Bey, an einem flößbaren Waßer gelegenen, Waldungen wird ohnedieß der Fall oft eintreten, daß selbst in sehr entfernte Niederlagen wird Holz abgegeben werden müßen.

Wenn die Niederlage an dem Sitz einer Einnahmsbehörde errichtet, oder diese leicht dorthin transferirt werden kann; so fällt ein großer Theil der Verwaltungskosten weg. Der Chef der Finanzbehörde wird auch zugleich Aufseher über die Holzniederlage, und in dem Verhältniß des Umfangs der neuen Rechnungsführung wird die Vergrößerung der Besoldung eines schon angestellten, oder die neue Bestellung eines zu diesem Geschäft besonders anzustellenden

Beamten, und eine verhältnißmäßige Belohnung des Oberinspektors die Kosten dieser ganzen Verwaltung ausmachen.

In dem Verhältniß des Umfangs der Niederlage werden auch Leute aufgestellt werden müßen, um das Holz aufzuschichten, abzunehmen, und um es an die Käufer abzugeben. Hier muß ganz vorzüglich darauf gesehen werden, daß nicht zu viele Personen förmlich besoldet werden, der Staat muß im Gegentheil immer suchen, die Zahl der Besoldungen zu vermindern, und in dem vorliegenden Falle wird es um so mehr thunlich seyn, da in gewißen Jahrszeiten weder die Zufuhr noch die Abfuhr sehr beträchtlich seyn wird, und weil in den Monaten, wo diese gewöhnlich am häufigsten sind, wegen der geringen Arbeit, welche der Akerbau erfordert, leicht Leute gefunden werden können, welche diese Arbeit gegen einen Taglohn verrichten. Da dieses Geschäft weder eine besondere Geschiklichkeit, noch Arbeit erfordert; so wird die Arbeit auch von ganz Unwißenden geleistet werden können.

§. 358.

Die Sicherheit der Holzniederlage, und die Sicherheit des richtigen Einlaufens des Geldertrages besteht in der guten Verwahrung der Holzniederlage, durch eine wachsame Aufsicht, in der Tauglichkeit des Platzes und in einer einfachen und kontrollirenden Rechnungsführung.

Wenn die Niederlage an einem nur etwas beträchtlichen Orte angelegt ist; so wird dieser in den meisten Gegenden auch ein Kantonirungsquartier für Truppen seyn, und in diesem Falle wird durch die Ausstellung von Wachen die Sicherheit hinlänglich erreicht werden, und ist der Ort der Niederlage nicht in den Kantonirungen gelegen; so ist die Wichtigkeit dieser Bewachung groß genug, daß abwechselnd aus den benachbarten Standquartieren Detaschements zu diesem Behuf beordert werden sollten.

Wenn die Niederlage in einem mit Mauern umgebenen Platz angelegt werden kann, in einem nicht mehr benützten Todtenaker, oder in einer andern Umfaßung; so ist die Aufsicht weniger Schwierigkeiten unterworfen. Ganz ohne Einfaßung wird auch die unbeträchtlichste Niederlage niemals gesichert seyn, wenn auch ein ganzes Bataillon Soldaten zur Bewachung beordert wird. Die wohlfeilste, einfachste, aber nicht die dauerhafteste Umfaßung ist die Umgebung mit Brettern, und in der ersten Entstehung der Niederlagen wird diese auch, wegen der Geschwindigkeit, mit welcher sie errichtet wird, die vorzüglichste seyn. Nach dem Verfluß einiger Zeit wird der Ertrag der Niederlage, die Aussicht eines fortdaurenden, oder eines durch die größere Ausdehnung der Landwirthschaft herbeygeführten immer zunehmenden vortheilhaften Absatzes *) und der Preis der Baumaterialien entscheiden, ob der reine Ertrag weniger Jahre die Kosten ersetzen werde, welche die Aufführung einer Mauer erfordert, ob eine hölzerne Umfaßung ferner beybehalten, oder ob nicht ein diker und hoher Zaun von Schwarzdornen dem gleichen Zwek entsprechen kann. Daß eine solide Mauer den besten Schutz gewährt, und nachdem die Kosten der ersten Errichtung einmal bestritten sind, die Unterhaltung derselben eben nicht viel kosten wird, ist ganz einleuchtend.

So wie die Umgebung und die Bewachung der Niederlage vor Diebstählen schützt; so wird auch die Lage und die innere Einrichtung derselben vor Ueberschwemmung und daraus entstehender Fäulniß des Holzes bewahren. Es wird den Transport immer sehr erleichtern, wenn die Niederlage an einem Fluß oder an einer Hauptstraße angelegt werden kann. Oft werden aber diese Bequemlichkeiten der Lage der guten Erhaltung des Holzes aufgeopfert werden müßen.

*) Krugs Nationalreichthum des preußischen Staats, 2r Bd. S. 450.

Wenn z. B. ein Fluß niedrige und schlammigte Ufer hat, so kann ganz nahe an demselben keine Niederlage angelegt werden, weil bey dem geringsten Austreten eines Waßers oder bey jedem Regenschauer das Holz unter Waßer gesetzt und im geringsten Fall untereinander geworfen, und wegen dem gehäuften Schlamm oft nur mit Mühe wieder in Ordnung gebracht werden kann, weit öfters aber, wenn das Waßer lange stehen geblieben, in Fäulniß übergeht und so ganz nutzlos wird. Wenn die Niederlagen an einer Landstraße liegen sollen, und dieses nicht an einem Ort geschehen kann, welcher mit den angrenzenden Gründen wenigstens in Niveau steht — noch beßer ist es, wenn dieser Platz etwas höher liegt — so muß auch hier die Leichtigkeit der Ab- und Zufuhr der wichtigern Erhaltung des Holzes aufgeopfert werden.

Die Hauptmittel zur Erhaltung des Holzes sind immer die Entfernung aller Feuchtigkeit und die Aussetzung an die Luft, damit das Holz, welches ganz grün aus dem Walde kommt, nicht erstike. Zur Erreichung dieser beyden Zweke wird die Niederlage immer an einem Orte angelegt werden müßen, welcher weder den Ueberschwemmungen eines nahen Waßers, noch dem Waßerabfluß von einer höhern Gegend ausgesetzt ist. Um zu verhindern, daß sich das Waßer nicht in dem Innern der Niederlage anhäufe, darf der Boden nicht eben seyn, sondern er muß sich von der Mitte an in einem sanften Abhang gegen den Umfang verlieren. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieser Abhang nicht sehr stark seyn darf, sonst wird das Hinaus- und das Hereinfahren der Wagen unbequemer gemacht; nur gerade so stark darf diese Abdachung seyn, daß das Waßer gegen die Umfaßung zufließt, und sich dann durch die angebrachten Oeffnungen auf das Feld hinaus verliert.

Es wäre hier unnöthig, über die Schichtung des Holzes in dem Innern der Niederlage, über die Sonderung des

Bau- und Brennholzes, und über das Ab- und Zuführen deßelben zu sprechen. Daß es sehr zwekmäßig ist, wenn mehrere Thore angebracht werden können, von welchem das eine nur für die Zufuhr des neuen, und ein anderes für die Abfuhr des alten Holzes bestimmt werde, ist zuverläßig.

§. 359.

Ohne mich in die Beschreibung der Form der Holzrechnungen einzulaßen, welche wegen der Einfachheit des zu behandelnden Gegenstandes auf eine sehr gedrängte und kurze Weise gestellt werden können, will ich nur noch bemerken, daß die Verwaltung einer jeden Niederlage jeden Monat ein spezificirtes Verzeichniß der verschiedenen Benützungen des Waldes, welche eingeführt worden sind, des ausgelegten Fuhrlohns und anderer Ausgaben, so wie auch der Menge Holzes jeder Gattung, welche zu dem Unterhalt der öffentlichen Gebäude, oder an Klafterholz zu dem Bedürfniß des Staats abgegeben worden ist, immer mit Begleitung der erforderlichen Belege, und die Summe des reinen Ertrages an die erste Finanzbehörde der Provinz einzuschiken hat. Aus den Rechnungen aller Holzniederlagen kann dann mit leichter Mühe eine Uebersicht über den Ertrag der Waldungen einer Provinz, und aus diesen über den Ertrag aller Staatswaldungen erlangt werden.

§. 360.

Jeder Bezirksförster wird, sobald der schlagbare Theil der ihm anvertrauten Waldung abgetrieben seyn wird, über die Anzahl der Baustämme, der Klafter, der Wellen und der übrigen Benützungen, jede nach ihrem Maaß, ein genaues Verzeichniß an die Oberinspektion, und diese an die Verwaltung nebst einem andern Verzeichniß über die Anzahl von Fuhren, welche jeden Monat in jede Niederlage gethan worden sind, und der Beschreibung ihrer Ladung über-

schiken, und so entsteht eine Kontrolle, welche schon wegen ihrer Einfachheit große Sicherheit gewährt.

§. 361.

Wenn — eine Ausnahme von der Regel — den zwischen der Waldung und der Holzniederlage gelegenen Holzbedürftigen Holz aus der Waldung selbst abgegeben wird; so darf der Bezirksförster die Bezahlung nicht annehmen, sondern er muß der nächsten Niederlagsverwaltung Anzeige von diesem ausnahmweisen Verkauf machen, damit diese das Geld in Einnahme bringe. Zur Sicherheit und zur Beförderung der Einfachheit des Geschäfts, und um allen Irrungen auszuweichen, wird es sehr zwekmäßig seyn, wenn jeder Fuhrmann ein blechernes Zeichen von dem Distriktsförster erhält, welches den Anfangsbuchstaben des Namens der Niederlage, und die Nummer der Fuhre bemerkt, welche in dem Laufe des Jahres gethan worden ist, und wenn ferner nur gegen die Ueberlieferung dieses Zeichens das Fuhrlohn bezahlt wird; so wird dadurch vollkommen gehindert, daß Fuhren von dem Wege von der Waldung bis zu der Niederlage ausbleiben; denn jede Lüke wird durch die unterbrochene Nummerreihe angezeigt.

§. 362.

In den vergangenen Zeiten, wo die Menschen wenigere und einfachere Bedürfniße kannten, wo die Nazionen in einem weniger häufigen Verband gegen einander stunden, war auch die Landeskultur in weiterm und engerm Sinn auf einer weit niedrigern Stufe, und die Waldung hatte einen vorzüglichen Werth, nicht sowohl wegen des Holzes als wegen ihrer Bewohner. Die Jagd wurde weit höher geschäzt als die Benützung des Holzes; es gab nur Jäger, Aufseher der Jagd; Förster als bloße Aufseher der Waldung wa-

ren nicht bekannt, und wenn sie in spätern Zeiten eingeführt wurden, so waren sie immer eines weit geringern Ranges. Jetzt ist es nicht mehr so; in allen Staaten Deutschlands hat man, durch den größern Holzbedarf gezwungen, die Jagd der eigentlichen Forstbenützung unterworfen, und die Förster sind an die Stelle der Jäger getreten. So schnell und so leicht, wie man es sich vorstellt, macht sich eine solche Verwandlung nicht. Es ist keine Wißenschaft, welche in ihrem noch so jungen Alter so vielerley Kenntniß umfaßt, wie diese, und es ist keine, wo die Kenntniß des Ganzen so unumgänglich nothwendig ist, um auch in den verschiedenen Theilen derselben mit Erfolg arbeiten zu können. Wenn die Waldungen gut verwaltet seyn sollen, so ist jedem Distriktsförster beynahe die gleiche umfaßende Kenntniß der Wißenschaft erforderlich als dem höhern Forstbeamten. Ganz vorzüglich ist diese umfaßende Kenntniß der Wißenschaft allen Forstbeamten in einem Zeitpunkt nothwendig, wo die Waldungen eines Staats, welche vorher nicht forstmäßig benutzt waren, in Schläge eingetheilt, und jede Waldung nach der Tauglichkeit ihres Bodens mit einer Gattung von Holz angeflogen werden soll, und es ist ganz klar, daß diese wichtige Arbeit nur dann vorgenommen werden kann, wenn die Forstbeamten den Grad der wißenschaftlichen Bildung erreicht haben, welcher sie zu der praktischen Uebung fähig macht, und der Zeitverlust, welcher von dem ersten Bestreben die Waldung zwekmäßiger zu benützen, — welches immer in dem Unterricht in den Forstschulen seinen Anfang nehmen muß — bis zu der Möglichkeit der wirklichen Ausführung verfließen wird, ist ein Aufschub, welcher zuverläßig weniger nachtheilig ist, als wenn die so wichtige Eintheilung der Waldungen in Schläge von Leuten unternommen wird, welche nicht hinlängliche Kenntniße besitzen.

Sehr vieles ist zu diesem Zweke in der Forstschule zu Deßau und in dem nördlichen Deutschland überhaupt gethan worden; auch in dem südlichen Deutschland ist man nicht weniger benüht, diesem schönen Beyspiel zu folgen. Die Kirchenwaldungen in Würtemberg sind Beweise der Anwendung ächter Grundsätze, und daß man auch in Bayern nicht zurükbleiben will, beweiset die Anlage der Forstschule in Freysing, welche durch das unermüdete Bestreben des Herrn Professors Däzel in kurzer Zeit *) tüchtige Forstmänner liefern könnte.

§. 363.

Wenn nach den in §. 356. aufgestellten Grundsätzen die Verwaltung der Holzniederlage von der Aufsicht über die Waldungen vollkommen gesondert worden ist, so schränkt sich die Forstaufsicht auf die Erhaltung und Vermehrung der Ertragsfähigkeit des Bodens ein. Diese Erhaltung besteht in dem ganz einfachen Bestreben, darüber zu wachen, daß die Waldungen nach den einmal festgesetzten Grundsätzen immer benutzt werden, daß bey dem Abtreiben der Schläge die Grenzen der Abtheilungen genau beobachtet, daß die Waldung von den durch die Purifikation vertriebenen Benützungen befreyt bleibe, und daß Uebertretungen der Gesetze, welche die Waldung beschützen, auf das strengste gerügt werden. Die Erhaltung der Ertragsfähigkeit besteht in dem ganz einfachen Bestreben, die Waldung nach den einmal eingeführten Grundsätzen zu benützen, bey dem Abtreiben des Bestandes die Grenzen der Schläge genau zu beobachten, und wie schon gesagt worden, in der Erhaltung des purificirten Zustandes und der Beschützung der Erzielungen.

*) Eine sehr ausführliche Beschreibung der Einrichtung dieser Forstschule findet man in den ächten Ansichten der Waldungen und Forste von dem Landesdirektionsrath Hazzi, 2r Theil S. 210. Soden 1r Bnd. §. 194.

Die Vermehrung der Ertragsfähigkeit besteht in der Anpaßung der zu jedem Boden tauglichsten Holzgattung, der Einführung vorher nicht bekannter Holzarten, welche grösern Nutzen versprechen als die schon eingeführten. Einer der neuesten Schriftsteller über die Landwirthschaft im Allgemeinen, und insbesondere auch über die Benützung der Waldungen *) bemerkt sehr richtig, daß eine neue Holzgattung nur dann mit Nutzen eingeführt werden könne, wenn sie in dem Klima, in welches sie versetzt worden, Blüthe, Frucht und Saamen in ihrer ganzen Vollkommenheit erlange, so daß die Selbstbesaamung auch ohne künstliche Nachhülfe vor sich geht, und wenn sie in der Quantität des Ertrages, und in der Qualität des Holzes grössern Vortheil gewährt als die Holzgattungen, an deren Stelle sie getreten ist. Dann in der Untersuchung des Terrains, wie das Holz am leichtesten und mit dem geringsten Kostenaufwand aus den Waldungen in die Niederlage gebracht werden und in der Begutachtung, wie Bäche oder andere Wildwaßer am zwekmäßigsten flößbar gemacht, und überhaupt wie die Kommunikationswege am besten angelegt werden können. Ganz vorzüglich wird aber die Forstaufsicht auf die jungen Schläge ihr Augenmerk zu richten haben und mit künstlicher Besaamung allenthalben nachhelfen müßen, wo diese nicht von selbst geschehen will. Durch eine bestimmte und erschöpfende Instruktion kann von der ersten Aufsicht bis auf den letzten Forstknecht jedem sein Würkungskreis am besten vorgeschrieben werden.

§. 364.

Wie die untern Forstbediente am zwekmäßigsten unter einer Oberaufsicht vereinigt werden können, mögen die Lo-

*) Bose Handbuch der praktischen Landwirthschaft, 4r Theil 2r Abschnitt.

kalverhältniße entscheiden. So viel ist richtig, daß, wie schon oben gesagt worden, durch die Reduktion dieser Oberinspektionen auf die möglich geringste Zahl, viele beträchtliche Besoldungen erspart werden. Nur muß unter diesem Bestreben nach der möglichsten Sparsamkeit nicht vergeßen werden, daß unter einer allzugedehnten Oberaufsicht die Pünktlichkeit der Unteraufsicht verliert. Die gleichen Rükfichten müßen auch bey der Eintheilung der Waldung in Reviere oder Distrikte leiten, damit ja verhütet werde, daß durch die allzu große Anzahl der untern Forstbedienten unter einem Revierförster das Detail der Aufsicht nicht vernachläßigt werde.

§. 365.

Nichts ist der forstmäßigen Waldbenützung mehr entgegengesetzt, als wenn den Förstern anstatt oder wenigstens als ein Theil ihrer Besoldung die Benützung einiger Erzeugniße des Waldes angewiesen ist. So ist in mehrern Gegenden die Streu ein Besoldungsantheil der Forstbeamten, auch die Benützung der Weide und der Holzwiesen ist ihnen oft erlaubt. Aus einer solchen grundsatzwidrigen Besoldung müßen immer zwey Nachtheile entstehen. Der Staat wird die Summe, welche aus diesen Nebenbenützungen gezogen werden kann, mißen, ohne nur ihre Größe zu kennen, und ohne einmal zu wißen, wie die Forstbeamten besoldet sind, weder in dem Verhältniß unter sich noch gegen den Staat. In den meisten Fällen ist der Verlust der Verzichtleistung dieser Nebenbenützungen größer als die Besoldung, welche dem Forstbeamten in der Befolgung der allgemein aufgestellten Grundsätze, nach welchen alle Besoldungen des Staats festgesetzt worden, zugefloßen wäre, und der Verlust des Staats ist vollkommen einleuchtend. Der größte Nachtheil entsteht aber zuverläßig dadurch, daß der

Förster in der Befriedigung seiner Habsucht, und um so leichter, da er von der Gefahr, entdekt zu werden, nichts zu befürchten hat, diese Benützungen zu dem größten Nachtheil des Hauptbestandes so sehr ausdehnen kann, als er nur immer will.

In den meisten Staaten beziehen die Forstbeamten von jedem Stük Wild, das sie erlegen, ein besonderes Schußgeld. Diese Belohnung macht, daß der Forstbeamte, welcher schon aus einem natürlichen angebohrnen Hang den Jäger dem Förster vorzieht, in dem Bestreben größern Gewinn zu erlangen, eine Vermehrung dieses Hanges findet; und da nach den aufgestellten Grundsätzen, den Forstbeamten von ihrer Verwaltung weder durch Taxen noch durch Nebenbenützungen irgend eine außerordentliche Belohnung zufließen sollte, so wird die Belohnung, welche der Jäger bezieht, ihm ein Grund mehr seyn, größere Sorge auf die Bewohner des Waldes als auf die Waldung selbst zu verwenden.

Wenn jedem Distriktsförster der Auftrag ertheilt wird, in gewißen Fristen die Anzahl jeder Gattung von Wild zu liefern, welche geliefert werden kann, ohne daß der Wildstand zum Nachtheil der umliegenden Gegend und des Waldes selbst zu sehr überhand nehme, und ohne daß die Dauer dieser Benützung des Waldes leide, und wenn dem Forstbeamten die Eingeweide des erlegten Wildes fernerhin überlaßen werden, und die Unterlaßung der bestimmten Lieferung, wie jedes andere Dienstversäumniß gestraft wird, so findet der Forstbeamte in der Fortdauer, wenn auch nur eines geringen Theils seiner Belohnung, und in seinem natürlichen Hang einen hinlänglichen Beweggrund, auch diesen Theil seiner Pflichten nicht zu versäumen.

Wenn nun alle diese Nebenbenützungen aufhören, wenn der Staat einziger Benützer der Staatswaldungen seyn soll,

so muß er hingegen auch dafür sorgen, daß der Forstbeamte dieser nicht bedarf, und daß diese Klaße von Beamten, denen es ein leichtes ist, den Staat auf die empfindlichste Weise zu bestehlen, durch eine unzureichende Besoldung nicht genöthigt werde, dieses zu thun, und daß der Staat, wenn es, auch ohne durch das Gesetz der Nothwendigkeit entschuldigt werden zu können, dennoch geschieht, mit der Ausübung des Strafrechts, ohne durch die Würdigung der Ursache des Vergehens gehemmt zu seyn, eintreten kann.

Was in dem ersten Kapitel dieses Versuchs §. 31. über die Zwekmäßigkeit der Naturalbesoldungen gesagt worden ist, findet auch hier ganz vorzüglich seine Anwendung, und wenn auch andre Verhältniße die Ertheilung der Besoldung zum Theil in Geld und zum Theil in Naturalien unmöglich machen, so wäre es zuverläßig nicht zwekmäßig, wenn dem Forstbeamten nicht soviel Brennholz, als er zu seinem eigenen Bedürfniß braucht, freygegeben würde. Die Lage des Wohnorts des Forstbeamten wird entscheiden, ob er das Holz aus der Waldung oder aus der Niederlage beziehen kann. Zwekmäßiger für den Rechnungsführer und für die Sicherheit des Staats wird es seyn, wenn dieses auf die letzte Weise geschieht. Dieses wird auch in den meisten Fällen durch die Lage des Wohnorts des Forstbeamten möglich gemacht werden, da wegen der häufigen Kommunikationen der Niederlagsverwaltung mit dem Distriktsförster, der Geschäftsgang ungemein abgekürzt werden kann, wenn der Forstbeamte an dem Ort der Niederlage wohnen wird.

§. 366.

Es entsteht nun noch die sehr wichtige und schon so oft aufgeworfene Frage, in wie fern diese Forstinspektion oder Forstpolizei des Staats sich auch über die Gemeinds- und Privatwaldungen erstreken dürfe. Nach den §. 126. auf-

gestellten Grundsätzen ist der Staat verpflichtet, als Obervormund durch eine Oberinspektion auch den kommenden Generationen ihr Eigenthum zu beschützen. Da nun kein Theil des Gemeindeigenthums in seiner Ertragsfähigkeit und also auch in seinem Werth so sehr herabgesetzt werden kann, als die Waldungen, so wird sich jene Oberinspektion ganz vorzüglich auf diesen Theil des Gemeindeigenthums erstreken, und nur dann wird der Staat seine Pflicht erfüllt haben, wenn die Gemeindswaldungen eben so forstmäßig benützt sind, als die Waldungen des Staats selbst. Ganz billig ist es hingegen auch, daß die Gemeinden genau in dem Verhältniß des Umfangs ihrer Waldungen einen Theil an den Verwaltungskosten des Reviers, in welchem sie liegen, tragen. Nachdem die jedes Jahr schlagbaren Theile der Waldung entweder durch die Vorauslage des Staats oder der Gemeinde abgetrieben, in Klafter geschichtet, und das Bauholz gesondert worden ist, so wird unter der Festsetzung des Zeitpunkts, binnen welchem das Holz weggeräumt seyn muß, jedem Gemeindsbürger sein Antheil angewiesen und das Bauholz hingegen, nach dem Bedarf der Umstände, entweder zum sogleich eintretenden Gebrauch vertheilt oder zu dem künftigen aufbewahrt werden.

Unter welchen Bedingnißen die Waldung ganz abgetrieben werden kann, ohne daß dadurch die Rechte der künftigen Generation beleidigt werden, ist schon §. 127. dargestellt worden.

§. 367.

In mehrern Staaten erstrekt sich eine mehr oder weniger strenge Inspektion des Staats unter dem Namen von Forstpolizey auch über die Waldungen der Privatpersonen. *) Wie diese entstanden, über die erste Ursache ihres Daseyns, wie sie durch den Lauf der Zeiten nach und nach von ihrem er-

*) Soden Nationalökonomie, 1r Bd. §. 90.

sten Endzwek abgewichen, und über den nachtheiligen Einfluß der Forstpolizey in Bayern, so wie sie dort besteht, auf die Kultur des Landes, hat Hazzi in seinen ächten Ansichten der Waldungen und Förste *) eben so gründlich als schön geschrieben, und es muß ihm allerdings beygestimmt werden, wenn er jene Forstpolizey in allen ihren Ausdehnungen für zwekwidrig erklärt. Wenn jener Schriftsteller aber behauptet, daß jede Oberaufsicht des Staats der Verbeßerung der Waldungen entgegen stehe, und seinen Satz durch die Anführung von Beyspielen, daß an mehrern Orten die Privatwaldungen beßer bestanden seyen als die Staatswaldungen, zu beweisen sucht **) so ist dieses vielmehr ein neuer Beweis, wie weit die forstmäßige Behandlung der Waldungen in Bayern noch zurük ist, und wird den durch die Erfahrung vieler Staaten erprobten Grundsatz — daß, weil der Staat auf die Verwaltung der größern Staatswaldungen und auf die wißenschaftliche Bildung der Forstbeamten eine größere Summe wenden kann, seine Waldungen gewöhnlich beßer benützt sind als das Privateigenthum — nicht widerlegen. Wenn die Forstbeamten des Staats ihre Sache beßer verstehen als die Förster in den Privatwaldungen, so werden diese in kurzer Zeit der Aufsicht der ersteren, von den Besitzern selbst anvertraut werden, wie es selbst bey der so unvollkommenen Forstverwaltung in Bayern schon an mehrern Orten der Fall war.

Daß die Abtreibung der Privatwaldungen ganz besonders in Bayern nicht immer Erweiterung des angebauten Bodens ist, und daß das Holzbedürfniß in dem Verhältniß des Wachsthums der Landeskultur immer zunimmt, ist

*) Landesdirektionsrath Hazzi, Aechte Ansichten der Waldungen und Förste. 2r Th. S. 154.

**) ib. S. 159.

ist in dem §. 306. gezeigt worden, und daß alle Arten von Gewerben nur durch eine aus der Wohlfeile der unentbehrlichen Bedürfniße hervorgehende Wohlfeile des Arbeitslohns bestehen können. *) Ungerecht wird es daher nicht seyn, wenn — nicht wie in Frankreich, wo jeder Baum der Willkühr des Staats überlaßen ist — ohne das Eigenthumsrecht des Besitzers zu verletzen, dennoch ohne die Erlaubniß des Staats nicht gestattet wird, jede Waldung in Feld oder Wiese zu verwandeln, und wenn diese Erlaubniß nur dann gegeben wird, wenn die Lage der Waldung sich ganz besonders zu einer solchen Umwändlung qualificirt, wenn der Wurm oder ein anderer Zufall den Bestand der Waldung so verdorben hat, daß er aller Kräfte für ein weiteres Wachsthum beraubt, nur durch schnelles Abtreiben noch zu einer Benützung bestimmt werden kann; oder, wenn die Bevölkerung so stark ist, daß das schon angebaute Land nicht mehr zureichend ist, die arbeitsfähigen Hände zu beschäftigen.

Es ist durch diesen ganzen Versuch schon oft gezeigt worden, daß der Staat durch eine allzu unmittelbare Einwirkung auf die Gewerbe des Landes umsonst versuchen wird, den allgemeinen Wohlstand zu beleben, und daß dieser im Gegentheil durch die größtmögliche Freyheit in dem Handel und Wandel erreicht werde. Die so eben vorgeschlagene bedingte Freyheit, die Privatwaldungen in Aeker oder Wiesen zu verwandeln, widerspricht diesem unentbehrlichen Grundsatz auch nicht im geringsten, sobald die Erlaubniß, wenn sie durch die Beschaffenheit der Lokalverhältniße hinlänglich motivirt wird, leicht und ohne große Umschweife erlangt werden kann. Wenn der Staat die Urbarmachung öder und die Verbeßerung angebauter Gründe nicht immer

*) Soden Nationalökonomie. 1r Bnd. §. 89. 92. u. 93.

unmittelbar befördern kann, so muß er wenigstens unmittelbar hindern, daß angebautes Land nicht in öden verwandelt, daß nicht die Privatwaldungen, nachdem sie abgetrieben worden sind, öde gelaßen werden.

Viertes Kapitel.

Regalien.

§. 368.

Wenn es bey der Beschreibung der Domänen wegen der Aufstellung der Grundsätze, welche ihre Verwaltung bestimmen sollten, nothwendig war, in die Zeiten ihres ersten Ursprungs zurük zu gehen, und über den Begriff derselben, vielleicht nicht allgemein angenommene Ansichten aufzustellen, so wird dieses bey der Beschreibung der Regalien um desto weniger der Fall seyn; da in dem Augenblik, wo ich über diesen Gegenstand schreibe, der alte Begriff von Regalien — zum Theil ein Ausfluß der Verfassung des teutschen Reichs, bey einer veränderten Ordnung der Dinge und der größern Unabhängigkeit jedes Staats — nach den bestehenden Verhältnißen betrachtet, den Zeitverhältnißen mehr angepaßt, mit einer geänderten Tendenz, manchen Abweichungen unterworfen, und nach Normen, welche in den neuen innern und äußern Verhältnißen der Staaten noch manche nähere Bestimmung erwarten, bestimmt werden muß; und da ich mich durch die Erwägung anderer Umstände bewogen finde, bey diesem Theil der Staatseinkünfte nicht immer so ganz in das Detail zu gehen, wie es bey den Domänen geschehen ist.

Die vorzüglichsten und wichtigsten Regalien sind immer:

1) Der Bergbau und das Salzregal.
2) Das Münzrecht.
3) Das Postregal.
4) Das Jagdregal.
5) Das Zollregal.

§. 369.

Bergbau und Salzregal.

Eben so unentbehrlich als die Erzeugniße des Feldes und des Waldes, sind für die Menschen die Erzeugniße, welche die Erde unter ihrer ersten Deke — der Dammerde — in so vielen Gattungen und Arten, durch die Würkung der entgegengesetztesten Kräfte, in einem beständigen Umkreise schafft und zuweilen vernichtet. In dem Verlauf von Jahrhunderten geschah es, daß diese verborgenen Schätze, und das Recht diese aufzusuchen, ein ausschließliches Recht des Staats wurde, und daß während dem die Oberfläche der Erde unter mancherley Art des Eigenthumsrechts vertheilt wurde, jene unterirdischen Schätze, vermuthlich weil sie schon ihrer Natur nach, wegen der großen Veränderlichkeit des Ertrags, und der beträchtlichen Vorauslage des Baues, zum Privatbesitz wenig geeignet waren, Staatseigenthum blieben. *) Ohngeachtet die Betreibung der Landwirthschaft und der Bau der Bergwerke Gegenstände darstellen, welche schon ihrer Natur nach sehr verschieden sind, so werden sie dennoch nur durch gegenseitige Hülfe bestehen können, und sich durch einander selbst begränzen.

Da diese verborgenen Reichthümer meistentheils nur mit einem großen Aufwand von Arbeit und Kosten gesucht, und in Metalle oder Halbmetalle, oder überhaupt in die Formen gebracht werden können, welche sie zu einem ferneren Gebrauch tüchtig machen, so wird die Wohlfeile der Arbeit und des Holzes — ein unumgänglich nothwendiges Bedürf-

*) Soden 1r Bd. §. 100.

niß für den Bau der Schachten, und ein nicht immer durch Steinkohlen ersetzter Brennstoff für die Reinigung des rohen Erzes — den reinen Gewinn, welchen die Ausbeute abwirft, die Größe des Ersatzes, oft selbst den Grad bestimmen, in welchem diese verborgenen Schätze benutzt werden können. Der Preis der Arbeit wird immer durch den Preis der unentbehrlichen Bedürfniße bestimmt.

Wenn die Geräthe von verschiedenen Metallen, welche die Landwirthschaft in allen ihren Zweigen bedarf, nicht in dem Lande selbst fabricirt, sondern mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Auslande geholt werden müßen, so kann der Preis des Getraides nicht niedrig stehen, oder wenn er es wegen Mangel an Absatz dennoch ist, so wird dann der geringe Gewinn, welcher dann in dem Verhältniß der größern Erzielung, in dem gleichen Maaß — wegen der vermehrten Konkurrenz in der Nachfrage nach Akerbaugeräthen, welche in dem Auslande fabricirt werden — noch geringer wird, ohnmöglich zu der Erweiterung und der Veredlung der Landwirthschaft beytragen können. *) Es wird ganz einleuchtend, daß nur dann die Landeskultur, welche alle Gewerbe des Staats umfaßt, blühen kann, wenn sie sich wechselseitig unterstützen. Die beyden Hauptgewerbe, Landwirthschaft und Bergbau, werden daher nur durch gegenseitigen Flor blühen.

Um über die ächt finanzmäßige Benützung dieses Regals sprechen zu können, wird es unumgänglich nothwendig, über das Verhältniß dieser beyden Gewerbe zuerst in rein staatswirthschaftlicher Hinsicht zu sprechen.

§. 370.

Der Bergbau befördert die Landwirthschaft in doppelter Rükficht, mittel- und unmittelbar. Es ist ein durch die

*) Soden 1r Bd. §. 100.

Erfahrung erprobter Satz, daß ein hoher Getraidepreis immer ein sicheres Mittel ist, den Güterbesitzer zu bewegen, sein Gewerbe weiter auszudehnen, um durch die Erzielung einer größern Feilschaft, auch einen größern Gewinn zu erreichen. Hiezu kommt der aus eben so einleuchtenden Gründen bestehende Zufluß der Kapitalien zu diesem Gewerbe — der, weil es einen größern als gewöhnlichen Gewinn bringt, — dem Güterbesitzer unter Bedingnißen, welche gegen den Gewinn, welcher durch ihre Anwendung erhalten wird, immer vortheilhaft sind, zu Theil wird. Genau in dem Verhältniße des Aufwandes von Arbeit, welchen das Aufsuchen und die Reinigung des rohen Erzes erfordert, wird durch den Bedarf eines größern Quantums, der Preis des Getraides steigen.

Der Preis der Metalle in den angrenzenden Staaten, oder die Konkurrenz auf dem innern und äußern Markt, die Quantität der Arbeit, welche erfordert wird, und der Preis derselben wird wiederum bestimmen, in wie ferne der Gewinn die Vorauslage dekt. In Gegenden, wo die Erze am Tage liegen, und wie oft das Eisenerz — dann Bohnerz genannt — mit sehr wenig oder gar keinen fremdartigen Theilen vermischt sind, oder, wenn in den Schachten der Gebürge ganze Adern reines Metalls gefunden werden, wird der reine Gewinn, welcher — wenn Mangel an Menschen oder an Holz die fernere Reinigung und Zubereitung des Erzes nicht zuläßt — durch den Verkauf in die nächsten Schmelzereyen, oder in größerem Maaß, durch die Fabrikation des Erzes in eigenen Schmelzereyen, durch den Verkauf des Metalls gemacht werden kann, größer seyn, als in Staaten, wo die rohen Erze nur mit großer Mühe an den Tag gebracht, und nur mit großen Kosten durch oft wiederholte Proceße gereinigt werden müßen. Die Größe

des Markts, auf welchem die Produkte der Bergwerke verkauft werden können, kann nur durch die Wohlfeile des Preises, in welchem die Feilschaft gegeben werden kann, und durch die Entfernung der am nächsten gelegenen Bergwerke bestimmt werden.

§. 371.

Bey Bergwerken, wo die Erze ohne einen großen Aufwand von Arbeit und Kosten, in Metalle verwandelt werden können, ist es andern Bergwerken, welche nicht in diesem Grad den Vortheil der Ersparniß oder Arbeit genießen, wenn sie nicht sehr weit entfernt sind, unmöglich zu verhindern, daß die erstern ihren Markt nicht sehr ausbreiten. Vorausgesetzt nun, daß der Vorrath des rohen Erzes so ergiebig ist, daß der Zeitpunkt nicht mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, wo mit größerer Arbeit eine geringere als die gewöhnliche Quantität von rohem Erz erzielt wird; so muß hier der reine Gewinn, oder die Möglichkeit der Quantität reinen Metalls, welche erhalten werden kann, durch den Preis der Arbeit bestimmt werden, welcher in dem Verhältniß der größern Fabrikation immer theurer wird.

Wenn in einer nur mittelmäßig bevölkerten Gegend ein Bergwerk angelegt wird, so werden — wenn nicht der Staat durch die Versetzung von Kolonisten aus mehr bevölkerten Gegenden, in die, welche es weniger ist, für hinlängliche Arbeit sorgt — eine beträchtliche Anzahl von Menschen, welche vorher bey der Landwirthschaft ihren Unterhalt fanden, zu der Bergwerkskultur übergehen, und zwar, sobald diese einen größern Taglohn giebt. Dieser Verlust selbst ist aber für die Landwirthschaft nur sehr vorübergehend, und selbst, wenn auch einige Jahre lang eine geringere Menge Getraide erzielt werden sollte. Das Bergwerk,

welches unter den angenommenen Verhältnißen immer guten Fortgang haben muß, wird nach dem Verfluß von wenig Jahren eine größere Anzahl von Arbeitern erfordern, als bey der ersten Eröffnung beschäftigt werden konnten, und die umliegende Gegend wird die vermehrte Anzahl der Arbeiter nur in einem höhern Preis mit Getraide versehen können, weil der Arbeitslohn in den Gewerben der Landwirthschaft, um Arbeiter zu bekommen, eben so hoch seyn muß, als der, welcher in dem Bergwerk bezahlt wird. Je größer die Anzahl der Arbeiter, welche dort beschäftigt werden, desto höher muß auch der Preis des Getraides steigen. Aus diesem Verhältniß erhellt ganz klar, daß eine geringere Quantität des erzielten Metalls, einen verhältnißmäßig größern Gewinn giebt als eine größere, oder daß, wenn 100 Zentner Eisen 100 Gulden reinen Gewinn geben, 200 Zentner weniger als 200 fl. Gewinn abwerfen werden.

§. 372.

Je größer die Feilschaft ist, einen desto größern Markt wird sie auch erfordern, und wenn eine größere Menge Metall feil geboten wird als abgesetzt werden kann, so wird der Preis der Feilschaft herabgesetzt werden müßen. Dann kann es leicht geschehen, daß der Gewinn, welcher nur wegen der Größe der Feilschaft, welche abgesetzt werden konnte, beträchtlich war, geringer wird, oder ganz verschwindet. Der Markt einer Feilschaft wird immer durch ihre Wohlfeile und durch die Möglichkeit eine beträchtliche Fracht zu bezahlen, bestimmt. Der Preis des Metalls ist immer an dem Bergwerk am wohlfeilsten, dann wird er in dem Verhältniß der Größe der Fracht immer theurer. Besonders bey den gemeinsten Metallen kann auf einem entfernten Markt die Fracht den ursprünglichen Preis beynahe verdoppeln, und je entfernter die Bergwerke sind, welche

das nehmliche Metall erzielen, desto größer wird auch der Markt seyn können.

Angenommen, das Bergwerk A verkauft den Zentner um 20 fl. und die Fracht in die Stadt X kostet 10 fl., so wird diese Stadt den Zentner um 30 fl. bezahlen müßen. Ferner, das Bergwerk B verkauft den Zentner wegen der größeren Vorauslage, um 25 fl. und die Fracht in die nicht sehr entfernte Stadt Y kostet 5 fl., so wird der Preis des Eisens dem in der Stadt X gleich seyn. Will nun das Bergwerk A seinen Markt auch auf die Stadt Y erstreken; so wird es den Zentner genau um den Betrag der Fracht von Y nach X wohlfeiler geben müßen, und dann wird die Frage entstehen: ob der größere Absatz den geringern Gewinn ersetzen wird.

Je größer der Absatz der Metalle ist, desto größer wird auch die Zufuhr des Getraides seyn, desto größer wird der Markt seyn müßen, auf welchem Getraide eingekauft werden kann. Je größer nun das Bedürfniß ist, aus desto entfernteren Gegenden wird es auch herbeygeführt werden müßen, und so wird durch die Würkung dieser Ursachen, durch die Erhöhung des Getraidepreises in dem Verhältniß der Entfernung von dem Bergwerke mehr Getraide und mit größerem Vortheile gepflanzt werden, als vorher, ehe dieser außerordentliche Absatz bestund. Wenn die Gegend auch noch so unfruchtbar war; so werden wegen der Lokung des größern Gewinns aus den entfernten mehr bevölkerten Gegenden eben so sehr neue Anbauer als Arbeiter für das Bergwerk herbeyströmen. Da aber das Maaß der größten Erzielung einen gewißen Grad der Möglichkeit niemals überschreitet; so wird der Markt des Getraides nicht immer so ausgedehnt seyn, als der, auf welchem das Metall verkauft wird, und so wird der Preis oder die Menge des feilgebotenen Getraides den Markt des Bergwerkes beschränken.

Wenn ein urbar gemachter Grund den höchsten Grad seiner Ertragsfähigkeit einmal erreicht hat; so kann durch eine übermäßige Benützung diese eben so gut herunter gesetzt werden, wie sie durch eine zwekmäßige Benützung erhöht worden ist, und wenn auch die Lokung eines größern Gewinns für den Besitzer schon angebauter, oder den Anbauer öder Gründe das beste Mittel ist, die Erreichung jener höchsten Ertragsfähigkeit zu beschleunigen; so kann, wenn diese einmal erreicht ist, die unberechnete Habsucht den Anbauer eben so gut zu einer nicht auf die Dauer berechneten Benützung verleiten, auf welche dann immer ein Mindererertrag, und wenn dieses unkluge Bestreben nur etwas häufig geworden ist, ein höherer Getraidepreis entstehen muß, welcher den genügsamen Landwirth belohnt und den habsüchtigen bestraft.

§. 373.

Getraide ist immer ein mehr gesuchtes Bedürfniß, als Metall, und selbst als Eisen, das gesuchteste aller Metalle. Aus diesem Grunde wird der Markt, auf welchem das Getraide eingekauft wird, kleiner seyn, als der, auf welchem das Eisen verkauft werden kann. Je größer nun der Getraidepreis ist, aus desto entferntern Gegenden wird das Getraide zugeführt werden. Angenommen, der Bauer N. N. war bisher gewohnt, sein Getraide auf dem Markt A. zu verkaufen, den Scheffel zu 20 fl. — und die Fracht bis zu der Stadt betrug vom Scheffel 1 fl. Wenn nun in dem weiter entfernten Bergwerke der Scheffel mit 30 fl. bezahlt wird, und die Fracht bis dorthin 8 fl. kostet; so wird der Bauer vorziehen, sein Getraide an das Bergwerk zu verkaufen, weil er 2 fl. vom Scheffel mehr gewinnt, die Rükfracht abgerechnet, und er wird erst dann den Markt der Stadt wieder besuchen, wenn das Getraide um 2 fl.

gestiegen ist. Ob nun diese Erhöhung des Getraidepreises bald geschehen wird, kann nur das Maaß des Bedürfnißes der Stadt und der Umstand entscheiden, ob die Gewerbe, welche sie umfaßt, auch bey einem höhern Getraidepreis bestehen können. Ist dieses der Fall; so wird alles, durch doppelten Gewerbfleiß beseelt — so weit es der vorhandene Kapitalienstok erlaubt — durch eine größere Erzielung den größern Preis des Getraides durch einen reichern Gewinn aufzuwiegen suchen. Je größer nun aber die Konkurrenz ist, desto geschwinder wird dann der Getraidepreis auch steigen, und die Größe des reinen Gewinns der Bergwerke, und der auf dem gleichen Markt mehr oder weniger von dem Bergwerk entfernten Manufakturen, wird dann entscheiden, ob dieses oder ob die Manufakturen sich zuerst mit einem geringen Gewinn begnügen oder gar ganz eingehen müßen.

§. 374.

Da es immer vorausgesetzt werden kann, daß ein Bergwerk nur dann angelegt oder beträchtlich erweitert wird, wenn durch dieses ein beträchtlicher Gewinn erhalten werden kann; so werden die Manufakturen, welche ganz in der Nähe des Bergwerks liegen, wenn sie nicht einen eben so beträchtlichen reinen Gewinn abwerfen, nicht bestehen können. In dem Verhältniße einer größern Entfernung von dem Bergwerk hingegen werden die Manufakturen bey einem selbst geringern Gewinn, Konkurrenz halten können, denn die Bewohner der Stadt A. brauchen nur 2 fl. mehr für den Scheffel zu bezahlen, um mit dem Bergwerk, welches 7 fl. mehr bezahlen muß, Konkurrenz zu halten, und nicht nur in diesem Verhältniß, sondern noch in einem weit größern geht der Unterschied bey der immer zunehmenden Theurung des Getraides fort, weil die Fracht in dem glei-

chen Verhältniß auch immer theurer wird. Je größer also der Markt oder das Getraidebedürfniß des Bergwerks ist, desto theurer wird auch das Getraide bezahlt werden müßen.

Ein Bergwerk hat für den Verkauf seines Fabrikats immer einen größern Markt, als der ist, auf welchem es sein Getraide einkaufen kann, und eben darum wird sein Absatz immer nur durch den Absatz anderer Bergwerke begränzt werden, und wären es auch Gold- oder Silberbergwerke. Dieses sind die Grenzen, welche niemals überschritten werden sollten; sie sind durch die Gewerbsverhältniße der Theile des Staats und der Staaten gegen einander vorgeschrieben, und wenn sie überschritten werden, wenn das überschreitende Bergwerk nur einmal sein Metall wohlfeiler giebt, als der Getraidepreis oder der Arbeitslohn es erlaubt; so wird der Verfall unausbleiblich folgen, und es muß noch in engere Grenzen zurükgewiesen werden, als ihm in der Befolgung jener Vorschrift vorgeschrieben wären. *)

§. 375.

Wenn in einer abgelegenen Waldgegend, welche nur einige Glashütten karg ernährt, ein Bergwerk angelegt wird, so werden jene armselige Fabrikationen bald verschwinden, der Anbau des Landes und die größere Bevölkerung wird zunehmen durch den Zufluß aus mehr bevölkerten Gegenden, und durch die Möglichkeit der größern Vermehrung — durch öftere und frühere Heirathen — durch welches alles größerer Wohlstand erreicht wird. Die Kultur dieser Gegenden wird, ökonomisch und staatswirthschaftlich genommen, den Absatz der vorher bestandenen Fabrikationen hundertfach ersetzen, und den Menschen, welche vorher in diesen ihren Unterhalt gefunden, eine glüklichere Existenz verschaffen. Um die Landeskultur in einer solchen Gegend ein-

*) Lueders Nationalindustrie 1r Bd. S. 161.

zuführen, wird es, blos staatswirthschaftlich genommen, selbst zwekmäßig seyn, ein Bergwerk anzulegen, wenn auch ein nur sehr geringer Ertrag vorher zu sehen ist, oder, wenn auch selbst im Anfange der Gewinn die Vorauslage nicht ganz deken sollte. Dieser Verlust wird in jedem Fall durch den höhern Ertrag des Bergwerks wieder ersetzt werden, wenn es beßer im Gange seyn wird, oder wenn es auch selbst ganz eingehen sollte, durch den größern Ertrag der in der Gegend gelegenen Domänengüter, und durch den grö-ßern Ertrag der direkten und indirekten Abgaben, welche in dem Lande erhoben werden.

Wenn eine Gegend durch die Anlegung eines Bergwerks einmal kultivirt worden ist; so ist nicht zu befürchten, daß, wenn auch das Unternehmen der gemachten Hoffnung nicht entsprechen sollte, wenn das Bergwerk wegen Mangel an hinlänglichem Absatz, wegen der geänderten Verhältniße in der Konkurrenz mit andern Bergwerken, wegen Mangel an rohen Erzen oder an Holz, aufgegeben werden muß, die Kultur des Landes zurük gehen werde, und selbst wenn auch die Preise des Getraides, durch den plötzlichen Verlust eines beträchtlichen Absatzes etwas fallen; so wird selbst dieser geringe Preis einen größern Markt eröffnen, und we-gen der Wohlfeile der unentbehrlichen Bedürfniße neue Fa-brikationen und Gewerbe herbeyziehen. In kurzer Zeit wird durch die von neuem entstandene Konkurrenz in der Nach-frage nach Arbeit, der vor der Entstehung der Bergwerke bestandene Getraidepreis wiederum erscheinen.

§. 376.

Nur finanzmäßig genommen würde es am vortheilhafte-sten seyn, in Gegenden, wo bey einer selbst großen Bevöl-kerung der Arbeitslohn nicht theuer ist, Bergwerke anzule-gen, weil ein beträchtlicher Absatz in der Nähe, und die

geringere Summe der Vorauslage einen beträchtlichen reinen Gewinn geben würden, besonders wenn die Nähe beträchtlicher Domänenwaldungen eine sichere und hinlängliche Zufuhr von Holz verbürgt. Staatswirthschaftlich genommen hingegen ist in solchen Verhältnißen die Anlegung eines neuen Bergwerks seltener ein Mittel, den allgemeinen Wohlstand zu befördern, da es nicht immer vorher gesehen werden kann, ob die neue Anlage die vertriebenen Fabrikationen in ihrem ganzeu Umfange ersetzen werde.

Alle Fabrikationen, die nur Stoffe, welche aus dem Auslande bezogen werden, oder allgemeine Produkte der Landwirthschaft verarbeiten — wenn mit der Fabrikation kein besonderes Talent verbunden ist — können nur in Gegenden bestehen, in welchen der Arbeitslohn sehr wohlfeil ist, wie z. B. Ziz- oder Stärkfabriken. Die Wohlfeile des Getraides wird hier immer sehr genau die Größe des Markts oder den Absatz bestimmen, welchen diese Fabriken haben können, da hier nicht die vorzügliche Güte sowohl, als die Wohlfeile des Fabrikats empfiehlt. Denn in den meisten auch nur etwas kultivirten Gegenden wird man dergleichen Fabrikationen finden, und in der Qualität des Fabrikats vergebens, eher vielleicht in der Form deßelben, in der neuesten Mode, einen Unterschied suchen. Wenn nun durch die Anlegung eines Bergwerks in einer solchen Gegend der Getraidepreis und also auch der Arbeitslohn beträchtlich erhöht worden ist; so wird der Absatz dergleichen Fabrikationen immer geringer werden und am Ende ganz aufhören.

In wie fern nun der Staat bey der Anlegung neuer Bergwerke auf diese staatswirthschaftlichen Verhältniße Rükssicht nehmen soll; dieses zu entscheiden, gehört nicht in die Grenzen dieses Versuchs. So viel ist aber gewiß, und selbst durch die Erfahrung erprobt, daß Bergwerke, welche

nach einer kurzen Zeit wieder verlaßen wurden, nachdem sie durch ihre Eröffnung die Fabriken verdrängt hatten, nach ihrer Einstellung eine Nahrnngslosigkeit in der Gegend zurüklie-ßen, welche wegen dem Befürchten der Wiedereröffnung der eingestellten Bergwerke, bey geänderten Verhältnißen, durch die Anlegung der vorher bestandenen oder anderer Fabrikationen nicht so leicht wiederum gehoben werden konnte. Am traurigsten ist bey solchen Veränderungen immer das Loos der Fabrikanten, welche oft an eine bequeme Arbeit in dem Zimmer gewöhnt, zu den beschwerlichern Arbeiten der Landwirthschaft untauglich, untauglicher aber zu der noch beschwerlichern des Bergbaues sind. Selbst wenn auch durch diese der Nazionalfond einen größern Zuwachs bekommt; so ist dennoch immer das Schiksal jener Unglüklichen zu beklagen, welche in der Auswanderung ungewiße Hoffnung, in einer andern Fabrik Unterhalt zu suchen, und in der Bergwerkarbeit einen geringen Lohn, wegen dem geringen Werth der Arbeit, welche sie leisten können, schlechtere Nahrung und einen frühen Tod finden. Unausweichlich entsteht dann eine Verminderung der Bevölkerung, bis eine stärkere Generation an die Stelle getreten seyn wird.

§. 377.

Wenig oder gar keinen Einfluß wird ein Bergwerk haben, wenn die Fabrikanten einer Gegend Feilschaften fertigen, welche wegen der Schönheit und der Vollkommenheit der Arbeit besonders gesucht werden, und ihren Markt über alle bekannte Gegenden erstreken. In einer Gegend, wo dergleichen Fabrikationen bestehen, wird selbst das ergiebigste Bergwerk selten den Arbeitslohn bezahlen können, welchen die Arbeiter in jenen Fabrikationen erhalten. Je größer die Anzahl dieser Fabriken in einer Gegend ist, desto größer ist auch das Bedürfniß des Getraides und der Preis deßelben.

Da nun diese Fabrikationen einen mehr als gewöhnlichen Gewinn geben; so wird der etwas höhere Preis des Getraides keinen großen Einfluß auf die Verminderung des Absatzes haben, welches hingegen bey dem größten Theil der Bergwerke, welche nur unedle Metalle fabriciren, allerdings der Fall seyn wird.

In den Thälern des Juras in dem Lande Vallengin arbeiten mehrere tausend Uhrenmacher und verschiken ihre Fabrikate in alle Welttheile. Das Land giebt nur Weide, und der größte Theil des Getraidebedarfs muß aus der Schweiz und Frankreich, oft sogar aus Deutschland geholt werden. Wenn nun in einem jener Thäler ein Bergwerk errichtet würde; so müßte dieses so ergiebig seyn, daß bey einer größern Theurung des Getraides, welche unverzüglich entstehen müßte, ein verhältnißmäßig größerer Arbeitslohn gegeben werden könnte, als die Fabrikanten geben. Da nun die Uhren einen größern Markt haben, als die erzielten Metalle — wenn es nicht gerade edle Metalle sind — so werden die Bergwerke nur dann bestehen können, wenn der reine Gewinn dem Gewinn der Uhrenfabrikation übertrifft. Nur in diesem Falle werden die Uhrenfabrikanten weichen müßen, und es selbst bald thun, da sie allenthalben ihren Sitz aufschlagen können. Nun fragt es sich: ob der Staat durch den immer schwankenden Ertrag eines Bergwerks, und wenn es selbst ein Goldbergwerk wäre, mehr gewonnen hat, als durch den Verlust von jenen Tausenden von Arbeitern, welche durch ihre Fabrikation, durch die Größe des Geldzuflußes aus allen Weltgegenden den Nazionalfond vermehren.

§. 354.

Genau in dem Verhältniß eines besondern Talents oder der Quantität und der Qualität von Arbeit, welche erfordert

wird, um den rohen Stoff in das Fabrikat umzuformen, wird die Anzahl dieser Kunstfabrikationen kleiner oder größer seyn, und ganz in dem gleichen Verhältniß wird sich auch der Markt mehr oder weniger ausbreiten. Je größer der Aufwand von seltner Künstlerarbeit ist, desto größer wird auch der reine Gewinn des Gewerbes oder der Kunst, und der Werth der Arbeit wird sehr oft den Werth des rohen Stoffes übersteigen. Diese Art von Gewerbtreibenden sind schon nach der Natur ihrer Beschäftigung in der Wahl ihres Aufenthalts sehr unabhängig. Wenn sie blos dem größten Gewinn nachjagen, so werden sie Gegenden zu ihrem Aufenthalt wählen, wo wohlfeil zu leben ist und die Arbeit beßer bezahlt wird. In Gegenden, wo durch die plözliche Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitern der Getraidepreis erhöht worden ist, werden auch die übrigen unentbehrlichen Bedürfniße eine geraume Zeit hoch stehen, bis die Kunstprodukte verhältnißmäßig eben so gut bezahlt werden. Dann werden die Künstler oder überhaupt alle Gewerbtreibende, welche sich durch ein besonderes Talent auszeichnen, in einem andern Lande Unterkunft suchen, und diese um so leichter und unter desto vortheilhaftern Bedingnißen finden, da diese soviel zu der Vermehrung des Nationalfonds beytragen.

Man darf nur einen Blik auf die Religionsverfolgungen in den Niederlanden, und in spätern Zeiten in Frankreich werfen, um sich von diesem Satze zu überzeugen. Elisabeth hat durch die Aufnahme der verfolgten Niederländer Englands Macht mehr gegründet als durch die Zerstörung der spanischen Armada; und Preußen muß in der Vernichtung des Edikts von Nantes, und in dem Religionseifer des alten Königs die erste Ursache des Flors vieler seiner Manufakturen suchen.

Diese Art von Gewerbtreibenden vermehren schon durch

die

die Umsetzung einer größern Summe baaren Geldes, den allgemeinen Wohlstand, besonders da sie in dem Bewußtseyn, einen größern Gewinn erlangen zu können, als sie bedürfen, nicht mit jener äußersten Pünktlichkeit, wie die gemeinen Handwerker, ihre Ausgaben zu berechnen gewohnt sind, und wenn sie auch dieses thun, ein Kapital sammeln, welches wegen der Art seiner Entstehung eine reine Vermehrung des Nazionalfonds ist, selbst ohne daß die übrigen Gewerbe auch im mindesten dadurch beeinträchtiget werden. Das Vermögen, welches ein Künstler hinterläßt, ist immer doppelter Gewinn. Sind die Fabrikate in dem Auslande abgesetzt worden; so gewinnt der Staat die Summe, welche aus dem Auslande hereingeflossen ist, und erspart die Summe, welche für den Ankauf dergleichen Fabrikate in das Ausland gegangen wäre. In wie ferne dergleichen Zuschüße vortheilhafter, oft selbst dauerhafter sind, als der Ertrag der reichhaltigsten Silber- und Goldbergwerke, und durch welche Gattung von Reichthum der Wohlstand des Landes mehr befördert werde, mag die Vergleichung des gold- und silberreichen Spaniens und Portugals mit Ländern, welche auch nur einen mittlern Grad der Kultur erreicht haben, beweisen.

§. 379.

Wenn ich durch die Anführung alles dieses darzustellen suchte, wie selten durch die Errichtung eines neuen Bergwerks, in einer Gegend, wo schon mehrere andere Gattungen von Fabrikationen bestehen, der allgemeine Wohlstand befördert wird; so ist mir hingegen nicht entgangen, daß andere Gegenden ihren ganzen Wohlstand in dem Bergbau und in den Gewerben, welche daraus entstehen, finden. In einer ganz rohen und unangebauten Gegend wird in der ersten Zeit der Unterhalt des neuen Ansiedlers, der Arbeits-

lohn des Bergwerks, oder der Getraidebau seyn. Weil aber das Metall in der Nähe des Bergwerks am wohlfeilsten zu haben ist; so werden nach und nach auch Fabrikationen entstehen, um das Metall in allerley Geräthe und Formen zu verarbeiten, und nicht selten geschieht es dann, besonders wenn sich diese Fabrikationen nach der eigenthümlichen Güte des Metalls, auf gewiße Zweige legen, daß sie durch die große Uebung oder fabrikmäßige Betreibung eine solche Fertigkeit in der vollkommenen Verfertigung erhalten, daß sie, sowohl wegen der möglichen Wohlfeile als auch der Vollkommenheit der Feilschaft auch in dem entferntesten Auslande Absatz finden. *) Wenn z. B. in einem Bergwerke, wo das Eisenerz zu vollkommen reinem Metall verarbeitet wird, sich einige Nagelschmidte ansiedeln und ihr Gewerbe auch nur etwas im Großen treiben; so werden sie wegen der Wohlfeile des Metalls ihr Fabrikat in der ganzen umliegenden Gegend mit großem Vortheile verkaufen können. Der Gewinn erregt immer eine größere Spekulation. An die Stelle dieser einfachen Fabrikationen werden bald andere treten, und so wird es geschehen, daß die Sensen aus Steyermark und Kärnthen nach Rußland versendet werden, und daß in den meisten Städten die Eisenhändler, welche sonst nur Eisen in Stangen verkauften, seit jene Bergwerksfabrikationen entstanden sind, alle Gattungen von Eisengeräthen feil haben, und daß das Gewerbe der Waffenschmidte beynahe ganz eingeht.

Je größer die ausschließliche Vollkommenheit eines Gewerbes ist, desto größer ist auch der Markt und der reine Gewinn, welcher als reine Vermehrung des Nazionalfonds bleibt. So ist in Regensburg ein Mann, welcher mit einem besondern Vortheile die ganz kleinen Fischangeln verfertigt und sie in beyde Indien verkauft. Es ist oft unglaublich,

*) Smith 1r Bd. S. 9. Soden 1r Bd. §. 112.

wie oft sich der Werth eines Pfundes Eisen durch bloße Arbeit vermehrt; am allerauffallendsten ist dieses bey der Fabrikation der Spiralfedern, und der erst seit kurzem aufgekommenen stählernen Uhrzeiger. Bey beyden übertrifft der Werth eines Pfundes Fabrikats den Werth eines Pfundes ungearbeiteten Goldes.

§. 380.

Wenn in felsigten Berggegenden, wo der kahle, von aller Dammerde entblößte Granit auch nicht die geringste Vegetation verspricht, wo es nicht denkbar ist, daß früher oder später die Möglichkeit der Urbarmachung eintreten kann, ein Bergwerk eröffnet wird; so muß durch die Erbauung von Wohnungen, welchen vielleicht späterhin noch Gärten beygefügt werden, die Kultur des Landes unmittelbar vermehrt werden; es wird einem Boden eine Ertragsfähigkeit gegeben, deren er sonst nicht fähig gewesen wäre. Für die Beförderung der Kultur des Landes ist es ein sehr glüklicher Umstand, daß die nächsten Adern gewöhnlich in jenen abgelegenen Gegenden gefunden werden, und daß man überhaupt vorzieht, an Orten ein Bergwerk zu eröffnen, wo das rohe Erz am Tage liegt, und nicht zuerst auf das Gerathewohl mit dem Wegräumen der Dammerde der Anfang gemacht werden muß. Wenn hingegen in Gegenden, wo eine fruchtbare Dammerde den Boden dekt, ein Bergwerk eröffnet wird; so entsteht eine ganz entgegengesetzte Würkung, und es wird der Landwirthschaft ein Theil ihres Bodens entzogen. Wenn das zu diesem Zwek verwendete Land Theil einer entfernten, unzugänglichen und eben darum wenig nutzbaren Waldung oder einer schlechten Weide war; so wird durch die Aufopferung der vegetabilen Dammerde der Werth und die Benützung der umgebenden liegenden Gründe vermehrt werden, und die Möglichkeit des beßern

Anbaues des übrigen Theils wird den Verlust leicht aufwiegen, welcher durch die immerwährende Verzichtleistung auf einen Theil der Oberfläche des Landes gemacht worden ist.

Sobald aber eine Gegend so angebaut ist, daß weder die Industrie der Manufakturisten, noch die Ertragsfähigkeit der liegenden Gründe eines höheren Grades fähig ist; so ist die Anlegung eines Bergwerkes durch die Wegräumung der Dammerde ein Verlust, welcher schon blos durch den geringern Ertrag, welchen die Gegend — es sey nun an Holz oder an andern Erzielungen — geben wird, und wegen des, aus diesem plötzlich entstandenen Mißverhältniß verursachten, höhern Preises der unentbehrlichen Bedürfniße, für das Gleichgewicht der bestehenden Gewerbe, so nachtheilig ist, daß die, welche den geringsten reinen Gewinn abwerfen, leicht eingehen werden. Nicht zu gedenken des schon §. 372. angeführten mit der Einführung eines neuen Bergwerks immer verbundenen größeren Bedürfnißes des Getraides. Je fruchtbarer das Land ist, desto dichter liegt gewöhnlich auch die Dammerde, desto weniger werden die unter demselben liegenden Erze benützt werden können, und desto beträchtlicher werden die Kosten seyn, welche aufgewendet werden müßen, um die Dammerde wegzuräumen. Wegen diesen Schwierigkeiten werden daher in einem fruchtbaren Lande schon wegen der Größe und der Unsicherheit in der Anwendung der Vorauslage, dergleichen Unternehmungen seltener. Am allernachtheiligsten wird es aber für den Unternehmer und die umliegende Gegend seyn, wenn durch die anlokendsten Anzeigen — durch die Art des Bodens — oder selbst aus erzhaltigen, auf der Oberfläche der Erde gelegenen Steinen, oder aus Erztheilen, welche aus einem nahen Gebürge hervorquellende Bäche mit sich führen — auf eine große Ausbeute ge-

schloßen werden kann, und wenn dennoch ohne Erfolg, ohne auf reiche Stufen oder Adern zu gelangen, die Dammerde mit großen Kosten hinweggeräumt wird. Der Staat verliert dann die Summe, welche aufgewendet worden ist, und für die Landwirthschaft ist eine noch größere Streke, wenn auch nicht für immer, doch wenigstens für eine lange Zeit unnützbar geworden. Denn, wenn auch das erste Graben an einem Orte mißlingt, so ist immer vorauszusetzen, daß die Versuche an andern Orten wiederholt werden, und daß erst dann aufgehört wird, wenn das Vermögen des Privatunternehmers mit den abentheuerlichen Hoffnungen deßelben nicht mehr Schritt halten kann, oder, wenn der Staat am Ende müde geworden ist, in der Hoffnung eines größern Ertrags sein Kapital, ohne den geringsten Nutzen zu beziehen, zu verschwenden.

§. 381.

Immer ist dieses aber nicht der Fall, in vielen Gegenden liegt das Erz auf den fruchtbarsten Aekern beynahe ohne Mischung, und zwar in so großer Menge, daß mit der größten Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden kann, die Eröffnung eines Bergwerks werde dem Staate großen Nutzen bringen. In wie ferne die Gewerbsverhältniße der umliegenden Gegend den Staat bestimmen sollen, das Unternehmen anzufangen, oder auf einen selbst ganz sichern Gewinn Verzicht zu leisten, und in wie fern der Staat dem allgemeinen Wohlstand so beträchtliche Opfer bringen kann, oder nach den in der Finanzverwaltung des Landes aufgestellten Grundsätzen zu machen gewohnt ist, muß der beßere oder schlechtere Zustand der Finanzen, der Grad, in welchem diese Hülfsquellen benützt sind, und die mehr oder weniger geläuterten Grundsätze, nach welchen sich die Erreichung des höchsten Ertrags der Staatseinkünfte mit der Beförderung

des allgemeinen Wohlstandes vereiniget, oder ob dieses verschiedene, in einem ewigen Kampf begriffene Bestreben sind, bestimmen. Blos staatswirthschaftlich genommen ist die Sicherheit eines großen Ertrages noch kein hinlänglicher Beweggrund, er wird es nur in ganz unkultivirten Erdstrichen seyn, und je mehr eine Gegend der höchsten Kultur nahet, desto mehr wird der Beweggrund die schon bestehenden Gewerbe zu beschützen und zu vermehren, dem nur ökonomischen entgegen streiten.

§. 382.

Rein finanzmäßig genommen kann ein Bergwerk nur dann angelegt werden, wenn mit Gewißheit vorhergesehen werden kann, daß der reine Gewinn beträchtlicher seyn wird, als die Vorauslage, oder daß die Procente des zu diesem Unternehmen verwendeten Kapitals beträchtlicher seyn werden, als es die landesüblichen sind. Dieser reine Gewinn wird geringer oder größer seyn, oder ganz wegfallen, je nachdem die nächsten Bergwerke, welche gleiches Metall erzielen, entfernter oder näher liegen, je nachdem die Verarbeitung des rohen Erzes in Metall eines großen Aufwandes von Arbeit bedarf, in dem Verhältniß der Preise des Holzes oder anderer Feurungsstoffe, und des Arbeitslohns. Es giebt auch unedle Metalle, welche oft beynahe ganz rein gefunden werden, wie z. B. das Eisenerz, wenn es Bohnerz genannt wird. Die Reinigung dieser Erze wird weniger Arbeit erforden, als wenn sie mit vielen fremdartigen Theilen vermischt sind, und ein Bergwerk, welches Erz ersterer Gattung verarbeitet, wird das Eisen weit wohlfeiler geben können, als ein anderes, welches nur gemischteres Erz haben kann, wenn dieses nicht durch besondere Vortheile der Lage, der Wohlfeile des Holzes oder der Arbeit begünstigt ist. Da in den Bergwerken ersterer Art durch

den Aufwand einer geringern Arbeit verhältnißmäßig mehr reines Metall erzielt werden kann; so werden die Nachtheile, welche nach §. 360. in dem Verhältniß der größern Nachfrage nach Arbeit auf die Erhöhung des Getraidepreises wirken, nicht sobald den Absatz beschränken.

Nur dann wird es vortheilhaft seyn, ein Bergwerk zu eröffnen, wenn mit Gewißheit vorhergesehen werden kann, daß das erzielte Metall in der Qualität eben so gut seyn wird, als das, welches aus den nächsten Bergwerken bezogen wird.

§. 383.

Es haben mehrere Staaten in der Ueberzeugung, daß der allgemeine Wohlstand am besten befördert werde, wenn die Nazionen in der Anschaffung ihrer unentbehrlichen Bedürfniße vollkommen unabhängig seyen, selbst mit Nachtheil Eisenbergwerke angelegt und fortgeführt, und durch das Verbot der Einfuhr alles rohen und verarbeiteten Eisens, einen sichern und großen Absatz sich verschafft. Daß dieser Zwang der im Anfang gehegten guten Absicht nicht entspreche, hat die Erfahrung hinlänglich gelehrt. Nur zu oft geschieht es aber, daß sich der Staat durch jenes Einfuhrverbot den Alleinhandel mit einem unentbehrlichen Bedürfniße zueignet, und durch die Erhöhung des Zolles den Preis des inländischen Eisens immer mehr erhöhet. Die Folgen, welche aus einer solchen Maßregel hervorgehen, sind in jeder Hinsicht immer sehr schädlich, und die Verringerung des Zuwachses, welchen der Nazionalfond sonst durch den Verkauf der inländischen Fabrikate in das Ausland, ehe durch gleiche Einfuhrverbote in den angrenzenden Staaten das Recht der Wiedervergeltung ausgeübt war, erhielt, ist zuversichtlich weit nachtheiliger, als die Vortheile, welche der

kleine Gewinn des Alleinhandels und des hohen Einfuhrzolles gewährt.

Nur um bey dem wichtigsten der Gewerbe, der Landwirthschaft stehen zu bleiben: je geringer das Kapital ist, welches zu ihrer Betreibung erfordert wird, desto ausgedehnter und blühender wird sie auch seyn können. Ein nicht unbeträchtlicher Theil des ausgelegten Kapitals wird auf den Ankauf der Akerbaugeräthe verwendet, welche von Eisen verfertiget sind, und der Preis dieses Metalls wird daher auf den Preis oder vielmehr noch gewißer auf den Gewinn, welcher durch die Erzielung des Getraides erlangt werden kann, großen Einfluß haben. Denn ein höherer Getraidepreis ist hier nicht immer ein Beweis einer größern Nachfrage, sondern im Gegentheil nicht selten ein Beweis, daß die Erzielung des Getraides selbst unter die geringe Nachfrage hat heruntergehen müßen, nur um einen Preis zu erhalten, welcher die größere Vorauslage dekt. Die unmittelbare Folge eines erzwungenen höheren Eisenpreises ist immer die Einschränkung der Landwirthschaft und aller Gewerbe, genau in dem Verhältniß des Kapitals, welches sie auf diesen Theil ihrer Requisiten verwenden müßen. Mehr mittelbare Folge einer solchen falschen Finanzoperation ist dann der geringe Absatz der Gewerbe, wegen dem höhern Preis ihrer Feilschaften auf dem auswärtigen Markt, und die Handlungsbilanz, wenn sie auch vorher noch so vortheilhaft war, wird sich nach und nach zu dem Nachtheile der Nazion verändern.

Wenn also ein Bergwerk gleich wohlthätig für den allgemeinen Wohlstand als gewinnreich für den Staat seyn soll, so darf es nur dann angelegt werden, wenn die Gewerbsverhältniße mit den nächstgelegenen Bergwerken gleicher Art, sie mögen nun in dem Lande oder Auslande liegen, einen vortheilhaften ungezwungenen Absatz erlauben.

Daß es vortheilhafter für die Ersparung aller Arten von Ab= und Zufuhren sey, wenn das Bergwerk an oder in der Nähe eines Flußes liegt, versteht sich von selbst, und die Berükfichtigung und Ausscheidung einer vortheilhaften Lage ist immer ein Gegenstand, welcher nicht aus den Augen gesetzt werden darf.

§. 384.

Wenn wegen einer großen Bevölkerung, oder durch den Zulauf aus entfernten bevölkerten Gegenden, viele arbeitsfähige Hände beschäftigt werden können, und wenn die umliegende Gegend eine hinlängliche Menge Getraide liefern kann, ohne daß eine sehr merkliche Erhöhung des Getraidepreises zu befürchten ist, so kannn in Rükficht der Wohlfeile der Arbeit ein Bergwerk mit Vortheil eröfnet werden. So lange der Preis des Getraides nicht beträchtlich höher steigt, wird mit dem gleichen Vortheil immer eine größere Menge Metalls erzielt werden können; so wie aber der Preis der Arbeit steigt, so sollte, sowohl ökonomisch genommen — um nicht wie §. 372. gezeigt worden ist, in die Gefahr zu gerathen, durch das Streben nach einem allzugroßen Absatz, am Ende auf einen Markt herunter gesetzt zu werden, welcher wegen dem Verlust, der aus der immer stärkern Abnahme entstanden ist, und durch Entkräftung aller Art noch kleiner als der seyn wird, der durch die unveränderlichen Lokalverhältniße des Bergwerks bestimmt zu seyn scheint — als auch staatswirthschaftlich genommen, damit nicht durch die Erhöhung des Preises der unentbehrlichen Bedürfniße, dir schon bestehenden Gewerbe in nachtheiligere Verhältniße gesetzt werden — der Absatz eines Bergwerks niemals durch die Qualität und die Quantität des vorhandenen Erzes sondern immer durch die Anzahl und die Entbehrlichkeit der arbeitsfähigen Hände, welche zu dem Bergwerk verwendet werden können, bestimmt werden.

§. 385.

Wenn in einer Gegend reichhaltiges Erz auf der Oberfläche der Erde gefunden wird, oder mit einem sehr geringen Aufwand von Arbeit an den Tag gebracht werden kann, so wird die Größe der entbehrlichen Arbeit die Benützung dieses todten Schatzes bestimmen. Die einfachste Benützung, welche die geringste Vorauslage und den geringsten Aufwand von Arbeit erfordert, ist wohl die, wenn das Erz ohne alle Zubereitung, die des Waschens abgerechnet, in ein nahe gelegenes Bergwerk verkauft wird. Wenn das Erz in immer gleicher Quantität in einer solchen Menge daliegt, daß mehrere benachbarte Bergwerke damit versehen werden können, und wenn die Lage an einem Fluß, oder die geringe Entfernung von diesem einen wohlfeilen Transport verspricht, so ist diese Benützung die einfachste und ergiebigste. Die Vorauslage ist sehr gering, die Aufsichtskosten eben so unbedeutend, und der Gewinn desto größer. Auch wird bey dieser Benützung eine weniger geübte Arbeit erfordert, indem derselbe Arbeiter, welcher im Sommer den Aker baut, im Winter in dem Graben und dem Waschen des Erzes seinen Unterhalt finden kann. *) Hauptsächlich wird auch das Zugvieh, welches den Winter über, das Holzführen abgerechnet, größten Theils unbeschäftigt ist, in den Fuhren des Erzes an den Ort, wo es von dem kaufenden Bergwerk abgenommen wird, Beschäftigung finden, und so wird dieser Nebenverdienst, indem er den Viehstand ernährt, nur vortheilhaften Einfluß auf die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes haben können.

Da aber der Markt, über welchen sich der Absatz des rohen Erzes erstrekt, niemals so groß seyn wird, als der des reinen Metalls, selbst, wenn die vortheilhafteste Lage und die Nähe mehrerer Bergwerke diesen ersten Verkauf un-

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 112.

gemein begünstigt, so wird der Staat auf diese einfache Benützung Verzicht leisten, sobald alle arbeitsfähigen Hände nicht mehr in der bisherigen Benützung beschäftigt werden können. Der Uebergang von der einfachsten Benützung zu der Selbstverfertigung des Metalls, wird den Bergwerken, welche ihr Erz daher bezogen, sehr nachtheilig, und eine kurze Zeit wird der Staat sogar einen kleinern Ertrag beziehen, als er aus der bloßen Benützung der Erzgruben zog. Bisher war dann der größtmögliche Absatz des rohen Erzes Vortheil des Staats, jetzt wird es der größtmögliche Absatz des reinen Metalls seyn, und um diesen zu erhalten, wird die Benützung durch den Verkauf des rohen Erzes sogleich ganz eingestellt werden müßen. Geringer würde sie von selbst schon werden, weil ein großer Theil der Arbeit dem neu eingerichteten ausgedehntern Bergbau zufließen wird. Dieses ungezwungene Zufließen ist aber nicht hinreichend. Wenn nicht alle schon vorher mit dem Ausgraben und dem Waschen des rohen Erzes beschäftigten Hände, in der neuen Benützung gebraucht werden, so wird nicht eine so große Menge Metall erzielt werden können, als erforderlich ist, um einen eben so großen Gewinn zu erlangen, als der war, welchen die erste Benützung trug; nur dann wird dieses geschehen können, wenn sie ganz aufgehört hat.

Die Aufhebung dieser ersten Benützung ist dann unumgänglich nothwendig, wenn zwischen den Bergwerken, welche das rohe Erz aus der Gegend zogen, und den nun an die Stelle der Erzgruben entstandenen Bergwerken, eine für letztere vortheilhafte Konkurrenz entstehen soll. Wenn die alten Bergwerke dieser Zufuhr beraubt, ihr Erz nicht mehr in einem so wohlfeilen Preis beziehen, so werden sie auch das Eisen nicht in dem bisherigen Preis geben können, und es wird sich in der ganzen Gegend, über welche der Markt

der bisherigen Fabrikation sich erstrekt, der Preis des Metalls beträchtlich vermehren. Das neuangelegte Bergwerk hat dann den doppelten Vortheil, das Metall nicht nur um die Summe, welche der Transport des rohen Erzes gekostet, sondern auch um die Summe der neuesten Erhöhung wohlfeiler geben zu können, und in dem Verhältniß der Größe der Fabrikation des neuen Bergwerks wird der Preis des Eisens wiederum fallen, und die alten Bergwerke eingehen.

§. 386.

In dem Zeitpunkt, wo die neue Benützung an die Stelle der alten tritt, wird, — bis letztere gänzlich ausgefüllt, — das heißt, bis in dem neu eingerichteten Bergwerk eben so viel Arbeit beschäftigt werden kann als in der alten Benützung — der reine Ertrag in dem Verhältniß des Zeitraums, welcher verfließt, bis das neue Unternehmen eines verhältnißmäßig eben so ausgedehnten Markts fähig wird, geringer werden. Die Errichtung eines Bergwerks mit allen seinen Erfordernißen erheischt immer ein sehr beträchtliches Kapital, und die Zinsen dieses Kapitals abgezogen von dem rohen Ertrag, werden den reinen Gewinn sehr vermindern. Um so mehr, da besonders im Anfang bey einem noch nicht so beträchtlichen Absatz, die Verhältniße der Konkurrenz mit den benachbarten Bergwerken sich nicht so leicht geben. Je größer der Gewinn der schon vorher bestehenden Bergwerke war, desto länger werden sie selbst in nachtheiligern Gewerbsverhältnißen dem neuen Bergwerke die Spitze bieten können, und es um desto mehr thun, je größer die Gefahr und die Beträchtlichkeit des Verlusts ist, welcher ihnen durch das Aufkommen des neuen Etablißements zu entstehen droht. Sie werden dann den Preis des Metalls selbst so weit herunter setzen, als er durch die größere Fabrikation des Metalls heruntergesetzt worden wäre,

und in der Hoffnung, durch diesen freywilligen Verlust, das Aufkommen ihrer neuen Konkurrenten zu hindern, selbst beträchtliche Aufopferungen machen. Wenn nun das neue Unternehmen, selbst bey einem geringen Gewinn, nicht eben so beträchtliche Aufopferungen machen kann, so werden jene durch die Beharrlichkeit in dem Verlust siegen, und in der unumschränkten Willkühr, welche ihnen nachher in der Bestimmung des Preises des Metalls, — wenigstens auf einem gewißen Markte — gegeben ist, hinlängliche Gelegenheit finden, sich für den erlittenen Verlust wiederum zu entschädigen.

Wenn nun der neue Unternehmer, er mag nun Staat oder Staatsbürger seyn, durch ausharrende Geduld oder durch die Verzichtleistung auf einen größern Gewinn, nicht fortführen kann, was einmal angefangen worden, wenn das neue Unternehmen unterliegt, so wäre es für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und der Vermehrung der Staatseinkünfte weit vortheilhafter gewesen, wenn gar nichts unternommen worden wäre. Groß hingegen ist im entgegengesetzten Falle der Zufluß, welchen der Nationalfond gewinnt, und eben so beträchtlich der Zuwachs derjenigen Staatseinkünfte, welche die Basis der ganzen Finanzverwaltung begründen sollen.

§. 387.

Die Bergwerke, welche durch die Entstehung einer neuen Konkurrenz eingehen müßen, mögen nun in dem Staat oder außer dem Staat gelegen seyn, so darf der Vortheil, Metalle — hauptsächlich, wenn sie wie Eisen unter die unentbehrlichen Bedürfniße gehören — in einem wohlfeilern Preis zu erhalten, eben so wenig der Begünstigung jener schon bestehenden Bergwerke aufgeopfert werden, als es grundsatzmäßig wäre, ein Gewerbe eines Staats zu dem Vortheil eines andern zu sehr zu begünstigen. Der Staat

ist entweder Selbstverwalter oder Pachtherr, in jedem Fall Eigenthümer des Bergwerks, und sein Vortheil wird es daher seyn, immer da Bergwerke zu eröffnen, wo sie ihm den größten reinen Gewinn abwerfen, und wenn also eine Gegend, wo das Erz reichhaltiger ist als in den bisher benützten, gefunden wird, so ist es eine ganz einleuchtende Operation, den Bergbau aus der minder ergiebigen in die reichere Gegend zu versetzen.

Ist der Staat Selbstverwalter, so wird diese Versetzung niemand nachtheilig seyn, ist er hingegen nur Pachtherr, so wird jede Verminderung des Preises der Feilschaft dem Pächter außerordentlich nachtheilig seyn, und, da vorausgesetzt werden muß, daß dergleichen Pachtungen immer auf das Genaueste berechnet sind, oft seinen Untergang bewirken. In diesem Fall wird es Vortheil und Pflicht des Staats erfordern, während der Dauer der Pachtzeit keine Unternehmungen zu machen, welche auf die Erniedrigung des Preises der Feilschaft Einfluß haben können. Pflicht des Staats ist es, weder mittel- noch unmittelbar den Pachtbedingnißen entgegen zu handeln, und wenn auch in dem Pachtvertrag die Eröffnung neuer Bergwerke gleicher Art in einem gewißen Bezirk nicht ausbedungen ist, so heißt es dennoch eine Verletzung dieses Vertrags, wenn auf eine mittelbare Weise eine neue Konkurrenz oder überhaupt die Entstehung eines andern Preises der Feilschaft zu erlangen gesucht wird als der war, nach welchem der Pachtkontrakt berechnet worden ist. Vortheil des Staats ist es, dem Pächter den höchstmöglichen Gewinn erlangen zu laßen, damit er mit größerer Pünktlichkeit, eine größere Pachtsumme bezahle, und damit durch die Erhaltung des öffentlichen Zutrauens, eine größere Konkurrenz in der Nachfrage nach diesen Pachtungen entstehe. Da diese Pachtungen schon ihrer Natur nach nur auf eine sehr kurze Zeit gestellt seyn kön-

nen, und da um die möglichste Einfachheit in der Finanzverwaltung zu erhalten, alle Pachtungen einer Gattung in dem gleichen Zeitpunkt anfangen müßen, so wird die kurze Zeit, welche von der Entdekung einer reichhaltigen Mine bis zu dem Verlauf der Pachtzeit der bey der Eröffnung derselben interessirten Pächter zu kurz seyn, als daß die Verzichtleistung auf einen größern Ertrag einen sehr beträchtlichen Verlust verursachen könnte.

§. 398.

Sind die Bergwerke, welche mit rohem Erz versehen wurden, in einem andern Staat gelegen, so treten keine dieser Rükfichten ein, und wenn man sich nicht ausdrüklich verbunden hat, eine gewiße Menge rohen Erzes eine bestimmte Zeitlang zu liefern, und während der Dauer dieses Vertrags, keine andere, keine Selbstbenützung des Erzes einzuführen, so ist kein Grund vorhanden, welcher den Staat hindern könnte, das rohe Erz auf eine Art zu benützen, welche den größten reinen Ertrag verspricht, und die Vortheile, welche für die Vermehrung des Nationalfonds aus dieser Selbstbenützung entstehen, sind so wichtig, daß in einem solchen Verhältniß diese eingeführt werden sollte, wenn die Konkurrenz mit den nächsten ausländischen Bergwerken auch nur etwas vortheilhaft ist. Der Nationalfond gewinnt erstens die Summe, welche die ausländischen Bergwerke durch den Verkauf des Metalls in das Land bezogen haben, dann die Summe, welche der Transport des rohen Erzes in das Bergwerk, und von da der Transport des Metalls auf den inländischen Markt gekostet hat.

Im Verhältniß der Lage, der Entfernung, und hauptsächlich der mehr oder weniger kostbaren Kommunikationswege werden die Vortheile des inländischen Bergwerks stehen. Die Erwägung alles deßen und der Menge von Ar-

heit, welche die Gegend zu liefern im Stande ist, wird dann entscheiden, ob von allem diesem Nutzen gezogen werden kann. Es wird immer darauf ankommen, im Anfang einen Versuch zu machen. Wenn dann ein glüklicher Erfolg das Unternehmen begünstigt, so werden die Arbeiter von selbst dem Bergwerk zuströmen, von welchem sie am besten bezahlt werden können.

§. 389.

In Gegenden hingegen, welche wirklich so bevölkert sind, daß weder in der Landwirthschaft noch in den übrigen Gewerben des Landes alle arbeitsfähigen Hände beschäftigt werden können, und wo also die Arbeit nicht so theuer seyn wird, ist es allerdings in ökonomischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht gleich vortheilhaft, ein Bergwerk zu eröfnen, wenn auch das Erz weder in so großer Menge noch so rein gefunden wird, sobald die Möglichkeit einer vortheilhaften Konkurrenz mit den nächstgelegenen Bergwerken erwiesen ist, und wenn die in dem vorigen Paragraphen beschriebene Bergwerke mehr nach der Quantität des zu erzielenden Metalls streben, so wird hingegen in den Bergwerken, wo die Menge der Arbeit die Quantität und die Reichlichkeit des vorhandenen Erzes übertrifft, ein größerer Gewinn durch die vollendetere Fabrikation des Metalls erhalten werden müßen. Das heißt, das Metall wird nicht nur in Stangen, sondern in allerley Geräthe für das gemeine Leben, oder für die Landwirthschaft verarbeitet, in seiner letzten Form verkauft werden. Die Fabrikation dieser Bergwerke wird sich dann bald einige ausschließliche Zweige zueignen, welche nicht selten durch die eigenthümliche Tauglichkeit des gefundenen Erzes bestimmt werden. Die einen werden sich vorzüglich auf die Fabrikation der Gegenstände, welche durch Schlagen oder Ziehen — Ham-

mer=

mer und Drahtzüge — ihre letzte Form erhalten, legen. Je länger diese Fabrikationen bestehen, desto größere Vortheile werden sie auch in der Vervollkommnung ihrer Maschinen finden, und wegen der wohlfeilern arbeitsparenden Verfertigung ihrer Waaren diese auch wohlfeiler geben können, als andere, welche diese Fabrikation nicht zu ihrem einzigen Nahrungszweig gewählt haben, und in dem Verhältniß dieser größern Wohlfeile wird sich auch der Absatz vermehren.

Wenn nun das vorhandene Erz nicht hinreichend ist, das vermehrte Bedürfniß zu befriedigen, so wird schon verfertigtes Eisen oder rohes Erz herbeygeschafft werden müßen. Schon sehr bedeutend und große Arbeit erfordernd muß das Fabrikat seyn, wenn nach dem Abzug einer nur etwas beträchtlichen Fracht, und den Zinsen der größern Vorauslage ein noch ansehnlicher Gewinn übrig bleiben soll, wenn das Metall, um seine letzte Fabrikation zu erhalten, nur von den auswärtigen Bergwerken gekauft werden kann. Diese Möglichkeit wird immer durch das Verhältniß des Werths der Arbeit zu dem Werth des rohen Metalls bestimmt. Wenn es z. B. eine falsch berechnete Spekulation ist, rohes Eisen weit herkommen zu laßen, um es zu Pflugschaaren oder andern allgemein verfertigten Geräthe zu verarbeiten, so ist hingegen eine solche Spekulation allerdings auf die Hoffnung eines glüklichen Fortgangs gegründet, wenn das Eisen zu Stahl, welcher dem Englischen gleich kommt, umgeschaffen zu den feinsten Werkzeugen verarbeitet wird. Dann macht der Werth des rohen Stoffes den kleinsten Theil des Werths des ganzen Fabrikats, und dann wird auch der durch eine größere Fracht erhöhte Werth des Eisens keinen großen Einfluß haben. Wenn unter dem Schutz einer weisen Regierung die Industrie in diesen Bergwerken immer vollkommener, und die Arbeit immer beßer

und schöner wird, so wird die erste Anlage — die Erzielung des Metalls — oft nach dem Verfluß einer kurzen Zeit den kleinsten Theil der Arbeiter beschäftigen, diese Fabrikationen werden dann dem Lande einen weit sicherern und vielseitigern Nutzen verschaffen, als die ergiebigsten Bergwerke, welche das Metall in seiner ersten Form verkaufen.

§. 390.

Wenn in der Nähe solcher ausgedehnteren Bergwerksfabrikationen reichhaltigeres Erz zu finden ist, und durch einen wohlfeilern Transport erhalten werden kann, so ist es allerdings vortheilhaft, durch diesen neuen Zufluß von rohem Metall, die müßige Arbeitsfähigkeit zu benützen, und selbst, wenn dieses Erz einem benachbarten fremden Staat abgekauft werden muß. Bey einer solchen größern Ausdehnung durch eine ausländische Zufuhr muß sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden, damit nicht durch eine plözliche Stokung oder wenigstens durch eine geringere Zufuhr durch diesen Kanal, eine Beschränkung der Bergwerksfabrikaten nothwendig gemacht werde. Ein Zufall, welcher, wenn er auch nicht immer die gänzliche Auflösung der Bergwerksfabrikaten zur Folge hat, ihren Kredit und ihren Absatz immer mehr oder weniger vermindert. Dieser Zufuhr wird daher jene Dauer gegeben werden müßen, welche in den bestehenden Verhältnißen nur immer möglich zu erhalten seyn wird. Dieses geschieht durch die Beobachtung der Gewerbe und anderer Verhältnße in der Gegend des benachbarten Staats, woher das Erz bezogen werden soll, und durch einen darauf gegründeten förmlich zu errichtenden Vertrag.

Wenn in jener Gegend das Getraide und also auch die Arbeit weit theurer ist als an dem Ort der Bergwerksfabrikaten, wenn dort andere Fabriken oder Manufakturen durch einen außerordentlichen Aufwand von Arbeit und Kunstfleiß

größern Gewinn geben, und ohngeachtet des hohen Preises der unentbehrlichen Bedürfniße dennoch den Nationalfond beträchtlich bereichern; so ist es nicht zu vermuthen, daß die Regierung jenes Landes, durch die Eröfnung eines förmlichen Bergwerks den Getraidepreis erhöhen, und also auch jene Fabrikanten zwingen wird, den Preis ihrer Fabrikate zu erhöhen, oder daß sie eine sichere, — nach den bestehenden Verhältnißen zu urtheilen, unversiegbare Quelle des allgemeinen Wohlstandes — durch eine andere ungewiße, nach ihrem Ertrag, oder nach der Größe der möglichen Fabrikation unbestimmte und durch den noch unbestimmtern Absatz mehr dem Zufall unterworfene, ersetzen wolle. Wenn ferner das Holz in jener Gegend wegen der Verdrängung des Waldes durch die Landwirthschaft, oder wegen der Unfruchtbarkeit des Holzbodens nicht hinreichend ist, das Bedürfniß der Gegend zu befriedigen, sondern wenn dieses weit hergeholt werden muß, so wird der Preis des Holzes so theuer seyn, daß auch der Ertrag des ergiebigsten Bergwerkes nicht hinreichend ist, die Vorauslage, welche der Ankauf des Holzes erfordert, zu ersetzen; so ist also zu vermuthen, daß die Regierung des Landes in der Ueberzeugung dieses nachtheiligen Verhältnißes sich nicht wird einfallen laßen, ein förmliches Bergwerk zu errichten, sondern vielmehr vorziehen wird, durch den Verkauf des rohen Erzes wenigstens einigen Nutzen zu beziehen.

§. 391.

Da aber durch einen unvorhergesehenen Zufall ganze Gattungen von Fabrikaten aus dem Gebrauch kommen können, besonders wenn sie Gegenstände der Mode sind, und wenn durch die Entdekung von Steinkohlen das Holz ersetzt werden kann, so wird es dann wirklich Vortheil des Staats, um die müßig gewordene Arbeitsfähigkeit wieder zu be-

schäftigen, und um die entdekten Steinkohlen zu benützen, das Erz, welches vorher in das Ausland verkauft worden ist, selbst in Metall oder sogar in die letzte Form zu verarbeiten.

Eine Bergwerksfabrikation, welche das rohe Erz aus dem Auslande beziehet, muß sich daher durch einen förmlichen Vertrag nicht nur die Dauer der Zufuhr, sondern auch die Unveränderlichkeit der Konkurrenz versichern. Der Staat, welcher Erz liefert, wird sich verbinden, eine gewiße Zeit lang jedes Jahr eine gewiße an Quantität und Qualität unveränderliche Menge Erzes in dem durch den Vertrag bestimmten Preis abzugeben, und während der Dauer dieses Vertrags kein Bergwerk, welches die gleiche Art von Metall erzielt, in einem gewißen Umkreis zu eröfnen. Der kaufende Staat wird sich hingegen anheischig machen müssen, jährlich eine gewiße Menge Erz abzunehmen und in dem festgesetzten Preis zu bezahlen.

Vortheil des verkaufenden Theils wird es immer seyn, den Vertrag auf eine kurze Zeit zu schließen, weil während einer langen Pachtzeit geänderte Gewerbsverhältniße nur zu sehr an die Verzichtleistung auf eine beßere und vortheilhaftere Benützung mahnen können.

Vortheil des kaufenden Staats wird es hingegen seyn, sich durch einen lange dauernden Vertrag, eine auf lange Zeit gesicherte Zufuhr und vortheilhafte Konkurrenz auf eine große Zukunft zu versichern. Die Verhältniße der Staaten gegen einander, das Bedürfniß an Geld des einen, und das Bedürfniß des Erzes des andern wird dann entscheiden, je nachdem das eine das andere überwiegt, welchen Vortheil der Vertrag mehr befördern wird.

Ganz vorzüglich muß der verkaufende Staat immer darauf sehen, daß der Umfang des Bezirks, in welchem er sich verpflichtet, kein Bergwerk anzulegen, mit der Menge des

rohen ausgeführten Erzes in einem gewißen Verhältniß steht, und daß dem kaufenden Bergwerk in dieser Gegend nicht eine Art von Monopol eingeräumt wird. Wenn das Bedürfniß der Gegend, welche inner der Verzichtleistung auf die Eröfnung eines Bergwerks liegt, größer ist, als die Menge von Metall, welche aus dem ausgeführten Erz erzielt werden kann, so entsteht in dem Handel mit diesem Metall eine nachtheilige Konkurrenz mit dem benachbarten Staat, und wenn auch das Verhältniß eines einzigen Gewerbes nicht immer einen großen Einfluß auf die Handlungsbilanz des ganzen Staats haben wird, so ist es dennoch beßer, wenn eine leichte Einwirkung des Staats dieses hindert; und wenn die Finanzen nicht so zerrüttet sind, daß alle Hülfsquellen auf das strengste benüzt werden müßen, so sollte nur dann rohes Erz in das Ausland verkauft werden, wenn die Menge Eisen, welche aus der verkauften Quantität erzielt werden kann, größer ist als das Bedürfniß der Gegend, welche die Verzichtleistung auf eine andere Benützung umfaßt.

Ein an den Grenzen gelegenes Bergwerk wird selbst mit augenscheinlichem Verlust gerne eine kleine Quantität rohen Erzes abnehmen, wenn die Verzichtleistung auf die Eröfnung eigener Bergwerke in einem großen Theil des Landes damit verbunden ist. Ganz in den Grundsätzen einer kurzsichtigen Plusmacherey liegt es dann, durch die Gestattung eines Monopols den Verkauf des rohen Erzes in das Ausland zu erzwingen.

§. 392.

Eben so wichtig und unumgänglich nothwendig als die hinlängliche Arbeitsfähigkeit und das Daseyn von Erz, oder eine vortheilhafte und bequeme Zufuhr deßelben zur Eröfnung eines Bergwerks ist auch das Holz, welches nicht nur

zu der Bereitung des Erzes, sondern in den Bergwerken — welche auch nur etwas künstlich angelegt sind — selbst zu dem Bau derselben erforderlich ist. So wie die Bereitschaft von wohlfeiler Arbeit oder das Daseyn reichhaltigen Erzes, die Bestehung eines Bergwerks oder nur einer Bergwerksfabrikation veranlaßen kann, eben so kann auch in einer Gegend, wo in abgelegenen Orten das Holz wegen dem kostbaren Transport, oder weil die Nachfrage die Feilschaft übertrifft, meist unbenutzt bleibt, der aus diesem Mißverhältniß entstandene Unwerth des Holzes den Grund zu einer Bergwerksfabrikation legen, oder in einem entgegengesetzten Verhältniße durch die Abgabe des entbehrlichen Holzes die beyden ersten Erfordernisse zu einem Zwek vereinigen.

Die Beschaffenheit der Umstände der Gewerbs- und politischen Verhältniße wird dann entscheiden, in wie fern das Erz an die Stelle, wo das Holz wächst, oder das Holz an die Stelle, wo das Erz gegraben wird, gebracht werden soll. Blos nach den Gewerbsverhältnißen genommen, ist es immer Hauptbestreben, die Wohlfeile des Fabrikats zu erreichen, und nur in dieser Rükficht genommen, wird daher die möglichste Ersparung der Transportkosten entscheiden, ob das Holz oder das Erz versetzt werden soll. Wenn z. B. flußabwärts viele und reichhaltige Erzgruben gefunden werden, und flußaufwärts große Waldstreken liegen, so wird es vortheilhafter seyn, das Holz dem Erz nachzuführen. In diesem Fall wird die Bergwerksfabrikation an dem Ort, wo das Erz gefunden wird, errichtet werden. Oft trägt auch die Berükfichtigung der Tauglichkeit des gewählten Platzes für die Bequemlichkeit der Zufuhr der rohen Stoffe und des erzielten Metalls sehr viel zu jener Wahl bey, und giebt oft den Ausschlag auf die eine oder die andere Seite.

Wenn diese Beweggründe auf innerhalb der Grenzen des Landes bestehende Lokalverhältniße gegründet sind, so wer-

den sie auch hinlänglich entscheiden. Zum Theil andere Rükfichten treten ein, wenn das Holz und das Erz in verschiedenen Staaten gefunden wird; dann werden im staatswirthschaftlichen Verhältniße der Vereinigung dieser beyden Gegenstände zu einem Zweke oft Hinderniße entgegen gesetzt. Wenn weder die vorhandene Arbeitsfähigkeit hinlängliche Arbeit, noch die Waldungen eine hinlängliche Menge Holz entbehren können, so kann es unter den §. 385. angeführten Verhältnißen vortheilhaft seyn, das rohe Erz selbst in das Ausland zu verkaufen, indem durch diesen Verkauf nicht nur ein Staatseinkommen mehr geschaffen, sondern auch eine größere Wohlfeile des Metalls in dem Lande selbst erhalten werden kann. Rohes Erz kann nur zu einem Zwek gebraucht werden, und ist daher ein weit entbehrlicheres Bedürfniß als Holz, welches allen Gewerben, in welchen Formen es auch sey, unentbehrlich ist, und wenn auch das Eisen, wiewohl in einem geringern Grad, eben so unentbehrlich ist, so muß die Verwandlung in Metall zuerst erfolgt seyn, und wenn man nicht die Mittel dazu besitzt, wird es immer nur einen unnüzbaren rohen Stoff darbieten. Holz braucht hingegen auch nicht die geringste Bearbeitung, um zu seinem allgemeinsten Zwek, der Hervorbringung des Feuers, tauglich zu werden; es ist ein eben so unentbehrliches Bedürfniß als das Getraide, und die Erhöhung seines Preises wird eben so sehr und eben so unmittelbar auf die Erhöhung des Arbeitslohns wirken.

§. 393.

Aus diesem erhellet also ganz einleuchtend, daß der Verkauf des Holzes in das Ausland weit bedingter erlaubt seyn darf, als die Ausfuhr des Erzes. Wenn auch der Verkauf des Holzes weit größern Gewinn bringen würde als der Ankauf des Erzes in dem Auslande, und die Anlegung einer Bergwerkfabrikation; so wird dennoch in den meisten

Fällen diese letztere Benützung der erstern — nur in der Rükſicht des höhern Ertrages vortheilhaftern — vorgezogen werden müßen.

Wenn die Domänenwaldungen auf das beste benüzt, in Schläge eingetheilt, und nach Grundsätzen verwaltet werden, welche nicht sowohl den höchsten reinen Ertrag, als die Wohlfeile dieses unentbehrlichen Bedürfnißes zu erhalten suchen; wenn selbst die freye Benützung der Privatwaldungen in dieser Hinsicht beschränkt ist, so ist das Steigen des Holzpreises immer ein Verhältniß, welches so wenig bestimmt werden kann, als die oft durch einen Zufall entstandene außerordentliche Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung, oder die Zu- und Abnahme aller und jeder einzelnen Gewerbe, welche der Staat umfaßt. Wegen diesem schwankenden Verhältniß würde es daher jenen Grundsätzen ganz entgegen gesetzt seyn, wenn sich ein Staat gegen einen andern anheischig machen würde, jedes Jahr eine gewiße Menge Holz gegen einen gewißen Preis abzugeben. Es wird daher in der Erreichung des blos staatswirthschaftlichen Zweks immer vortheilhafter seyn, Erz zu kaufen als Holz zu verkaufen. Der Staat hat dann vollkommen freye Hände, durch die Einstellung dieser Bergwerksfabrikationen dem Holze eine andere Bestimmung zu geben, welche immer erfolgen sollte, sobald eine allgemeine Erhöhung des Holzpreises nicht nur die Kosten eines weitern Transports ersetzt, sondern auch nach Abzug der Vorauslage einen größern Gewinn übrig läßt, als der des Bergwerks ist.

Unbedingt läßt sich unterdeßen ein solcher Holzverkauf nicht verwerfen. Ein Staat kann eine so große Menge von Waldungen besitzen, daß die Ausfuhr des Holzes nothwendig ist, um — durch den Verkauf einer größern Menge als der, welche durch die inländische Nachfrage erschöpft wird — dem Holz einen, wenigstens mit dem Preise der

übrigen unentbehrlichen Bedürfniße im Verhältniß stehenden Werth zu geben. Oft wird eine solche Ausfuhr auch durch die Lage der Waldung und durch die daraus hervorgehende größere Leichtigkeit des Transports in ein ausländisches Bergwerk erleichtert, eben so oft hingegen wegen Schwierigkeiten, welche aus dem gleichen Verhältniß für den Transport auf den inländischen Markt entstehen, nicht immer zur Versorgung der Bedürfniße der Nazion, deren Eigenthum sie ist, verwendet werden können. Wenn die Bevölkerung eines Staats so gering ist, daß sie noch nicht im Stande war, das durch seine Lage zur Landwirthschaft geeignete Land anzubauen, und wenn große Waldstreken einen großen Theil des Landes bedeken; so wird diese Maße von Waldungen noch lange unverändert bleiben, da nach den oben aufgestellten Grundsätzen die Waldungen nur dann in Aeker und Wiesen verwandelt werden müßen, wenn alle öde Gründe, welche auch nur die geringste Ertragsfähigkeit haben, zuvor angebaut sind, und da, nach dem Grade der Vermehrung der Bevölkerung zu urtheilen, der Zeitpunkt jener Verwandlung noch weit hinausgesetzt ist, so kann auch vorausgesetzt werden, daß eine Verminderung der Waldung erst nach dem Verfluß manches Jahrzehends auf die Vermehrung des Holzpreises würken wird. In der genauesten Erwägung aller dieser Verhältniße wird daher auf eine längere oder auf eine kürzere Zeit ein Kontrakt über die Abgabe einer bestimmten Menge Holzes mit einem ausländischen Bergwerk geschloßen werden können.

Es können z. B. an einem Fluß aufwärts, in felsigten und unzugänglichen Gegenden, welche dieser durchfließt, Waldungen liegen, wo der Transport aufwärts oder landeinwärts mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist, und wo das Holz schon sehr hoch in dem Preis stehen muß, wenn die Vorauslage gedekt werden sollte, wo hingegen der Trans-

port waßerabwärts sehr wohlfeil ist, weil man nichts anders zu thun hat, als das Holz an das Waßer zu schleppen. Wenn nun in dieser Richtung ein Bergwerk an dem Fluß liegt, so wird es, finanzmäßig und staatswirthschaftlich genommen, gleich vortheilhaft für den Besitzer der Waldung seyn, das Holz an die auswärtigen Bergwerke zu verkaufen, bis der Preis des Holzes in dem Lande so hoch gestiegen seyn wird, daß nicht nur die größern Transportkosten auf dem inländischen Markt vergütet werden, sondern daß noch ein reiner Gewinn übrig bleibt, welcher wenigstens eben so beträchtlich seyn muß, als der, welchen der Verkauf an das ausländische Bergwerk abgeworfen hat.

Am häufigsten darf rohes Erz, seltener Holz, niemals aber darf Arbeit einem andern Staate überlaßen werden; dieser Verlust ist immer unersetzbar.

§. 394.

Den größten reinen Ertrag gewähren zuverläßig Bergwerke, wo ein geringer Arbeitslohn, wohlfeiles Erz und eine nahe und große Holzzufuhr sich vereinigen, wo der Unternehmer in eine von allen Bedürfnißen unabhängige Lage gesetzt wird. Sobald aber diese Bergwerke ohne die Berükksichtigung der Dauer der Holzzufuhr ausgedehnt werden; so wird nicht nur durch den größeren Preis eines unentbehrlichen Bedürfnißes, ganz so wie bey dem Verhältniß der Preiserhöhung des Getraides, der Arbeitslohn steigen, und der Absatz wiederum in seine Grenzen zurükgewiesen, sondern es wird wegen dem Mangel oder der größern Entfernung des Holzes, ein Nachtheil für das Bergwerk entstehen, welcher noch weit mehr auf die Einschränkung der Arbeit wirken wird, als der hohe Getraidepreis. Wenn daher ein Bergwerk angelegt werden soll; so muß immer die Möglichkeit einer hinlänglichen Versorgung des

Holzes berükſichtiget werden. Die Größe der Abgabe, welche geleiſtet werden kann, ohne daß eine beträchtliche Erhöhung des Holzpreiſes zu befürchten iſt, ſollte immer auch die Ausdehnungsfähigkeit des Bergwerks beſtimmen. Die Größe dieſer entbehrlichen Abgabe kann nur dann beſtimmt werden, wenn alle Waldungen in Schläge eingetheilt ſind, und das Holz in den Niederlagen des Staats verkauft wird. Sobald in einer großen Streke von Waldung der von dem angebauten Land entfernteſte Theil derſelben nur einen ſehr geringen Gewinn abwirft, und nur Kohlen gebrannt werden, oder wenn überhaupt der reine Ertrag die Vorauslage kaum dekt; ſo wird durch die Annäherung des Markts der Ertrag der Waldung ungemein vermehrt werden können, und wenn auch ſelbſt durch eine kleine Erhöhung des Holzpreiſes in der umliegenden Gegend der Arbeitslohn etwas erhöhet wird, ſo werden hingegen die Vortheile ohne Zahl, welche aus der Vermehrung der Bevölkerung, und aus dem vortheilhaftern Abſatz der Erzielungen der Landwirthſchaft überhaupt hervorgehen, weit überwiegen.

Wenn die Größe der Waldſtreke, die Quantität Holz, welche ſie für das Bedürfniß der entfernteren holzentblößten Gegenden abgeben muß, und das Bedürfniß der nächſt gelegenen Gegend entſchieden hat, wie groß der Theil der Waldung ſeyn darf, welcher zu der Verſorgung des Bergwerks verwendet werden kann, ſo wird der jährliche Naturalertrag dieſer Streke, ſo gut wie möglich in einem Durchſchnitt berechnet, auf das doppelte Bedürfniß des Bergwerks ſelbſt, und der Menſchen, welche darin beſchäftigt werden, geſchlagen, auch die Größe der Fabrikation beſtimmen, wenn nicht Zufuhr aus dem Auslande oder andere Brennſtoffe erſetzen.

Wenn die ganze Menge Holzes, welche zu dieſem Zweke verwendet werden kann, nur zu dem Bergbau und zu der

Reinigung des Erzes in Metall verwendet wird; so bleibt für das Bedürfniß der Arbeiter, für die Erbauung neuer Wohnungen und für ihre übrigen Bedürfniße kein Holz mehr übrig. Wegen dieser unvollständigen Berechnung wird vorzüglich aus zwey Ursachen ein höherer Preis des Holzes eintreten und den Absatz des Bergwerks bald begrenzen. Auf ein vermehrtes Holzbedürfniß folgt immer eine Erhöhung des Holzpreises, und selbst wenn der Staat durch die Zufuhr aus entfernten Gegenden und durch andere Anstalten den Einfluß dieser Würkung weniger fühlbar zu machen sucht; so wird dieses Bestreben vollkommen ohne Erfolg bleiben, wenn nicht gleich in dem Anfange auf das Bedürfniß der vermehrten Bevölkerung Rükſicht genommen worden ist. Dann vermehrt sich dieses Bedürfniß schon in dem Verhältniß der Erforderniß einer größern Anzahl von Arbeitern, bey einer größern Fabrikation, und des Bedürfnißes der Menschen, welche die Hoffnung eines guten Fortkommens, des vortheilhaften Absatzes der Erzielungen der Landwirthschaft, zu der Urbarmachung der öden Gründe hergeführt hat. Wenn dann die ganze Menge des entbehrlichen Holzes nur zu dem Bergwerk verwendet wird, so kann nach dieser Berechnung dem Bergwerke eine weit größere Ausdehnung gegeben werden. Je größer nun die Ausdehnung des Bergwerks ist, desto schneller wird mit der Vermehrung der Arbeiter der Preis des Holzes steigen, und genau in diesem Verhältniß der Absatz des Bergwerks beschränkt werden.

Einer baldigen Stokung des Bergwerks kann also nur dann vorgebeugt werden, wenn die Menge des entbehrlichen Holzes, genau in dem Verhältniß des Bedürfnißes auch unter die Arbeiter vertheilt wird. Das größere Bedürfniß, welches nach einem beßern Anbau und nach der größern Ausdehnung der Landwirthschaft überhaupt entstehen wird, läßt sich hier so genau nicht in Berechnung bringen, und

wird auch dieser weitern Ausdehnung um so weniger Schranken setzen, da, wie schon oft angeführt worden, der vortheilhaftere Absatz der Erzielungen die Wirkung eines etwas hohen Getraidepreises unfühlbar macht. Da aber die ersten Anbauer im Anfange auf alle nur mögliche Weise unterstützt werden müßen, bis sie einigen Nutzen aus ihren urbar gemachten Gründen ziehen können; so sollte auch in der Vertheilung des entbehrlichen Holzes, wenn auch nur ein unbedeutender Theil deßelben zu ihrem Bedürfniße bestimmt werden.

Ist das Bergwerk nur etwas beträchtlich; so wird es sehr zwekmäßig seyn, in der gleichen Gegend, wenn es möglich ist, an dem gleichen Orte, eine Holzniederlage zu errichten, welche dann unter der gewöhnlichen Aufsicht, das Bergwerk selbst, seine Arbeiter, und die umliegende Gegend in allen Gattungen, und nach dem Bedürfniße eines jeden mit Holz versehen kann.

§. 395.

Bergwerke hingegen, welche ohne auf die Menge Holzes, welche vermittelst einer forstmäßigen Benützung der Waldungen abgegeben werden kann, ohne auf die Folgen, welche aus einer plötzlichen Erhöhung des Holzpreises für die Landeskultur entstehen, Rükficht zu nehmen, nur um einen vorübergehenden Nutzen zu ziehen, eröffnet werden, sind eben so nachtheilig für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, und werden, wenn sie eingegangen sind, immer eine beträchtliche Lüke in der Staatseinnahme entstehen machen. Nur dann kann eine Gegend mit Erfolg urbar gemacht werden, wenn ein fortdaurender Absatz die Zurükzahlung der Vorauslage sichert. Dieses wird in Gegenden, wo Bergwerke ohne diese Berükfichtigung angelegt werden, nicht der Fall seyn. Das Bergwerk wird im Anfange den größten, und

dann in dem Verhältniß der Entfernung des Holzes, einen immer geringern Ertrag geben. Eine nicht auf die Dauer berechnete Benützung heißt die Waldungen, welche am nächsten liegen, ohne auf das Alter, noch auf den Nachwuchs Rükficht zu nehmen, abtreiben, und so wird in der fortdaurenden Befolgung dieser falschen Benützung ein Bergwerk, welches bey seiner Eröffnung mit den schönsten Waldungen umgeben war, nach dem Verfluß einiger Zeit mit ödem Holzboden umgeben seyn.

Man würde einen großen Trugschluß machen, wenn man glauben sollte, daß wegen dem vortheilhaften Absatz der Erzielungen der unangebauten Gründe, der Holzboden, so wie er abgetrieben, auch sogleich in Aeker und Wiesen verwandelt seyn werde. So schnell geht dieses nicht; und selbst wenn der Zulauf von neuen Anbauern auch noch so groß ist, so wird dennoch der Flächeninhalt, welcher jährlich angebaut werden kann, mit dem Theile der Waldung, welcher jährlich abgetrieben werden muß, in keinem Verhältniß stehen. Wenn auch selbst in einem kleinen Bezirke um das Bergwerk herum diese Umschaffung wirklich geschehen ist; so werden die entfernten Theile der abgetriebenen Waldung gewiß nicht so bald angebaut werden. Nach dem Verfluß einiger Zeit kann es nun nicht fehlen, daß der Transport des Holzes weit theurer werden muß, daß das Bergwerk auf einen kleinern Markt beschränkt, und daß die immer wachsenden Wirkungen, welche die Einschränkung verursachten, diese vermehren, und den Markt am Ende ganz verdrängen werden.

Dann werden die neuangebauten Gründe, je nachdem die Vorauslage des ersten Anbaues durch den vortheilhaften Absatz der Erzielungen durch mehrere Jahre ersetzt worden ist, auch bey einem minder vortheilhaften Absatz, welcher nach dem Eingehen des Bergwerks unausweichlich seyn

wird, erhalten werden können. Der zuletzt angebaute Theil aber wird immer wieder verlaßen werden müßen, besonders wenn die künstliche Nachhülfe noch einige Jahre fortgesetzt werden sollte, und ein größerer Ertrag und die Sicherheit eines fortdaurenden Gewinns, die Kosten der ersten Auslage nicht zu ersetzen verspricht. In dem Verhältniß der Zeit, welche seit der ersten Eröffnung des Bergwerks verfloßen, und in dem Verhältniß des Standes der Getraidepreise, nach dem Eingehen des Bergwerks oder der Beschäftigung der arbeitslosen Arbeitsfähigkeit in andern Gewerben oder Fabrikationen, und der guten oder schlechten Bezahlung dieser Arbeit, wird auch ein kleinerer oder ein größerer Theil des neuangebauten Landes wieder verlaßen werden.

§. 396.

In dem Verhältniß der Größe des angebauten Landes wird auch ein größerer Theil der Waldung abgetrieben und, aller weitern Kultur beraubt worden seyn. Durch diese nicht auf die Dauer berechnete Benützung der Waldungen verliert der Staat immer doppelt. Erstens wird durch das Eingehen eines Bergwerks, eine Lüke in den Staatseinkünften, welche die erste Basis der ganzen Finanzverwaltung bilden sollten, entstehen, welche nur durch die Eröffnung eines andern Bergwerks, welches den gleichen reinen Ertrag abwirft, gedekt werden kann. Gleich wird diese Lüke niemals ganz ausgefüllt werden können, und selbst wenn ein ergiebigeres Bergwerk an die Stelle des eingegangenen tritt. Bey den vortheilhaftesten Konkurrenzverhältnißen wird einige Zeit verfließen, bis der Absatz seine möglichste Ausdehnung erreicht hat. Dieser geringere Ertrag wird also wenigstens für eine zeitlang einen Minderertrag in den ersten Staatseinkünften entstehen machen, es wird, wenn er auch nur etwas beträchtlich ist, immer eine Zerrüttung

in dem ganzen Einnahms- und Ausgabsverhältniß entstehen, und in den meisten Fällen durch eine Erhöhung der Abgaben, welche mittel- oder unmittelbar von den Nazionaleinkünften erhoben werden, ersetzt werden müßen. Bey der Eröffnung eines neuen Bergwerks wird immer die Vorauslage wiederholt, und bis diese durch einen höhern Ertrag wieder ersetzt ist, wird auch jene Lüke unausgefüllt seyn.

Noch weit beträchtlicher und unersetzlicher ist der Verlust, welchen der Staat durch die Abtretung der in der Nähe der Bergwerke liegenden Waldungen leidet. Dieser Verlust fängt mit der ersten Benützung des Bergwerks an, und wird in dem Verhältniße seiner größern Ausdehnung immer beträchtlicher. Wenn die übrigen Waldungen des Staats eben so grundsatzwidrig benuzt oder gar verkauft worden sind, so wird dieser Schaden im Anfange nicht sehr gefühlt seyn, um so mehr, da wenigstens als Motiv dieses Verfahrens vorauszusetzen ist, daß diese Waldungen wegen ihrer entfernten und unzugänglichen Lage gar keinen oder nur wenigstens einen sehr geringen Nutzen gebracht haben. Der größere Gewinn, welchen das Bergwerk trägt, wird nicht nur diesen noch nicht geoffenbarten Nachtheil deken, sondern im Gegentheil die ersten Angeber dieser Benützung loben, ein Mittel erfunden zu haben, aus jenen todten Schätzen einen so beträchtlichen Gewinn zu beziehen, bald wird aber dieser Gewinn wegen dem erfolgten hohen Arbeitslohn kleiner werden, und am Ende ganz verschwinden.

Dann besitzt der Staat anstatt schöner Waldungen nutzlose Streken, welche nur durch die Vorauslage größerer Kosten — welche wegen der späten Zurükbezahlung um so schwerer geleistet werden — wieder in ihren ersten nutzbaren Zustand umgeschaffen werden können. Wenn

hinge-

hingegen der Absatz des Bergwerks durch die Menge von Holz bestimmt wird, welche nach einer forstmäßigen Benützung abzugeben ist, und wenn nur so viel Waldung in Aeker und Wiesen verwandelt wird, als jedes Jahr urbar gemacht werden kann, so wird das Bergwerk nach und nach der Landwirthschaft weichen müßen; und selbst, wenn es durch dieses und die Wirkung anderer Verhältniße gezwungen, aufgehoben werden muß, so wird der Vortheil, eine größere Ausdehnung angebauten Landes zu besitzen, die Abgaben, welche von diesem erhoben werden können, und der größere Werth des Holzes überhaupt einen hinlänglichen und dauerhaften Ersatz für den geringen Ertrag leisten.

Wie sehr die Benützung der Bergwerke als Staatseinkommen, und als Mittel zu der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes betrachtet, auf die Selbstverwaltung der Waldungen hindeutet und gegen ihren Verkauf spricht, braucht nicht erst bewiesen zu werden, und in dieser Ueberzeugung habe ich geglaubt, die weitere Auseinandersetzung dieser Verhältniße, als einen neuen Beweis der in dem vorigen Kapitel aufgestellten Sätze, als eine unnütze Wiederholung unterlaßen zu müßen.

§. 397.

Wenn in dem Bergwerke selbst oder in der Nähe deßelben Steinkohlen gefunden werden; so ist es allerdings vortheilhafter, diesen Feurungsstoff zu der Bereitung der Erze zu verwenden, und selbst, wenn in großen umgebenden Waldstreken der Preis des Holzes nicht beträchtlich ist. Steinkohlen werden immer noch wohlfeiler seyn. Bergwerke, welche sich dieses Feurungsstoffs bedienen, können daher ihr erzieltes Metall gewöhnlich etwas wohlfeiler geben, als andere, welche nur Holz haben. Unterdeßen wird über der Ergiebigkeit der Steinkohlengruben das Holz-

bedürfniß niemals vergeßen werden dürfen; und wenn dieses nicht geschieht, so kann die Unmöglichkeit, das Bergwerk fortzuführen, unmittelbar, mittelbar die Erhöhung des Arbeitslohns mit allen ihren Folgen an diese Unterlaßung erinnern. Wenn einem Bergwerk in dem Vertrauen auf die fortdaurende Ergiebigkeit der Steinkohlengruben eine immer größere Ausdehnung gegeben wird, wenn durch das tiefere Eindringen in die Erde Schachten und Gänge aller Art entstehen; so wird, um diesen ganzen unterirdischen Bau zu unterstützen, eine verhältnißmäßige Menge von Bauholz erfordert.

In dem Anfange der Eröffnung ist dieses Erforderniß so gering, daß es, wenn es auch sehr theuer bezahlt werden muß, auf den Ertrag des Bergwerks ohne große Wirkung bleibt. Mit der größern Ausdehnung des Baues wird aber auch das Bedürfniß des Bauholzes immer größer, und in dem gleichen Verhältnisße wegen der vermehrten Nachfrage auch theurer, weil die Ertragsfähigkeit der nächsten Waldungen nicht so geschwind zunehmen wird, um das ganze Bedürfniß zu liefern, und weil mit der größern Entfernung sich die Transportkosten vermehren. In dem gleichen Verhältniß wird dann auch der aus den gleichen Ursachen entstandene höhere Preis des Arbeitslohns wirken, und so kann ein Bergwerk, welches Ueberfluß an Steinkohlen und an rohem Erze hat, durch den Einfluß von Umständen, welche bey ihrer ersten Entstehung als vollkommen unbedeutend betrachtet wurden, auf einen sehr geringen Ertrag heruntergesetzt werden.

Am allerbesten wird ein Bergwerk dann bestehen können, wenn es mit großen Waldungen umgeben, oder noch beßer, in der Nähe großer Waldungen gelegen, ganz mit Steinkohlen versehen werden kann, und nur Bauholz für den Bau des Bergwerks und für die entstehenden neuen Woh-

nungen dorther bezieht. Unter solchen Umständen werden die Waldungen nicht erschöpft, das Bestreben nach einem größern Absatz der Bergwerke wird zu keiner grundsatzwidrigen Benützung verleiten, und es wird ein beträchtlicher Gewinn errungen werden können, ohne zu einem solchen schädlichen Mittel oder Benützung Zuflucht nehmen zu müßen. Der neue Anbau, welcher durch den vortheilhaften Absatz der Erzielungen um das Bergwerk herum entstehen wird, muß durch die Wohlfeile des Holzes eine größere Ausdehnung gewinnen, und der Staat wird dennoch einen größern Gewinn aus den Waldungen ziehen, als zuvor, immer in dem Verhältniße der Umwandlung der Waldungen in urbares Land.

§. 398.

Zwischen Bergwerken, welche Holz, und andern, welche Steinkohlen brennen, ist nur ein Unterschied. Wenn die Menge Holzes, welche jährlich zu diesem Zweke verwendet wird, durch die forstmäßige Benützung der Waldungen festgesetzt ist, so wird das Holzbedürfniß auf sehr lange, wenigstens auf so lange gesichert seyn, bis die größere Ausdehnung des Bergwerks die Waldung zum Theil in Aeker und Wiesen verwandelt hat, und bis der Preis des Holzes sehr beträchtlich gestiegen seyn wird. Wo hingegen Erz und Steinkohlen beysammen oder in einer geringen Entfernung von einander gefunden werden, kann die Quantität Erz, welche verarbeitet werden soll, nicht durch die Quantität der vorhandenen Steinkohlen bestimmt werden, weil man die Tiefe ihrer Lagen nicht ergründen kann. Nur die vorhandene Arbeitsfähigkeit und die Konkurrenzverhältniße mit den nächsten Bergwerken gleicher Art werden die Größe des Absatzes bestimmen. Wegen der Ungewißheit der fortdaurenden Ergiebigkeit der vorhandenen Steinkohlen, ob sie hinreichend ist oder nicht, die ganze Maße des vorhandenen

rohen Erzes zu bearbeiten, wird bey der Eröffnung auf die Dauer des Feurungsstoffes keine Rükſicht genommen werden können.

Hören die Steinkohlen zuerſt auf, ergiebig zu ſeyn, ſo wird der Preis des Holzes der Fortſetzung des Bergwerks oft Schwierigkeiten in den Weg ſetzen. Wenn das Bergwerk in der Berükſichtigung des in den vorigen Paragraphen dargeſtellten Bauholzbedürfnißes in einer Gegend angelegt worden iſt, wo beträchtliche Waldſtreken ſind, ſo wird die Zeit, welche ſeit der erſten Eröffnung verſtrichen iſt, oder die Fortſchritte, welche die Kultur über die Waldung gewonnen hat, den Preis des Holzes feſtſetzen. Die Reichhaltigkeit des Erzes, und das Maaß des vortheilhaften Abſatzes des erzielten Metalles mag dann beſtimmen, ob das ganze Bedürfniß an Brennſtoff oder ob nur ein Theil davon aus der umgebenden Waldung gegeben werden kann, ob der Preis des Holzes nicht zu hoch ſeyn wird, und ob es ſelbſt bey dieſer größeren Vorauslage beſtehen kann. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo iſt es ein augenſcheinlicher Beweis, daß die Kultur des Landes große Fortſchritte gemacht hat, und dann wird der vermehrte Nazionalfond durch die Abgaben, welche mittel- und unmittelbar davon erhoben werden, die Einkünfte des eingezogenen Bergwerks leicht erſetzen. Hat hingegen die Steinkohlengrube nicht lange gedauert, ſo kann auch in dieſer kurzen Zeit durch den vermehrten Anbau der Preis des Holzes nicht beträchtlich geſtiegen ſeyn, und genau in dem Verhältniß des ſeit der Eröffnung des Bergwerks vergrößerten Anbaues, wird das Bergwerk in brauchbaren Preiſen mit Holz verſehen werden können. Die Kultur des Landes wird aber in den meiſten Fällen ein Bergwerk, welches nur auf die Holzfeurung berechnet iſt, und nur bey einem ſehr geringen Preiſe des Holzes beſtehen kann, bald verdrängen.

§. 399.

Mit dem Aufhören des Erzes oder mit dem Eintritt einer geringern Ergiebigkeit hört die Benützung der Steinkohlen nicht auf, und dieser Brennstoff wird im Gegentheil nicht weniger zu der Beförderung der Landeskultur beytragen. Wegen der größern Wohlfeile des Holzes, welche bey einer Konkurrenz der Steinkohlen immer entsteht, werden mit der größten Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs andere Fabrikationen angelegt werden können, und wenn die Steinkohlengruben eine dauerhafte Ergiebigkeit versprechen, so wird auch ein größerer Theil der Waldung, der Besorgung dieses unentbehrlichen Bedürfnißes ungeachtet, in Aecker und Wiesen verwandelt werden können, selbst ohne daß die Nothwendigkeit, die arbeitsfähigen Hände zu beschäftigen, mit ihrem ganzen Zwang zu diesem letzten Zufluchtsmittel zu greifen heißt. Wenn aber nachtheilige Konkurrenzverhältniße oder Mangel an Arbeit und an einem hinlänglichen Kapital, die Steinkohlen selbst zu benützen versagen, so werden sie ganz nach den Grundsätzen, welche bey dem Verkauf des rohen Erzes aufgestellt worden sind, in das Ausland verkauft werden können. Der Verkauf ist unterdeßen immer die unvortheilhafteste Benützung für den Staat, und für die Vermehrung des Nazionalfonds ist es immer ein weit größerer Gewinn, wenn sie zu irgend einer Fabrikation verwendet werden. Durch Lieferungscontrakte welche auf lange Zeit geschloßen werden, darf daher niemals auf eine sehr lange Zeit auf die unumschränkte Benützung Verzicht geleistet werden.

Ganz falsch ist es hingegen, wenn in dem Vertrauen oder unter dem Vorwande ergiebiger Steinkohlengruben, alle Waldungen, welche sie umgeben, abgetrieben werden. Abgerechnet den großen Schaden, welcher für den Staat entsteht, wenn öde Plätze an die Stelle ergiebiger Waldun-

gen treten, und den Mangel an Bauholz' und seine nachtheiligen Folgen auf die Erweiterung und die Veredlung der Landwirthschaft, wird, wenn die Steinkohlengruben aufhören sollten, die gewöhnliche Menge Feurungsstoff zu liefern, der Preis des Holzes immer höher, und zwar nicht wegen der Vermehrung des Bedürfnißes, sondern wegen der Unmöglichkeit selbst das kleinere zu befriedigen, und am Ende so hoch, daß der Arbeitslohn und der Gewinn, welcher aus den Feilschaften gezogen werden kann, in keinem Verhältniß mehr stehen. Dann erfolgt Nahrungslosigkeit, welche sich am Ende auf alle Klaßen verbreitet, und Auswanderung; nach dem Verfluß von wenig Jahren wird die Gegend auf einer tiefern Stufe der Kultur stehen, als vor der Abtreibung der Waldungen.

Da die Dauer des Ertragnißes der Steinkohlengruben immer mehr oder weniger ungewiß ist, so wird es wirklich schwer, nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen, in welchem Verhältniß sie auf das Abtreiben Einfluß haben können. Tiefere geologische Kenntniße und die genaue Erwägung der bestehenden Lokalverhältniße werden hier leiten.

§. 400.

Verwaltung.

Soll nun der Staat die Bergwerke selbst verwalten, verpachten oder sonst auf eine noch andere Art benutzen? Aus den Grundsätzen, welche in dem Verlauf dieses Versuchs aufgestellt worden sind, erhellt, daß in den meisten Fällen durch die Verpachtung ein größerer Ertrag erreicht wird, und daß diese, wenn anders die Natur des Verpachtungsobjekts keine Hinderniße in den Weg legt, der Selbstverwaltung allerdings vorzuziehen ist.

Die Natur eines Gegenstandes setzt der Verpachtung Hinderniße entgegen, wenn der Umfang der Unternehmung

zu groß ist, als daß sie von einer oder mehrern Privatpersonen unternommen werden könnte, wenn die Sicherstellung eines unentbehrlichen Bedürfnißes dadurch gefährdet wird, oder wenn der Ertrag des zu verpachtenden Objekts so schwankend ist, daß die Pachtsumme in der Befolgung billiger Grundsätze nicht festgesetzt werden kann. Nach der Natur der verschiedenen Erze in dem Verhältniß der Annäherung an die Erforderniße, welche zu der Verpachtung qualificiren, wird nun diese eintreten oder der Staat verwalten müßen.

Wenn in einer sonst unangebauten Gegend Erz am Tage liegt, oder ohne große Kosten gegraben werden kann, wo kein kostbarer Bau unter der Erde vorgenommen werden muß, wird die Vorauslage auch nicht so beträchtlich seyn, und der Bau wird sehr wohl von Privatpersonen unternommen werden können. Bey Bergwerken hingegen, welche einen sehr ausgedehnten Bau und eine große Anzahl kostbarer Maschinen erfordern, wird das Unternehmungskapital oft zu groß, als daß es von Privatpersonen vorgeschoßen werden könnte.

Salz und Eisen sind unentbehrliche Bedürfniße, welche, wenn die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes nicht aus den Augen gesetzt werden soll, in dem möglichst wohlfeilen Preise erhalten werden müßen, und Bergwerke, welche diese erzielen, werden sich daher am wenigsten zur Verpachtung eignen, weil die Pächter, wenn sie alle oder nur einen Theil dieser Bergwerke benützen, die Erzeugniße derselben allzusehr erhöhen würden, und der Staat durch diese Willkühr in der Festsetzung des Preises, allen unmittelbaren Einfluß auf die Bestimmung deßelben verlieren würde. In dem Verhältniß der Entbehrlichkeit der Metalle, wird sich daher die Benützung durch die Verpachtung entfernen oder nähern.

Gold und Silber sind die entbehrlichsten aller Metalle, obschon sie der ersten aller Waaren den rohen Stoff darbieten. Nicht die reichen Gold- und Silberminen, sondern der Grad des Nazionalfleißes bestimmt den Reichthum der Nazion. Geld ist nur ein Mittel, diesen darzustellen oder numerisch zu schätzen. Ein Land, welches keine Gold- und Silberminen hat, ist nicht geldarm; der Nazionalfleiß, welcher fremde Nazionen, die in dem Besitz jener Minen sind, mit allen seinen Fabrikaten versieht, macht größere Summen Goldes und Silbers hereinfließen, als jene Minen tragen. Portugall und Spanien, in dem Besitz der ergiebigsten Gold- und Silberbergwerke besitzen nicht so viel baares Geld, als England in seinem unermeßlichen Handel umwendet.

Wenn Gold und Silber zu Gefäßen oder andern Gegenständen der Eitelkeit oder der Prachtliebe verwendet werden; so treten für die zu diesem Zweke bestimmte Quantität Silber und Gold zum Theil andere Rükfichten ein. Es ist ganz einleuchtend, daß Nazionen, welche diese Metalle wohlfeiler bekommen, auch die verarbeiteten Fabrikate auf dem ausländischen Markte wohlfeiler geben können, besonders da wegen der Kostbarkeit des rohen Materials die Arbeit schon sehr beträchtlich seyn muß, bis sie eben so viel werth ist, oder diese gar übersteigt. Da eine große Menge von Luxusgegenständen aus diesen kostbaren Metallen verfertigt in allen Gegenden eingeführt ist; so könnte allerdings in diesem Handel eine nachtheilige Konkurrenz für die Nazionen entstehen, welche nicht eigene Minen haben, wenn nicht die Wirkung eines andern Verhältnißes diesen Unterschied größtentheils heben würde.

Durch den großen Umlauf dieses Metalls in Barren oder in Geld — um zu bezahlen oder bezahlt zu werden — entsteht in allen Staaten Europa's ein nicht sehr verschiedener Preis

dieser Metalle — das heißt immer nach dem Verhältniß des Preises der unentbehrlichen Bedürfniße zu dem Preise des Arbeitslohns wird ein Pfund Gold oder Silber beynahe überall gleich viel kosten, und Nazionen, welche weder Minen haben, noch Barren durch den auswärtigen Handel bekommen, werden das rohe Material, wenn sie sogar gemünztes Geld oder Silber dazu nehmen müßen, nur um den Schlagsatz oder um die Kosten der Prägung theurer bezahlen. Dieser kleine Unterschied ist so gering, daß er sehr leicht durch einen größern Aufwand von Arbeit aufgewogen werden kann, und man sieht überall auf dem auswärtigen Markt eher silberne und goldene Fabrikate, welche in England oder in der Schweiz fabrizirt worden sind, als in Portugall oder Spanien, den Ländern, welche das rohe Material am wohlfeilsten haben. *)

§. 401.

Weniger entbehrlich sind Zinn, Kupfer und Bley. Kupfer ist bey vielen Gewerben eben so unentbehrlich als Eisen, sehr viele Gefäße für die Landwirthschaft und der davon abhängenden Gewerbe können nur aus diesem Metall verfertigt werden. In Ländern, wo viel Bier gebrauet wird, machen die Braukeßel, und alle Gefäße, welche das Brennen des Branntweins erfordert, eine nicht unbeträchtliche Konsumtion dieses Metalls. Auch alle Arten von Küchengeschirr werden je länger desto häufiger von diesem Metall verfertigt und vermehren diese Nachfrage noch mehr.

Schon entbehrlicher ist das Zinn, seitdem man darauf gekommen ist, aus verschiedenen Erdarten durch Töpferarbeit allerley Gefäße zu verfertigen. Weil dieser weichere Stoff schönerer Formen empfänglich ist, und durch die Glasur und Malerey überhaupt einen schönern Anblik darbietet,

*) Soden 2r Bd. §. 373.

so sind nicht nur die Gefäße von edlen Metallen, sondern auch die zinnernen zum Theil verdrängt worden. Durch diese Konkurrenz kann die Nachfrage nach Zinn geringer werger werden, verschwinden wird sie aber niemals ganz, weil die Gefäße von diesem Metall weniger zerbrechlich sind, und daher von einer großen Klaße wenigstens zum täglichen Gebrauch immer vorgezogen seyn werden. Nicht unbeträchtlich ist auch die Menge Zinns, welche zu dem Verzinnen der kupfernen Gefäße erfordert wird.

Bley, seit der neuern Kriegskunst ein unentbehrliches Bedürfniß, ist wegen seiner leichten Umformung zu mancher Fabrikation unumgänglich nothwendig, und wegen seiner Unzerstörbarkeit zu Waßerleitungen und allen Gegenständen, welche auf eine lange Dauer berechnet sind, am zwekmäßigsten.

§. 402.

Silber- und Goldminen werden daher zu allererst, dann schon weniger Zinn- Bley- und Kupferbergwerke sich zu der Verpachtung eignen. Die Natur hat sehr weislich dafür gesorgt, daß die Metalle, welche am häufigsten zu Fabrikationen gebraucht werden, auch am allgemeinsten sind; so ist Gold und Silber seltener als Zinn, und dieses wiederum seltener als Bley und Kupfer. Je entbehrlicher ein Metall ist, desto geringern Einfluß wird es auf den allgemeinen Wohlstand haben. Ob es etwas höher in dem Preis stehe als in den angrenzenden Staaten, ob es in dem Lande selbst erzielt oder aus dem Auslande eingeführt ist, dieses Verhältniß muß auch die Annäherung zu der Verpachtung bestimmen. Je ergiebiger ein solches Bergwerk ist, desto beträchtlicher wird auch sein Absatz in das Ausland seyn. Wegen der Größe des reinen Ertrags geschieht es oft, daß der Staat aus den §. 278. angeführten Gründen die Nach-

theile der Selbstverwaltung nicht einsieht, und in einem ganz verkehrten Verhältniße die Bergwerke, welche am wenigsten tragen, ohne die Natur des erzielten Metalls zu berükſichtigen, verpachtet, und die ergiebigern selbst benützt. Der Ertrag der Pachtung wird ferner auch durch den Umstand höher seyn als der Gewinn der Selbstverwaltung, weil ein Privatmann weit mehr dazu geeignet ist, einen weitläufigen auswärtigen Handel zu führen, welcher nicht selten durch die Ausdehnungsfähigkeit des Markts herbeygeführt wird. So geht das englische Zinn in alle vier Welttheile, und Kupfer aus Ungarn verbreitet sich auf einen nicht viel engern Markt. Das Eisen hingegen, wenn es in einem großen Ueberfluß erzielt, nicht sehr wohlfeil gegeben werden kann, beschränkt sich auf einen weit engern Markt. Daß Schwedens Eisen nach England und noch weiter geht, muß vorzüglich diesem Umstand und der Wohlfeile der Seefracht zugeschrieben werden. Das rohe Eisen hingegen, welches auf dem Schwarzwald erzielt wird, erstrekt seinen Markt kaum über ganz Schwaben und über einen Theil der Schweiz.

§. 403.

Um die Pachtungssumme auf eine billige Weise zu bestimmen, muß der reine Ertrag des Bergwerks bekannt seyn, und um dieses Vorbedingniß zu erfüllen, ist es unausweichlich, daß alle Bergwerke auf Kosten des Staats eröfnet und wenige Jahre auf seine Rechnung fortgesetzt werden. Geschieht dieses nicht, wird die Pachtungssumme nur auf das Gerathewohl festgesetzt, so muß in den meisten Fällen von zwey Nachtheilen immer einer eintreten. Entweder wird der Pächter den versprochenen Pacht nicht bezahlen können, oder einen geringern zahlen, als er in dem Verhältniß des Gewinns, den er aus dem Pachtungsobjekt zieht, bezahlen sollte. Selbst wenn auch die Pachtsumme durch die Anzahl

der Eymer rohen Erzes oder durch das Gewicht des erzielten Metalls bestimmt wird, so ist dieser Verlust nicht gehoben, denn es ist ganz einleuchtend, daß in dem Verhältniß der Ergiebigkeit, die Abgabe von dem Eymer oder Zentner steigt. Die Eröfnung eines Bergwerks ist schon wegen der Ungewißheit des Ertrages zu keinem Privatunternehmen geeignet, und eben diesem Wechsel von außerordentlichem Gewinn und Verlust ist es zuzuschreiben, daß immer in der eitlen Ueberzeugung des höchsten Ertrages, so viele Menschen Bergwerke eröfnen wollen, und nachdem sie Bettler geworden, das Unternehmen wieder aufgeben müßen. Dieses ist die verderblichste aller Lotterien, eben weil sie die anzüglichste ist, und wenn es selbst in dem Zwek des Staats liegt, diese verderbliche Lokungen zu verbieten, so wird dieses Verbot die Eröfnung der Bergwerke durch Privatpersonen als das schädlichste aller Glüksspiele umfaßen. *) Der Staat in dem Besitz aller Bergwerke des Landes, wird durch einen außerordentlichen Gewinn in einer Gegend in den Stand gesetzt, den Verlust auf einer andern Seite zu deken, und durch dieses gegenseitige Aufheben wird der Totalertrag dieser Einkünfte keiner so großen Veränderung unterworfen seyn.

Sobald in einer Gegend alle die Verhältniße zusammentreten, welche nach dem schon Angeführten die Eröfnung eines Bergwerks, auf einen vortheilhaften Erfolg gegründet, befehlen; so sollten unter der Aufsicht und der Vorauslage des Staats, die nöthigen Anstalten gemacht, und die erforderlichen Schmelzhäuser, Pochwerke und andre Maschinen erbaut und errichtet werden. Wenn dann nach dem Verlauf von mehrern Jahren mit der größten Wahrscheinlichkeit auf die Fortdauer des Ertrags geschloßen werden kann, so wird die als Bergwerk benüzte Oberfläche in kleinern oder größern Theilen, oder auch in ihrer ganzen Ausdehnung,

*) Smiths Nationalreichthum. 2r Bnd. S. 77.

je nach der Beschaffenheit der Lokalverhältniße, des Vermögens der Pachtlustigen und der Größe des ganzen Bergwerks, mit einem verhältnißmäßigen Antheil des Genußes der damit verbundenen Maschine verpachtet werden müßen.

Die Grundsätze, nach welchen diese Pachtungen festgesetzt werden, sind zum Theil vollkommen von denen unterschieden, welche bey der Festsetzung der Domänenpachtungen leiten müßen. So wird in dem Verhältniß der Annäherung des Gutes an seine höchste Ertragsfähigkeit, die Zeit, auf welche die Pacht gestellt seyn darf, immer kürzer, und bey den Bergwerken in dem Verhältniß der größern Ausdehnung im Gegentheil immer länger. Je kleiner der Bau eines Bergwerks ist, je weniger man noch in das Innere der Erde gedrungen ist, mit desto geringerer Wahrscheinlichkeit läßt sich hier auf die Dauer des Ertrags oder auf eine Vermehrung deßelben schließen, und desto kürzer wird auch die Dauer der ersten Pachtung seyn müßen.

Wenn ein Bergwerk in den zwey ersten Jahren 1000 fl. reinen Gewinn getragen hat, und wenn nach dem Verlauf des zweyten Jahrs keine Abnahme in dem Ertrag bemerkt worden ist, so kann mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Fortdauer dieses Ertrags in dem dritten Jahr geschloßen werden, und nach diesem reinen Ertrag wird nun eine Pachtsumme festgesetzt werden können. Durch die Privatindustrie wird während dieser Verpachtung der Bau immer ausgedehnter, und wenn die gleiche Ergiebigkeit durch das ganze Bergwerk herrscht, so ist zu schließen, daß das Bergwerk in dem vierten Jahre wenigstens auch 1000 fl. tragen werde, und in diesem Fall kann der Pacht noch auf ein Jahr verlängert werden.

So wie aber in dem vierten Jahr die Ausdehnung und die Ergiebigkeit immer zunehmen, so muß die nach dem höhern Ertrag festgesetzte Pachtung auf fünf oder sechs Jahre

oder auf eine noch längere Zeit hinausgesetzt werden, weil mit dem größern Gewinn eine größere Vorauslage unzertrennlich ist. Es werden dann Schmelzhäuser nnd viele andere kostbare Gebäude und Maschinen in größerer Menge erfordert, weil die von dem Staat bey der ersten Eröffnung errichteten nicht mehr hinreichend seyn werden, die ganze Ausbeute an rohem Erz zu verarbeiten. Diese Vorauslage kann so beträchtlich seyn, daß sie erst nach mehrern Jahren, selbst bey der beständigen Vermehrung des Gewinns wiederum ersetzt seyn wird, und wenn dergleichen Unternehmungen und Erweiterungen eingeführt werden sollen, so muß dem Pächter auf eine hinlängliche Anzahl von Jahren die vollkommene Benützung des Bergwerks zugesichert seyn, und die Pachtzeit wird sich daher in dem Verhältniß des größern reinen Ertrags oder in dem Verhältniß der größern Pachtsumme verlängern.

Der Verlust des Staats, welcher aus einer solchen längern Pachtzeit entsteht, ist nur scheinbar. Wenn die Pacht immer nur auf eine kurze Zeit gestellt ist, so steht die Pachtsumme immer in einem genauen Verhältniß mit dem Gewinn des Pächters, und jede Vermehrung deßelben wird auch den Gewinn des Staats vermehren. Wegen der Beschränkung des Spielraums für Gewinn und Verlust, und wegen der Kürze der Benützung wird der Pächter keine auf eine lange Dauer berechnete Benutzungsweise anwenden können. Bey dieser Beschränktheit wird sich der Ertrag des reichhaltigsten Bergwerks selten verdoppeln. Wenn hingegen die Pacht auf zehn Jahre oder auf eine noch längere Zeit bestimmt wird, so ist dem Pächter schon ein größerer Spielraum gegeben, während dem Verlauf der Pachtzeit seine Vorauslage wieder zu erlangen, und nach dem Verlauf derselben wird die Pacht, nach dem Ertrag des ausgedehntern Bergwerks oft zwey- oder dreymal vervielfacht

werden können. Der Staat gewinnt dann auch hier durch eine kurze Verzichtleistung auf einen geringen Mehrertrag eine beträchtliche und dauerhafte Vermehrung seiner Einkünfte.

§. 404.

Je länger die Pachtzeit dauert, desto größer ist auch die Ungewißheit über die Fortdauer und den Werth des Ertrages. Ein Bergwerk kann unter den besten Aussichten eröffnet und mehrere Jahre mit dem besten Nutzen fortgeführt werden, plözlich aber ganz oder zum Theil aufhören ergiebig zu seyn, oder das Erz, welches mit großen Kosten tief aus der Erde herauf geholt werden muß, enthält viele Bestandtheile, und kann nur durch kostbare Reinigungsprozeße in Metall verwandelt werden, oder der Pächter konnte nur durch einen sehr vortheilhaften Absatz des Metalls sich in dem Pacht erhalten. Wenn nun durch die Eröffnung von Bergwerken gleicher Art, welche weit ergiebiger sind, und einen größern reinen Ertrag abwerfen, der Preis des erzielten Metalls weiter herunter gesetzt worden ist, so werden die Pächter der alten Bergwerke bey dem wohlfeilern Preise des Metalls nicht bestehen, und die Pachtung nur gegen eine Abgabe fortsetzen können, welche mit dem Preis des erzielten Metalls im Verhältniß steht.

Der Staat kann auch durch die größten Aufopferungen dem Pächter die Fortdauer dieses vortheilhaften Absatzes nicht sichern. Sobald der Minderertrag von einer Abnahme oder gar von einem gänzlichen Verlieren der Erzadern herrührt, so hilft kein Gegenmittel. Eher kann der Staat durch die Verzichtleistung auf die Eröffnung anderer neuer Bergwerke, in der Gegend, auf welche sich der Markt der in Verfall gekommenen Bergwerke erstrekt, oder durch das Verbot der Einfuhr des Metalls, wenn solches in den umgebenden Staaten wohlfeiler ist, diesen Absatz sichern. Niemals wird sich

aber diese Sicherung auch über den auswärtigen Markt, über welchen sich die zur Verpachtung geeigneten Bergwerke vorzüglich erstreken sollten, ausbreiten. Verzichtleistung auf die Eröffnung neuer Bergwerke heißt immer eine Verzichtleistung auf einen größern Gewinn, und das Verbot der Einfuhr der rohen Metalle ist eine Handlung, welche sich mit der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes selten vereinigen läßt. Da nun der Staat selbst durch diese Aufopferungen dem Pächter unmöglich einen gleichen fortdaurenden Gewinn während der ganzen Pachtzeit versichern kann, so kann er hingegen eben so wenig fordern, daß der Pächter auch bey einem geringern Ertrag die Pachtung fortsetzen solle. Wenn sich der Staat auch anheischig macht, selbst bey einem augenscheinlich höhern Ertrag der Pachtung, diese während der bestimmten Zeit nicht zu erhöhen, so muß hingegen dem Pächter die vollkommene Freyheit gegeben seyn, die Pacht aufzukünden, sobald es erwiesen werden kann, daß ein verminderter Ertrag die Pachtsumme nicht mehr dekt. Dann ist auch der Staat befugt, ohne die Berükksichtigung der schon bestehenden Bergwerke, nur da neue zu eröffnen, oder die schon bestehenden fortzusetzen, wo ein größerer Gewinn zu erlangen ist. Dann werden die alten ausgebauten Werke verlaßen, und nachdem sie dem umgebenden Land neuen Wohlstand gegeben, andern Plaz machen, welche wiederum unkultivirten Gegenden neue Gewerbsquellen versprechen, ohne daß durch dergleichen Versetzungen die Rechte der kontrahirenden Theile verlezt werden.

§. 405.

In den wenigsten Ländern sind die Bergwerke auf diese Art benüzt. Der Staat zieht von allem Metall, welches gewonnen wird, den zehnten Theil, und hat das Recht,

alles

alles erzielte Metall in einem gewißen willkührlichen Preis an sich zu kaufen. *)

Wenn es nicht geläugnet werden kann, daß die Abgabe des zehnten Theils der gewonnenen Feilschaft, dem Staat eine Einnahme verschafft, welche genau in dem Verhältniße des Ertrags der Bergwerke steigt und fällt, und nur in diesem Verhältniße betrachtet, sehr gerecht ist, so ist es hingegen eben so wahr, daß die Bergwerke, welche eine geringe Vorauslage erfordern, zum Nachtheil derjenigen, welche nur vermittelst einer sehr beträchtlichen geführt werden können, begünstigt werden, und daß die Naturaleinnahme sich mit der größern Vereinfachung der Finanzverwaltung nicht vereinigen läßt. Angenommen, daß 1000 Centner rohen Metalls der jährliche Ertrag zweyer Bergwerke ist, so wird der Staat von jedem jährlich 100 Centner beziehen. Gesetzt nun, das Bergwerk A hat um diesen Ertrag zu erreichen, eine Vorauslage gehabt, welche den Werth von 400 Centner des gewonnenen Metalls ausmacht, so wäre der reine Ertrag 500 Centner. Ferner angenommen: das Bergwerk B hatte eine Vorauslage, welche nur 200 Centner des erzielten Metalls ausmacht; so geben zwey Bergwerke, von welchen das eine 700 und das andere nur 500 Centner reinen Ertrag abwirft, dem Staat eine gleiche Abgabe. Wenn diese Erzielung nicht sehr vortheilhaft abgesetzt werden kann, so muß diese Ungleichheit in dem Pachtverhältniß immer das Eingehen des minder ergiebigen Bergwerks zur Folge haben.

Wenn der Ertrag der Bergwerke Gold und Silber ist, so kann der Staat diesen Ertrag sogleich durch die Anwendung des Münzregals in baares Geld verwandeln, und der rohe Ertrag ist in diesem Fall sogleich auch reines Einkommen. Bey den andern Metallen findet aber diese Leichtig-

*) Justi Staatswirthschaft, 2r Theil §. 194.

keit der Umsetzung in ein Geldeinkommen nicht statt. Bis diese in baares Geld verwandelt worden sind, geht immer ein beträchtlicher Theil des Werths verloren. Der Staat wird die erzielten Metalle niemals in einem so hohen Preise weder auf dem innern noch auf dem äußern Markt so vortheilhaft absetzen, als der Pächter. Denn sobald sich ein Metall als nicht ganz unentbehrliches Bedürfniß zu dem Verkauf in das Ausland qualificirt, so kann durch die Wahl der vortheilhaftesten Zeit und des Orts des Verkaufs ein weit größerer Gewinn erreicht werden, so wie auch die Nichtbeobachtung des Verhältnißes der vorhandenen Feilschaft zu der Nachfrage, eine Verminderung selbst des niedrigsten Preises verursachen kann. Die Beamten, welche mit dem Verkauf dieses Naturalzehntens beauftragt sind, werden schon wegen der Pünktlichkeit in der Befolgung der erhaltenen Instruktion, welche ihnen verbietet, durch ungewöhnliche Unternehmungen einen größern Gewinn zu erlangen zu versuchen, das immer ein Bestreben ist, welches dem Beamten im glüklichen Erfolg nur das innere Bewußtseyn gibt, seine Pflicht erfüllt zu haben, im unglüklichen hingegen ihn der Gefahr aussetzt, den Verlust aus dem eigenen Vermögen ersetzen zu müßen, am häufigsten aber wegen dem geringen Grad von Intereße, mit welchem der Vortheil des Staats besorgt wird, nicht sonderlich bemüht seyn, den Gewinn durch einen vortheilhaften Verkauf zu vermehren. Es kann daher mit der größten Ueberzeugung behauptet werden, daß eine im baaren Geld erhobene billige Pacht, welche dem Bergbau überhaupt vortheilhaftere Verhältniße schafft, schon wegen der Unmittelbarkeit der Einnahme, einen weit beträchtlichern reinen Gewinn dem Staat abwerfen muß, als die Erhebung eines noch so strengen Naturalzehntens von dem rohen Ertrag.

§. 406.

Das Recht des Staats, sich die ganze Maße des erzielten Metalls in einem willkührlichen Preis zuzueignen, scheint nicht nur staatswirthschaftlich, sondern auch ökonomisch genommen, dem Staat und der Nation gleich nachtheilig zu seyn. Durch die Ausübung dieses Rechts setzt sich der Staat in den ausschließlichen Alleinverkauf dieser Feilschaften, und genießt also den ganzen Gewinn, welcher durch den mehr oder weniger vortheilhaften Verkauf erhalten werden kann, immer aber, wie in dem vorigen Paragraphen gezeigt worden ist, weit geringer seyn muß, als wenn dieser durch Privatpersonen besorgt wird. Wenn nun auch diejenigen, welche von dem Staat zuerst kaufen, durch den Wiederverkauf einen beträchtlichen Gewinn machen, und wenn auch dieser vollkommen in den Nationalfond zurükfließt, so ist diese Summe wenigstens dem Bergbau entzogen, und wird in keiner andern Anwendung die Staatseinkünfte so unmittelbar vermehren, als wenn sie auf die Erweiterung des Bergbaues verwendet worden wäre. Ist hingegen den Pächtern ein uneingeschränkter und freyer Handel mit dem erzielten Metall gestattet, so werden sie den Gewinn eines vortheilhaften Verkaufs immer auf die Erweiterung ihres Gewerbes verwenden, und in dem Verhältniß dieser größern Ausdehnung wird durch die Erzielung einer größern Feilschaft, der Nationalfond und die Staatseinkünfte durch beträchtliche Summen vermehrt.

Der Zwang dieses Verkaufs wird dem Pächter, besonders wenn die Pachtsumme ohnedieß nach der strengsten Benützung festgesetzt worden ist, einen sehr geringen Gewinn übrig laßen, und weit entfernt, das Bergwerk zu erweitern, wird er kaum bestehen, und bey dem geringsten Unfall die Pacht verlaßen müßen. Ist es hingegen dem Pächter gegeben, freyen Handel mit dem erzielten Metall zu trei-

ben, und wird der Preis nur durch die Konkurrenz auf dem auswärtigen Markt bestimmt, so werden auch die Bergwerke erweitert, und in dem Verhältniß dieser größern Ausdehnung wird nach dem Verlauf der Pachtzeit die Pachtsumme nach der größern Erzielung und nach dem Gewinn, welcher mit der Größe des Markts immer wächst, durch die Konkurrenz der Pachtlustigen immer steigen.

§. 407.

Eisen und Salz sind unentbehrliche Bedürfniße, und es wird schon darum Pflicht des Staats seyn, die Feilschaften in der möglichsten Wohlfeile zu erhalten. In den Ländern, wo der rohe Stoff selbst gefunden wird, ist dieser Zwek leicht zu erreichen, sobald eine hinlängliche Anzahl arbeitsfähiger Hände, der erforderliche Feuerstoff, und hinreichende Kapitalien vorhanden sind, alles dieses in Bewegung zu setzen und zu erhalten. Ein Land kann nun mehr oder weniger dieser rohen Stoffe enthalten als es bedarf, oder je nach der Beschaffenheit und der Zureichlichkeit dieser Erforderniße, ohne welche kein Bergwerk angelegt werden kann, diese mit größerem oder mit geringerem Vortheil benützen, als die umgebenden Staaten. Wenn bey der Benützung dieser rohen Stoffe nur das Bestreben, die möglichste Wohlfeile zu erhalten, leitet, so wird zum Theil nach ganz andern Grundsätzen verfahren werden können, als wenn nur nach der möglichsten Benützung des Regals getrachtet wird. In dem ersten Fall wird der Staat nur dann diese rohen Stoffe benützen, wenn dadurch eine größere Wohlfeile der Feilschaft erlangt wird, oder die Fabrikationen in dem Lande werden das ausländische Fabrikat niemals von dem inländischen Markt ausschließen, sondern es wird durch diese Konkurrenz vielmehr gesucht werden, einen wohlfeilern Preis zu erlangen. In diesem Verhältniß opfert der Staat der

Beförderung des allgemeinen Wohlstandes einen augenbliklichen Mehrertrag auf, welcher durch die Ausübung des Regals, und durch die Ausschließung des ausländischen Fabrikats von dem inländischen Markt erreicht worden wäre. *)

Da nun die Fortdauer eines gleich großen Ertrages aller Bergwerke eine Sache ist, welche durch den Einfluß so vieler Würkungen einem beständigen Wechsel unterworfen ist; so wird die Ausdehnung oder die Menge des rohen Stoffes, welcher mit Vortheil verarbeitet werden kann, genau durch die Dauer, durch die Vermehrung oder die Verminderung in den umgebenden Staaten, sie mögen nun das Fabrikat einführen oder selbst damit versehen werden, oder durch die Konkurrenz überhaupt bestimmt werden. Da nun unter solchen Verhältnißen diese Bergwerke einen sehr schwankenden Ertrag versprechen, so werden sich auch keine Pächter finden. Diese werden nur dann pachten können, wenn durch das Verbot des ausländischen Fabrikats wenigstens auf dem inländischen Markt der Absatz gesichert ist. In wie fern nun der Staat auf den Ertrag, welcher aus diesen Pachtungen hervorgeht, nicht nur Verzicht leisten, sondern sogar bey einer geöfneten Konkurrenz, bey einem Ertrag, welcher nicht immer die Wiederbezahlung der Vorauslage sichert, nur um die möglichste Wohlfeile zu erhalten, die Selbstverwaltung dieser Bergwerke übernehmen soll, mag der Grad, auf welchem die Kultur des Landes steht, die Nothwendigkeit einer Nachhülfe des Staats, der Zustand des Finanzwesens — ob dergleichen Aufopferungen gemacht werden können — und die Grundsätze, welche eine Folgerung der Lokalverhältniße sind, und die bisher geleitet haben, entscheiden.

*) Krugs Nationalreichthum des preußischen Staats, 1r Bd. S. 266.

§. 408.

So bald hingegen ein Land weit mehr dieser unentbehrlichen Bedürfniße producirt, als sein eigenes Bedürfniß erfordert, wenn eine vollkommene freye Konkurrenz mit dem Auslande besteht, wenn die Ausfuhr durch durchströmende Flüße erleichtert und der Absatz in das Ausland beträchtlich und vortheilhaft ist; so wird der Unterschied des Preises auf dem ausländischen und auf dem inländischen Markt nicht sehr verschieden seyn, und höchstens aus den Transportkosten bestehen. Die vortheilhaftere Konkurrenz, welche durch die größere Wohlfeile dieser beyden unentbehrlichen Bedürfniße überhaupt entstanden seyn würde, fällt denn zum Theil weg. Jede Beschränkung der Ausfuhr hingegen würde die Größe der Erzielung, und also auch die Summe, welche jedes Jahr durch diesen Kanal hereinfließt und den Nationalfond vermehrt, verkleinern. Um nun durch die Anwendung irgend eines willkührlichen Mittels in der Bestimmung des Preises oder in der Beschränkung der Ausfuhr, der möglichsten Ausdehnung des Absatzes dieser Fabrikate nicht zu schaden, wird es immer am zwekmäßigsten seyn, wenn der Staat auf seine eigene Rechnung eine Anzahl dieser Bergwerke bauet, welche hinreichend ist, das inländische Bedürfniß zu versorgen; dann wird der Staat mit Berükksichtigung der in dem vorigen Paragraphen aufgestellten Verhältniße den Preis bestimmen, in welchem Eisen und Salz verkauft werden müßen.

Da es allgemein erwiesen ist, daß Staatsselbstverwaltung immer eine Verzichtleistung auf einen höhern Ertrag ist, so wird der Preis der Feilschaft, welche in den verpachteten Bergwerken erzielt wird, immer noch geringer seyn können, als der von dem Staat festgesetzte, und es wird daher nicht zu befürchten seyn, daß die Pächter das Fabrikat, welches der Staat in dem festgesetzten Preis verkauft,

unter der Hand aufkaufen, um es mit größerem Vortheil in das Ausland zu verkaufen. Damit dieses verhindert werde, darf der festgesetzte Preis nicht zu unbeträchtlich seyn, sonst würde selbst durch das strengste Verbot dieser Unterkauf nicht verhindert werden können. Ist der von dem Staat festgesetzte Preis hingegen zu hoch, so entsteht das Misverhältniß, daß die nächstgelegenen ausländischen Gegenden diese Fabrikate wohlfeiler bezahlen als die inländischen. Die Größe der Feilschaft, die Größe des Gewinns und des inländischen Bedürfnißes, und die Konkurrenz mit den Pächtern selbst, welche einen ganz freyen Absatz in und außer dem Land erlaubt, wird diesen Preis am besten festsetzen können.

§. 409.

In vielen Staaten wird das Salzregal in seiner ganzen Ausdehnung ausgeübt. Der Staat allein ist Bergbauer und Verkäufer in dem Inn- und in dem Ausland. Es werden, um den Absatz zu sichern, förmliche Traktaten mit den umgebenden und entferntern Staaten geschloßen, und von beyden Seiten die Annahme und die Lieferung einer gewißen Menge Salzes um einen bestimmten Preis auf eine lange Reihe von Jahren festgesetzt. Oft sogar wird von dem Siegenden dem Ueberwundenen eine gewiße Menge Salzes in einem sehr hohen Preis aufgezwungen.

Wenn Staaten, welche mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen können, daß sie niemals in ihren Grenzen Salz in hinlänglicher Menge und unter so vortheilhaften Bedingnißen erzielen können, solche Traktate schließen; so wird durch diese sichere und wohlfeilere Versorgung der allgemeine Wohlstand allerdings befördert. Ob aber durch die Ausübung des Salzregals in den verkaufenden Staaten ein eben so großer Ertrag erreicht wird als durch die Verpachtung, ist

eine Frage, die nur durch Resultate, welche aus Versuchen hervorgehen, nicht allgemein, sondern wegen der Verschiedenheit vieler Verhältniße, nur für jedes Land insbesondere beantwortet werden kann.

Münzregal.

§. 410.

Die erste Waare im Handel und Wandel, der Gegenstand, durch welchen der Werth einer jeden Feilschaft bestimmt oder vorgestellt wird, ist immer Geld. *) Eine Nation, welche kein eigenes Geld hat, wird diese unentbehrliche Waare aus dem Auslande ziehen müßen, und wird mit den Staaten, welche ihr Geld selbst schlagen, immer in nachtheilige Gewerbsverhältniße versetzt. Sie wird einen großen Theil ihrer Nationalindustrie anwenden müßen, um durch einen hinreichenden Verkauf der inländischen Produkte und Fabrikate diese Lüke auszufüllen. Schon die Erhaltung einer vortheilhaften Handlungsbilanz mit den umgebenden Staaten, welche unzertrennlich von der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes ist, überzeugt hinlänglich, daß jeder nicht ganz unbeträchtliche Staat eine Summe Geldes, welche auf seine Rechnung geprägt wird, in dem Umlauf erhalten sollte, welche nicht viel geringer seyn darf, als die Summe des baaren Geldes, welche in dem Lande cirkulirt, und widerlegt schon hinlänglich die Behauptung des Herrn von Justi **) daß nur diejenigen Staaten, welche Gold- und Silberminen besitzen, Münze prägen sollten.

Daß diese erste aller Waaren in guter Qualität gefertigt werde, ist eine sehr wichtige Sorge der Staatspolizei, und es geschah, daß anfangs wegen dem Nutzen, welchen

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 272.

**) Justi Staatswirthschaft 2r Theil §. 209.

die Regenten aus dem Prägen der Münze zogen, und bey aufgeklärtern Zeiten und vielfeitigerem Verkehr, wirklich wegen der aus dem obigen Verhältniße hervorgehenden Nothwendigkeit, die Fabrikation dieser Waaren zu einem ausschließlichen Recht des Staats erhoben worden ist, und daß der Regent um die Aechtheit der Münze zu beurkunden, selbst sein Bildniß darauf draken läßt. Seit dem Verlauf von Jahrhunderten, durch die größere Menge von Gold und Silber, welche seit der Entdekung von Amerika nach Europa gekommen, und durch einen nur für den Genuß des Augenbliks berechneten Mißbrauch des Münzregals zu verschiedenen Zeiten, und in mehrern Staaten, ist die Summe des umlaufenden Geldes sehr vermehrt worden, ohne daß das Gewicht des umlaufenden Goldes und Silbers in eben dem Verhältniß vermehrt worden wäre, und es konnte vor hundert Jahren um eine gewiße Münze eine größere Feilschaft gekauft werden als heut zu Tage um den gleichen Nominalwerth.

§. 411.

Der Vortheil des Staats oder die Beziehung des möglichsten Ertrages des Münzregals vereiniget sich immer mit der Beförderung der Nationalindustrie. Bey jeder andern Feilschaft wird die Vollkommenheit der Fabrikation oder die vorzügliche Tauglichkeit des Produkts den kleinern oder größern Absatz bestimmen, und also auch den Grad des Nutzens, welchen der Verkauf dieser Feilschaft für den allgemeinen Wohlstand hat. Ganz anders verhält es sich mit der Münze. Wenn ein Staat Gold- oder Silbermünzen, welche eine größere Quantität Gold oder Silber enthalten, als die Münzen von gleichem Nominalwerth, welche die umgebenden Staaten prägen laßen, schlagen läßt, so werden die reichhaltigern Münzen des Landes nach dem Verfluß von einer kurzen Zeit in jene Staaten auswandern,

dort umgegoßen und in andere Münzen verwandelt werden. Der Staat, welcher zuerst geprägt, wird immer verlieren, die in den angrenzenden Ländern umlaufenden Münzen mögen nun verboten seyn oder nicht.

Sind sie geduldet, so verliert der Staat unmittelbar. Angenommen, es werden jährlich für eine halbe Million Goldmünzen geprägt, welche ausgeführt und umgeprägt 525,000 fl. gelten; so ist der Verlust des Staats jährlich 25,000 fl. Wird der Umlauf dieser geringhaltigen Münze verboten, so ist der Verlust dennoch nicht geringer, er ist nur mittelbarer und etwas langsamer. Es ist immer eine zwekwidrige unnöthige Verzichtleistung auf einen größern Gewinn, welcher auch hätte erhalten werden können, wenn die Münze in dem Gehalt geprägt worden wäre, in welchem sie in den benachbarten Staaten umlauft. Der Verlust ist dann der unvollständige Werth einer Waare, welche nur unvollkommen in dem Lande fabrizirt, nachdem sie in dem Auslande ihre endliche Vollkommenheit erreicht hat, um einen weit höhern Preis verkauft wird. So geht das spanische Gold und Silber nach Frankreich, um dort mit großem Gewinn in den Münzen des Landes umgeprägt zu werden.

Um die Ausfuhr der einheimischen reichhaltigern Münze, und die Einfuhr der ausländischen schlechtern zu verhindern, ist in vielen Staaten die Ausfuhr des Geldes auf das strengste verboten. Wie schwer es ist, diese Ausfuhr zu verhindern, ist durch eine lange und oft wiederholte Erfahrung vieler Staaten erprobt, besonders aber in den Ländern, wo eine größere Summe Geldes jedes Jahr geprägt wird, als die Ersetzung des jährlichen Abgangs der umlaufenden Münze erfordert. Dann wird, wegen dem unverhältnißmäßigen Ueberfluß dieser Waare ihr Werth selbst fallen, und der Ge-

winn, welchen die Ausfuhr giebt, in eben dem Verhältniß zunehmen.

Smith sagt irgendwo in seinem Nazionalreichthum: „die unverhältnißmäßige Menge von gemünztem Gold und „Silber, welche sich in einem Lande anhäuft, gleicht einem „See, welcher immer mehr Waßer empfängt, ohne einen „Abfluß zu haben, und die Ausfuhrverbote gleichen Däm„men, welche aufgeführt werden, um das Austreten des „Sees zu verhindern. Da aber die Dämme nur bis auf „eine gewiße Höhe geführt werden können, das Waßer „hingegen immer eine größere Höhe erreicht; so werden die „Dämme das Austreten des Waßers nur fristen, aber nie„mals verhüten.“ *)

In England hat der Staat von der Prägung der Münze gar keinen Gewinn, sondern es werden im Gegentheil beträchtliche Aufopferungen gemacht, um die abgeschliffene Münze durch neue und gehaltreiche wieder zu ersetzen. Es ist allgemein bekannt, daß diese Verzichtleistung auf die Benützung dieses Regals zu Gunsten der Bank gemacht wird. Ein Land, deßen Nazionalfond jedes Jahr durch einen unermeßlichen Handel so sehr vermehrt wird, kann nicht nur jene Verzichtleistung dulden, sondern selbst durch die Ausfuhr des in dem Lande geprägten reichhaltigen Geldes verlieren, ohne daß dieser Verlust einen sehr merklichen nachtheiligen Einfluß weder auf den innern noch auf den äußern Verkehr haben wird. **) Dieser Verlust ist schon darum geringer, weil England die rohen Gold- und Silberbarren gleich von der ersten Hand und überhaupt wohlfeiler bekommen kann, als jede andere Nazion, die von dem Seehandel ausgeschloßen ist.

*) Soden Nationalökonomie 2r Bd. §. 294.

**) Smiths Nationalreichthum 1r Bd. S. 76. 2r Bd. S. 454 und 462.

§. 412.

In vielen Staaten Europa's ist dieses Verhältniß ganz umgekehrt. Seit Jahrhunderten suchte auch der kleinste Staat oder Fürst des deutschen Reichs durch die Ausübung seines Münzrechts seine Einkünfte beträchtlich zu vermehren, und um dem Nachtheil ohne Ende, welcher aus der immerwährenden Veränderung des Werths der Münze und aller Feilschaften hervorgehen mußte, ein Ziel zu setzen, wurde der Münzfuß durch ein förmliches Reichsgesetz festgesetzt, das heißt, es wurde bestimmt, daß die Mark feines Silbers zu 9 Rthlr. 7 Groschen ausgeprägt werden sollte. Allein sehr bald wich man von diesem Gesetz ab. In dem Jahre 1667 veränderten die sächsischen Häuser und das Haus Brandenburg durch einen Vertrag, welcher in dem Kloster Zinna geschloßen wurde, den Münzfuß und setzten ihn auf 10 Rthlr. 7 Groschen. Durch den Vertrag zu Leipzig wurde der Münzfuß abermals in dem Jahre 1690 verändert, und auf 12 Rthlr. gesetzt. Da aber dieser sich nur auf die größern Münzgattungen erstrekte, so wurde in dem gleichen Jahre, durch einen Vertrag in Torgau, der Fuß für die Zweygroschenstüke auf 12 Rthlr. 9 Groschen, für die Groschen auf 12 Rthlr. 12 Groschen, und für die kleinere Scheidemünze auf 13 Rthlr. festgesetzt. Nach diesem Münzfuß, welcher sogar durch den Reichsschluß vom Jahre 1737 Gesetzeskraft erhielt, wurde eine geraume Zeit geprägt. So wie aber die Bedürfniße der Staaten sich vermehrten, oder die Einkünfte des Landes überschritten, wurde in mehrern Orten, um die Einkünfte dieses Regals zu erhöhen, und an andern, um den großen Verlust, welcher bey der Allgemeinheit der Uebertretung aus der Befolgung des Reichsgesetzes hervorgegangen wäre, von dem gesetzlich bestimmten Münzfuße nach und nach abgegangen, und es geschah, daß nach dem Verfluß von mehrern Jah-

ren ganz Deutschland von einer Menge schlechter Scheidemünze überschwemmt war, deren nachtheiliger Einfluß auf den äußern und innern Verkehr nur durch den nachtheiligern des Papiergeldes überwogen, nicht so deutlich bemerkt wurde.

Groß und wohlthätig ist der Einfluß des neuen Staatensystems, welches die Umformung jener kleinen Territorien in größere Staaten bezwekt, auf die Erhaltung eines soliden Münzfußes. In diesem Verhältniß ist es unter der Würde des Regenten, die Einkünfte dieses Regals durch die Kontrefaziruug der in den umgebenden Staaten umlaufenden Münze zu vermehren. Jeder Staat wird sich im Gegentheil bemühen, durch die Festsetzung eines Münzfußes, welcher mit dem ausländischen und den innern und äußern Handlungsverhältnißen im Verhältniß steht, den allgemeinen Wohlstand zu befördern, und man wird sich bald überzeugen, daß der Ertrag der Abgaben, welche von den vermehrten Nazionaleinkünften erhoben werden, weit beträchtlicher seyn wird, als der unerlaubte, erzwungene und nicht auf die Dauer berechnete Ertrag des Regals selbst.

§. 413.

Dem äußern und dem innern Handel ist eine schlechte Münze nachtheilig, es entsteht daraus immer ein Mißverhältniß des Preises der Feilschaften in dem Lande gegen das Ausland. Da alle inländische Feilschaften wegen dem Unwerth des Geldes oder der ersten Waare weit theurer seyn werden, als die gleichen Feilschaften in einem Lande, wo eine beßere Münze umlauft, so werden die einheimischen Waaren nur in einem wohlfeilern Preis auf dem auswärtigen Markte Konkurrenz halten können, und die Summe des auswärtigen Geldes, welche dagegen erhalten wird, wegen ihrem geringern Werth in dem Lande, selten eine

hinlängliche Entschädigung für die Kosten des Transports und für die Vorauslage seyn, und gesetzt auch, daß durch die Umprägung in inländische Münze eine größere Summe erhalten werden kann, so sind doch wenigstens die Kosten dieser Verwandlung eine offenbare Verkleinerung des Gewinns. Es ist wohl wahr, daß der Kaufmann, welcher auf dem ausländischen Markt verkauft, das erlöste Geld gegen andere Feilschaften, die in seinem Vaterlande gesucht werden, umwechseln kann. Der Verlust wird durch diese Operation nur etwas geringer, denn der Verkäufer wird auf dem auswärtigen Markte niemals mit der schlechten Münze kaufen können, welche in seinem Vaterlande umlauft, und der kurze Zeitpunkt, welcher ihm wegen dem Nachtheile, welcher aus der Nichtbenützung der erlösten Summe Geldes immer entsteht, in der Zeit des Ankaufs und in der Wahl der zu kaufenden Gegenstände keinen hinlänglichen Spielraum gibt, ist überdies schon sehr nachtheilig, und wegen dieser gezwungenen Verhältniße wird der Kaufmann oft vorziehen, die erlöste Summe in die Münze umzuwechseln, welche in seinem Vaterlande umlauft, eft selbst gezwungen, dieses zu thun, weil die Einfuhr aller auswärtigen Münze verboten ist. Es ist hier ganz, wie bey dem Papiergelde; die Kaufleute, welche mit Staaten in Verbindung stehen, wo dieses oder auch schlechte Münze umlauft, halten nur eine so große Summe in Bereitschaft, als sie in dem Verkehr mit jenem Staate wahrscheinlich brauchen; wenn nicht außerordentliche Begebenheiten eintreten, so wird diese Summe selten einen gewißen Grad übersteigen, und wegen der Sorgfältigkeit, mit welcher sich die auswärtigen Kaufleute hüten werden, eine größere Summe zu besitzen, als sie gerade nothwendig haben, werden bey einer auch nur etwas größeren Nachfrage diese schlechtern Geldsorten etwas theurer zu stehen kommen, als sie in dem Lande selbst stehen.

Angenommen, daß ein inländischer Kaufmann für 600 Zentner Waaren auf dem ausländischen Markt 20,000 fl. des dort umlaufenden Geldes löset, daß diese Summe 25,000 fl. des inländischen Geldes werth ist, daß ferner wegen der eben angeführten Verhältniße für jene 20,000 fl. nur 24,000 fl. des inländischen Geldes erhalten werden können, so entsteht für den Kaufmann ein Verlust von 1000 fl. Wenn eben so oft auf dem ausländischen Markte durch ein entgegengesetztes Verhältniß das fremde Geld weniger gelten würde, als in dem Lande, wo es geschlagen worden ist, so würde durch ein beständiges Ab- und Zunehmen des Werths bald Gewinn und bald Verlust durch diese Abwechslung entstehen, und ersterer würde den letzteren vielleicht aufheben. Dieses wird aber in den wenigsten Handlungsverbindungen, besonders bey der schlechten klingenden Münze der Fall seyn, weil wegen der Unbequemlichkeit des Gewichts, und wegen dem immer durch willkührliche und unvorhergesehene Begebenheiten entstandenen Einfluße auf den Werth dieser Waare, diese niemals einen Zweig eines soliden Handels ausmachen kann. Die Summe der auf dem auswärtigen Markte verlangten fremden schlechtern Münze wird daher ein gewißes Maaß niemals übersteigen, und der Ueberschuß, wenn auch einer entstehen sollte, sehr bald wieder in sein Vaterland zurükkehren.

Wenn die erlöste Summe durch auswärtige Fabrikate oder rohen Stoff hereingebracht werden kann, so verliert der Staat oder die Nazion immer 5 Procent. Am wenigsten nachtheilig ist dieser Verlust, wenn er nur eine Verminderung des Gewinns ist; sehr nachtheilig ist er hingegen, wenn er inländischen Erzielungen, welche sonst auf dem auswärtigen Markte verkauft wurden, den Gewinn verschlingt, und ihnen so ihren auswärtigen Absatz raubt. In einem ganz entgegengesetzten Verhältniß stehen die Kaufleute

fremder Staaten. welche den inländischen Markt besuchen, sie mögen nun Käufer oder Verkäufer oder beydes zugleich seyn. Als Käufer haben sie den Vortheil, daß ihr Geld mehr gesucht seyn wird, als das inländische in dem Auslande, und daß also wegen der größern Nachfrage eine verhältnißmäßig größere Feilschaft dafür erlangt werden kann. Als Verkäufer werden sie sich wohl hüten, schlechteres Geld mit nach Hause zu nehmen, und selbst, wenn sie auch dieses thun müßen, so werden sie immer in dem etwas höhern Werth deßelben in dem Auslande einigen Gewinn finden.

§. 414.

Die nachtheilige Handlungsbilanz mit den umgebenden Staaten, durch die schlechtere Münze verursacht, äußert sich nicht minder in dem inländischen Verkehr; denn ganz einleuchtend ist es, daß die Größe der Erzielung sich immer mehr oder weniger nach der Möglichkeit des Absatzes richtet. In dem Verhältniße des geringeren Gehalts der inländischen gegen die ausländische Münze, wird der Absatz in das Ausland weniger Gewinn bringen, aus der geringern Nachfrage muß nach und nach ein Unwerth der Erzielungen des Landes entstehen, welcher zwingt, nicht mehr zu erzielen, als das Bedürfniß des Landes gerade erfordert. Dann entsteht nur Einfuhr, die Nazion kauft anstatt zu verkaufen, und muß in kurzer Zeit auf eine sehr geringe Stufe des Wohlstandes sinken. Gewinn ist die Triebfeder alles Handels und Wandels. In einem Lande, wo ein gewißer Unwerth aller Feilschaften entstanden ist, wird dieser in dem Verhältniß der Vergrößerung dieses Unwerths immer geringer; denn, wenn auch selbst die erforderliche Vorauslage geringer wird, so steht diese Ersparniß in den meisten Gewerben mit dieser Abnahme des Gewinns in keinem Verhältniß. Wenn auch Gewerbe, welche einen

geringern Gewinn geben, nur wegen der kleinern Vorauslage bestehen, und wegen dieser selbst eine etwas größere Ausdehnung gewinnen können, so steht dennoch dieser kleine Minderertrag mit dem Minderertrag der Gewerbe, welche den größten Gewinn bringen, weil sie dem Lande eigenthümlich sind, eben so wenig im Verhältniß. So ist es durch die Erfahrung erprobt, daß der hohe Preis des Getraides die erste Aufmunterung zu der Erweiterung und der Veredlung der Landwirthschaft ist, ohngeachtet bey keinem Gewerbe die Vorauslage in dem Verhältniß des Steigens des Preises der Feilschaft so beträchtlich größer wird, weil diese aus Getraide selbst und in der Bezahlung von Arbeit besteht, welche mit der Erhöhung des Getraidepreises immer auch im Preise steigt, der langen Zeit nicht zu gedenken, welche oft bis zu der Wiederbezahlung des vorgeschoßenen Kapitals verfließt. Oft werden die ausschließlichen Erzielungen eines Landes so theuer verkauft, daß die Vorauslage den geringsten Theil des Werths der Erzielung ausmacht, und ganz besonders in diesem Verhältniße wird der Vortheil einer geringern Vorauslage, den Verlust, welcher aus dem geringen Werth der Feilschaft hervorgeht, nicht ersetzen.

Durch das Herabsetzen der Münze auf einen schlechtern Gehalt, wird der Nominalwerth derselben nicht verändert. Aus dieser scheinbaren Gleicherhaltung entsteht dann sogleich eine Erhöhung des Preises aller Feilschaften, und so kann es geschehen, daß vor dieser Herabsetzung, um die gleiche Summe, eine weit größere Menge von Bedürfnißen gekauft werden konnte, als nachher. Das Geld oder das Kapitalieneigenthum der Nazion bekommt einen unbestimmten und schwankenden Werth, und jeder wird suchen, sein Eigenthum in einem Lande sicher zu stellen, wo ihn die Regie-

rung in dem Besitz deßelben sichert. *) Dieses Auswandern der Kapitalien, welches zuverläßig entstehen wird, erschüttert den Nazionalwohlstand in seinen Grundfesten. Wegen der Schwierigkeit, baares Geld aufzutreiben, werden die Zinsen schnell steigen, dann hilft die schönste Bevölkerung nichts, sie wird nahrungslos auswandern müßen. Wie sehr durch die willkührlichen Herabsetzungen des Münzfußes der Kunstfleiß der Nazionen zerstört worden ist, beweiset die Geschichte vieler Nazionen in verschiedenen Zeiten, am allerauffallendsten aber die Geschichte Frankreichs. Auch in den traurigsten Finanzumständen sollte der Staat niemals zu diesem Mittel seine Zuflucht nehmen, weil dadurch jedem freywilligen Anlehen von Seiten der Nazion ein Riegel vorgeschoben wird. Dann ist diese Handlung dem Zweke des Staats, welcher immer Beschützung des Eigenthums seyn sollte, ganz entgegengesetzt.

§. 415.

Auch sogar nur ganz finanzmäßig, nur numerisch genommen, verliert der Staat bey der Herabsetzung der Münze, wenn sie mit dem Münzfuß der benachbarten Staaten nicht im Verhältniß steht. Wenn der Staat die Summe der neugeschlagenen schlechtern Münze, welche in den Umlauf gesetzt wird, so ganz genau bestimmen könnte, so würde der Nachtheil vielleicht etwas geringer seyn. Ist die Summe des neugemünzten Geldes etwas geringer, als die Summe des umlaufenden beßern, so wird das neue Geld nicht aufkommen können, weder in dem innern, noch in dem auswärtigen Handel umlaufen, immer aber von den Kaßen des Staats in seinem Nominalwerth angenommen werden müßen. Der Staat wird daher wohl den No-

*) Soden 2r Bd. §. 358. Jakobs Nationalwirthschaft. §. 758.

minalwerth der Summe einnehmen, den er vorher eingenommen, der innere Werth dieser Summe wird aber nicht hinreichend seyn, die Staatsausgaben zu deken. *) Die fixirten Ausgaben des Staats, als Besoldungen und dergleichen, werden dann nur in schlechterer Münze bezahlt werden. Aeußerst ungerecht wird dann gegen den Staatsbeamten gehandelt, dem die Herabsetzung des Münzfußes eben so viel als Verminderung seiner Besoldung ist. Für andere Ausgaben des Staats hingegen, wie die Unterhaltung aller öffentlichen Gebäude ꝛc., welche durch den allgemeinen Werth der Feilschaften bestimmt werden, wird eine Summe mehr bezahlt werden müßen, welche genau so groß seyn wird, als der Unterschied des innern Werths der ältern und der neuern Münze. Unausweichlich entsteht dann eine Lüke in der Einnahme des Staats, welche durch eine Erhöhung der Abgabe, oder durch die Vermehrung der schlechten Münze ausgefüllt werden muß. Wenn die Abgaben genau nur um den Betrag erhöht werden, welcher mehr bezahlt werden müßte, wenn sie in der beßern Münze erhoben würden, so wäre dieses keine Vermehrung der Besteurung. Es ist nur eine Vermehrung der Nominalsumme, welche für den Staat keinen größern Nutzen haben kann, als die Summe, welche vor der Einführung der schlechtern Münze erhoben worden ist. Wegen der größern Summe schlechter Münze, welche dann erfordert wird, um die vermehrte Abgabe zu bezahlen, wird auch die Nachfrage oder der Werth der schlechten Münze in etwas steigen, und wegen diesem Verhältniß dennoch die Summe, welche durch die Erhöhung der Abgaben erhoben wird, selbst etwas geringer seyn, als die Größe des ganzen Deficits. Es würde mich hier zu weit führen, wenn ich darstellen wollte, in wie fern der Staat, wenn alle Hülfsquellen erschöpft sind, durch die

*) Soden 2r Bd. S. 358.

Prägung einer geringen Summe schlechter Münze, sich für den Augenblik helfen darf, wie groß diese Summe im Verhältniß der Summe des umlaufenden Geldes seyn darf, und wie durch die Auswechslung in beßern Zeiten die Nachtheile wieder gehoben werden können. Von allem diesem wird weit zwekmäßiger bey dem Abschnitt dieses Versuchs, wo von dem Staatskredit gesprochen wird, gehandelt werden.

Wenn man einmal angefangen hat, durch die Herabsetzung des Münzfußes einen beträchtlichen Gewinn zu erlangen, so geschieht es sehr oft, daß nicht durch eine Erhöhung der Abgaben, sondern durch eine wiederholte Vermehrung und Herabsetzung der schlechten Münze, die Lüke auszufüllen getrachtet wird. Diese Vermehrung hat ihre Grenzen, die durch den immer wachsenden Unwerth aller Feilschaften bald bestimmt wird. Dann wird die neue Münze die alte beßere verdrängen, die Gewinnsucht der Geldmäkler treibt dann ihr gewaltiges Spiel, und so wie die Münze auch nur um etwas heruntergesetzt wird, wandern alle schwerere Münzen in das Ausland, um, nachdem sie in schlechtere Münzen verwandelt worden sind, das Land mit einer weit größeren Summe zu überschwemmen, als die ist, welche in dem Lande geprägt worden ist. Die Verwandlung der beßern Münze in schlechtere geht in einem beständigen Kreislauf, wo der Staat immer den ersten Stoß gibt. Die Scheidemünze wird dann bis in die kleinsten Theile vervielfältigt, und es entsteht eine nachtheilige Konkurrenz in dem Handel mit dem Auslande, Erschlaffung der Nazionalindustrie, ein schwankendes unsicheres Eigenthum, und nach und nach jene allgemeine Erschöpfung des Nazionalfonds, welche die Nazion ganze Generationen lang zurükfetzt. Alles dieses ist eine Folge der Zufluchtnehmung zu der Vermehrung des Ertrages von Staatshülfsquellen,

welche niemals geeignet seyn können, über einen bestimmten Grad benützt zu werden, einer schwachen einseitigen Schonung in der Anwendung des ersten Mittels, der Besteurung der Nazionaleinkünfte, die Abgaben dem Bedürfniß des Staats anzupaßen, oder noch mehr jener schwachen Persönlichkeit, welche sich mit einem Nimbus von Milde zu umgeben heißt, um sich die Gunst des Volks zu verschaffen, und zu Mitteln ihre Zuflucht nimmt, die erst nach dem Verlaufe von Jahren, die Unwißenheit oder die Unredlichkeit ihrer Benützer ins Licht setzen.

§. 416.

Allen diesen Nachtheilen kann auf das sorgfältigste ausgewichen werden, und der Staat wird dennoch in dem Verhältniß der Größe des Landes und der Vortheile in dem Ankauf des rohen Materials einen nicht unbeträchtlichen Gewinn aus der Ausübung des Münzregals ziehen.

Die Münze ist immer zweyerley, Münze aus Gold und Silber geprägt, welche zu Bezahlung größerer Summen bestimmt ist, und ihren Markt bis in die entferntesten Länder erstrekt; dann die Scheidemünze, welche mehr wegen dem innern Verkehr, um die Bezahlung kleiner Summen zu erleichtern, geprägt wird, und sich daher auch nur auf den innern Markt erstreken sollte. Wenn in den meisten Staaten das Münzregal nur mit der sorgfältigsten Berüksichtigung seines Einflußes auf die Vermehrung oder auf die Verminderung des Nazionalreichthums benützt würde; so müßte die Summe der Münze, welche jedes Jahr geprägt werden sollte, nach einem gewißen Verhältnisse des Flächeninhalts, der Bevölkerung, und der Größe des innern und des äußern Verkehrs in jedem Staate bestimmt werden können. Dann würde sich auch durch die ungehinderte Konkurrenz in dem Welthandel der Werth des

Geldes von selbst bestimmen, und wenn sein innerer Werth unverrükt bleiben würde, so müßte der Gewinn, welcher in ganz Europa aus der Ausübung des Münzregals gezogen werden kann, beynahe der gleiche seyn. Da aber die Summe der Gold- und Silbermünze, welche geschlagen wird, niemals durch ein solches Verhältniß festgesetzt ist, sondern im Gegentheil eher von der Menge von Gold und Silber abhängt, welche in einem Lande erzielt wird, so geschieht es, daß die Staaten, welche das rohe Material kaufen, mit einem weit geringern Vortheil, oft sogar mit offenbarem Verlust, prägen.

Es ist allgemein bekannt, daß bey weitem der größte Theil des Goldes und Silbers, welches jährlich gemünzt wird, aus den spanischen und portugiesischen Bergwerken in Amerika bezogen wird. Smith gibt diese Summe auf ohngefähr sechs Millionen Pfund Sterlinge an.*) Wenn nun diese Staaten das Münzregal nach dem so eben angezeigten Verhältniß benützen würden; so dürfte nur ein kleiner Theil dieses rohen Stoffs in dem Lande selbst geprägt werden, in einem vollkommen uneingeschränkten Handel müßte dann der Ueberrest des rohen Materials in das Ausland verkauft werden. Dann würde der Preis des rohen Metalls — da der Transport keinen großen Einfluß auf die Erhöhung seines Preises haben wird, — in ganz Europa ohngefähr der gleiche seyn. Weder in Spanien noch in Portugall scheinen aber bisher die Vortheile dieses offenen Handels von den Nachtheilen unterschieden worden zu seyn, welche der aus zu großem Ueberfluß entstandene Unwerth des Geldes für die eigentliche Vermehrung des Nazionalreichthums haben muß, sondern man sucht vielmehr durch das jedes Jahr wiederholte Prägen einer größern Summe Geldes, als der, welche abgegan-

*) Smiths Nationalreichthum 1r Th. S. 273.

gen ist, und durch das Verbot der Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers den Reichthum des Landes an edlen Metallen zu vermehren. Wie sehr dieses Verfahren dem Bestreben, für das erzielte Gold und Silber eine größtmögliche Menge von auswärtigen Feilschaften zu erlangen, entgegengesetzt ist, beweist die Erfahrung jener Staaten täglich. *) Der Teich überfließt immer, sobald das Waßer höher als der Damm gestiegen ist. Der Gewinn des Schleichhandels ist immer für den Ausländer, er mag nun selbst Schleichhändler seyn, oder diesem sein ausgeführtes Gold oder Silber abkaufen, und es ist eben so gewiß, daß die Nazion bey einem offenen Verkauf der Barren weit mehr gewinnen, das heißt, eine weit größere Menge anderer Feilschaften dagegen erhalten würde, als sie durch diesen Schleichhandel erhält, abgerechnet, daß durch die vermehrte Konkurrenz in der Nachfrage der Werth dieser edlen Metalle beträchtlich steigen würde.

§. 417.

Es ist vielleicht kein Land, wo das Münzregal so großen Gewinn abwirft, als in jenen Staaten. Dieser Gewinn ist aber nur scheinbar, obschon durch die erste Bearbeitung, welche dem rohen Stoff gegeben wird, der Werth des verarbeiteten, gerade um den Werth dieser ersten Bearbeitung erhöhet wird. Wenn z. B. das Pfund Gold in Barren 440 fl. werth ist, so wird ein Pfund Goldmünzen — den Schlagsatz nur zu 5 Procent angenommen — 462 fl. werth seyn. Die Münze, welche auf den Registerschiffen geschlagen wird, ist, wie man versichert, ganz ohne Legirung, daß heißt, ohne allen Zusatz unedler Metalle; ein Pfund dieser Münze wird daher nur um die Münzkosten, —

*) Lueders Nationalindustrie 1r Bd. S. 282.

wenn das Gold oder Silber zur Umschmelzung zu dem gleichen oder zu einem andern Gebrauch bestimmt wird, — weniger werth seyn, als das Gold in Barren. Am häufigsten wird aber, um den Gewinn des Münzregals zu vergrößern, der innere Gehalt der Münze durch die Beymischung anderer Metalle beträchtlich heruntergesetzt, und es ist ganz einleuchtend, daß, genau in dem Verhältniß der Größe dieser Beymischung, der Gewinn des Münzens steigt. Die Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers mag nun verboten seyn oder nicht, so werden die Barren immer mehr gesucht seyn, als gemünztes Gold und Silber, und in dem Verhältniß der Beymischung fremder Metalle wird für ein Pfund gemünztes Gold mehr oder weniger bezahlt werden müßen. Die Ausfuhr des Goldes und Silbers in Barren ist gewöhnlich mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden, als die Ausfuhr der Münze, da eigentlich nur der Staat, welcher die ausschließliche Benützung der Minen hat, Barren besitzen darf. Mit nicht geringen Schwierigkeiten wird die Ausfuhr der Gold- und Silbermünzen verbunden seyn, welche ohne Legirung geschlagen sind, da diese gewöhnlich noch einmal umgeprägt werden, bis sie in dem Lande in Umlauf gesetzt werden. So wird in dem Verhältniß der Schwierigkeit der Ausfuhr, der Schleichhandel mit Barren am besten, der mit der gewöhnlichen umlaufenden Münze am wenigsten belohnt.

Ist nun die, durch den Schleichhandel eingeführte, Münze gehaltreicher, als die landesübliche, so ist der Gewinn, welcher durch die Umprägung gemacht werden kann, ganz einleuchtend. Ist die eingeführte Münze hingegen geringhaltiger, so wird der Unwerth, in welchem sie in dem Lande stehen muß, aus welchem sie ausgeführt wird, so groß seyn, daß mit einer verhältnißmäßig geringeren Anzahl von Feilschaften eine so große Menge dieser Münze erhalten

werden kann, daß selbst, wenn auch eine Beymischung edler Metalle erforderlich ist, um sie zu dem Gehalt der umlaufenden Münze zu erheben, dennoch ein beträchtlicher Gewinn erhalten werden kann.

Staaten, welche für diesen Schleichhandel vortheilhaft gelegen sind, können nicht nur einen größern Nutzen aus dem Münzregal ziehen, sondern sie werden mit dem rohen Metall, welches ihnen nach der Versorgung ihres Bedarfes noch übrig bleibt, einen sehr vortheilhaften Handel in das Ausland treiben können. Je mehr andere Staaten von Portugall und Spanien entfernt sind, je entfernter die gegenseitigen Handlungsverhältnisse sind, desto theurer wird ihnen auch das rohe Silber und Gold zu stehen kommen. Wenn die Staaten, welche das rohe Material von der ersten Hand durch den Schleichhandel oder durch andere Mittel bekommen haben, den größten Nutzen aus ihrem vortheilhaften Verhältniß ziehen, das heißt, wenn sie die Münze gerade in dem Gehalt geschlagen haben, welcher wegen der Gefahr des Unwerths keiner größern Beymischung mehr fähig ist; so können andre Staaten durch die Verwandlung dieser Münze in die landesübliche, nichts gewinnen, ihr Verlust würde im Gegentheil immer doppelt seyn, sie verlieren eine Summe, welche den Kosten des eingeschmolzenen und des neuen Gepräges immer gleich ist. Denn der Gehalt der inländischen Münze darf nach den aufgestellten Grundsätzen nicht geringer seyn, als der der auswärtigen. Ein Napoleonsd'or und ein Friedrichsd'or sollten immer, jeder nach der Größe ihres Nominalwerths, eine verhältnißmäßig gleich große Menge Goldes umfaßen.

Preußen bezieht, so viel mir bekannt ist, nicht mehr als 11 Mark Gold, und 8,028 Mark Silber aus seinen Bergwerken. *) Diese Summe rohen Metalls ist nicht einmal

*) Krugs Preußischer Nationalreichthum 1r Th. S. 195.

hinreichend, die Fabrikationen jeder Art zu versehen, welche in einem so industriereichen Staate bestehen. Preußen und die meisten Staaten Deutschlands würden daher nur mit Verlust Gold = und Silbermünzen prägen können; und wenn dieses nachtheilige Verhältniß wirklich bestehen würde, so wäre es weit vortheilhafter, dieses Regale gar nicht auszuüben.

Wenn jeder Staat nur in dem Verhältniß seines Flächeninhalts, der Bevölkerung und des Nazionalfonds oder des Maaßes des innern und des äußern Verkehrs Gold- und Silbermünzen prägt, wenn die Summe Geldes, welche jedes Jahr, durch die Abnützung außer den Umlauf gesetzt wird, durch eine Quantität roher Metalle, welche wenigstens eben so groß ist, im Ganzen wiederum ersetzt wird, wenn ferner diese Maße, wenn auch nicht in ihrer ersten Form, sich in dem angezeigten Verhältniß über alle Staaten erstreken wird; so muß auch in den von dem Markte entferntesten Ländern noch ein Gewinn übrig bleiben, welcher wenigstens die Kosten des Prägens dekt.

Sobald ein Staat eine größere Summe Geldes prägt, als das Verhältniß der jedes Jahr abgegangenen Summe bestimmt, so muß aus schon oft angeführten Gründen, ein Unwerth der Münze in dem Lande entstehen, und dann kann ein angrenzender Staat durch die Verwandlung derselben in die inländische Münze schon gewinnen. Angenommen, daß ein alter Louisd'or in Bayern so viel als zwey Dukaten oder 11 fl. gilt; wenn nun das Land auf einmal mit einer ungewöhnlichen Menge dieser Geldmünzen überschwemmt würde, so kann es sehr leicht geschehen, daß ihr Werth auf $10\frac{1}{2}$ fl. herabsinkt, sie werden also ohngefähr 5 Procent verlieren. Ein Verlust, welcher schon hinreichend ist, die Umprägung zu veranlaßen, und, da nur die vollwichtigsten zu diesem Zwek gewählt werden, selbst auch einen neuen Gewinn ab-

zuwerfen. Es ist ganz zuverläßig, daß der Verlust die allzugroße Ausdehnung des Münzregals in jedem Sinn bestraft, und daß es selbst, bloß finanzmäßig genommen, immer weit vortheilhafter ist, den Ueberrest des erzielten Goldes oder Silbers in Barren zu verkaufen.

§. 418.

Sehr schwierig, selbst unmöglich ist es, bey einem Kreuzer, die Summe welche umlaufen, und die, welche jährlich ersetzt werden soll, zu bestimmen. *) Die Beobachtung folgender Verhältniße kann hier wenigstens im Allgemeinen leiten. Wenn sehr vieles ausländisches Geld fortdauernd umläuft, so ist dieses ein hinreichender Beweis de Unzureichlichkeit des inländischen Geldes. Wenn hingegen beträchtliche Summen einheimischen Geldes in den benachbarten Staaten umlaufen, so scheint dieser Umstand eben so gut eine unverhältnißmäßige Menge des in dem Lande geschlagenen Geldes zu beurkunden. Durch die Summe der neu geprägten Münze, welche jedes Jahr im Umlauf gesetzt wird, durch die Vermehrung oder durch die Verminderung derselben kann dieses Verhältniß immer erhalten, und wenn es verrükt worden, wieder hergestellt werden. In mehrern Staaten hat man geglaubt, durch strenge Ausfuhrverbote der Münze, wenn sie in Vergleichung der in den umgebenden Staaten umlaufenden von einem geringern Gehalt ist, durch die Ausweichung der Konkurrenz den gleichen Werth zu geben. Wenn auch dieses bey der kleinen Scheidemünze, welche schon vermöge der Schwierigkeit des Transports und ihrer Ungeschiklichkeit zu der Bezahlung in grosser Summe, sich niemals zu dem Umlauf auf einem grossen Markt eignet, erzwungen werden kann, so wird dieses niemals bey den großen Gold- und Silbermünzen erreicht

*) Soden 1r Bnd. §. 38.

werden. Wenn diese Münzen von geringerm Gehalt sind als die in den benachbarten Staaten, so müßen zwey Nachtheile unvermeidlich eintreten. Erstens wird der Preis der Feilschaften auf dem innern und auf dem äußern Markt wenigstens nach ihrem Nominalwerth noch über den Unterschied des geringern Gehalts steigen, und der Handel mit dem Auslande wird abnehmen. Nicht nur der Begünstigung der Bank, sondern zuverläßig auch diesem Verhältniße ist es zuzuschreiben, daß England auf allen direkten Nutzen des Münzregals Verzicht leistet. Man würde immer einen großen Trugschluß machen, wenn man glauben wollte, daß durch das Verbot der Ausfuhr eine geringere Summe jener gehaltreichen Münze, deren Prägung keinen so großen Gewinn abwirft, erforderlich sey, daß durch eine größere Summe von Scheidemünze jene zum Theil ersetzt werden könne, und daß dieses ein sicheres Mittel sey, den Ertrag des Münzregals zu vermehren.

Geld ist immer die erste Waare in dem Handel und Wandel, die Scheidemünze taugt für den innern Verkehr, und die großen Gold- und Silbermünzen für den allgemeinen Handel. Eine Nation, welche Mangel an dieser ersten Waare hat, wird sie durch den Verkauf einer größern Anzahl von Feilschaften ersetzen müßen, und der Nationalgewinn wird nicht nur in dem Verhältniß der mangelnden Summe sondern in einem weit größern abnehmen, dann ist der augenblikliche Mehrertrag des Münzregals ein geringer Ersatz für diesen Nationalverlust. *) Wenn alle Nationen nach dem Verhältniß ihres Antheils an dem allgemeinen Handel, die Summe jener größern Münzgattungen bestimmten, so würde ihr innerer Gehalt durch die ganze Summe der verschiedenen in diesem Handel umlaufenden Münzen bestimmt, und es müßte sich der Markt je-

*) Soden 2r Bnd. S. 359.

der Münze wenigstens so sehr ausbreiten, als es die Handlungsverhältniße des Staats, welcher sie geprägt hat, sind. Dann könnte es geschehen, daß die englischen Guineen in Oesterreich und die Dukaten in England umlaufen würden. Durch die seit einiger Zeit immer allgemeiner gewordenen Ausfuhrverbote des baaren Geldes, ist dieser allgemeine Umlauf zum Theil etwas gehemmt worden, im Ganzen besteht er aber doch, nur in einem etwas eingeschränkten Sinn. Die Gleichstellung des innern Gehalts der größern Geldsorten, zu welcher man sich in allen Staaten genöthigt sieht, beweiset schon hinlänglich die Wahrheit dieses Satzes. So gilt der Dukaten durchgehends oder wenigstens mit unbedeutenden Abweichungen einen halben Louisd'or oder zwey französische Thaler zu sechs Livres.

§. 419.

Eben so wenig als die Summe des inländischen Geldes, welches umlaufen sollte, so genau bestimmt werden kann, eben so wenig kann auch das Verhältniß, in welchem die gröbern Geldsorten zu der Scheidemünze stehen sollten, so genau angegeben werden. Auch hier wird die Beobachtung zweyer Wirkungen nur im Allgemeinen lehren, ob durch die Summe Geldes, welche jedes Jahr von neuem in Umlauf gesetzt wird, die eine oder die andere dieser Geldsorten oder beyde vermehrt werden müßen.

Wenn beträchtliche Summen von tausend und mehreren Gulden in Sechs- und Zwölfkreuzerstüken bezahlt werden, so ist es erwiesen, daß die Summe der Scheidemünze viel zu beträchtlich ist, da sie nur bestimmt seyn sollte, die Bezahlung von Summen zu bewerkstelligen, welche unter dem Nominalwerth der größern Gold- und Silbersorten sind. Ein eben so großer Beweis für die allzu große Summe der umlaufenden Scheidemünze ist es, wenn für die größern

Geldsorten ein beträchtlicher Aufwechsel bezahlt wird, wenn z. B. für einen Dukaten in Gold, welcher sonst nur $5\frac{1}{2}$ fl. gilt, 6 fl. bezahlt werden, oder wenn bey einem Verkauf festgesetzt wird, daß 1000 fl. in Thalern bezahlt, 5 Procent mehr seyn sollen, als eine eben so große Summe in Zwölfkreuzerstüken. Der größere Unwerth aller Feilschaften des Landes, und alle Nachtheile, welche aus diesem Verhältniß hervorgehen, werden dann durch die große Menge der schlechtern Münze, welche in dem Auslande geprägt, durch hundert Wege herein geschwärzt wird, noch vermehrt, und ihr Einfluß wird auf den allgemeinen Wohlstand des Landes nicht geringer seyn als der des Papiergeldes, wenn es seine engen Schranken überschritten hat. *)

Seltener, und ich mögte behaupten, in keinem Staat Europa's — vielleicht England ausgenommen — besteht ein entgegengesetztes Verhältniß; ich kann mich nicht entsinnen, jemals gelesen oder gehört zu haben, daß für einen Dukaten in Gold nur 4 fl. — in Scheidemünze bezahlt worden wäre. Ein solches Mißverhältniß wäre unterdeßen eben so nachtheilig, und müßte in dem kleinen Verkehr eine Langsamkeit und eine Weitläufigkeit entstehen machen, welche, wenn auch eine Art von Tauschhandel an die Stelle treten würde, jene Leichtigkeit, welche durch den Gebrauch der Scheidemünze erreicht wird, niemals ersetzen kann. **) Da die Scheidemünze überhaupt mit einer größern Menge unedler Metalle vermischt seyn darf als die groben Münzsorten; so wird der Staat durch die Prägung der erstern einen größern Gewinn machen können, und durch die Verzichtleistung der Ausdehnung auf eine den oft angeführten Verhältnißen anpaßende Summe, auch auf einen Gewinn Verzicht leisten, welcher vielleicht eine Verminderung des Staatseinkommens

*) Soden 2r Bnd. §. 377.

**) Lueders Nationalindustrie 1r Bd. S. 58.

möglich gemacht hätte, welches unmittelbar von den Nationaleinkünften erhoben wird. Der Umlauf einer verhältnißmäßigen Summe von Scheidemünze erhöht immer den Werth der größern Gold- und Silbermünze; und wenn dieses nicht geschieht, so wird ihr innerer Werth nur durch einen größern Zusatz von edlen Metallen erhalten werden können. Der Gewinn des Münzregals wird dann immer geringer oder verschwindet ganz, wie zum Theil aus dieser Ursache in England.

§. 420.

Wenn die ganze Summe baaren Geldes immer im Umlauf wäre, so könnte man durch die Berechnung des Alters einer Münze, von ihrer ersten Entstehung bis zu dem Zeitpunkt, wo sie vollkommen abgeschliffen und dem Umlauf entzogen wird, auf die ganze Summe des umlaufenden Geldes schließen, in der Voraussetzung nehmlich, daß jedes Jahr eine gleiche Summe neuen Geldes in Umlauf gesetzt worden wäre. Wenn man sich auf dieses ganz verlaßen könnte, so brauchte der Staat jedes Jahr nur die Münze, welche außer Umlauf gesetzt worden ist, jahrgangsweise abzuschaffen und durch neue zu ersetzen. Wenn z. B. die Thaler, welche in dem Jahr 1740 geschlagen worden sind, abgenüzt gefunden worden, so wird eine gleiche Anzahl von Thalern, wie jene in dem Jahr 1740, neu geprägt und in Umlauf gesezt werden müßen. Dann würde die neue Münze immer an die Stelle der abgeschliffenen treten, und der Staat hätte die vollkommenste Kenntniß der ganzen Summe des inländischen Geldes erlangt. Folgende Abweichungen setzen ganz vorzüglich der Herstellung eines solchen unwandelbaren Verhältnißes Hinderniße entgegen.

Eine sehr beträchtliche Menge baaren Geldes wird je länger je mehr in den Kaßen der Privatpersonen aufbe-

wahrt, und oft Jahrzehnte lang dem Umlauf entzogen. Es kann daher sehr wohl geschehen, daß ein Theil der in dem Jahre 1740 geschlagenen Münze ganz abgeschliffen ist, während dem ein anderer noch so neu ist, als wenn er erst vor einigen Jahren aus der Münze gekommen wäre. Wenn nun der Gehalt der Münze unterdeßen geringer geworden ist, so werden die alten Thaler, welche durch den Gebrauch noch nicht abgeschliffen sind, einen größern Werth haben als die neugeprägten; d. h. ein Thaler in dem Jahr 1806 geschlagen, wird nur mit einem Zusatz gegen einen andern von dem Jahr 1740 ausgetauscht werden können. Sobald das Umlaufen der alten Thaler willkührlich verboten, und ihre Auslieferung in die Münze gegen die neugeprägten geboten wird, so wird das Eigenthumsrecht des Besitzers, welcher in dem Aufwechsel eine Entschädigung für die lange Nichtbenützung des Geldes findet, verlezt. Da das Auswandern des inländischen Geldes, sobald ein Gewinn dadurch erlangt wird, niemals ganz verhindert werden kann; so werden auch alle jene alten Thaler in das Ausland gehen, und gegen die dort umlaufende Münze mit Vortheil umgewechselt werden können. Wenn nun das in den umgebenden Staaten umlaufende Geld in dem Lande verboten ist, so kann es leicht geschehen, daß der Besitzer jener in das Ausland gewanderten Münze diese Summe auf den Ankauf ausländischer Grundstüke verwendet, und dann ist diese unmittelbare Verminderung des Nationalfonds ein weit größerer Verlust als der kleine Gewinn, welcher durch die erzwungene Umprägung jener alten Münze erlangt worden ist.

Die Veränderung des Gehalts der Münze, welcher der Staat immer folgen muß, wenn aus der Ausübung des Münzregals nicht offenbarer Schaden entstehen soll, hindert nicht weniger die Erreichung der Kenntniß der umlau-

fenden

fenden Summe. Denn je geringer der Gehalt der Münze ist, desto größer wird auch die Summe seyn, welche jedes Jahr von neuem in Umlauf gesetzt werden muß. Sonst ist diese bey dem immer gleichen Nominalwerth nicht mehr hinreichend, den gestiegenen Preis aller Feilschaften darzustellen, und eine Stokung des innern und des äußern Verkehrs muß eine unausweichliche Folge dieser Unzureichlichkeit seyn. Man würde sich sehr betrügen, wenn man glauben wollte, daß durch das in Umlauf setzen einer immer gleichen Summe von Münze, der Werth derselben im Handel und Wandel, der innere Gehalt mag nun seyn, wie er will, immer gleich erhalten werden könne, und daß also in dem Verhältniß der Herabsetzung des innern Gehalts, der Gewinn, welcher von dem Münzregal gezogen wird, immer steigen werde. In dem ersten Anfang kann dieses wohl eine kurze Zeitlang der Fall seyn, so wie aber dieses Mißverhältniß sich nur etwas stark äußert, so ist auch die Kontrefacirung der inländischen Münze ein zu bekanntes und zu sicheres Mittel großen Gewinn zu erlangen, als daß nicht die Hände aller Geldmäkler in Thätigkeit gesetzt würden, das in dem benachbarten Staat verrükte Gleichgewicht zwischen der Menge des umlaufenden Geldes und des Preises der Feilschaften wieder herzustellen. Diese Veränderung des Gehalts der Münze hängt von so viel und so unerwarteten Begebenheiten ab, daß es wirklich ohnmöglich ist, die Summe vorher zu bestimmen, welche jährlich in Umlauf gesetzt werden muß, um weder einen allzugroßen Unwerth der Feilschaft zu veranlaßen, noch zu befürchten, daß durch die Einwanderung in dem Ausland geschlagener schlechterer Münzen, dieses Verhältniß zum Nachtheil des Ertrages des Regals oder des allgemeinen Wohlstandes hergestellt werde.

Die Summe der umlaufenden Münze muß sich nach den aufgestellten Grundsätzen immer nach dem Grad des Bedürfnißes oder nach der Größe des auswärtigen Handels und innern Verkehrs richten. Wenn unter einer weisen Staatsverwaltung der Wohlstand des Bürgers blüht, so wird die Landeskultur immer zunehmen, und die Summe des umlaufenden Geldes wird dann nicht nur in dem Verhältniß der Herabsetzung des innern Gehalts, sondern auch in dem Verhältniß dieses Fortschreitens vermehrt werden müssen. Wie ungewiß die Fortdauer des Wachsthums der Landeskultur ist, wie oft unvorhergesehene Zufälle dieselbe stille stehen oder rükwärts gehen oder auch eben so unerwartet durch einen neuen Schwung raschen Schritts vorwärts gehen machen, beweiset uns die Geschichte eines jeden Staats, und das Bemühen unserer neuen Staatswirthschaftslehrer, wie schwierig und unzuverläßig es ist, aus oft so vollkommen scheinenden Angaben auf die Fortschritte der Landeskultur zu schließen. Diese Wißenschaft mag sich auch noch so sehr vervollkommnen, so wird sie es dennoch niemals so weit bringen, alles dieses, und also auch das Verhältniß der Summe Geldes, welche jedes Jahr in Umlauf gesetzt werden soll, zu bestimmen. Numerisch kann hier nichts festgesetzt werden; die Möglichkeit in den bestehenden ökonomischen und politischen Verhältnißen ganz so zu handeln, wie es die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes erlaubt, und die Erwägung der sich in den ausgezeichneten Aeußerungen zeigenden Verhältniße müßen über die Summe entscheiden, welche der Staat jährlich in Circulation setzen kann.

§. 421.

Wenn der Staat die abgeschliffene Münze gegen die neue umtauscht, so ist ein sehr beträchtlicher Verlust unausweich-

lich, denn es ist ganz einleuchtend, daß nur diejenigen Münzen eingewechselt werden, welche eine geringere Menge Goldes oder Silbers enthalten als die neugeprägte. Diese so äußerst nachtheilige Umwechslung scheint auch nicht so nothwendig zu seyn; sobald eine Münze so abgeschliffen ist, daß ihr innerer Werth unter den Gehalt der neuesten geprägten Münze heruntergesunken ist, so wird sie in dem Handel und Wandel auch weniger gelten. So wird für ein Goldstük genau in dem Verhältniß des Theils, welcher an seiner Vollkommenheit fehlt, weniger gegeben, oder es kann genau in dem Verhältniß seines geringern Werths, eine kleinere Anzahl von Feilschaften dafür erlangt werden. Mit dem Silbergeld hat es nicht immer die gleiche Bewandniß, es bleibt auch selbst bey seinem geringern Gehalt so lange in dem gleichen Werth im Umlauf, bis es endlich keinen Käufer mehr findet, und der letzte Besitzer wird es nur als ein Stük Silber verkaufen können. Dieser hat immer einen doppelten Verlust, er verliert erstens die Form der Münze oder die Kosten des Prägens, und dann den Werth des Theils, welcher an der Vollwichtigkeit fehlt. Wenn in einem Lande die Summe des umlaufenden Geldes nach den oft berührten Verhältnißen festgesetzt ist, so wird die Entbehrung eines kleinen Theils des innern Werths der Münze hinreichend seyn, diese aus dem Umlauf zu setzen, und dann ist der Verlust des letzten Besitzers nicht viel größer als die Kosten der Prägung. Wenn hingegen die Summe des umlaufenden Geldes geringer ist, als es das Bedürfniß erfordert, so werden die Münzen, welche einen kleinern innern Werth bekommen haben, eine längere Zeit in dem Umlauf bleiben, und der Verlust des letzten Besitzers ist dann schon beträchtlicher.

Es ist mir oft aufgefallen, daß in dem gemeinen Leben, in einigen Gewerben die schlechte Münze eher angenommen

wird, als in andern. Die Ursache dieser Verschiedenheit scheint mir hauptsächlich in der Natur dieser Gewerbe zu liegen. Der Umlauf dieser schlechten Münze scheint sich hauptsächlich auf die Gewerbe zu beschränken, welche mit einem geringen Aufwand von Arbeit, einen großen Gewinn erreichen, und wegen diesem Verhältniß gewöhnlich eine große Konkurrenz zu befürchten haben. Die Verkäufer der gemeinsten Bedürfniße, als Bäker, Fleischer und die Fabrikanten der Getränke, welche am allgemeinsten getrunken werden, so wie auch die Gastwirthe jeder Art, müßen geringere Münze als Bezahlung annehmen, und werden, wenn sie den Verlust, welcher aus der Umwechslung in größere Münze entstehen muß, nicht durch eine Erhöhung des Preises der Feilschaft, oder wenn dieser Preis durch die Policey festgesetzt ist, durch eine Verminderung der Qualität ersetzen können, gegen andere Gewerbe, welche schon vermöge ihrer Beschaffenheit nicht gezwungen sind, die kleinste Scheidemünze als Bezahlung anzunehmen, in ein nachtheiliges Verhältniß gesetzt seyn. Der Kaufmann, welcher die Elle Tuch zu 10 fl. verkauft, kann sich mit Recht weigern — wenn auch nur eine Elle gekauft wird — die ganze Summe in Groschenstüken oder gar in Kreuzern anzunehmen, und der Fleischer, welcher nur Groschen eingenommen, wird entweder größere Münzsorten einwechslen oder dem Tuchhändler eine Summe von Scheidemünze mehr geben müßen, als erforderlich ist, um die Umwechslung der verlangten Summe in groben Münzsorten zu vollenden. In der Hoffnung, sich eine größere Kundschaft zu erwerben, könnte sich allenfalls ein Tuchhändler veranlaßt finden, auch kleinere Scheidemünze als Bezahlung anzunehmen, in der Ueberzeugung, daß der Gewinn des größern Absatzes den Verlust überwiegen werde, welcher aus der Annahme der geringen Münze entstehen muß.

Bald werden sich aber die andern Tuchhändler diesem Nachtheil auch unterwerfen müßen, der Absatz wird wiederum nach dem alten Verhältniß vertheilt seyn, und unausweichlich ist dann eine allgemeine Erhöhung des Preises des Tuchs.

Gewerbe hingegen, wo ein gewißer Grad von Kunstfleiß und von Geschiklichkeit erfordert wird, haben eine geringere Konkurrenz zu befürchten, und können daher weniger gezwungen werden, die Scheidemünze auch in größern Summen in ihrem Nominalwerth als Bezahlung anzunehmen, immer in dem Verhältniß der Vollkommenheit des Fabrikats. Ein gewöhnlicher Zimmertüncher wird wohl in Scheidemünze bezahlt werden, während dem der berühmte Portraitmaler nur in Gold oder schwerer Silbermünze seinen Lohn empfängt.

Die unverhältnißmäßige Summe der geringhaltigen Scheidemünze wird daher nicht nur einen höhern Preis der ersten unentbehrlichen Bedürfniße, sondern in dem Verhältniß des Unwerths dieser Münze in dem Umlauf von Fabrikaten der Kunst einen noch höhern Preis bewirken. Wie sehr die Fertigung und der Gebrauch einer großen Menge von Kunstprodukten in viele Gewerbe des Landes einschlagen, wie sehr die Vorauslage bey ihrem hohen Preis zunehmen muß, und wie ihre Ermanglung in so nachtheilige Verhältniße versetzen kann, daß es unmöglich wird, das Gewerbe fortzusetzen, ist jedem einleuchtend, wenn man betrachtet, welche Arbeit durch die Spinnmaschine in der Spinnerey erspart wird, und daß immer neue Erfindungen jedes Geschäft der Landwirthschaft erleichtern.

§. 422.

Nicht so leicht wie bey der Scheidemünze läßt sich das Verhältniß bestimmen, in welchem die Summen der großen

Gold- und Silbermünzen unter einander stehen sollen. Dort ist es ein untrüglicher Beweis einer unverhältnißmäßigen Summe der Scheidemünze, wenn sie die Grenzen ihrer ersten Bestimmung überschreitet, wenn Summen, deren Beträchtlichkeit weit ihre Nominalgröße übersteigen, damit bezahlt werden. Wenn das gleiche Verhältniß bestimmen sollte, in welcher Summe Gold und Silber geprägt werden muß; so würden selbst die größern Silbermünzen zu einer Art von Scheidemünze herabsinken, und der größte Theil der umlaufenden Münze müßte immer in Goldmünzen bestehen. Wenn auch selbst die Goldminen reich genug wären, eine hinlängliche Menge dieses edlen Metalls zu liefern, und wenn auch in der Bezahlung großer Summen wegen des geringen Gewichts und des geringen Umfangs der Goldmünzen, eine größere Bequemlichkeit erreicht würde; so müßte selbst der immer wachsenden Nachfrage nach Goldmünzen, und des Vorzugs vor den schweren Silbermünzen ohngeachtet, der Werth des Goldes am Ende weit geringer werden, und wenn die Ergiebigkeit der Goldminen mit der größern Nachfrage immer Schritt hält, die Anzahl der Goldmünzen so sehr vermehrt werden, daß die Münzen von diesem Metall am Ende eben so schwer geprägt werden müßten.

Die kleinere Ergiebigkeit der Goldminen scheint, indem sie das Verhältniß des Werthes zwischen Gold und Silber festsetzt, auch das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Summe der Goldmünzen zu der Summe der Silbermünzen stehen soll. Wenn auch die größere Bequemlichkeit, welche der Besitz von Goldmünzen verschafft, den Werth derselben etwas über den durch obiges Verhältniß bestimmten Preis erhöht; so macht hingegen der noch sicherere und bequemere Besitz von Wechseln oder sichern Bankobligationen diesen Einfluß weit weniger fühlbar, und in Zei-

ten des Friedens wird er beynahe ganz verschwinden. Weil die Menge des vorhandenen Goldes und die Größe des jährlichen Zuflußes kaum hinreichend ist, die Summe zu deken, welche jedes Jahr zur Ersetzung des abgeschliffenen, außer Umlauf gesetzten oder zu andern Zweken verwendeten Geldes erforderlich ist, und zur Befriedigung der immer wachsenden Nachfrage nicht hinreichend seyn kann, einzig den Werth aller Feilschaften darzustellen, oder die Bezielung großer Summen in dem allgemeinen Handel zu bewerkstelligen; so geschieht es, daß die größeren Silbermünzen auch in den allgemeinen Handel aufgenommen werden, daß französische Ekús, preußische Thaler, rußische Rubel und spanische Piaster eben so gut in dem allgemeinen Handel umlaufen, als Dukaten und Napoleonsd'or.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt verhält sich der Werth des Silbers zu dem Werth des Goldes in den meisten europäischen Staaten und besonders in Deutschland ohngefähr wie vierzehn zu eins; in England wegen der Vortrefflichkeit der Goldmünze, wie fünfzehn zu eins. *) Das heißt, für eine Unze Goldes können vierzehn oder fünfzehn Unzen Silbers erhalten werden. Um dieses allgemeine Verhältniß des Preises in dem Lande zu erhalten, wird es daher — wenn anders nicht außerordentliche Wirkungen sich äußern — am zwekmäßigsten seyn, wenn jedes Jahr der vierzehnte Theil der Summe, welche in Umlauf gesetzt werden muß, in Gold geprägt wird. Wenn das gleiche Verhältniß, welches in dem Werth der Gold- und Silberbarren besteht, sich auch auf das gemünzte Metall hinüber tragen laßen würde; so wäre auch die Summe der Münze oder der Nominalwerth, welcher ausgemünzt werden soll, schon bestimmt. In keinem Lande wird man aber für vierzehn Unzen Silbermünze eine Unze Goldes in Dukaten erhalten

*) Smiths Nationalreichthum 1r Thl. S. 73.

können. Die beständige Veränderung des Münzfußes, der innere geringere Gehalt der Scheidemünze, welcher auch auf die größern Silbermünzen, und am Ende selbst auf den Gehalt der Goldmünze Einfluß haben muß, und die Unmöglichkeit, diese Herabsetzung verhältnißmäßig zu bestimmen, machen es überhaupt sehr schwer, das ächte Verhältniß der Goldmünzen zu den Silbermünzen auszumitteln. Gewöhnlich haben Goldmünzen, weil sie wegen ihrer ausschließlichen Bestimmung nicht zu sehr mit unedlen Metallen vermischt werden dürfen, wenn sie nicht abgeschliffen sind, in dem Verhältniß gegen die Silbermünze einen höhern Werth, als selbst der Nominalpreis anzeigt. So geschieht es, daß Dukaten, welche eigentlich nur 5 fl. gelten sollten, mit $5\frac{1}{2}$ fl. Silbergeld eingewechselt werden. Die Beobachtung dieses Verhältnißes, wenn die Würkungen nicht aus vorübergehenden Ursachen entstanden, sondern eine Aeußerung des wirklich bestehenden Unterschieds des innern Gehalts der Gold- und Silbermünze sind, mag noch am meisten darauf führen, in wie fern die Summe der umlaufenden Goldmünze vermehrt oder vermindert werden soll, und ist zugleich ein nicht untrüglicher Maaßstab der nothwendigen Erhöhung oder Verminderung des Gehalts der Münze überhaupt.

Je ausgedehnter der allgemeine Handel wird, desto größer wird auch immer die Nachfrage nach Geld, denn wenn auch papierne Anweisungen eine kürzere Bezahlungsart an die Hand geben, so muß die Bezahlung am Ende dennoch in baarem Geld geschehen, besonders in dem entfernten Indien, wo die Europäer — zu arm an Fabrikaten, um damit den ganzen Werth jener Produkte aufzuwiegen — größtentheils in baarem Geld bezahlen müßen, und das Gold immer dem Silber vorgezogen wird. Der Umstand, daß in England das Gold mehr werth ist als

in Deutschland, daß es in Spanien in einem merklich geringern Verhältniß zu dem Preis des Silbers steht, da dieses Verhältniß in China wie zehen zu eins, und in Japan wie acht zu eins steht, scheint jene Behauptung noch mehr zu begründen. Wenn der Staat daher nicht großen Nachtheil leiden soll, so wird nur die Beobachtung des Fortschreitens des größern Werths des Geldes und die Vergleichung des Münzfußes in andern Staaten bestimmen können, in wie fern der innere Gehalt oder das Gewicht der Goldmünze vermindert werden kann.

Das Postregal.

Im allgemeinen.

§. 423.

Die Beschreibung der ersten Postanstalten und ihrer Einrichtung würde mich in die römische und persische Geschichte zurükführen, und alles dasjenige wiederholen machen, was Gibbon in seinem unsterblichen Werke über den Zerfall des römischen Reichs so ausführlich erzählt. Wie ferner alle diese schönen Anstalten in den zerstörenden Zeiten der Völkerwanderungen verschwunden sind, wie durch das Verdienst des Hauses Taxis erst vor wenigen Jahrhunderten der Grund zu der heutigen Postorganisation gelegt worden, und wie dieses Verdienst durch die Belehnung mit diesem Regal belohnt wurde, dieses zu beschreiben gehört eben so wenig in die engen Grenzen dieses Versuchs, als die Beantwortung oder Erörterung der Frage: in wie fern die Fürsten Deutschlands, nachdem sie aufgehört haben, einem deutschen Kaiser gewiße Rechte in ihren Ländern einzuräumen, sich noch ferner bewogen oder verpflichtet finden können, das Haus Taxis in dem bedingten oder unbedingten Genuß des Postregals zu laßen.

Wenn die Postanstalt ganz ihrem Zwek entsprechen soll, so muß sie nicht blos als eine Quelle des Staatseinkommens, sondern mehr als eine nothwendige Policeyanstalt, und, durch die Erleichterung der Verbindung der Menschen unter sich, als ein Mittel zur Beförderung größerer Geisteskultur, und deßen, was immer damit verbunden ist, betrachtet, mehr in dem Bestreben des schönen Zweckes ihrer Bestimmung, als blos in dem Geizen nach dem höchsten Ertrag angelegt werden. *) Nur dann wird der Verkehr der Nazionen und Menschen unter sich erhalten und vermehrt, nur durch dieses Vehikel ist es möglich, jeden Tag zu wißen, was die Begebenheiten der Zeit in den entferntesten Zonen sind, die Erfindungen der Kunst, und die Spekulationen der Gelehrten zu erfahren, welches alles, durch einen beständigen Tausch der Ideen, Neues kreirt, und die Aufklärung ihrer Vollkommenheit nähert. Wohlthätig ist es für die Erreichung dieses ersten Zweks, daß die Erreichung des höchsten und auf die Dauer berechneten Ertrages, mit der Erhaltung einer gewißen Wohlfeile unzertrennlich ist, und daß auch die emsigsten Plusmacher für eine übertriebene Erhöhung immer durch einen Minderertrag gestraft werden.

Die Postanstalt eines jeden Staats zerfällt immer in zwey Theile, in den Transport der Briefe, und in den Transport der Menschen und Effekten, in reitende und fahrende Posten. Zum Theil verschiedene Grundsätze leiten bey der Einrichtung dieser Bestandtheile, und abgesondert wird über jeden Gegenstand mit größerer Deutlichkeit auch größere Kürze erlangt werden können.

Reitende Posten.

§. 424.

Eine billige Wohlfeile des Portos, die Schnelligkeit des Transports, und die hei-

*) Lueders Nationalreichthum 2r Th. S. 3. und 463.

ligſte Bewahrung des Eigenthumrechts oder des Briefgeheimnißes ſind die Haupterforderniße der Briefpoſt. Die erſte dieſer Erforderniße wird erreicht durch die Vergleichung der Brieftaxe und des Zeitpunkts, ſeitdem ſie ſo beſteht, mit dem Preis der unentbehrlichen Bedürfniße in dem gegebenen Zeitpunkt, und der genauen Beobachtung der Ab- oder Zunahme der Anzahl von Briefen, welche auf einer Poſtſtraße hin- und herlaufen. Die letzten Erforderniße können nur durch eine zwekmäßige Staatsſelbſtverwaltung erlangt werden.

Das Porto, welches für den Transport der Briefe bezahlt wird, beſteht eigentlich in drey Theilen: in der Verzinſung des verwendeten Kapitals, in der Bezahlung der Arbeit und in einem belohnenden Gewinn, welchen jedes Gewerbe in dem Verhältniß der erforderlichen Arbeit, und des umlaufenden Kapitals abwerfen ſollte. Wenn die Brieftaxe ſeit langer Zeit nicht erhöht worden iſt, ſo beurkundet dieſe Unveränderlichkeit einen ſehr großen Gewinn in den Zeiten jener erſten Feſtſetzung, da der Ertrag immer noch hinreichend iſt, nicht nur die Vorauslage, welche in dem Verhältniß der Zeit, welche ſeit jener erſten Feſtſetzung verſchwunden iſt, wegen des immer zunehmenden Preiſes der unentbehrlichen Bedürfniße, weit beträchtlicher geworden iſt, zu deken, ſondern noch einen nicht unbedeutenden reinen Gewinn abwirft. Nur in dieſer rein ökonomiſchen Hinſicht hätte der Staat allerdings das Recht, durch eine in dem Verhältniß der größern Vorauslage ſteigende Brieftaxe, den gleichen Gewinn wieder zu erheben, welcher bey der erſten Feſtſetzung erhoben worden iſt. Nicht nur in dieſem Verhältniß, ſondern noch mehr durch die ſeit jener Zeit ſo ſehr vermehrte Anzahl der Briefe, würde dieſer Ertrag ſteigen. Denn unzählbar iſt die Vermehrung der vielſeitigen Verbindungen der Menſchen in allen denkbaren Stellun-

gen des Lebens und des Schiksals, durch Briefe. Mit dem Fortschreiten der Kultur, mit der Vermehrung der Bevölkerung und der größeren Aufklärung der untersten Klaßen der Nazion wird auch die Korrespondenz immer vermehrt. In dieser Vermehrung des Bruttoertrages muß auch der Grund der Möglichkeit gesucht werden, daß, ohngeachtet der alten ursprünglichen Taxe, der Gewinn vielleicht noch beträchtlicher ist, als er bey der ersten Anlegung der Postanstalten war.

Die Vorauslage vermehrt sich niemals in dem Verhältniß des größeren Zuflußes von Briefen. In dem ersten Ursprunge der Posten war ein Bote zu Fuß hinreichend, die Verbindung zwischen zwey Poststationen zu erhalten, nachher wurde der Transport zu groß, oder, um größere Schnelligkeit und Sicherheit einzuführen, wurde diese Kommunikation durch Reitende zwekmäßiger gefunden. Wenn auch durch diese Veränderung die Vorauslage vielleicht verdoppelt worden ist, so ist sie mit einer vielleicht zehnfachen Vergrößerung der Anzahl von Briefen, welche transportirt werden, in keinem Verhältniß. Eben so verhält es sich auch mit der Personalverwaltung der Postämter. Wenn zwey Personen erforderlich sind, um tausend Briefe zu spediren, so werden nicht zwanzig erfordert, um zehntausend zu fertigen.

Der Staat, nur als Unternehmer der Postanstalt, würde durch die nach dem Preis der unentbehrlichen Bedürfniße erhöhte Brieftaxe, nur das thun, was jeder Gewerbsmann, — wenn durch die Wirkung günstiger Zeitumstände sein Gewerbe einer größern Ausdehnung fähig wird, — zu erreichen strebt. Das Postwesen sollte von dem Staate selbst verwaltet werden, um mit der größten Wohlfeile die größte Sicherheit zu erreichen, und damit es nicht dem Wucher von Privatpersonen in die Hände fällt. Wenn diese

wohlthätigen Grundsätze als Normen der Bestimmung der Brieftaxe angenommen werden, so wird sich der Staat mit einem geringen Gewinn begnügen, und nur in Zeiten, wo eine außerordentliche Benützung aller Staatshülfsquellen unumgänglich nothwendig ist, wird auf eine kurze Zeit, um Lüken in der Staatseinnahme zu deken, zu der Erhöhung des Briefportos Zuflucht genommen werden dürfen.

§. 425.

Alle Briefe laßen sich nach ihrem Inhalt vorzüglich in drey Gattungen eintheilen: Briefe, welche in den Angelegenheiten des Staats geschrieben werden, welche von Behörde an Behörde, von diesen an den Staatsbürger, oder von dem Staatsbürger an jene gehen; Briefe, welche irgend einen ökonomischen Gegenstand betreffen; und endlich Briefe, welche in einer moralischen Tendenz Bande der Freundschaft oder der Verwandschaft auch in der Ferne knüpfen, andere menschliche Verhältniße betreffen, oder blos wißenschaftlichen Inhalts sind.

Auf die beyden ersten Gattungen hat die Erhöhung des Briefportos keinen Einfluß. Da die Briefe, welche in öffentlichen Angelegenheiten geschrieben werden, ohnedies kein Briefporto bezahlen; so werden Veränderungen deßelben weder die Kommunikation der Behörden unter sich, noch dieser mit den Untergebenen vermindern oder vermehren. Die zweyte Klaße der Briefe umfaßt vorzüglich diejenigen, welche in dem Verhältniß der Handlung geschrieben werden. Die ganze Handlungskorrespondenz besteht hauptsächlich in dem Verlangen oder in dem Ertheilen von Auskunft, in dem Verlangen oder in dem Anerbieten einer Waare, und in Speditionsgeschäften. Wenn ein Kaufmann über die Thunlichkeit einer Unternehmung Erkundigungen einziehen will, so wird auch ein sehr hohes Briefporto ihn nicht ab-

halten, dieses zu thun, und der ganze Nachtheil besteht in einer etwas beträchtlichern Vorauslage, die er machen muß, ehe er überzeugt ist, daß das Unternehmen zu Stande kommen wird. Stimmen nun die beantworteten Erkundigungen für die Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs; so wird der erlangte Gewinn die etwas größere Vorauslage leicht deken. Fallen die Erkundigungen nicht nach Wunsch aus, so wird sich der Erkundiger durch einen größern Gewinn in irgend einer andern Unternehmung für diesen Verlust entschädigen. Muß der Kaufmann nur Auskunft ertheilen, und ist auch für den Augenblik kein Vortheil damit verbunden; so wird er in der Hoffnung, ein Handlungsverhältniß mehr zu bekommen, und um überhaupt bekannter zu werden, diese Ausgaben gerne tragen. Läßt sich hingegen von der Person und von der Art der Erkundigung mit der größten Wahrscheinlichkeit schließen, daß aus diesem Verhältniß weder für die Gegenwart noch für die Zukunft der geringste Vortheil zu ziehen ist, so werden, besonders Kaufleute, welche schon in dem Genuß sehr ausgebreiteter Handlungsverhältniße sind, durch die Nichtbeantwortung jener Erkundigungen, dem Briefsteller bald bedeuten, daß nur auf frankirte Briefe Antwort ertheilt wird. Diese Auslagen sind mit jeder Handlung unzertrennlich, und in dem Verhältniß des Antheils der verschiedenen Handlungszweige an dem Ganzen, wird das Porto, auf jede Waare geschlagen, immer von dem letzten Käufer bezahlt werden müßen. Der Käufer und der Verkäufer, so wie auch der Spediteur schlagen das Porto immer auf die Waare, und letzterer auf den Arbeitslohn. Auf die Handlung wird das Briefporto niemals einen großen Einfluß haben, es müßte unerhört erhöht werden, wenn eine nur um dieses erhöhte Vorauslage großen Einfluß auf den Preis der Waaren, welche auf dem auswärtigen Markt verkauft werden, haben würde.

Wenn auch nicht selten, doch weniger häufig sind die Briefe, welche auch wegen einem ökonomischen Verhältniß zwischen Personen, welche nicht Kaufleute sind, gewechselt werden. Die Erhöhung der Brieftaxe wird weder den nachläßigen Schuldner vor dem verfolgenden Gläubiger schützen, noch die Anzeige und die Beziehung von Erbschaften, Vermächtnißen oder Schenkungen jeder Art verhindern. Der, welcher den Nutzen aus der Korrespondenz gezogen hat, wird immer auch die Kosten derselben tragen müßen.

§. 426.

So wenig als sich alle die vielseitigen Berührungspunkte und Verhältnisse, in welchen von einander entfernte Menschen stehen können, denken laßen, eben so wenig läßt es sich auch bestimmen, wie oft die Anzahl der Briefe dieser dritten Klaße die Anzahl der beyden ersten übertrifft. So viel ist gewiß, daß, wenn die Anzahl von Briefen, und die Ursachen, welche ihre Ueberlegenheit bewirken, die Grundsätze bestimmen, nach welchem die Brieftaxe festgesetzt werden soll, die geringe Anzahl derer, welche dem Einfluß einer Erhöhung des Briefporto nicht unterworfen ist, gegen die Anzahl derjenigen verschwindet, welche in einem ganz entgegengesetzten Verhältniß stehen. Jene seichten Plusmacher, welche, ohne auf die Dauer des Ertrags noch auf den moralischen Einfluß Rükficht zu nehmen, das Briefporto auf eine ungewohnte Höhe steigen machen, denken nicht daran, wie so oft die beglükendsten Verbindungen zwischen Eltern und Kindern, Verwandten und Freunden, durch den zu großen Aufwand, welche die Verbindung durch Briefe erfordert, ganz aufhören oder wenigstens minder häufig gemacht werden, wie oft die schönsten Ideen, die neues Licht über eine Wißenschaft verbreitet, oder gar eine neue geschaffen hätten, durch Mangel an Kommunikation verloren

gehen. Es hängt oft so viel, oft das ganze Glük eines Menschen von dem Empfang eines Briefes ab. Wenn die Beschützung und die Beförderung der allgemeinen Glükseligkeit und die Beförderung der wißenschaftlichen Bildung der schönste Zwek des Staats ist: warum sollte die Regierung nicht auch trachten, durch eine billige Festsetzung des Briefporto die schönsten ihrer Pflichten zu erfüllen?

Wenn ich eine Erhöhung des Briefporto, welche alle Verbindung unter den Menschen hemmt, verwerfe; so bin ich hingegen eben so weit entfernt, zu behaupten, daß besonders in den Staaten, wo die Taxische Administration nach einem Tarif, welcher oft eben so alt als die erste Postanstalt selbst ist, das Porto erhebt, der Ertrag des Postwesens nicht beträchtlich werden könne. Es ist vielmehr Pflicht des Staats durch die möglichste Benützung der Mittel, welche den Staatsbürger mittelbar besteuren, die Last der eigentlichen Abgaben zu vermindern.

§. 427.

Wenn von einem Briefe zehn Kreuzer Porto bezahlt wird, so kann die Erhöhung von zwey Kreuzern selten jemand in den Fall setzen, weniger oder gar nicht zu schreiben. Wird hingegen das Porto auf 20 Kreuzer gesetzt, so werden viele dieses größere Porto nicht bezahlen können, oder nicht bezahlen wollen. Ferner, angenommen, daß aus dieser Ursache nur ein Viertheil weniger Briefe geschrieben werden, und daß während der alten Brieftaxe jährlich 10,000 Briefe von einer Stadt zur andern gelaufen sind; so betrug das Porto nach der alten Taxe 1,666 fl. 40 kr., nach dem um 2 kr. erhöhten Porto 2,000 fl. und nach der verdoppelten Taxe, nur von 7,500 Briefen berechnet, 2500 fl., der durch die verdoppelte Taxe vermehrte Ertrag wirft also 500 fl. mehr ab, als der nur um 2 kr. erhöhte. Durch eine im-

mer

mer abnehmende Anzahl der Briefe, und durch einen geänderten Lauf derselben wird dieser Mehrertrag noch mehr vermindert werden und am Ende ganz verschwinden.

Die Briefe laufen entweder unter Stationen in dem Lande, sie kommen aus dem Auslande, gehen in das Ausland, oder laufen nur durch das Land. Sobald das Briefporto sehr beträchtlich ist und durch irgend ein anderes Mittel der gleiche Zwek, wenn auch auf eine etwas unvollkommene Art, erreicht werden kann; so wird jedermann, der eine, auch nur etwas beträchtliche Korrespondenz führt, die öffentliche Postanstalt zu umgehen suchen. Wenn auch das Botenwesen durch die strengste Aufsicht nur auf die Verbindung zweyer Ortschaften untereinander eingeschränkt ist, so wird dennoch niemals verhindert werden können, daß durch eine Verabredung der Boten unter sich, Briefe von einem Ende des Reichs zu dem andern verschikt werden. Der geringern Geschwindigkeit des Laufs und vielleicht einer grössern Gefahr des Verlorengehens halber, werden wegen dieser Unvollkommenheiten Briefe, welche schnell laufen müßen, oder an deren richtigem Empfange außerordentlich viel gelegen ist, die öffentliche Postanstalt nicht umgehen können. Die größte Anzahl der Briefe hingegen, welche mehr nur über allgemeine Gegenstände, oder in Beziehung auf besondere, weder auf Zeit noch auf Raum Bezug habende, Verhältniße geschrieben worden sind, welche, ohne etwas von ihrem innern Werthe zu verlieren, auf eine längere Zeit unterwegs bleiben können, wird genau in dem Verhältniß der Summe, welche durch die Umgehung der öffentlichen Postanstalt gewonnen wird, den Botengang der Postanstalt vorziehen.

Briefe, welche aus dem Auslande in das Land gehen, wenn sie in dem Lande selbst ihre Bestimmung finden, werden in dem Verhältniß der Entfernung dieses Orts von

den Grenzen des Landes mehr oder weniger durch das hohe Porto vertheuert, und sobald es ihre Bestimmung erlaubt, in dem gleichen Verhältniß den Botengang wählen. Wenn ein Brief nur wenige Stationen vor der Grenze seinen Abnehmer findet, so ist die Ersparniß zu gering, welche durch den Botenlauf erlangt wird, um auf der andern Seite seine Unannehmlichkeiten zu vergüten; so wie aber diese Entfernung etwas beträchtlicher ist, so wird durch den Gebrauch der Botengänger beträchtlich gewonnen. Ein einziger sehr leichter Handgriff verlacht alle Aufsicht des Staats auf den Gränzen, um das Weiterlaufen der Briefe durch die Boten zu verhindern. Man braucht diese Briefe nur an jemand auf der zweyten Station von den Gränzen zu adreßiren, welcher sie dann dem Boten übergiebt.

Ganz so verhält es sich auch mit den Briefen, welche in das Ausland gehen, nur mit dem Unterschied, daß diese von dem Briefsteller dem Boten sogleich übergeben werden, und die letzte Station vor den Gränzen auf die Post gegeben, durch den Postenlauf diese paßiren. Ist nun die Brieftaxe in dem angrenzenden Staate wohlfeil; so werden sie den Lauf auf der Post festsetzen, ist dieses aber nicht der Fall, den Botengang jenes Landes einschlagen.

Ich bin übrigens weit entfernt, zu behaupten, daß dieser Unterschleif, wenn die Regierung auch nur eine mittelmäßige Wachtsamkeit darauf verwendet, damit er den ersten Zwek seiner Bestimmung nicht überschreite, eben so sicher und zusammenhängend bestehen könne, als die von dem Staate errichteten Posten. So viel ist aber immer gewiß, daß, sobald in dieser Gattung von Unterschleif ein beträchtlicher Gewinn erlangt werden kann, der Eigennutz der einen und die Gewinnsucht der andern zu sehr in Versuchung geführt wird, daß nicht in dem Verhältniß des Gewinns, welcher erlangt werden kann, in einer größern oder

geringern Vollkommenheit dergleichen Anstalten von Privatpersonen unternommen werden sollten. Denn daß, sobald einmal Gelegenheit zu einer Art von Unterschleif gegeben ist, auch die strengsten Gesetze diesen niemals ganz verhindern, lehrt die Erfahrung. Gesetzt, daß durch eine ausgedehnte Wachsamkeit alle diese Anstalten entdekt werden können, so vermehrt sich auch nach der Vollkommenheit dieser Aufsicht die Vorauslage, oder es vermindert sich der reine Ertrag. Wird nun diese größere Ausgabe durch die Erhöhung der Brieftaxe gedekt, so wird auch der Unterschleif der Privatunternehmer beßer belohnt werden. Mit der größern Gefahr wächst auch der Gewinn.

Wenn man durch die Erbrechung von Briefen, welche in dem Verdacht sind, das Land durch den Botengang durchlaufen zu haben, auf den Gränzpostämtern diesem Unterschleif auf den Grund zu kommen sucht, so wird dieser Zwek durch die Anwendung widerrechtlicher Mittel erreicht, und die öffentlichen Posten verlieren eine ihrer ersten Eigenschaften, sie verlieren das Zutrauen, welches man in die Sicherstellung des Briefgeheimnißes gesetzt hatte.

§. 428.

Sehr beträchtlich ist der Nutzen, welchen ein nach billigen Grundsätzen organisirtes Postwesen aus den Briefen ziehen kann, welche das Land nur durchlaufen; es ist hingegen auch kein Zweig deßelben, auf welchen eine unverhältnißmäßige Erhöhung nachtheiligern Einfluß hat. Ein Land, welches vermöge seiner geographischen Lage so zwischen zwey andern Staaten liegt, daß es unmöglich umgangen werden kann, wird des Vortheils, welchen das Durchlaufen der Briefe gewährt, nicht so leicht beraubt werden können, als ein anderes, welches wegen seinem geringen Flächeninhalt oder wegen der Gestalt dieses Flächen-

inhalts leichter umgangen werden kann. So werden z. B. Briefe, welche von Madrit nach Amsterdam bestimmt sind, ganz Frankreich durchlaufen müßen, wenn sie anders der Gefahr des Seetransports ausweichen wollen, Briefe hingegen, welche von Wien nach Paris bestimmt sind, durch einen geringen Umweg die bayerischen, würtembergischen oder badenschen Posten umgehen können. Sobald nun einer dieser letztern Staaten das Porto beträchtlich höher setzt, als es in den umgebenden Staaten besteht; so werden alle Briefe, wenn nicht alles von der Geschwindigkeit ihres Laufs abhängt, das Land umgehen, sobald der Umweg wohlfeiler ist, als der gerade Weg. Der Unterschied des Porto wird auch die Anzahl der Briefe bestimmen, welche verloren gehen, und wenn ein Staat durch eine lange Ausdehnung viele andere Staaten begränzt, und also auch viele Wege zum Umgehen darbietet; so könnte es selbst Grundsatz werden, das Porto um etwas herunter zu setzen, nur um eine größere Anzahl der durchlaufenden Briefe an sich zu ziehen.

Genau nach dem Verhältniß der Möglichkeit, ein Land zu umgehen, und des hohen Porto, welches dazu bewegen kann, wird der Staat durch die Verminderung der durchlaufenden Briefe, für die Uebertreibung dieser Benützung gestraft werden; dann vermindert sich der in dem §. 427. angegebene Mehrertrag noch mehr, und wird am Ende sich in Minderertrag verwandeln.

§. 429.

Aus allem diesem scheint nun hervorzugehen, daß der Staat, um den höchsten auf die Dauer berechneten Ertrag zu erlangen, in der Bestimmung der Brieftaxe durch folgende Grundsätze geleitet werden sollte. Angenommen, daß in den meisten Staaten eine Erhöhung des Porto statt fin-

den kann, ohne daß von allen den gefürchteten Nachtheilen auch nur einer eintreten würde, so fragt es sich nun: wie kann das Maaß dieser Erhöhung festgesetzt werden? Der erste Maßstab ist immer das Verhältniß der verschiedenen Brieftaxen, welche in den umgebenden Staaten bestehen, und die geringste derselben sollte immer als Basis der ganzen Festsetzung angenommen werden. Denn ist nur Ein umgebender Staat, in welchem das Porto geringer steht, so ist auch eine nachtheilige Konkurrenz mit diesem unausweichlich, indem jener Staat den durchpaßirenden Briefen vortheilhaftere Bedingniße darbietet.

Ferner muß auf das Ab- und Zunehmen der Briefe sehr genau gesehen werden. Wenn man nicht gleich bey der ersten Veränderung der Brieftaxe den Briefsteller abschreken will, so darf diese Portoerhöhung nur stufenweis geschehen. Wenn z. B. damit angefangen wird, von einem Brief, welcher zwanzig Meilen durchlauft und eben so viel Kreuzer bezahlt, einen Kreuzer mehr zu fordern, so wird die Erfahrung weniger Monate zeigen, ob diese Erhöhung wirklich eine Abnahme in der Anzahl von Briefen bemerken läßt. Ist dieses nicht der Fall; so kann das Porto abermals um einen Kreuzer erhöht werden, und so fort immer nach gewißen Zeiträumen, bis endlich eine Abnahme in der Anzahl der Briefe entdekt wird, dann muß die Brieftaxe unverzüglich wieder um eine Stufe heruntergesetzt werden. Es ist erwiesen, daß dieses Staatseinkommen in seiner höchsten Ertragsfähigkeit genau in dem Verhältniße des Theils der Nazionaleinkünfte, welcher zu diesem Zweke verwendet werden kann, benützt ist.

Steht nun das bloß durch die Beobachtung der Ab- und Zunahme der Anzahl von Briefen bestimmte Porto unter den Brieftaxen, nach welchen in den umgebenden Staaten bezahlt wird, so kann dieses niemals ein hinläng-

licher Beweggrund seyn, das Briefporto eben so hoch anzusetzen, sondern es beweist nur, daß es dort nach unbilligen Grundsätzen festgesetzt worden ist, oder daß jene Länder wirklich reicher sind, und daher auch eine größere Summe zu diesem Zwek verwenden können. Ist die Brieftaxe hingegen durch die Festsetzung nach jenem Verhältniß beträchtlicher, als in den benachbarten Staaten; so muß sie, um nicht durch die Umgehung der umlaufenden Briefe Verlust zu leiden, nach der durch die geographische Lage oder die Größe des Flächeninhalts größeren oder geringeren Bedrohung heruntergesetzt werden.

§. 430.

Die Brieftaxe selbst wird nach einem Tarif erhoben werden müßen, welcher in dem Verhältniß des Gewichts und des Raums, welchen der Brief zu durchlaufen hat, steigt oder fällt. Es ist ganz einleuchtend, daß von einem leichten Brief ein geringeres Porto erhoben wird, als von einem schweren, nicht weil die Kosten, welche der Staat für den Transport herschießen muß, sehr verschieden sind, der Brief mag nun einfach oder doppelt seyn, sondern um zu verhindern, daß nicht mehrere Briefe in daßelbe Kouvert eingeschloßen werden, und so der Staat um das Porto der eingeschloßenen Briefe betrogen werde. Je höher die Brieftaxe überhaupt ist, in einer desto größern Anzahl von Abstufungen muß es auch erhoben werden, desto weitläuftiger muß auch der Tarif seyn. Der Staat, welcher unmöglich, ohne das Postgeheimniß zu verletzen, jeden Brief nach dem Werthe taxiren kann, den er für den Empfänger hat, muß sich ausschließlich an das Gewicht des Briefes halten, und nur in dieser Hinsicht betrachtet wird es sehr wohlthätig seyn, wenn, wie es zum Theil in Frankreich geschieht, um die möglichste Wohlfeile der einfachen Briefe zu erhalten,

ein größerer Ertrag in den doppelten und noch schwereren Briefen gesucht wird. Es ist auf diese Weise dem Briefsteller immer freygestellt, sich auf eine kurze Weise zu faßen, und es ist so zu sagen ihm selbst überlaßen, die Kosten zu bestimmen, welche er selbst oder der Empfänger des Briefs auslegen will.

Es ist nicht zu läugnen, daß durch die Festsetzung des Tarifs nach der bezeichneten Weise besonders große Vortheile für die Briefe der zweyten Klaße entstehen, wo der Inhalt des Briefes in den meisten Fällen erlaubt, sich auf eine kurze Weise zu faßen, da hingegen die Briefe der letztern Klaße oft — wegen der Weitläufigkeit deßen, was man umfaßen will, und der Art der Beschreibung, die nicht selten durch die Sache selbst bestimmt wird, oder wegen der Mittheilung wißenschaftlicher Gegenstände, welche so kurz zu faßen weder die Ausdehnung des Gegenstandes, noch die Gefahr, unverständlich zu werden, erlaubt, — das Porto, welches durch einen in kleinen Abstufungen steigenden Tarif bestimmt wird, schwerer fühlen. Dieser nachtheilige Einfluß auf die Verminderung der Kommunikation überhaupt, und auf den Ertrag dieses Staatseinkommens wird durch die Freiheit, welche jedem gegeben ist, Briefe oder Pakete, welche ein gewißes gesetzlich bestimmtes Gewicht haben, auf eine eben so sichere Weise durch den Postwagen laufen zu laßen, wenigstens zum Theil gehoben, nur immer mit dem einzigen unangenehmen Umstand verbunden, daß diese später in die Hände des Empfängers kommen. Wenn auch die Geschwindigkeit des Empfangs dem Brief den größten Werth giebt; so wird oft ein kürzerer Brief den Gegenstand, das Geschehene, oder das Verhältniß anzeigen, und Vorläufer einer weitläufigen Beschreibung seyn können, welche den wohlfeilern Weg gewählt hat.

Eben so viel als das Gewicht, soll auch die Größe des Raums, welchen die Briefe durchlaufen, zu der Bestimmung des Tarifs beytragen, nach welchem das Porto erhoben werden muß. Wenn dieses Verhältniß nicht genau beobachtet wird, wenn, wie es in einigen Staaten geschieht — wo die Postanstalt nicht als eine wohlthätige Einrichtung zu dem allgemeinen Besten, sondern nur als eine Quelle des Staatseinkommens betrachtet wird — um durch den geringsten Aufwand von Arbeit einen größern Gewinn zu erlangen — nach einem allzu einfachen Tarif das Porto bestimmt wird, wenn es festgesetzt ist, daß alle Briefe, welche aus einer gewißen Provinz in die Hauptstadt laufen, die Provinz mag nun groß oder klein seyn, der Brief mag nun in dem entferntesten oder nächsten Punkt derselben geschrieben worden seyn, das gleiche Porto bezahlen; so wird nicht nur für die näher gelegenen Orte ein nachtheiliges Verhältniß entstehen, sondern in kurzer Zeit wird der Staat durch die Abnahme der Briefe für diese einseitige Veranstaltung gestraft werden.

Dieser allgemeine Tarif wird wenigstens auf einer Berechnung der Entfernung der Städte beruhen, oder die Größe der Summe, welche die Unterhaltung der Postanstalt in dem Lande kostet, wird zum Maßstab angenommen werden müßen, d. h., wenn sechs Städte einer Provinz, die erste zwey, die zweyte eine, die dritte sechs, die vierte acht, die fünfte zehn und die sechste zwölf Meilen von der Hauptstadt entfernt sind, uud wenn nach dem allgemein eingeführten Tarif von jeder Meile zwey Kreuzer für einen einfachen Brief gefordert werden; so müßen, um ein gleiches Porto durch die Provinz einzuführen, von jedem Brief 13 Kreuzer bezahlt werden. Diese Berechnung setzt, wenn auch nicht in dem Anschlag der Vorauslage, welche der Staat machen muß — denn diese wird nicht sowohl durch die An-

zahl der Briefe, als nach der häufigern oder seltenern Verbindung der Posten bestimmt — doch in der Berechnung des reinen Ertrags voraus, daß die Korrespondenz aus den entfernten und den näher gelegenen Städten gleich häufig sey. Diese Voraussetzung ist vollkommen falsch, die Beobachtung aller menschlichen Verhältniße lehrt, daß die Verbindungen der Menschen unter sich, je nach der Entfernung, in welcher sie von einander leben, häufiger oder seltener sind. Dieses Verhältniß wird bey diesen einseitigen Berechnungen schon darum nicht in Berechnung gebracht, weil diese Arbeit zu viel Mühe macht, und auf schwankende Verhältniße, welche aus dem immerwährenden Ab- und Zunehmen der Briefe immer hervorgehen, führen würde, welche man lieber mit Stillschweigen übergehen will, hauptsächlich aber, weil ein in den gefolgerten Grundsätzen festgesetzter Tarif den großen Gewinn verschlingen würde, welcher durch die Einführung eines allgemeinen erreicht wird; denn es ist ganz einleuchtend, daß nach einer, in dem obigen Verhältniß der Entfernung der Städte von der Hauptstadt berechneten, Taxe eine weit größere Anzahl von Briefen mehr bezahlt, als sie nach dem alten Fuß bezahlt hat.

Diese falsche Regulirung des Porto wird sich bald in der Abnahme, wenn auch nicht der Korrespondenz, doch in der Abnahme der Briefe, welche zwischen der Hauptstadt und den nächsten Städten auf der Post laufen, äußern. Ein dreymal höheres Porto ist hinreichender Grund, den Brief durch verbotene Wege an den Ort seiner Bestimmung laufen zu laßen, deren zwischen der Hauptstadt und den am nächsten gelegenen Provinzialstädten unzählige sind.

Diese Umgehung der öffentlichen Post wird nach der Entfernung von der Hauptstadt immer schwieriger, wegen der geringern Anzahl von Gelegenheiten, und zugleich auch weniger vortheilhaft, weil in einiger Entfernung die Brieftaxe

nicht viel größer als der Botenlohn seyn, und in einer etwas größern Entfernung sogar unter demselben stehen kann. Durch die größere Wohlfeile des Briefporto in die entferntesten Theile des Reichs, wird die Korrespondenz in die Hauptstadt nicht in eben dem Verhältniß größer als die Erhöhung deßelben die Korrespondenz mit den näher gelegenen Städten vermindert. Die Erhöhung des Porto kann wohl den Briefwechsel aufhören, aber die Erniedrigung deßelben kann keinen entstehen machen. Es entsteht aus den Briefen, welche aus den entfernten Gegenden einlaufen, ein Minderertrag, und aus den Briefen, welche mehr bezahlen müssen, ein sehr schwankender Mehrertrag, welcher, so wie sich eine größere Anzahl von Nebenwegen findet, immer geringer wird, und am Ende ganz aufhört. In einem solchen Verhältniß ist der Minderertrag im Allgemeinen ganz einleuchtend. In diesem Bestreben, die Posten zu einem Ertrag zu erheben, welcher sich weder mit ihrer Natur noch mit ihrem Zwek vereinigen läßt, muß die Ursache gesucht werden, warum ohngeachtet des überspannten Briefporto in mehrern Staaten, die Posten nicht nur keinen reinen Gewinn abwerfen, sondern der Staat sogar oft darauf zahlen muß.

Aus allem diesem geht hervor, daß die genaue Erwägung des Raums, welchen ein Brief durchlauft, und seines Gewichts, die einzigen billigen Grundsätze sind, nach welchen der Tarif festgesetzt werden kann.

§. 431.

Schon aus dem Begriff des Postregals, aus der Beschaffenheit, und aus dem Zwek, den es erfüllen soll, der Erhaltung der größten Sicherheit der Bewahrung des Briefgeheimnißes, und der Sicherheit des Laufs der Briefe, oder der Gewißheit, daß sie den Zwek ihrer Bestimmung erreis-

chen, welche diese Anstalt zu dem Regale des Staats erheben, geht der Grundsatz hervor, daß jede Verpachtung an einen Einzelnen oder an Mehrere mit seinem Zwek nicht vereinigt werden könne, und daß im Gegentheil die Postverwaltung als ein Theil der Finanzverwaltung nach den gleichen Grundsätzen, wie diese, verwaltet werden sollte. *) Ganz entgegen gesetzt ist es, wenn die Postbeamten eine besondere Korporation in dem Lande bilden. Wie die übrigen Finanzbeamten müßen sie von der obern Behörde für die Nachläßigkeit und Vergehungen gerügt und gestraft werden können. Nur dadurch wird das Eigenthumsrecht, welches beyde, der Briefsteller und der Empfänger, mit einander theilen, und die möglichste Förderung des Transports erhalten.

§. 432.

In revoluzionären und Kriegs-Zeiten kann die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, selbst eine Verletzung jenes Briefgeheimnißes entschuldigen. Schwer ist es, und gehört nicht in die Grenzen dieses Versuchs, die Linien zu ziehen, welche den Grad der Nothwendigkeit der Verletzung des heiligsten Eigenthums bestimmen sollen. So viel ist gewiß, daß durch die Art, wie diese Erbrechung geschieht, und durch die Mäßigung, welche immer eintreten kann, sehr viele weitere zwekloſe Mißbräuche vermieden werden können. Das Geheimniß eines Briefes ist mehr oder weniger verlezt, je nachdem der Inhalt deßelben mehr oder weniger Personen bekannt wird. Wenn auf einer Postroute nur wenige Personen bevollmächtigt sind, die Briefe zu eröffnen, wenn in der Wahl dieser Personen die Eigenschaft der Verschwiegenheit vorzüglich berüksichtigt wird, und wenn ferner die oberste Policeibehörde sich nur mit der Kenntniß deßen begnügt, was wirklich zu wißen nothwendig ist, so

*) Smiths Nationalreichthum, 3r Thl. S. 225.

ist das Briefgeheimniß weniger verlezt, als wenn jeder Posthalter befugt ist, auch auf den geringsten Verdacht, jeden Brief zu eröffnen.

Die Einwendung, daß die Anzeige einer der Sicherheit des Staats nachtheiligen Korrespondenz ganz in der willkührlichen Anzeige der zur Erbrechung der Briefe befugten Personen stehe, widerlegt sich, sobald man überlegt, daß durch die Errichtung einer Kontrolle, welche die Briefe zum zweytenmal erbricht, jede Anzeige des ersten Erbrechers wiederholt oder eine unterlaßene nachgeholt wird. Man ist in der Kunst, die Briefe zu erbrechen und wiederum zu schließen, so weit gekommen, daß man auch nicht die geringste Spur bemerken kann. Wenn nun die ersten Erbrecher in dieser Kunst bewandert sind, so wird die Kontrolle auch nicht die geringste Vermuthung einer schon geschehenen Erbrechung haben können; sie wird nicht ahnden, daß sie eine schon gethane Arbeit nur kontrollirt. Es versteht sich von selbst, daß eine Kommunikation der ersten Erbrecher mit der obersten Polizeibehörde nicht durch die gewöhnliche Posten sondern durch einen besondern Weg gehen muß.

Ein unverzeihlicher Mißbrauch der Machtvollkommenheit des Staats ist es hingegen, wenn blos, um zu wißen, ob ein Brief einfach ist, oder unter einem Kouvert noch andere enthalte, ob vielleicht ein besonderer Geldwerth, welcher auf dem Kouvert nicht angezeigt ist, darin liegt, jedem Postofficianten auf den geringsten Verdacht hin erlaubt wird, den Brief zu eröffnen; dann wird das Eigenthumsrecht des Briefstellers und des Empfängers auf das schändlichste verletzt, und abgerechnet, daß die Regierung eine Handlung begeht, welche bey den Staatsbürgern nur Verachtung entstehen macht, wird die Abnahme der Briefe diesen Mißbrauch bald strafen. Der einzige Beweggrund, welcher den Briefsteller bestimmen konnte, selbst ohngeachtet des theu-

ren Porto, den Weg der Posten zu wählen, fällt mit der Vernichtung dieser Garantie vollkommen weg. Nicht durch die Anwendung ungerechter Mittel muß der Unterschleif entdekt, sondern durch eine nach billigen Grundsätzen festgesetzte Brieftaxe muß er nuzlos gemacht werden.

§. 433.

Ohne mich in den Detail der Postverwaltung einzulaßen, welcher in den meisten Fällen durch die Lokalverhältniße einer jeden Gegend, oft eines jeden Orts, so vielen Modifikationen unterliegt, will ich es versuchen, einige Hauptnormen aufzustellen, welche vielleicht als Grundlinien bey einer jeden einzelnen Einrichtung nicht aus dem Gesichtspunkt gelaßen werden dürften. Die erste dieser Normen besteht immer in der möglichsten Schnelligkeit, mit welcher ein Brief den Ort seiner Bestimmung erreichen soll. Je vielfältiger und je häufiger der Postenlauf in einem Lande ist, desto eher wird auch diese Schnelligkeit erreicht, und wenn der Gang der Postrouten genau nach der kleinern oder größern Verbindung, in welcher die Städte des Landes stehen, angelegt ist; so wird diese Kommunikation schon wegen der Vermehrung der Wege, auf welchen sie geschieht, ausgedehnter werden, und die größere Vorauslage, welche die Erweiterung einer schon bestehenden oder die Anlage einer neuen Postanstalt erfordert, durch die größere Anzahl von Briefen bald ersetzen. Wenn die Postroute zwischen zwey Städten, welche in starkem Handlungs- und anderm Verkehr sind, nur zweymal die Woche geht, so werden weniger Briefe geschrieben werden, als wenn die Post jeden Tag ankommt und abgeht. In der Handlung und in allen übrigen Verhältnißen des Lebens, giebt es eine Menge von Dingen, welche nur dann Intereße für einen haben können, wenn sie binnen einem gewißen Zeitpunkt erfahren

werden. So sind die meisten politischen Neuigkeiten eine Blume des Augenbliks. Mit der durch den täglichen Lauf der Posten entstehenden Vermehrung der Berührungspunkte, vermehrt sich ganz vorzüglich die Anzahl der Handlungsbriefe.

Wenn bey der Anlegung der Postrouten die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes nicht aus den Augen gesetzt werden soll, so sollten immer auch die stärksten Handlungsstraßen, oder überhaupt die Punkte in dem Lande, wo sich der größte Verkehr kreuzt, auch die Linien anzeigen, nach welchen die Postrouten gezogen werden sollten. Nicht immer in der Hauptstadt, sondern vielmehr in der ersten Handlungsstadt des Landes, wenn diese nicht zu sehr von dem Mittelpunkt des Staats entfernt ist, sollte die Centralpostverwaltung angelegt werden.

Bey der Vermehrung des Postenlaufs zwischen zwey Städten, bey der Errichtung eines täglichen Kourses, einer Journaliére, darf nicht nur ein unberechnetes Bestreben, den Verkehr im allgemeinen zu vermehren, leiten, es muß eben so sehr auf die Möglichkeit der Vermehrung der Kommunikation in den bestehenden Verhältnißen, oder auf die Wahrscheinlichkeit der Wiederbezahlung der Vorauslage gesehen werden. Es kann selbst zwischen ganz nahe gelegenen Städten ein so geringer Verkehr bestehen, daß die Kosten einer täglichen Kommunikation nicht ersetzt werden, während dem eine andere Verbindung zwischen selbst entferntern Städten nicht nur vielseitiger ist, sondern durch die Einführung eines häufigern Postenwechsels einer größern Kommunikation empfänglich wird. Sobald die Vorauslage einer Postroute den Ertrag derselben übersteigt, so spricht nichts mehr für ihre Beybehaltung, es ist ein klarer Beweiß, daß der Verkehr abgenommen oder eine andere Richtung bekommen hat. Der geringere Verkehr wird dann, dem Ertrag des

Postregals im Allgemeinen und dem Nationalhandel unbeschadet, in der täglichen Verbindung mit den nahe gelegenen Orten durch den Botenlauf ersetzt werden können.

§. 434.

So wie der Weg des Handels in dem äußern und in dem innern Verhältniß durch die Wirkung der verschiedensten Begebenheiten immer sich ändert, eben so sollte auch die Richtung der Posten diese Linien ziehen. Der möglichste Ertrag des Regals ist hier mit der Beförderung des Handels auf das innigste verbunden. Wenn es erwiesen ist, daß bey geänderten Verhältnißen die Posten nach ihrer primitiven Einrichtung nicht mehr bestehen können, daß sie von Zeit zu Zeit den veränderten Vorbedingnißen angepaßt werden müßen; so ist es hingegen eben so einleuchtend, daß jede durch den Krieg oder durch andere vorübergehende Begebenheiten entstandene Veränderungen in dem Gang des Handels, welcher nachher wiederum in seine alte Richtungen zurükspringt, Würkungen sind, welche niemals auf dergleichen Abänderungen Einfluß haben können.

Der allgemeine Welthandel steht immer unter dem Einfluß der politischen Begebenheiten. Die Entdekung von Amerika, die Umschiffung Afrikas und die Ansiedlungen der Europäer in beyden Indien, gaben diesem Handel eine ganz neue Wendung, und wenn damals schon Posten in ihrer jetzigen Vollkommenheit bestanden hätten, so müßte sich eine Veränderung der Postrouten mehr oder weniger über alle Staaten erstreken, immer in dem Verhältniß der Entfernung von dem Seehandel. Alle Kriege, welche seitdem geführt wurden, wirkten mit geringerer oder größerer Dauer auch auf den Gang des Handels, ohne auf die Veränderung des Postenlaufs sehr merklichen Einfluß zu haben. Welchen Einfluß der Krieg unserer Tage mit seinen unermeßlichen Wir-

kungen auf den Gang des Handels haben wird, ist bis auf die Herstellung und den Genuß einer gänzlichen Ruhe nicht zu entziffern. Bis die Grenzen eines jeden Staats auf das genaueste bestimmt sind, bis sich die Handlungs- und Gewerbsverhältniße in den oft aus den heterogensten Theilen zusammengesetzten Provinzen geordnet haben, kann auch keine paßende Organisation der Posten vorgenommen werden; jede Veränderung, weil sie nicht immer hinlänglich motivirt seyn kann, würde schädlich seyn, und in so fern mag die provisorische Fortdauer der alten Postverwaltung ihre Vertheidiger finden.

Wenn man sich nicht zu weit von dem Gang des Handels entfernt, so wäre es freylich am zwekmäßigsten, wenn die Postcentralverwaltung und der Zusammenlauf der ersten Routen in die Hauptstadt des Staats verlegt werden können; da dann die Kommunikation mit den Behörden, von welchen sie Befehle zu erwarten hat, weit kürzer geschieht. In vielen Staaten scheint zu einem wohlthätigen Grundsatz geworden zu seyn, die Residenz des Regenten und die Centralbehörden der Staatsverwaltung in eine Stadt zu verlegen, wo keine große Handlung geführt wird, um durch das Umlaufen der Summen, welche aus der Staatskaße fließen, dem Wohlstand auf eine andere Weise aufzuhelfen, und um die Handlung der übrigen Städte, durch jenen Zwang, welcher mit der Gegenwart des Regenten und der Regierungsbehörden immer verbunden ist, nicht zu beleidigen. Sobald aber auch nur der geringste nachtheilige Einfluß, durch die aus der Direktion der Posten hervorgehende Langsamkeit der Kommunikation, auf den Gang des Handels zu befürchten ist, so muß von jenem allgemeinen Grundsatz abgewichen und die Centralpostverwaltung in die Stadt versetzt werden, welche sich vermöge ihrer Lage am besten dazu eignet.

§. 435.

§. 435.

Die Sicherheit, daß kein Brief verloren gehe, wird durch die Einführung einer scharfen Kontrolle, welche über die Genauigkeit der Postämter wacht, erhalten, und ist gleich nothwendig für die Bewahrung des Eigenthums der Briefsteller, und der Empfänger, als für die Sicherung des höchsten Ertrages. Die Festsetzung einer solchen Kontrolle, welche von Station zu Station den Zwek ihrer Bestimmung ausfüllt, ist zuverläßig eine der härtesten Aufgaben in der Postverwaltung, es ist nur die unumgängliche Nothwendigkeit ihres Daseyns, welche den so sehr vervielfachten Geschäftsgang und die größere Arbeit aufwiegt. Nur durch diese Einrichtung wird die Willkühr der Postbeamten in der Erhebung des Porto gehoben, nur dann wird es gehindert, daß sich unredliche Postbeamten, durch die Unterschlagung frankirter Briefe oder anderer, welche einen größern Werth zu enthalten scheinen, als auf dem Kouvert bemerkt ist, bereichern. Diese Kontrollen sind verschieden, in den einen Staaten so, in andern wiederum anders eingerichtet. Die Verschiedenheit der Lokalverhältniße und des Standes der Verwaltung zu dem Staat ließ mich nicht ergründen, welche dieser Kontrollen ihrem Zweke am besten zu entsprechen scheint. In der Ueberzeugung, daß hier die Anwendung allgemeiner Grundsätze nicht möglich ist, und daß der Versuch einer umständlichen Beschreibung mich zu sehr von dem vorgesetzten Plan abführen würde, überlaße ich es den geübtern Geschäftsmännern eines jeden Staats, welche sich ausschließlich mit diesem Zweig der Finanzverwaltung beschäftigen, in Beziehung auf das Ganze oder nur auf das Vaterland, in gedehnterm Sinne zu sprechen.

§. 436.

Es sollte hier, wie bey allen andern Zweigen der Finanzverwaltung, ein bewährter Grundsatz seyn, eine so große

Anzahl von Unterbeamten als nur immer möglich unter einer Oberbeamtung zu vereinigen. Wenn die zum Theil unverhältnißmäßig großen Besoldungen der Oberpostmeister eingezogen werden, und wenn überhaupt in der Vergebung dieser Stellen — welche oft als ein erbliches Eigenthum angesehen, und ohne Würdigung der subjektiven Tauglichkeit, als eine Belohnung im Krieg oder für andere geleistete Dienste, vergeben werden — die gleichen Grundsätze, welche bey der Vergebung eines jeden Staatsdiensts leiten, auch hier ihre Anwendung finden, so wird durch eine größere Genauigkeit und Aufsicht der Staat in der Beziehung des Betrages, und der Staatsbürger in dem Besitze seines Eigenthums gesichert.

Nicht unbeträchtlich wird der Ertrag des Postwesens sich mehren, wenn die Postfreyheit, welche sich über eine so große Anzahl von Individuen erstrekt, eingeschränkt wird. Diese Postfreyheit, welche theils auf alten Verträgen beruht, theils durch eine lange Observanz sich zu einem Recht erhoben hat, hört mit jeder neuen Organisation, mit der Kraft jener Verträge, ganz auf, und sollte sich zuverläßig nur über die Briefe erstreken, welche die Verbindung der Behörden unter sich oder mit den Unterthanen knüpfen. Die Staatsbehörden selbst müßen portofrey seyn, denn nach den §. 104. aufgestellten Grundsätzen darf nur ein Zahlamt in jeder Provinz die Ausgaben bestreiten, sogenannte Büreauausgaben dürfen niemals geduldet werden, weil so gerne andere Ausgaben mitunterlaufen. Aber nur die Gesammheit der Behörde darf portofrey seyn, diese Befreyung darf sich niemals auf die Glieder derselben erstreken. Wenn diese Briefe abschiken, welche von Amtssachen handeln, so werden sie es immer unter dem Kouvert der Behörde thun können, und sind es Privatangelegenheiten, so ist kein Grund vorhanden, welcher sie in die unentgeltliche Benützung einer

öffentlichen Anstalt setzen sollte, während dem alle übrige Staatsbürger dafür bezahlen müßen. Nur einseitige Menschen, und welche von dem alten Vorurtheil unzertrennlich sind, können es tadeln, wenn der Staat alle diese alten Mißbräuche mit Kraft ausrottet. Sie bedenken nicht, daß nur durch eine strenge Verwaltung der Ertrag der Posten vermehrt werden kann, ohne das Porto beträchtlich zu erhöhen, und damit der reine Gewinn dennoch so beträchtlich sey, um wie der Mehrertrag jedes andern Regals auf die Verminderung der Abgaben zu wirken, welche unmittelbar von den Nazionaleinkünften erhoben werden.

Fahrende Posten.

§. 437.

So wie durch die reitenden Posten die Verbindung der Menschen unter sich durch die Erleichterung der schriftlichen Kommunikation befördert wird, eben so wird durch die Veranstaltung der fahrenden Posten die persönliche Verbindung und Bekanntschaft derselben unter sich begünstigt. Diese Anstalt zerfällt nach der Erreichung ihres doppelten Zweks, der Geschwindigkeit und der Wohlfeile, in zwey Abtheilungen. Durch Extraposten sucht man den ersten, und durch die Postwagen oder Diligenzen mehr die zweyte dieser Bestimmungen zu erreichen.

Da die Erreichung des Wunsches, mit der möglichsten Geschwindigkeit sich von einem Ort zu einem andern zu begeben, oder in wenig Stunden mehrere Stunden Wegs zurükzulegen, immer der erste Zwek dieser Anstalt ist, so wird ihr Grad von Vollkommenheit durch die beste Bereitschaft der erforderlichen Mittel, oder durch die Summe bestimmt werden, welche zu diesem Behuf verwendet werden kann. In dem alten Persien und in dem ganzen römischen Reich wurden auf gewißen Stationen immer eine gewiße Anzahl

angeschirrter Pferde in Bereitschaft gehalten, und es ist unbegreiflich, mit welcher Geschwindigkeit Personen, welche das ausschließliche Recht hatten, diese Anstalt zu benützen, das ganze Reich von einem Ende zu dem andern durchreisten. Seitdem man in der Postanstalt der neuern Zeiten angefangen, den Gebrauch der Extrapost allgemein zu machen, und aus dieser größern Ausdehnung auch einen größern Nutzen für den Staat ziehen will, bekommt die Einrichtung dieser Anstalt zum Theil auch eine ganz andere Ansicht. Da oft mehr nach der Vermehrung des reinen Gewinns als nach der Erreichung der größten Schnelligkeit getrachtet wird; so ist diese Anstalt selten so gut, als sie in Staaten und in Zeiten war, wo der Staat die Unterhaltung dieser Anstalt unter seine Staatsausgaben zählte. Wenn die Finanzumstände eines Landes die möglichste Benützung des Postregals in allen seinen Theilen unumgänglich nothwendig machen; so wird sich diese Benützung auch auf die Extrapost erstreken, und ein Theil des Postgeldes, welches jeder Reisende bezahlt, wird als eine Auflage auf das Recht, diese öffentliche Anstalt zu benützen, angesehen werden müßen.

Die Uebertreibung des Postgeldes wird durch einen geringern Ertrag, oder durch die Verminderung des Gebrauchs dieser Anstalt sehr bald bestraft werden. Nach der so eben angeführten Ansicht besteht das Postgeld immer in zwey Theilen: in der Vergütung der Vorauslage oder in der Bezahlung des Unterhalts der Pferde und Menschen, und in dem Gewinn, welchen der Posthalter, welcher gewöhnlich die ganze Vorauslage machen muß, bezieht; dann ferner in dem Gewinn, welchen der Staat für die Gestattung der Benützung dieses Regals beziehen will. Wird nun dieser letztere Theil zu sehr vergrößert, so steigt in dem gleichen Verhältniß der Unterschied des Preises der Extrapost, und des Fuhrwerks, welches ein bürgerliches Gewerbe bildet.

Wenn nun die Extrapost, wegen der besondern Vortheile, die sie gewährt, selbst in einem höhern Preis vorzuziehen ist, so werden durch eine stärkere Erhöhung des Postgeldes diese Vortheile immer mehr aufgewogen, und am Ende werden nur diejenigen die Post gebrauchen, welche der Zwek der Reise zu der größten Eile zwingt, oder welche reich genug sind, diesen größern Aufwand zu machen.

Auch das Verhältniß, in welchem die Poststraße besucht ist, trägt nicht wenig dazu bey, den Gewinn zu bestimmen, welchen der Staat beziehen kann. Jeder Reisende muß nicht nur den Unterhalt der Postpferde und des Postillons, während dem er diese gebraucht, bezahlen, sondern er muß auch den Unterhalt vergüten, welchen sie bis zu ihrem Wiedergebrauch verzehren. Ist nun die Straße sehr befahren, so wird diese Zeit sehr kurz seyn. Die Summe, welche der Reisende bezahlt, hat nicht ganz dazu verwendet werden müßen, ein großer Theil davon ist dem Posthalter als reiner Gewinn übrig geblieben, er wird dann, über seine Vorauslage bezahlt, dem Staat auch einen größern Theil seines Gewinns abgeben können. Ist hingegen die Station wenig befahren, so wird die Summe, welche der Reisende bezahlt, nicht immer hinreichend seyn, den Postillion und die Postpferde bis zu ihrer Wiederbenützung zu unterhalten. Der Posthalter wird die Lüken in der Nichtanwendung durch den Gebrauch zu einem andern Zwek auszufüllen suchen, und dann geschieht es wohl, daß die Reisenden Stunden lang warten müßen, bis die Pferde von dem Aker oder von der Weide nach Hause geholt werden, oder bis andere, welche den Weg nach der nächsten Station so eben gemacht, zurükgekommen sind. Wenn nun der Staat auf den weniger besuchten Straßen einen geringern Antheil an dem Postgeld nimmt, so hat der Posthalter einen größern Ersatz, er ist für eine längere Nichtbenützung mehr-

entschädigt. Es ist mir wohl bekannt, daß der Gewinn, welchen der Staat von den Extraposten bezieht, überhaupt sehr gering ist, — bey den taxischen Posten besteht er bisher gar nicht, — und daß die Beziehung eines kleinen Theils oder sogar die Verzichtleistung auf den ganzen, dem Posthalter keine sehr beträchtliche Vergütung seyn wird. Ohne Nutzen ist unterdeßen diese Verzichtleistung in keinem Fall. Der Staat bekommt so ein Recht mehr, die strenge Erfüllung der Pflichten von den Posthaltern zu fordern, und Postanstalten, welche sonst dem ersten Zweke ihrer Bestimmung wenig mehr entsprachen, welche von den bürgerlichen Fuhrwerken — weil diese eben so geschwind giengen — verdrängt worden sind, werden durch die neue Vermehrung der Nachfrage, die nach ihnen entstehen wird, diese Verzichtleistung auf einen kleinern Gewinn leicht ersetzen.

§. 438.

Da die Selbstverwaltung der Extraposten zu der Erreichung des Hauptzweks nicht unumgänglich nothwendig ist, da durch die Größe der Vorauslage und der dadurch bis in den geringsten Detail ausgedehnten Verwaltung nicht nur wegen der Unmöglichkeit einer Uebersicht über das Ganze, der Staat auf allen Seiten übervortheilt werden kann, sondern da sogar die Schnelligkeit der Beförderung geringer seyn wird, wenn das Intereße der Posthalter nicht mit in das Spiel gezogen wird, so ist in vielen Staaten das Recht, Extrapost zu halten, an diese oder auch an ganze Gemeinden verpachtet. In welchem Verhältniß diese Pachtungen bestimmt werden sollten, ist schon in dem vorigen Paragraphen dargestellt worden. Die Art der Verpachtung an einen einzelnen, oder an eine ganze Gemeinde sollte immer durch den Grad bestimmt werden, in welchem eine Poststraße benutzt wird. Wenn die Straße stark besucht ist,

so wird der Posthalter immer eine gewiße Anzahl von Pferden nur zu dieser Bestimmung in Bereitschaft haben können, und nur in außerordentlichen Fällen wird er zu den Bauerpferden seine Zuflucht nehmen müßen. Ist hingegen die Poststraße wenig besucht, so wird er auch weniger Pferde halten und desto häufiger zu diesem Auskunftsmittel seine Zuflucht nehmen müßen.

Oft in dem unberechneten Bestreben, den Ertrag der Extrapost unverhältnißmäßig zu erhöhen, werden die Bauern gezwungen, gegen einen geringen Antheil an dem Postgeld zu fahren. In dem Verhältniß des Theils nun, welchen der Posthalter erhält, wird er auch eine kleinere oder größere Anzahl von Pferden in Bereitschaft haben, oder selbst gar keine halten, sobald der Gewinn, welchen er so erlangt, größer ist, als der, den er aus der Selbstunterhaltung der Pferde beziehen kann. Wenn auch der Posthalter in dem Besitz dieses Vortheils dem Staat einen größern Pacht bezahlen kann, so fällt hingegen der Zwang, die Posten gegen einen Preis, welcher nicht hinlänglich vergütet, mit Pferden zu versehen, um desto schwerer, wie ein Frohndienst, auf den Güterbesitzer zurük, und kann einen Einfluß auf die Landwirthschaft haben, welcher als das erste Glied einer ganzen Reihe von Wirkungen einen größern Mindererertrag in der Landwirthschaft entstehen macht, als dieser unbedeutende Gewinn des Staats aufzuwiegen vermag.

Wenn hingegen dem Posthalter nur ein geringer Theil an dem Postgelde gelaßen wird, welcher, wegen dem Antheil, den der Staat davon bezieht, ihm nur eine Belohnung für die Mühe, die Pferde zu verschaffen, gibt, so wird er vorziehen, den ganzen Gewinn für sich zu erhalten, und nur ungern zu den Bauernpferden seine Zuflucht zu nehmen; die Pferdebesitzer werden hingegen in ihrem Antheil an dem Postgelde eine hinlängliche Entschädigung und selbst

einen neuen Nahrungszweig finden. Zum Theil durch diese Betrachtung bewogen, ist oft auf einer wenig besuchten Poststraße das Recht, Extrapost zu fahren, an die Gemeinde verpachtet; in einem unter sich festgesetzten Kreislauf bestellen die Pferdebesitzer dann die Posten, und der Wirkungskreis des Posthalters schränkt sich nur auf die Besorgung der Briefpost ein. Wenn auch durch diese Verpachtung der Landwirthschaft ein neuer Nahrungszweig geschaffen, und der Ertrag der Pacht durch die Ausschließung des Posthalters von dem Gewinn vergrößert wird; so scheint mir, daß durch diese allzugroße Einfachheit der erste Zwek dieser Anstalt, die Schnelligkeit der Beförderung, nicht immer erreicht wird. Es ist hauptsächlich in dieser Willkühr, welche den Bauern gegeben ist, zu suchen, daß Reisende oft Tage lang warten müßen, besonders in den Zeiten des Jahrs, wo die Pferde am meisten in der Landwirthschaft gebraucht werden, bis es den Bauern, an welchen gerade die Reihe ist, gefällt, die Pferde vorzuspannen. Es ist dem Reisenden in diesem Fall gewöhnlich keine andere Hülfe gestattet, als sich an die Dorfführer zu wenden, welche gewöhnlich selbst dabey interessirt sind. Um dieser Unvollkommenheit auszuweichen, wäre es vielleicht am zwekmäßigsten, wenn dem Posthalter, selbst wenn er wegen dem allzusparsamen Gebrauch der Straße auch nicht ein einziges Pferd zu halten vermag, wenn auch nicht ausschließlich die Pacht, doch wenigstens eine Art von Aufsicht, von Direktion, über die Besorgung der Extrapost anvertraut würde. Der kleine Verlust, den der Staat durch die Bezahlung dieser Aufsicht leidet, ist zu gering, als daß er nicht durch die größere Zwekmäßigkeit überwogen werden sollte.

§. 439.

Die Postwagenanstalt soll mit der größten Sicherheit, Wohlfeile des Transports, und so

viel es diese erlaubt, Geschwindigkeit der Beförderung vereinigen. Sie soll Effekten von besonderm Werth einen sichern und geschwinden Transport, und den Menschen ein Mittel darbieten, eben so schnell und wohlfeiler zu reisen, als mit den Miethkutschen. Sehr beträchtlich kann der reine Ertrag dieser Postanstalt für den Staat niemals seyn, weil bey der geringsten Uebertreibung die Konkurrenz mit den Fuhrleuten sogleich bestraft. Bey Effekten aller Art darf der Preis des Transports immer etwas höher seyn, als der, welchen die Fuhrleute fordern. Es ist ganz billig, daß die grössere Sicherheit und Geschwindigkeit auch etwas theurer bezahlt werde. Genau in dem Verhältniß dieses Unterschieds wird sich auch die Nachfrage nach der Postwagenanstalt vermindern oder vermehren. Wenn dieser Unterschied gering ist, so wird der Vortheil, den der Gebrauch des Postwagens gewährt, sich über eine grössere Anzahl von Effekten verbreiten. Ist dieser Transport hingegen weit kostbarer, so wird er sich nur über die Gattung von Effekten ausbreiten, welche wegen ihrem innern Werthe das kostbarste Mittel vorziehen, bey welchen sehr viel an der Schnelligkeit der Beförderung gelegen ist, oder welche ihres geringen Gewichts wegen, auch bey einer sehr theuren Fracht, immer eine sehr geringe Summe bezahlen.

Wenn die Postwagenanstalt ihrem ersten Zwek ganz entsprechen, wenn sie nicht eine bloße Frachtwagenanstalt werden soll; so muß durch einen verhältnißmäßig höhern Preis des Transports, und durch die Festsetzung eines zwekmäßigen Tarifs dafür gesorgt werden, daß nur die so eben genannten Effekten auf den Postwagen gegeben werden.

Dieser Tarif wird immer durch drey Verhältniße festgesetzt, durch das Gewicht und den innern Werth des transportirenden Gegenstandes, und durch den Raum, welcher durchlaufen worden ist. Bey Effekten ersterer Art, wo der

Staat die Sicherheit des Eigenthums garantirt, vermehren sich die Kosten des Transports noch um die Kosten der Assekuranz. Durch die Erhebung einer beträchtlichen Fracht, durch die Summe, welche nach dem Abzug der Vorauslage übrig bleibt, muß der Staat in den Stand gesetzt werden, im Fall des Verlusts den assekurirten Werth zu vergüten. Nur mit dem Unterschied, daß der Staat niemals das Gewerbe des bürgerlichen Assekurateurs treiben darf, bey welchem die Erreichung des höchsten Gewinns immer Hauptbestreben ist, sondern daß die Summe, welche für diese Assekuranz erhoben wird, immer auf der Berechnung der Summen beruhen muß, welche in dem Verlauf einer gewißen Anzahl von Jahren für die Vergütung ausgegeben, und derjenigen, welche binnen der gleichen Zeit zur Bestreitung dieser Assekuranz eingenommen worden sind. Sobald der Staat in dieser Assekuranz einen großen Gewinn suchen will, so wird der wohlthätige Zwek dieser Anstalt ganz verfehlt, und viele werden wegen der allzugroßen Forderung diese lieber ganz entbehren.

Pakete oder Briefe, welche Geld oder Geldswerth enthalten, und wo der Werth nicht auf dem Umschlag bemerkt ist, thun auf jene Assekuranz vollkommen Verzicht, und wenn sie verloren gehen, ist der Staat niemals verbunden, den innern Werth zu ersetzen. Der Staat hat weder das Recht, zu vermuthen, was der Umschlag enthält, noch selbst bey dem gegründetsten Verdacht von dem Eigenthümer die Assekuranz des innern Werths zu verlangen. So ist es auch unbillig, daß Briefe, welche Geld enthalten, nicht auf allen Postverwaltungen angenommen werden. Es ist immer eine übertriebene Sorgfalt, dem Ueberschiker des Geldes eine größere Sicherheit aufzubürden, als er verlangt. Weit öfter ist aber dieser Zwang auf dem Bestreben gegründet, den Gewinn der Assekuranz nicht zu ver-

lieren. Wenn diese Briefe eine nur etwas beträchtliche Summe Geldes enthalten, so wird die Größe des Porto bald den Weg des Postwagens wählen machen. Oft geschieht es auch, daß der Eigenthümer nur einen Theil des innern Werths des Briefs angiebt, uud um ja dergleichen Verheimlichungen zu verhindern, wird verlangt, daß alle Pakete und Briefe, welche Geld enthalten, offen übergeben werden sollen. Das auf dem Umschlag aufgedrukte Postsiegel bürgt dann, daß die Anzeige und die enthaltene Summe übereinstimmen. Abgerechnet, daß durch diese Forderung das Postgeheimniß auf das gröbste beleidigt wird, und daß schon wegen diesem Zwang die Assekuranz des Staats weniger gesucht seyn wird, ist auch wirklich kein einleuchtender Grund vorhanden, welcher den Eigenthümer verleiten sollte, nur einen Theil des verschikten Werths assekuriren zu laßen.

Der Theil der Fracht, welchen der Staat für die Bestreitung der Assekuranz erhebt, steigt in dem Verhältniß der Summe, welche auf dem Umschlag angegeben ist, und in dem Verhältniß der Dauer dieser Assekuranz. So wie der Handlungsassekurateur von einem Schiff, welches nach Indien geht, eine größere Summe für seine Sicherheitsleistung fordert, als für ein anderes, welches nur von einem Seehafen in einen andern, auch in Europa gelegenen, läuft, eben so muß auch der Staat von dem assekurirten Werth auf dem Postwagen, in dem Verhältniß des Raums, welchen dieser durchlaufen wird, eine größere Summe erheben. Der zweyte Theil der Fracht besteht in den eigentlichen Transportkosten, und dieser wird von allen Effekten, sie mögen nun besonders assekurirt seyn oder nicht, nach seinem Gewicht und der Größe des Raums, den sie durchlaufen, nach einem bestimmten Tarif, welcher die Summe nach Pfund und Stunde festsetzt, erhoben.

§. 440.

Nach einfachern Grundsätzen kann das Postgeld bestimmt werden, welches die Reisenden für den Gebrauch des Postwagens bezahlen müßen. Auch hier wird der grösste Ertrag durch eine doppelte Konkurrenz begränzt. Wenn nicht ein sehr großer Unterschied zwischen diesem und dem Lohn der Miethkutschen besteht; so wird die größere Bequemlichkeit und die oft nicht geringere Schnelligkeit des letztern Transportmittels eine größere Nachfrage entstehen machen. Nur in dieser Betrachtung könnte in den meisten Staaten, ohne wegen dieser Konkurrenz eine Abnahme der Nachfrage zu befürchten, das Postgeld beträchtlich erhöhet werden, wenn nicht die Wirkung einer zweyten Konkurrenz diese Erhöhung beschränken würde. Es ist hauptsächlich die Wohlfeile des Transports, die viele, welche sonst den Weg zu Fuß machen würden, bestimmt den Postwagen zu wählen. Eine nur etwas beträchtliche Erhöhung des Postgeldes wird die Anzahl der Reisenden, welche nur zwischen dem Fußgehen und dem Postwagen zu wählen haben, in der Wahl des letztern sehr vermindern. Die Bezahlung des größern Postgeldes einer kleinen Anzahl von Reisenden, welche oft den Postwagen nicht einmal ganz ausfüllen, wird nicht beträchtlicher seyn, als bey einem geringern Postgeld der Ertrag durch eine größere Nachfrage. Wenn die Postwagenanstalt vorzüglich als ein Mittel, die Verbindung der Nazion im innern und äußern Verkehr zu vervielfältigen, nicht nur ein Zweig der Staatseinkünfte, sondern mit ein Mittel seyn soll, die zahlreichste Klaße auch in jenes Band zu verschlingen, so ist ganz klar, daß dieser Zwek nur durch die Festsetzung eines billigen Postgeldes erreicht werden kann.

§. 441.

Die Verpachtung ist hier immer dem Zwek der Postwagenanstalt in doppelter Rükficht entgegen gesetzt, weil die Sicherheit der Assekurranz und die Wohlfeile des Transports immer dadurch geringer wird. Wenn der Pächter auch eine noch so beträchtliche Summe als Bürgschaft hinterlegen muß; so kann er durch wiederholtes Unglük in einen so großen Verlust gerathen, daß die verbürgte Summe nicht mehr hinreichend seyn wird, diesen zu deken. Bürgt der Staat hingegen; so ist die Maße des ganzen Staatseigenthums eine Bürgschaft, welche weder ein Verlust aufwiegen, noch welche von einem einzelnen oder einer Gesellschaft von Staatsbürgern eben so groß aufgestellt werden könnte.

Ferner wird der Pächter über den Pacht immer noch einen großen Gewinn erlangen wollen. Dieses Bestreben wird immer auf die Erhöhung des Postgeldes zurükfallen. Wenn der Staat hingegen die Postanstalt selbst verwaltet, so wird nach den aufgestellten Grundsätzen das Bestreben nach einem größern Gewinn geringer seyn, und wegen der verhältnißmäßig geringern Kosten einer ausgedehntern Verwaltung es auch seyn können.

Jagdregal.

§. 442.

Dieses Regal, seiner Ausdehnung nach über Wald und Feld eines der größten, ist weit geringer nach seinem Ertrag, und wird immer noch mehr verkleinert durch die forstmäßige Benützung der Waldungen, so wie das urbar gemachte Land an die Stelle der Waldung tritt. In den frühern Zeiten, wo die Bewohner des Waldes in den Augen der Förster und der Regierung einen größern Werth hatten, als die Waldung selbst, war es weit leichter, einen Theil der Waldungen zu erhalten, als einen Theil der Jagd, und in diesem Umstand muß vielleicht auch die Ur-

sache gesucht werden, daß das Jagdrecht sich nicht nur auf die Staatswaldungen, sondern sogar über den größten Theil der Privat- und Gemeindswaldungen erstrekt. Damals waren die Regenten große Verehrer der Jagd. Die Menge und die verschiedenen Theile des Jagdgefolges machten unter vielen Benennungen eine größere Zahl von Staatsdienern aus, als die, welche mit der Verwaltung der Waldungen beschäftiget waren. Das Bestreben, das Wild so viel möglich zu vermehren, war überwiegend; nicht nur die Beschützung des jungen Anflugs mußte weichen, sondern durch das Aufbürden neuer Frohnen, des Hundefütterns oder des Treibjagens, wo die Menschen, sobald es dem Besitzer der Jagd gefällt, an die Stelle der erstern treten müßen, wurde mit oft unbegränzter Willkühr der Bauer in seinen nothwendigsten Beschäftigungen unterbrochen.

In unsern aufgeklärten Zeiten sind diese Gewohnheiten, die Spuren der alten Zeit, größtentheils verschwunden. Die Regenten, mehr gewöhnt, ihre Muße durch feinere Beschäftigungen auszufüllen, oder in der Ueberzeugung der Wichtigkeit der forstmäßigen Benützung der Waldungen, haben ihre Jagdlust auf geschloßene Parks, wo das Wild nur zu diesem Behuf gehegt wird, eingeschränkt, und indem ich jenen wohlthätigen Grundsätzen huldige, wird es mir vergönnt seyn, mehr in Beziehung auf den Ertrag, welcher, ohne weder die [redacted]dungen noch den Akerbau zu verletzen, erhoben werden kann, zu sprechen. *)

§. 443.

Ganz wie bey allen übrigen Benützungen des Staats, wird sich eine übertriebene Benützung durch einen darauf folgenden Minderertrag in dem gleichen Gegenstand, oder mittelbar durch das Entstehen eines Minderertrags in einer

*) Soden 1r Bnd. §. 103.

andern Einnahme rächen. Ein unverhältnißmäßiger Wildstand wird dem jungen Anflug verderblich, und wenn der Wald keinen Unterhalt mehr darbietet, so wird der angebaute Theil des Landes dem Wilde zur Weide dienen müßen. Ein geringerer und ungleicher Bestand der Schläge, und das Unvermögen des Landmanns, von einem durch das Wild verheerten Aker Abgaben bezahlen zu können, sind dann so reelle Nachtheile, daß bey ihrer Würdigung der Gewinn, welcher aus einer größern Menge Wildes gezogen werden kann, gänzlich verschwindet.

Das Wild ist die Benützung der Waldung, welche die allerentbehrlichste, und zugleich auch den übrigen Benützungen des Waldes am allernachtheiligsten ist. In einer Waldung, wo alter und neuer Bestand in der schönsten Umrodung besteht, wo reiche Quellen hervorquellen, und wo ein fetter Rasen in den entlegenen Theilen der Waldung den Holzboden bedekt, wird das Wild eine schöne Weide, einen angenehmen Aufenthalt finden, und durch eigene Vermehrung und durch den Zulauf aus den angrenzenden Waldungen, welche forstmäßig benutzt sind, mehr zunehmen, als in andern Waldungen, wo jeder Flek zu der Pflanzung des Holzes verwendet wird, wo weder Grasboden noch zerstreuter junger Anflug geduldet ist. Der junge Anflug wird sich immer nur auf einen Theil der Waldung beschränken, und da die Zweige des hohen Bestandes der ältern Schläge von dem Wild nicht mehr erreicht werden können, wird es nur in dem jungen Anflug Nahrung finden. Ganz einleuchtend ist es, daß der junge Anflug niemals so vollkommen seyn kann, als es die Erhaltung und Vermehrung der Ertragsfähigkeit der Waldung erheischt, wenn er den ganzen Wildbestand, welcher vorhin in der ganzen Waldung Nahrung fand, allein unterhalten soll, und die Verminderung deßelben ist daher von einer beßern Verwaltung der Waldungen unzertrennlich.

Der Staat in dem Genuß des Jagdregals ist auch Eigenthümer der Thiere des Waldes, und in so fern eben so gut verbunden, den Schaden zu ersetzen, welchen diese durch die Verletzung des Eigenthumsrechts der Staatsbürger verursachen, als ein Privatmann, deßen Hund gestohlen hat, durch die Gesetze gezwungen werden kann, das Gestohlne wieder zu ersetzen. Wenn daher ein größerer Wildstand gehegt, als erhalten werden kann, so wird dieser in die nächstgelegenen Aeker und Wiesen übergehen, und der Staat wird durch die Ersetzung des Schadens, welchen das Wild verursacht, einen weit größern Verlust leiden, als der Gewinn ist, welchen die Erhaltung des größern Wildstandes abwirft. Im Fall der Staat hingegen den Schaden nicht ersetzt, so thut er in gewißer Rükficht auf den Besitz des Wildes Verzicht, und fordert jeden auf, sein Eigenthumsrecht zu beschützen. Dann wird in der Uebertreibung und unter dem Vorwand dieser Selbstbeschützung weit mehr Wild getödtet als erforderlich ist, um es in die Grenzen des Waldes zu beschränken, und der Wildstand wird in kurzem weit geringer seyn, als er es jemals war. Es liegt nicht in den Grenzen dieses Versuchs zu untersuchen, in wie fern den Güterbesitzern die Vertheidigung ihres Eigenthums gegen diese Gattung von Diebstählen verboten werden darf, und noch weniger ist es mir darum zu thun, in jene rohe Zeiten zurükzugehen, wo das Leben eines Menschen oft weniger geschätzt wurde, als das Leben eines Hirsches, wo die Jagdlust des Fürsten, durch die abschrekendsten Strafen gesichert, immer hinlänglichen Spielraum fand.

§. 444.

Eben so heilig als die Pflicht des Regenten, das Eigenthumsrecht des Staatsbürgers zu schützen, sollte auch das Bestreben seyn, den ersten Theil der Staatseinkünfte

in

in seiner größten auf die Dauer berechneten Ertragsfähigkeit zu benützen. Jeder Gulden, welcher hier mehr eingeht, wird an dem Theil der Nationaleinkünfte erspart, welcher unmittelbar von den Staatsbürgern erhoben wird. In Gegenden, wo es möglich geworden, die Weide aus der Waldung zu entfernen, wird ein mäßiger Wildstand in dem Gras und in den kleinen Baumpflanzen, welche der üppige Waldboden immer erzeugt, und in den angrenzenden Landen eine hinlängliche Nahrung finden, und gegen den so eben aufgestellten Grundsatz wäre es gesündigt, wenn in den bestehenden Verhältnißen das Jagdregal unbenüzt gelaßen würde. Es ist nicht sowohl die Menge des Wildes, als die Schädlichkeit einer Gattung, welche alle Nachtheile eines oft übertriebenen Wildstandes fühlen macht. So kann in einer Nacht ein einziges Mutterschwein mit ihren Jungen in Wald und Feld größern Schaden anrichten, als der ganze übrige Bestand zusammen in Monaten. Es ist für die Erhaltung der jungen Schläge und der Ruhe des Landmanns unendlich viel gewonnen, wenn diese Gattung von Wild vermindert oder nur in den geschloßenen Parks gehegt würde. Am erwünschtesten wäre es wohl, wenn die gleichen Gesinnungen, welche einem der weisesten und wohlthätigsten Fürsten unserer Zeit den Befehl zur Vertilgung dieser schädlichen Thiere diktirten, alle Regenten beseelen würden. Hirsche, Rehe, Hasen und Dachse, auch Füchse in doppelter Hinsicht, sind weit weniger schädlich, und werden nur, in allzugroßer Menge gehegt, dem angrenzenden angebauten Lande schaden.

Die Größe des Standes einer jeden Gattung von Wild läßt sich eben so wenig nach allgemeinen Grundsätzen als nach einem Verhältniß der Morgenzahl festsetzen. In großen aneinander hängenden Waldstreken wird verhältnißmäßig mehr Wild gehalten werden können, als in abgesonder-

ten kleinern, weil der größere Spielraum, welchen die Waldung darbietet, den Uebergang des Wildes in den angrenzenden angebauten Theil weniger befürchten läßt. In einer Gegend, wo die Landwirthschaft über den größten Theil der öden Gründe sich noch nicht ausgebreitet hat, wo das angebaute Land nicht immer an die Waldung stoßt, kann auch ein größerer Wildstand unterhalten werden, als in andern, wo das angebaute Land die Waldung genau begrenzt. Waldungen, welche in einem reichen und fetten Hozboden, schöne Quellen umfaßen, können einem größern Wildstand Nahrung geben, als andere, welche in einem armen und steinigten Boden einen leichten und unansehnlichen Bestand erhalten. Die Klagen der Besitzer der angrenzenden Aeker, und die Bemerkung von Verwüstungen in dem jungen Anflug müßen den Wildstand beschränken; durch die Lieferung einer größern Menge Wildes, und durch die unverhältnißmäßige Vermehrung der Füchse wird er am besten wiederum auf den verhältnißmäßigen Stand reducirt.

§. 445.

Wenn die Waldungen zwekmäßig verwaltet, und die Aufsicht durch eine hinlängliche Anzahl von Förstern und Forstknechten gesichert ist; wenn ferner der Wildstand nach den in dem vorigen Paragraphen aufgestellten Grundsätzen auf den unschädlichen Stand heruntergesetzt worden ist, so wird die Aufsicht und die Betreibung der Jägerey einen so geringen Aufwand von Arbeit und Zeit erfordern, daß diese von den Aufsehern der Waldung, ohne ihre Zahl zu vermehren, als ein leichtes Nebengeschäft versehen werden kann, und die ganze Belohnung wird in der Gestattung der in dem §. 365. angezeigten Benützungen bestehen, in der Verzichtleistung auf eine Sache, welche schon durch ihre Natur nur zu dem Verkauf auf dem Platz oder zu dem geschwinden Gebrauch

geeignet ist. In den meisten Staaten hat man in der Befolgung des nicht immer anwendbaren Grundsatzes, daß aus der Selbstverwaltung des Staats immer ein Nachtheil entstehe, die Jagd in den großen Waldungen an Privatpersonen verpachtet. Die Verwaltungskosten der Jägerey fallen mit der zwekmäßigen Beschränkung dieses Regals ganz weg, und dann ist der Ertrag wenigstens um die Summe geringer, welche der Pächter auf die Verwaltung seiner Pachtung verwenden muß. Weit beträchtlicher als dieser numerische Minderertrag sind die Nachtheile, welche mittelbar für die Erhaltung der forstmäßigen Verwaltung der Waldungen und des Wildstandes entstehen. Die Größe des Wildstandes, welcher, nach den vielen Verhältnißen, welche ihn festsetzen sollten, einer beständigen Veränderung unterworfen ist, kann sich schon wegen seinem schwankenden Ertrag zu keinem Pachtungsobjekt qualificiren, und nur die Wahrscheinlichkeit der Entfernung von Ursachen und Wirkungen, welche auf die Verminderung deßelben Einfluß haben können, oder der Grad der Geschwindigkeit, mit welcher sich die Landwirthschaft über die Weiden und über die Waldung ausbreitet, wird die Erhaltung der Zahl des Wildes in einer gegebenen Summe mehr oder weniger bestimmen.

Erlauben diese Verhältnißе eine nur sehr kurze Pacht, so wird sich der Pächter durch eine nicht auf die Dauer berechnete Benützung zu entschädigen wißen, und die Verminderung des Wildstandes auf eine kleinere Zahl, als er vorher bestanden, wird bey der Veränderung der Pachtung durch einen geringern Geldertrag, oder wenn die Selbstverwaltung an die Stelle tritt, durch einen geringern Naturalertrag am besten beweisen, wie wenig sich dieses Regal zu der Verpachtung eignet. Ist die Pachtung auf eine lange Zeit festgesetzt, so wird der Pächter durch die Beschränkung der Benützung in den ersten Jahren, durch die Verzichtlei-

stung auf eine größere Benützung, den Wildstand über die festgesetzte Zahl vermehren. Wenn das angebaute Land auch noch so entfernt ist, so wird sich das Wild am Ende doch über daßelbe verbreiten. Auch der junge Anflug wird unter den Verheerungen des übertriebenen Wildstandes leiden. Der Mißstand der jungen Schläge wird ein Nachtheil seyn, welcher durch den Ertrag einer größern Pacht niemals aufgewogen werden kann. Je länger die Pachtung dauert, auf eine desto längere Zeit verpflichtet sich der Staat, den Wildstand unverändert zu laßen. Wenn nun durch die Wirkung von Ursachen, welche bey der ersten Festsetzung der Pachtung nicht vorher gesehen werden konnten, die Urbarmachung der öden Gründe schneller um sich greift, wenn das angebaute Land die Waldung immer mehr begrenzt oder sie gar verdrängt; so ist dem Staat die Hand gebunden, den Wildstand nach dem engern Spielraum einzuschränken. Nur durch die Leistung einer Entschädigung wird dieses geschehen können, und nur der äußerste Drang der Umstände wird eine Verminderung des reinen Geldeinkommens bewirken können. Wenn diese nicht durch eine eben so unmittelbare Vermehrung auf der andern Seite gedekt ist, so werden die Schwierigkeiten in der Gestattung immer größer und die Geschwindigkeit in der Ausführung immer mehr gelähmt.

§. 446.

Eine der ersten Vorbedingniße einer guten Forstverwaltung ist es, daß der Staat als einziger Benützer der Erzielungen des Waldes mit vollkommenem Eigenthumsrecht darüber gebieten kann. Nur unvollkommen ist dieses Eigenthumsrecht, wenn es andern Personen als den Forstbeamten erlaubt ist, die Waldungen in allen Richtungen zu durchkreuzen. Abgerechnet den Schaden, welcher in den jungen Schlägen durch das Zertreten entsteht, sind dem Holzfrevel

hundert Gelegenheiten gegeben. Sobald es dem Pächter der Jagd erlaubt ist, mit Wagen in den Wald zu fahren, um das erlegte Wild heraus zu holen, so kann mit der gleichen Fuhr auch gestohlnes Holz herausgeführt werden, und die Forstbeamten, welche wegen der Unvollkommenheit ihres Wirkungskreises für die Sicherheit der Forstverwaltung nicht mehr so ganz verantwortlich gemacht werden können, werden in dem Bewustseyn dieses Mangels nicht so genau in ihrer Aufsicht seyn, oder bey Selbstentschädigungen sich hinter diese. versteken.

Ganz vorzüglich ist es allen ächten Grundsätzen der Staats- und Forstverwaltung entgegen gesetzt, wenn die Jagd den Förstern verpachtet wird. Dann wird der Pächter die Besorgung seines Privatvortheils der Erfüllung seiner Amtspflichten vorziehen, und wenn beyde nicht vereinigt werden können, so wird in den meisten Fällen die Habsucht den Ausschlag geben. Dann wird der Forstbeamte ganz zum Jäger, und nicht zu berechnen ist dann der Schaden, welcher für die Erhaltung der Ertragsfähigkeit der Waldung, und für das umgebende angebaute Land entsteht.

§. 447.

Ohne in die umständliche Beschreibung der Jägerey einzugehen, und die Hegung einer jeden Gattung von Wild beschreiben zu wollen, sey es mir erlaubt, nur im allgemeinen zu bemerken, daß auch hier die Hegung des Wildes immer dem Hauptzwek der Waldung, der Erreichung und der Erhaltung der größten Ertragsfähigkeit untergeordnet werden muß, daß die Erhaltung eines zu großen Wildstandes, besonders im Winter, wenn der zugefrorne und mit Schnee bedekte Boden jede Nahrung versagt, durch oft wiederholtes Abhauen junger Erlen oder Birken, durch welches Lüken in den Schlägen entstehen und das Holz seiner eigentlichen

Bestimmung beraubt wird, sich mit der grundsatzmäßigen Verwaltung der Waldungen niemals vereinigen läßt.

Die Anzahl von Wild jeder Art, die binnen einer gewißen Zeit geschoßen werden muß, wird am zwekmäßigsten der Verwaltung der nächsten Holzniederlage übergeben, und dort auf die bestmögliche Weise verkauft oder zu dem Gebrauch in Natura eingeliefert werden müßen.

Zölle.

§. 448.

In frühern Zeiten des römischen Staats und bis späterhin, kurz vor unsern Zeiten, hießen Zölle nichts anders, als die Abgabe, welche für den Gebrauch der Kommerzialstraßen, der Kanäle oder Brüken bezahlt werden mußte. Seitdem aber die vervielfachten Handlungsverhältniße, der höhere Grad der Landeskultur, auf welchen jedes Land gehoben wurde, das allgemeine Bestreben erregten, durch die weitere Ausdehnung der Zölle eines jeden Landes, dem innern Verkehr und dem Handel mit dem Auslande die Wendung zu geben, welche dem individuellen Wohlstand einer jeden Nation am angemeßensten ist; sehen wir neben jener Anstalt auf den Grenzen vieler Staaten eine ganze Kette von Zollstädten und ein Heer von gewaffneten Zollaufsehern, um die Einfuhr einiger oder die Ausfuhr anderer Feilschaften zu verwehren, um zu verhindern, daß Waaren, welche mit starken Abgaben belegt sind, die Zollstädte nicht umgehen. Neben diesen ausgedehntern Zollanstalten verschwindet die Einnahme des primitiven Zolles oft zu einem unbedeutenden Nebeneinkommen. Dem ohngeachtet habe ich mir wegen der systematischen Behandlung dieses Gegenstandes, und um größere Klarheit zu erreichen, vorgenommen, in zwey Abtheilungen, und zwar in der ersten, über den pri-

mitiven Zoll, und in einer zweyten, über die Ein- und Ausfuhr zu sprechen.

Weg- und Brükengeld.

§. 449.

Straßen, Brüken und Kanäle, sind ein unumgängliches Vorbedingniß des innern Verkehrs und des äußern Handels. Wenn die Möglichkeit eines entfernten Absatzes durch diese nicht erleichtert wird, so wird auch ein an Naturprodukten noch so reiches Land immer auf die engen Grenzen seiner Selbstverzehrung eingeschränkt seyn; wenn durch die Theurung der Fracht der Absatz in das Ausland schwer und unvortheilhaft gemacht wird, so wird das Land einen gewißen Grad von Wohlstand niemals erreichen. Die Stufe der Kultur, welche jede Nation erreicht hat, läßt sich daher durch die Anzahl und die Vollkommenheit jener Anstalten beynahe immer bestimmen. *) England in allen Richtungen von Kanälen und Heerstraßen durchschnitten, und eben so Holland, welches nur der Nationalfleiß seiner Bewohner vor dem Untergang in den Wellen schützt, steht auf einem größern Grad der Kultur als Spanien, wo schlecht unterhaltene Straßen das Land nur sparsam durchkreuzen. In keinem Staat und zu keiner Zeit mögen jene Anstalten mit so großer Pracht aufgeführt worden seyn, als in dem republikanischen Rom. Jene Waßerleitungen, jene Heerstraßen, welche über Flüße, Berge und Thäler führen, jene Kanäle, oft über die Straßen hingeleitet, erfüllen uns noch mit einem feyerlichen Ahnen der Pracht jener Stadt und der Größe der Gesinnungen ihrer Bewohner, und haben auch in neuern Zeiten Unternehmungen erwekt, welche, wenn sie jenen an Pracht nicht gleich kommen, an Gemeinnützigkeit, welche mit geringern Mitteln erreicht wird,

*) Jakobs Nationalwirthschaft §. 124.

sie übertreffen. Der Languedokſche Kanal, die eiſernen Brüken in England, die ſchöne Heerſtraße über den Simplon, und andere, welche die Schweiz durchkreuzen oder von Wien nach Trieſt führen, ſind jener Alterthümer würdig.

Je vollkommener, je zahlreicher und je zwekmäßiger dieſe Anſtalten ſind, deſto größere Summen werden auch auf ihren Unterhalt verwendet werden, und deſto größer werden auch die Abgaben ſeyn, welche die Benützer dieſer Anſtalten bezahlen müßen. In den frühern Zeiten, wo die Landſtraßen weder kunſtmäßig angelegt waren, noch in der direkteſten Richtung zum Ziel führten, koſtete der Unterhalt der Heerſtraßen beynahe gar nichts, und die Bezahlung des Zolls ſollte eher als eine Bezahlung der Erlaubniß das Land zu durchreiſen, angeſehen werden, oder als eine Vergütung für die Gewährung der Sicherheit. Als ein Ueberreſt jener Gewohnheiten des alten Fauſtrechts, mußte vor wenigen Jahren noch in mehrern Städten Deutſchlands eine Art von Geleitsgeld bezahlt werden. Wenn auch die Bezahlung, welche für den Gebrauch der Kommerzialwege eingenommen wird, keine Quelle der Staatseinnahme ſeyn kann, und wenn es vollkommen erprobt iſt, daß eine Benützung zu dieſem Zweke ſehr nachtheilig auf die Beförderung des allgemeinen Wohlſtandes zurükwirken würde, *) ſo iſt es hingegen eben ſo gewiß, daß dieſe Anſtalten nur durch die Beyträge der Benützer angelegt und unterhalten werden können, und daß die Verwendung anderer Staatseinkünfte zu dieſem Zweke nur in Staaten ſtatt finden kann, wo ein großes Domänenvermögen nicht nur von allen direkten und indirekten Abgaben befreyt, ſondern noch jedes Jahr einen Ueberſchuß in die Staatskaße zurüklegt.

Wohlthätig iſt das neue Staatsſyſtem, die Purifikation der Territorien, und die Vereinigung der kleinen Gebiete in

*) Lueders Nationalinduſtrie 3r Thl. S. 462.

wenige größere, für die zwekmäßige Organisation des ganzen Zollwesens, für die Benützung der natürlichen und für die Richtung der künstlichen Handlungsstraßen. Nur in einem großen Staat ist es möglich, die erforderlichen Summen vorzuschießen, nur da können große Anstalten jeder Art vorgenommen werden, ohne die Benützer mit übermäßigen Abgaben zu belegen, wenn das ausgelegte Kapital sogleich wiederum zurükbezahlt werden sollte. Nur in purificirten Territorien, wo das Recht Zölle zu erheben, einem einzigen zukommt, kann den Heerstraßen die zwekmäßigste Richtung gegeben werden. Der Rhein und die Elbe, die schönsten und die wohlfeilsten Handlungsstraßen Deutschlands waren durch die Benützung einer Menge großer und kleiner Fürsten so mißbraucht, daß die Wohlthat der Wasserfarth beynahe ganz verschwand, und die Landstraße wegen größerer Wohlfeile jener vorgezogen wurde. Sobald die neuentstandenen Staaten durch die Bestimmung ihrer Grenzen und durch eine zwekmäßige Staatsverwaltung eine feste Konsistenz bekommen haben, so wird es ununterbrochenes Bestreben aller Behörden der Staatsverwaltung seyn, das Eigenthum des Staatsbürgers zu sichern, und Hindernisse aus dem Weg zu räumen, welche ihren Kunstfleiß lähmten; auch jene Anstalten werden dann, weniger um den höchsten Ertrag zu erreichen, als um dem innern und äußern Verkehr eine Wendung zu geben, welche dem allgemeinen Wohlstand neue Nahrung giebt, zu dem Wohl des Ganzen verwaltet werden.

§. 450.

Wenn durch das Abkürzen und durch die Verbeßerung von Landstraßen, durch die Errichtung von Brüken, an Orten, wo vorher nur Fährden bestunden, durch die größere Leichtigkeit des Transports, den durchpaßirenden Feilschaften eine wohlfeile Fracht, und den inländischen Fabrikaten und

Produkten ein grösserer Markt verschafft werden soll, so kann alles dieses nur durch die Verwendung beträchtlicher Kapitalien unternommen und vollendet werden. Die Vortheile dieser wohlfeilen Fracht werden nur durch die Bezahlung einer grössern Abgabe, welche zureichend ist, die Unterhaltung und die Bezahlung der Zinsen des verwendeten Kapitals zu bestreiten, erhalten. Der Staat muß in der Verwendung eines Theils des unveräußerlichen Domänenkapitals zu diesem Endzwek ganz wie ein Kapitalist handeln, welcher sein Kapital auf eine Weise anzulegen sucht, welche nicht sowohl einen außerordentlichen Gewinn bringt, als ein dauerhaftes, wenn auch geringeres Einkommen abwirft. Die Sicherheit der Rentirung des Kapitals vereiniget sich hier immer mit der Nothwendigkeit seiner Anwendung. Wenn die Heerstraßen das Land in der Richtung durchkreuzen, in welcher auch der innere Verkehr die meisten Stapelplätze findet, und der Durchgangshandel am lebhaftesten ist; so werden die Summen, welche auf die Verbeßerung der Kommunikationswege verwendet wurden, durch eine in dem Verhältniß der wohlfeilern Fracht steigende Möglichkeit einer grössern Abgabe nicht nur wieder vergütet werden, sondern der Nazionalfond wird durch die aus den gleichen Ursachen hervorgehenden Wirkungen, durch den lebhaften innern Verkehr, und durch die Vermehrung und die Vervielfältigung des Handels mit dem Auslande immer grössern Zuwachs bekommen.

Ganz diesen Grundsätzen entgegengesetzt ist es, wenn, wie es in mehrern Staaten geschieht, die Richtung der Heerstraßen nicht durch die Richtung des Nazionalverkehrs bestimmt wird; wenn prächtige Heerstraßen von einem Schloße des Regenten zu einem andern führen, durch eine Gegend, welche schon von der Natur zu einer ewigen Brach verurtheilt zu seyn scheint; oder wenn gar

die schönsten Straßen nur zu dem ausschließlichen Gebrauch des Hofes und des Regenten bestimmt, alle andre Benützer auf schlecht unterhaltene und oft noch schlechter angelegte Nebenwege weisen. Nur dann verdient die Pracht und die Schönheit dieser Anstalten das verdiente Lob der größten Zwekmäßigkeit, wenn sie in einem eben so hohen Grade gemeinnützig sind. In diesem Sinne waren die Prachtwerke der Römer angelegt. Wenn diese nur zu dem Gebrauch des Regenten bestimmten Straßen aus seinem Privatvermögen unterhalten werden und angelegt worden sind, so ist wenigstens die lächerliche Verschwendung des Hausvaters zu tadeln. Wenn hingegen dergleichen Anstalten aus dem Domäneneigenthum der Nazion oder gar von den Nazionaleinkünften angelegt und unterhalten werden; so ist eine Willkühr eingeführt, welche dem Staatsbürger die Sicherheit seines Eigenthums nimmt, den festen Gang einer zwekmäßigen Finanzverwaltung unterbricht, und den wohlhabendsten Staat auf eine immer tiefere Stufe seines Nazionalreichthums bringen muß.

§. 451.

Nur als ein gewißenhafter Beschützer des unveräußerlichen Domäneneigenthums, nicht als ein habsüchtiger Kapitalist darf der Staat in der Anwendung dieses Kapitals handeln. Wenn die Nothwendigkeit oder die Zwekmäßigkeit einer neuen Straße, eines neuen Kanals oder irgend einer andern Anstalt einmal erwiesen ist; so wird die Berechnung der dadurch erlangten größern Wohlfeile der Fracht, der möglichsten Erhöhung der Abgabe, und der Kosten des jährlichen Unterhalts der Anstalt, den Ueberschuß des Ertrags bestimmen, welcher die Zinsen des verwendeten Kapitals ausmacht. Nur rein ökonomisch genommen würde diese letztere Summe auch die Größe des Kapitals bestim-

men, welche zu der Ausführung des entworfenen Plans verwendet werden könnte. Durch die Leitung einer so ängstlichen Berechnung würde besonders in wenig angebauten Gegenden, wo die Vorauslage im Anfang nur sehr geringe Zinsen abwerfen kann, manche wohlthätige Anlage unterbleiben. Der Staat, welcher nach den schon §. 39. aufgestellten Grundsätzen Selbstunternehmer und Selbstverwalter aller dieser öffentlichen Anstalten seyn muß, wird immer in der höhern Ertragsfähigkeit der besuchtesten Handlungsstraßen einen Ersatz für den Minderertrag der weniger besuchten finden, und in dieser Ueberzeugung auch Kommunikationswege anlegen müßen, wenn der Ertrag der in den bestehenden Verhältnißen zu erhebenden möglichen Abgabe, auch nicht sogleich die Kosten des Unterhalts, und die Sicherheit der Zinsleistung des aufgewendeten Kapitals dekt.

§. 352.

Wenn eine starke Handlungs- und Verkehrsverbindung zwischen zwey Städten nur durch eine sehr kostbare Fracht auf sehr schlechten und langen Wegen geschehen könnte; so wird durch die Anlegung einer kürzern und beßern Straße die Fracht um viel wohlfeiler werden, und es wird eine Abgabe erhoben werden können, welche selbst bey einer beträchtlichen Vorauslage nicht nur diese deken, sondern noch einen beträchtlichen reinen Gewinn abwerfen kann, ohne die Kommunikation zu vermindern. Angenommen, die alte Fracht von der einen Stadt zu der andern war, die Abgabe mit eingerechnet, vom Centner 2 fl. und durch die neuen Kommunikationswege ist die Fracht auch mit Einschluß der Abgabe auf 1 fl. herabgesetzt worden: wenn nun der Staat von jedem Centner auch 3 kr. als reinen Gewinn erhebt; so ist der Unterschied der alten und der neuen Fracht immer noch 57 kr. Die Erhebung jener 3 kr. wird auch

nicht den geringsten Einfluß auf eine geringere Besuchung der Anstalt haben.

Diese Herabsetzung der Fracht bis auf die Hälfte ist immer ein sehr starker Anschlag, und wird in den meisten Fällen nur da statt finden, wo die Waßerfracht an die Stelle der Landfracht tritt. Weit öfter werden die Kosten der Errichtung der neuen Anstalt so beträchtlich seyn, daß die größere Wohlfeile der Fracht, durch die großen Abgaben, welche erhoben werden müßen, um die Vorauslage zu decken, beynahe ganz verschwindet, und daß die größere Geschwindigkeit des Transports oft der einzige Vortheil ist, welcher übrig bleibt. Wird nun über diese Abgabe noch ein anderer als reiner Staatsgewinn erhoben, so kann die Fracht leicht noch weit theurer werden, als sie es vorher bey den schlechten Kommunikationswegen war; dann wird der Vortheil des geschwinden Transports die Vertheurung der Fracht nicht immer aufwiegen, und in solchen Verhältnißen ist es nur zu sehr zu befürchten, daß die neu angelegte Straße weniger als die alte benützt seyn wird.

Es ist mit dieser ganz wie mit allen übrigen öffentlichen Anstalten, je wohlfeiler sie sind, desto mehr werden sie auch gebraucht werden, je geringer das Weggeld ist, einer desto größern Anzahl von Ortschaften wird eine Straße auch zur Verbindung dienen, und desto gemeinnützliger für den innern und äußern Verkehr seyn. Der Wohlstand einer Nazion hängt nicht sowohl von der Erzielung einer großen Menge von Feilschaften, als von dem vortheilhaften Absatz derselben ab, des vollkommen reinen Genußes nicht zu gedenken, welchen der Speditionshandel, der sich nicht sowohl nach der Kürze des Transports als nach der Wohlfeile deßelben richtet, in dem Lande zurükläßt. Schon unter diesen höhern Gesichtspunkten genommen, sollte die Erlangung der größten Gemeinnützigkeit immer der Hauptendzwek einer

solchen Anstalt seyn, selbst die Erreichung des höchsten Ertrages wird sich damit verbinden. Je mehr eine Straße besucht ist, desto größer ist auch der Ertrag der Abgabe, desto eher wird noch über die Unterhaltungskosten und die Zinse des verwendeten Kapitals ein reiner Gewinn erlangt werden. Denn es ist ganz einleuchtend, daß — abgerechnet die Unterhaltungskosten, welche bey einem häufigern Gebrauch der Straße in einem weit geringern Verhältniße steigen, als der Ertrag der Abgabe — die größere Anzahl der Beyträge zu der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals weit ergiebiger seyn wird, als eine kleinere Anzahl größerer Beyträge. Vollkommen, wie bey der Bestimmung des Briefporto, wird auch bey der Festsetzung der Abgabe, welche für den Gebrauch der Kommunikationswege erhoben wird, nicht sowohl der Werth des Vortheils, welchen der Benützer genießt, als das Steigen und Fallen des Gebrauchs der Anstalt überhaupt zum Maaßstab angenommen werden. Nur dieses genaue Beobachten wird den Gewinn bestimmen, den der Staat erheben kann, oder die Aufopferungen, welche der Erreichung der größten Gemeinnützigkeit gebracht werden müßen. Selten wird daher die Abgabe gerade die Unterhaltungskosten und die Zinsen deken. Der Gewinn an einem Orte wird immer den Verlust an einem andern aufwiegen.

§. 453.

Die Anlegung einer Straße durch eine Gegend, durch welche vorher gar keine oder nur eine sehr schlechte geführt hat, muß immer einen sehr großen Einfluß auf den Anbau und also auch auf den Wohlstand der durchkreuzten Gegend haben, und schon diese Vortheile können in vielen Fällen die Anlegung von Straßen herbeyführen, wenn sie auch nicht gerade für den Gang des Handels unumgänglich erforder-

lich war. Der vortheilhafte Absatz einer Erzielung ist immer der größte Antrieb der Vermehrung. Wenn auch die fruchtbarste Gegend sehr entfernt von dem nächsten Markte ist, oder wenn die Fracht wegen der schlechten Beschaffenheit der Kommunikationswege sehr beschwerlich und kostbar ist; so werden die Bewohner dieser Gegend mit andern Gegenden, welche durch bequemere und wohlfeilere Kommunikationswege in einer leichtern Verbindung mit dem nächsten Markte stehen, eine sehr nachtheilige Konkurrenz halten, mit der Erzielung ihrer Feilschaften aller Art, durch den kleinen Gewinn und die langsame Vermehrung des Kapitals, immer sehr eingeschränkt seyn, und einen gewißen Grad von Wohlstand selten erreichen. Wenn nun die Errichtung eines Kommunikationsweges diesen Gegenden eine kürzere und schnellere Verbindung mit dem nächsten Absatzort verschafft; so wird sich diese Wirkung doppelt, in Bezug auf den individuellen Wohlstand der Gegend, und in Bezug auf das Allgemeine äußern. Die Bewohner einer armen Gegend, wo eine sehr einfache Lebensart herrscht, an eine geringe Belohnung ihrer Arbeit gewöhnt, abgehärtet in der Entbehrung vieler Bedürfniße, welche andere für unentbehrlich halten, werden die plötzliche Vermehrung ihres Gewinns nicht auf die Anschaffung ungewöhnlicher Genüße, sondern in der festen Anhänglichkeit an ihre alte Lebensweise, mehr auf die Erweiterung ihres Gewerbes, auf die Verbeßerung der schon angebauten, und auf die Urbarmachung der öden Gründe verwenden. Mit dem vortheilhaften Absatz, mit der Vermehrung des Kapitals wird die Bevölkerung zunehmen, und mit dem gebildeteren Kunstfleiß die Qualität der Erzielungen. So hat man Beyspiele, daß durch die Anlegung einer Straße ganze Gegenden, welche vorher sehr karg lebten, nach zwanzig Jahren, bey einer verdoppelten Bevölkerung — durch die größere Vermehrung

der Menschen selbst, und durch den Zufluß aus den übervölkerten Gegenden — auf einen sehr hohen Grad des Wohlstandes gestiegen sind.

Wohlthätig in Bezug auf den allgemeinen Wohlstand ist die Annäherung jener Gegenden zu dem allgemeinen Markt, weil dadurch eine größere Erzielung der Nazion überhaupt, und also auch ein größerer Nazionalreichthum erreicht wird. Der entstandene größere Zufluß der Erzielungen muß immer eine größere Wohlfeile derselben entstehen machen, und dem Markte eine größere Ausdehnung geben. Man würde einen großen Trugschluß machen, wenn man glauben sollte, daß diese Wohlfeile, weil der Gewinn geringer geworden, auch die Erzielung vermindern werde, daß daher die Vortheile, welche aus der Vermehrung des Naturalertrags einer Gegend für die Vergrößerung des Nazionalfonds hervorgehen, nicht immer so ganz reell wären, und daß im Gegentheil die Gewerbsverhältniße einer Gegend die Einschränkung der Erzielung nothwendig machen können. Der Markt wird sich in dem Verhältniß der vermehrten Erzielung erweitern, oder seltenere Lokalverhältniße werden die Vermehrung des Absatzes beschränken. Wenn eine Gegend jährlich 20,000 Scheffel Getraide in das Ausland, oder nur in eine andere Gegend des Landes absetzte, und wenn den Scheffel nur zu 10 fl. angeschlagen, jährlich 200,000 fl. für diesen Verkauf hereinfließt; so wird durch eine vermehrte Erzielung von 10,000 Scheffel, oder durch die Möglichkeit 30,000 Scheffel zu verkaufen, jene Summe immer beträchtlich erhöhet werden. Wenn auch durch die erwähnte Zufuhr die Nachfrage um etwas abgenommen hat; so wird dieses nur auf den Preis, auf die Sicherheit des Absatzes hingegen wenig Einfluß haben. Die Gegend, welche sich mit auswärtigem Getraide versehen muß, wird dieses Bedürfniß nicht nur von einem, sondern von mehrern Verkäufern

käufern erhalten. Der Preis des Getraides wird jedem dieser Verkäufer die Grenzen seines Markts bestimmen. Eine vermehrte Zufuhr von 10,000 Scheffel wird durch den Verkauf in einem geringern Preis, von der Zufuhr eines andern Konkurrenten, eine gleiche Quantität von dem Markte verdrängen können. Gesetzt nun, daß die ganze Menge des eingeführten Getraides der Scheffel nur zu 9 fl. verkauft werden kann, so wird der Nazionalfond dennoch immer um 7000 fl. weiter vermehrt, als wenn nur 20,000 Scheffel zu 10 fl. verkauft worden wären. Immer eine reine Vermehrung des Nazionalreichthums, durch die Beschäftigung einer großen Anzahl arbeitsfähiger Hände, und durch die Vermehrung des Kapitals durch den überschießenden Gewinn.

Seltener wird der Fall eintreten, daß die größere Erzielung dieses unentbehrlichen Bedürfnißes in einem geringern Preis auf dem inländischen oder ausländischen Markte nicht hinlänglichen Absatz finden sollte, wenn anders durch die Sperrung der Ein- und Ausfuhr nicht künstliche Hindernisse in den Weg gelegt sind; und gesetzt auch, die Erzielung übersteige die Nachfrage in einem solchen Grad, daß durch die allzugroßen Transportkosten auf den zu entfernten Markt beynahe ein Unwerth des Getraides entsteht, so wird durch die wohlfeilere Erzielung der Fabrikate, immer eine Folge eines geringern Arbeitslohns, jener Unwerth bald in dem größern Bedürfniß der vermehrten Verzehrer, und in der größern Summe verschwinden, welche für den Verkauf dieser Fabrikate hereinfließen wird.

§. 454.

In dem Verhältniß der Beträchtlichkeit der Abgabe, welche die durch die Annäherung des Markts begünstigte Gegend für diesen Vortheil bezahlen muß, wird auch dieser wohlthätige Einfluß mehr oder weniger reell seyn. Wenn

diese Abgabe sehr beträchtlich ist, so ist der geringe Gewinn, welcher durch den Verkauf der durch den kostbaren und beschwerlichen Transport vertheuerten Erzielungen jener entfernten Gegenden gemacht werden konnte, durch die Annäherung des Markts allein, nicht vermehrt. Wenn die Fracht auf der kürzern und bequemern Straße eben so kostbar ist, als die auf der alten, so wird die Anlegung einer neuen Straße — wenn auch der Flächeninhalt des angebauten Landes durch die Urbarmachung der unmittelbar an der Straße gelegenen öden Gründe gewinnt — die nachtheilige Konkurrenz auf dem nächsten Markt nicht vermindern, und für die Beförderung der Kultur der Gegend ohne Einfluß bleiben. Je geringer die Abgabe ist, welche in dem Anfang erhoben wird, desto vollkömmner ist der Einfluß der veränderten Konkurrenzverhältniße, und desto kürzer auch der Zeitraum, nach welchem bey der erhaltenen Gleichstellung mit den Konkurrenten auf dem nächsten Markt, wenn die Produkte und die Fabrikationen eine gewiße Konsistenz ihrer größern Ausdehnung erhalten haben, eine Abgabe erhoben werden kann, welche nicht nur die Unterhaltungskosten und die Zinsen des verwendeten Kapitals dekt, sondern noch einen reinen Gewinn abwirft. Die vorübergehende Verzichtleistung auf die Benützung des verwendeten Kapitals, oder wenigstens die Begnügsamkeit mit einer geringern Benützung wird auch hier einen nachherigen größeren Ertrag entstehen machen, welcher nicht nur die Vorauslage und den Verlust dekt, welcher durch die Verzichtleistung auf die Benützung entstanden ist, sondern noch einen reinen Gewinn abwirft. Glüklich ist der Staat zu schätzen, deßen Finanzverhältniße es erlauben, die Domänenkapitalien auf eine so gemeinnützige und sichere Weise anzulegen, und genau in dem Verhältniß der Möglichkeit einer

vorübergehenden Nichtbenützung in den bestehenden Verhältnißen, wird auch der Vortheil, welcher aus der Annäherung des Markts für die begünstigte Gegend hervorgeht, größer oder kleiner seyn, oder ganz verschwinden.

Wenn nur das Bestreben, die größte Gemeinnützigkeit zu erlangen, bey der Festsetzung dieser Abgabe leiten darf; so wird der Staat sie erst dann einführen können, wenn die wohlthätigen Wirkungen der neuen Kommunikationswege sich nicht nur in der Konkurrenz auf dem nächsten Markte äußern, sondern, wenn mit der größten Gewißheit vorausgesetzt werden kann, daß die Einführung der Abgabe nicht nur ohne allen schädlichen Einfluß auf den Absatz der Erzielung bleiben, sondern auch, daß die Vermehrung derselben dadurch nicht gelähmt werde. Im Allgemeinen genommen ist bey der großen Anzahl und der so großen Verschiedenheit der Gattungen der fabricirten und der producirten Erzielungen der Punkt sehr schwer zu bestimmen, auf welchem sie stehen müßen, ohne durch die Schädlichkeit eines vertheuerten Transports an der Größe des Absatzes zu leiden. Bey der Landwirthschaft kann ein etwas geringer Gewinn sogar den Fleiß und die Betriebsamkeit der Güterbesitzer, wenn diese einmal in Thätigkeit gesetzt sind, vermehren, sie bewegen, in der Erhöhung der Ertragsfähigkeit eine größere Feilschaft zu suchen, und durch diese Vermehrung den Minderertrag zu ersetzen. Wenn die Abnahme der Nachfrage dieser größern Erzielung nicht sogleich auf dem Fuße folgt, so kann die Einführung dieser Abgabe selbst wohlthätigen Einfluß auf die Vermehrung des Nazionalreichthums haben. Zum Theil ganz andere Rükſichten müßen in Erwägung gezogen werden, wenn die neuen Erzielungen größtentheils in Fabrikaten bestehen. Sind dieses ganz gewöhnliche Fabrikate, als Eisen, die gemeinsten Ledergattungen, welche beynahe

in jeder Gegend erzielt werden; so kann wegen der kleinen Ausdehnung des Markts, wegen der häufigern Konkurrenz, und des aus diesen Ursachen gewöhnlich nur sehr geringen Gewinns oft bey dem größten Aufwand von Arbeit und Kunstfleiß, die Einführung dieser Abgabe den Absatz nur verkleinern. Sind hingegen diese Erzielungen seltene Fabrikate, weil die Gegend ausschließlich den rohen Stoff besitzt, oder weil sie nur durch einen außerordentlichen Aufwand von Arbeit gefertigt werden können, wo der Werth der Arbeit den Werth des rohen Stoffs übersteigt, wie beynahe immer bey Porcellainfabriken und unzertrennlich mit den Uhrfabriken; so kann sich die Wirkung ganz entgegengesetzt äußern. Der Markt ist bey dergleichen Fabrikaten von ausschließlicher Vortrefflichkeit so ausgedehnt und der Gewinn so groß, daß eine geringe Vertheurung des Transports nicht nur den Absatz nicht vermindern, sondern im Gegentheil durch das Bestreben nach einer noch größern Vollkommenheit diese größere Vorauslage leicht ersetzen wird.

Daß es in dem Verhältniß unserer Zeit in den wenigsten Staaten möglich ist, diese gemeinnützigen Grundsätze in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung zu bringen, ist nur zu sehr erprobt, benimmt aber diesen Sätzen nichts an ihrer Richtigkeit. Es ist schon viel gewonnen, wenn man sucht, sie wenigstens in so fern in Anwendung zu bringen, als es die Lokal- und Finanzverhältniße erlauben.

§. 455.

Die Abgabe selbst kann nur in dem Verhältniß des Gebrauchs der Kommunikationswege, oder nach der Größe des Raums, welcher benützt wird, und durch das Gewicht des transportirten Gegenstandes bestimmt werden. *) Es

*) Smiths Nationalreichthum 3r Bd. S. 60.

ist ganz einleuchtend, daß eine Fuhr, welche 50 Centner 10 Stunden weit führt, eine größere Straßenunterhaltung verursacht, als eine andere, welche nur 30 Centner 8 Stunden Wegs führt, und die Entschädigung wird daher auch nach obigem Verhältniß, und nach dem Antheil, welchen der Benützer in dem gleichen Maß an den Zinsen der Vorauslage zu tragen hat, bestimmt werden. Der Staat als bloßer Unternehmer der Kommunikationswege darf sich eben so wenig in die Kenntniß der Natur des transportirten Gegenstandes setzen, als der Fuhrmann, welcher die Waare auf seinen Wagen geladen hat, wenn letzterer nicht auch zugleich Assekurateur ist. Der Staat hat als Unternehmer der Kommunikationswege nur für ihre gute Beschaffenheit oder für die Leichtigkeit des Transports zu sorgen. Nur als Beschützer der allgemeinen Sicherheit wird er seine Sorge für die Erhaltung derselben auch über die Landstraße, als den Theil des Landes, welcher am häufigsten besucht ist, erstreken. Die Unterhaltung der Marechaussee ist eine Ausgabe, welche aus den Staatseinkünften, die zu der Bezahlung der Sicherheitspolizei bestimmt sind, bezahlt werden muß, sie erstrekt sich eben sowohl über das umgebende platte Land und über die an der Straße gelegenen Ortschaften und einzelne Häuser, als auch die Hin- und Herpaßirenden auf der Landstraße. Wenn ein Theil der Staatseinkünfte, welche direkt oder indirekt von dem Vermögen der Nazion erhoben werden, zu diesem Zwek verwendet würde, so haben die Fuhrleute, sie mögen nun In- oder Ausländer seyn, schon zu dieser Abgabe beygetragen. Eine Erhöhung des Weggeldes zur Unterhaltung dieser Sicherheitsanstalten würde sie doppelt besteuren, und alle die Nachtheile entstehen machen, welche die übertriebene Vertheurung des Transports immer haben muß.

Die Untersuchung der Natur der Waaren, welche die

Straßen paßiren, und die Besteurung derselben, je nachdem ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr der Landeskultur nachtheilig zu seyn scheint, sind Gegenstände, welche von der Einnahme des Weggeldes gänzlich getrennt seyn müßen, und wie ich in dem zweyten und dritten Abschnitt darstellen werde, ganz andere Grundsätze herbeyführen.

Da es mit sehr vielen Kosten verbunden seyn und den Transport außerordentlich aufhalten würde, wenn bey jeder Zollstätte das Gewicht eines jeden Wagens durch ein förmliches Abwägen erforscht werden müßte, so wird in vielen Staaten das Weggeld nach der Anzahl der vorgespannten Pferde oder Ochsen und der Streke Wegs, welche befahren worden ist, erhoben. Zwekmäßigkeit unter allen Rükfichten empfiehlt diese Art der Erhebung wirklich zu einer allgemeinen Einführung.

§. 456.

So wie die Anlegung und die Unterhaltung dieser Anstalten nur mit der Vorauslage des Staats unternommen werden muß, wenn der erste Zwek ihrer Bestimmung, die Erreichung der größtmöglichen Gemeinnützigkeit, nicht verfehlt werden soll, eben so nothwendig ist es auch, daß die Erhebung dieser Abgabe durch den Staat selbst auf eine vollkommene unmittelbare Weise, weder durch die Verpachtung, noch durch die Erhebung mit einem Nutzantheil des Beamten geschehe. In bestimmten Entfernungen müßen auf jeder Landstraße Zollstätten angelegt seyn, um von dem Gebrauch des zwischenliegenden Weges das tarifmäßige Weggeld zu erheben. Wenn die Zollstätten in einer allzugeringen Entfernung angelegt sind, so vermehren sich die Kosten der Erhebung beträchtlich, ohne daß sie durch einen höhern Ertrag gedekt seyn können. Die Befriedigung und die Vermehrung des innern Verkehrs, welche die Regierung eines

Landes in allen ihren Verrichtungen leiten muß, darf auch bey der Erhebung des Weggeldes nicht aus den Augen gesetzt werden. Wenn die Zollstätten in Zwischenräumen von wenigen Stunden angelegt, von jedem paßirenden Fuhrwerk oder Reitenden mit der größten Strenge ein tarifmäßiges wenn auch unbedeutendes Weggeld abfordern, wenn der Bauer für den Gebrauch der Straße, welche zu seinem Aker führt, bezahlen muß; so wird der Zwek der Straße, welche durch die Annäherung entfernter Gründe diesen einen größern Werth, und der Landwirthschaft überhaupt eine größere Ausdehnung geben sollte, vereitelt. Wenn überhaupt auch für den geringsten Gebrauch der Straße eine Bezahlung gefordert wird, wenn die rohen Stoffe, welche nicht weit von dem Orte ihrer Fabrikation gefunden werden, für den Transport in dieser kleinen Streke eine Abgabe bezahlen müßen; so werden wegen dieser Besteurung manche unbenützt bleiben, oder wegen der größern Vorauslage, mit einem geringern Gewinn, oft einen kleinern Markt erhalten. Der Bauer, welcher gewohnt ist, den größten Theil seiner Bedürfniße in der am nächsten gelegenen Stadt zu holen, und seine Erzielungen dort zu verkaufen, wird dann weniger in die Stadt fahren, und also auch dort weniger kaufen. Ein Umstand, welcher vielleicht weit mehr, als man glauben sollte, auf die Anhäufung des Geldreichthums der größern Güterbesitzer, und auf das nutzlose Anhäufen des baaren Geldes überhaupt wirkt. Nur die Neuheit einer Abgabe, nicht immer die Beträchtlichkeit, schrekt das bäurische Vorurtheil zurük. Nicht geringer ist die Verbindung der nahe gelegenen Ortschaften und einzelnen Häuser unter sich, wechselseitige Bedürfniße jeder Art binden sie, und wenn eine bequeme Straße diese noch mehr vervielfältigt, so wird durch die Vermehrung dieser Verbindungen, durch eine größere Menge von Berührungspunkten, durch einen

vielseitigern Austausch der Ideen, mancher Vortheil für die größere Ausdehnung und die Veredlung der Landeskultur entstehen, welches alles durch die Vertheurung der Kommunikation gar nicht oder nur in einem geringern Grade und unvollkommen entstehen wird.

Wenn in der Erwägung alles deßen für zwekmäßig erachtet wird, von allen den Fuhren, welche inner dem Zwischenraum zweyer Zollstätten bleiben, oder welche nur eine paßiren, kein Weggeld zu fordern; so darf auch die Entfernung der einen Zollstätte von der andern nicht zu groß seyn, sonst wird die Einnahme wegen der in dem Verhältniß des bestehenden Zwischenraums immer geringern Anzahl von Konkurrenten immer kleiner, und am Ende nicht mehr hinreichend, die Unterhaltungskosten der Anlage und die Zinsen des verwendeten Kapitals zu bestreiten, oder die Abgabe wird so hoch angesetzt werden müßen, daß alle Nachtheile, welche aus der Vertheurung der Fracht immer entstehen, mit allen ihren nachtheiligen Wirkungen eintreten müßen. Es entsteht dann noch überdies ein eben so nachtheiliges Verhältniß für den innern Verkehr, da die Verbindung der Gegenden und Ortschaften unter sich, welche entfernter liegen, als die Befreyung von dieser Abgabe sich erstrekt, durch diese so ziemlich beschränkt seyn wird.

§. 457.

Zwischenräume von vier Stunden scheinen allen diesen Erfordernißen am besten zu entsprechen, und da die Poststationen gewöhnlich in der gleichen Entfernung angelegt werden, so können durch die Vereinigung der Post- und Zollverwaltung in einer Person nicht nur dem Staat beträchtliche Verwaltungskosten erspart werden, sondern es wird auch für den Reisenden, welcher sich der Extrapost bedient, der Vortheil entstehen, durch die Bezahlung des Weggeldes auf

dem Wege nicht aufgehalten zu werden. Wenn die Erhebung eines Brükengeldes oder einer andern besondern Abgabe, welche für den Gebrauch einer außerordentlichen den Transport erleichternden Anstalt erhoben wird, wiederum damit verbunden werden kann, so gewinnt der Staat abermal die Verwaltungskosten einer Einnahmsverwaltung; der reine Ertrag, und die Möglichkeit, eine geringere Abgabe zu erheben, vermehrt sich in dem gleichen Verhältniß. Nach den Lokalverhältnißen genommen, wird eine Zollstätte da angelegt werden müßen, wo sie am wenigsten umgangen werden kann. Dieses Umgehen wird in dem Verhältniße des Gewinns, welcher dadurch erlangt wird, auch mehr oder weniger versucht werden, das Weggeld muß zuverläßig schon sehr beträchtlich seyn, bis die Unbequemlichkeit von der Straße abzugehen, und auf einer schlechtern einen Umweg zu machen, und die Gefahr, entdekt, die festgesetzte Strafe bezahlen zu müßen, durch die Umgehung deßelben aufgewogen wird. Wenn daher ein billiges Weggeld durch eine sehr abschrekende Strafe gesichert ist, so wird die Erwägung der Lokalverhältniße, um diesen Unterschleif zu verhindern, nicht so wichtig seyn, als jene Vereinigung mehrerer Behörden in einer Person. Die Strafe, welche auf diesen Unterschleif gesetzt ist, darf nicht nur in der Bezahlung einer doppelten oder dreyfachen Abgabe bestehen, sondern es muß eine unerbittliche Konfiskation des Fuhrwerks darauf gesetzt seyn. Es ist ganz einleuchtend, daß der Unterschleif dann am wenigsten getrieben wird, wenn der Gewinn mit der drohenden Strafe in keinem Verhältniß steht. Vollkommen darf man sich unterdeßen auf die Wirkung dieser Strafe nicht verlaßen; wenn die Gelegenheit zu lokend ist, so kann besonders die niedere Klaße der Nation dem besondern Vergnügen, den Staat zu hintergehen, nicht widerstehen. Aus diesem Grunde ist es nicht zwekmäßig, wenn die

Zollstätten in der Mitte eines Dorfes oder eines Städtchens angelegt werden. Dieses sollte vielmehr vor dem Thore und an einer Stelle geschehen, von wo aus eine große Streke Wegs übersehen werden kann; besonders auch, weil die aus oft unausweichlichen Ursachen schlechte Beschaffenheit des Weges in der durchkreuzenden Streke, den beßern Weg, welcher um den Ort herum führt, vorziehen macht.

In vielen Staaten kann zu der Erleichterung und zu der größern Bequemlichkeit der Reisenden das Weggeld durch den ganzen Staat erst bey dem Ausgang aus demselben bezahlt werden. Diese Art der Entrichtung, abgerechnet, daß sie nur sehr schwer oder gar nicht kontrollirt werden kann, vermehrt das Umgehen der Zollstätten ganz außerordentlich. Wenn ein Reisender das ganze Land durchkreuzt hat, und endlich auf der letzten Zollstätte auf der Grenze ankommt, so ist es ganz seiner Redlichkeit überlaßen, die Streke Weges oder die Abgabe zu bestimmen, welche er bezahlen will. Gesetzt, daß selbst durch eine Art von Kontrolle, die ich mir nicht denken kann, die letzte Zollstätte von der Streke Weges, welche der Reisende gemacht hat, auf das genaueste unterrichtet ist, so ist dann die zu bezahlende Summe so groß, daß die Größe des Gewinns, welche durch die Umgehung dieser letzten Zollstätte erlangt wird, die Gefahr der drohenden Strafe überwiegt, und daß besonders an Orten, wo die Beschaffenheit der angrenzenden Gegend die Umgehung begünstigt, der Staat so oft um den ganzen Betrag des Zolls betrogen wird. Zum Theil auch daher rühren oft die übermäßigen Zollabgaben, welche des allgemeinen Druks, welcher daraus entsteht, ohngeachtet, dennoch nicht hinreichend sind, die Unterhaltungskosten zu bestreiten, die schlechten Straßen und das Gefühl des Unrechts des Reisenden, für eine Sache, welche so wenig Nutzen bringt, so viel zu bezahlen, und das Bestreben, diese Forderungen zu umgehen.

Wenn es nicht geläugnet werden kann, daß es für den Reisenden äußerst unangenehm ist, immer durch das Bezahlen des Weggeldes aufgehalten zu werden, so kann dieser Nachtheil nur durch die Errichtung der Zollstätten nach den aufgestellten Grundsätzen, in Entfernungen von vier Stunden, gehoben werden. Die Unbequemlichkeit des oft wiederholten Bezahlens wird dann so oft nicht eintreten, und Reisende, welche sich der größten Eile wegen der Extrapost bedienen, werden bey der öftern Verbindung der Zollmit der Postverwaltung das Weggeld immer mit dem Postgeld bezahlen können, und wenn diese Vereinigung wegen der bestehenden Lokalverhältniße nicht eingeführt werden könnte, so wird es jedem Reisenden frey stehen, das Weggeld durch den zurükkehrenden Postillon bezahlen zu laßen.

§. 458.

Die Erhebung dieser Abgabe, so einfach und sicher sie auch dem ersten Anschein nach zu seyn scheint, ist wegen der Schwierigkeiten, welche sich in der Einführung einer sichern Kontrolle häufen, eine der schwierigsten Aufgaben in der ganzen Finanzverwaltung. In jedem Lande ist diese Erhebung und die Kontrollirung derselben verschieden, immer den Lokalverhältnißen angepaßt, mehr oder weniger vollkommen. Wenn es auch nicht in meinem Plan liegen kann, die Erhebungsart eines jeden Landes zu prüfen, und aus dieser Vergleichung allgemeine Grundsätze zu ergründen, da bey der so großen Verschiedenheit der individuellen Beschaffenheiten jene Folgerungen, schon wegen ihrer unsichern Vordersätzen, niemals eine allgemeine Anwendung erreichen würden; so sey es mir dennoch vergönnt, diesen Gegenstand nicht ohne einige allgemeine Bemerkungen, die Resultate allgemeiner Ansichten, vorüber gehen zu laßen.

Die Bestimmung der Kontrolle besteht immer in der

Versicherung, daß der Benützer der Straße das tarifmäßige Weggeld wirklich bezahlt hat, und daß diese Einnahme wirklich in die Kaße des Staats gefloßen ist. Sie versichert die Redlichkeit des Reisenden und des Zollbeamten. In dem Verhältniß der Sicherheit oder der Größe dieser Einnahme wird der Staat für den Gebrauch der Anstalt eine kleinere Abgabe fordern können, und in dieser Hinsicht vereinigt sich die Zwekmäßigkeit einer Kontrolle mit dem Bestreben nach der größten Gemeinnützigkeit der Anstalt. Genau in dem Verhältniß der größern Vorauslage, welche die Kontrolle erfordert, wird immer der reine Ertrag und also auch die Größe der Abgabe stehen. Eine kostbare Kontrolle ist daher nicht nur der Erreichung der größern Gemeinnützigkeit entgegen, sondern wird auch, weil die stärkere Abgabe immer den Gebrauch der Straße vermindert, die Einnahme selbst vermindern. Dann kann die Vorauslage den rohen Ertrag selbst übersteigen. Daher ohne den geringsten Nutzen für den Staat, nur um die Kontrolle zu erhalten, oft jene übertriebene Zollabgaben, welche schrekklich auf den Wohlstand der Nation zurükwirken. Wenn zwischen zwey Zollstätten eine Kontrolle errichtet, und von ausschließlich dazu bestimmten Beamten verwaltet wird, welche alles paßirende Fuhrwerk auf das genaueste untersuchen, über den Weg, den es zurükgelegt, und über den, welchen es noch zurüklegen will, um den Ort seiner Bestimmung zu erreichen, und über die Anzahl der Zugthiere, so werden allerdings aus den Notizen aller Kontrollen des Landes, die Rechnungen der Zolleinnehmer auf das genaueste verificirt werden können. Die Kosten der Verwaltung werden aber auch durch die Einführung dieser Kontrolle wenigstens um ein Drittheil vermehrt. Um dieses Drittheil wird die Abgabe wenigstens vermehrt werden müßen. Eine solche Kontrolle ist also zwekwidrig.

Wenn hingegen nur um die Kosten der Unterhaltung zu ersparen, diese Kontrolle nach einer übertriebenen Sparsamkeit eingerichtet ist, und wenn diesem Bestreben selbst die Erreichung der größten Sicherheit untergeordnet wird, so kann durch einen allgemeinen Unterschleif der Ertrag der Abgabe so sehr herunter sinken, daß er nicht mehr hinreichend seyn wird, die Kosten der Verwaltung zu bestreiten, dann wird die Abgabe eben so gut erhöht werden müßen. Man hat in verschiedenen Staaten gesucht, durch Vereinigung des Privatintereßes der Zollbeamten mit dem Staatsintereße diese Kontrolle zu ersetzen, und die wenigen Procente, welche dem Beamten bewilligt werden, sind zuverläßig eine geringere Ausgabe, als die Unterhaltung der einfachsten Kontrolle kostet. Die Erfahrung lehrte in kurzer Zeit beynahe allgemein, daß, wenn auch die Abgabe mit der größten Strenge erhoben wird, eine weit geringere Summe in die Staatskaße fließt, als nach dem Abzug der bewilligten Procente hätte eingenommen werden sollen. Sobald man in dem Vertrauen auf die Sicherstellung der Einnahme die Vereinigung so entgegen gesetzter Intereße, jede andere Kontrolle entbehrlich glaubt, so hindert den Zollbeamten dann nichts mehr, sich mit den Benützern der Straße unter dem Versprechen der Verschwiegenheit, über die Bezahlung eines geringern als tarifmäßigen Weggeldes und über die Unterschlagung eines Zeichens zu vereinigen, welches als eine Kontrolle unter allen Zollstätten des Landes, der Reisende an jeder Zollstätte abgeben sollte. Dieses geringere Weggeld fließt dann ganz in die Tasche des Zollbeamten. Oder es werden dem Zolleinnehmer eine gewiße Anzahl von Zeichen gegeben, welche der Bezahler des Weggeldes als Quittung erhält, und immer an der nächsten Zollstätte abgeben muß. Aus der Anzahl dieser Zeichen soll dann über die ganze Einnahme jeder Zollstätte Bestimmt-

heit erhalten werden können. Wie oft die Ueberlieferung dieser Zeichen unterbleibt, wie leicht sie kontrefacirt werden, und wie oft sich der Ueberlieferer durch den Vorwand sie verloren zu haben, ausredet, ist einleuchtend. Alle diese Ungewißheiten zeugen nur zu sehr von der Unvollständigkeit einer solchen Kontrolle.

§. 459.

Am allerzwekmäßigsten scheint mir eine Kontrolle zu seyn, welche zwischen den Bezahlern der Abgabe und den Einnehmern derselben besteht, wenn das Interesse der Bezahlenden mit der richtigen Führung der Kontrolle oder mit dem Interesse des Staats vereinigt werden kann. Wenn die Führung der Kontrolle den Benützern der Straße keinen andern Vortheil giebt, als den, welcher aus der möglichst gewordenen allgemeinen Erniedrigung der Abgabe hervorgeht, so wird die Unbequemlichkeit oder der Unwille, sich mit dieser Sache abzugeben, alles dieses vernachläßigen heißen. Nach den §. 456. aufgestellten Grundsätzen, sollten alle Benützer der Straße, welche nur eine Zollstätte paßiren, für diese kleine Benützung gar nichts bezahlen. Die erste Abgabe wird daher immer an der zweyten Zollstätte bezahlt werden, und an der dritten die gleiche Abgabe wiederholt werden müßen. Unter diesen beyden Zollstätten wird leicht eine Kontrolle eingeführt werden können. Die Zollstätte, welche die zweyte Abgabe erhält, wird sich immer versichern können, ob an der zweyten Zollstätte die erste Abgabe bezahlt worden ist. Wenn dieses auch durch die Vorweisung einer Quittung von dem Bezahlenden gefordert wird, so geschieht diesem dadurch auch nicht das geringste Unrecht, und selbst dann nicht, wenn durch die aus Nachläßigkeit oder Geringschätzung entstandene Unmöglichkeit, diese Quittung vorzuweisen, auf die Nichtbezahlung der Ab-

gabe geschloßen, und bey der dritten Zollstätte die doppelte Abgabe gefordert wird.

Wenn nach den aufgestellten Grundsätzen von den Benützern der Straßen, welche nur eine Zollstätte paßiren, keine Abgabe gefordert werden soll, so wird es immer mit einiger Schwierigkeit verbunden seyn, auf der zweyten Zollstätte mit Gewißheit zu erfahren, ob ein Fuhrwerk wirklich noch keine andere paßirt hat, und der Versicherung des Fuhrmanns, daß er von einem nähern als die erste Zollstätte gelegenen Ort ausgegangen sey, nur die Lokalkenntniß des Zollbeamten über die Fuhrwerke, welche zwischen den nächsten Zollstätten gelegen sind, entgegen gesetzt werden können, und wenn dieser nicht durch irgend eine authentische Kenntniß eine gesetzliche Sicherstellung gegeben, und dem Beamten die Möglichkeit genommen ist, in der Vorschützung der Unwißenheit Ausflüchte zu suchen, so kann es mit oder ohne die Einwilligung des Zollbeamten, dem Benützer der Straße, immer unter dem Vorwande, die erste Zollstätte paßirt zu haben, möglich gemacht werden, mehrere Zollstätten zu paßiren, ohne auch einen Kreuzer zu bezahlen. Wenn dem Beamten einer jeden Zollstätte ein gerichtlich gefertigtes Verzeichniß aller der Fuhren gegeben wird, welche diese frey paßiren dürfen, so ist allem Unterschleif der Riegel vorgeschoben. Die Aufnahme eines solchen Verzeichnißes ist bey weitem nicht mit so großen Schwierigkeiten verbunden, als man es dem ersten Anschein nach glauben sollte. Wenn in dem Fach der Staatswirthschaft auch nur etwas gethan worden ist, so werden die landwirthschaftlichen Tabellen die Anzahl dieser Fuhren umfaßen. Auch ist in den meisten Gegenden, welche das Kriegstheater waren, alles Fuhrwerk jeder Gattung aufgeschrieben worden. Mit noch geringerer Arbeit ist die Fortsetzung eines solchen Verzeichnißes verbunden. Da die Anzeige einer neuen

Fuhr ihrem Eigenthümer immer eine Befreyung von einer Abgabe verschafft, und wenn es festgesetzt wird, daß diese Befreyung nur durch die Eintragung in das Verzeichniß der Zollbefreyten erlangt werden kann, so wird das Interesse jedes Besitzers einer neuen Fuhr die Vollständigkeit dieser Register am besten kontrolliren. Die Kenntniß der Anzahl der abgegangenen Fuhren beruht auf der Angabe der landwirthschaftlichen Tabellen, welche jedes Jahr errichtet werden sollen. Nachdem sich die Besitzer der neu entstandenen Fuhrwerke bey der obersten Zollbehörde des Bezirks um die gesetzliche Zollbefreyung gemeldet haben, werden jeden Monat die Verzeichniße dieser Zollbefreyten den einschlagenden Zollstätten eingeschikt werden müßen. Die Ausstreichung der abgegangenen Fuhrwerke kann füglich nur jedes Jahr nachgeholt werden; sie ist nur nothwendig, um den Theil des Registers, welcher unbrauchbar geworden ist, abzuschaffen. Da die Veränderung des Besitzthums der Fuhrwerke unter die Angaben gehört, welche jeden Monat in das Verzeichniß eingetragen werden müßen, so werden die jährlichen Angaben nur die Fuhrwerke enthalten, welche ganz eingegangen sind.

Von selbst versteht es sich, daß die Postpferde unter dieser Befreyung nicht begriffen sind.

Wie nun eine sichere Kontrolle die Einnahme und die Rechtschaffenheit des Beamten sichern kann, dieses zu beschreiben, würde mich zu sehr von der allgemeinen Tendenz dieses Versuchs entfernen. So viel ist gewiß, daß diese Kontrolle immer in zwei Theile zerfällt; sie soll den Bezahler und den Einnehmer kontrolliren, und es scheint mir, daß ihre Vollkommenheit nur dann erreicht wird, wenn diese beyden Angaben sich selbst kontrolliren. Wenn die Reisenden auf das strengste angehalten werden, sich für ihre Bezahlung quittiren zu lassen; wenn diese Quittungen gehörig

hörig gesammelt werden, und die Nichtüberlieferung derselben, durch die Nichtanerkennung der gemachten Bezahlung gestraft wird; wenn ferner die überwiesene Unterlassung des schuldigen Zolles nicht sowohl an dem Reisenden als an dem Eigenthümer des Fuhrwerks oder der Pferde, auch nach dem Verlauf einer geraumen Zeit gestraft wird, und wenn der geringsten Nachläßigkeit des Zollbeamten, der Verletzung seiner Pflicht, nicht nur eine unbedeutende Strafe, sondern Kassation und Ersatz des entstandenen Schadens droht, wenn der Staat überhaupt hier dem Grundsatze treu bleibt, daß die Strafe auf Vergehen, in dem Verhältniß der Größe der Versuchung, und der Schwierigkeit der Entdekung steigen müße, so scheint wenigstens der Diensteifer des Zollbeamten gesichert zu seyn. Wenn ferner eine billige Besoldung die Zollbeamten nicht in die Nothwendigkeit versetzt, pflichtwidrig zu handeln, und wenn durch die Festsetzung einer billigen Abgabe weder der Unwille noch die Sparsamkeit des Benützers in Versuchung geführt wird; so scheinen in dieser Zollverwaltung Grundsätze befolgt zu seyn, welche auf die bestehenden Lokalverhältniße angewendet, jenes Zusammentreffen der Angaben befördern werden, aus welchem die Vollkommenheit einer jeden Einnahms-Verwaltung hervorgeht.

§. 460.

Die Abgabe, welche für den Gebrauch der Straße erhoben werden muß, wird auch ohne Rükſicht auf die in dem §. 451. aufgestellten Grundsätze, wegen dem großen Einfluß, welchen die Beschaffenheit des Bodens, der flachen oder der steilen Lage auf die Summe der Unterhaltungskosten haben wird, und wegen der beständigen Veränderung des Geldwerths, nach einem durch das ganze Land festgesetzten gleichen Tarif, von Meile zu Meile immer in den gleichen Abstufungen, zu

allen Zeiten niemals gleich erhoben werden können. In einem ebenen Lande, in einer Gegend, wo große Gruben Kies nahe an der Straße gefunden werden, wird auch der Unterhalt derselben weniger kosten, als wenn sie durch ein sandiges oder gebirgiges Land geführt werden müßen. Die Zinsen des verwendeten Kapitals und die Unterhaltungskosten sich dann weit beträchtlicher, als in einem günstigern Boden, und wenn auch jene staatswirthschaftlichen Verhältniße allerdings in Betrachtung gezogen werden müßen, so wird dennoch am häufigsten die Bestimmung des Weggeldes durch das Bestreben, sobald als möglich das vorgeschoßene Kapital wiederum zu erhalten, festgesetzt werden. Oft wird die Kommunikation durch kostbare Anstalten, durch Brüken, durch die Bahnung einer Straße über einen Berg, oder durch die Umgehung deßelben erleichtert oder abgekürzt, und es ist dann ganz billig, daß, abgerechnet des allgemeinen Weggeldes, für den Gebrauch dieser Straße eine besondere Abgabe erhoben werde. Denn es wäre ungerecht, wenn die Unterhaltungskosten einer solchen Anstalt, deren Nutzen sich hauptsächlich nur auf die umliegende Gegend erstrekt, durch eine allgemeine Erhöhung des Weggeldes gedekt würden. Wenn die Bewohner einer ebenen Gegend für die Erleichterung des Transports in den entfernten bergigten Theil des Landes bezahlen müßen; wenn z. B. eine Brüke an die Stelle einer bloßen Fähre tritt, so wird nicht nur eine wohlfeilere, sondern auch eine geschwindere Verbindung hergestellt, und weil die am Fluße gelegenen Ortschaften am meisten dadurch gewinnen, da der Nutzen dieser Anstalt sehr lokal ist, so sollte auch, in der Befolgung von Grundsätzen, welche denen gänzlich entgegengesetzt sind, welche bey der Bestimmung des Weggeldes aufgestellt wurden, beynahe niemand von der Bezahlung des Brükengeldes ausgeschloßen seyn. Die Benützung erstrekt sich nur über die

geringe Ausdehnung der Brüken, und wenn es lächerlich ist, von einem Fuhrmanne, welcher von einem Ort an einen andern, der nur eine halbe Stunde entfernt ist, fährt, für den Gebrauch des Weges etwas zu fordern, so ist dieses bey dem Brükengelde niemals der Fall, und es werden daher höchstens die Fuhren, welche in dem Akerbau selbst die Brüken paßiren, wie z. B. Pflüge, Wagen, welche die Erzielungen des Akerbaues nach Haus bringen, oder den Dünger hinausbringen, davon befreyt bleiben, und zwar in bloßer Erwägung jener staatswirthschaftlichen Verhältniße.

Das allgemeine Weggeld wird, nur finanzmäßig genommen, immer durch zwey Verhältniße bestimmt werden, durch die Kosten der Unterhaltung und die Größe des Gebrauchs der Straße. Wenn der Arbeitslohn der Menschen, welche mit dem Straßenbau beschäftiget sind, zunimmt, und die Zufuhr der Materialien theurer wird, so muß auch die Abgabe erhöht werden. Eben so, wenn die verminderte Einnahme die immer in dem gleichen Verhältniß abnehmende Ausgabe deken, und im Gegentheil eine außerordentliche Vermehrung des Gebrauchs, eine Herabsetzung der Abgabe möglich machen, weil die Unterhaltungskosten niemals in diesem Verhältniß zunehmen. Wie nun diese rein finanzmäßigen Ansichten mit jenem Bestreben nach der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes durch die Erreichung der größten Gemeinnützigkeit vereinigt werden können, mögen die individuellen Finanzverhältniße eines jeden Landes und einer jeden Provinz entscheiden.

§. 461.

Wenn die Sicherheit der Erhebung des Weg- und Brükengeldes vollkommen gesichert seyn soll, so sollte nur das Fuhrwerk, welches in dem Dienste des Staats gethan wird, von dieser Schuldigkeit losgesprochen werden, wo

das Weggeld von dem Bezahler dem Staate nur vorgeschoßen, oder von dem Staate selbst nur von einer Kaße in eine andere bezahlt wird. Auch Gesandschaften und Kuriere sind, vermöge einer freywilligen Uebereinkunft unter allen Staaten, von dem Weggeld befreyt, und da sich diese Entrichtung gegenseitig aufhebt, so läßt sich auch nichts darüber sagen. Nur sollte, um allen Unterschleif zu verhüten, jede Zollstätte das Recht haben, sich durch die Vorweisung des Paßes von der Zuläßigkeit der Befreiung zu überzeugen. Dann sollten auch alle Fußgänger von der Bezahlung des Weg- und Brükengeldes befreyt seyn; abgerechnet, daß wegen der Leichtigkeit eine Zollstätte zu umgehen, diese Einnahme äußerst unsicher wird, ist sie, selbst in einem sehr geringen Maaße erhoben, für die unterste Klaße der Nazion sehr drükend, sie wird manchen Zweig des Unterhalts abschneiden, und die Verbindung der Menschen unter sich selbst verkleinern.

Ein- und Ausfuhrzoll.

§. 462.

Nach dem System der Staatswirthschaftslehrer sollte ein allgemeiner Welthandel alle Nazionen in einem vollkommenen und ungehinderten und von allem Einfluße des Staats befreiten Verkehr verbinden, in einem Handel, welcher ohne Rükficht auf die Gränzen der Staaten, die Produkte und die Fabrikation aller Länder auf einem allgemeinen Markt vereinigen sollte, deßen Ausdehnung durch die Anzahl der eigenthümlichen Erzielungen und Kunstprodukte des Landes, und durch die allgemeine Konkurrenz jedem Theilhaber zugemeßen werden soll. Ohne mich in die Untersuchung dieser Theorien einzulaßen, welche immer auf einer vollkommenen Gleichstellung des Kapitalienfonds, der Bevölkerung, des Kunstfleißes, und vorzüglich auch der

Besteurungsverhältniße beruhen, ist schon ein Blik auf das Verhältniß der Staaten in ihrem Innern hinreichend zu beweisen, wie sehr sie von dieser Gleichstellung entfernt sind. Mit der Ermanglung der Basis, auf welcher jene allgemeine Theorie beruhen sollte, fällt auch die strenge Anwendung jener allgemeinen Grundsätze weg. Wenn auch der allgemeine Handel mit dem innern Verkehr des Landes in der engsten Verbindung steht; so wird es immer weit wohlthätiger für den Wohlstand des größten Theils der Nazion seyn, mehr in der Beförderung des innern Verkehrs die größere Ausdehnung des erstern zu begründen, und so werden jene Theorien so manchen Modifikationen unterworfen, daß man oft mit Mühe ihre erste Tendenz wiederum erkennt.

In vielen Staaten sind die Bedürfniße der Staatsverwaltung so groß, und die Staatshülfsquellen in einem solchen Grade benützt, daß auch bey der Zolleinnahme ein Grad der Benützung eintreten muß, welcher sich weder mit den ächten Grundsätzen der Finanzwißenschaft, welche immer die Dauer der Einnahme bezweken heißt, noch mit der Beförderung des innern Verkehrs, am allerwenigsten aber mit jenen allgemeinen Theorien vereinigen läßt, Der Grad des Ertrages dieses Staatseinkommens darf nie durch das Bedürfniß des Staats festgesetzt werden; seine Größe hängt vollkommen von dem Grade der Produktion einer Nazion, von den größern oder kleinern Handlungsverhältnißen mit den umgebenden oder mit den entferntern Ländern ab. Eine Nazion kann in einem gelinden Abgabenverhältniß, eine sehr große Summe aus dem Zollregale ziehen, während dem eine andere unter dem Druk unverhältnißmäßiger Abgaben beynahe erliegt, und zum Theil wegen dem Einfluß dieses unglüklichen Abgabenverhältnißes auf die Größe der Produktion nur ganz geringe Summen von dem Zoll bezieht. In diesen Verhältnißen sollte der Staat immer durch die

zweckmäßigste Benützung des Zollregals der gehemmten Produktion aufhelfen. Die Vergrößerung des Nazionalfonds vermehrt dann auch den Besteurungsfond, und der Staat kann die Quote, welche von dem Kapital erhoben wird, in dem Verhältniß der Vermehrung deßelben heruntersetzen, ohne weniger einzunehmen. Die Erhöhung der Abgabe, durch das erwähnte Bedürfniß des Staats herbeygeführt, besteuert jeden in einem gerechten Verhältniß, oder sollte es wenigstens thun. Die willkührliche Erhöhung des Zolles hingegen trift vorzüglich die Gewerbe, die wegen der Beziehung des rohen Stoffs, oder wegen dem Absatz des Fabrikats, von dem Auslande abhängen. Es ist immer erster Grundsatz der Finanz- und Staatswirthschaftslehre, das Hereinfließen des fremden Geldes zu befördern. In dem Verhältniß des geringern Gewinns, welcher durch den Verkauf der inländischen Erzielungen gemacht wird, muß auch jener Zufluß abnehmen.

In Beziehung jener allgemeinen Theorien auf die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, nach Grundsätzen, welche ihre Anwendung mit dem möglichsten Ertrag dieses Regals zu vereinigen suchen, werde ich trachten, über die Ausübung dieses Regals, vorzüglich in den Ländern, zu sprechen, welche von dem Seehandel entfernt sind, keinen so großen Antheil an dem Welthandel haben können, und mehr auf die Beförderung ihres innern Verkehrs beschränkt sind.

§. 463.

Der Grundsatz, daß der Wohlstand einer Nazion, welche mehr kauft, als sie verkauft, auf eine immer tiefere Stufe heruntersinken werde, so wie das Vermögen eines jeden Privatmannes, welcher mehr ausgiebt als er einnimmt, immer kleiner wird, muß hier einzig leiten. Der Wohlstand einer Nazion wird nun dann vermehrt, wenn

der Werth der ausgeführten Produkte und Fabrikate größer ist, als der Werth der eingeführten. Eine Nazion, welche in dem Wahne, sich in eine von allen auswärtigen Handlungsverhältnißen unabhängige Lage zu setzen, alle Aus- und Einfuhr gänzlich verbieten, und den ganzen Nazionalwohlstand nur auf den innern Verkehr begründen will, muß aus ganz einleuchtenden Gründen, immer auf eine geringere Stufe des Nazionalreichthums herunterfinken. Die ganze einheimische Erzielung wird sich bald nur auf die engen Gränzen des innern Markts beschränken, und abgerechnet den Nachtheil, welcher aus dieser Beschränkung für alle Gewerbe, welche wegen der ausschließlichen Wohlfeile des rohen Stoffs, oder wegen der besondern Vollkommenheit, welche in den Fabrikaten erlangt worden ist, sich zu dem Welthandel, zu dem Absatz in die entferntesten Gegenden eignen, entstehen muß, werden die Bedürfniße fremder Fabrikate und Produkte niemals ganz aufhören. Kaffee und Zuker z. B. sind so allgemeine Bedürfniße geworden, daß ihr Gebrauch durch eine zwekmäßige Anwendung des Zollregals wohl vermindert, niemals aber ganz verbannt werden kann.

Eben so ist es auch mit der Fabrikation. Wenn in einem Lande wenig oder nur schlechte Wolle erzielt wird, so ist auch die Fabrikation der feinern Tücher unmöglich. Ohne weniger gebraucht zu seyn, werden sie durch den Schleichhandel hereingebracht werden. In dem Verhältniß der Gefahr, welche mit diesem unerlaubten Handel verbunden ist, wird auch ihr Preis steigen, und dann ist es ganz begreiflich, daß eine größere Summe in das Ausland geht, als wenn eine vollkommen freye Konkurrenz statt finden würde. Seltener wird der Schleichhandel mit inländischen Erzielungen immer seyn, und sich nur auf Gold- und Silberbarren, oder andern kostbarn rohen Stoff, wenn er in dem Lande

wohlfeiler zu haben ist, erstreken. Die allgemeinen Kunstprodukte hingegen werden in allen Ländern, welche einen gewißen Grad der Kultur erreicht haben, verfertigt, und sie müßen daher schon einen sehr hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben, wenn sie, ohngeachtet des aus der Gefahr des Schleichhandels hervorgehenden höheren Preises, einigen Absatz in dem Auslande finden werden. Die künstlichen arbeitsparenden Maschinen, welche in England fabricirt werden, haben diesen Grad der Nachfrage bisweilen erreicht. Abgerechnet, daß diese seltenen Ausnahmen nicht in Erwägung gezogen werden müßen, wird ein Land, deßen Kunstfleiß nur auf den innern Markt beschränkt ist, diesen Grad der Fabrikation niemals erreichen. Das Genie des Künstlers bildet sich nur da, wo es gut bezahlt wird. Der Nazionalfond wird dann genau um die Summe, welche jedes Jahr auf den Ankauf der verbotenen Waaren verwendet wird, weniger. Es entsteht dann eine Wohlfeile der inländischen Erzielungen, welche von eigentlichem Geldmangel herrührt, die Unzulänglichkeit der bestehenden Kapitalien stets beurkundet, und auf den Wohlstand und die Glükseligkeit der untersten Klaßen, anstatt Vermehrung, Nahrungslosigkeit und Armuth wälzt, und mit der Auswanderung des tüchtigsten Theils der Nazion immer endet. Nicht durch die große Anzahl der Gewerbe wird der Wohlstand vermehrt, wie schon §. 173. dargestellt worden ist, sondern durch die möglichste Ausdehnung derjenigen, welche den rohen Stoff, welcher in dem Lande erzielt und gefunden wird, verarbeiten. Wenn z. B. 2000 Personen durch die Fabrikation der inländischen Porzellainerde eine halbe Million gewinnen, so wäre es eine sehr unkluge Maßregel, durch die Beschränkung der Ausfuhr des verarbeiteten Porzellains, einen Theil dieser Arbeiter zu zwingen, in den Tuchfabriken, welche die Wolle aus dem Auslande ziehen, ihren Unterhalt

zu suchen, wo die Vorauslage so groß ist, daß das fabricirte Tuch nur durch das Verbot der Einfuhr des ausländischen auf dem inländischen Markt erhalten werden kann. Wenn dann der Staat, welcher das im Ganzen genommen entbehrliche Porcellain kauft, und wollene Tücher dagegen verkauft, die Einfuhr des ersteren verbietet, oder wenigstens beschränkt; so wächst der Schaden der erzwungenen Tuchfabrikation um den Minderertrag der geringern Porzellainfabrikation, welche wegen der Verkleinerung des Markts unausweichlich entstehen muß.

Aus der Wohlfeile der unentbehrlichen Bedürfniße entsteht immer Wohlfeile des Arbeitslohns, die Leichtigkeit, mit einem kleinen Kapital eine große Maße von Arbeit in Bewegung zu setzen, eine vortheilhafte Konkurrenz auf dem auswärtigen Markt, und immer eine größere Vermehrung des Nationalreichthums durch den auswärtigen Handel. Aus dem Unwerth der Erzielungen der Landwirthschaft hingegen entsteht eine unverhältnißmäßig geringe Rente der liegenden Gründe, eine Stokung oder gar ein Rükgang in ihrer Annäherung zu der höchsten Ertragsfähigkeit, dann eine Verminderung des angebauten Landes, und bald darauf ein etwas höherer Preis dieser Erzielungen, nicht als eine Folge der vergrößerten Nachfrage sondern der verkleinerten Produktion.

Die ganze Maße der Erzielungen einer jeden Nation besteht in der wirklichen Fabrikation und in der Produktion. Diese beyden Kräfte stehen in unzählichen Berührungspunkten. Nach der Lage, der Bevölkerung und dem Kapitalienreichthum der Nation, vereinigen sie sich zu der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes. Dominirt die eine über die andern, fehlt jeder ein sicherer Absatz, und die erforderliche Arbeit, ohne die Dauer eines sichern Absatzes in einer ungleichen Stellung, so werden sie bald nur nachtheiligen

Einfluß auf den Wohlstand der Nation haben. Um dieses Verhältniß nach Grundsätzen festzusetzen, und nach den geänderten oder unverrükt gebliebenen Verhältnißen zu erhalten oder zu verändern, muß der Staat durch die mittelbare Wirkung zwekmäßiger Zollgesetze die Habsucht der Fabrikanten und der Landwirthe beschränken, damit durch gegenseitigen Wohlstand der Reichthum weniger seltener, und der Wohlstand der meisten desto häufiger gemacht werde.

Das ganze System dieses Theils des Zollregals besteht in der Ausfuhr und in der Einfuhr, und in der Ausmittlung der Grundsätze, nach welchen diese bedingt oder unbedingt erlaubt werden kann.

Einfuhr.

§. 464.

Produkte und Fabrikate. Die Produkte sind entweder entbehrlich oder unentbehrlich, oder es ist ein roher Stoff, welcher nur durch die Fabrikation seine letzte Form erlangt, in welcher er brauchbar wird. Ganz unentbehrliche Bedürfniße sind **Getraide, Holz, Fleisch, Eisen und Salz.**

§. 465.

Getraide. Wenn in einem angrenzenden Staat dieses unentbehrliche Bedürfniß wohlfeiler ist, so wird es mit Vortheil eingeführt werden, sobald der Unterschied des Preises größer ist, als die Kosten des Transports. Der kaufende Staat hingegen gewinnt durch diese Versorgung von außen eine größere Wohlfeile dieses unentbehrlichen Bedürfnißes, und eine größere Wohlfeile des Arbeitslohns, welche mit einem geringen Kapital die Betreibung großer Unternehmungen möglich macht, ohne auf der andern Seite einen Unwerth von Erzielungen der Landwirthschaft zu befürchten. Der Gewinn des inländischen Getraidehandels

ist immer um den Betrag der Transportkosten des auswärtigen Getraides auf den inländischen Markt, beträchtlicher. Diese Konkurrenz, weit entfernt, die Landwirthschaft herunter zu setzen, wird vielmehr den Güterbesitzern ein Beweggrund seyn, durch eine größere Erzielung, den vielleicht etwas geringern Preis aufzuwiegen. Es ist kein Land, wo nicht noch sehr beträchtliche Streken Landes urbar gemacht werden können. Wenn diese Urbarmachung eine größere Erzielung des Getraides bewirkt, so wird ein wohlfeilerer Getraidepreis die auswärtigen Getraidehändler von dem inländischen Markt vertreiben, wenn anders die Fabrikation — durch die größere Wohlfeile des Arbeitslohns und des Fabrikats auf einem ausgedehntern Markt — nicht in dem gleichen Verhältniß zugenommen hat. Dann ist der Gewinn der Nation, welcher neben einer ungewöhnlich großen Fabrikation auf der höchsten Ertragsfähigkeit des Bodens beruhet, unermeßlich, und wenn auch eine Verminderung der Fabrikation einen Theil der übertriebenen Bevölkerung außer Nahrung setzt und zur Auswanderung zwingt, so wird die auf den höchsten Grad gebrachte Produktion immer noch einen beträchtlichen Absatz der Fabrikation sichern. Der Wohlstand einer verhältnißmäßigen Bevölkerung ist immer auf unveränderliche und ewige Stützen gebaut.

Diesen Grad des Wohlstandes hat vielleicht England zum Theil erreicht. Die Landwirthschaft ist dort nur durch die Größe der Fabrikation auf eine Stufe der Vollkommenheit gebracht worden, welche man außer einigen Schweizerkantons vielleicht nirgends antrifft. Die Ursache, daß dort, ohngeachtet des hohen Preises des Getraides, und der Einfuhr einer so beträchtlichen Menge, die vielen und großen Gemeindsweiden abgerechnet, 8 Millionen Aker (acres) *) wüste liegen, scheint mir in dem Welthandel Englands

*) Soden, 1r Thl. §. 172.

und seiner innern Feudalverfaßung zu liegen. Die Kapitalien fließen immer den Gewerben zu, welche den großten Gewinn bringen, die Besitzung von Plantationen *) und der Handel mit den Kolonialprodukten überhaupt wirft, wie allgemein bekannt, einen größern Ertrag ab, als die Kultivirung der liegenden Gründe. Es ist also nicht zu verwundern, daß der größte Theil der Kapitalien in dem Kolonialhandel umlauft. Durch die vielleicht allzu große Ausdehnung der Armentaxe, durch welche eine Menge Müssiggänger ernährt, nicht durch die Noth gezwungen werden, Arbeit zu suchen, und durch die Möglichkeit einer bessern Behandlung in den Fabriken, wird die erforderliche Arbeit immer theurer. Ganz vorzüglich sind auch jene großen Güter der Beförderung der Landwirthschaft nachtheilig, welche selbst, wenn sie auch auf die allerzwekmäßigste Weise unter mehrere verpachtet sind, in ihren einzelnen Pachtungstheilen noch viel zu beträchtlich sind, um jen Konkurrenz zwischen den größern und kleinern Güterbesitzern entstehen zu machen, dnrch welche allein die höchste Ertragsfähigkeit der schon angebauten und der urbar zu machenden Gründe erreicht wird.

Lächerlich ist es und eine zwekwidrige Ausdehnung jenes Ausfuhrprämiensystems, die Ausfuhr des Getraides in einem Lande belohnen zu wollen, wo in Zeit von 3 Jahren für 7 Millionen und 446,000 Pfund Sterling fremdes Getraide eingeführt wurde. **) Wenn England einmal durch die Macht gezwungen, oder durch das Bestreben aller Staaten des festen Landes, der nachtheiligen Konkurrenz auszuweichen, oder durch eigene Uebertreibung eines Handels mit Bedürfnißen, welche entbehrt werden können, sobald sie einen gewißen Preis übersteigen, sich dahin gebracht sieht,

*) Lueder, 2r Bd. S. 123.

**) Soden, 1r Thl. §. 172.

diesen Handel einzuschränken, so werden eine größere Menge von Kapitalien auf die Landwirthschaft und auf den innern Verkehr des Landes überhaupt verwendet werden, dann wird mit der Vermehrung der Bevölkerung, auch die eigentliche innere Kraft des Staats wachsen, England wird dann nicht nur eine See- sondern auch eine Landmacht werden. Nach der Behauptung des Bischoffs von Landaff kann England 30 Millionen Menschen erhalten, wenn der Flächeninhalt in seiner größten Ertragsfähigkeit benützt ist.

§. 466.

Es giebt kleine Territorien, welche nur von Fabrikation leben, wo wegen des geringen Umfangs des Gebiets keine Produktion statt findet, oder wo sie wenigstens gegen das Verhältniß der Fabrikation beynahe verschwindet. So erzielt Regensburg in seinem Stadtgebiet kaum den zehnten Theil seines Getraidebedürfnißes. Eben so das Fürstenthum Neuschatell, wo die Landwirthschaft zwar einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, bey dem außerordentlich hohen Preis der Güter aber mehr zu einem Gegenstand des Vergnügens geworden ist.

Daß in diesen Verhältnißen die Einfuhr des Getraides nicht nur unbedingt erlaubt, sondern sogar auf alle mögliche Art begünstigt werden sollte, versteht sich von selbst. Größere Staaten können aus verschiedenen Theilen bestehen, von welchen der eine mehr Getraide erzielt als er braucht, während dem in dem andern die Produktion nicht hinreichend ist, die Fabrikation zu unterhalten. Ein ganz falsches und willkührliches Unternehmen ist es nun, wenn ohne Berüksichtigung aller Lokalverhältniße, nur in der Befolgung jener allgemeinen Grundsätze, in dem Wahn, den Erzielungen der Landwirthschaft einen sichern und vortheilhaften Absatz zu verschaffen, die Einfuhr des Getraides unbe-

dingt verboten wird. Wenn die Gegend, welche ihr Getraide vorher aus dem Auslande bezogen hat, auf einen entferntern inländischen Markt verwiesen wird, so steigt der Preis des Getraides immer, wenigstens um den Betrag des größern Transports, gewöhnlich aber in einem noch weit höhern Verhältniß, weil dem Güterbesitzer ein Monopol eingeräumt, und in der Bestimmung des Preises die größte Willkühr gegeben wird. So kann durch diese einseitigen Begünstigungen der Landwirthschaft wohl für eine Zeitlang eine größere Ausdehnung gegeben werden, hingegen nimmt der Gewinn der Fabrikation in der getraidearmen Gegend in einem weit größern Verhältniß ab, und der Nazionalfond verliert immer mehr, als er gewinnen sollte. Wenn bey einer vollkommen freyen Einfuhr aus der getraidereichen Gegend die Erzielung in das Ausland verkauft wird, so ist dieses ein klarer Beweis, daß der Absatz auf dem inländischen Markte einen geringern Gewinn abwirft, und eben so einleuchtend ist es auch, daß die Fabrikation wohlfeiler von dem Auslande her unterhalten wird. Warum also dieses schöne Verhältniß zerstören, welches den Flor der Fabrikation mit dem der Produktion vereinigt? Nicht die Grenzen der Staaten sollten den Markt bestimmen, auf welchem jeder sein Getraidebedürfniß kaufen soll. Alles dieses wird zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes am allerbesten durch die Konkurrenz bestimmt, welche jedem erlaubt, da zu kaufen, wo er den wohlfeilsten Preis findet. In einer geringen Entfernung der Gegenden, kann mit dem größten Vortheil in der einen ausgeführt und in der andern eingeführt werden.

Unbedingt, ohne alle Einwirkung der Zollgesetze sollte die Einfuhr des Getraides gestattet seyn.

§. 467.

Alles was über die Einfuhr des Getraides gesagt worden ist, erstrekt sich auch über die Einfuhr des Holzes. Die Erhaltung der größten Wohlfeile dieses unentbehrlichen Bedürfnißes muß immer als ein Hauptgrundsatz angenommen werden. Hat die Landeskultur überhaupt eine so große Ausdehnung erreicht, daß der Flächeninhalt der Waldungen durch die Verwandlung in Aeker oder Wiesen kleiner geworden ist, und das Holzbedürfniß nur zum Theil, oder nur in einem sehr hohen Preis aus den inländischen Waldungen versehen werden kann, so wird die Einfuhr auswärtigen Holzes den Preis dieses Bedürfnißes und also auch den Arbeitslohn herunter setzen, und mit einer geringern Vorauslage die Betreibung und die Ausdehnung einer größern Anzahl von Gewerben möglich machen. Wenn hingegen nur das Bestreben, den höchstmöglichen Geldertrag aus den Waldungen zu ziehen, leitet; wenn die entferntesten holzentblößten Gegenden ihr Bedürfniß aus dem waldigten Theil deßelben beziehen müßen, ohne daß der weite Transport durch die Benützung eines Flußes oder eines Kanals wohlfeil gemacht wird; so muß genau in dem Verhältniß der Möglichkeit, das Holz in einem wohlfeilern Preis aus dem angrenzenden Lande zu bekommen, auch die Konkurrenz mit jenem Staat auf dem auswärtigen Markt und in den Gewerben, welche sich nur auf den innern Verkehr erstreken, nachtheilig werden. Nicht nur, weil dann in dem Staat, welcher das Holz im Ueberfluß hat, alle Fabrikate und Produkte, welche unentbehrliche Bedürfniße des Lebens sind, in einem wohlfeilern Preis erlangt werden können; sondern ganz besonders auch, weil selbst durch die Unmöglichkeit des Absatzes des Holzüberflußes eine noch größere Wohlfeile entstehen wird.

Die Selbstverwaltung der Staatswaldungen ist nur dann

wohlthätig, wenn durch die zwekmäßigste Benützung derselben gesucht wird, auf dem möglich kleinsten Flächeninhalt, eine so große Menge Holz zu erzielen, als nicht nur hinreichend ist, das bestehende, sondern auch das immer zunehmende Bedürfniß zu sichern, und wenn, verbunden mit dem wohlthätigen Zwek der Holzniederlagen, allenthalben die größte Wohlfeile zu erreichen gesucht wird. Da nach den unten aufzustellenden Grundsätzen die Ausfuhr des Holzes am allerwenigsten unbedingt seyn darf, so wird ein Staat, welcher den größten Theil seines Holzbedürfnißes aus dem Auslande bezieht, auf einem Grad von Reichthum und Wohlstand stehen müßen, welcher nur bey seefahrenden Nazionen denkbar ist, wenn die — selbst in einem hohen Preis — ungewiße Zufuhr des Holzbedürfnißes nicht nachtheiligen Einfluß auf den innern und äußern Handel haben soll.

§. 468.

Holland bezieht den größren Theil seines Holzbedürfnißes aus den Waldungen Deutschlands, und bey einer freyen Seefarth aus Norwegen und Schweden. Wenn nun iene Waldungen, durch die Kultur verdrängt, einen Ertrag geben, welcher nur das inländische Bedürfniß besorgt und das ausländische ausschließt, so werden jene holzleeren Staaten am Ende selbst gegen die höchsten Preise ihr Bedürfniß nicht mehr befriedigen können. In diesem Umstand ist zu seiner Zeit vielleicht auch — wenigstens als mitwürkende Ursache — der Untergang Hollands zu suchen, welches nur durch die Ersparniß in beßern Zeiten im Stand ist, die den Untergang fristenden Dämme zu unterhalten.

Es wäre lächerlich, wenn man behaupten wollte, der Staat sollte durch die Anlegung und die Unterhaltung einer großen Streke von Waldung dafür sorgen, daß in jeder Gegend des Landes das ganze Holzbedürfniß aus den

öffent-

öffentlichen Niederlagen besorgt werden könne. Ganz wie bey der Einfuhr des Getraides kann in einer Gegend des Landes Holz eingeführt werden, während dem es in einer andern ausgeführt wird. Nur mit dem Unterschiede, daß in dem Verhältniß des größern Bedürfnißes und also auch des höhern Preises des Getraides sich die Zufuhr des Holzes über einen größern Flächeninhalt erstreken wird, denn in dem Verhältniß dieses größern Gewinns werden eine größere Anzahl von Kapitalien diesem Gewerbe zufließen, und die Erzielung durch die Verbeßerung der Kultur der schon angebauten und durch die Urbarmachung öder Gründe vermehrt werden. Genau in dem Verhältniß dieser Vermehrung wird die Waldung durch den Akerbau vertrieben, und das immer wachsende Bedürfniß aus dem verminderten Flächeninhalt immer in einem geringern Theil versehen werden können. Dann muß man sich ganz auf die Einfuhr verlaßen. Wenn nun diese sehr wohlfeil ist, und wenn, rüksichtlos auf die Dauer derselben, ein immer größerer Theil der inländischen Waldungen in Aeker und Wiesen verwandelt wird, so muß, wenn das eingeführte Holz beträchtlich theurer geworden ist, auch das inländische so sehr in seinem Preise steigen, daß selbst Aeker und Wiesen mit Vortheil wiederum in Waldung verwandelt werden können. Wenn dann nicht Steinkohlen, Torf oder andere Feurungsstoffe diese Wirkungen mildern; so kann eine Nazion, welche durch den Flor ihrer Fabriken reich wurde, bald in Konkurrenzverhältniße auf dem auswärtigen Markt gesetzt werden, welche sie in dem Verkaufe ihrer Erzielungen auf einen immer kleinern Markt beschränken. Wenn hingegen durch die zwekmäßige Verwaltung einer hinlänglichen Streke von Waldungen das Holzbedürfniß auf immer gesichert ist, so wird, wenn in den umgebenden Staaten das Holz theurer wird, die Konkurrenz sich immer zu dem Vortheil des

Staats wenden, welcher von der Zufuhr aus dem Auslande unabhängig ist. *)

Dieser Staatsaufsicht ohngeachtet muß die freyeste Konkurrenz in dem Verkaufe des Holzes bestehen. Das geringste Vorrecht der öffentlichen Niederlagen hat eben so nachtheiligen Einfluß auf die mögliche Wohlfeile des Holzpreises, als die übertriebene Ausrottung der Waldungen. Der Markt der Holzniederlagen muß sich in den meisten Fällen, ohne Rükſicht auf die Grenzen des Staats zu nehmen, dahin erstreken, wo schon die vortheilhafteste Konkurrenz offen steht. So kann das inländische Bedürfniß auf der einen Seite von auswärtigen Waldungen versehen werden, und es können andere inländische Holzniederlagen in das Ausland verkaufen. So wie aber das eingeführte Holz in seinem Preise steigt, so werden die inländischen Waldungen auch auf dem entferntern inländischen Markt Absatz bekommen. Wenn denn durch die gleichen Wirkungen auf den Preis des Holzes in den umgebenden Staaten, der Verkauf in das Ausland einen verhältnißmäßig größern Gewinn abwirft, so sollte der Staat, in der Verzichtleistung auf einen größern Gewinn, nur um durch die Wohlfeile des Holzes eine wohlfeilere Konkurrenz zu erhalten, die Ausfuhr beschränken. Die Einfuhr des Holzes wird dem allgemeinen Wohlstand der Nazion niemals nachtheilig; in wie fern es die Ausfuhr werden kann, wird bey dem Ausfuhrzoll gezeigt werden.

§. 469.

Die unbedingte Einfuhrerlaubniß des Viehes ist in jeder Betrachtung äußerst vortheilhaft. Als Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft wird in einem Lande, wo wegen der plötzlichen Urbarmachung einer großen

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 139.

Streke Landes eine größere Menge Viehes erfordert wird, nicht nur durch die Ergänzung der unzureichenden Anzahl des inländischen Viehes der langsamere Gang befördert, in welchem diese Urbarmachung vor sich gegangen seyn würde, wenn dieser durch den Grad der Vermehrung des inländischen Viehes bestimmt worden wäre, sondern durch die entstandene Konkurrenz ein wohlfeilerer Preis deßelben bewirkt, daß auch mit einem geringern Kapital jene Urbarmachung unternommen werden kann, und so ein Verhältniß geschaffen, welches durch die Beförderung des Vortheils der kleinern Güterbesitzer nicht wenig dazu beytragen wird, jene Konkurrenz zwischen den großen und kleinen herzustellen, durch welche allein die Veredlung der Landwirthschaft bewirkt wird.

Wenn auch das Fleisch nicht unter die unentbehrlichen Bedürfniße der menschlichen Existenz gezählt werden kann, so ist dennoch der Genuß deßelben durch alle Klaßen der Nazion so allgemein, daß eine Entbehrung deßelben bey der letzten auch nur von Arbeit lebenden Klaße immer einen Grad von Dürftigkeit beurkundet. Es ist ein Nahrungsmittel, welches einen eben so großen Einfluß auf die Bestimmung des Arbeitslohns haben kann, als die Theurung des Getraides. So lange in einem Staate der höchste Grad der Ertragsfähigkeit der liegenden Gründe noch nicht erreicht worden ist, vermehrt sich das Bedürfniß eines größern Viehstandes immer, und wenn uns auch die Erfahrung lehrt, daß die Progreßion in der Vermehrung des Viehes, welche größer ist, als die Progreßion in der Vermehrung der Menschen, den ganzen Nachwuchs von Vieh in der Landwirthschaft zu gebrauchen nicht erlaubt, wenn auch ein beträchtlicher Theil deßelben Alters halber, oder wegen der Unmöglichkeit, diesem eine andere Bestimmung zu geben, einige Zeit nach

der Geburt zum Schlachten bestimmt wird; so muß dennoch, wenn in weniger volkreichen Städten oder auf dem Lande die Fabrikation stark getrieben wird, eine weit grössere Fleischkonsumtion bestehen, als die Quantität von Vieh, welche bey einer in dem gleichen Verhältniß fortschreitenden Landwirthschaft entbehrt werden kann, befriediget.

Aus diesem Verhältniß entsteht von zwey Nachtheilen immer einer. Entweder wird ein größerer, als der entbehrliche, Theil geschlachtet, dann kann wohl die größere Ausdehnung der Landwirthschaft, in sofern diese in der Verwandlung der öden Gründe in Wiesen und Weiden besteht, begünstiget werden, der eigentlich wohlthätige vermehrte Anbau, die Erzielung einer größeren Menge Getraides wird hingegen immer darunter leiden.

Sobald der Verkauf des Viehes zum Schlachten einen größern Gewinn verspricht, als der Gebrauch deßelben in der Landwirthschaft, so wird die Produktion des Getraides geringer, besonders wenn zu befürchten ist, daß durch eine größere Erzielung deßelben der Preis etwas fallen werde. Wenn auch durch diese zwekwidrige Verwendung des Viehes ein wohlfeilerer Preis des Fleisches und mit diesem ein wohlfeilerer Preis des Arbeitslohns erlangt wird, so wird die Verkleinerung der Erzielung des Getraides, und ein höherer, als der gewöhnliche, Getraidepreis bald lehren, daß diese weit mehr auf die Erhöhung des Arbeitslohns wirkt, als die Theurung des niemals in diesem Grad wichtigen Fleischbedürfnißes. Die übermäßige Ausdehnung der Viehzucht ist, schon wegen des geringen Aufwandes von Arbeit und Aufmerksamkeit, von den gewöhnlich trägen und arbeitsscheuen Bauern vorgezogen, wenn sie auch nur einen mäßigen Gewinn abwirft. Wenn dieser moralische Einfluß in den meisten Fällen nicht

mitwirken würde, so müßte der Preis des Getraides und des Viehes die Größe dieser Erzielungen nach dem billigsten Verhältniß festsetzen. Wenn hingegen der Akerbau einen so großen Ertrag abwirft, daß durch die Vermehrung der Arbeitsfähigkeit, durch neue Ansiedlungen die ganze Quantität des jungen Viehes, oder wenigstens ein großer Theil deßelben zu diesem Gewerbe bestimmt werden kann, so ist schon durch diesen größern Gewinn hinlänglich erwiesen, daß der Arbeitslohn sehr hoch seyn muß. Durch die kleinere Menge Viehes, welche zum Schlachten bestimmt wird, durch den erhöhten Preis des Fleisches muß der Arbeitslohn noch mehr steigen, und der Preis des Fleisches so lange, bis durch die größere Erzielung des Getraides, durch die daraus entstehende Preiserniedrigung eine Verminderung des Arbeitslohns entsteht. So wohlthätig auch die Erhöhung des Fleischpreises für die Landeskultur überhaupt ist, wenn er durch die Vervollkommnung der Landwirthschaft bewirkt wird, und so wenig die Regierung diese heilsame Wirkung durch willkührliche Einschränkungen lähmen darf, so wird immer jener Zwischenraum, wo das Fleisch sehr schnell in seinem Preise steigen wird, für die Fabrikation des Landes, welche ihre Erzielungen auf dem ausländischen Markt absetzt, von einem, wenn auch kurzen, dennoch sehr nachtheiligen Einfluß seyn.

Alles, was die Regierung thun kann, um diesen Nachtheil zu mildern, besteht einzig in der Wegräumung der Hindernisse, welche die freye Einfuhr des fremden Viehes hemmten, und in der Gestattung von allerley Vortheilen. Den Behörden, welche nur in staatswirthschaftlicher oder vielmehr staatsökonomischer Hinsicht das Wohl der Nazion zu besorgen haben, ist hier die schönste Gelegenheit gegeben, durch Prämien auf diese Einfuhr der Fabrikation die Nachtheile dieser vorübergehenden Theurung weniger fühlbar zu

machen. So wie in einem Lande hingegen die liegenden Gründe in ihrer höchsten Ertragsfähigkeit benützt sind, wird auch der Viehstand so groß seyn, daß nicht nur das Bedürfniß besorgt, sondern sogar noch Fleisch in das Ausland verkauft werden kann. Mit Grund kann man behaupten, daß die Landwirthschaft diesen Grad der Vollkommenheit noch in keinem Lande erreicht hat. Immer in dem Verhältniß dieser Annäherung aber wird ein größerer Theil des Viehes zum Schlachten bestimmt werden, und eben so sollten denn auch die außerordentlichen Belohnungen, welche die Einfuhr begünstigen, sich vermindern oder ganz aufhören. Die Wirkung einer vollkommen freyen Konkurrenz wird dann für die Beförderung der Produktion und der Fabrikation von gleich wohlthätigem Einfluß seyn. Die Möglichkeit der größern Entbehrung des Viehes zu seinem ersten Endzweke wird die Einfuhr des ausländischen Schlachtviehes beschränken und am Ende selbst ausschließen.

§. 470.

Die Häute des Viehes zu Leder verarbeitet, sind ein nicht minder wichtiges Bedürfniß. Ein Gegenstand, welcher, auch von der untersten Klaße gebraucht, durch Wohlfeile oder Theurung nicht wenig auf den Preis der Arbeit wirkt. Es gibt in Frankreich und in Deutschland Gegenden, wo die unterste Klaße barfuß geht oder Holzschuhe gebraucht. Die Ermangelung lederner Schuhe ist zuverläßig immer ein Beweis eines geringen Grades von Wohlstand, und in dem Verhältniß der Verbeßerung der Umstände der untern Klaße, welche mit der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes unzertrennlich ist, wird sich auch der Gebrauch der Schuhe vermehren. Der Preis des Leders wirkt daher eben so sehr auf die Fabrikation, als der Preis des Fleisches. Dann ist das Leder auch ein Material zu einer

großen Anzahl künstlicher Fabrikationen. Schon in dieser Hinsicht, als roher Stoff betrachtet, deßen Fabrikation eine gewiße Quantität von Arbeitern beschäftiget, und dadurch immer zu der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes beyträgt, wird die Einfuhr des Viehes unbedingt erlaubt seyn müßen.

Der weite Transport des Viehes wird durch seine Natur sehr begünstiget, und wenn auch der Unterhalt deßelben während dem Transport kostbar ist, so überwiegt dennoch die Bequemlichkeit der sich selbst fortbewegenden Waare. So sah man kurz vor dem Krieg ungarische Ochsen in Schwaben, und jetzt noch bayerische Schweine in der Schweiz verkaufen. Durch diese Leichtigkeit des Transports wird der Zufluß oder die Konkurrenz auf dem inländischen Markte vermehrt. Ein Land daher, welches nur den geringsten Theil seines Bedürfnißes an Fleisch selbst erzielt, wird, wenn es zwischen andern Ländern, welche das Vieh ausführen, liegt, je nach der Größe dieser Ausfuhr, dennoch in einem billigen Preis versehen werden können. Aus den gleichen Ursachen wird auch durch die unbedingte Einfuhr, wenn der Viehstand zu übertrieben ist, ein gewißer Unwerth des Fleisches entstehen, welcher die Ausfuhr von selbst beschränkt, die Vernachläßigung des Akerbaues in dem einführenden Staate bestraft, und nur allein jenes wohlthätige Verhältniß zwischen dem Akerbau und der Viehzucht herstellt und erhält. Eine unbedingte Einfuhr des Viehes ist daher eben so wohlthätig für den kaufenden, als für den verkaufenden Staat.

§. 471.

In allen, auch den unbedeutendsten, Gewerben des Landes ist Eisen unentbehrlich. Zu jeder Beschäftigung des Lebens, von der Pflugschaar bis zu dem Federmeßer, mit

welchem der Schriftsteller seine Feder schärft, wird Eisen in jeder Form gebraucht. Das Kapital, welches zu der Landwirthschaft erfordert wird, steigt in dem Verhältniß des Preises des Eisens. Aus der Theurung deßelben entsteht ein minder vortheilhafter Absatz des Getraides gegen Gegenden, welche dieses Metall in wohlfeilern Preisen erhalten können. Unvermeidlich ist dann eine geringere Erzielung wegen Mangel an Absatz, oder weil durch die größere Vorauslage das Kapital auf eine geringere Ausdehnung der Landwirthschaft eingeschränkt wird. In der geringsten Wirkung wird das Bestreben, die schon angebauten Gründe ihrer höchsten Ertragsfähigkeit näher zu bringen, und die öden anzubauen, gelähmt, zum größten Nachtheil für den allgemeinen Wohlstand, welcher durch die größere und wohlfeilere Produktion, und daraus hervorgehende Fabrikation einen Zuwachs bekommen hätte.

Nicht weniger entbehrlich ist das Eisen zu der Fabrikation einer größern Menge von Kunstprodukten. Es ist kein Metall, deßen ursprünglicher Werth durch Arbeit allein so unendlich vermehrt wird. Häufiger sind aber die gemeinern Fabrikate, wo der Werth des rohen Stoffs den der Arbeit übersteigt. Diese werden nun, je nach dem Preis des rohen Stoffs, ihren Markt nur nach innen oder auch nach außen erstreken, in dem ersten Fall einen geringern Theil des Nationalfonds beschäftigen, und so dem Handel in das Ausland, oder andern größern Gewinn bringenden Gewerben eine größere Anzahl von Kapitalien überlaßen; in dem zweyten Fall hingegen durch den Verkauf dieser Fabrikate den Nationalfond unmittelbar vermehren. Staaten, welche das Eisen gar nicht oder nicht in hinreichender Menge erzielen, oder wo es, wegen der Geringhaltigkeit des Erzes, wegen Mangel an Feurungsstoff, oder wegen des hohen Preises des Arbeitslohns aus dem Auslande bezogen wird,

kann dieses Bedürfniß nur durch eine vollkommen freye Einfuhr verschafft werden, und die Vortheile der Konkurrenz werden nach der Möglichkeit, diese Einfuhr durch besondere Begünstigungen und Belohnungen zu befördern, größer. So bezieht England den größten Theil seines Eisenbedarfes, wegen der Einwürkung jener drey Ursachen, hauptsächlich aus Schweden und Norwegen, und es ist ganz einleuchtend, daß der große Gewinn, welcher nur aus dem in englischen Stahl verwandelten Eisen auf dem ausländischen Markt erlangt wird, in keinem Verhältniß mit der Summe stehen kann, welche für den Ankauf des rohen Stoffs in das Ausland gegangen ist.

Staaten hingegen, welche das Eisen in solcher Menge erzielen, daß nur der geringste Theil deßelben in dem Lande selbst verbraucht wird, können — wenn anders eine sehr große Ausdehnung ihres Flächeninhalts und die Schwierigkeit der Kommunikation in den verschiedenen Theilen des Reichs ganz verschiedene Gewerbs- und Handlungsverhältnisse entstehen machen — niemals durch die Einfuhr aus andern Staaten in ihrem Verkauf des rohen Metalls beeinträchtigt werden. Entsteht auch wirklich eine Einfuhr aus Gegenden, welche ihr Eisen schon vermöge ihrer Lage nicht an den letzten Käufer absetzen können, so gewinnt die Nation durch diesen Zwischenhandel, da das eingeführte fremde Eisen eben so theuer wiederum verkauft wird, als das in dem Lande erzielte. Selbst dann ist kein reeller Verlust erwiesen, wenn ein Land, welches vorher eine beträchtliche Menge rohes Eisen in dem Auslande absetzte, durch die Eröffnung noch ergiebigerer und zu dem Verkauf der Erzielung noch vortheilhafter gelegenen Bergwerke, wegen eines noch geringern Preises des Eisens von jenem Markt vertrieben wird. Es wird vielmehr durch die Versiegung dieser Quelle den Unternehmern der Minen ein neuer Antrieb ge-

geben werden, durch größern Kunstfleiß dem rohen Metall durch die Fabrikation jene Form zu geben, welche sie zu dem Verkauf in das Ausland qualificirt. Sobald daher in den umgebenden Staaten das rohe Eisen wohlfeiler gegeben werden kann, so ist es, selbst wenn das Eingehen inländischer Bergwerke vorhergesehen wird, dennoch zwekmäßig, die unbedingte Einfuhr zu gestatten. Der erzwungene Absatz des in dem Lande erzielten Eisens wirkt, wie in dem Verlauf dieses Versuchs schon oft gezeigt worden ist, fürchterlich auf den allgemeinen Wohlstand zurük.

§. 472.

Auch das Salz wird wegen der Allgemeinheit seines Gebrauchs unter die unentbehrlichen Bedürfniße gezählt. Da aber dieses Bedürfniß in den meisten Fällen nur in sehr kleinen Quantitäten gebraucht wird, so hat auch ein hoher Preis deßelben bey vielen nicht den nachtheiligen Einfluß auf die Erhöhung des Arbeitslohns, welche aus der Theurung anderer unentbehrlichen Bedürfniße hervorgeht. Unter dieser Rükficht betrachtet, wird der Zustand der Finanzen, oder der Grad, in welchem die Staatshülfsquellen überhaupt benüzt sind, bestimmen, in wie fern der Staat, blos in dem Bestreben, den möglichsten Gewinn zu erlangen, einen höhern Preis des Salzes festsetzen, und durch das Verbot der Einfuhr alles auswärtigen Salzes erhalten kann.

§. 473.

Mehr oder weniger entbehrliche Bedürfniße sind die Kolonialprodukte immer nach der Art ihrer Bestimmung. Diese sind entweder Stoffe, welche keiner weitern Fabrikation mehr fähig sind, wie Zuker, Kaffee, Thee und die Gewürze, wie sie alle heißen. Dann rohe Stoffe zu europäischen Fabrikationen, als Baumwolle, Färberwaaren,

und die Medikamente, welche jene warmen Zonen ausschließlich erzeugen.

Ganz entbehrlich sind die ersten dieser Produkte ohngeachtet des großen Gebrauchs. Auch ehe diese bekannt wurden, gab es Menschen, welche, entfernt von diesen Genüßen, sich in dem Wohlstand eines gesunden Lebens freuten. Dem allgemeinen Wohlstand einer nicht seefahrenden Nation ist die Einfuhr dieser Waaren immer nachtheilig, weil jedes Jahr durch diesen Kanal eine Summe Geldes herausfließt, die niemals wiederum ganz ersetzt wird. Denn je entfernter der Markt, auf welchem zuerst eingekauft wird, von dem letzten Käufer ist, eine desto nachtheiligere Konkurrenz wird für diesen immer entstehen: er wird nicht nur den Preis der Waaren auf dem ersten Markt, sondern auch alle die Gewinnste bezahlen müßen, welche von dem ersten bis zu dem letzten Verkäufer gemacht worden sind. Wenn der Centner Kaffee auf den Antillen 50 fl. kostet, so kann er in München um 100 fl. verkauft werden. Wenn Bayern eine eben so große Menge von Genußmitteln auf jenen entfernten oder auf einem nähern Markt absetzen würde, als der Ankauf jener Kolonialprodukte erfordert, um aufgewogen zu werden, so wäre diese Nationalausgabe gedekt. Dieses vortheilhafte Verhältniß besteht wohl in den wenigsten Staaten, welche nicht Antheil an dem Seehandel haben. Das Getraide, welches unmittelbar nach England verkauft wird, oder, wegen des Nachrükens des Verkaufs, auch Ländern, welche wegen der allzugroßen Entfernung mit den entlegenen seefahrenden Nationen keinen Getraidehandel treiben können, einen vortheilhaften Absatz in das Ausland verschafft, ist bey weitem nicht hinlänglich, die große Summe zu deken, welche für den Ankauf dieser Genußmittel jedes Jahr verschwendet wird. Höchstens wird die Summe gedekt werden, welche der Ankauf der englischen Fabrikate ko-

stet. Man würde einen großen Trugschluß machen, wenn man glauben sollte, daß z. B. für Bayern, durch die großen Summen, welche, bey dem theuren Getraidepreis, durch den Verkauf des Getraides in das Ausland hereinfließen, nicht nur ein vollkommenes Gleichgewicht in der Einnahme und in der Ausgabe entstehe, sondern daß im Gegentheil die erstere die letztere übertreffe. Das in das Ausland verkaufte Getraide, Salz und Schweine, sind, so viel mir bekannt, die Hauptterzielungen, welche jene Nationaleinnahme ausmachen. Unzählich hingegen ist die Anzahl der entbehrlichen und unentbehrlichen Bedürfniße, welche die Ausgabe bilden. Wenn der Ertrag der Einnahme auch noch so groß ist, so wird er höchstens eine vortheilhafte Konkurrenz mit den benachbarten Staaten herstellen, niemals aber einen so beträchtlichen Ueberschuß bilden, um die ganze Ausgabe zu deken.

Wenn auch selbst eine Nation durch die möglichste Ertragsfähigkeit der liegenden Gründe, und durch einen außerordentlichen Kunstfleiß in den Stand gesetzt wird, selbst im Ganzen genommen, auch mit entferntern Nationen eine vortheilhafte Handlungsbilanz zu erhalten, so müßte der Ueberschuß der Einnahme immer weit beträchtlicher seyn, wenn die Ausgabe für jene entbehrlichen Kolonialprodukte ganz wegfallen würde. Genau in dem Verhältniß dieser Ersparniß würde sich dann der Nationalreichthum vermehren.

England allein bezieht aus seinem beynahe ausschließlichen Kolonialhandel immer einen unermeßlichen Gewinn, die Begebenheiten mögen auch kommen wie sie wollen. Erstens versieht es den größten Theil der Kolonien mit europäischen Fabrikaten, und vorzüglich mit denjenigen, welche es selbst in so großer Vollkommenheit verfertigt. Der Absatz dieser Fabrikation ist zuverläßig größer, als die ganze Menge der Kolonialprodukte, welche jährlich in England verzehrt wird. Schon in dieser Hinsicht ist der Handel mit den

Kolonien vortheilhaft, weil die Einnahme die Ausgabe übersteigt, und der Ueberschuß immer eine reine Vermehrung des Nationalfonds ist. Dann ist England beynahe der einzige Zwischenkäufer zwischen den Kolonien und den europäischen Staaten. In dem Genuß dieses Monopols, welches in dem Verkaufe der Feilschaften und in der Bestimmung des Preises eine unumschränkte Willkühr erlaubt, ist es wirklich unmöglich, den unermeßlichen Gewinn zu schätzen, welcher hier erlangt werden muß. Man bemerkt, daß der größte Theil des baaren Geldes, welcher jedes Jahr verschwindet, immer in den Kolonien wiederum gefunden wird. Ein hinlänglicher Beweis, daß die eingeführten europäischen Erzielungen jene ausgeführten Produkte bey weitem nicht gleichstellen. Wenn nun auch die englische Fabrikation nicht im Stande wäre, diese ganze Nachfrage zu befriedigen, und auch andern Nationen ein Theil dieser Zufuhr überlaßen würde, so würde sich dieser Absatz genau in dem Verhältniß der Entfernung von der See immer auf die nächstgelegenen Nationen erstreken. Die tiefer in dem festen Land gelegenen Staaten sind schon vermöge ihrer Lage von diesem Handel ausgeschloßen. Selbst wenn auch dem Lande eigenthümliche Fabrikate jenen entfernten Markt erreichen, so wird schon die Seltenheit dieses Verkaufs, und die Kosten des in dem Verhältniß der Entfernung immer größern Zwischenhandels einen nur sehr unwichtigen Einfluß auf die Verminderung des Verlusts haben.

§. 474.

Unmittelbar durch die Erhebung eines beträchtlichen Einfuhrzolls, und mittelbar durch die Erhaltung der Wohlfeile der unentbehrlichsten Nahrungsmittel muß die Regierung den Genuß der entbehrlichen Kolonialprodukte zu vermindern suchen. Im Anfang des Gebrauchs erstrekte sich der

Genuß dieser Feilschaften mehr als ein Luxusartikel auf die höhern Stände, nachher aber, als aus schon oft angeführten Gründen ein höherer Preis der unentbehrlichen Nahrungsmittel entstund, vermehrte sich die Produktion der Kolonialprodukte in einem weit größern Verhältniß, als es die Nachfrage erheischte, und da gerade in den gleichen Zeitpunkt die Theurung in den siebenziger Jahren fiel, so geschah es, daß der Genuß des Kaffee's und des Zukers eine wohlfeilere Nahrung, als die gemeinsten Nahrungsmittel, welche in dem Lande selbst erzielt werden, darbot, und sich bis auf die untersten Klaßen ausbreitete. Der gemeinste Handwerksmann vertauschte seine kräftige Biersuppe oder seinen Wein gegen ein — auch dem Namen nach unbekanntes Getränk. Wenn diese Nachfrage nur vorübergehend gewesen wäre, so hätte sie sogar einen geringern Preis des Getraides bewürken und so wohlthätig werden können. Dieses geschah aber nicht. In dem Verhältniß der größern Nachfrage stieg im Gegentheil der Preis dieser Kolonialprodukte, ohne daß, durch das Herabsteigen der einheimischen Nahrungsmittel auf ihren alten Fuß, die Nachfrage nach ersteren abgenommen hätte. Es entstund so ein doppelt nachtheiliges Verhältniß. Die geringere Verzehrung der sonst allgemeinsten Nahrungsmittel mußte einen gewißen Unwerth derselben entstehen machen, welcher auf die Größe der Erzielung oder auf die Veredlung der Landwirthschaft einen nur nachtheiligen Einfluß haben konnte.

Noch unmittelbarer nachtheilig, weil durch diese Versorgung aus dem Auslande, durch eine nachtheilige Bilanz in dem auswärtigen Handel, immer eine größere Anzahl von Kapitalien den Gewerben des Landes entzogen wird.

Die Nachfrage nach diesen Kolonialwaaren vermehrte sich außerordentlich bis vor wenigen Jahren, als theils durch den übertriebenen Gewinn, welchen man in dem Handel

mit diesen Waaren zu erlangen suchte, durch die Erschwerung der Zufuhr, oder wenigstens durch die Vermehrung der Transportkosten, durch die Sperrung der französischen, holländischen und deutschen Häfen, diese so hoch in ihrem Preise stiegen, daß selbst ohngeachtet der in dem gleichen Verhältniß steigenden unentbehrlichsten Nahrungsmittel in dem Genuß der ersteren wirklich eine Abnahme bemerkt wird, in der wirklichen Verzichtleistung mancher auf diese Genußmittel, oder in der Kontrefacirung derselben. So nennt man ein Dekokt von Runkelrüben Zuker, weil es süß ist, und eine Mischung von Gerste und Wurzeln ꝛc. Kaffee, welche, die Farbe abgerechnet, auch nicht die geringste Aehnlichkeit mit dem eingeführten Kolonialprodukt hat. Die Benennung thut hier nichts zur Sache, wenn nur für diese Gegenstände kein Geld in das Ausland geht. Indeßen beweiset diese Aeußerung hinlänglich, daß nur die Erhöhung des Preises die Nachfrage nach diesen Feilschaften vermindern kann, und daß, wenn plözlich ein Einfuhrzoll von 25 pro Cent auf diese Waaren gelegt würde, die Summe, welche jährlich dadurch in das Ausland geht, sich beträchtlich vermindern würde. Dieser willkührlichen Einwürkung würden immer drey Nachtheile auf dem Fuß folgen.

§. 475.

Es wird erstens ein ganz allgemein gewordenes Bedürfniß plözlich durch eine künstliche Vertheurung einem großen Theile der Nation entzogen, ehe man überzeugt seyn kann, daß es in einer andern Form, aus andern Quellen, auf eine eben so wohlfeile Art wieder ersetzt werden kann. Wenn die Getraidepreise ohnedies hoch stehen, so wird das vermehrte Bedürfniß diesen Preis noch mehr erhöhen, und durch die Steigerung des Arbeitslohns nur nachtheilig auf die Maße der Erzielungen würken.

Wenn in den umgebenden Staaten die Einfuhrzölle nicht eben so hoch stehen, so werden mit großem Nachtheil diese Waaren durch den Unterschleif eingeführt werden. Ein Gewerbe, welches, in allen möglichen Verhältnißen und Hinsichten betrachtet, für den allgemeinen Wohlstand des Landes, welches den letzten Käufer macht, immer sehr nachtheilig ist.

Ferner wird durch dieses willkührliche Verbot allen Detailhändlern, welche in dem Verkaufe dieser Bedürfniße ihren Unterhalt fanden, ihre Nahrung, wenn auch nicht gänzlich genommen, doch wenigstens sehr geschmälert. Wenn das Wohl des Ganzen nicht darunter leidet, so müßen allgemeine Verordnungen immer mit der möglichsten Schonung des Theils, welcher darunter leidet, abgefaßt werden. Der Staat muß hier immer in der Umgehung dieser Nachtheile und in der Beobachtung der Zollgesetze in den umgebenden Ländern mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Da der Gebrauch dieser Produkte zum Theil schon angefangen hat abzunehmen, so wird oft durch eine kleine Impulsion der Zwek vollkommen erreicht. Wenn dieser Einfuhrzoll seinem Zwek entsprechen soll, so darf er nur in ganz geringer Summe und in Zeiträumen, welche durch die Beobachtung der jedesmaligen Preise der unentbehrlichsten in dem Lande erzielten Nahrungsmittel bestimmt werden, steigen.

§. 476.

Ganz anders verhält es sich mit den Produkten jener entfernten Länder, welche, wie Baumwolle und andere Artikel, roher Stoff zu Fabrikaten sind. Jeder rohe Stoff, welcher zur Verarbeitung eingeführt wird, ist, wie unten weitläufiger gezeigt werden wird, immer ein Mittel, den Reichthum des Landes zu vermehren, und schon aus die

sem

sem Grunde eher zu einer belohnenden Einfuhr als zu der Bezahlung eines Zolls geeignet.

Arzneyen, welche nur in jenen entfernten Gegenden entstehen, müßen eine vollkommen freye Einfuhr genießen. Denn schon das Gefühl der Möglichkeit, daß durch eine Theurung derselben — eine Folge eines auf die Einfuhr gesetzten Zolls — der Gebrauch seltener gemacht, und das Leben eines einzigen Menschen von der Rettung ausgeschlossen werden könnte, ist ein hinreichender Grund dieser freyen Einfuhr.

§. 477.

Auch die Weine gehören unter die vollkommen entbehrlichen Bedürfniße; in Ländern, wo sie nicht selbst gebaut werden, kann durch eine Auflage auf die Einfuhr, mit der Nachfrage auch die Summe verkleinert werden, welche sonst für diese Feilschaft dem Nationalfond entzogen worden wäre. Da die wenigsten Weine aus sehr entfernten, und in keinem gegenseitigen Handlungsverhältniße stehenden Ländern eingeführt werden, so wird auch die Summe, welche hinausfließt, durch den Gegenverkauf inländischer Erzielungen eher wiederum ersetzt werden können. Zum Theil andere Ansichten müßen bey der Beschränkung der Einfuhr dieses entbehrlichen Bedürfnißes in Ländern leiten, wo gar kein Wein gebaut wird, als in andern, wo ein beträchtlicher Weinbau besteht.

In dem ersten Verhältniß sollte das Bestreben leiten, die Konsumtion dieser Getränke zu vermindern, zu bewirken, daß die kleinst mögliche Summe dafür in das Ausland gehe, und daß diese durch den Verkauf einheimischer Feilschaften wiederum ersetzt werde. Wenn in den angrenzenden Staaten viel Wein gebaut wird, so ist es ganz in der Natur der Lokalität gegründet, daß das Land, welches mehr Getraide baut, als es verzehren kann, den Ueberschuß gegen

den Weinüberfluß des weinbauenden Staats abgiebt. Da aber besonders die kostbaren Weine, wegen des großen Werths, welcher in einem kleinen Raum enthalten ist, weit leichter eine weite Fracht deken können, als das Getraide, so wird sich auch der Markt der erstern über Gegenden erstreken, welche ihr Getraide hingegen in so weiter Entfernung nicht verkaufen können. So wird Champagner in den entferntesten Gegenden getrunken, und der Kapwein selbst aus einem fremden Welttheil eingeführt, ohne daß die Erzielungen der letzten Käufer immer bis an den Ort verkauft werden, wo der Wein gebaut wird. Diese Entfernung giebt also auch den ersten Maaßstab zu der Bestimmung der Auflage auf die Einfuhr. Einen zweyten Maaßstab giebt die Größe der Summe, welche für den Ankauf des Weins hinausgegangen ist, und zwar in doppelter Rükficht, nach der Größe der eingeführten Feilschaft, und nach dem Werth des Weins. Wenn in dem umgebenden Staat der Wein 50 fl. kostet, und in einem etwas entferntern Lande nur die Hälfte, so ist es vortheilhaft, das Weinbedürfniß aus dem entfernteren als aus dem näher gelegenen Lande zu beziehen. Der Einfuhrzoll wird ferner bestimmt durch den Preis der unentbehrlichen Nahrungsmittel, durch die Möglichkeit in dem Lande selbst Weinberge anzulegen, durch die Vortheile, welche die Einführung dieser Erzielung abwerfen kann, und durch den Grad der Vollkommenheit überhaupt, welchen die Landwirthschaft erreicht hat.

§. 478.

In andern Ländern ist Bier das gewöhnliche Getränk. Es muß also zwischen diesem einheimischen Fabrikat und dem eingeführten Weine immer eine Konkurrenz entstehen. Der Wein wird genau in dem Verhältniß seines Preises die Nachfrage nach Bier vermindern. Wenn nun die Erzielung des Akerbaus nicht nur das Getraidebedürfniß des Lan-

des ganz dekt, sondern auch die umgebenden Staaten versieht, so wird auch die Gerste in einer so großen Menge erzielt werden können, ohne daß die beträchtliche Bierkonsumtion auf die Vertheurung der übrigen Getraidegattungen merklichen Einfluß haben wird. Ein oft nicht unbeträchtlicher Absatz dieses Fabrikats in das Ausland wird vielmehr die Ausgabe des Weineinkaufs, wenn auch nicht ganz aufwiegen, doch wenigstens beträchtlich vermindern. In diesem Verhältniß kann es allerdings Grundsatz werden, durch eine künstliche Preiserhöhung des Weins die Nachfrage nach Bier zu vergrößern.

Wenn hingegen die inländische Getraiderzielung nicht hinreichend ist, die ganze Fabrikation zu erhalten, wenn ein großer Theil des Getraidbedürfnißes aus dem Auslande eingeführt wird, so müßte eine größere Nachfrage nach Bier, wenn sie aus einem künstlich geschaffenen höheren Preis des Weins entstanden ist, durch den Bau einer grössern Gerstenerzielung, die Erzielung der übrigen Getraidegattungen noch mehr verkleinern, und so durch die Einfuhr eines größern Theils dieses unentbehrlichen Bedürfnißes, einen noch beträchtlichern Theil der Nationaleinnahme an das Ausland verlieren machen. Oder sie würde, wenn die Gerste auch aus dem Ausland eingeführt wird, in dem Verhältniß der Größe dieser Einfuhr einen höhern Preis des Biers entstehen machen, welcher nur sehr nachtheilige Folgen auf den Arbeitslohn und auf den Absatz der Fabrikate auf dem auswärtigen Markt haben kann. In diesem Verhältniß darf die künstliche Erhöhung des Weinpreises nur gering seyn. Eine erzwungene größere Konsumtion des Biers, sie mag nun durch das Bestreben, der Bilanz des Handels mit dem Auslande eine vortheilhaftere Wendung zu geben, oder nur aus einem unberechneten Geizen nach einem hohen Ertrag des Bieraccises entstanden seyn, ist immer nachtheilig.

§. 479.

Wenn in einem Lande Boden und Lage den Bau des Weins begünstigen, wenn vor längerer Zeit schon Weinberge bestanden, so ist es allerdings Grundsatz, durch eine sehr starke künstliche Erhöhung des Preises des Weins, den eingegangenen Weinbau wiederum zu erneuern, und selbst zu einer größern Ausdehnung zu ermuntern. Die Erzielung dieser neuen Produkte wird immer für den allgemeinen Wohlstand zwey Vortheile haben.

Erstens wird durch die Selbsterzielung die Nationalausgabe für den Ankauf der auswärtigen Weine vermindert. Die kleinere Nachfrage nach Bier wird eine größere Wohlfeile dieses Getränks, und dadurch sowohl als durch die Verminderung des erforderlichen rohen Stoffs entweder einen geringeru Gerstenanbau oder die Verwendung dieser Erzielung zu einer andern Bestimmung, immer aber ein geringeres Getraidebedürfniß entstehen machen. Die Anlegung eines Weinbergs vertreibt in den wenigsten Fällen eine andere Erzielung als höchstens Kartoffeln oder Grasboden. Mit der Verminderung der Bierkonsumtion vermindert sich auch die Erzielung des Hopfens, welcher, wenn er auch in mehrern Gegenden in so großer Menge gebaut ist, daß er selbst einen Artikel der Ausfuhr macht, in einem Lande, wo die Landwirthschaft ihrer Vollkommenheit näher gebracht ist, wegen des schwankenden Ertrags, des großen Aufwands von Arbeit und der großen Ausdehnung des Erdreichs in dem Verhältniß der Größe der Erzielung kein sehr gesuchter Theil der Landwirthschaft seyn wird.

§. 480.

Sogenannte Weinländer werden in der Festsetzung dieser Einfuhr zum Theil wiederum nach andern Grundsätzen handeln müßen. Besteht die Erzielung in jenen kostbaren

Weinen, welche weit mehr für den Verkauf auf dem auswärtigen Markt als zu dem Verbrauch in dem Lande bestimmt sind, welche als ein ausschließliches Produkt des Landes, ohne die geringste Konkurrenz zu befürchten, den Nationalfond vermehren, so wird selbst wegen diesem hohen Preis, welcher den größten Theil der Nation von dem Genuß ausschließt, das allgemeine Getränke wohlfeiler Wein oder Bier seyn. Der Weinbau wird sich hauptsächlich auf die Vermehrung und die Veredlung dieser kostbaren Weingattungen legen, und das Bier, welches in dem Lande selbst gebraut oder eingeführt wird, eben so wenig als die Konsumtion inländischer oder ausländischer geringerer Weingattungen jenem Bestreben Hindernisse in den Weg legen. Ist die Fabrikation daneben so groß, daß das erzielte Getraide kaum hinreichend ist, diese zu ernähren, so würde eine starke Einfuhrsabgabe auf die wohlfeilern Getränke, welche in den umgebenden Staaten fabricirt oder gebaut werden, den Preis der Arbeit vermehren, und also auch die Größe des Fabrikats, und besonders auch den Gewinn, welcher aus der Erzielung jener theuren Weine bezogen werden kann, vermindern.

Die Fabrikation des inländischen Biers giebt genau nach den Kosten des Transports des ausländischen auf den innern Markt, und der Größe der Abgabe, welche bey der Einfuhr bezahlt wird, einen größern Gewinn. Wenn das in dem Lande erzielte Bier sich gegen das eingeführte nicht mehr erhalten kann, so ist dieses ein schöner Beweis eines sehr blühenden Zustandes der Gewerbe in diesem Lande. Jede Vertheurung des allgemeinsten Getränks wirkt dann auf eine nachtheilige Weise. Bier ist gewöhnlich wohlfeiler als die gewöhnlichen Weingattungen. Die Einfuhr deßelben sollte daher nicht nur wegen diesem Umstande als auch wegen der Schwierigkeit, die Linie zu ziehen, welche zwischen

den Weingattungen, zwischen den besten, den mittlern und den geringen Weinen scheiden soll, noch mehr aber wegen der Gefahr der Kontrefacirung der beßern Weine, weit mehr begünstigt werden, als die Einfuhr der geringern Weingattungen.

Ich weiß sehr wohl, daß es kein Land in Europa giebt, wo das ganze Bedürfniß an Getränken aus dem Auslande eingeführt wird. Die Aufstellung einiger allgemeiner Grundsätze muß hier genügen, da die Beschreibung ihrer nach den Lokalverhältnißen modificirten Anwendung zu sehr ins Detail führen würde.

In Ländern, wo nur jene geringe Weingattungen gebaut werden, darf die Einfuhr des Biers unbedingt erlaubt seyn, die Einfuhr jener theuren Weingattungen hingegen muß durch sehr starke Abgaben zu vermindern gesucht werden. Wenn in einem Lande, wo vorher der Gebrauch des Biers nicht eingeführt war, dieser auf einmal aufkommt, so ist dieses immer ein Beweis einer außerordentlichen Theurung des gemeinsten Getränks, welche nur nachtheilig auf den Preis der Arbeit wirken kann. Die Wohlfeile der geringsten inländischen Weingattungen wird nur durch die Einfuhr oder die Selbsterzielung des Biers wiederum erhalten werden können. So verschwindet in einigen Gegenden der Schweiz die Nachfrage nach Bier, welche vor zwanzig Jahren ganz ungewöhnlich war, durch mehrere auf einander folgende Fehljahre, durch ein vermehrtes Bedürfniß, und durch die vorübergehende größere Anzahl der Verzehrer vor einiger Zeit entstund, mit diesen außerordentlichen Wirkungen.

Die Einfuhr der kostbaren auswärtigen Weine ist immer der Gebrauch eines vollkommen entbehrlichen Bedürfnißes, und sollte immer in dem Verhältniß dieses höhern Werths, nach einem sehr hohen Tarif, welcher nach dem Bedürfniß

des Staats, den achten, den vierten oder einen noch grö-ßern Theil deßelben erhebt, so gering gemacht werden, als es die Eitelkeit der Reichen, sich durch den Genuß fremder und seltener Feilschaften auszuzeichnen, verdient. *)

§. 481.

Wenn die rohen Stoffe der Fabrikation in einem wohlfeilen Preis erhalten werden, so wird diese nicht nur wegen dem geringern Kapital, aus welchem die Vorauslage besteht, einer größern Ausdehnung fähig werden, sondern auch in dem gleichen Verhältniß wird sich der Gewinn vermehren, durch welchen der Nationalfond vergrößert wird. Eine Abgabe auf die Einfuhr des rohen Stoffs ist daher dem allgemeinen Wohlstand immer nachtheilig, und selbst wenn diese Stoffe in dem Lande selbst erzielt werden. Man hat in mehrern Staaten die Einfuhr von rohen Stoffen verboten oder wenigstens durch starke Einfuhrzölle erhöht, um den inländischen gleicher Art einen größern Absatz und einen höhern Preis zu verschaffen. Diese nur in rein finanzmäßiger Hinsicht aufgelegte Besteurung, hat, den höhern Ertrag des Einfuhrzolls abgerechnet, selbst für den Ertrag der Staatseinkünfte im Allgemeinen genommen, vollkommen den nachtheiligen Einfluß, den sie auf die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes überhaupt haben muß. **) Wenn z. B. bey einer vollkommen freyen Einfuhr des rohen Stoffs in irgend einem Staat Deutschlands eine Tuchmanufaktur besteht, so wird die Einschränkung der Einfuhr der Wolle, den Absatz des Fabrikats immer durch zwey Ursachen beschränken. Der Absatz des Tuchs wird immer durch die Feine und die gute Qualität des Fabrikats bestimmt werden. Es ist erwiesen, daß zu der Fabrikation des ganz

*) Soden 2r Bnd. §. 309.

**) Sonnenfels 2r Bnd. §. 211. Soden 1r Bnd. §. 108.

feinen Tuchs die spanische Wolle nicht entbehrt werden kann. Wenn nun die Einfuhr dieser Wolle verboten, oder durch sehr starke Zölle erschwert wird, so muß auch der Absatz der feinen Tücher in dem Verhältniß der größern Vorauslage sich auf einen kleinern Markt erstreken, und der Gewinn, welcher aus diesem Gewerbszweig gezogen werden könnte, wird geringer. Man sucht diesen Zwang immer zu entschuldigen, indem man vorschützt, daß nur dadurch die Veredlung der inländischen Wolle erreicht werde. Abgerechnet, daß wegen der ausschließlichen Beschaffenheit des Klima und des Futters, weder durch die Beschikung spanischer Widder, noch durch die Erzielung eines künstlichen Schaaffutters dieser Zwek vollkommen erreicht wird, scheint die Erzielung jener edlern Wolle ganz vorzüglich nur auf sehr ausgedehnten Viehtriften möglich. Es ist nicht an mir, zu untersuchen, ob diese große Streken nicht auf eine der Vermehrung des Nationalreichthums zwekmäßigere Weise, als Getraideland benützt werden könnten. Soviel ist gewiß, daß, wenn Spanien selbst die rohe Wolle in feines Tuch verarbeitet in alle Theile der bekannten Welt verkaufen würde, der Gewinn niemals so beträchtlich seyn könnte, als die Summe, welche jedes Jahr für den Ankauf fremden Getraides in das Ausland geht.

Je größer hingegen der Gewinn ist, welcher durch die Fabrikation der eingeführten feinern Wolle erreicht wird, desto größer wird auch der Theil deßelben seyn, welcher auf die Veredlung der inländischen verwendet werden kann, um diese zu der Vermischung mit der eingeführten, oder zu der Fabrikation von Tüchern, welche ganz aus inländischer Wolle verfertigt werden, tauglich zu machen. Selbst die Einfuhr der aus den umgebenden Staaten erzielten gröbern Wolle sollte nicht verboten seyn, und selbst, wenn sie in dem Lande erzielt wird. Eine Fabrik, welche an den Gren-

zen des Landes errichtet ist, wird ihren Einkaufskreis über beyde Staaten erstreken, immer in dem Verhältniß der Entfernung und der Transportkosten. Wenn nun die Einfuhr der auswärtigen Wolle mit einem Zoll belegt wird; so wird sich auch der Kreis des Einkaufs nicht mehr in regelmäßigen radiis immer in gleicher Entfernung von dem Mittelpunkte ausdehnen, sondern nach der Größe der Abgabe immer tiefer in das Land, so lang die Abgabe die Kosten des Transports übersteigt. Wenn auch durch diesen erzwungenen Absatz der inländischen Wolle die Schaafzucht vermehrt und veredelt wird, so muß hingegen auch die geringere Vorauslage, welche auf dem auswärtigen Markte nicht immer durch einen höheren Preis wiederum ersetzt wird, abnehmen. Nur selten wird in dem gegebenen Fall die Produktion einer größern Menge roher Stoffe die verminderte Fabrikation ersetzen.

§. 482.

Unter Fabrikat wird überhaupt jede Feilschaft verstanden, welche in ihren rohen Bestandtheilen nutzlos, nur durch Arbeit in einen brauchbaren Zustand versetzt werden kann. Fabrikat wird auch ferner jede Bearbeitung eines rohen Stoffs genannt, wenn er auch dadurch seine eigentliche Brauchbarkeit nicht erreicht. So sind die rohen Erze ein roher Stoff, und die erzielten Metalle ein Fabrikat, welches nur durch einen noch größern Aufwand von Arbeit zu irgend einem Zweke benutzt werden kann. Die Fabrikate werden daher genau in dem Verhältniß der Arbeit, welche noch erforderlich ist, zu der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes beytragen, und nur durch dieses geleitet müßte genau in dem Verhältniß der Vollkommenheit, welche ein Fabrikat erreicht hat, oder des Gewinns, welchen die endliche Fabrikation noch abwerfen wird, ein Zoll auf die Ein-

fuhr gelegt werden. So würde z. B. das Eisen, auch abgerechnet die Rükſichten, welche ein unentbehrliches Bedürfniß immer erfordert, ein Artikel einer vollkommen freyen Einfuhr seyn. Englischer Stahl hingegen würde sich schon zu einem höheren, und Fabrikate aus diesem verfertiget, zu dem höchsten Einfuhrzoll eignen. Durch dieses Zollsystem wird aber dem ersten seiner Zweke, durch die Erhaltung der größeren Wohlfeile des rohen Stoffs, oder was auf das gleiche hinauskommt, des unvollendeten Fabrikats, durch eine künstliche Erschaffung von Vortheilen, in der Konkurrenz der inländischen Erzielungen mit den ausländischen diese von dem inländischen Markt zu vertreiben zu suchen, vollkommen entgegen gehandelt. Der Einfuhrzoll auf den Stahl ist für die Erhaltung dieser vortheilhaften Konkurrenz immer nachtheilig. Wenn der Stahl in eben dieser Vollkommenheit in dem Lande selbst fabricirt wird, so ist der Gewinn so beträchtlich, daß das ausländische Fabrikat in kurzem von dem inländischen Markte vertrieben seyn wird. Die Größe des Gewinns dieser Selbstfabrikation steht mit der Summe des Einfuhrzolls in keinem Verhältniß, und die Ersparung deßelben wird nur einen sehr geringen Antheil an den Beweggründen haben, welche zu diesem Unternehmen reizen können. Nicht ohne bedeutenden Einfluß wird hingegen diese Zollabgabe auf das in dem Lande gefertigte vollendete Fabrikat seyn, und durch die Vermehrung des Preises des Materials, welches schon durch die weite Fracht sehr vertheuert seyn wird, die Gewerbsverhältniße der inländischen Fabrikanten zu dem größten Nutzen der ausländischen nachtheiliger machen. Es ist dann in dem Verhältniß der größeren Vorauslage ein größerer Grad von Kunstfleiß erforderlich, um durch die Vollkommenheit des Fabrikats die Gewerbsvortheile der Einführenden zu überwiegen.

Je schärfer die Verbote der Einfuhr, je höher die Zoll-

abgaben, desto größer wird auch die Nachfrage nach den verbotenen oder den vertheuerten Fabrikaten, und desto größer auch der Gewinn des Unterschleifs. Jene englischen Stahlwaaren, welche ihren Markt über beynahe alle bekannten Länder erstreken, können nur durch zwey Mittel von dem Markte eines Landes vertrieben werden, durch die Fabrikation des Stahls in gleich guter Qualität, und durch einen Kunstfleiß, welcher den englischen übertrifft, oder diesem wenigstens gleich kommt. Da durch das bloße Einfuhrsverbot der fremde Stahl wohl vertheuert, deßen Selbstfabrikation aber nicht bewirkt wird, und wenn das inländische Fabrikat das eingeführte nicht ersetzt, so werden auch die Fabrikate nur unvollkommen seyn, und die auswärtigen niemals ganz von dem inländischen Markt vertrieben. Die Beobachtung der Wirklichkeit beweiset diese Sätze auf das Auffallendste. In dem Bergischen, wo eine unbedingte Ein- und Ausfuhr der Feilschaften jeder Art besteht, wird die englische Fabrikation in mehrern Zweigen übertroffen. *) Eben so in den Uhrenfabriken auf dem Juragebirge. In Schafhausen verfertigt Rathsherr Fischer einen Stahl, welcher wegen seiner ganz vorzüglichen Tauglichkeit immer mehr gesucht wird. Der Absatz wird durch die zunehmende Vortreflichkeit des Fabrikats immer größer, und die Fabrikation wird am ausgedehntesten werden, wenn der Ruf dieser inländischen Erzielung allgemeiner geworden ist.

§. 483.

Der Nazionalfond eines Landes wird am meisten vermehrt, wenn es eine große Menge rohen Stoffs erzielt, und wenn diesem durch die inländische Fabrikation die letzte Form gegeben wird, wenn die Erzielungen des Akerbaues der Fa-

*) Journal der Fabriken, Manufakturen und Handlung, Monat December 1805.

brikation hinreichende Nahrung geben, wenn überhaupt ein größerer Werth von Feilschaften auf dem auswärtigen Markt verkauft, als gekauft wird. Da aber unmöglich zu allen menschlichen Bedürfnißen und Genußmitteln roher Stoff in hinlänglicher Qualität und Quantität in jedem Lande gefunden wird, so wird besonders in den Fabrikationen ein gegenseitiger Handel und Tausch der Nazionen unter sich statt finden, wobei jede unmittelbare Einwirkung der Regierung, durch die Beschränkung der Einfuhr der in dem Auslande fabricirten Feilschaften, den Absatz einer inländischen zu vermehren, immer eine Störung in diesem allgemeinen Welthandel, immer ein Verhältniß entstehen machen wird, welches der einschränkenden Nazion zum Nachtheil gereichen muß. Indem durch diese künstliche Leitung ein größerer Theil der ganzen Arbeitsfähigkeit in einem Gewerbe beschäftiget wird, als es die Größe seines natürlichen Markts erlaubt, und wenn dadurch ein anderes Gewerbe, welches ursprünglichen Stoff verarbeitet, in der Größe seiner Fabrikation geschmälert wird, so ist diese Veränderung des Absatzes immer ein Verlust, welcher durch den künstlichen Mehrertrag eines Gewerbes, welches keinen ursprünglichen Stoff verarbeitet, nicht aufgewogen werden kann. *)

Angenommen, daß in einem Lande, welches weder den Stahl selbst fabricirt, noch hinreichendes Eisen für das allgemeine Bedürfniß erzielt, für den Ankauf englischer Stahlwaaren jährlich 100,000 fl. aus dem Lande gehen, und daß durch die unmittelbare Einwirkung der Regierung diese Summe auf 20,000 fl. heruntergesetzt worden ist; so sind diese 80,000 fl. nichts weniger als eine Ersparniß. Der Preis dieser Waaren wird in jedem Falle steigen, denn wegen der nachtheiligen Gewerbsverhältniße wird um jene

*) Sonnenfels 2r Bd. §. 191.

80,000 fl. bey weitem nicht eine so große Feilschaft gekauft werden können, als vorher in dem Ausland. Jeder Staatsbürger wird schon in so fern gedrükt, daß er diese Genußmittel theurer bezahlen muß. Ferner angenommen, daß in der vergrößerten Fabrikation 200 Menschen mehr beschäftiget werden, so ist es ganz einleuchtend, daß diese Arbeitsfähigkeit nicht plötzlich entstehen, sondern auf eine mittel- oder unmittelbare Weise einem andern Gewerbe entzogen werden muß. Wenn nun in dem gleichen Lande durch Porcellainfabriken, welche an dem Orte selbst, wo der rohe Stoff gefunden wird, errichtet sind, durch die Arbeit von 1000 Menschen eine halbe Million Gulden in das Land fließt, und wenn sich der Verlust jener in die Stahlfabrikation übergegangenen Arbeitsfähigkeit auf die Porcellainfabrikation wirft, so wird mit dem Verlust von 200 Arbeitern der jährliche Absatz sich auch um 100,000 fl. vermindern. Diese Summe ist nun für die Vermehrung des Nazionalfonds nicht nur ganz verloren, sondern sie wird noch durch die Summe vergrößert, welche für das ausländische Stahlfabrikat mehr bezahlt werden muß, als für das inländische.

Es kann ein Land so sehr bevölkert werden, daß, nachdem auch aller roher Stoff des Landes auf das äußerste benützt ist, immer noch eine unbeschäftigte Arbeitsfähigkeit übrig bleibt. Dieser Grad der Bevölkerung ist noch nicht erreicht, immer wird er in der noch größeren Verfeinerung der Fabrikation und der Produktion Nahrung finden, durch einen unerschöpflichen Kunstfleiß. Nur durch eine vollkommen freye Konkurrenz in dem Kauf und Verkauf der Fabrikate, und durch die Wegräumung aller Hindernisse, welche dieser entgegenstehen, kann den eigenthümlichen Urstoffen des Landes der größte Markt verschafft werden.

§. 484.

Es gibt Fabrikationen, arbeitersparende Maschinen ꝛc. welche die Vorauslage, welche auf die Erzielung eines Fabrikats oder eines Produkts verwendet wird, sehr vermindern, und die Nazionen, welche den ausschließlichen Gebrauch derselben haben, werden auch in dem Verhältniß des Kapitals, welches erspart wird, diese Feilschaften wohlfeiler geben können, als andere, welche nicht in dem Genuß dieser Vortheile sind. Hinlänglich ist dieses durch die Spinnmaschine und andere Erfindungen des englischen Kunstfleißes erwiesen. Wenn ein Staat durch das hartnäkige Verbot aller ausländischen Fabrikate, auch die Einfuhr dieser Kunstprodukte verweigert; so entsteht für den Absatz der Gewerbe, auf welche sich die neue Erfindung erstrekt, nicht nur ein geringerer Absatz in das Ausland, sondern die konkurrirende Nazion wird durch die Erreichung eines grösern Gewinns, in dem gleichen Verhältniß einen grössern Theil des Welthandels an sich ziehen, als sich durch die Verminderung des Gewinns der in einem nachtheiligen Verhältniß stehenden Nazion, ihr Antheil vermindert. Die Beobachtung der einfachsten Verhältniße lehrt, daß nicht durch die Beybehaltung des Alten, sondern nur durch ein beständiges Fortschreiten mit dem Geiste der Zeit, von den ersten Wißenschaften bis zu dem geringsten Gewerbe, der allgemeine Wohlstand immer größere Vollkommenheit und Allgemeinheit erhält.

Ausfuhr.

§. 485.

Getraide, das erste und unentbehrlichste Nahrungsmittel ist unmittelbar durch die Erzielung und mittelbar durch die Wohlfeile deßelben und den Einfluß auf den Arbeitslohn, das erste Mittel, durch welches der Nazionalreichthum er-

langt und vergrößert wird. *) Oft ist durch das Bestreben, die Landwirthschaft als das erste aller Gewerbe, vor allen andern nach dem Maaß seiner überwiegenden Wichtigkeit durch eine vollkommen freye Ausfuhr zu begünstigen, selbst in den reichsten Getraideländern, ein fortdaurender hoher Preis des Getraides erhalten worden. Eben so oft wurde auch durch ein entgegengesetztes Bestreben, die Fabrikation durch die Hemmung der Getraideausfuhr auf Kosten der Produktion begünstigt. Nicht selten tritt an die Stelle der bezwekten Wohlfeile ein Unwerth des Getraides, welcher nicht nur der Veredlung der Landwirthschaft Schranken setzt, sondern diese sogar zurükgehen macht. Es ist über die Festsetzung dieses Verhältnißes, über die Erörterung der Grundsätze, nach welchen die Getraideausfuhr gehemmt oder unbedingt gestattet seyn soll, zu verschiedenen Zeiten von vielen scharfdenkenden Männern, im Allgemeinen oder nur in Beziehung auf das Vaterland vieles geschrieben worden, und so schwer es auch seyn mag, über diesen Gegenstand etwas Neues zu sagen, so scheint es mir doch, daß Gedanken, welche sich theils in dem Verlauf dieses Versuchs entwikelt, theils aus der genauen Beobachtung des Gangs des Getraidehandels in den Staaten von Süddeutschland hervorgegangen sind, Ansichten entwikeln, welche nur in Beziehung auf diese, vielleicht einer näheren Würdigung empfänglich sind. **)

§. 486.

Nicht immer ein hoher Getraidepreis, sondern der möglichst vortheilhafte Verkauf des ersten Erzielers trägt am meisten zu der Vermehrung der Produktion bey. So sehr dieses mit einander vereint zu seyn scheint; so wenig ist dieses

*) Smiths Nationalreichthum 2r Bd. S. 231.

**) Sonnenfels 2r Bd. §. 59. Lueder Nationalindustrie 2r Bd. S. 28. Soden 1r Bd. §. 204.

der Fall in der Wirklichkeit. Der Getraidehandel gibt dem ersten Erzieler große Vortheile, der Getraidewucher gibt ihm überwiegende Nachtheile. Je geschwinder der Landwirth seine Erzielung verkaufen kann, desto eher wird er auch in den Stand gesetzt, mit einem kleinen Kapital, welches er oft umwendet, seinem Gewerbe eine größere Ausdehnung zu geben. Wenn ihm der Getraidehändler das Getreide auf dem Speicher abkauft; so wird er daßelbe um die Kosten des Transports wohlfeiler geben können. Die Behauptung, daß die Regierung immer darnach trachten sollte, den Verkauf des ersten Erzielers an den lezten Käufer zu bewirken, ist daher unrichtig. Wenn ein Weinhändler von den Weinbergsbesitzern eine Qualität Wein zusammenkauft, so wird dieser Zwischenhandel als ein untrügliches Mittel, der Erzielung in dem Land und in dem Ausland einen sichern und vortheilhaften Absatz zu verschaffen, sogar von der Regierung ermuntert werden. Ganz so verhält es sich auch mit dem Getraidehandel. Der Gewinn des Getraidehändlers sollte immer aus folgenden Theilen bestehen. Erstens aus den landesüblichen Zinsen des in seinem Gewerbe umlaufenden Kapitals; dann, aus den Kosten, welche durch den unmittelbaren Verkauf des ersten Erzielers an den lezten Käufer für beyde entstanden wären, oder aus einem Gewinn, welcher der Größe des verwendeten Kapitals und der aufgewendeten Arbeit angemessen ist. So lange der Getraidehandel in den Schranken dieses Gewinns bleibt, kann der Erzieler theurer verkaufen, und der Verzehrer wohlfeiler kaufen.

Der Getraidehändler kann mit geringeren Kosten den Transport einer großen Menge Getraides besorgen, als eine gleich große Menge in kleinen Quantitäten gekostet hätte. Aus den gleichen Ursachen wird sich der Markt, auf welchem der Getraidehändler einkauft, auf einen größern

Raum

Raum erstreken, als der, auf welchem der Verzehrer eingekauft hätte. Die Erzieler in der Nähe einer großen Stadt, welche gewohnt waren, ihr Getraide in einem höhern Preis zu verkaufen, werden, indem sie fortfahren, wegen der Kürze des Transports, ihre Feilschaft an den letzten Käufer zu verkaufen, den Gewinn des Getraidehandels mit dem Gewinn der Erzielung vereinigen, und wenn auch durch die Entstehung einer größern Konkurrenz ein geringerer Preis des Getraides entstehen sollte, so wird der Gewinn des Selbstverkaufs immer noch eine entstandene Verminderung des reinen Ertrags deken. Wenn auch dieser nicht hinreichend seyn sollte, die durch den Aufwand außerordentlicher Baukosten unverhältnißmäßig große Vorauslage zu decken, so ist, abgerechnet des Grundsatzes, nur den Anbau derjenigen Gründe, — wenigstens vor allen andern — zu begünstigen, welche mit der größten Vorauslage den größten Gewinn abwerfen, den Landwirthen in der Nähe großer Städte so mancher kleine Gewerbzweig gegeben, als die Obstzucht, die Hegung des Federviehes, der eben so vortheilhafte Absatz des kleinern Schlachtviehes, daß dadurch der Nachtheil eines merklichen Fallens des Getraidepreises leicht wieder aufgewogen wird. Selbst dieser Minderertrag wird die Emsigkeit dieser Landwirthe vermehren, und eine Veranlaßung eines neuen größern Wohlstandes werden, welcher nur durch einen vorübergehenden Minderertrag erreicht werden konnte.

Diese Vergrößerung des Einkaufsmarkts wird sich hingegen auch über Gegenden erstreken, welche wegen der großen Entfernung eines Absatzorts, wegen der Unmöglichkeit ihr Kapital so oft umzusetzen, wegen der aus diesem Verhältniß hervorgehenden größern Erforderniß deßelben, und der geringern Vergütung der Vorauslage nur unvollkommen und ohne die geringste künstliche Nachhülfe gebaut wer-

den. Der Vortheil eines mittelbaren Absatzes, die Erforderniß eines geringern Kapitals, wird, verbunden mit einem größern Anwerth der Erzielung, die Vermehrung derselben und aus doppelten Wirkungen, mit einem größern Wohlstand, eine größere Wohlfeile des Getraides entstehen machen. Die Konkurrenz der Getraidehändler unter sich wird immer größer seyn als die der Erzieler, weil diese die Nähe des Markts sehr oft einem vortheilhaftern aber entferntern vorziehen, die ersteren hingegen in dem Verhältniß der Größe ihres Gewerbes, in dem Kauf und in dem Verkauf sich mehr reiben werden.

§. 487.

Selten aber wird der Getraidehandel in den Schranken des billigen Gewinns bleiben, er wird in dem Verhältniß der Größe seiner Ausdehnung und des hohen Preises des Getraides immer beträchtlicher, und selbst durch das Bestreben der Regierung, durch die Anlegung von Magazinen, oder durch den Verkauf der Staatseinkünfte, welche in Natura bezogen werden, werden ihm nicht Schranken gesetzt werden können. Dann wird er Getraidewucher, und wirkt schreklich auf die Produktion der Erzielung selbst und auf die Fabrikation zurük. Es ist in dem Verlauf dieses Versuchs schon oft gezeigt worden, daß die größere Ausdehnung der Landwirthschaft, die Veredlung der Ertragsfähigkeit der schon angebauten, und die Urbarmachung der öden Gründe, nur durch die Konkurrenz der kleinern oder größern Güterbesitzer unter sich erlangt werde. Ein mäßiger Preis des Getraides giebt den kleinern Güterbesitzern, mit der Vorauslage eines kleinern Kapitals, einen mäßigen aber desto sichern Gewinn. Steht aber das Getraide in einem unverhältnißmäßig größern Preis, so wird in dem Verhältniß der aus oft angeführten Ursachen entstehenden größern Nachfrage nach Kapi-

talien, auch die Vorauslage größer, und wegen der Unmöglichkeit bey den kleinern Güterbesitzern die hinreichende Hypothek aufzustellen, jene Konkurrenz vollkommen zerstört. Ein hoher Getraidepreis wird hingegen die Gewinnsucht der Getraidehändler noch mehr reizen; nicht sowohl durch die Verbeßerung der Ertragsfähigkeit als durch den Ankauf neuer Gründe, und durch die Unterdrükung der kleinen Güterbesitzer werden sie ihren Gewinn vermehren. Wenn dann, wie es in Baiern der Fall war, zu gleicher Zeit beträchtliche Domänengüter verkauft werden, so wird das Bestreben der großen Güterbesitzer sehr begünstigt, oder diese geben den Kleinern Kapitalien unter den härtesten Bedingnißen, welche immer einen willkührlichen Preis festsetzen, in welchem der Debitor seine Erzielung geben muß. Dann werden der so wohlthätigen Zertrümmerung der Güter nicht nur neue Hinderniße entgegen gesetzt, sondern sie werden im Gegentheil vergrößert, und mit diesem auch der Reichthum einiger wenigen, zum unübersteiglichen Hinderniß des Aufkommens der Nation zur moralischen und physischen Kultur, und zur Erreichung einer größern Glükseligkeit. Der Reichthum dieser großen Güterbesitzer blendet oft, und läßt einen weit höhern Grad des Wohlstandes vermuthen, als der ist, auf welchem die Nation wirklich steht; er dekt die geringe Benützung der Ertragsfähigkeit der Gründe, die Armuth der untersten Klaße und die kleine Vollkommenheit der Fabrikation.

Es kann ein Land durch die Wohlfeile des Getraides und also auch des Arbeitslohns, aus der Fabrikation dem Lande eigenthümlicher Stoffe, großen Gewinn aus dem Auslande beziehen. Wenn nun durch die Erhöhung der Getraidepreise, und durch die vertheuerte Arbeit eine größere Vorauslage erfordert, und mit der Verminderung des Absatzes die Vertheurung des Fabrikats auf einem kleinern Markt

verursacht wird, so kann, selbst durch die Aufwendung des größten Kunstfleißes, der gleich große Gewinn nicht immer erlangt werden. Andere Gewerbe des Staats, welche wegen der Bearbeitung ausländischen oder weniger taugslichen inländischen Stoffs, nur durch die Wohlfeile der Arbeit begünstigt, die ausländischen Fabrikate von dem inländischen Markt abhalten, und dadurch der Nation die Ausgabe für den Ankauf ersparen, oder durch den Verkauf des gefertigten Fabrikats in dem Auslande, die Summe welche hereinfließt, beträchtlich vermehren, werden nach der kleinern oder größern Wirkung jener hohen Getraidepreise gänzlich eingehen, oder sich wenigstens nur auf einen sehr engen inländischen Markt einschränken.

Das Getraide bringt dann die größte Vermehrung des Nationalreichthums, wenn es zum Unterhalt der Fabrikation verwendet, diese vermehrt, und eine größere Summe aus ihren Erzielungen zu erhalten möglich macht. Der Gewinn besteht dann aus der Belohnung des Erzielers, dem Vortheil des Getraidehändlers, und aus dem Gewinn der Fabrikation. Wenn hingegen das Getraide in das Ausland verkauft wird, so fällt der beste Theil des Gewinns vollkommen weg. Das Getraide sollte immer, als ein roher Stoff betrachtet, nur dann in das Ausland verkauft werden, wenn es in dem Lande selbst zu einem vortheilhaftern Zweke nicht mehr verwendet werden kann. So wie aber durch den schändlichen Getraidewucher diese Erzielung in einem Preis gehalten wird, welcher mit dem Preis der übrigen Feilschaften außer allem Verhältniß steht, so muß die Fabrikation abnehmen, ohne daß die Produktion in dem gleichen Verhältniß zunimmt. Durch die etwas vermehrte Ausfuhr des Getraides wird die Summe, welche gewöhnlich für den Verkauf des Getraides hereingeflossen war, etwas größer werden, noch größer aber muß dann die Vermeh-

rung der Summe seyn, welche für den Ankauf ausländischer Fabrikate hinausfließt, und der Nationalverlust ist offenbar.

§. 488.

Es giebt Länder, welche in ihrer Kultur noch so weit zurük sind, daß die ganze Arbeitsfähigkeit, wegen der Unzulänglichkeit derselben, und einer alle Industrie tödtenden Verfaßung, nur auf den Getraidebau eingeschränkt ist. Wegen dem geringern Grad der Kultur ist auch die Nachfrage nach ausländischen Fabrikaten geringer. Es ist hier keine Konkurrenz mit den inländischen Gewerben zu befürchten, es wäre zweklos und ohne Erfolg, in einem Lande, wo nicht jeder Bewohner Staatsbürger ist, wo der größte Theil der Nation der adlichen Klaße leibeigen ist, durch die Hemmung der Getraideausfuhr die Veredlung der Landeskultur befördern zu wollen. Die Verhältniße dieser Staaten zu untersuchen liegt außer meinen Wünschen und meinen Erfahrungen.

Die wenigsten Staaten Deutschlands haben einen so hohen Grad der Fabrikation erreicht, daß die ganze Erzielung des Getraides in dieser Absatz finden kann. Es mag nun Mangel an Bevölkerung, daraus hervorgehendes Nationalphlegma, oder Mangel und Untüchtigkeit des rohen Stoffs, die größere Ausdehnung der Fabrikation hindern, oder ihre Fortschritte beschränken, so ist es immer eine willkührliche Einwürkung der Regierung — welche jenes Phlegma vermehrt, und unendlich nachtheiligen Einfluß hat auf die Begründung der ersten Basis des eigentlichen Nationalwohlstandes, welche auf der möglichsten Benützung der liegenden Gründe, und der rohen Stoffe beruht — wenn durch ein unbedingtes Verbot der Ausfuhr des Getraides in das Ausland in der Erzielung des ersten der Gewerbe ein Unwerth entstehen würde. Es ist immer eine Linie, welche

zwischen der Vermehrung jenes Phlegma, und der Erregung des Kunstfleißes durch die Nothwendigkeit eines größern Aufwands von Arbeit, um sich die unentbehrlichsten Nahrungsmittel zu verschaffen, und hingegen auch den größten Aufwand des Kunstfleißes von der Unmöglichkeit, wegen den nachtheiligen Gewerbs- und Arbeitsverhältnißen, einen größern Gewinn zu erlangen, scheidet. Der Unwerth des Getraides ist eben so nachtheilig zu der Erreichung jenes Bestrebens, als die Theurung. Nur die Wohlfeile des Getraides, welche dem Getraidehandel immer noch einen großen Spielraum zwischen jenen beyden Linien giebt, muß der Staat durch eine nicht ganz unbedingte Ausfuhr des Getraides zu erhalten suchen.

§. 489.

Es kann immer aus zwey Ursachen eine Theurung des Getraides entstehen. Aus anhaltendem Mißwachs, wenn mehrere unfruchtbare Ernden so wenig ergiebig waren, daß nicht nur keine Ausfuhr statt gefunden, sondern daß sogar die inländische Nachfrage unbefriedigt blieb. Wenn nun in den umgebenden Staaten der Preis des Getraides noch höher ist, so wird der Getraidewucher in der Ausfuhr des inländischen wohlfeilern Getraides einen Gewinn finden. In diesem Verhältniß sollte durch ein strenges Ausfuhrverbot der Dauer und dem Fortkommen aller Gewerbe der vorübergehende größere Gewinn des ersten Gewerbes aufgeopfert werden. Diese begünstigten Gewerbe werden durch den Genuß eines wohlfeilern Getraidepreises in vortheilhaftere Gewerbsverhältniße gesetzt, einen größern Gewinn abwerfen, als der ist, welcher durch eine unbedingte Ausfuhr des Getraides hereingefloßen wäre, und auch nach der Herstellung des gewöhnlichen Verhältnißes jene größere Ausdehnung der Fabrikation erhalten. Auch hier folgt

dauerhafter Mehrertrag immer auf die Verzichtleistung auf einen vorübergehenden größern Gewinn.

Die Behauptung, daß in einem nur etwas großen Staat der Mehrertrag der einen Gegend — nach der Beschaffenheit des Bodens, ob er sandigt oder lehmigt, naß oder troken, nach der Witterung des Jahrs hier mehr dort weniger begünstigt ist — durch die reichere Ernde einer andern Gegend aufgewogen werde, ist in dem gewöhnlichen Verhältniß allerdings wahr; über seltenern allgemeinen Mißwachs belehrt uns hingegen die Theurung und der würkliche Mangel in den siebenziger Jahren.

Weit häufiger wirken oft die politischen Begebenheiten auf die Vertheurung des Getraides. Unmittelbar, wenn der Aufenthalt großer Armeen in einem Lande durch eine größere Verzehrung nicht nur eine in diesem Verhältniß der Nachfrage steigende Erzielung nicht ersetzt, sondern wenn im Gegentheil durch die Verwendung der vorhandenen Ertragsfähigkeit zu dem Militärdienst die Erzielung noch geringer wird, als sie vorher war. Mittelbar wirken oft die entferntesten Verhältnisse, und in diesen muß ganz vorzüglich auch der jetzige hohe Preis des Getraides gesucht werden. England bezieht in Friedenszeiten einen sehr großen Theil seines Getraidebedürfnißes aus Frankreich, und die Verschließung dieses Kanals heißt es sein Getraide auf einem andern Markt in den Ländern an der Ostsee suchen. Das Königreich Preußen setzt nun einen großen Theil seiner Erzielung an England ab. In dem Verhältniß des Gewinns, welcher durch diese Ausfuhr erlangt wird, werden auch entfernte Gegenden, welche wegen der Entfernung von der See gewohnt waren, ihren Markt in dem Innern des Landes zu suchen, ihr Getraide mittel- oder unmittelbar an England verkaufen, und es kann geschehen, daß wegen dieser entfernten Ursache das Getraide in Berlin steigt, und

Sachsen auf der einen Seite mit größerem Vortheil Getraide in die preußischen Staaten verkauft, während dem es auf der andern Seite eine größere Menge Getraides als gewöhnlich aus Franken und Böhmen bezieht. Durch eine weitere Rükwirkung muß nun die Getraideausfuhr selbst in Bayern und Schwaben zunehmen. Zuverläßig gehört jene Sperrung Frankreichs mit unter die Ursachen, warum seit zehn Jahren das Getraide so beträchtlich in seinem Preise gestiegen ist. Als in dem Jahre 1803 ein Mißwachs an den afrikanischen Küsten entstund, mußte Spanien einen großen Theil seines Getraidebedürfnißes auch an der Ostsee einkaufen, und mit der Vergrößerung der Nachfrage mußte auch die Rükwirkung auf die entfernteren Staaten größer werden, und zwar in dem Verhältniß der Entfernung von dem eigentlichen Markte immer stärker. In der Hoffnung der Dauer dieser Wirkung, wegen der unbegrenzten Habsucht der Getraidehändler und ihrer nur auf die in dem Augenblik vor den Augen liegenden Handlungsverhältniße berechneten Spekulation geschah es, daß aus Schwaben und Bayern ungewöhnlich große Quantitäten Getraides nach Franken und Sachsen geführt, oder in der Hoffnung eines noch größern Gewinns in den Speichern der Getraidehändler aufgehäuft wurden, daß das Schaff Korn in Regensburg bis auf 80 fl. stieg. So wie die Ausfuhr nach Spanien aufhörte oder wenigstens geringer und also auch weniger vortheilbringend wurde, erstrekte sie sich auch über einen kleinern Markt. In kurzer Zeit fiel in Regensburg das Schaff Korn um 20 fl. in dem Preis, und wäre zuverläßig noch mehr gesunken, wenn durch den Krieg im Jahre 1805 und durch den langen Aufenthalt der Armeen das Bedürfniß nicht so beträchtlich vermehrt worden wäre. Die Besitzer der großen Getraidevorräthe verkauften, in der Hoffnung, daß das Getraide von neuem beträchtlich in seinem Preise

steigen werde, nur so viel Getraide, als gerade zu ihrem Unterhalt und zu der Festsetzung ihres Gewerbes nothwendig war. Als die Franzosen durch die Besitznahme der preußischen Staaten und durch die Sperrung aller Seehäfen England die Zufuhr gänzlich abschnitten, so fielen die Getraidepreise, selbst ohngeachtet des Durchzugs in den hinter der Armee gelegenen Ländern, hauptsächlich auch, weil wegen der Bezahlung der Kontribution, die Besitzer großer Vorräthe zum Verkauf gezwungen wurden. In diesen Ursachen muß es auch gesucht werden, daß in den letztern Monaten des vorigen Jahrs das Korn in Regensburg bis auf 50 fl. herunter kam, und nach allen Anzeigen noch mehr fallen wird.

§. 490.

Wenn der so wohlthätige Getraidehandel nicht in einen noch weit nachtheiligern Getraidewucher ausarten soll, so muß dem Getraidehändler der Markt oder seine Gewinnsucht immer in dem Verhältniß der bestehenden Getraidepreise beschränkt seyn. Ist diese Erzielung sehr beträchtlich, so wird das Getraide schon einen Preis zu bewirken, welcher der Fabrikation nachtheilig werden kann, in großer Quantität in dem Auslande verkauft werden können, als wenn die Erzielung sehr gering ist. Die Erfahrung lehrt, daß alle Ausfuhrverbote, welche nur für das Bedürfniß des Augenbliks gemacht sind, immer zu spät kommen, weil, bis diese in Vorschlag gebracht, erwogen, genehmiget, und in Vollziehung gebracht werden, die Ausfuhr schon geschehen ist. Nur durch einen beständigen Mauthtarif, welcher das auszuführende Getraide in dem Verhältniß seines Preises besteuert, kann dem Getraidewucher vorgebeugt werden. Nach diesem Tarif würde das wohlfeile Getraide einen sehr geringen Ausfuhrzoll, mehr um den Tarif geltend zu machen, z. B. nur $\frac{1}{8}$ Procent bezahlen. Eine Abgabe, welche

auf die Größe des Absatzes in das Ausland auch nicht den geringsten Einfluß haben kann. Dann muß in dem Verhältniß der Vermehrung des Getraidepreises, die Abgabe immer aus beträchtlichern Procenten bestehen. Wenn das Schaff Korn 80 fl. gilt, so sollten 50 und mehr Procent bezahlt werden. Wegen der großen Verschiedenheit der Verhältniße eines jeden Landes, wegen dem ungleichen Verhältniß der Produktion zu der Fabrikation, ist es sehr schwer, die Abstufung dieses Tarifs numerisch zu bestimmen, nur die genaue Beobachtung der Ab- und der Zunahme der Fabrikation sollte hier leiten. Wenn Fabrikationen, weder durch Wirkungen, welche aus dem Mangel an Kunstfleiß oder aus einer veränderten nachtheilig gewordenen Konkurrenz hervorgehen, noch wegen einer besondern geringern Nachfrage der Feilschaft, nur durch die Vertheurung des Arbeitslohns nicht mehr bestehen können, oder wenigstens in ihrer Fabrikation eingeschränkt werden, so sollte durch die Vergrößerung des Ausfuhrzolls der Preis des Getraides vermindert werden. Wenn hingegen eine große Anzahl arbeitender Hände, welche sonst in der Landwirthschaft beschäftiget wurden, der Fabrikation zulaufen, so ist es eben so sehr erwiesen, daß in dem Verhältniß des Preises der Feilschaften der Fabrikation, ein gewißer Unwerth des Getraides entstanden ist, und wenn dann nicht eine geringere Erzielung und ein unausbleibliches Zurükgehen in der Veredlung der Landwirthschaft befürchtet werden soll, so muß durch die Verminderung des Ausfuhrzolls dem Getraide ein größerer Absatz in das Ausland verschafft werden. Damit nun der Tarif des Ausfuhrzolls mit dem Preise des Getraides immer gleichen Schritt halte, sollte immer auch der Getraidepreis der nächsten Schrane, die Abstufung des Tarifs, nach welchem der Zoll erhoben werden soll, und zwar nur so lange, bis dieser Preis geändert

ist, für die nächste Zollstätte immer bestimmen, und wenn diese in der Mitte von mehrern Getraideschranen liegt, so wird ein Durchschnitt dieser Schranenpreise als Maaßstab dienen. Da der Werth des Geldes, so großen Veränderungen unterworfen, den Getraidepreis selbst, und also auch in seinen Wirkungen auf den Arbeitslohn, und von diesem wiederum auf die ganze Fabrikation und Produktion der Nazion, in einem so schwankenden Verhältniß erhält, daß Bestimmungen, welche, vor dem bestehenden Preise des Geldes geschloßen, auf immer festgesetzt werden, schon nach dem Verfluß einiger Jahre dem Zwek ihrer Bestimmung nicht mehr entsprechen, so wird auch jedes Jahr nach Grundsätzen, welche aus der Beobachtung dieser Verhältniße hervorgehen, bestimmt werden müßen, wie viel Procente von jeder durch den Schranenpreis angezeigten Abstufung des Tarifs erhoben werden sollen.

§. 491.

Holz ist ein eben so unentbehrliches Bedürfniß als Getraide. Die Theurung deßelben wirkt eben so unmittelbar auf die Erhöhung des Arbeitslohns, und wenn auch der geringe Preis dieser Feilschaft, verbunden mit den größern Kosten eines schwierigen Transports nur da einen beträchtlichen Absatz in das Ausland möglich macht, wo der Transport durch durchströmende Flüße erleichtert wird, so wird je nach der Größe der Waldungen und der Ergiebigkeit ihres Bestandes und des Ueberschußes, welcher nach der Versorgung des inländischen Bedürfnißes übrig bleibt, in den verschiedenen Theilen des Landes, immer nach dem Preise des Holzes, so wie bey dem Getraide, die Holzausfuhr durch einen in dem Verhältniß des Preises steigenden Tarif gehemmt seyn müßen. Der Getraidehandel ist im innern und äußern Verhältniße nothwendig, um durch die

Erreichung einer größern Konkurrenz auf einem weitern Markt mit einem vortheilhaftern Absatz, größere Wohlfeile des Getraides zu erlangen. Holzzwischenhandel hingegen ist nach §. 340. immer nachtheilig; er bewirkt immer eine Erhöhung des Preises der Feilschaft, wegen der geringen Anzahl der Besitzer der Waldungen und der Holzhändler, und weil, wenn letztere sich zu der Erreichung des höchsten Gewinns vereinigen, ein Verhältniß entsteht, welches den Preis des Holzes nur erhöhen kann. Das Getraide ist keiner bedeutenden weitern Fabrikation fähig — Brantweinbrennen, Bierbrauen und andere weniger bedeutende Fabrikationen kommen hier in keine Erwägung — durch die Ausfuhr deßelben verliert also die Nazion keine Gelegenheit, durch die Bearbeitung eines rohen Stoffs den Nazionalfond zu vermehren. Holz hingegen ist, abgerechnet seiner ersten Bestimmung, der Hervorbringung des Feuers, ein roher Stoff zu den unentbehrlichsten Fabrikaten des Lebens, und zu einer unzähligen Menge von Kunstprodukten. Die Ausfuhr dieses rohen Stoffs ist daher immer eine Verzichtleistung auf den Gewinn, welcher durch die Selbstfabrikation hätte erlangt werden können. Die unbedingte Erlaubniß der Ausfuhr also thut nicht nur auf diesen Gewinn Verzicht, sondern kann auch noch nachtheiliger werden, wenn durch die Dauer der Ausfuhr die mögliche Erzielung so gering geworden ist, daß das inländische Bedürfniß nicht ganz dadurch gedekt werden kann, wenn ein so großer Preis des Holzes entstanden ist, daß viele Fabrikate wegen der größern Wohlfeile des Holzes in den umgebenden Staaten auf dem ausländischen Markte wohlfeiler gekauft werden, wenn sich nicht die Getraideerzielung genau in dem Verhältniß der verminderten Holzproduktion vermehrt hat. Das Getraide ist eine Erzielung, welche jedes Jahr wiederholt wird. Eine einzige ergiebige Erndte kann eine durch Mißwachs oder durch eine allzustarke

Ausfuhr entstandene Theurung in einem Jahre wiederum verschwinden machen. Das Holz hingegen erneuert sich am allerkürzesten in 20 Jahren, wenn anders die Waldungen forstmäßig benüzt sind. Wenn also eine übertriebene Ausfuhr, nur nach der Erreichung des höchsten Gewinns und nicht auf die Dauer berechnet, von einer größern Menge Holzes als jedes Jahr gebraucht wird, erlaubt ist, so muß nach und nach ein Holzmangel entstehen, es wird sich eine Erzielung verkleinern, ohne dadurch einer andern Platz zu machen, es werden an die Stelle der Waldung nicht angebaute Felder sondern öde Streken treten. Denn nicht die Abtreibung der Waldungen, sondern die durch eine zwekmäßige Verwaltung derselben erhaltene Wohlfeile des Holzes befördert die Ausdehnung der Landwirthschaft und die Verwandlung der Waldungen in Aeker oder Wiesen, bis der Preis des Holzes dem des Getraides gleich gekommen ist, oder bis für einen Morgen Wald verhältnißmäßig eben so viel bezahlt wird, als für einen Morgen Aker.

§. 492.

Ganz unbedingt darf daher die Ausfuhr des Holzes nicht erlaubt seyn, und ganz wie bey dem Getraide sollte ein Tarif, welcher in dem Verhältniß des Holzpreises steigt, die Ausfuhr beschränken. Sind in einer Gegend beträchtliche Waldstreken, so könnten wegen dem Unwerth des Holzes die entlegenen Theile der Waldung wegen der Kosten des Transports, wenn sie den rohen Ertrag überwiegen, ganz unbenüzt bleiben, wenn der Verkauf in das Ausland nicht einen größern Markt verschaffen würde. Ein ganz geringer Ausfuhrzoll wird die Menge Holzes, welche ausgeführt wird, nicht vermindern, im Gegentheil die Eigenthümer der Waldungen ermuntern, durch die Verwandlung des rohen Stoffs in irgend eine andere Form, wenn

diese auch nur aus Brettern besteht, den Ausfuhrzoll zu ersparen. Aus einer, in der ersten Entstehung sehr einfachen, Fabrikation entstehen oft in kurzer Zeit Bergwerke und Bergwerksfabrikationen jeder Art, welche mittelbar und unmittelbar einen weit größern Gewinn geben, als der ist, welcher aus dem Verkauf des rohen Stoffs gezogen werden kann. Ist hingegen der Preis des Holzes sehr hoch, und besteht dennoch die Ausfuhr in das Ausland, so ist der Wucher des entstandenen Mangels erwiesen, und wenn nicht die Nationalindustrie unter diesem Zwischenhandel leiden soll, so wird nur ein Ausfuhrzoll, welcher wegen seiner Größe an ein Verbot grenzt, diesen nachtheiligen Einfluß heben können.

§. 493.

Die Ausfuhr einer großen Menge von Schlachtvieh ist immer ein Beweis einer geringen Kultur des Landes, ein Beweis, daß die Weide verhältnißmäßig größer ist, als das angebaute Land. In einer Gegend, wo der Akerbau einen gewißen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, ist die Stallfütterung an die Stelle der Weide getreten, und wenn auch die Menge des erzielten Viehes größer ist, als die Möglichkeit, es ganz in der Landwirthschaft zu beschäftigen, so wird dennoch in das Ausland kein Handel damit getrieben werden können. Denn das Futter, welches das Vieh bis zu einem Alter, in welchem es stark genug ist, große Märsche zu machen, gebrauchen würde, ist zu kostbar, als daß anderes, als nur ganz altes, zur Arbeit und zu langen Märschen untaugliches, oder ganz junges Vieh verkauft werden sollte. Wenn um einen augenbliklichen großen Gewinn zu erlangen, oder um nach einem großen Fehljahr, oder einem andern ungewöhnlichen Unglük sich zu helfen, der Bauer sein Vieh verkauft, so sollte die Regierung durch Vorschüße jeder Art,

durch die Anwendung aller in den bestehenden Verhältnißen möglichen Mittel, die Landwirthe abzuhalten suchen, zu dem Verkauf eines Gegenstandes ihre Zuflucht zu nehmen, oder diesen einem vorübergehenden Gewinn aufzuopfern, in deßen Ermanglung sie Jahre lang in der vortheilhaftesten Betreibung ihres Gewerbes gehemmt seyn werden. Die Erzielung wird dann geringer nach ihrer Quantität und nach ihrer Qualität. Die Stellung der Regierung oder des Regenten gegen die Nation mag dann entscheiden, in wie fern in der Ermanglung der erforderlichen Unterstüzungsmittel, durch starke Zölle auf die Ausfuhr, der Nachtheil, welcher für die Landwirthschaft entsteht, gehoben werden kann.

§. 494.

In Staaten hingegen, wo ein sehr großer Theil des Landes nur Weide darbietet, nur vermöge einer sehr großen Vorauslage urbar gemacht werden kann, wo der Stand der Bevölkerung und der Kapitalienstok die Möglichkeit der Urbarmachung dieser Weiden sehr weit hinaussezt, oder in andern Gegenden, welche auch, ohngeachtet der Möglichkeit, die Vorauslage zu bestreiten, schon vermöge ihrer Natur nur als Weide benüzt werden können, wie z. B. die Schweizeralpen, wird die Viehzucht auch die ausschließliche Benüzung seyn; und nach dem Grad der Vollkommenheit, den sie erreicht hat, der Vermehrung des Nazionalfonds eine neue Quelle darbieten. Wenn das Vieh selbst verkauft wird, so besteht der geringste Verlust immer aus dem Gewinn, welcher aus der weitern Bearbeitung des rohen Stoffs hätte erlangt werden können. Die Häute des Viehes werden durch die Fabrikation in Leder zu einem sehr beträchtlichen Werth erhoben, sehr groß ist die Summe, welche Rußland durch die Verfertigung der Juchten gewinnt. Länder, welche an der See gelegen sind, werden die Schiffe

mit Pökelfleisch versehen, und durch diese einfache Fabrikation, verbunden mit dem vortheilhaften Absaz des Leders, größern Gewinn aus dem Verkauf dieser Fabrikate ziehen, als aus dem Verkauf des Viehes. So sind die westphälischen Schinken über ganz Deutschland und noch weiter verbreitet, und es ist ein Fleischer in Stuttgard, welcher seine Knakwürste bis nach Amerika verkauft.

§. 495.

Andere Gegenden giebt es, wo die Arbeitsfähigkeit so gering ist, daß wegen der Unmöglichkeit, irgend eine weitere Fabrikation vorzunehmen, das Vieh selbst in das Ausland verkauft wird, immer mehr oder weniger nach einer Abstufung, welche mit dem Verkauf der Häute in Buenos Ayres, wo das Vieh geschlachtet wird, nur um die Häute zu gewinnen, anfängt, und mit dem Verkauf der Schweine in Bayern endet. Wenn einmal eine Abnahme in dieser Ausfuhr bemerkt wird, so ist es ein klarer Beweis, daß die Landwirthschaft sich über eine größere Streke Landes verbreitet hat. Die geringere Summe, welche für diesen Verkaufsartikel hereinfließt, wird durch die Vermehrung der Getraiderzielung, oder durch die Entstehung, oder durch die Vervollkommnung und die Ausdehnung schon bestehender Fabrikationen vielfach ersezt.

Abgerechnet die Viehzucht in der Nähe großer Städte, welche wegen dem selbst unverhältnißmäßig vortheilhaften Absaz einen großen Gewinn abwirft, kann eine Gegend durch die ausschließliche Brauchbarkeit oder Tüchtigkeit der Kräuter, welche der Grasboden hervorbringt, und die Eigenthümlichkeit der Lage zu Fabrikationen geeignet seyn, welche größern Gewinn abwerfen, als wenn das Land als Aker benuzt würde. So ist es in den Kantons der bergigten Schweiz. Schweizerkäse gehen in alle Theile der bekannten

kannten Welt, dort ist aber auch hingegen keine Ausfuhr des Viehes, nur die männlichen Kälber werden wegen der Schwierigkeit des Transports dieser Waare auf einem sehr engen Markt verkauft, und die alten Kühe in dem Lande verzehrt. Diese Eigenthümlichkeiten der Lage und des Bodens sind in der übrigen bekannten Welt eben so außerordentlich, als es Sitten, Karakter und Regierungsverfassung jener Bergbewohner sind, und bey einer Würdigung der allgemeinen Grundsäze des Verhältnißes der Landwirthschaft zu der Viehzucht wird jene Ausnahme niemals in Erwägung gebracht werden müßen. Die Viehzucht wird der Landwirthschaft immer untergeordnet bleiben, und nur als ein Mittel, um diese zu befördern, wird in einer Gegend des Landes die Ausfuhr in das Ausland gehemmt seyn müßen, wenn in einer andern Gegend die Gemeindsweiden vertheilt und in urbares Land verwandelt werden sollen.

§. 496.

Eisen und Salz, als unentbehrliche Bedürfniße, und ihr Einfluß auf den Preis des Arbeitslohns, die Nothwendigkeit, die Wohlfeile derselben zu erhalten, durch die unbedingte Einfuhr, ist §. 471., und wie der Staat durch die Selbstverwaltung einer Anzahl von Bergwerken, welche hinreichend ist, das einheimische Bedürfniß zu bestreiten, selbst bey einer vollkommen unbedingten Ausfuhr, jene Wohlfeile erhalten kann, ist §. 408. gezeigt worden.

§. 497.

Weniger unentbehrlich und von einem geringern Einfluß auf die Erhöhung des Arbeitslohns sind die am allgemeinsten gebrauchten Getränke. Wenn auch in den Weinländern der Wein ungewöhnlich in seinem Preis steigen

sollte, so wird immer das Entstehen einer Bierkonsumtion diesen wiederum heruntergehen machen oder ersetzen.

In den Bierländern wird durch eine bedingte Ausfuhr des Getraides ein verhältnißmäßig wohlfeiler Preis der Gerste und also auch des Biers erhalten. Das Bier eignet sich schon wegen der Schwierigkeit des Transports, wegen seinem zu geringen Geldwerth, welcher durch die Fracht in einer kurzen Strecke leicht verdoppelt werden kann, und wegen der Allgemeinheit seiner Fabrikation selten zu dem Verkauf auf einem ausländischen Markte. Es wäre daher sehr unzweckmäßig, durch die Vergrößerung des Ausfuhrzolls auf die Gerste eine größere Fabrikation desselben erzwingen zu wollen. Aus dem Unwerth der Gerste würde eine geringere Erzielung derselben entstehen. Die Abwechslung der Erzielungsarten in dem Anbau der Gründe würde unterbrochen, und Aeker, welche wegen der eigenthümlichen Tauglichkeit des Bodens zu dem Gerstenbau geeignet sind, würden, zu einer andern Erzielung bestimmt, in ihrer höchsten Ertragsfähigkeit niemals benutzt werden können. Nach der Quantität muß dann die Größe der Erzielung des Getraides überhaupt immer auf einem geringern Grad stehen, als wenn alles Getraide nach einem, nach gleichen Grundsätzen das Ganze umfassenden, Tarif den Ausfuhrzoll bezahlen muß. Wenige Ausnahmen eines ausgedehntern Bierhandels sind die Ausfuhr des Englischen Porters und die Verschikung des Regenspurger Biers nach Wien, welche, wenn die Hindernisse, die aus der isolirten Lage und der schweren Besteurung entstehen, niemals gehoben werden können, einer weit größern Ausdehnung fähig wird.

§. 498.

Nach den aufgestellten Grundsätzen ist die Ausfuhr roher Stoffe, welche irgend einer weitern Fabrikation

fähig sind, immer eine Verzichtleistung auf den Gewinn, welcher durch die Selbstfabrikation hätte erreicht werden können. Die Möglichkeit dieser Selbstfabrikation wird auch die Abgabe auf die Ausfuhr bestimmen, welcher diese unterworfen seyn muß. Wenn weder die vorhandene Arbeitsfähigkeit, noch die Bereitschaft einer hinlänglichen Menge von Kapitalien diese weitere Fabrikation zuläßt, noch mit Wahrscheinlichkeit der Zeitpunkt vorhergesehen werden kann, wo dieses der Fall seyn wird, so wäre es eine unverzeihliche Vernachläßigung, wenn der Staat durch den Verkauf dieser rohen Stoffe die Summe, welche jährlich hereinfließt, nicht vermehren wollte. Ist nun der rohe Stoff ein nur dem Land eigenthümliches und zu der Fabrikation vieler Feilschaften unentbehrliches Product, so wird durch einen leichten Ausfuhrzoll der Absatz nicht vermindert; besteht hingegen in den umgebenden oder weniger entfernten Staaten die geringste Konkurrenz in dem Verkauf eines nicht ausschließlichen Produkts, so wird durch die Gewinnsucht des Staats, durch die Erhebung eines Ausfuhrzolls einen noch größern Nutzen zu erheben, der Verkauf des rohen Stoffs auf einen kleinern Markt eingeschränkt, und die kleinere Summe, welche eingenommen wird, ist dann ein weit größerer Verlust, als der geringe Ertrag des Ausfuhrzolls.

Sobald hingegen angefangen wird, in dem Lande selbst die rohen Produkte zu verarbeiten, so muß der inländischen Fabrikation durch die Verzollung der ausgeführten rohen Stoffe eine vortheilhaftere Konkurrenz gegeben werden. Ist roher Stoff nur in so großer Menge vorhanden, um die inländischen Fabrikanten zu beschäftigen, so sollte der Zoll am höchsten steigen. Uebersteigt hingegen die Größe des vorhandenen Stoffquantums die Größe der bereiten Arbeit und des bereiten Kapitals, so wird der Ausfuhrzoll des entbehrlichen Stoffes nicht sowohl nach der Möglichkeit

des größten Absatzes als durch die Erhaltung der vortheilhaften Konkurrenz der innländischen Fabrikation bestimmt werden müßen; immer versteht es sich, wenn die Fabrikation eine so große Ausdehnung erreicht hat, oder wenigstens diese zu erreichen im Begriff ist, daß die Vermehrung des Nazionalfonds größer ist, als durch den Verkauf des rohen Stoffs.

§. 499.

Daß die Fabrikation eines Landes nur dann blühen kann, wenn eine vollkommen freye Ausfuhr einen vortheilhaften Absatz in das Ausland sichert, ist ganz einleuchtend; die vollkommen freye und unbedingte Ausfuhr ist die erste Vorbedingniß einer blühenden Fabrikation. Nur in Rükficht derjenigen künstlichen Fabrikate und Maschinen, durch welche die innländischen Gewerbe, wegen der größern Vollkommenheit des Fabrikats und wegen der Ersparung von Arbeit einen großen Gewinn *), und eine sehr vortheilhafte Konkurrenz über die erhalten, welche nicht in dem Genuß dieser Vortheile sind, muß durch Verbote, welche durch die abschrökendsten Strafen geltend gemacht werden, die Ausfuhr dieser Maschinen und die Bekanntmachung dieser Erfindung schwieriger gemacht werden. Wenn auch schon die Erfahrung lehrt, daß diese Vortheile selten lange verborgen bleiben, so wird durch die Drohung der Strafen diese Bekanntmachung wenigstens vermindert, und der Gewinn, welcher aus dem ausschließlichen Genuß derselben hervorgeht, dauert wenigstens länger.

*) Sonnenfels, 2r Band. §. 154.

Fünftes Kapitel.

Ungewiße oder veränderliche Staatseinkünfte.

§. 500.

In diesem lezten Kapitel des ersten Bandes habe ich mir vorgenommen, alle die Staatseinkünfte zu beschreiben, welche weder ein Ertrag dem Staat eigenthümlicher Domänengüter noch der Regalien sind, und, wenn auch von dem Vermögen der Nation erhoben, doch nicht unter die eigentlichen Abgaben gezählt werden können. Es sind gewisse unbestimmte Einnahmen des Staats, aus der Verfassung eines jeden Landes, und durch die Ausübung der Staatsgewalt entstanden, schon ihrer Natur nach einer beständigen Veränderung unterworfen, als:

1) Die Einnahme der Lehensverhältnisse.
2) = = = = Heimfall- und Strafrechte.
3) = = = = Gerichtstaxen und des Stempels.

§. 501.

Lehensverband.

Die Einschaltung einer geschichtlichen Darstellung, wie das Lehensverband zwischen dem Regenten und den Ersten der Nazion entstanden, und wie es durch den Geist der Zeit, durch viele Modifikationen, seine jezige Gestalt erhalten hat, wäre eine zwekloſe Wiederholung alles deßen, was

die gründlichsten Geschichtschreiber und Staatsrechtslehrer so ausführlich erzählt haben. Nicht belehrend wäre es, eine Verfassung zu beschreiben, welche mit dem Geist der neuern Staatssysteme, mit dem Bestreben der neuen Staats- und Finanzverwaltungen, durch die Gleichheit der Besteurung eine Linderung der Lasten, und durch die Zertrümmerung der Güter die Veredlung der Landeskultur zu erreichen, niemals vereinigt werden kann. Die Lehensabgaben, welche die großen Güterbesizer in den Zeiten des Krieges unter der Benennung der Leistung des Ritterpferdes oder unter andern Titeln, leisten müßen, sind ein Ersaz für den Genuß ihrer Steuerfreiheit, und werden aufhören, sobald nach der gänzlichen Auflösung dieses Lehenverbands alle Güter des Staats, sie mögen nun dem Adel oder den andern Ständen angehören, in einem Besteurungssystem umfaßt, und alle Grundsteuern immer nach dem Bedürfniß des Staats, nach einem unveränderlichen Kataster erhoben werden. Wenn ferner jene großen Güterbesizer den Gesezen des Landes unterworfen werden, so hört das Recht der ausschließlichen Erbfolge des Erstgebohrnen auf, und jene großen Güter werden nach dem Verlauf von wenigen Generationen in viele Theile vertheilt, die Lehensabgaben, welche von der Totalität des Guts geleistet wurden, wegen der Vertheilung in kleinere Stücke nicht fortbezahlen können, und nur mit ungerechter Willkühr dazu gezwungen werden können, da diese Abgaben ganz durch die Leistung der Grundsteuer ersetzt worden sind.

Ganz andere Leheneinkünfte sind diejenigen, welche der Staat nicht sowohl als Oberlehensherr von den großen adelichen Gütern, als vielmehr als Verwalter des Domänen-eigenthums der Nazion, als Besizer dieser Güter, von den Gütern und Personen erhebt, welche mit ihm in dieser Eigenschaft in irgend einem Lehensverband stehen. Dieses

sind Rechte, welche auf einen erwiesenen Antheil an dem Grundeigenthum dieser lehenbaren Güter oder auf eine gewiße eben so rechtlich erwiesene Forderung gewißer persönlichen Dienstleistungen gegründet, durch die Allgemeinheit der Besteurung dieser Güter nicht gehoben werden. Wenn von einem Aker das Erbrecht bezahlt werden muß, das heißt, wenn bey dem Absterben des Lehenspflichtigen eine gewiße Abgabe bezahlt werden muß, und zwar nicht nach einem immer gleichen Fuß, sondern nach einer Schäzung, welche der Lehensherr immer bey der geringsten Verbeßerung des abgabepflichtigen Grundes wiederholen kann, so ist hier ein förmlicher Antheil an dem Eigenthum erwiesen, welcher nur durch die Bezahlung einer hinlänglichen Summe ausgekauft werden kann. Eben so, wenn ein Bauer verbunden ist, seinem Lehensherrn gewiße Dienste zu thun, wenn er zu gewißen Zeiten des Jahres das Feld seines Herrn pflügen muß, so ist auch dieses eine Schuldigkeit, welche nur durch eine äquivalente Entschädigung losgekauft werden kann.

Ohne mich in die rechtliche oder staatsrechtliche Erörterung dieser Abgaben einzulaßen, oder alle die Benützungen anzuführen, mit welchen sie verschieden, nach Land und Nation und Provinzialsprache bezeichnet werden, habe ich vorgezogen zu untersuchen, auf welche Weise alle diese Abgaben zum Nutzen des Empfängers und des Bezahlers in bestimmte jährliche Geldabgaben verwandelt werden können. Nach der Art ihrer Leistung theilen sich diese Prästationen in reelle und personelle, in Dienstleistungen, welche auf den liegenden Gründen, und in andere, welche auf den Personen haften.

§. 502.

Die reellen Dienstleistungen sind entweder unveränderlich oder abwechselnd, sie werden jedes Jahr be-

zahlt, oder ihre Leistung wird durch eine unmöglich vorher zu bestimmende Begebenheit festgesetzt. Die jährlichen Prästationen, sie mögen nun in Geld oder in Natura bestehen, müßen ganz wie die Grundzinse nach den §. 147. aufgestellten Grundsätzen, in Geldrenten verwandelt und durch die Zurükbezahlung des ausgemittelten Kapitals gänzlich abgetragen werden können. Unter den Prästationen, welche nach der Summe und der Zeit der Entrichtung keinem beständigen Wechsel unterworfen sind, ist gerade die allgemeinste, welche hier zu Lande Erbrecht genannt wird, die allernachtheiligste für den Bezahler sowohl als für den Empfänger. Diese Prästation entspricht der ersten Vollkommenheit einer Abgabe auch nicht im geringsten. Denn, daß die Wahrscheinlichkeit eines jede 20 Jahre eintretenden Lehenfalls, dieser Abgabe den Stempel der Dauer aufdrüken soll, und daß durch eine Versicherung des Zeitpunkts, im Durchschnitt genommen, durch diese Einnahme ein beständiges unveränderliches Bedürfniß der Staatsverwaltung gedekt werden könne, ist eine Behauptung, welche nur aus der Unkenntniß der unumgänglichen Einnahmsversicherung einer größern Anzahl von Einnahmen, und den Grundsätzen, nach welchen diese gesichert werden müßen, oder aus rein subjektiven Ansichten entstehen kann. Diese Einnahmen sind im Gegentheil so ungewiß, daß sie bey der Staatseinnahme gar nicht in Berechnung gebracht werden können. Es ist eine zufällige Vermehrung der Staatseinnahme, welche den Theil der Staatsbedürfniße, welcher von dem Vermögen der Nation erhoben wird, nicht verkleinern kann. Wenn diese unbeständigen Einkünfte auch mit einem Verlust, welcher im Grunde genommen immer scheinbar ist, in ein beständiges Staatseinkommen verwandelt werden, so ist die Einnahme eine reine Vermehrung des Staatseinkommens, die nur wohlthätige Folgen für die Verminderung der Ab-

gaben haben kann, welche direkt oder indirekt von dem Vermögen der Nation erhoben werden.

§. 503.

Der Erreichung der höchsten Ertragsfähigkeit eines Grundstüks unübersteigliche Hinderniße in den Weg zu legen, könnte kein bewährteres Mittel ausgedacht werden, als diese Abgabe. Abgerechnet, daß Grundstüke, welche nicht vollkommenes Eigenthum des Besitzers sind, niemals mit dem Aufwand von Arbeit und Kosten angebaut werden, als andere, welche diesem ganz angehören, und daß die Landwirthschaft immer in dem Verhältniß der größern Anzahl dieser von allem fremden nexu befreyten Gründe ihrer Vollkommenheit sich nähern wird, setzt diese Abgabe hauptsächlich auch zwey Hindernisse entgegen. Erstens setzt sie den Landwirth wegen der Unbestimmtheit der Zwischenräume, in welchen sie erhoben wird, ganz außer Stand, den Betrag derselben zu kennen, und auf den Preis der Erzielung zu schlagen. Es entstehen für ihn alle die Nachtheile, welche aus der Unwißenheit eines jeden über die Größe der Abgabe, welche er jedes Jahr zu leisten hat, entstehen. (§. 89.)

Ist diese Abgabe gering und in langen Zwischenräumen bezahlt worden, so wird er sich durch eine größere Genügsamkeit mit einem geringern Gewinn wiederum erheben können. Diese Abgabe ist aber in den meisten Fällen sehr beträchtlich, oft beträgt sie 7 Procent von dem Kapitalwerth. Noch mehr als diese ungewiße Entrichtung der Abgabe hindert die Befugniß des Lehensherrn, die Gründe bey der geringsten Verbeßerung schätzen zu laßen, und nach diesem Schätzungswerth die Abgabe zu erheben. Die Betriebsamkeit des Landwirths, welcher sein Gewerbe verbeßern will, wird vollkommen gehemmt. Es wäre auch würklich sehr unklug von ihm, diese Ertragsfähigkeit vermehren zu wol-

len, wo er überzeugt seyn kann, daß die Abgabe immer in dem nehmlichen Verhältniß steigt. Wenn nun diese Lehnsprästation nach dem bestehenden Werth des Grundstüks, und nach einer Voraussetzung, daß sich der Lehensfall alle 20 Jahre ereigne, zu einer jährlichen Abgabe gemacht wird, so ist die Verzichtleistung auf eine grösere Abgabe bey einem vermehrten Kapitalwerth des Grundstüks ein Verlust, welcher durch die Verwandlung in eine beständige Abgabe, und durch die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der liegenden Gründe überhaupt weit überwogen wird. Nicht hinlänglich bin ich mit den Meyerschaftsfristen in Bayern bekannt, um zu erörtern, in wiefern sie den Erfordernißen einer solchen beständigen Abgabe entsprechen.

Diese in eine jährliche Abgabe verwandelte Lehensprästation muß auch durch die Heimbezahlung des Kapitals gänzlich abgelößt werden können, und zwar etwas verschieden von dem Auskauf der unveränderlichen Lehenabgaben, nach folgendem Beyspiel. Wenn der Kapitalwerth eines Grundstüks 5000 fl. ist, so wird nach der Annahme einer nach 20 Jahren immer wiederholten Leistung der Abgabe von 7 Procent 350 fl. oder jedes Jahr $17\frac{1}{2}$ bezahlt werden müßen. Wenn nun ferner die jährliche Abgabe 20 mal genommen, als die Summe des Ankaufskapitals angenommen würde, so müßte der Staat beträchtlich verlieren, die Entschädigung würde nicht grösser seyn als die Summe, welche bey jedem Lehensfall bezahlt werden muß, und der Staat würde so auf die Wiederholung der Abgabe bey jedem künftigen Lehensfall Verzicht leisten. Die Gröse des Auskaufskapitals läßt sich hier numerisch nicht festsetzen. Die Pflicht des Staats, die Unveräußerlichkeit des eisernen Domänenkapitals zu erhalten, der Vortheil, welcher hingegen durch die Erleichterung des Auskaufs dieser Abgabe für die Beförderung und die Veredlung der Landwirthschaft entsteht, und der Zu-

stand der Finanzen einer Nation, der Grad der Benützung aller Staatseinkünfte, muß auch hier entscheiden, welche Aufopferungen der Erreichung der höchsten Ertragsfähigkeit der liegenden Gründe gebracht werden dürfen.

§. 504.

Die personellen Prästationen sind entweder wirklich Nutzen bringend, oder nur verlangt, um ein — wenn auch ganz nutzloses Recht — zu beurkunden (des droits purement honorifiques). Die Leistung mag nun bestehen in was sie will, so wird sie immer in eine Geldabgabe verwandelt werden können. Wenn z. B. die Bauern eines Dorfes verbunden sind, ein in dem Dorfbezirk liegendes Domänengut mit ihrem Vieh zu bestellen, so wird diese Leistung durch eine Summe losgekauft werden können, welche hinreichend ist, eine Anzahl von Vieh anzukaufen und zu erhalten, um die Arbeit zu bestellen. Dienstleistungen hingegen, welche dem Schuldigen Arbeit, Mühe oder Kosten verursachen, ohne daß der Empfänger einen reellen Nutzen, welcher durch einen Geldwerth geschätzt werden kann, daraus zieht, sollten auch ohne die geringste Entschädigung für eine Sache, welche schon ihrer Natur nach keinen reellen Nutzen brachte, und also auch nicht einer reellen Nutzen bringenden Entschädigung werth ist, aufgehoben werden. Sie sind es zum Theil schon durch den Deputationsreceß vom Jahr 1802. Ganz werden aber diese schwachen und werthlosen Lehensverbande in den purificirten Territorien verschwinden.

§. 505.

Das Heimfall- und Strafrecht.

Es liegt schon in dem Begriff von Staat und Staatseigenthum, daß alles Privateigenthum, welches herrenlos

geworden, in das allgemeine Eigenthum der Nation geworfen wird. Dieses heimgefallene Eigenthum ist die reinste Vermehrung des eisernen Domänenkapitals. Ein Privateigenthum ist herrenlos, wenn der Eigenthümer ohne Erben stirbt, und ohne durch ein Testament über sein Vermögen disponirt zu haben. Ein verborgener Schatz ist auch ohne Eigenthümer, wenn nicht der, welcher ihn verborgen, oder seine Erben ihr Eigenthumsrecht darauf beweisen können. Der Finder deßelben ist niemals sein Eigenthümer, denn sein Eigenthumsrecht über den Ort, wo der Schatz gefunden wird, erstrekt sich nur über den Werth des Platzes, welcher nach den Bestandtheilen oder der Ertragsfähigkeit deßelben den Kauf- oder Verkaufspreis festsetzt, niemals aber über einen aus ganz fremden Bestandtheilen bestehenden und ganz zufälligen Werth deßelben. Es ist hier der Ort nicht, zu erzählen, wie dieses Recht in den vergangenen Zeiten durch die Ausübung des Strandrechts und anderer Rechte ausgeartet ist. Mit dem Fortschreiten der Aufklärung mußten auch diese barbarischen Sitten und Gebräuche aufhören, und da wir uns vorgesetzt haben, mehr das Gegenwärtige als das Vergangene zu beschreiben, so würde eine Beschreibung jener Ausartungen von unserm Zwek abführen.

Die Ausübung des Strafrechts vermehrt das eiserne Domänenvermögen der Nation durch die Konfiskation und durch die Einnahme der Strafe. Diese Einkünfte sind immer die allerschwankendsten, sie hängen vollkommen von dem Zufall ab, und es darf daher bey der Berechnung des Staatsbedürfnißes niemals Rechnung darauf gemacht werden. Eine fürchterliche Ausartung der Tyranney ist es, wenn das Bestreben, diese Einkünfte zu vermehren, der Hauptreßort der ganzen Staatsverwaltung ist.

§. 506.

Taxen und Stempel.

Diese Gattung von Einnahme zerfällt nach ihren Bestandtheilen in 3 Abtheilungen:

1) Die Gerichtstaxen,
2) Die Taxen, welche unter dem Namen Abzug, oder Handänderungsgebühr erhoben werden,
3) Den Stempel.

Die Gerichtstaxen sind zuverläßig eine der ersten Abgaben, welche erhoben wurden. In den Zeiten, wo die größere Einfachheit der menschlichen Verhältniße eine weit einfachere Verwaltung des Staats zuließ, beschränkte sich diese vorzüglich auf die Erörterung des Mein und des Dein. Die Gerechtigkeitspflege war damals ein eben so überwiegender Theil der Staatsverwaltung, als sie jetzt gegen die andern Theile derselben zu einem kleinen Theil herabgesetzt ist. Ehe das römische Recht eingeführt wurde, und auch nachher, war wegen der geringen Anzahl der Rechtsfälle eine geringe Anzahl von Beamten erforderlich, um darüber zu entscheiden, und selbst diese kleine Anzahl von Beamten waren selten mit dem bekleideten Amt ganz beschäftigt, und wurden, ohne durch eine bestimmte Besoldung entschädigt zu seyn, für jede einzelne Sache, durch die Taxe, welche von den Partheyen gefordert wurde, bezahlt. In dem Verlauf und nach dem Bedürfniß der Zeit entstunden nach und nach ganze Kollegia, mit einer bestimmten Anzahl von Beamten, welche nur mit diesem Gegenstand beschäftigt waren, und nur durch eine sehr mühsame und kostbare Bildung zu diesem Beruf gebildet werden konnten. Mit ihren Ansprüchen auf eine größere Entschädigung mußten auch die Gerichtstaxen steigen. Sie stiegen in einigen Staaten so hoch, daß dadurch der Dürftige von der Wohlthat der Rechtshülfe ausgeschloßen, allen Arten von Mißhandlungen von dem Rei-

chen blosgestellt ist, und daß er nur in der Selbsthülfe seine Zuflucht finden muß.

§. 507.

In andern Staaten, von der schwankenden Einnahme der Besoldung durch Taxen überzeugt, sind den Beamten der Rechtspflege fixe von dieser Neben einnahme ganz unabhängige Besoldungen angewiesen, und die Taxen ganz abgeschafft oder wenigstens beträchtlich heruntergesetzt; sie werden dann durch eine besondere Sporteltaxe erhoben, und fließen von da in die Generaleinnahme. Die Erfahrung beweiset hinlänglich, daß die fixirte Besoldung der Beamten immer die erste Vorbedingniß einer zwekmäßigen Rechtspflege ist, und daß diese ihrem Zwek am besten entspricht, wo die Taxen gänzlich abgeschafft sind. Nur dann ist sie dem Armen und dem Reichen in gleichem Grade wohlthätig.

Diese Taxe als ein Mittel, einen Theil der Staatseinkünfte von dem Nazionalvermögen zu erheben, als eine Abgabe betrachtet, entspricht auch nicht einer einzigen Eigenschaft, welche diese haben sollen. Sie ist schwankend in der Größe des Ertrags, und in der Zeit der Entrichtung. Jede Auflage muß auf ein gewißes Besteurungskapital, welches aus einem Theile des besteuerten Objekts besteht, gegründet seyn. Die Einnahme der Taxe hingegen hängt ganz von der Anzahl der Proceße ab, welche geführt werden, deren immer nach dem Grade der Vollkommenheit oder der Zwekmäßigkeit, welchen die ganze Staatsverwaltung erlangt hat, mehr oder weniger seyn werden. Eine beträchtliche Einnahme an diesen Gerichtstaxen scheint mir immer Beweis einer großen Entfernung von jener größern Vollkommenheit zu seyn. Wenn sich auch durch die Berechnung der Einnahme mehrerer Jahre wenigstens approximativ ihr Betrag bestimmen läßt, so ist die Zeit ihres Eingehens hin-

gegen vollkommen unbestimmt, und aus dieser Ursache schon sind sie immer eine Staatseinnahme, welche der ersten ihrer Erforderniße, der Bestimmtheit, entbehrt. Die Rechtspflege, als eine Anstalt zur Sicherheit der Person und des Vermögens des Staatsbürgers, sollte von jedem eben so unentgeltlich benützt werden können, als die Hülfe der Policey. Wenn sie sich auch, die seltenen Fälle der Gesetzgebung abgerechnet, nicht immer über das Ganze erstrekt, wenn auch ihre Sprüche und ihre Beschäftigungen sich immer nur über das Interesse eines kleinen Theils des Ganzen erstreken, so ist, dieser theilweisen Beschäftigung ungeachtet, ihre Unterhaltung immer eine Ausgabe, welche nur aus dem Beytrag der ganzen Nazion bestritten werden muß. *)

Viele wollen die Erhebung der Taxen, als ein Mittel, die Proceßsucht zu vermindern, vertheidigen. Selbst angenommen, daß durch die große Vorauslage, welche die Führung eines Proceßes kostet, die Zahl der Proceße sich vermindert, so ist es hingegen auch ganz einleuchtend, daß alle diejenigen, welche die Vorauslage nicht bestreiten können, von der Wohlthat der Rechtspflege ausgeschloßen sind. Ein Unglük, eine Unterdrükung der dürftigen Klaße, welche auf den Karakter einer Nazion mehr wirkt, als die Proceßsucht, welche in einem gut verwalteten Staate ohnedieß nicht viel Nahrung finden wird.

§. 508.

Eben so zwekwidrig und auch nicht durch den geringsten Scheingrund zu vertheidigen, sind die Taxen, welche bey den Regierungsbehörden für die Erhaltung der geringsten Erlaubniß, oder überhaupt von jedem Gegenstand, welcher eine subjektive Beziehung hat, von dem Betreffenden bezahlt

*) Sonnenfels 3r Bd. §. 18. Smiths Nationalreichthum 3r Bd. S. 48.

werden müßen. Alles, was die Regierung zu der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes oder zu der Erleichterung der ärmern Klaße thun will, bekommt durch die Bezahlung eines jeden Schrittes, welcher von den Individuen gefordert wird, einen so nachtheiligen Eindruk, daß die Wirkung vollkommen fruchtlos bleibt. Ich erinnere mich, daß in einem Staate beträchtliche Nachläße einer überspannten Kopfsteuer von den Schuldigen oft nicht angenommen werden konnten, weil die schriftliche Gestattung theurer bezahlt werden mußte, als der Betrag des Nachlaßes war. Dergleichen Auflagen sind immer Beweise eines falschen und überspannten Abgabensystems, sie beurkunden ein falsches Bestreben der Regierung, die große Summe, welche der Staat gebraucht, durch so viele Kanäle zu erheben, um den Staatsbürger über die Größe seines Beytrages zu blenden.

§. 509.

Abzugs- und Handänderungsgebühr.

In vielen Staaten muß von dem Vermögen, welches außer Land geht, ein sehr beträchtlicher Theil als Abzug bezahlt werden. Wenn ein Staat oder eine Gemeinde, in eine sehr große Schuldenlast versunken, sich nur durch sehr beträchtliche Abgaben erhalten kann, oder wenn das sämmtliche Vermögen der Glieder einer Gemeinde für die Gemeindsschulden haften muß, so kann nur die Bezahlung des Antheils an der Schuld jedes Privatvermögen von dem Antheil an der Schuld losprechen, es ist dann selbst Pflicht des Staats, in der Beschützung des Eigenthumsrechts dem Staats- oder Gemeindsgläubiger die Totalität der Hypothek zu erhalten, auch nicht den geringsten Theil dieser Hypothek entgehen zu laßen, bis durch eine verhältnißmäßige Abtragung an der Schuld die Auslösung geschehen ist. In

sofern

sofern hat der Abzug, rechtlich genommen, keinen Widerspruch. Finanzmäßig genommen, entbehrt er der ersten Eigenschaften eines Staatseinkommens, der Gleichheit des Ertrages und der bestimmten Zeit des Eingehens. Wenn der Abzug dem Zweke seiner Bestimmung entspricht; so wird er auch kein eigentliches Staatseinkommen seyn, das heißt, er wird zu den eigentlichen gewöhnlichen Staatsausgaben niemals verwendet werden können, es wird im Gegentheil jeder Abzug unmittelbar an der Staats- oder Gemeindsschuld abbezahlt werden müßen, und wird er zu anderm Zweke verwendet, so ist die Sicherheit des Eigenthums der Staats- oder Gemeindsgläubiger auf das Gröbste beleidigt.

Es werden oft zwischen zwey Staaten Traktate errichtet, welche den gegenseitigen Staatsbürgern einen vollkommen freyen Abzug gestatten. Diese Traktate sind immer einseitig, immer der einen Nazion vortheilhaft und der andern nachtheilig. Denn es werden in den Staat, wo der Bürger weniger abgeben muß, immer mehr Kapitalien einwandern, als in den Staat, wo das Abgabenverhältniß drükender ist. Einen großen Trugschluß würde man machen, wenn man glauben wollte, daß dadurch das Hereinfließen der fremden Kapitalien begünstiget, durch die Vermehrung des Nazionalfonds der Wohlstand erhöhet, und durch die Vermehrung des Besteurungskapitals das Abgabenverhältniß erleichtert werden könnte. Man bedenkt nicht, daß die Gewerbtreibenden, welche mit fremden Kapitalien einwandern, selbst wenn sie auch dem inländischen Abgabenverhältniß unterworfen werden, durch den Genuß des vaterländischen vortheilhaftern Verhältnißes für den Theil des Vermögens, welchen sie zurükgelaßen, oder auch, wenn sie mit ihrem ganzen Vermögen auswandern, schon wegen dem vorhergegangenen vortheilhaftern Besitzstand, gegen die schon seit langer Zeit unter einem nach-

theiligern Abgabenverhältniß lebenden einheimischen Gewerbtreibenden in ein vortheilhafteres Verhältniß gesetzt sind. Die eingewanderten Gewerbtreibenden sind Schwämme, welche, nachdem sie aufgelaufen, in ihr Vaterland zurükkehren, um dort mit dem erworbenen Reichthum den Nazionalfond zu vermehren. Fremde hingegen, welche mit ihrem Vermögen in ein Land einziehen, wo ein gelinderes Abgabenverhältniß herrscht, denken nicht mehr an das Auswandern, ihr eingebrachtes Kapital ist eine reine Vermehrung des Nazionalfonds.

§. 510.

Selten ist die Handänderungsgebühr, eine Abgabe, welche auch unter dem Namen Registrirungskosten bekannt, von allem Vermögen einen Theil zieht, so wie es seinen Besitzer verändert, und zwar immer nach dem Grade der Verwandschaft, in welchem der neue Besitzer mit dem vorhergehenden steht, weniger von dem Sohn, als von dem entfernten Verwandten; am meisten, wenn das Eigenthum durch den Verkauf an einen andern übergeht. Rechtlich genommen ist diese Abgabe nicht nothwendig, und in Frage gestellt, ob der Staat nicht zu willkührlich handelt. Finanzmäßig genommen fehlt auch dieser Einnahme Bestimmtheit in der Summe und in der Erhebungszeit. Auf die Beförderung der Landeskultur und des Handels überhaupt kann sie nur einen sehr nachtheiligen Einfluß haben, weil Handel und Wandel durch die größere Seltenheit der Käufe gehemmt wird.

§. 511.

Stempeltaxe.

Alle Verträge der Menschen unter sich, sobald sie einer gewissen Authenticität fähig seyn, sobald sie Gesezeskraft

erhalten und vor Gericht gültig seyn sollen, müßen in den meisten Staaten auf Papier geschrieben seyn, welches von dem Staat durch die Aufdrükung eines besondern Stempels zu diesem Gebrauch bestimmt worden ist. Nach den verschiedenen Arten und Gattungen der Verträge, welche bestehen können, wird auch der Stempel hauptsächlich in zwey Klassen eingetheilt. Die erste dieser Klassen umfaßt die Verhandlungen, wo von keinem Geldwerth die Rede ist, und die zweyte alle Verträge, welche über irgend einen gewinnbringenden Gegenstand geschlossen worden sind.

Der Stempel, welcher von den Gegenständen der ersten Klasse bezahlt wird, ist nichts anders als eine Vermehrung der Gerichtstaxe. Es ist eine Taxe, welche der Bittsteller, oder jeder, welcher mit der Regierung in Verhandlung tritt, vorschießen muß, noch ehe er sein Verlangen angebracht hat, indem er seine Sache nur auf einem gestempelten Bogen geschrieben vortragen kann. Der Stempel, welcher hingegen noch über die Taxe von den Bescheinigungen der Regierung, von Taufscheinen, Heirathsbewilligungen, Heirathskontrakten und andern Handlungen des bürgerlichen Lebens, und von den Proceßschriften erhoben wird, ist eine reine Vermehrung der Gerichtstaxe. Er ist daher auch unzertrennlich mit den gleichen Nachtheilen verbunden. In Oesterreich steigt diese Abgabe nach dem Verhältniß des Ranges, welchen der Gebraucher des Stempels bekleidet, der Adeliche muß mehr als der Bürgerliche, der Graf noch mehr, und der Fürst den höchsten Stempel bezahlen. Ohne mich in die Beurtheilung dieses Rangtarifs einzulassen, ohne mich mit der Erhebungserörterung einer Abgabe zu befassen, welche nach den in dem folgenden Band aufgestellten Grundsätzen nicht bestehen soll, will ich nicht läugnen, daß in Staaten, wo das Bedürfniß einer großen Einnahme, in Ermanglung eines vollkommenen

Katasters, weder durch die Grundsteuer noch durch eine zweckmäßige Verfassung der Konsumtionssteuer erhoben werden kann, wo jedes Mittel, den Staatsbürger zu besteuern, gebraucht werden muß, auch diese Abgabe ihre Vertheidiger finden mag.

§. 512.

Die zweyte Gattung, welche von der Summe, über welche disponirt wird, immer einen Theil erhebt, entweder nach dem Verhältniß der Größe der Summe, der Gattung des Vertrags, oder der Zeit der Dauer, ist immer eine Abgabe, welche auf die unmittelbarste Weise von dem Kapitalvermögen der Nazion erhoben wird. Da wir in einem zweyten Band von den Abgaben oder von dem Theil der Staatseinkünfte, welcher von dem Vermögen der Nazion unmittelbar erhoben wird, sprechen, so wird diese Art der Besteurung am besten dort ihren Platz finden. Denn nicht die Benennung einer Abgabe, sondern ihre Wesenheit muß das Fach bestimmen, welches ihr in dem System angewiesen werden soll.

Hauptsächlich wegen fehlerhafter Abschrift des Manuscripts sind folgende Fehler stehen geblieben, die man zu verbeßern bittet.

S.	§.	Z.	von unten hinauf gezählt.
42.	57.	32.	hinter Zwek ein Komma, und statt größerer, größere.
43.	58.	17.	st. Kaßeneinnahme, Kasteneinnahme.
51.	69.	26.	— Stuffe, Stufe.
51.	70.	16.	— Staatsquellen, Staatshülfsquellen.
53.	74.	10.	— — — — —
59.	81.	7.	— Stuffen, Stufen.
61.	83.	22.	— Polizeyhandlung, Polizey, -Handlung.
65.	88.	1.	— so, immer.
69.	93.	13.	— das Komma muß nicht hinter Kreises, sondern hinter Theilen zu stehen kommen.
91.	119.	2.	— Größe vor, größeren.
94.	122.	4.	hinter Nazion muß der — weggelaßen werden.
96.	124.	12.	st. Staatsverhältnißes, Staatsbedürfnißes.
97.	125.	24.	— daß, da.
100.	127.	13.	— Vergebungen, Vergabungen.
105.	130.	4.	— bürgerliche, körperliche.
107.	132.	26.	hinter wird ein Punktum.
124.	148.	6.	st. Abgaben, Abnahme.
129.	153.	22.	st. große, größere.
136.	158.	7.	— vom, dem.
137.	159.	16.	— bey dem größeren, durch den geringeren.
139.	161.	26.	— äußeren, auswärtigen.
146.	167.	16.	hinter entsteht ein Semicolon statt einem Komma.
146.	167.	8.	— allererst, allerletzt.
153.	172.	25.	hinter Ausflüchte, durch.
161.	180.	33.	st. vortheilhafte, vortheilhaftere.
174.	193.	7.	— durch, dadurch.
176.	194.	19.	— unvermeidlicher, unveränderlicher.
186.	205.	5.	— der Geschäfte, des Geschäftes.
191.	212.	9.	— Vertheilniß, Verhältniß; und statt verhältnißmäßigeres, gleicheres.
205.	226.	18.	— mehrt, mehr, und statt Erragsfähigkeit, Ertragsfähigkeit.
245.	269.	15.	— zu verwenden heißen, zu befehlen.

Bayerische Staatsbibliothek München

S.	F.	Z.	
245.	270.	4.	hinter als das nur weg, und hinter immer möglich eingeschaltet.
264.	280.	22.	— Gemeinde, Gemeuds.
267.	282.	14.	— blühenden, belohnenden.
275.	291.	2.	hinter ist muß ohne eingeschalter werden, dann statt leicht gemacht, zu machen; statt Semicolon ein Komma, ferner anstatt denn ist, und.
283.	294.	23.	st. benommen, verschloßen.
302.	306.	8.	— wieder, wird er.
305.	308.	12.	hinter und nach einzuschalten.
329.	325.	29.	st. eine Klafter, ein Klafter.
334.	327.	8.	der auszulöschen.
346.	335.	15.	— Bächen, Buchen.
350.	338.	7.	— Bäume, Linien.
359.	342.	5.	— Staate, Streke.
—	—	4.	— einem, einer.
364.	344.	25.	— umfließt, durchfließt.
[illegible]		12.	— veranlaßt, fordert.
418.	379.	13.	— wird, konnte.
419.	380.	12.	hinter und muß wo eingeschaltet werden.
632.	489.	10.	st. dle, die.
633.	490.	14.	— schon, ohne.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

werden müßen. Alles, was die Regierung zu der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes oder zu der Erleichterung der ärmern Klaße thun will, bekommt durch die Bezahlung eines jeden Schrittes, welcher von den Individuen gefordert wird, einen so nachtheiligen Eindruk, daß die Wirkung vollkommen fruchtlos bleibt. Ich erinnere mich, daß in einem Staate beträchtliche Nachläße einer überspannten Kopfsteuer von den Schuldigen oft nicht angenommen werden konnten, weil die schriftliche Gestattung theurer bezahlt werden mußte, als der Betrag des Nachlaßes war. Dergleichen Auflagen sind immer Beweise eines falschen und überspannten Abgabensystems, sie beurkunden ein falsches Bestreben der Regierung, die große Summe, welche der Staat gebraucht, durch so viele Kanäle zu erheben, um den Staatsbürger über die Größe seines Beytrages zu blenden.

§. 509.

Abzugs- und Handänderungsgebühr.

In vielen Staaten muß von dem Vermögen, welches außer Land geht, ein sehr beträchtlicher Theil als Abzug bezahlt werden. Wenn ein Staat oder eine Gemeinde, in eine sehr große Schuldenlast versunken, sich nur durch sehr beträchtliche Abgaben erhalten kann, oder wenn das sämmtliche Vermögen der Glieder einer Gemeinde für die Gemeindsschulden haften muß, so kann nur die Bezahlung des Antheils an der Schuld jedes Privatvermögen von dem Antheil an der Schuld lossprechen, es ist dann selbst Pflicht des Staats, in der Beschützung des Eigenthumsrechts dem Staats- oder Gemeindsgläubiger die Totalität der Hypothek zu erhalten, auch nicht den geringsten Theil dieser Hypothek entgehen zu laßen, bis durch eine verhältnißmäßige Abtragung an der Schuld die Auslösung geschehen ist. In

sofern

sofern hat der Abzug, rechtlich genommen, keinen Widerspruch. Finanzmäßig genommen, entbehrt er der ersten Eigenschaften eines Staatseinkommens, der Gleichheit des Ertrages und der bestimmten Zeit des Eingehens. Wenn der Abzug dem Zweke seiner Bestimmung entspricht; so wird er auch kein eigentliches Staatseinkommen seyn, das heißt, er wird zu den eigentlichen gewöhnlichen Staatsausgaben niemals verwendet werden können, es wird im Gegentheil jeder Abzug unmittelbar an der Staats- oder Gemeindsschuld abbezahlt werden müßen, und wird er zu anderm Zweke verwendet, so ist die Sicherheit des Eigenthums der Staats- oder Gemeindsgläubiger auf das Gröbste beleidigt.

Es werden oft zwischen zwey Staaten Traktate errichtet, welche den gegenseitigen Staatsbürgern einen vollkommen freyen Abzug gestatten. Diese Traktate sind immer einseitig, immer der einen Nazion vortheilhaft und der andern nachtheilig. Denn es werden in den Staat, wo der Bürger weniger abgeben muß, immer mehr Kapitalien einwandern, als in den Staat, wo das Abgabenverhältniß drükender ist. Einen großen Trugschluß würde man machen, wenn man glauben wollte, daß dadurch das Hereinfließen der fremden Kapitalien begünstiget, durch die Vermehrung des Nazionalfonds der Wohlstand erhöher, und durch die Vermehrung des Besteurungskapitals das Abgabenverhältniß erleichtert werden könnte. Man bedenkt nicht, daß die Gewerbtreibenden, welche mit fremden Kapitalien einwandern, selbst wenn sie auch dem inländischen Abgabenverhältniß unterworfen werden, durch den Genuß des vaterländischen vortheilhaftern Verhältnißes für den Theil des Vermögens, welchen sie zurükgelaßen, oder auch, wenn sie mit ihrem ganzen Vermögen auswandern, schon wegen dem vorhergegangenen vortheilhaftern Besitzstand, gegen die schon seit langer Zeit unter einem nach-

theiligern Abgabenverhältniß lebenden einheimischen Gewerbtreibenden in ein vortheilhafteres Verhältniß gesetzt sind. Die eingewanderten Gewerbtreibenden sind Schwämme, welche, nachdem sie aufgelaufen, in ihr Vaterland zurükkehren, um dort mit dem erworbenen Reichthum den Nazionalfond zu vermehren. Fremde hingegen, welche mit ihrem Vermögen in ein Land einziehen, wo ein gelinderes Abgabenverhältniß herrscht, denken nicht mehr an das Auswandern, ihr eingebrachtes Kapital ist eine reine Vermehrung des Nazionalfonds.

§. 510.

Selten ist die **Handänderungsgebühr**, eine Abgabe, welche auch unter dem Namen Registrirungskosten bekannt, von allem Vermögen einen Theil zieht, so wie es seinen Besitzer verändert, und zwar immer nach dem Grade der Verwandschaft, in welchem der neue Besitzer mit dem vorhergehenden steht, weniger von dem Sohn, als von dem entfernten Verwandten; am meisten, wenn das Eigenthum durch den Verkauf an einen andern übergeht. Rechtlich genommen ist diese Abgabe nicht nothwendig, und in Frage gestellt, ob der Staat nicht zu willkührlich handelt. Finanzmäßig genommen fehlt auch dieser Einnahme Bestimmtheit in der Summe und in der Erhebungszeit. Auf die Beförderung der Landeskultur und des Handels überhaupt kann sie nur einen sehr nachtheiligen Einfluß haben, weil Handel und Wandel durch die größere Seltenheit der Käufe gehemmt wird.

§. 511.

Stempeltaxe.

Alle Verträge der Menschen unter sich, sobald sie einer gewissen Authenticität fähig seyn, sobald sie Gesezeskraft

erhalten und vor Gericht gültig seyn sollen, müßen in den meisten Staaten auf Papier geschrieben seyn, welches von dem Staat durch die Aufdrükung eines besondern Stempels zu diesem Gebrauch bestimmt worden ist. Nach den verschiedenen Arten und Gattungen der Verträge, welche bestehen können, wird auch der Stempel hauptsächlich in zwey Klassen eingetheilt. Die erste dieser Klassen umfaßt die Verhandlungen, wo von keinem Geldwerth die Rede ist, und die zweyte alle Verträge, welche über irgend einen gewinnbringenden Gegenstand geschlossen worden sind.

Der Stempel, welcher von den Gegenständen der ersten Klasse bezahlt wird, ist nichts anders als eine Vermehrung der Gerichtstaxe. Es ist eine Taxe, welche der Bittsteller, oder jeder, welcher mit der Regierung in Verhandlung tritt, vorschießen muß, noch ehe er sein Verlangen angebracht hat, indem er seine Sache nur auf einem gestempelten Bogen geschrieben vortragen kann. Der Stempel, welcher hingegen noch über die Taxe von den Bescheinigungen der Regierung, von Taufscheinen, Heirathsbewilligungen, Heirathskontrakten und andern Handlungen des bürgerlichen Lebens, und von den Proceßschriften erhoben wird, ist eine reine Vermehrung der Gerichtstaxe. Er ist daher auch unzertrennlich mit den gleichen Nachtheilen verbunden. In Oesterreich steigt diese Abgabe nach dem Verhältniß des Ranges, welchen der Gebraucher des Stempels bekleidet, der Adeliche muß mehr als der Bürgerliche, der Graf noch mehr, und der Fürst den höchsten Stempel bezahlen. Ohne mich in die Beurtheilung dieses Rangtarifs einzulassen, ohne mich mit der Erhebungserörterung einer Abgabe zu befassen, welche nach den in dem folgenden Band aufgestellten Grundsätzen nicht bestehen soll, will ich nicht läugnen, daß in Staaten, wo das Bedürfniß einer großen Einnahme, in Ermanglung eines vollkommenen

Katasters, weder durch die Grundsteuer noch durch eine zweckmäßige Verfassung der Konsumtionssteuer erhoben werden kann, wo jedes Mittel, den Staatsbürger zu besteuern, gebraucht werden muß, auch diese Abgabe ihre Vertheidiger finden mag.

§. 512.

Die zweyte Gattung, welche von der Summe, über welche disponirt wird, immer einen Theil erhebt, entweder nach dem Verhältniß der Größe der Summe, der Gattung des Vertrags, oder der Zeit der Dauer, ist immer eine Abgabe, welche auf die unmittelbarste Weise von dem Kapitalvermögen der Nazion erhoben wird. Da wir in einem zweyten Band von den Abgaben oder von dem Theil der Staatseinkünfte, welcher von dem Vermögen der Nazion unmittelbar erhoben wird, sprechen, so wird diese Art der Besteurung am besten dort ihren Platz finden. Denn nicht die Benennung einer Abgabe, sondern ihre Wesenheit muß das Fach bestimmen, welches ihr in dem System angewiesen werden soll.

Hauptsächlich wegen fehlerhafter Abschrift des Manuscripts sind folgende Fehler stehen geblieben, die man zu verbeßern bittet.

S.	§.	Z.	von unten hinauf gezählt.
42.	57.	32.	hinter Zwek ein Komma, und statt größerer, größere.
43.	58.	17.	st. Kaßeneinnahme, Kasteneinnahme.
51.	69.	26.	— Stuffe, Stufe.
51.	70.	16.	— Staatsquellen, Staatshülfsquellen.
53.	74.	10.	— — — — — —
59.	81.	7.	— Stuffen, Stufen.
61.	83.	22.	— Polizeyhandlung, Polizey, Handlung.
65.	88.	1.	— so, immer.
69.	93.	13.	— das Komma muß nicht hinter Kreises, sondern hinter Theilen zu stehen kommen.
91.	119.	2.	— Größe vor, größeren.
94.	122.	4.	hinter Nazion muß der — weggelaßen werden.
96.	124.	12.	st. Staatsverhältnißes, Staatsbedürfnißes.
97.	125.	24.	— daß, da.
100.	127.	13.	— Vergebungen, Vergabungen.
105.	130.	4.	— bürgerliche, körperliche.
107.	132.	26.	hinter wird ein Punktum.
124.	148.	6.	st. Abgaben, Abnahme.
129.	153.	22.	st. große, größere.
136.	158.	7.	— vom, dem.
137.	159.	16.	— bey dem größeren, durch den geringeren.
139.	161.	26.	— äußeren, auswärtigen.
146.	167.	16.	hinter entsteht ein Semicolon statt einem Komma.
146.	167.	8.	— allererst, allerleßt.
153.	172.	25.	hinter Ausflüchte, durch.
161.	180.	33.	st. vortheilhafte, vortheilhaftere.
174.	193.	7.	— durch, dadurch.
176.	194.	19.	— unvermeidlicher, unveränderlicher.
186.	205.	5.	— der Geschäfte, des Geschäftes.
191.	212.	9.	— Vertheilniß, Verhältniß; und statt verhältnißmäßigeres, gleicheres.
205.	226.	18.	— mehrt, mehr, und statt Erragsfähigkeit, Ertragsfähigkeit.
245.	269.	15.	— zu verwenden heißen, zu befehlen.

Bayerische Staatsbibliothek München

S.	J.	Z.	
245.	270.	4.	hinter als das nur weg, und hinter immer möglich eingeschaltet.
264.	280.	22.	— Gemeinde, Gemeuds.
267.	282.	14.	— blühenden, belohnenden.
275.	291.	2.	hinter ist muß ohne eingeschalter werden, dann statt leicht gemacht, zu machen; statt Semicolon ein Komma, ferner anstatt denn ist, und.
283.	294.	23.	st. benommen, verschloßen.
302.	306.	8.	— wieder, wird er.
305.	308.	12.	hinter und nach einzuschalten.
329.	325.	29.	st. eine Klafter, ein Klafter.
334.	327.	8.	der auszulöschen.
346.	335.	15.	— Bächen, Buchen.
350.	338.	7.	— Bäume, Linien.
359.	342.	5.	— Staate, Streke.
—	—	4.	— einem, einer.
364.	344.	25.	— umfließt, durchfließt.
[illegible]		12.	— veranlaßt, fordert.
418.	379.	13.	— wird, konnte.
419.	380.	12.	hinter und muß wo eingeschaltet werden.
632.	489.	10.	st. die, die.
633.	490.	14.	— schon, ohne.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stokar von Neuforn, A. F.

Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft

Bd.: 1

Rothenburg ob der Tauber (1807)
Bibl.Mont. 4951-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726235-5